Catech. 291k

Ernst

<36600703680014

<36600703680014

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Katechetische Geschichte
des Elsasses
bis zur Revolution.

Von der theologischen Fakultät Strassburg gekrönte Preisschrift

von

August Ernst und Johann Adam

Pfarrer in Hürtigheim — Pfarrer in Dorlisheim.

STRASSBURG i. Els.
Friedrich Bull, Verlagsbuchhandlung.
1897.

Druck von M. DuMont-Schauberg, Strassburg.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Zum fünfundzwanzigjährigen Jubiläum

der

Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg

gewidmet

von zwei dankbaren Schülern

der

Alma Mater

insonderheit

der Theologischen Fakultät.

Vorwort.

Als wir zur Veröffentlichung der von uns beiden mit Erfolg bearbeiteten Schmutz'schen Preisaufgabe für das Jahr 1895: „Katechetische Geschichte des Elsasses bis zur Revolution" gedrängt wurden, haben wir uns, unter Austausch unserer Manuskripte, in die Arbeit so geteilt, dass die Einleitung und das 1. Buch: „Katechetische Geschichte Strassburgs und seiner Gebiete" (S. 5—212) mit dem Namen Ernst, das 2. Buch: „Katechetische Geschichte der übrigen Teile des Elsasses" und der Anhang (Seite 213—346) mit dem Namen Adam zu verknüpfen sind.

Dass unsere Veröffentlichung, wie jede Erstlingsarbeit, mit mannigfachen Mängeln behaftet ist, dess sind wir uns wohl bewusst. Solche Mängel sind um so selbstverständlicher, da hier ein Gebiet aus der Vergangenheit unserer engeren Heimat zum ersten Mal bearbeitet wird. Wenn wir es trotzdem wagen, mit dieser Schrift an die Oeffentlichkeit zu treten, so geschieht es, weil die Theologische Fakultät der Universität Strassburg diese unsere Behandlung der von ihr im Auftrag der Schmutz'schen Preisstiftung ausgeschriebenen Frage vor Jahresfrist für vollauf preiswürdig gefunden hat. So bieten wir nicht einen vollendeten Bau, wohl aber Bausteine, meist aus verschütteten Schachten an's Licht gezogen, mit denen nun geschicktere Hände ein stilgerechtes Gebäude aufführen können.

Die Hochschule von Strassburg, besonders unsere Theologische Fakultät, möge bei Anlass des heurigen Jubiläums diese Schrift hinnehmen als ein Zeichen unserer Dankbarkeit. Oder wäre es nicht natürlich, dass wir das Ergebnis unserer

Arbeit ihr widmen, von der wir doch die Kraft zu aller wissenschaftlichen Arbeit geholt haben?

In der Auffindung des Materials haben wir bei unserm verehrten Studiendirektor D. Erichson und den Bibliothekaren der Universitäts- und Landesbibliothek Strassburg Herrn Dr. Marckwald und Herrn Dr. Schorbach nötige und kräftige Beihilfe gefunden. Dafür auch an dieser Stelle unseren Dank!

Strassburg, den 1. Mai 1897.

Die Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorbemerkungen: Begrenzung und Einteilung des Stoffes . 1-4

Einleitung: Die katechetischen Zustände im Elsass vor der Reformation 5-12

Erstes Buch: Katechetische Geschichte Strassburgs und seiner Gebiete 13-212

Erste Periode: Die Zeit evangelischer Freiheit. 1523 bis circa 1550. 14-127

Erstes Kapitel: Geschichte der Katechismen. . . 14-105

§ 1. Allgemeines 14-18

§ 2. Katechetische Schriften aus den Jahren 1524 bis 1527 . 18-23

1. „Die Zehen Gepot. Exodi XX", S. 18 ff. — 2. „Ein büchlein für die leyen unnd kinder. . . 1527". S. 20 ff.

§ 3. Die „Kinderberichte" von 1527 und von 1529. — Capito . 23-36

§ 4. Katechetische Schriften aus den Jahren 1528 bis 1534 . 36-42

1. „Hundert und LVI gemeyner Fragstücke. . . 1528". Agricola. S. 36.— 2. „Catechesis Puerorum per Othonem Brunfels. 1529". S. 36 ff. — 3. „Gotsälige anfierung. . . 1534". S. 40 f.

§ 5. Der Katechismus von 1534 und seine verschiedenen Ausgaben (Butzer) 42-72

1. „Kurtze schrifftliche erklärung. . ." 1534. S. 42 ff. — 2. „Der kürtzer Katechismus. . . 1537". S. 57 ff. — 3. „Der Kürtzer Catechismus. . . 1544". S. 59 ff. — 4. Der Verfasser dieses Katechismus? S. 69 ff.

§ 6. Matthäus Zell's Katechismen 72-96

1. „Frag und antwort. . ." S. 72 ff. — 2. „Gekürtzt Fragbüchlin. . ." 1537. S. 84 ff. — 3. Wann ist Zell's „Frag und Antwort" erschienen? S. 92 ff.

§ 7. Spuren anderer katechetischer Schriften . . 96-99

1. „Leien Bibel. . . 1540". S. 96 f. — 2. „Catechismus Ecclesiae Genevensis. . . 1545". S. 97 f. — 3. „Das christlich gebett, Vatter unser. . . von Gervasio Schuler" und „Bericht der kinder zu Waselnheim. . . durch Andream Keller. 1530". S. 98 f.

Seite

Resultate . 99-100

Exkurs. 100-105

Zweites Kapitel: Geschichte der Katechese . . . 106-127

§ 1. Allgemeines. 106-107

§ 2. Die religiöse Unterweisung in der Schule . . 107-115
a) Die Volksschulen. S. 107 ff. — *b)* Die Lateinschulen. Das Gymnasium. 112 ff.

§ 3. Die religiöse Unterweisung in der Kirche und durch ihre Diener 115-125
a) Die Zeit der Unterweisung. S. 117. — *b)* Der Stoff des Unterrichtes. S. 117 ff. — *c*) Die Methode der Unterweisung. S. 119 f. — *d)* Das Ziel der Unterweisung. S. 120 ff.

§ 4 Rückblick. 125-127

Zweite Periode: Die Zeit lutherischen Zwanges. Circa 1550 bis 1793 . 128-212

Erstes Kapitel: Geschichte der Katechismen . . . 128-182

§ 1. Marbach's Bemühungen um die Einführung des kleinen Katechismus Luther's 128-132

§ 2. Die Katechismen. 132-164
1. „Der Kleyne Catechismus . . durch Martin Luther. 1560". S. 132; „Catechismus D. Martini Lutheri Minor Latinograecus. 1567". S. 133. — 2. „Catechismus, Christliche underrichtung, oder Lehrtafel" (der offizielle Strassburger Katechismus) S. 133 ff. — 3. Andere in Strassburg gebrauchte Katechismen: a) „Catechismus Chytraei". S. 140 f.; b) Verlangen nach einem aus Luther's Schriften „glossirten" Katechismus. S. 141 f.; c) Elias Hutter's Lateinisches Religionsbuch. S. 142 f.; d) „Kleine Catechismus-Schule . . " von Justus Gesenius. S. 143 ff.; e) „Christliche Hauss-Schul . . " von F. Heuppel. S. 145 f. — 4. „Privateinführung katechetischer Arbeiten." S. 146 ff.: a) „Eines Christlichen Lehrers Erste Buchstaben . . 1728". S. 149 f.; b) „Fürbilde Der Heilsamen Lehre . . 1758". S. 150 f.; c) „Kurtzer Begriff der gantzen Christlichen Lehre". S. 151; d) „Christeinfältiges Kinder-Examen". S. 151 f.; e) „Kurz gefasste Fragen und Antworten . . . " von J. D. Kolb. S. 152 f.; b) „Catechetische Erklärung der kurz-gefassten Kinder-Bibel . . . " von Elias Stöber. S. 153 f.; g) „Anleitung zum Unterricht . . " von J. Herrenschneider. S. 154 f.; h) Auswärtige Katechismuserklärungen. S. 155 f.; i) „Erneuerte Bekanntnuss Des alten Glaubens . . . " S. 156; k) „Der Haupt-Inhalt der seligmachenden Lehre . . 1788". S. 156 f. — 5. Reformierte Katechismen. S. 157 ff. — 6. Einführung des Hannöverschen „Katechis. d. Christlichen Lehr". S. 160 ff.

Seite

§ 3. Die Abendmahlsbüchlein 164-173
1. „Ein vermanung an die jungen Knaben unnd Töchterlin . . 1554“. S. 164 ff. — 2. „Kurtz Examen und underricht vom Sacrament . . durch Herr Isaac Kessler . . 1566“. S. 167 f. — 3. „Fragstück von dem heiligen Nachtmal . . “ S. 168 f. — 4. „Schöne Christliche Fragstück . . “ und „Summarien der nöthigen Fragen . . “ S. 169 f. — 5. „Abendmahl-Büchlein oder kurtze Fragen und Antwort . . “ S. 170 f. — 6. „Kurze Fragen und Antworten aus den 6 Hauptstücken . . “ von F. Heuppel. S. 171 f. — 7. Zusammenziehung des „Abendmahl-Büchlein“ mit Heuppel's „Fragbüchlein“. S. 172. — 8. „Eine Christliche Anleitung . . “ S. 172 f.

§ 4. Die Spruchbücher 173-177
1. „Kurz-gefasste Kinder-Bibel . .“ S. 173 f. — 2. „Spruchbücher“ zur Verteilung an Weihnachten. S. 174 f. — 3. „Biblisches Spruchbüchlein“ von 1648 und von 1649. S. 175 f. — 4. „Der Heil. Schrifft Authorität und Hoheit . . 1685“. S. 176. — 5. „Biblisches Fragbüchlein . . 1700“. S. 176 f.

§ 5. Die biblischen Geschichten 177-182
1. „Biblia parva“ von Pappus. S. 177. — 2. „Von Rechtschaffener Seeligmachender Betrachtung. . . durch Herr Isaac Kessler . . . 1566“. S. 177 f. — 3. „Evangelia und Episteln . . . 1581“. S. 178 f. — 4. Hübner's Historienbibel. S. 179. — 5. „Biblische Erzählungen“ von Zürich. S. 179. — 6. „Unterricht in den Glaubenswahrheiten . . .“ S. 179 f. — 7. „Biblisch-historischer Religions-Catechismus . . 1778“. S. 180. — 8. „Kurtzer Entwurf der Biblischen Geschichten . . .“ S. 181. — 9. „Kurze Religionsgeschichte . . .“ S. 181. — 10. „Liste de quelques Noms . .“ S. 181 f.

Zweites Kapitel: Geschichte der Katechese . . 182-204

§ 1. Die Bemühungen des Kirchenkonvents und seiner Präsidenten (Joh. Schmidt, Dannhauer) um die Katechese 182-186

§ 2. Die religiöse Unterweisung in der Kirche . . . 186-197
a) Die Katecheten. S. 186 ff. — *b)* Die Zeit der Unterweisung. S. 188. — *c)* Der Stoff des Unterrichts. S. 189 ff. — *d)* Die Methode der Unterweisung. S. 191 f. — *e)* Das Ziel dieser Unterweisung. S. 192 ff.

§ 3. Die religiöse Unterweisung in der Schule . . . 197-203
a) Die Volksschulen. S. 197 ff. — *b)* Das Gymnasium. S. 201 ff.

§ 4. Rückblick 203-204

Drittes Kapitel: Ansätze zur Katechetik 205-212

Seite

Zweites Buch: Katechetische Geschichte der übrigen Teile des Elsasses und Lothringens 213

Vorbemerkungen . 213-214

I. Von Strassburg direkt beeinflusste Gebiete 214-215
1) Die Baronie Fleckenstein S. 214. — 2) Die kaiserliche Stadt Weissenburg. S. 214f.

II. Die kaiserliche Stadt Mülhausen 215-223
„Catechismus, Oder Kinderbericht für die Kirchen und Gmeind Gottes in der statt Mülhausen . . 1534“. S. 216ff.

III. Die Grafschaft Horburg und die Herrschaft Reichenweier, Württembergs Besitzungen im Elsass 223-237
§ 1. Allgemeines 223
§ 2. Die Katechismen 224-233
§ 3. Die Katechese 233-237
a) Die religiöse Unterweisung in der Kirche. S. 233ff. — *b)* Die religiöse Unterweisung in den Schulen. S. 236f.

IV. Die kaiserliche Stadt Colmar 237-252
§ 1. Allgemeines 237-238
§ 2. Die „reformirte“ Periode (1575-1633) 238-239
§ 3. Die „lutherische“ Periode (1633-1793) 239-252
a) Die Katechismen: „Der gross Catechismus...“ S. 240f.; „Erste Katechismusmilch...“ S. 241f.; „Geistliches Schatzkämmerlein oder Spruch-Büchlein...“ S. 242f.; „Evangelischer Glaubens-Schild...“ S. 243f.; „Catechetischer Weg-Weiser...“ S. 244ff.; „Kurzer Unterricht in den Hauptstücken...“ S. 247f.; „Kurtzer Begriff der gantzen Heiligen Schrift...“ S. 248f. — *b)* Die Katechese: α) Die religiöse Unterweisung in der Kirche. S. 249f.; β) Die religiöse Unterweisung in den Schulen. S. 250ff.

V. Die kaiserliche Stadt Münster im Gregorienthal 253-254

VI. Die Herrschaft Rappoltstein 254-261
a) Die französisch-reformierte Gemeinde. S. 257f.
b) Die deutsch-lutherische Gemeinde. S. 258ff.

VII. Die Grafschaft Hanau-Lichtenberg 261-289
§ 1. Allgemeines 261
§ 2. Die Katechismen 262-277
a) Die Zeit 1545—1573: Unter dem Einfluss der „Cölnischen Reformation“. S. 262 f. — *b)* Die Zeit der ersten eigenen Kirchenordnung 1573—1659. S. 263 f. — *c)* Die Zeit der vermehrten Kirchenordnung 1659—1793. S. 264 ff.: 1) „Der Lautere Lehr-Brunn Israelis . . “ S. 264 ff. — 2) „Christian Moritz Kromayer's Vernünftige lautere Catechismus-Milch . . . “ S. 274 ff. — 3) Der „Brumather Catechismus“ S. 277.

Seite

§ 3. Die Katechese 277-289
1) Die religiöse Unterweisung in den Kirchen: a) Die Zeit von 1545—1573. S. 277 ff.; b) 1573—1659. S. 279 f.; c) 1659—1793. S. 281 ff. — 2) Die religiöse Unterweisung in den Schulen. S. 287 ff.

VIII. Die Herrschaft Steinthal 289-292

IX. Die elsässischen Besitzungen von Pfalz-Zweibrücken . 293-309
a) Das Amt Bischweiler. S. 303 f. — b) Das Amt Kleeburg. S. 304. — c) Die Grafschaft Lützelstein. S. 305 ff. — d) Die Herrschaft Steinthal. S. 307. — e) Die Herrschaft Rappoltstein. S. 307 ff. —

X. Die elsässischen Besitzungen von „Chur-Pfalz . . . " . . 309-314

XI. Die Grafschaft Saarwerden 314-336

§ 1. Allgemeines. 314-316

§ 2. Die Katechismen 316-328
Der kleine Katechismus Luther's mit den „Nassauischen Fragstücken". S. 317 f. — Catechismus, d. i. Christlicher Unterricht der Jugend. . ." S. 318 f. — Der Katechismus Lange's. S. 319 ff. — Der Katechismus von Förtsch. S. 326. — Die „Strassburger Kinderbibel", S. 326 f. — Die „Christliche Kinder-Schule". S. 327. — Der Seiler'sche Katechismus; Seiler's „biblische Historien"; „Geschichte von dem Leiden und Sterben . . ."; Der Heidelberger Katechismus S. 328.

§ 3 Die Katechese 329-336
a) Die religiöse Unterweisung in der Kirche. S. 329 ff. — *b)* Die religiöse Unterweisung in den Schulen S. 333 ff.

XII. Die Besitzungen der Wild- und Rheingrafen in Lothringen. 337-339

XIII. Die deutsche Reichsstadt Metz und ihre Gebiete . . . 339-344
„Catéchisme général de la Réformation de la Religion . . . par Paul Ferry. 1656". S. 340 ff. —

Anhang: Die religiöse Unterweisung in der katholischen Kirche und durch sie 344-346
„Licht in den Finsternissen. D. i. die Wahrheit katholischer Lehr. . . . " 1781. S. 344 f. — „Katholisches Lehr-, Gebeth-, Gesang- und Schulbuch. . . 1789". S. 345 f. —

Schlusswort . 347-348

Nachträge zum ersten Buch 349-351

Vorbemerkungen.

Begrenzung und Einteilung des Stoffes.

Eine „katechetische Geschichte des Elsasses bis zur Revolution", das ist es, was hier zu liefern versucht werden soll. Damit ist uns die Grenze nach unten von vornherein gezogen; als genauerer letzter Grenzpunkt auf unserem Wege drängt sich uns von selbst auf das Spätjahr 1793, in welchem von Paris aus auch für die Frankreich untergebenen Teile unseres Landes die Gotteshäuser geschlossen wurden.[1] Der Ausgangspunkt ist so ziemlich von selber gegeben mit der Reformationszeit. Wirkliche „religiöse Unterweisung in Kirche und Schule" war ja allenthalben erst die Frucht der Reformation; was innerhalb der katholischen Kirche in dieser Richtung zuvor etwa gethan wurde, war äusserst gering; es war höchstens „dürftige mechanische Abrichtung, aber kein Unterricht"; „von religiöser Heranbildung der Jugend war keine Rede".[2])

Wie aber in Bezug auf ihre Länge, so lässt sich unsere Arbeit, auch was ihre Breite anbetrifft, mit Recht einengen. Denn was in der katholischen Kirche nach Luther's Auftreten für die Erziehung der Jugend geschehen ist, das ist zumeist in Nachahmung der Evangelischen geschehen,[3]) und ausser-

1) Vgl. T. W. Röhrich: Mittheilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses. 3 Bde. 1855. III. S. 440.

2) J. W. Baum: Ueber den Religionsunterricht bis zur Confirmation. Archiv der Strassburger Pastoral-Conferenz. III. S. 147 u. 149.

3) Vgl. K. J. Löschke: Die religiöse Bildung und der sittliche Zustand der Schulen im 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Pädagogik. Breslau 1846. S. 2 sagt Löschke gewiss mit Recht: „Katholische Schulen treten erst da aus dem Dunkel hervor, wo die Jesuiten sie

dem ist es, wie fast alles bei den Römischen, zumeist Werk und Verdienst nicht irgend einer Landeskirche, sondern der gesamten Kirche, deren völlige Centralisation ja gerade durch das Entstehen und Vorgehen des Protestantismus mächtig gefördert wurde. Darum wird, was katholischerseits auf katechetischem Gebiet etwa geleistet worden ist, nur einleitungs- oder anhangsweise uns beschäftigen können, und so wird sich unsere Aufgabe verengern auf den Entwurf einer katechetischen Geschichte der evangelischen Teile unseres Landes.

Was die Anlage dieses Entwurfes betrifft, so könnte es von vornherein am besten, jedenfalls am logischsten erscheinen, mit der Geschichte selber fortzuschreiten. Die Geschichte ist aber in den elsässischen Gebieten, wie wir es manchmal erkennen, folgenden Weg gegangen: Sobald mit der Annahme des Evangeliums, mit dem Uebertritt zum Protestantismus die Notwendigkeit religiöser Unterweisung sich ergeben hatte, wurde von seiten der Pfarrer nach bestem Können und Wissen damit der Anfang gemacht, ohne dass vorgeschriebene Normen sie gelenkt hätten. Was einzelne hervorragende Geistliche in ihrem Unterricht trieben, verfestigte sich dann allmählich zu einem Katechismus, der oft im Druck erschien; so lagen manchmal an einem bedeutenderen Orte, in einem Gebiete verschiedene gedruckte Katechismen vor, bis dann die Obrigkeit durch eine Kirchenordnung eine Auswahl traf, einen bestimmten Katechismus vorschrieb und überhaupt feste Richtlinien zog auch für Art und Methode des Religionsunterrichtes. Wahrscheinlich ist ja, dass alle diese Kirchenordnungen, soweit sie Selbständiges enthalten, auf das Gewordene zurückschauend, das Bestehende, vielleicht etwas idealisiert, als Norm hingestellt haben werden, diesen oder jenen Mangel rügend, diese oder jene Forderung hinzufügend; so könnten im Grossen und Ganzen diese Ordnungen als ziemlich treue Spiegelbilder auch dessen, was die Zeit vor ihrem Erscheinen Gutes oder Minderwertiges bot, gelten. Aber gerade für die interessanteste Periode des

gründen, und die Lehrpläne der Jesuiten sind Nachahmungen der in den evangelischen Schulen getroffenen Einrichtungen Darum beschränken sich auch die Untersuchungen über den Religionsunterricht jener Zeit mit wenigen Ausnahmen auf die evangelischen Schulen“. Und wie mit dem, was die Schule betrifft, verhält es sich sicher auch mit dem, was die Kirche als solche geleistet hat.

wichtigsten und oft massgebenden Teiles unseres Landes, für die damals Freie Reichsstadt Strassburg, trifft das nicht zu. Als spät erst, im Jahre 1598, eine ausführliche Kirchenordnung in Strassburg im Druck ausging, war die „erste Liebe“ längst vergessen, waren die Verhältnisse längst andere geworden. Wir könnten darum von der religiösen Unterweisung in diesem wichtigsten Gebiete in den Anfangszeiten kein richtiges, ja überhaupt kein Bild uns verschaffen, wenn wir nicht, ob auch z. T. dem Gang der Geschichte zuwider, zuerst die damals erschienenen Katechismen uns ansähen, um aus ihrem Inhalt und ihrer Anlage dann zurückzuschliessen auf den Geist und die Art des damaligen Religionsunterrichtes. Müssen wir aber aus solchen Erwägungen für Strassburg selber mit einer Zusammenstellung und Untersuchung der Katechismen beginnen, so müssen wir das, um der Einheitlichkeit willen, durchweg thun, um dann erst die Art des Unterrichtes ins Auge zu fassen, um schliesslich etwaigen wissenschaftlichen Behandlungen des Gegenstandes nachzugehen.

So zerlegt sich uns die katechetische Geschichte des Elsasses in eine

1. Geschichte der Katechismen, überhaupt der religiösen Lehrbücher;
2. Geschichte der Katechese.

Von wissenschaftlicher Behandlung des Gegenstandes ist nur wenig zu finden; etwaige Ansätze dazu werden an ihrer Stelle berücksichtigt.

Dass diese Teile nicht in abgerundeter Darstellung geboten werden können, liegt begründet in der politischen Zersplitterung, die in unserem Lande bis zur Zeit der französischen Revolution herrschte, und über die fast jeder Darsteller der Kirchengeschichte des Elsasses als über ein grosses Hindernis bei der Darstellung Klage führt. Jedes dieser mannigfachen, politisch von einander getrennten Gebiete und Gebietchen, jede Freie Stadt auch ging in katechetischer Beziehung ihren bis zu einem gewissen Grad eigenen Weg, so dass nichts anderes übrig bleibt, als diese verschiedenen Teile unseres Landes als Ganze für sich nebeneinander hinzustellen und nacheinander ins Auge zu fassen in ihrer katechetischen Entwickelung und in ihrer Bedeutung für die katechetische Geschichte des Elsasses. Die Reihenfolge wird sich, soweit angängig, vornehmlich

bestimmen müssen nach dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Reformation und dann wieder nach der wirklich katechetischen Bedeutung der verschiedenen Landesteile. Dass nach beiden Seiten hin Strassburg es ist, welches die erste Stelle einnimmt, ist im allgemeinen aus der Kirchengeschichte sattsam bekannt, und es wird sich gerade für das Gebiet der Geschichte, das wir hier zu behandeln haben, aus der Darstellung selber zur Genüge ergeben. Ja, Strassburg nimmt in dieser Darstellung einen so breiten Raum ein, dass wir dieselbe in zwei Bücher zerfallen lassen:

1. Buch: Katechetische Geschichte Strassburgs und seiner Gebiete.
2. Buch: Katechetische Geschichte der übrigen Teile des Elsasses und Lothringens.

Einleitung.

Die katechetischen Zustände im Elsass vor der Reformation.

Bevor wir an den vorgenommenen Bau selber herantreten, ihn nach dem angezeigten Plane aufzuführen, müssen wir einen kurzen Blick werfen auf den Boden, aus dem er hervorwachsen soll. Daher vorerst die Erledigung der Frage: Was ist in Hinsicht auf die religiöse Unterweisung im Elsass gethan worden vor der Reformation?

Wollte man katholischen Stimmen aus unserem Jahrhundert Glauben schenken, so müsste man recht viel erwarten. „Die Kirche wendete zu jeder Zeit ihre grösste Sorgfalt den katechetischen Anstalten zu und bildete sie dergestalt aus, dass diese Pflicht (der Katechese) eine der engsten des Seelsorgers ist, so wie deren Früchte zu den gesegnetsten seines Amtes gehören“, das wird kühnlich, freilich ohne Beleg, katholischerseits behauptet.[1]) Diese Behauptung wird sich jedoch in dieser allgemeinen Fassung nie belegen lassen; denn „die Geschichte der Katechese ist eng in die christliche Kirchengeschichte verwebt, insbesondere in die Geschichte der Lehre und des Lebens der christlichen Jahrhunderte. Blüte und Verfall sind dem kirchlichen Leben und dem katechetischen Unterrichte immer gemeinsam und gleichzeitig“.[2]) Nur wer darum einen Verfall des kirchlichen Lebens im Mittelalter wegleugnet, der wird von einer Blüte des katechetischen Unterrichts in jenen Jahrhunderten sprechen

1) Guerber: Die grossen Katechesen zunächst auf dem Lande; in „Katholisches Kirchen- und Schulblatt“. 1852. S. 98.

2) Dithmar: Beiträge zur Geschichte der Katechetik im 16. Jahrhundert. S. 6.

können und von einer eifrigen und regen „Sorgfalt der Kirche für die katechetischen Anstalten". Dass aber an Stelle dieser Sorgfalt und Blüte in manchen Perioden des Mittelalters die grösste Oede und Nachlässigkeit herrschte, daran kann wohl auch Langemack's Urteil nichts ändern, der es „mit unverwerfflichen monumentis bestetiget" findet, „dass nicht nur in den ersten fünf Seculis, welches unstreitig, sondern allezeit, obgleich mit sehr grossem Unterschied (also doch!) die catechisation in der Kirchen Gottes sey erhalten worden".[1]) Hie und da ist wohl auch die mittelalterliche Kirche aus ihrer Pflichtvergessenheit aufgerüttelt worden. So in der karolingischen Zeit. Das Mainzer Konzil von 813 bestimmte, dass die Kinder in den Schulen den Glauben und das Vater Unser lateinisch oder deutsch lernen sollten, und verordnete eine Busse für diejenigen, welche diese beiden Stücke nicht konnten. Aber auch solche schwache Anläufe waren vereinzelt und erfolglos. „Die Schule", auf die man sich dabei stützen wollte, „konnte nicht blühen, als ihre Mutter, die Kirche, krankte";[2]) und die Krankheit der Kirche trat zu Tage an ihren Leitern und Repräsentanten. Während man „in den Schriften der Alten, sonderlich des lieben Ambrosii und Augustini, findet, wie fleissig der Katechismus gehalten und getrieben, da sich auch die hohen heiligen Bischöfe nicht geschämt noch beschwert zu lehren, fürzutragen und die Katechumenos zu verhören, muss man bekennen, wie solche nöthige Lehre hernochmals in der Kirche fast gering gehalten und schier gar gefallen, ohne was in den Fasten in etlichen Pfarren den Kindlein das Vater Unser, Glaube, Zehen Gebote fürgesprochen. Aber von den Sacramenten seynd sie gar nicht oder wenig unterweiset. . . . Und ist Gott noch zu danken, dass gleichwol, indem die Eltern und sonderlich die lieben Mütter die vornehmsten Hauspfarrer und Bischöfe geblieben, durch welche die Artikel des Glaubens und Gebet erhalten, sonst der Pfarrer und Prediger halben, wäre es fast alles erloschen".[3]) Auf

[1]) D. Gregorius Langemack: Historia catechetica oder gesammelte Nachrichten zu Einer catechetischen Historie. Stralsund 1729. 3 Bde. I. Vorrede.

[2]) Dithmar, a. a. O. S. 23.

[3]) Dithmar, a. a. O. S. 25, aus: Georg, Fürst von Anhalt, Coadjutor des Bisthums Merseburg, Predigten und Schriften. Wittenberg 1555. S. 289.

diesen häuslichen Unterricht scheint sich die katholische Kirche ganz verlassen zu haben. Derselbe wurde ausdrücklich geboten. Verantwortlich dafür wurden die Paten gemacht, „die seit dem 8. Jahrhundert die Pflicht übernehmen mussten, dem Kinde das Credo und Paternoster, seit dem 13. Jahrhundert auch das Ave Maria und die 10 Gebote beizubringen“.[1]) So hatte z. B. nach dem „Basler Missale“ von 1518 der Priester bei der Taufe an die Taufpaten die Worte zu richten: „Ich gebiete euch bei eurer Seelen Seligkeit, wenn das Kind kommt zu seinen Jahren der Vernunft, dass ihr dasselbige Kind unterweiset in dem rechten Glauben, das Vater Unser, Ave Maria und den Glauben und Gezeugniss geben, dass es habe den heiligen christlichen Tauf empfangen“.[2])

Wie sonst in der gesamten katholischen Kirche, so werden die Dinge auch im Elsass gelegen haben. Die beste Zeit war wohl auch hier die Karls des Grossen; damals lieferten die Klosterschule zu Weissenburg und die Domschule zu Strassburg tüchtige Geistliche, die auch auf unserem Gebiete wenigstens etwas hätten leisten können. Ob sie es gethan haben, bleibt dahingestellt. Unbestimmbar ist mir auch, was etwa die Waldenser in dieser Beziehung auf elsässischem Boden gewirkt haben. Sie waren ja in unseren Gegenden ziemlich zahlreich. In Strassburg, wo sie „Winkler“ hiessen, wurden im Jahre 1212 nicht weniger als 500 aufgespürt, von denen 80 den Scheiterhaufen besteigen mussten. Da „diese Leute aber so bewandert waren in der heiligen Schrift, dass ihnen keiner beizukommen wusste“,[3]) so werden sie auch ihre Kinder schon durch fleissige Unterweisung in die Schrift haben einzuführen suchen, damit sie im Notfall ihres Glaubens ebenso gewiss, zur Verantwortung ebenso geschickt sein möchten, wie andere vor ihnen.

Aber wenn auch nichts Positives nachzuweisen ist, so lässt sich doch wohl indirekt erschliessen, dass in elsässischen Gauen hie und da, hier oder dort schon vor der Reformation für die religiöse Unterweisung irgend etwas

1) Achelis: Praktische Theologie. 1893. S. 44.

2) Jul. Hartmann: Aelteste katechetische Denkmale der evangelischen Kirche. S. 5.

3) T. W. Röhrich: Geschichte der Reformation im Elsass. 1830. 3 Bde. I. S. 20.

geschehen sein muss. Es liegen nämlich eine Reihe katechismusartiger[1]) Schriften vor, die im Elsass entstanden oder gedruckt sind; wo aber solche Schriften erwachsen oder verbreitet waren, da werden sie auch, wenn vielleicht noch so spärlich, Verwendung gefunden haben.

Aus früheren Jahrhunderten des Mittelalters ist mir freilich nichts zu Gesicht gekommen. Besserung scheint erst die Zeit nach den Reformkonzilien gebracht zu haben, die, wie allenthalben in der katholischen Kirche, wohl auch auf unserem Gebiete etwas belebend und erneuernd zu wirken begann. Als besonders produktiv erscheint der Anfang des 16. Jahrhunderts. Aus dieser Zeit finde ich als elsässische Drucke erwähnt:

„Hortulus animi" — klein Oktav und gegen anderthalb Alphabet stark; am Ende: „gedruckt und geendet zu Strassburg durch Johannem Knoblauch am Donrstag nach Sant Sebastianstag. Nach Gottes geburt fünfzehnhundert und syben jar" — ein Büchlein, das zunächst wie andere „teutsche Gebetbüchlein" jener Zeit Gebete für alle Gelegenheiten und Feste enthält, das aber dann als ihm eigentümlich noch aufzuweisen hat „eine Unterrichtung, wie man beichten soll; eine ausführliche Erklärung der sieben Totsünden, so vielleicht nebst mehrerm aus Kaiserbergers (d. h. Geilers von Kaisersberg) Schriften genommen worden...; dann auch die 10 Gebote nebst Anzeige der Sünden dawider und die 7 Sacramente".[2])

Wenn hierbei auf Geiler von Kaisersberg hingewiesen ist, so geschieht das wohl mit vollem Recht. Es ist sicher anzunehmen, dass der wackere Vorkämpfer und Wegbereiter für die Reformation in Strassburg auch in dieser Richtung sich bethätigt hat.[3]) Theoretisch steht es fest;

[1]) Ich gebrauche den Ausdruck „Katechismus" im Hinblick auf Bücher und Schriften hier schon, obwohl Luther zuerst und zwar 1525 in der Vorrede zur „Deutsche Messe" diese Bezeichnung für ein Buch anwandte, während „Katechismus" zuvor immer nur „mündliche Belehrung, Unterricht" bedeutete.

[2]) Nach Riederer: Unschuldige Nachrichten. II. S. 168 ff. Ist auch angeführt in „Elsässische Druckermarken" von Heitz, S. 18, als herausgegeben 1507, lateinisch und deutsch, und in neuer Auflage 1508 und 1516.

[3]) „Einer seiner liebsten Wünsche war immer eine öffentliche, zweckmässig eingerichtete Lehranstalt in Strassburg", sagt Röhrich: Gesch. der Reform. I. S. 73.

denn von ihm erschien 1515 zu Strassburg bei Hüpfuff in Folio ein „Paternoster“, populär und in Dialogform behandelt. [1])

Gleiche Form und gleiches Format haben „Die zehe Gebot in disem büch erclert und ussgelegt durch etlich hochberümbte lerer. Und fragt der jünger den meister, der lert, wie man die gebot Gottes halten und sich vor totsünden hüten sol. . . Mit gnäd. kaiserlichem Privilegio“; am Ende: „Strassburg 1516“ — „ein Katechismus, der besteht aus CVIII paginierten Blättern und enthält: 1) eine Auslegung der zehn Gebote und 2) eine Unterweisung, wie man beten soll, und eine Auslegung des Paternoster. Als Verfasser des zweiten Teils wird in dem kurzen Vorwort genannt Bruder Marcus von Weyda, Prediger Ordens, der heiligen Schrift Lermeister zu St. Paulus zu Leipzig. Ob auch der erste Teil von demselben herrührt, wird nicht bemerkt“. [2]) Es ist nach dem Titel selber nicht wahrscheinlich, da auf „etlich hochberümbte lerer“ als Erklärer und Ausleger hingewiesen wird. Die Gebote sind darin ganz breit und in echt katholischem Sinn ausgelegt. So werden u. a. beim 4. Gebot „Du sollst ehren Vater und Mutter“ die Seelenmessen für die Eltern im Fegfeuer höchlichst angepriesen und Auslassungen über die Wirkung der Messe überhaupt eingeflochten. Hie und da kommt eine Bibelstelle als Beleg.

Im gleichen Jahre 1516 und wieder zu Strassburg wurden gedruckt die nicht „unwichtigen Predigten über die Gebote und das Vater Unser“ von Nic. Dünkelspüel, während schon 1514 in Hagenau eine „Expositio orationis dominicae et X Praeceptorum“ erschienen war. [3])

1) Vgl. Zezschwitz: System des christlich-kirchlichen Katechetik. II. II_2, S. 17.

2) Löschke, a. a. O. S. 65 f.

3) So angeführt von Brüstlein: Luthers Einfluss auf das Volksschulwesen und den Religionsunterricht; in „Beiträge zu den theologischen Wissenschaften. . . herausgegeben von Dr. Ed. Reuss und Cunitz“. Jena 1851. S. 109. Ich gebe diese Titel der Vollständigkeit halber hier wieder, da die Veröffentlichung solcher Schriften wohl auch unterrichtliche Zwecke verfolgte. Nach Gelbert: M. Joh. Baders Leben und Schriften. 1868. S. 119, war „Dünkelspühel“ Rektor in Wien, wo er deutsch predigte, und Wimpheling gab oben erwähnte Schrift in Strassburg heraus.

Endlich ist noch zu erwähnen das „Manuale Curatorum: predicandi prebens modum: tam latino, quam vulgari, passim quoque Gallico sermone practice illuminatum. Omnibus Curatis tam conducibilis quam salubris“ — ein Handbuch für Geistliche in 4°, das dem Prologus nach von „Joannes ulricus Surgant“ im November 1502 in Basel herausgegeben und im Februar 1516 von Schott in Strassburg nachgedruckt wurde. In diesem Buche ist für uns von Interesse und Wichtigkeit die „Consideratio V libri Secundi de forma recitandi seu proponendi ad populum orationem dominicam, symbolum et decem praecepta: saltem dominicis diebus“. Darin wird mit Hinweis auf ein „statutum in synodalibus constitutionibus nostre diocesis“, also von Basel, verlangt, der Priester solle nach dem Gebete, das im vorhergehenden Kapitel deutsch zu lesen steht, der Gemeinde folgendes „alta et intelligibili voce, materna lingua exponere“ [1]: Das Vater Unser und das Ave Maria, von dem gesagt wird: „Diss gebet kum zu trost und zu hilff uns, und allen glaubigen seelen. Amen. Also haben ir in dem heiligen Paternoster, worumb ir Gott den herrn bitten sollen, damit wir auch erkennen, dz alles gut und alles dz wir bedörffent von goet kumpt“. Mit den Worten: „Wan gebet kein krafft nit hat, dz nit in rechtem glauben beschicht. Dan on den glauben niemand Gott gefallen mag. So sprechent den glauben“, wird übergeleitet zum Apostolikum, als den „zwölff artickeln des glaubens, als dann die heiligen zwölff botten ir yegklicher einen gedichtet oder gesprochen hat“. Dann heisst es: „Seydtmals aber der glaub ohn die werck gantz krafftlos und todt, und würt nit lebend dann durch die haltung der zehen gebott, darum so halten und leeren die zehen gebott also“, worauf der Dekalog folgt, natürlich in der augustinischen Zählung,

1) Dieses Verlesen der „Hauptstücke“ im Gottesdienst, wie es später in manchen evangelischen Kirchenordnungen sich wiederfindet, scheint im 15. Jahrhundert in der katholischen Kirche aufgekommen zu sein. Gelbert (a. a. O. S. 23) weiss auch aus dem Bistum Speyer auf Grund von bischöflichen Synodalbescheidungen aus der 2. Hälfte des 15. Jahrh. zu berichten: „Häufig mussten die Rektoren, Leutpriester und ihre Stellvertreter, wie die übrigen Seelsorger, ermahnt werden, das Gebet des Herrn (nicht aus dem Gedächtnis, sondern nach der vorgeschriebenen Form), den englischen Gruss, das Glaubensbekenntnis, die 10 Gebote und etwa noch die 7 Totsünden in der Landessprache allsonntäglich deutlich und vernehmlich dem Volke vorzusprechen und einzuprägen“.

wie sie Luther übernahm, jedes Gebot mit einer ganz kurzen, zumeist recht treffenden und klaren, manchmal allerdings schroff katholisierenden Auslegung oder Umschreibung. Das erste Gebot z. B. soll also vorgelesen werden: „Du solt nit frembde götter anbeten, weder mit unglauben, noch mit segen oder keiner zauberey". „Das vierdt gebott: Du solt vatter und muter eeren, beyde leyblichen und geistlichen als die priesterschaft und die heiligen kirchen", verrät streng katholischen Geist. Besser heisst es beim fünften Gebot: „Du solt niemand tödten, noch mit hertzen hassen oder mit dem mund sein eer abschneiden, noch mit der handt verwunden". An einer späteren Stelle werden die 10 Gebote noch einmal dem Wortlaut nach ohne jede Auslegung angeführt, aber der ersten Form „cum additionibus, sicut doctores exponunt", wird der Vorzug gegeben. Den Abschluss bilden die Worte: „Diss seyndt die zehen gebott unsers herrn Jesu Christi (sic!), die ein yeglichs christen mensch verbunden ist zu wissen und zu halten bey seiner seelen seligkeit", worauf das Herrengebet, der englische Gruss, das Glaubensbekenntnis und der Dekalog, ohne irgendwelche Ueberleitung, noch einmal in französischer Sprache abgedruckt sind. — Die Muttersprache, die einst auf dem Mainzer Konzil von 813 nur geduldet war, ist also hier um des Verständnisses willen das allein Herrschende geworden. Auf den ersten Blick scheint zwar alles nur auf die Erwachsenen berechnet gewesen zu sein, denen es in der Gemeinde, im Gottesdienst zum Nachsprechen vorgelesen wurde. Mit der Forderung: „nullum dictorum suorum parochianorum utriusque sexus, cuiuscunque conditionis, qui praemissa nesciverit seu ignoraverit, ad susceptionem sacratissimi eucharistie admittant", sind aber auch die Kinder eingeschlossen, die vor der ersten Kommunion den vorgeschriebenen Stoff zu bewältigen hatten. So haben denn an der Schwelle der Reformation Eltern und Kinder gemeinsam den der katholischen Kirche notwendig erscheinenden Unterricht genossen, und es wird auf diese Weise nicht selten vorgekommen sein, dass der „Hausunterricht" gegen früher sich umkehrte, dass die Kinder, die etwas Vorgesprochenes schneller fassen, den Eltern ihre Kenntnisse beibrachten. — Dessen musste hier gewisslich Erwähnung geschehen. Das „Manuale Curatorum" war in Basel entstanden; es war darum sicher in Mülhausen, das zum Basler Sprengel gehörte, in Gebrauch. Auch in Strassburg wird diese Schrift nicht umsonst gedruckt worden sein.

So weit und nicht weiter hatte es die katholische Kirche auch im Elsass mit der religiösen Unterweisung gebracht in den Jahren, da der Reformationsstoff schon lange gährte. Was sie von Jung und Alt forderte, war das mechanische Auswendiglernen von Vater Unser, Ave Maria, Apostolikum und Dekalog, der letztere wenigstens in dem aufgeführten „Manuale Curatorum“ mit einer kurzen und, wie schon hervorgehoben, zumeist recht treffenden erklärenden Auslegung versehen. Damit hatten aber manche elsässische Gebiete vor anderen katholischen Gauen etwas voraus. Denn sonst und allenthalben, „als die Parochialschulen aufkamen, machte zwar auch das Auswendiglernen des Vater Unsers, des Glaubens, der Gebote, einiger Kirchengesänge und seit den Bettelmönchen des Ave Maria den Hauptbestandteil des ganzen Unterrichtes aus, doch keine Erklärung kam dazu“.[1]) Zum Erwerben dieser notwendigen Kenntnisse werden auch im Elsass die etwa bestehenden Kloster- und Parochialschulen behülflich gewesen sein. Sonst beschränkte sich die Kirche darauf, diese Kenntnisse als Vorbedingung für den Genuss des heiligen Abendmahls zu verlangen, und in der Beichte jedenfalls darin zu prüfen; die einzige Hülfe, welche sie direkt reichte, war die, dass sie durch die Priester dem Volk in seiner Sprache die geforderten Hauptstücke allsonntäglich laut und deutlich vorlesen liess.

Demnach gilt, was die Praxis anbelangt, voll und ganz auch für unser Elsass, was Melanchthon einst in der Apologie der Augsburgischen Konfession (Art. 8) gesagt: „Apud adversarios nulla prorsus est catechesis puerorum“, und was Luther in seiner schönen Vermahnung an die Geistlichen auf dem Reichstag zu Augsburg ausgesprochen hat: „Summa, es war Jammer und Herzeleid mit Predigen und Lehren. . . Wird man ein Stück des Catechismi daraus recht lernen können, so will ich mich rädern und ädern lassen. Noch musste dort nichts Neues sein; dies aber muss neu sein“.

Und das Neue kam; es kam auch in unseren Landen mit der Reformation; vor allem in Strassburg und seinen Gebieten.

[1]) Brüstlein, a. a. O. S. 107.

ERSTES BUCH.

Katechetische Geschichte Strassburgs und seiner Gebiete.

Die katechetische Geschichte Strassburgs und seiner Gebiete zerfällt — wie sich aus der Darstellung selber ergeben wird — naturgemäss in zwei Perioden: eine erste, in der volle, echt evangelische Freiheit durchweg in kirchlichen Dingen, also auch in Katechismussachen, herrschte, und die sich erstreckt bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts; eine zweite, in welcher „lutherischer“ Zwang mehr und mehr sich fühlbar machte, und die ihr Ende erst erreicht mit dem Schluss des vorigen Jahrhunderts. Der „lutherische“ Zwang wurde in Strassburg wirklich und offiziell — und da noch unter lautem Protest — erst gebrochen in den Jahren der Revolution, kurz vor der Schliessung der Gotteshäuser, welches Ereignis wir ja als äussersten Grenzpunkt auf unserem Wege ansehen.

1. Periode: Die Zeit evangelischer Freiheit. 1523 bis circa 1550.

2. Periode: Die Zeit lutherischen Zwanges. Circa 1550 bis 1793.

Erste Periode.

Die Zeit evangelischer Freiheit.

1523 bis circa 1550.

Erstes Kapitel.

Geschichte der Katechismen.

§ 1.

Allgemeines.

Es ist äusserst schwierig in dieser Litteraturgattung der Stadt Strassburg in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sich zurecht zu finden. Tritt man an die Aufgabe heran, die Strassburgischen religiösen Unterrichtsbücher dieser Periode in historischer Reihenfolge zu ordnen, dann ist einem mehr als ein Mal zu Mute, wie wenn man in einen alten, vernachlässigten Park eintritt. Die einst herrlichen Anlagen sind hier zerfallen, dort überwuchert von Unkraut; die Allee in der Mitte ist decimiert; hie und da steht noch ein Baum in gesunder Kraft; andere sind verfault, andere durch den Sturm entwurzelt von ihrer Stelle gerissen, so dass es nur mit Mühe, vielleicht gar nicht gelingen kann, die Stätte ausfindig zu machen, da sie zur Zeit erquickenden Schatten gespendet. Und schaut man sich voller Verlegenheit um nach zünftigen Gärtnern, wie wenig Hülfe ist da zu finden! Gar viele, die sonst solche zerfallene Gärten durchstöbert haben, sind an diesem vorübergegangen, ohne ihn zu beachten, und diejenigen, die ihn wirklich durchforscht haben, bauen ihn auf nach sich widersprechenden Plänen.

Wie unbekannt diese alten Strassburger Katechismen auf der einen Seite sind, wie unklar und unsicher man ihnen auf der anderen Seite gegenübersteht in Bezug auf Entstehungszeit, auf Verfasser, ja sogar auf Inhalt oft, das zeigt wohl am deutlichsten folgende Tabelle.

Ueberhaupt nicht erwähnt ist Strassburg bei

Köcher: Einleitung in die Catechetische Theologie und Unterweisung. Jena 1752; und bei

Hartmann: Aelteste Katechetische Denkmale der evangelischen Kirche. Stuttgart 1844.

Langemack, der doch in seiner schon erwähnten „Historia catechetica“ aufzählt, was er nur findet, weiss von

einem „1534 von Wolffgang Fabricius Capito edirten deutschen Katechismus", den derselbe „ohne Zweifel in Strassburg geschrieben" (a. a. O. II. S. 464), und zwar wird dieser Katechismus aufgeführt unter der Rubrik: „Von anderen reinen Evangelischen Catechismis, so nicht von Luther gemacht".[1]). Dann kommt der Name Strassburg noch ein Mal zum Vorschein bei Besprechung der „Controversien-Catechismi", unter denen aufgezählt wird: „Ja. Immanuel Tremellii (aus Ferrara gebürtig), eines gelehrten und bekehrten Juden . . Chinuach Bechira Jah. s. Initiatio electorum Domini, welches ein Hebräischer Catechismus in 8^0, den er zu Strassburg 1554 herausgegeben". Das Hebräische sollte die Juden zum Lesen verlocken. Behandelt waren der Glaube, die Gebote, das Vater Unser und die Sakramente. „Wie er, der Verfasser, aber der reformirten religion (sic!) zugethan war, so ist er auch derselben in diesem catechismo gefolget". (a. a. O. II. S. 670 f.).

Feuerlin, der in seiner „Bibliotheca symbolica evangelica lutherana" (1752) gleichfalls alles Mögliche zusammenstellt, erwähnt nur einen Katechismus Strassburgs vom Jahre 1750. (a. a. O. I. S. 395.)

Eingehenderes bietet Brüstlein, der in seiner oben citierten Abhandlung „Luthers Einfluss auf das Volksschulwesen. . ." (S. 240) von Strassburger Katechismen aufführt:

1527. „Kinderbericht und Fragstück".
1529. „Kinderbericht und Fragstück", neu aufgelegt.
1534. „Kurtze schrifftliche Erklärung" von Zell, die Vorrede von allen Dienern des Worts. 15 Bogen 8^0.
1537. „Kürtzer Katechismus". 48 Bll. 8^0.
1539. „Kürtzer Katechismus", neue Auflage.
1544. „Kürtzer Katechismus", neue Auflage. Anordnung etwas verändert; lateinisch und deutsch.
1598. In der Kirchenordnung ganz ein anderer Katechismus.

Bei Jung, in den „Beiträgen zu der Geschichte der Reformation" 1830 (S. 365 f.), finden wir folgende Zusammenstellung:

1524. „Evangelisch gesatz . . . concordirt durch Eustasius Kannel". 2 Bogen 12^0.

[1]) Solche „rein Evangelische", d. h. nach Langemack's Massstab genuin „lutherische" Katechismen hat das Strassburg jener Zeit, wie wir sehen werden, überhaupt nicht gezeitigt.

1526. „Eynn gesprächbüchlein . . . Johan Bader".
1527. „Kinderbericht und Fragstuck", „von den Prädikanten gemeinsam besorgt".
1529. „Kinderbericht und Fragstuck" von Capito.
O. J. „Frag und Antwort" von Zell, bei Jakob Frölich erschienen.
1534. „Kurtze schriftliche Erklärung" von allen Prädikanten gemeinsam.
1537. „Gekürzt Fragbüchlein uff die Zehen Gebott und Vater Unser" von Zell.
1543. „Der kürtzer Catechismus".

Die herrschende Unklarheit und Unsicherheit tritt am deutlichsten zu Tage bei Röhrich, der an verschiedenen Orten ganz verschiedene diesbezügliche Angaben macht.

Röhrich sagt in den „Beiträgen zu den theologischen Wissenschaften", herausgegeben von Reuss und Cunitz 1851 (II. S. 187): Zell liess im Jahre 1534 zu Strassburg bei Jakob Frölich einen Katechismus erscheinen: „Frag und Antwort auf die Artikel des christlichen Glaubens . . . für die Kinder". Derselbe sei dann 1537 in kürzerer Form erschienen, und im selben Jahre und auch bei Frölich „Eine Auslegung des Vater Unsers auf Gebettweis gestellt".

In seinen „Mittheilungen aus der evangelischen Geschichte des Elsasses" (III. S. 143) dagegen erwähnt Röhrich:

O. J. „Ein katechetisches Handbuch für die Jugend von Wolffgang Capito".
1534. „Kurtze schriftliche Erklärung ... durch Matthiam Apiarium". 15 Bogen angehängt ist eine „Summari für die Jüngern"; von Zell.
1535 erschien diese Zell'sche Schrift unter dem Titel: „Frag und Antwort . . ." bei Jakob Frölich.
1537. „Eine Auslegung des Vaterunsers . . ." bei Jakob Frölich;

und eine dritte, von diesen beiden gleichermassen abweichende Zusammenstellung habe ich in Röhrich's diesbezüglichen Manuskripten, welche die Strassburger Stadtbibliothek in einem Quartbande gesammelt besitzt, gefunden:

1527. Kinderbericht.
1534. Zell's Katechismus.
1537. Daraus kurzer „Auszug", von den Predigern gemacht, als von den Lehrern „längst gewünscht".

1539. Wieder gedruckt unter dem Titel: „Kürtzer Katechismus und Erklärung der XII Stücken Christlichs glaubens“.

1542. Abermals gedruckt.

1544. Derselbe lateinisch, übersetzt durch Sleidan und Sturm.

1544. Katechismus Butzers, lange nach der Vereinigung mit den sächsischen Theologen die Lehre der Tetrapolitana enthaltend.

1544. Derselbe lateinisch, übersetzt durch Sleidan und Sturm.

Als vermittelnder Auszug aus den gedruckten Röhrich'schen Angaben erscheint, was in den „Mittheilungen aus dem Antiquariate von Calvary u. Comp. in Berlin“ (I 2. 1868. S. 89) zu lesen ist. Da wird Zell zugeschrieben:

1535. „Kurtze schrifftliche erklärung der gemeinen artickeln unseres christlichen glaubens“.

1537. „Frag und Antwort auf die Artikel des christlichen Glaubens“ (bei Frölich).

1537. „Eine Auslegung des Vater unsers auf Gebettweis.“

Th. Harnack schliesslich nennt in seiner „Katechetik“ (1862. S. 87) einen

1537 „von Bucer und Capito verfassten Katechismus“.[1])

So lässt sich denn in Bezug auf die Litteratur über die Strassburger Katechismusgeschichte genau dasselbe sagen, was Smend[2]) im Hinblick auf die Strassburger Messordnungen schreibt: „Sehr vieles ist nicht zu nennen, da die einschlägigen Werke, die Sammelwerke vor allem, die Kompendien der praktischen Theologie etc. von unserem Gegenstand entweder keine Notiz nehmen oder

[1]) Dr. Th. Harnack wusste freilich, dass hier in Strassburg noch mehr zu finden sei. Denn auf derselben Seite seiner „Katechetik“ sagt er: „Reich an einer eigenen Entwickelung des katechetischen Stoffes ist Strassburg; **nur** (!) wurde hier eine Verschmelzung des lutherischen und reformirten Typus angestrebt“. Jedenfalls um dieses „nur“ willen übergeht dann Harnack alles andere und führt als „namentliches“ Beispiel dieser Gattung „nur“ den einen Katechismus an. Ueber die ganze Gattung spricht er aber darauf indirekt ein abfälliges Urteil aus, indem er fortfährt: „Hervorgehoben zu werden dagegen verdienen: der Torgauer Katechismus . . .“ —, gerade als ob als katechetische Leistung wirklich nur das „hervorgehoben zu werden verdiente“, was dem oder jenem als echt „lutherisch“ gefällt!

[2]) Vgl. Smend: Die evangelischen deutschen Messen bis zu Luther's deutscher Messe. S. 123.

geradezu Unrichtiges — weil Widersprechendes — vorbringen". Drum gilt es für uns, das noch vorliegende Material genau zu prüfen; nur so kann es vielleicht gelingen, der Wahrheit eine Gasse zu machen.

§ 2.

Katechetische Schriften aus den Jahren 1524—1527.

1. Als erstes [1]) katechetisches Hülfsmittel im evangelisch werdenden Strassburg tritt uns entgegen:

Die Zehen gepot. Exodi xx. = A. [2])

Nach den „Mittheilungen aus dem Antiquariate von Calvary u. Comp." (S. 89—93), wo ein Abdruck sich findet, haben wir es hier zu thun mit „einer Tafel zum Anheften an die Wand bestimmt, in Folio-Format, 14" 9''' und 10" 10½''' breit, die Schrift in einer Linieneinfassung, welche 14" 3'''

1) Zuallererst wäre dem Anscheine nach zu nennen die in den „Mittheilungen aus dem Antiquariate von Calvary u. Comp." in dem „Verzeichniss werthvoller und seltener Bücher", S. 22, angeführte: „Eine schöne Frag und Antwort, den jungen Kindern, zu unterweisen, Gott zu erkennen, auch ihn anzurufen als einen Vater. Strassburg. 1523." 4⁰. Holzschnitte. Titeleinfassung. „Wahrscheinlich von Matthäus Zell." Es ist dies aber keine Schrift von Zell; es ist nichts anderes als der „böhmische Katechismus", auf den Holtzmann in der „Zeitschrift für praktische Theologie", 1895, Heft 2, S. 113 ff., aufmerksam macht. Ob diese Schrift in Strassburg gebraucht wurde? Einen direkten Einfluss auf andere Drucke habe ich nicht verfolgen können. — Da ich in die Katechismusgeschichte nur das eingliedern will, was mir, wenn vielleicht auch bloss im Abdruck, vorlag, oder was in einer zuverlässigen Quelle ausführlicher dem Inhalte nach charakterisiert ist, so übergehe ich auch das von Jung („Beiträge zu den theol. Wissenschaften", S. 365) erwähnte: „Evangelisch gesatz... concordirt durch Eustasius Kannel" (2 Bogen, 12), ein Büchlein, das jedenfalls den Zweck hatte, die in ihrer Wichtigkeit erkannte Bergpredigt überhaupt bekannter zu machen, unter den Alten wie unter den Jungen, — ein Zweck, den z. B. auch ein „Auszug aus den Evangelien", von Köpffel, 1524, hatte. (Zu finden in „Varia Reform. 87", Biblioth. des Collegium Wilhelmitanum, Strassburg.) Dieser Auszug war, wie ausdrücklich bemerkt wird, veranstaltet „zu nutz den einfeltigen Christen, die nit die Evangelischen bücher mögen haben", und auch darin nimmt die Bergpredigt einen grossen Raum ein. Die gebotene Uebersetzung ist nicht die Luther's, sondern lehnt sehr an Vulgata an.

2) Um später das Citieren zu vereinfachen, bezeichne ich die zu besprechenden Drucke fortlaufend mit den Buchstaben des ABC.

hoch und 10″ 4 1/2‴ breit ist. Dem Druckerzeichen am Fusse des Blattes nach ist sie von Wolfgang Köpfel gedruckt; die Typen weisen in die Jahre 1524—1526“. Als Verfasser wird Matthäus Zell vermutet. Anhaltspunkte für diese Vermutung sind nicht angeführt und kann ich auch nicht finden. Evangelisch, wenn auch noch nicht ganz rein, ist der Inhalt jedenfalls! Dafür zeugt wohl am besten die Anlehnung an Luther; aus seiner „Eyn kurtz form der czehen gepot . . 1520“ ist nicht nur die ganze Anordnung, Einteilung und Zusammenfassung der Gebote nach Tafeln und Inhalt entnommen, sondern auch manche wörtliche Anklänge sind zu finden. Merkwürdig könnte es nur erscheinen, dass trotz alledem nicht Luther's Uebersetzung verwertet ist, sondern dass der Text mehr nach Vulgata gebracht wird.[1]) Das ist aber erklärlich. So lange Luther's Uebersetzung des ganzen alten Testamentes nicht erschienen und verbreitet war, musste, trotz aller sonstigen Anlehnung an Luther, die hier gebräuchliche Verdeutschung im Anschluss an die Vulgata gebraucht werden, schon aus pädagogischen Rücksichten. Und dann war Strassburg um 1525 überhaupt noch nicht so ganz los vom katholischen Sauerteig. Davon zeugen manche Stellen der Wandtafel selber: Die Beichte wird zwei Mal erwähnt; von den sieben Totsünden ist auch noch die Rede; neben dem „predig hören“ wird auch das „fasten“ und das „messe hören“ „als wercke dem menschen geordnet“ betont, und wenn gesagt wird: „Glauben haysst von Got halten, was von jm zu halten ist“, so ist diese Erklärung des Begriffes Glauben, wo nicht streng katholisch, zum mindesten nicht evangelisch; das ist auch nicht die Erhebung der Kirche zur Stellvertreterin Gottes auf Erden, wie sie beim vierten Gebot unternommen wird; „das Viert“, heisst es da, „ordnet den menschen gegen denen, so an Gottes stat send, als die gemein christlich kirch, geistlich und weltlich oberkeit, leyplich vater und muter“,[2]) womit also Kirche und Priester

[3]) Die Luthersche Uebersetzung des neuen Testamentes fand wohl nirgends rascher Verbreitung als hierzulande. Wurde doch schon im September 1522 vom Strassburger Drucker Schott diese im September in Wittenberg erschienene Uebersetzung nachgedruckt und bereits im Dezember von den Buchdruckern die Exemplare im Land zum Verkauf angeboten. (Vgl. Jung: Beiträge zur Gesch. der Reform. S. 158.)

[1]) Also ausgelegt wie im „Manuale Curatorum . . .“ von 1516, s. o. S. 11.

sogar vor Vater und Mutter gestellt sind. Jedenfalls ist aber mit der kurzen „Erclerung“ der 10 Gebote, die der eigentlichen Wandtafel beigefügt ist, ein grosser Schritt vorwärts gethan gegen früher; die gebotene Auslegung ist weit eingehender und zumeist sachlicher und sachgemässer, als sie noch das „Manuale Curatorum“ von 1516 bringt (s. o. S. 10 f.), und ausserdem ist jedenfalls alles berechnet für den Schulgebrauch. Und da mag eine solche Wandtafel mit ihrem Anschauungsunterricht in religiösen Dingen gewiss gute Dienste geleistet haben. Wer es ein paar Mal also mit Klammern und Klämmerchen übersichtlich verdeutlicht gesehen hatte, wie in den zehn Geboten „würdt also ordenlich abgestigen von dem maisten biss zu dem minsten“, gleichsam auf „der layter Jacobs, in der alweg ein sprosse niderer dann der ander“, wie da nacheinander geboten wird: „Halt dich recht gegen 1) Gott mit Herzen (1. Gebot), Mund (2. Gebot) und Wercken (3. Gebot), — 2) Gotsverwesern (4. Gebot), — 3) Dein nägste; schade jm nit mit Wercken (5.—7. Gebot), Mund (8. Gebot) oder Hertzen“ (9.—10. Gebot), der konnte es kaum mehr vergessen. Sonderbar ist nur die Summa, die hier hinter einer grossen Klammer aus dem allem gezogen wird; „Summa“, heisst es, „thut Got, was jm zugehöret, auch deiner Oberkeit, und deinen nächsten, so hast du die gepot verbracht, Mathei 22. Gebt dem Kaiser, was jme zugehört und Got auch das sein“.

2. Der nächste[1]) in Betracht kommende Druck hat den Titel:

Ein büchlein für | die leyen unnd kinder. | Philip Melāch | thons Handbüchlin | wie mann die kinder | zu der schrifft und | lere halten sol. | 1527.

31 nicht paginierte Blätter, 12°, mit Signaturen; am Schlusse steht: „gedruckt zu Strassburg bey Hans

[1]) Ich weiss nicht, warum Jung („Beiträge ..“, S. 365) als „in diesen Gegenden gebraucht“, ja „als erstes in diesen Gegenden in katechetischer Form gegebenes Unterrichtsbuch“ anführt: „Ein gesprächbüchlein vom Anfangk des christlichen Lebens mit dem jungen Volck zu Landau, auf die Osterzeit MDXXVI durch Johannes Bader“ (in schulweysse gehandelt, Eym jeglichen Menschen, ehe er sich für eim Christen ausgibt und zum Nachtmal des Herrn zu gon sich vermisst, ganz not zu wissen“ — das der volle Titel). Landau stand doch nur dadurch in jener Zeit mit den elsässischen Gebieten in Beziehung, dass es seit 1511 der Dekapolis der kaiserlichen Städte im Elsass beigetreten war, und J. P. Gelbert sagt in „Magister

preüssen am 11. tag des Maygen 1527". — Univers. und Land. Bibl. Strassburg. = **B.**

Dieser Druck bietet keinen eigentlichen Katechismus, sondern eine Art Kinderfibel, ein Elementarlesebuch, freilich mit fast ausschliesslich religiösem Stoff, in dem wieder die späteren Katechismusstücke, teils ihrem blossen Texte nach, teils ausgelegt, einen grossen Raum einnehmen. So bringt der 1. Teil der „leyen Biblia" (4 Bll.) nach dem ABC „die zehen gebot" (lutherische Einteilung), den „Glauben", das „Vater Unser" und die Einsetzungsworte „Von der Tauffe" und „Vom Sacrament". Der 2. Teil, „Ein underweisung" (11 Bll.) zeigt zuerst, wie „drey ding seind not einem jeglichen menschen zur Seligkeit", die Gebote, der Glaube und das Gebet und weist den Zusammenhang dieser drei Dinge nach; ganz im Anschluss an Luther's schon erwähnte „Eyn kurtz form.. 1520". Aus derselben Quelle stammt die gebotene Umschreibung des Glaubens. Nach einer Anweisung, was zu thun und zu beten sei, „wenn man aufsteht, zur Arbeit, zu Tisch oder zu beth gehet", folgt „ein kurtz ausslegung des vatter unsers" in Form eines Gespräches zwischen der „sele" und „Gott", die sehr ansprechend und packend ist. Ein kurzer Abschnitt „von der beycht", in dem bemerkenswert ist, dass auch das Vaterunser als Beichtformel angesehen wird, und dass die Schlüsselgewalt jedem gläubigen Christen zuerkannt und es für „nütz, trostlich unnd selig" gehalten wird, wenn ein Christ dem anderen beichte, macht den Schluss dieser ersten Hälfte des Büchleins.

Die zweite Hälfte umfasst „Philips Melanchthons Handtbüchlin..."[1]) Nach kurzer Vorrede an die Kinder,

Johann Baders Leben und Schriften" (1868, S. 129) ausdrücklich von „diesem frühesten aller Katechismen der evangelischen Kirche aus der Reformationszeit", dass „er nur lokale Verbreitung und Bedeutung gefunden hat", also nicht über Landau hinaus. Darum übergehe ich hier, als nicht in Strassburgs Gebieten gebräuchlich, diesen allerdings äusserst interessanten Katechismus (zu finden „Varia Reform. 87", Bibl. des Colleg. Wilhelm. Strassburg). Denn obwohl er vielleicht in Strassburg gedruckt wurde, obwohl Bader mit den Strassburger Reformatoren, vor allen mit Butzer, in Beziehung und Verkehr stand, ist auch irgend ein Einfluss dieser Schrift auf die nachherigen Strassburger Katechismen nicht zu erkennen.

[1]) Dieses „Handtbüchlin" erschien zuerst in Wittenberg MDXIIII. nach Feuerlin: Bibliotheca Symbolica. I. Append. II. Sect. 1. p. 359; auch angeführt bei J. Ch. Köcher: Einleitung in die catechetische Theologie und Unterweisung. S. 43.

in der Mahnung gipfelnd, weil man ohne die hl. Schrift nicht zur Gottseligkeit kommen könne, „soll man die schrifft mit höchster sorg un achtung lernen“, und nachdem abermals das ABC, dann das „Vater Unser“, das „Ave Maria“ (immer noch!), „der Glaub“, „der 66. Psalm“ und „die zehen gepot“ abgedruckt sind, folgen ausgewählte Stücke aus der Bibel: Matth. 5—7; Joh. 13; Röm. 12, und nach „der siben weysen sprüch nach Erasmi von Roterdam ausslegung“ als Beschluss eine Reihe von Kindergebeten.

Was die Verfasserschaft angeht, so ist ja für die 2. Hälfte, für das „Handtbüchlin“, Melanchthon genannt. Der Verfasser der 1. Hälfte, „der leyen Biblia“, der nicht genannt wird, ist jedenfalls kein Strassburger, überhaupt kein Elsässer. Dafür spricht schon der Ausdruck „von der Tauffe“, wie er in „der leyen Biblia“ sich findet; in allen elsässischen Produkten jener Zeit heisst es immer „vom Tauff“. Das ist auch sonst genugsam und deutlich bestätigt. Hartmann (a. a. O.) erwähnt das „büchlin für leyen und kinder“ als schon 1525 in Wittenberg gedruckt ohne Angabe des Verfassers. Dann weisst Löschke (a. a. O. S. 21) hin auf ein „Handtbüchlin“, das im „sächsischen Schulplan“ von 1528 von der Visitation empfohlen wurde, und meint, es sei damit gemeint: „Eyn Buchlyn für die kinder gebessert und gemehret, Der Leyen Biblia. Wittemberg 1526“; und unter demselben Titel ist nach Veesenmeyer[2]) das Schriftchen bei Joseph Klug zu Wittenberg 1528 (8 Bogen) wieder erschienen. Ein Vergleich mit dem von Veesenmeyer gebrachten Abdruck zeigt, dass darin unser Strassburger Druck **B**, nur durch einzelne Einschiebsel „gemehrt“, wiederkehrt. Ob, was den Verfasser anbelangt, Veesenmeyer richtig auf Justus Jonas geraten hat (a. a. O. S. 17), oder ob Löschke (a. a. O.) mit dem Namen Luther im Recht ist, muss dahingestellt bleiben; manch Luthersches Material ist, wie wir gesehen haben, jedenfalls darin zu finden.

Von dieser Anlehnung an Luther und irgendwelches Luthersches Material ist gar wenig zu finden in dem ersten

[2]) Veesenmeyer: Litterarisch-bibliographische Nachrichten über einige evangelische katechetische Schriften und Catechismen vor und nach Luthers Catechismen. Ulm 1830. S. 16. Als erste Vorlage „der leyen Biblia“ gibt Veesenmeyer an das lateinische Schriftchen: „Quo pacto olatim a primis annis pueri debeant in christianismo institui, Libellus puerilis. Impressum Wittembergae per Georgium Rhaw. An. 1525“.

wirklichen Katechismus, den Strassburg hervorgebracht hat, und der in demselben Jahre 1527 zum ersten Mal im Druck ausging.

§ 3.

Die „Kinderberichte“ von 1527 und von 1529. — Capito.

Kinder | bericht vn̄ frag- | stuck von gemeynen puncten | Christlichs glaubens. | Bey Wolff Köpphel.
An. MDXXVII.

38 Blätter, 8°, unpaginiert, mit Signaturen, durchschnittlich 25 Zeilen auf der Seite; auf der letzten Seite das Druckerzeichen, auf der vorletzten die Bemerkung: „getruckt zu Straßburg, bey Wolff | Köpphel jm jar 1527“. — Das Titelblatt, auf dem der Titel nur den mittleren Raum einnimmt, hat einen breiten Rand, ausgefüllt mit Verzierungen, besonders allerhand Musikinstrumenten. Die übrigen Blätter haben keinerlei Bordüre. — Univers. u. Land. Bibl. Strassburg; Ratschulbibliothek Zwickau. = C.[1])

Bei diesem Druck fehlt, wie die Anführung des vollen Titels zeigt, der Name des Verfassers; derselbe ist jedoch mit Sicherheit festzustellen. Nur darf man sich nicht irre führen lassen durch die kleine Vorrede, in der es heisst: „Der kind'bericht: unnd fragen, auss den von uns den dienern im wort zu Strassburg mer mal jm jar, die Kinder jrs glaubens underwiesen und bericht werden“, — um

[1]) In Prof. Baum's Manuskripten, die mir gütigst zur Verfügung gestellt waren, fand ich den etwas abweichenden Titel: „Kinderbericht und fragstuck von gemeinen puncten christlichen glaubens: des vatter unsers, auch ein dancksagung vor und nach dem essen. Anno MDXXVII“. Darnach hätte Baum eine andere Ausgabe vorgelegen mit „4½ Bogen in Octav, ohne Angabe des Verfassers, noch des Druckortes“. Nach den bei Baum angeführten Proben war aber der Inhalt ganz identisch. — In seinem Buche „Capito und Butzer, Strassburgs Reformatoren“ citiert Baum unter den Schriften Capito's nur einen „Kinderbericht“ und zwar von 1529, ganz mit dem Titel, wie er auch mir vorlag, und wie ich ihn gleich wiedergebe. — Nach Röhrich: Geschichte der Reform. im Elsass. I. S. 260. Anm. ist 1527 eine Ausgabe des „Kinderberichtes“ auch in Basel bei Thomas Wolff erschienen. Diese Basler Ausgabe erwähnt auch Jung: Beiträge zur Gesch. der Reform. S. 365. Anm. 40, ohne Angabe des Druckers.

nach dieser Angabe den Katechismus als von allen Prädikanten gemeinsam besorgt anzusehen. Wollen wir den wirklichen Verfasser erkennen, so müssen wir hinsehen auf einen anderen Druck aus dem Jahre 1529, auf

Kinderbericht | vnd fragstück
vō glau | ben. Wolff. F. Capitons. |
Anno M. D. XXIX.

41 paginierte Blätter, 8⁰, mit Signaturen, durchschnittlich 30 Zeilen auf der Seite; dazu noch 7 unpaginierte Blätter mit einem ausführlichen Register. Das letzte Blatt ist leer; die Rückseite trägt nur das Druckerzeichen. Am Ende des vorletzten Blattes steht die Bemerkung: „gedruckt zu Straßburg bey Wolff. Köpph. An. MDXXIX“. — Der Titel nimmt hier einen noch kleineren Raum in der Mitte des Titelblattes ein, als im eben erwähnten Druck von 1527; der mächtige Rand ist mit griechisch-römischen Götter- und Heldenstalten geschmückt. — Univers. u. Land. Bibl. Strassburg; Stadtbibl. Zürich.

Vergleicht man diese beiden „Kinderberichte“ ihrem Inhalte nach, so ergibt sich fast wortwörtliche Uebereinstimmung; der Druck von 1529 hat über den von 1527 hinaus, abgesehen von einer ausführlicheren ihm eigenen Partie, nur einzelne kurze, verdeutlichende Zusätze aufzuweisen, die am Inhalt selber gar nichts ändern. Wir haben es demnach hier zu thun mit einem Katechismus Capito's, der 1527 zum ersten Mal (vielleicht zwei oder drei Mal) erschienen ist, und von dem uns auch eine wesentlich identische Auflage von 1529 vorliegt. Wir bezeichnen darum diesen Druck von 1529 als C_1, und eine gemeinsame Besprechung und Beurteilung der „Kinderberichte“ ist geboten. [1])

[1]) Jung: Beiträge zur Geschichte der Reform. II. S. 365 f. begeht das unglaubliche Versehen, dass er C und C_1 als ganz verschiedene Katechismen hinstellt, die gar nichts mit einander zu thun haben. Es heisst bei ihm: Direkte Polemik „findet sich um so kräftiger in dem folgenden, von den Prädikanten in Strassburg gemeinschaftlich besorgten Katechismus (= „Kinderbericht“ von 1527 nach der Anm.), der, wie die Ueberschrift meldet, des Jahres mehrmals mit

Der Hauptinhalt dieses Katechismus Capito's ist auf dem Titel angegeben; er handelt nach kurzer Einleitung „von den gemeinen puncten christlichs glaubens“, „vom glauben“, d. h. vom Symbolum Apostolicum, das in seinen 3 Artikeln ausführlich erklärt wird:

Artikel 1: Blatt A_{2b} (2^b) — A_{5a} (5^a);
Artikel 2: Blatt A_{5a} (5^a) — C_{2b} (23^b);
Artikel 3: Blatt C_{2b} (23^b) — D_{8b} (37^b).[1])

Hierbei wird allerdings gar manches zur Erklärung herangezogen, was der Wortlaut des zu Grunde gelegten Apostolikums nicht direkt an die Hand gibt. So ist z. B. im 2. Artikel im Anschluss an das „von dannen er kommen würt“ die Rede vom Abendmahl und von Christi Gegenwart in demselben (B_{6af}; 19_{af}); und im Rahmen des 3. Artikels, da gesprochen wird von der „heyligen christlichen kirch“, sind eingehende Ausführungen eingeflochten über „die gewalt der kirch“ („Bann“ = Schlüsselgewalt; C_{5b-7a}; 26_a—27_a), „vom Tauff“ (C_{7b}—D_{2b}; 27_b—32_b) und „vom geprauch des nachtmals“ (D_{3a-4b}; 32_b—34_a).[2]) — Auf diese Erklärung des Apostolikums folgt noch eine Anweisung: „Wie eins Christlichen kinds leben angericht sein soll“ (E_a—5_b; 37_b—41), d. h. wie es morgens die 10 Gebote „bedenken“ und nach Anleitung des Vater Unsers, das ganz ausgelegt wird (E_{2-3a}; 38—39), beten soll, um dann an Tisch und in Schule sich

der Jugend durchgegangen wurde. In Hinsicht auf die innere Einrichtung, die Stellung der Fragen und Antworten, und die zweckmässige Entwickelung der Lehre ist dieses Buch den früheren weit überlegen. — Hierauf folgte der Katechismus Capito's, 1529, welcher sehr reichhaltig und gleichfalls trefflich angelegt ist“. — Das ganz Gleiche also verschieden beurteilt!

[1]) Die grossen Buchstaben geben die Seiten von C, 1527, an: die an dieser Stelle eingeklammerten arabischen Zahlen verweisen auf C_1, 1529. Das gilt auch im Folgenden. Wenn in Zukunft ein Citat in [] angeführt wird, so ist das ein Zeichen dafür, dass die Worte nur im Druck von 1529, C_1, über C hinaus, stehen.

[2]) Diese Behandlung der Sakramente im Rahmen des 3. Artikels, wie sie in den alten Strassburger Katechismen fast durchweg wiederkehrt, erscheint im Grunde selbst v. Zezschwitz, trotz seiner Verehrung für die Luthersche Ordnung, als die eigentlich richtige; denn er sagt (a. a. O. II. S. 94): „Aus der unmittelbaren Beziehung aufs kirchliche Leben und Handeln hat sich das Lehrstück von den Sacramenten entwickelt und so allein ist es als besondere Kategorie im Katechismus neben Art. III des Glaubens zu rechtfertigen.“

„christlich“ zu verhalten, worauf eine sehr hübsche Paränese das Ganze „beschliesst“.

Es finden sich also, wie aus dieser kurzen Inhaltsangabe zu ersehen, in Capito's „Kinderbericht“ von 1527 schon alle Stücke des oft und viel gerühmten Lutherschen „Normalkatechismus“ von 1529 — ja sogar schon das später hinzugefügte 6. Hauptstück — wenn auch in anderer Reihenfolge.[1]) Das alles wird, mit Bibelstellen reichlich belegt (ein einziges Mal findet sich ein Hinweis auf „biblische Geschichte“; B_b, 9_a, da die Rede ist von der Obrigkeit Pflicht, „die Götzen abzuthun“, wird hingewiesen auf Josia als Vorbild, auf Hosea als abschreckendes Beispiel), behandelt in Dialogform, 1527 nach dem Schema: Frage —

[1]) Dass Luther's kleiner Katechismus, in seiner Art unübertrefflich, als bei aller Kürze inhaltsvoller, zumeist echt religiöser Memorierstoff seiner Zeit und immer wieder mit Segen gebraucht wurde, wird gewiss niemand bestreiten wollen. Aber es geht wohl zu weit, darin und nur darin und nach allen Seiten hin ein „Normalbuch“ finden zu wollen. Hat man doch selbst eine „christocentrische“ Behandlung des katechetischen Unterrichtes allen Ernstes darin vorgezeichnet gesehen, indem der 2. Artikel des Apostolikums den Höhepunkt des Ganzen bilde. Luther, sagt Zezschwitz (a. a. O. II. S. 372), hat in seinem Katechismus „concentrische Kreise, deren innerster Mittelpunkt und höchste Uebung der 2. Artikel ist: Jesus Christus wird so durch den inneren Organismus der Lehrstücke selbst als „„Kern und Stern““ des christlichen Katechismus dargestellt“. Und was sonst bei Zezschwitz und schon bei Langemack zuweilen zu lesen, ist doch die reinste Luthervergötterung, die mit Luther's Erklärung zum ersten Gebot nicht stimmt. Zahm ist es noch, wenn Langemack (a. a. O II. S. 84) den kleinen Lutherschen Katechismus hinstellt als einen „unvergleichlichen“, der „in der kirchen Gottes . . erhalten werden wird“, während der Heidelberger Katechismus „der grobe Heidelberg und Pfälzische“ (S. 314) genannt wird. Es heisst eben auch hier: Suum cuique! Auf eine veränderte Reihenfolge der Hauptstücke kommt es gewiss nicht an. Denn nicht ein, wenn auch noch so fein ausgedachtes, Schema ist gerade im Katechismus- und im Religionsunterricht die Hauptsache, sondern dass man mit dem, was man bietet, einen lebendigen und darum bleibenden Eindruck auf die Kinderherzen macht. Wohl zu merken! Unsern Luther trifft hier kein Vorwurf, sondern, wie so manchmal, die Leute, die lutherischer sein wollen als Luther selber. In der Vorrede zu seinem kleinen Katechismus legt Luther ja ausdrücklich nur um der Kinder willen ein Gewicht auf dieses oder jenes Schema, auf diese oder auf jene (nicht auf seine) Reihenfolge. „Wenn du bei den Gelehrten und Verständigen predigst“, sagt er u. a., „da magst du deine Kunst beweisen und diese Stücke so bunt und kraus machen und so meisterlich drehen, als du kannst; aber bei dem jungen Volk bleibe auf Einer gewissen ewigen Form und Weise.“

Antwort, 1529: Underweiser — Jünger; diese Form ist aber, wie überhaupt, um es hier gleich zu sagen, in allen alten Strassburger Katechismen, wie überhaupt in jener Zeit und noch lange nachher, nur rein äusserlich verwendet. An eine „sokratische" Behandlung des Stoffes ist dabei nicht zu denken; das Verständnis fördernde Fragen, wirklich überleitende Bemerkungen sind äusserst selten. Der „Underweiser" — denn er ist in der Regel der Fragende — fragt gewöhnlich in der Art des Luther'schen: „Was ist das?" oder erkundigt sich nach dem folgenden Satz oder Artikel. Von allen Fragearten, welche die katechetischen Handbücher unterscheiden, ist nicht viel zu finden. Ein Mal ist die Vexierfrage angewandt: „Warum ruffestu die heyligen an? — Ich ruffe sye nit an". (B_{2b}; 9_b). Die Antworten sind zumeist unverhältnismässig lang.

Was aber in der Form geboten wird, ist frisch, äusserst klar und durch und durch evangelisch. Das zeigt sich gleich in den einleitenden Fragen, die ich hier folgen lasse (A_{2a}; 2_a): „Frag: Liebs kindt, bistu auch ein Christ? Antwort: Ja, ich binn einer. Frag: Warumb? Ant. Darumb, das ich mich erkenne auss den gebotten gottes für ein sünder, und auss der zusag gottes, durch Christum Jesum für ein kind gottes des himmlischen vatters. Dann Christus ist umb meiner sünd willen gestorben [auf dz ich fürter in jhm lebte]. Frag. Wo in stöt Christlich leben? Ant. Gegen Gott allein im glauben, und gegen den nechsten in übung ungeferbter lieb. Frag. Was ist glaub? Antw. Ein warhafftig hertzlich vertrawen auff die einig zusag Gottes, die uns durch Christum Jesum geleistet ist, auff weyss und gestalt wie im Apostelglauben angezeigt ist." Und wie hier die Bestimmung des Christen, dessen Adel und Privilegium nicht auf irgend einen magisch wirkenden Akt, etwa auf die Taufe, gestützt wird, sondern darauf, dass er sich sündig weiss und in Christo Jesu Gnade Gottes ergreift, wie die Definition des christlichen Lebens und Glaubens, wie die Stellung zum Apostolikum, das nicht als der Glaube selbst, sondern als ein Ausfluss, als ein zu gewisser Zeit fixierter Ausdruck desselben angesehen und gewertet wird, — wie das alles echt evangelisch ist, so später auch die Bestimmung des Begriffes Kirche, die nicht „hie zu Rom oder zu Constantinopel" gesucht wird, die vielmehr ist „allenthalb, wo die gläubigen seindt, und doch nindert". „Welche von hertzen

glauben, unnd frumm sein, die sein alle glieder der kirchen [das wärt inn eusserm schein nit gewiss erkennet]“ (C_{4b}; 25_b). Und neben dieser unsichtbaren Kirche, dem Gottesreiche, wird dann (ganz im Sinn der späteren Confessio Augustana, wenn auch die Worte „sichtbar“ und „unsichtbar“ fehlen) auch hingewiesen auf die wirklich sichtbare Kirche als „ein gemeyn und versamlung der gläubigen und frommen menschen, so durch den heyligen Geist [und Christum als glieder unter das haubt] versamlet und täglich regiert würt, wölche des Aeusserlichen worts gottes und des tauffs und herren nachtmals als der zeychen sich gepraucht“ (C_{4a}; 24_b), — und da sind „auch sünder von der kirchen“ (C_{5a}; 25_b). Denselben Geist atmen auch die Ausführungen über die christliche Freiheit; mit einer Menge Bibelstellen wird es belegt, dass „alle eusserliche ding seyen frey dem Christen, der sich auff nichts eygentliches verstricken solle, sonder frey pleiben wie jn der Herr gefreyet hat“, „auff das jn Gott brauch wa zu er wil“ (A_{8b}; 8_b). Daraus folge aber nicht, „dz eyn Christ thun möge, was er wölle“. „Nichts wenigers Dann Paulus spricht, Zu der freyheyt seind jr beruffen, alleyn, das sie nit sey zu eym anlass dem fleysch, sonder durch die lieb dienen eynander“ (B_a; 8_b). Mithin: „War ist es, durch den Glauben ist der christ frey, aber durch die lieb ist er yedermans knecht; darum hat er nitt gewalt sich yemans dienst zu entziehen, und alleyn under ettlich besondere personen seiner wilkür nach zu geben“ (A_{7a}; 7_a).

Freilich nur und rein evangelisch wird kein Katechismus bleiben; an manchen Stellen wird und muss die theologische Auffassung des Verfassers zu Tage treten.[1]) Alle Stellen nun der „Kinderberichte“, die theologisch gefärbt sind, haben reformierten Typus. In das reformierte Lager weist schon die Betonung der Kirchenzucht in der Beantwortung der Frage: „Was gewalt hat die kirch?“ (C_{5b}—$_{7a}$; 26_a—27_b). Unter Herbeiziehung von elf Bibelstellen (besonders aus Paulinischen Schriften) wird der

[1]) Das ist ja auch in Luther's kleinem Katechismus der Fall, in den Fragen über Taufe und Abendmahl vor allem. So wird überhaupt jeder katechetische Unterricht naturgemäss nicht nur ein christlicher oder ein evangelischer sein, sondern immer ein konfessioneller. Wir können eben die Wahrheit andern nur bieten in dem Lichte, in welchem sie uns selber strahlt.

„Bann“ hingestellt als ein Werk brüderlicher Liebe, ja es wird behauptet, „on den bann mögen Christen nicht sein“ (C_{6a}); nur wird hier — was meines Wissens sonst nirgends geschieht — dieser Bann mit Hinweis auf paulinische Aussprüche nicht als eigentliche Kirchensache hingestellt, sondern als eine christliche Zucht der Gemeindeglieder unter einander. Wer unchristlich sich führt, der soll einfach, was christliche Dinge anlangt, gemieden werden, nicht aber (wohl zu merken!) „in ander bürgerlicher beywonung“ (C_{7a}); wer der ganzen Kirche Aergernis gibt, den sollen alle meiden, dann wird der Uebelthäter sich schämen und umkehren vom falschen Weg. Dabei werden aber die Gefahren, die ein solches „Bannen“, eine jede Kirchenzucht im Gefolge hat, nicht übersehen oder verschwiegen; es wird vielmehr eindringlich gemahnt, „dass es nicht under dem scheyn des banns beschee, zu untertrückung des glaubens und Christlicher freyheit“. — Am deutlichsten zeigt sich das Zusammengehen mit der Schweiz in der Behandlung der Sakramente, wie ja der Unterschied zwischen lutherisch und reformiert, mag nun der tiefste Differenzpunkt liegen, wo er will, da immer wieder am deutlichsten zu Tage getreten ist. So heisst es von den Sakramenten im allgemeinen: Sie sind „zeychen“, „auf die der Christ als auffs eusserlich kein vertrawen setzt, dann er lebt alleyn im glauben [an Gott, da zu er kompt durch Christum Jesum, den eynigen mittler]“ (C_{7b}; 27_b). Wie könnte man auch sein Vertrauen auf etwas setzen, was uns nicht einmal direkt im Evangelium geboten ist? Die Taufe ist aber nicht geboten; Matthäus 28_{19} zielt auf Heidenbekehrung. Das Nachtmahl ist auch nicht direkt geboten; es heisst ja in den sogenannten Einsetzungsworten: „so offt ihr das thun“. Ueberhaupt „seind wir ja im neüwen bund, der im hertzen ist und an keiner eusserlichen ceremonie hanget, Desshalb uns dergleichen zittlichs nicht gebotten ist, sonder die gläubigen haben dz einig gebot der lieb, die meistert alles eusserlichs, dz sunst dem Christen frey ist“ (C_{8a}; 28_b). Doch wird an diesen „zeychen“ gehalten, vor allem „dem nechsten zu gut“. Die Taufe wird dann (ganz Zwinglisch) bestimmt als ein Akt, durch den der Mensch „würt in die christlich gemein angenommen“, als ein Akt der Aufnahme in die Kirche, die auch den Kindern nicht zu verweigern ist, welche Christus selber gesegnet hat. Freilich kann man zuweilen „eyn böck-

lin täuffen“; das ist auch Petrus geschehen, da er den „Zauberer Symonem“ taufte, weil er „bessers von jhm verhofft“. Aber das ist kein Grund, die Kindertaufe etwa zu verwerfen. Denn „wenn die Getauften erwachsen und das widerspiel erzeygen, wöllen wir sie unangesehen jhrem tauff von uns ausschliessen“ (D_b; 30_b). Der in die Kirche also Aufgenommene darf überhaupt der Verpflichtung nie vergessen, welche die Taufe ihm auferlegt; es gilt vielmehr „des haubt stucks wol in acht zu nemen. Nemlich, das die geystlich widergeburt und absterbung des fleyschs, durch den tauff bedeüttet, volge“ (D_{2b}; 30_b). Dazu muss gerade der Akt der Kindertaufe treiben! Denn „es bewegt fast, so yemans spreche: Liebs kindt, du bist getäufft unnd Gott ergeben. Gottes kindt bistu, gottselig solt du leben. Das und das geburt dir nit“ (D_a; 30_a). — Mehr der späteren Calvinischen Auffassung nähert sich, was vom Abendmahl gesagt wird. „Durch des herren nachtmal“, heisst es allgemein (C_{7b}; 27_b), „bezeugt der Christ sein glauben und lieb für seym nechsten“. Dieses Nachtmahl ist genauer ein Gedächtnis- und ein Gemeinschaftsmahl; denn „man soll jhm essen den leib Christi unterscheiden und bedencken, wie hoch und teür sey, durch sein leib und blut jm zugeleybt zu sein, und also auss eym festen glauben alle gleicheyt mit den gliedern uss hertzen erzeygen“ (D_{4a}; 33_b). Von leiblicher Gegenwart Christi in Brot und Wein in irgendwelcher Gestalt kann nicht die Rede sein; diese Behauptung wird, wie oben schon angedeutet, auf einer Reihe von Blättern (B_{6b}—C_{2b}; 20_b—23_b) eingehend begründet im Rahmen schon des 2. Artikels im Anschluss an die Worte: „Von dannen er kommt etc.“. Schon durch die 3 Sätze: Aufgestiegen etc., wo er sitzet etc., von dannen er kommt etc. ist ja die leibliche Gegenwart ausgeschlossen (echt reformiertes Argument!). Man hat auch Unrecht, sich zu berufen auf die „helle dürre wort: Das ist meyn leyb, das ist mein blut“. Denn „auff den lebhafftigen geyst und nit auff den todten buchstaben sollen wir sehen“. „Dann es kan nit geferlich geirt werden, so helle wort auff den lauteren verstand des geysts, dem andere schriften zustymmen, gedeutet werden. Man soll zwar alle wort nach des redenden verstand deuten“ (D_{8b}; 22_a). So ist z. B. zu deuten 1. Kor. 10. Wenn da die Rede ist von Gemeinschaft des Leibes, so heisst das nimmermehr nach Pauli

„verstandt", dass nun jeder den Leib wirklich geniessen müsse. Paulus spricht ja etwas später auch von der Gemeinschaft des Altars durch Opfer, „unnd isst dennoch nit eyn jeder ein leiblichen Altar in eyn biesslin fleysch verwickelt"; und er sagt weiter, dass alle, die Götzenopferfleisch essen, sind „theilhafftig der Teüffel", „unnd essen drumb nicht leibliche Teuffel" (C_b; 23_a). Summa: Das Abendmahl ist das „gedechtnuss der ewigen erlösung", wodurch jeder würdige Teilnehmer gestärkt wird „und hat also Christum worhofftig [so der geyst Christi in meyn hertz redet], nit dass er drumb brot sey, oder under oder mit dem brot komme". „Dan Christus pflegt die geystlichen ding durch leyplich zeychen vorzubilden, auff das unser trägheit dester mehr bewegt werde." So hat er z. B. seine Jünger angehaucht; sein Hauch war dabei nicht der heilige Geist; „er ist auch nit mit, under oder neben dem anhuchen gewesen. Aber die gläubigen jünger entpfiengen jn worhofftig ins hertz, wie wir im glauben den leib Christi entpfahen, wie wol er nit leiblichen in oder neben dem brot ist". „Also die Sacrament und zeychen bedeütten den leib Christi zugegen sein, den doch nit entpfahen, dann alleyn die gläubigen. Dann wer jhn isset, lebet ewigklich [,was geht solch die gottlosen an]" (C_{6f}; 22_{af}). „Also essen wir sein leib und trincken sein blut worlichen, aber geystlichen, wie er gessen uns alleyn nutz ist" (D_{3a}; 33_a). Als Stütze für diese Ansicht wird u. a. auch Joh. 6 angezogen und eine Lanze gebrochen für die Bezugnahme dieses Kapitels auf das Abendmahl. Und um zu erhärten, dass diese Auffassung vom heiligen Mahl die richtige ist, wird sogar appelliert an die Erfahrung des Einzelnen; es wird dafür hingewiesen auf die fühlbare und sichtbare Wirkung dieses Sakraments auf die Gläubigen, wie „sie werden im glauben gesterckt, trachten nach der eren Christi, dienen jren brüdern, verachten die welt. Also würt die unsichtbare gegenwärtigkeit Christi und seins geysts worlich gespüret, und erfaren, aber keyn leyplich gegenwärtigkeit Christi wird im brot erfaren, darumb ist er nit leyplichen da" (B_{8a}).

Ganz im späteren schroffen Sinn Calvin's sind auch die Erörterungen über die Gnadenwahl gehalten, die erst im „Kinderbericht" von 1529 C_1 sich finden, und die hier 4 Blätter füllen (14_b—18_a). Diese Lehre wird behandelt im

Zusammenhang mit dem Gericht Christi, das z. T. jetzt schon und fortlaufend stattfindet — denn „die Offenbarung Christi in dienem hertzen ist dir (sag ich) der gerichtstag des gerechten urteyl Gottes“ (24_b) —, das aber ganz erst offenbar wird einst am Ende der Tage, wo dann Christus „wie eyn hirt die schaff von böcken abscheydet, welche hie undereynander vermengt bleiben, als wicken und weytzen, biss zur zeyt der erndt“ (16_a). „Alleyn die gesagten ding merck, das den gesegneten ihr königreich mit Christo unnd den verdampten jhr ewig feuer mit dem teufel, bede von ewigkeyt an bereyt sein aus freyer wal Gots des almechtigen, der sein herlichkeyt auch inn geschirren des zorns erzeyget, als im gegenteyl, das schwarz und fünster fürdert den glantz der weysse und des liechts“ (16_b). Das ist aber trotz alledem nicht etwa Willkür von Gottes Seite! Nein, „Gott ursacht nit die sünd und thut dem bösen nit unrecht“. Gott zieht nur, wen er will; solche Unterschiede gibt's ja überall; „das ist eyn steyn und nit eyn klotz golds und ist verordnet zu eym gepflaster under die fuss und nit zum edlen trinckgescher auff den tisch“. „Er schaff und verwaltet alle ding seinem gefallen nach, was geht es dich an. Siehe, auff was dir befolhen ist.“ Das gestellte Dilemma kann so auch hier schliesslich nur gelöst werden mit dem Rufe Jahves an Hiob: Beuge dich unter meinen allmächtigen Willen! Darum heisst's zum Schluss dieser Auseinandersetzungen: „Doch wolt ich, das du in wercken gots eynfältig und gelassen wärest, un nit weiter süchtest, dann dir zur besserung dienen mag. Warumb gibt Gott dem Esel nit eyn stimm der nachtgallen? Du sprichst bald, Es hat jhm also gefallen, das er dem Esel eyn solliche natur und gleichformige grobe stymm gebe und bist wol zufried, du fragest nit weiter.“ In der Weise gilt es auch im Hinblick auf die Gnadenwahl sich zu bescheiden mit dem Gedanken: „dz ist sein wil und wolgefallen“ (18_bf). Die also schroff durchgeführte Prädestinationslehre kommt dann konsequenterweise in C_1 auch im Rahmen des 3. Artikels bei der Besprechung der Taufe noch einmal kurz zur Geltung; die Taufe wird zunächst, wie in C bestimmt, als der Akt der Aufnahme „in die christlich gemeyn“, dazu kommt aber noch der Zusatz: „in der man vorhyn ist durch die wal Gottes unnd annemen des geysts Gottes“ (27_b).

Wie aus den angeführten Stellen wohl zur Genüge hervorgeht, vertritt Capito in seinem Katechismus seine

eigene Ueberzeugung und theologische Auffassung streng, klar, auch für Kinder zumeist verständlich, durch packende Beispiele und schlagende Vergleiche seine Meinung oft verdeutlichend; aber auch das wird man daraus ersehen haben: Blinde, gehässige Polemik ist ihm gänzlich fremd! Luther's Name, dessen Ansicht Capito z. B. in der Lehre vom Abendmahl energisch bekämpft und zu entkräften sucht, wird nicht einmal genannt. Unserm Strassburger Reformator kommt es nicht darauf an, schon die Jugend dogmatisch zu verhetzen. Dogmatische Scheidewände will er überhaupt beseitigt wissen. Darum lässt er, wie sonst manches Mal, gerade auch am Schluss der ausführlichen Darlegung seiner eigenen Auffassung vom Abendmahl den „Underweiser" mahnen: „Wohlan, liebs kindt, stercke deinen glauben durch emsig Gedächtnuss des leibs Christi und zancke dich aber mit niemandts diser noch anderer ursach halber. Denn die Christlich gemeyn zancket nit, sondern gibt freündtlichen bericht [jhrer hoffnung], den so begehren" (C_{2af}; 23_a). Schroff tritt der Kinderbericht nur auf gegen die katholischen Missbräuche, gegen Werkgerechtigkeit und Satzungswesen, wider Klostergelübde und Cölibat, gegen Ohrenbeichte, „götzen, messen und andere gräwel", wider der Pfaffen Ablass und das Fegfeuer. Die Lehre vom Fegfeuer wird in witziger Weise abgefertigt. „Wo pleibt das fegfeür?" wird gefragt, und die Antwort lautet: „Das fegfeür pleibt in der geystlichen kasten und keller, die sie durch fürgeben des fegfeürs gefüllet haben, dann der glaub kan es nit leyden" (D_{8a}; 36_b). Bei dieser ganzen Polemik gegen die katholische Kirche ist mir aufgefallen, dass die Ausdrücke in C_1 z. T. viel schärfer gewählt sind als in C. So heisst es z. B. in C (A_{5bf}) vom „bychten, ablasslösen, bilgerfartthun und underscheydung der speise und tag, mess lesen und hören", dass, „wie es on wort gottes beschiecht, also beschicht es auch wider die lieb"; 1529 in C_1 dagegen wird das alles bezeichnet als „ware abgötterey", wodurch man „gott entunehret" (5_b; also ein nicht viel gelinderes Urteil über die Messe als in der 2. Ausgabe des Heidelberger Katechismus!). Dieses Faktum ist aber jedenfalls daraus zu erklären, dass 1529 die evangelische Sache in Strassburg ganz zum Sieg gelangt war, während 1527 der Magistrat, bei aller Nachgiebigkeit gegen die neue Lehre, noch schwankte.

Was schliesslich diesen ersten Strassburger Katechismus, der uns vorliegt, besonders wertvoll macht, das ist der Umstand, dass er in allen seinen Erörterungen nicht das einseitige Ziel verfolgt, nur eine begründete und gereinigte Glaubensauffassung zu erwecken, dass er vielmehr daneben und immer wieder drängt auf eine christliche Lebensführung. Gottesfurcht und Wandel, Glaube und Liebe, das sind und bleiben die beiden Pole, um die sich alles dreht. Darum wird in diesen Blättern allen nicht nur auf den Kopf zu wirken versucht, der auf das wirkliche Leben so oft ohne Einfluss bleibt, sondern auch auf das Herz, dem ja alle bösen wie guten Antriebe entstammen. Daher die stereotyp wiederkehrenden Fragen: „Wozu dient dir das?“ „Was tröst dich solichs?“ „Was nützt dir solichs?“ Daher solche Fragen gerade bei den Dingen auch, die man bis heute voll Eifer meist bloss historisch oder dogmatisch behandelt, u. a. bei Besprechung der Auferstehung und der Himmelfahrt Christi. So wird immer wieder und überall der religiöse Kern vor allem betont und die Konsequenz für das thätige Leben gezogen. So werden z. B. die Eigenschaften Gottes nicht trocken abgehandelt; sondern nachdem von Gott gesagt ist, dass er allmächtig sei, weil er „alleyn alle ding thut, durch mittlung der creaturen gewonlich, etwan aber on mittel, oder nit nach gepräuchlicher Art“, aber immer zum Besten seiner Menschenkinder, wird davon gleich Anwendung gemacht auf des Kindes eigene Verhältnisse. Es wird hingewiesen auf „mutter und schulmeyster“ und gesagt, „wenn der züchtiget, so gedenck, dass es gott thut, und das sie befelhaber Gottes sein, die dir solch straff mitteylen [, dann er thut ye alle ding]. Also wurstu geduldig und willig sein, welches gehorsame kindern zustöt“. Ja, der Schüler zieht noch „etwas mehr aus diesen Worten“, nämlich: „dass Gott allenthalben zugegen ist und meyne gedancken in verborgenheyt meyns hertzens anschawet, Daruss eine rechte forcht gottes volget. Unnd schamme mich warlich für Gott, so mir etwas unschaffens in mein gedancken einfälhet. Auch hab ich ein lust und wol gefallen, zu gedencken und zu thun, was recht und gut ist für den Augen Gottes meins vatters des almechtigen, wälcher solichs zugegen siehet und es jm gefallen lasset“, in welchen Gedanken der Lehrende zu bestärken sucht mit den Worten: „Dise scham für dem argen und lieb zu dem guten sollen dein hieter

sein liebs kind und dich vor laster beschirmen und zum guten fürdern, darumb gedenck alweg Gott siehts, so wirstu gehorsam wandeln" (A_{3a}; 3_a). — So schliesst sich an die Auseinandersetzungen über das Abendmahl die Mahnung an: „Zu beschluss liebs kindt, übe dich mit gedencken und ernstlichem gebett, dass die gesagte meynung mehr im hertzen sey, dann uff der zungen umbhergehe, dann dz reich der himmel stot nit in worten, sonder in der krafft gottes. Es muss im hertzen leben, soll es von nutz sein" (D_{4b}; 34_a). — So wird wieder und wieder bei den verschiedensten Anlässen hingewiesen auf die unwillkürliche und nötige Frucht des wahren Glaubens, auf die thätige Liebe; „wälchem geben ist zu glauben", heisst es an einer Stelle (A_{5a}; 5_a), „dem ist auch geben eyn selbs williger geyst, die eer Gottes in jhm zu fürdern gegen Jederman, wälche gefürdert, so der gläubig seim nechsten ist, das Gott jhm ist, das ist gütig, mild und barmherzig"; und an einer anderen Stelle wird gesagt, „das der Mensch auss erkenntnüss der bestendigen Güte gots gegen sich, welche glaube genant wurd, dem nechsten sich gar ergibt jhm zu dienen zu besserung an Gott, unnd jhm beyden in zeitlichen und geystlichen dingen jhm behülfflich ist" (15_b). — So folgt ja auch nach Behandlung des Apostolikums die Anweisung: „Wie eins Christlich kinds leben angericht sein soll", wobei das „Unser Vater", mit welchem Gebet der „herr hat uns nit wöllen auf dise wort zwingen", sondern „erinnern, was begird im hertzen wir im gebett sein sollen", kurz und treffend ausgelegt wird. (Die 4. Bitte ist gedeutet nur auf die leibliche Notdurft, die auch eine Gabe Gottes sei. In der Fassung fällt auf: „Unser Vater" und „von dem Bösen".) — Und dem allem entspricht auch der Abschluss des Katechismus! „Ich will mich dess fürter befleissen, dann ich weyss, das ich zur ehren Gottes alles mein leben anrichten solle", so lautet die letzte „Antwort" des Schülers, worauf alles ausklingt in die herrliche Schlussparänese: „Wolan zu beschluss, wisse, dass du schuldig bist deinen ältern, als gott dem herrn selbs von hertzen zu gehorsamen, briche dein selbs willen, gefall dir nit selbs, acht alle welt besser und weysser dann dich, lobe dich selbs nit, loben aber dich andere, so lob du Gott, das er ettwas löblichs durch dich gethan hat, sey freundlich und underdienstbar gegen alle menschen, sey weniger wort, was du reden wilt, das bedenck zuvor, ob es war, und ob es besser-

lich sey, und geschweyg des argen, rede aber das besser. Fröwe dich, wo es recht und wol zugeet, aber von bösen sachen hab eyn missfallen, sey fridsam und mach frid so du kanst, übersihe jedermann, nit sey rachsam, sondern beveleh Gott alle ding. Folge dem rhat deiner ältern, der pfetter und götlin und sunst erber bider leut. Hör gern und flissig dz gotswort, und ergib dich also an christum, der für dich am creütz gestorben ist, sunst würst du von jm streng gerichtet werden. Fleüch böse gesellschaft vor allen dingen, und hör nit zu, wo leichtfertig leüt von grober unkeuscheyt, von abergläubigen dingen und sunst unförmig reden. Was weiter von nöten, dz würt dich Gott wol leren, so er dich ernstlich erwelet hat [,der gelegt unsere weg nach seinen Ehren]. Amen.“

§ 4.

Katechetische Schriften aus den Jahren 1528—1534.

1. In Strassburg gedruckt und darum wohl auch gebraucht war der Katechismus von Johannes Agricola:

Hundert und LVI gemeyner Fragstücke für die jungen Kinder in der Teutschen kinder Schule, Strassburg im Weinmonat 1528.

4 Bogen, 8⁰. — Dieser Druck findet sich angeführt bei Feuerlin „Bibliotheca symbolica“ I. Append. II. Sect. I. p. 363; von demselben Strassburger Druck redet auch der Ulmer Prediger Sam im Vorwort zu seinem 1529 herausgegebenen Katechismus, nach Veesenmeyer „Catechetische Geschichte von Ulm“ 1830. S. 40. Agricola's Katechismus ist von Gustav Kawerau in „Johann Agricola von Eisleben“ (Berlin 1881. S. 73 ff) ausführlich beschrieben und beurteilt; ich verweise für alles Nähere auf diese Ausführungen.

2. Wieder nicht von einem Elsässer verfasst, aber doch in Strassburg selbst entstanden, ist

Cateche | sis Puerorum, In Fide | in literis et in moribus. Ex Cicerone, Quin- | tiliano, Plutarcho, Angelo Politiano, Rudolpho Agricola, Erasmo, Philppo Melanch. at- | quealiis probatissimis Authoribus, To|mis

digesta quattuor, quorum elenchus operi praefixus | est. Per Othonem | Brunfels. — Anno M. D. XXIX.

84 paginierte Blätter, 8⁰; in Strassburg gedruckt. — Univers. u. Land. Bibl. Strassburg, aus Prof. Schmidt's † Bibliothek stammend. Nach Prof. Schmidt's Eintrag auf der Innenseite des Einbandes erschien eine neue Ausgabe dieser Schrift 1532 in Köln. Diese Kölner Ausgabe citiert auch Feuerlin „Bibl. symb." (I. S. 368) und zwar unter dem obigen Titel. = **D** [1])

Von den vier Teilen dieser Schrift kommt für uns nur in Betracht „Tomus Tertius Catechismi puerorum", Bl. 41—60. [2]) Auf diesen Blättern wird in lateinischer Sprache der Hauptstoff für die religiöse Unterweisung der Kinder geboten, und dieser Stoff besteht auch hier wieder, unabhängig von Luther, [3]) vor allem in den fünf „Lutherischen" Hauptstücken. Freilich ist auch hier auf eine festgefügte Reihenfolge nicht geachtet. An erster Stelle stehen die „Articuli Fidei" ($42—43_a$); dann wird gehandelt „De Mysterio Signorum" (44_b), und später erst folgen die „Decem praecepta" ($53_b—55_a$) und „Orationis Dominicae paraphrasis" ($55_b—56_a$). Eingeleitet ist dieser katechetische Stoff durch „Loci communes", durch ganz kurze Sätze, in denen, zumeist mit Bibelstellen belegt, folgender Gedankengang dargelegt wird: Gott ist einer — Trinität widerspricht nicht dieser Einheit — Der dreieinige Gott hat Welt und Menschen geschaffen — Diese Menschen fielen in Sünde — Darum wurde nach Gottes Gnade durch Christum Erlösung gebracht. — Alle diese Gedanken „velut una, quod aiunt, fasce complectitur Symbolum Apostolicum", das an der Hand der heiligen Schrift in seinen Worten erklärt wird, wobei das alte und das neue Testament gleichermassen Verwertung

[1]) Otto Brunfels, seit 1524 in Strassburg, war von 1528 ab Vorsteher der „Carmelitanae scholae", bis er 1533 als Sektierer die Stadt verliess, um in Bern als Arzt sich niederzulassen.

[2]) Die zwei ersten „Tomi" enthalten eine Art Pädagogik: die beste Lehr- und Lernmethode; der vierte „Tomus" bietet Lebens- und Anstandsregeln und Gebete. Beherzigenswert ist noch die ernstliche Betonung der Wichtigkeit einer christlichen Jugenderziehung in der Vorrede. Die Schrift ist gewidmet: „Clarissimis Senatoribus D. Jacobo Sturmio, D. Nicolao Cnyebsio et D. Jacobo Meyer, inclytae urbis Argentinae Scholar. Praefectis".

[3]) Luther's grosser Katechismus erschien im selben Monat wie Brunfels „Catechesis", März 1529.

finden. An das Apostolikum angehängt sind „Sequelae“ (43_b) — aus dem Gesagten gezogene Schlussfolgerungen, die kurz also lauten: Christus ist der alleinige Erlöser, alles andere hilft nicht; es ist Ein Priester, Christus; darum sind alle Ceremonien, Salz, Oel und Wasser nutzlos! — und „Paradoxa quae mox a primis annis sunt instillanda“ (43_b), eine Reihe wirklich paradoxer Sätze, wie z. B.: „Non remittitur peccatum nisi per Christum — Sunt electi et damnati ab aeterno“. Vor allem hat mich angesprochen die nun folgende Erklärung der 10 Gebote, die ganz nach Exodus 20 angeführt, dabei aber nach Lutherscher Weise abgeteilt sind; wenn das 6. Gebot fehlt, so ist das wohl ein Versehen im Druck. Aeusserst schlicht und sachlich wird in dieser Erklärung mit Bibelsprüchen und kurzen Sätzen alles zusammengestellt, was man aus dem Dekalog vom christlichen Standpunkt aus herauslesen soll, und zwar so zusammengestellt, wie man es kürzer und einfacher für Kinder nicht gut thun kann, so dass bei manchen Geboten die Entscheidung, ob Luther's oder ob Brunfels' Erklärung zu bevorzugen sei, wirklich schwer fällt. Beim 1. Gebot z. B. wird die „vis legis“ klar gelegt mit dem Spruch: Du sollst Gott deinen Herrn lieben von ganzem Herzen . . .“, worauf noch auf diejenigen hingewiesen wird, welche „impingunt in hanc legem“, nämlich: Wer Gott nicht von ganzem Herzen liebt, Heilige verehrt etc.; und die Erklärung des 9. und 10. Gebotes zusammen lautet einfach: „Damnat avaritiam et cupiditatem, quae est radix malorum, ut inquit Apostolus“. — In der „Paraphrasis des Vater unsers“ ist sonderbar die Deutung des täglichen Brotes als des „panis spiritualis verbi Dei“, und wenn unter „malum“ verstanden wird die „incredulitas“, die „omnium vere pessimum est malorum“.

Wie frei und dabei ohne jeglichen Ansatz von Polemik (nicht einmal die Unterscheidung von katholisch und evangelisch wird ausdrücklich gemacht) der Katechismusstoff hier behandelt wird, zeigt am deutlichsten die Besprechung der Sakramente. Beim „Mysterium Signorum“ wird völlig verzichtet auf lange Kommentare, mit denen andere ihre eigene Auffassung aufzwingen wollen; es wird nur gesagt: „id puero novisse satis est, modificationem prae se ferre et abnegationem sui ipsius baptisma. . . esseque aliud nihil quam perpetuam mortificationem sui ipsius. Sic et Coenam Domini nihil aliud quam commemorationem passionis Domini

nostri Jesu Christi et gratiarum actionem, quem usum indicat et Paulus II. Chorint. XI" (soll wohl heissen 1. Cor. 10).

Dass auch hier nicht irgend ein Lehrgebäude, sondern die Umsetzung des religiösen Glaubens ins thätige Leben als letzter Zweck der religiösen Unterweisung ins Auge gefasst ist, zeigt sich wieder und wieder. Nach Behandlung des Apostolikums z. B. folgt ein kleiner Abschnitt: „a quibus pueri sunt absterrendi et avocandi" (44_a); und vor der Besprechung des Dekalogs steht eine „Summa Mosaicae Legis" (44_b—45), eine Reihe kurzer Gebote aus den fünf Büchern Mosis, natürlich ohne Berücksichtigung des Ceremonialgesetzes, als „Zaum und Schreckmittel" für die Jugend, und ein „Colophon Evangelii Christi" (46—53_a), ein Auszug aus dem neuen Testament (Math. 5—7; 10_{16}—Ende; 12_{31-36}; $15_{8-11, 17-20}$; 16_{24-28}; 17_{20}; 25_{31-46}; Röm. 12; 13_{1-10}), wobei alle Stellen merklich ausgewählt sind, nicht etwa nach ihrer dogmatischen Beweiskraft, sondern nach ihrem religiösen Gehalt und ihrer praktischen Verwertbarkeit, indem allen der Grundton gemeinsam ist: Bewährt euch als Christi Nachfolger! Demselben Zweck dient schliesslich auch das Hinzufügen der „Remedia adversus omnia vitia ex Erasmi Enchiridio" (57—60), die echt christlichen Geist atmen.

Das Bedeutsamste jedoch in diesem „Tomus tertius" der „Catechesis Puerorum", das, womit Brunfels in seiner Zeit, soweit ich wenigstens sehe, fast allein dasteht, und was ihn einzig für sich schon als tüchtigen Pädagogen kennzeichnet, ist sein Dringen auf biblische Geschichtserzählung, ja seine Zusammenstellung solcher biblischer Geschichten, aus denen die Jugend „die Grossthaten Gottes erkennen und Gottesfurcht lernen soll". Diese Zusammenstellung ist wohl die früheste, die überhaupt versucht wurde; ich lasse sie darum hier folgen:

„Historiae Quaedam Veteris testamenti, quae crebro debent pueris recitari, ex quibus agnoscant magnalia Dei et ab infantia discant timere Deum:

Historia de creatione mundi. Gen. I. — De creatione hominis, gen. III, et de origine peccati. — De orbe perdito per diluvium. Gen. VI. — De destructione linguarum in Sennar. — De exilio Abrahae et peregrinatione ejus. — De Isaac illi nato et oboedientia ejus. — De Joseph, in quo discant castitatem et prudentiam.

— De Mose. Exo. II, in quo mansuetudinem et justitiam. — De plagis Aegypti, propter contemptum ver. dei. — De exitu filiorum Israel de Aegypto et Pharaonis perditu. Exo. XIV, XV. De missione Man. e coelo et murmure in deserto. Exo. XVI, et plagis a coelo missis in incredulos. — De perditione Chore, ob factionem ejus. Num. XVI. — De percussis a serpentibus. Num. XXI. — Historiam Bileam. Num. XXII. — De excidio Hiericho. Josue VI. — De statione solis in medio coelo et die prolongato. Josue X. — De strage Medianitarum per Gedeonem. Jud. VII. — Historia David et Goliad Philistaei. I. Re. XVII. — De Helia. III. Re. XVII, XVIII. — De Naemo Syro. — De castris Senecharib caesis. III. Re. XIX. — De Josaphat, qui sola oratione prostravit maximum exercitium filiorum Ammon. II. Para. XX. — Historia Tobiae. — Historia Judith. — Historia Hester. — Historia trium puerorum. — Historia Susannae et Beli. — Historia de Balthasare in Domide et Nobuch. — Historia Eleazari et constantia ejus in fide. II. Machab. VI. — Historia de matre et septem filiis. — Historia Samuelis. — Historia Sodomorum. — Historia Mathatiae. I. Machabeorum II. — De constantia Apostolorum. Act. IIII.

Ueberblickt man die 33 Erzählungen aus dem alten Testament, die hier vermerkt sind, und nimmt man zum Vergleich eine biblische Geschichte von heute zur Hand, so wird, einige wenige abgerechnet, die Auswahl nicht sehr verschieden sein. Brunfels hat sich wohl auf das alte Testament beschränkt und nur eine Erzählung aus dem neuen hinzugefügt, weil er mit Recht annahm, dass eine richtige und erspriessliche Auswahl im alten Testament dem Einzelnen viel schwerer fallen würde.

Wieviel auch sonst in seiner „Catechesis“ Brunfels' eigenstes Eigentum ist, wieviel er den auf dem Titelblatt angeführten Gewährsmännern entnommen hat, habe ich nicht feststellen können. Aber, wie es damit auch sei, jedenfalls gehört dieser dritte Teil seiner „Catechesis Puerorum“ im Ganzen mit zum Besten, was Strassburg an religiösen Lehrbüchern produciert hat, nach Stoff und Auslegung; er bietet ein treffliches Handbuch des katechetischen Unterrichtes.

3. Mehr in der Art von **B** gehalten, mehr Lesebuch mit Katechismusstoff als eigentlicher Katechismus ist die

Gotsälige anfierung der juget, in die hauptstuk christlichs glaubens, mit einer schönen angehenckten Hausstafel, darin allerley stend, jrem befelch christlich nachzukommen, erinnert werden. Alles aus heiliger schrifft gezogen. M. D. XXXIIII.

20 unpaginierte Blätter, 8°, mit Signaturen; am Schlusse steht: „gedruckt zu Strassburg durch Mathiam Apiarium“. — Bibl. des Colleg. Wilhelm. Strassburg, in „Varia Reform.“ 97. = **E.**

Nach Abdruck des ABC in verschiedenen Typen auf der Rückseite des Titelblattes (es sind sechs Vokale unterschieden, zu unseren fünf kommt noch das y) folgen: das „vatter unser“ (in sechs Bitten abgetrennt; im Wortlaut des Gebetes selber heisst es: „Unser Vater“ und „von dem bösen“); „der gemeyn christlich glaub“ (abgeteilt in zwölf Artikel); „die zehen gebot“ (ganz nach dem biblischen Wortlaut angeführt; das 2. Gebot beginnt schon mit „Du solt keyn andere götter neben mir haben, Du solt dir keyn götzen noch eynige bildnuss machen . .“); „die einsetzung des Tauffs“ (Matth. 3; Marc. 1; Luc. 3; Matth. 28; Marc. 14; Röm. 6); „die einsetzung des nachtmals unsers Herrn“ (Joh. 6; Matth. 26; Marc. 14; Luc. 22; 1. Cor. 11; 1. Cor. 10): also an erster Stelle die fünf bekannten Hauptstücke; aber wieder in einer anderen Reihenfolge und immer nur ihrem Texte oder den biblischen Einsetzungsworten nach, ohne irgendwelche Auslegung. — Daran schliesst sich die „Verheyssung dem gläubigen gebet“ (Math. 21; Marc. 11 etc.: „alles, was jr bitten . .“); „Welches das gröst gebot“ (Math 22; Luc. 10), und eine „Sumari der gebot Gottes“ (Math. 7; Luc. 6: „alles, das jr wöllent, das euch die menschen thun sollen . .“). Nach den „Evangelischen Seligkeiten“ (Math. 5; Luc. 6), dem „Lobgesang Marie“, „Simeonis“ und „Zacharie“ (Luc. 1), nach dem „englischen Gesang“ („Ehre sei Gott . . .“, erweitert durch: „Wir loben dich, wir benedeien dich . .“) und dem „Lobgesang Augustini und Ambrosii“ (dem Te Deum) finden sich eine Reihe von Gebeten, alle aus den Psalmen gezogen und mit angehängtem „Unser Vater“, und „Volgt hernach die Hausstaffel für etliche

stände, darin eyn ieder seins ampts erinnert wirt, und wie er solichs gotselig anschicken solle", mit dem „ampt eyns Bischoffs, pfarrers und predigers" beginnend und mit „der gemeynd" endigend. Abschliessend sind „Von christlicher liebe etliche hüpsche sprüch" abgedruckt, wie alles zuvor schon, in Luther's Uebersetzung; nur die nach 1. Cor. 13 zusammengestellten „Eygenschaften warer Liebe" werden in anderer Uebersetzung geboten; da heisst es gleich zu Anfang: „Die lieb ist duldmüthig und freintlich, Die liebe eiffert nit mit vergunst. Die liebe ist nit widerbeffzend noch mühlich..". Das Schlussmotto lautet: „Glaubt und liebt."

Zu bemerken ist, dass die Notiz auf dem Titelblatt: „alles auss heyliger schrifft gezogen", fast, aber doch nicht ganz stimmt, sonst müsste ja auch das Apostolikum aus der Bibel genommen sein.

Fehlt in **E** jegliche Auslegung und Erklärung, so findet sich dieselbe um so reichlicher in dem im selben Jahre erschienenen, grössten Katechismus des alten Strassburg, zu dem wir nun übergehen.

§ 5.

Der Katechismus von 1534 und seine verschiedenen Ausgaben. (Butzer.)

1. Kurtze schrifft-|liche erklärung für die|kinder vnd angohnden|der gemeinen artickeln vnsers|christlichen glaubens|der zehen gebott|des Vatter vnsers| Hierin findestu einfeltigen christ-|lichen bericht aller stücken, die|einem christen nutz vnnd|not zu wissen seind.|Durch die Prediger vnd diener der|Gemeine zu Straßburg.

120 unpaginierte Blätter, 8°, mit Signaturen und rund 29 Zeilen auf der Seite. Die letzte Seite trägt das Druckerzeichen, die vorletzte den Vermerk: „gedruckt zu Straßburg durch|Mathiam Apiarium|MDXXXIIII." — Univers. u. Land. Bibl. Strassburg. = **F**

Der Inhalt dieser Schrift entspricht den Angaben des Titelblattes. Nach einer Vorrede (3 Bll.) — in welcher zurückgeblickt wird „auf 13 jar, da das Evangelium reiner und liechter gepredigt in Strassburg denn zuvor"; in der redend sich einführen „ich Mattheus Zell im Münster" und

„wir Capito, Hedio, Bucerus, Antonius First, Symphorianus, Theobaldus“, und die unterzeichnet ist: „Euere vorgenanten Brüder und diener zum reich unsers Herrn Jesu Christi“ — wird zuerst das Apostolikum erklärt (36 Bll.), dann der Dekalog (48 Bll.; nicht Luther's Einteilung; das 2. Gebot in derselben Fassung wie in **E**, s. o. S. 41) und zuletzt das Herrengebet (17 Bll.; die Ueberschrift lautet: „Erklärung des Vatter unsers“; in der Erklärung selber heisst es „Unser Vater“ und dann auch „von dem Bösen“, ja dieser letzte Ausdruck wird sogar betont und begründet, indem gefragt wird: „Warumb verstehestu hie durch den Bösen den Satan?“ N_{4b}). Von den Sakramenten, von Taufe (11 Bll.) und Abendmahl (4 Bll.) wird auch hier wieder im Rahmen des 3. Artikels bei Entwickelung des Kirchenbegriffs gehandelt. Die letzten 14 Blätter bieten eine „Summari für die Jungeren. Ein kurtze summ alles inhalts der christlichen lere für die jungeren und anfahenden“, worin in etwas verschobenem Verhältniss die Ausführungen über den Glauben 7 Blätter fast einnehmen, die „kurtze Summari der erklärung der zehen Gepott“ nur 5 Blätter und die „Summari des Gebets“ 2 Blätter; die Sakramente werden an derselben Stelle wie in der ausführlichen Darlegung ganz kurz besprochen.

Wir haben also auch hier wieder die fünf bekannten Hauptstücke, nur in anderer Reihenfolge als bei Luther.

Die Form ist auch hier die des Dialogs, ganz in der Weise von **C** (s. o. S. 27); der „Underrichter“ fragt, das „Kind“ antwortet. Diese Antworten sind mit Bibelstellen — in Lutherscher Uebersetzung, wie eben in **E** — reichlich gestützt; immer wieder kommt die Aufforderung des „Underrichters“: „Zeig mir Sprüch darumb“ oder „Gib mir des einen hällen spruch.“

Was den Verfasser anbetrifft, so wird ja im Titel und in der Vorrede hingewiesen auf „die Prediger und diener“ der Stadt; ob wir es aber dies Mal wirklich mit einem Werke „aller Prädicanten“ zu thun haben, oder ob wie bei **C** trotzalledem ein einzelner Autor zu suchen ist, das kann erst später entschieden werden, wenn wir die Entwickelung, die diese „kurtze schrifftliche erklärung“ durchgemacht hat, verfolgt haben.

Wer aber auch der Verfasser war, was geboten wird, ist jedenfalls echt evangelisch. Das zeigt die kurze Zu-

sammenfassung des „bisher Gelehrten“ in der Vorrede. Wir haben, heisst es da (A_b), „bisher einhellig geleret, dz uns verzeyhung der sünden und alles heyl allein durch unseren herren Jesum Christum zustoht, welches er uns in seinem heyligen Evangelio und Sacramenten anbeutet und dargibt, und wirs, durch seynen heyligen geyst erleuchtet und getriben, im glauben annemmen. Welcher glaube durch die liebe zu allen guten wercken thätig und würckend ist, bey jedem nach seinem beruff, das wir alle durch einander, wie glieder eins leibs, dienen zu gemeyner uffbawung des leibs Christi, auch allen anderen zu nutz und niemant zu nachteyl leben“. Freilich will in der ersten Darlegung des Glaubensbegriffes zu Beginn der Erklärung des Apostolikums scheinbar noch etwas mit unterlaufen vom katholischen „Fürwahrhalten“, wenn das „in Gott glauben“ erklärt wird als: „Gott alles das gäntzlich vertrawen, und für gewisslich war halten, des er sich gegen uns in seiner heiligen schrifft und aller seiner lere aussthut, dargibt und anbeutet.“ Doch muss diese Stelle wohl durch andere ergänzt werden. Die Mittlerstellung Jesu ist ja schon in der Vorrede deutlich hervorgehoben, und nachher wird vom „waren glauben“ nur noch gesprochen als von dem „recht hertzlichen vertrawen uff Gott“. Wie wenig Gewicht überhaupt auf irgend ein Fürwahrhalten, sei es nun Gott und seinem Worte oder gar der Kirche und ihren Lehren gegenüber, gelegt wird, wie sehr im Gegenteil von dem Gläubigen wirkliche Herzenshingabe an Gott verlangt wird, das tritt wieder und wieder zu Tage. Die erste einleitende Frage schon ist in diesem Sinne gestellt: „Liebs Kind, du begerst dein leben christlich und nach dem gefallen Gottes unseres himmlischen vatters anzustellen?“ (A_{4a}); dann erst wird zum „Glauben“, zum Apostolikum übergegangen mit den Worten: „Nun aber wiltu Gott deinem himmlischen Vatter leben, musstu vor allem wissen, was du von jhm halten, was du von jm glauben solt.“ Und wie wird dann jede Gelegenheit ergriffen, das christliche Leben, vor allem die christliche Liebe als den natürlichen Ausfluss, als die wahre Frucht, als den letzten Zweck auch echten Glaubens hinzustellen! Bei allem und jedem — diesen wertvollen Zug hat **F** mit **C** gemeinsam, ja er kommt hier im **F** noch weit mehr zur Geltung — wird von den Glaubensartikeln Anwendung gemacht auf das thätige, prak-

tische Leben; bei allem und jedem wird versucht, dem Herzen der Kinder etwas zu bieten und auf ihren Willen zu wirken. Fast bei keiner Hauptfrage versäumt es der „Underrichter“ zu sprechen: „Recht, bedenke nur wol . .“ oder „Wolan so bedenke“ oder „So lüge (schaue) also Kind . .“, oder zu fragen: „Was solle das aber in dir bringen?“ „Was soltu hieraus lernen?“, oder auch in allen Variationen zu betonen: „Abermals erwige, was glauben sey, und was das bringen muss, wa es warlich ist!“ Darum heisst es an einer Stelle: „So aber der Glaube alleweg durch die lieb thätig ist, kommd alleweg underlassung der liebe aus mangel des glaubens“ (E_{7a}). Darum wird nach den Auseinandersetzungen über den Ausdruck „Schöpffer hymmels und der erden“ gefolgert: Man könne also Gott immer und überall finden, so im Glück wie im Leid; „es sey schön oder trieb wetter, es dondere, blitze, erdbidme, alles würd es dich leren erkennen, dz Gott dich und alles gemacht hat, und will dirs alles zu gutem dienen lassen. Berg und thal, laub und gras, wunn (d. h. wohl Wonne) und weid, wasser und wog, und alles was in der weiten welt ist und geschieht, wirt dir alles deinen gott und vatter verkünden und preisen“, also dass man unwillkürlich auch als vor Gottes Angesicht wandelt (A_{6b}). In Anlehnung an das „gelitten under Pontio Pilato“ wird geschlossen: Daraus kann man lernen, weil Christus so viel für uns auf sich genommen, „das ich herwieder um seinetwillen alles begeben und unerschrocken sein solle, ob mich auch wegen seines namens verdammet, alles dz in der welt gross und mechtig ist“ (B_{2b}). Weil Christ aber „gecreutzt“ und „begraben“ worden, darum müssen wir, die wir so teuer erkauft, Entsetzen empfinden vor der eigenen Sünde, neues Vertrauen fassen zu Gottes Barmherzigkeit, Geduld finden im Kreuz; darum „abermals sihe, wie der glaub so gar alles guts mit sich bringt, wa er warlich ist“ (B_{3b}). Und wenn in dem „Abgestigen zur hellen“ das „hell“ bedeutet „auch dz grabe und folgends den staht der verscheidnen, auch der lieben heyligen“, wenn damit also ausgedrückt ist, dass Christus „kommt zu den verstorbenen Gläubigen, sie zu trösten“, so ist dadurch auch uns Christus aufs neue zugesichert als ein Trost im Leben und im Tod; darum „abermol vernimme was trosts und nutz auch mitten im tod, und dann was lieb und hertz zum herrn bringt

warer glaub" (B_{4a}). Wenn aber Christus „uffgefaren" ist, so heisst das, er bereitet uns im Jenseits „ein statt"; des Menschen Gemüt braucht solch äusserlich Zeichen. „Darumb wölche zu Gott recht erhitziget seind, die sähen nit allein uff gen hymel, sonder strecken auch dahyn jre hend und gantzen leib, ob wir gleich wol wissen, dz gott allenthalb zugegen ist und in disen sichtbaren hymel nicht eingeschlossen werden mag" (B_{7a}). Ganz in demselben Sinn werden oft auch katholische Lehren, echt protestantisch umgedeutet, verwertet. „Ist aber auch ein fegfewr?" fragt z. B. der „Underrichter", worauf das Kind antwortet: „Hie in diser Zeit, sagt er, wölle er uns wie das goldt im fewer fegen, leutern und reinigen, dabey bleibe ich" (E_{7b}).

Dass bei solcher Behandlungsweise des Stoffes für dogmatische Erörterungen wenig Platz übrig bleibt, ist selbstverständlich. Mir ist auf den vielen Blättern nur eine Stelle aufgefallen, die wirklich in die Dogmatik sich verirrt, indem sie die Zweinaturenlehre wiedergibt mit den Worten: „Darumb müssen wir in Christo zwo naturen in einer person bekennen, die göttliche, welche ewig und unsterblich ist, und die menschliche, in der er gestorben ist und uns erlöset hat. Ist also das wort fleysch worden, das ist warer mensch und dennoch bliben, das er war, warer, eyniger, unsterblicher Gott" (B_{2a}). Bei Besprechung des Taufbefehls wird wohl hingewiesen auf die „Dreieinigkeit", da kein Unterschied sei der drei Personen, sondern seien alle „eins wesens und einer natur"; rasch wird aber dann diese dogmatische Position verlassen und fortgefahren: „Allein würt so viel mer in diesen worten, uff den namen vatters, sons und heyligen geysts, ausgetrucket, dz der almechtig Gott dem getäufften durch unsern herrn Jesum gnädig und ein vatter sein und jm geben wölle den heyligen geyst seiner kindtschafft, dz er in allem anligen getröstlich anrufe, Abba, lieber vatter, und dafür ewigklich halte, dz ist, dz Gott vatter auch sein des getäufften vatter, und herr Jesus sein mitler und heyland, der heilig geist sein erleuchter, lerer und fürer zum ewigen leben sein wölle" (D_{2a}). Und ganz ebenso wird auch schon bei der Erklärung der Worte „ich glaub an den heyligen geist" dieser heilige Geist aufgefasst als „eine besondere göttliche krafft und tribe, was gut unnd recht ist, zu verstohn, zu lieben und zu thun" (B_{8b}).

Wie hätte auch hier irgend eine Kirchenlehre als unumstössliche Norm und als Hauptsache gelten sollen, wo nicht einmal das Bibelwort die letzte starre Schranke bildet! Dem „Underrichter", der als gewichtigen Grund gegen den Brauch der Kindertaufe ins Feld führt: „Du hast aber dess kein ausstrucklichen bevelch des Herrn. So solle man eben als wol nichts zu, als von des herrn wort thun", und der dieses Argument noch aus Gottes Wort belegt, mit Stellen aus „Deut. 4 und 12", antwortet das Kind wacker und als konsequenter, ganzer Protestant: „Ist wor, dass heisset aber nit zu dem wort des Herrn gethon, wan man das leret und thut, das jnn Gottes wort wahrlich begriffen ist und sich darauss gewisslich schleusset, ob es schon in aller schrifft mit namen nit aussgetrucket ist" (C_{6b}). Darum wird u. a. die „Ohrenbeichte", so viel Schaden auch die katholische erzwungene Ohrenbeichte mit ihrer Verleitung zu äusserlicher Werkgerechtigkeit angerichtet hat, nicht einfach verworfen, sondern es wird davon in echt protestantischer Erfassung der Privatbeichte gesagt: „Der herr gepeüt oder leret sollichs nierget, wer aber eyn recht erschlagen gewissen hat und seine sünden warlich fület, oder aber bei jm selber etwas verirret ist und nit weiss, wie er in seinem thun gegen Gott steht, wolte jm aber gern in allem recht gefallen und gäntzlich dienen, der würt sich selbs dahin treyben, das er trost und rath suche bey yemandt, der jn durchs wort Gottes besonders trösten und underweysen kan, dem würt er auch mit grösten begyrden dann anzeygen, alles das darumb er geengstiget ist und raths bedurfft, würt auch sollichs bey seinem seelsorger so viel lieber suchen, so vil er denselbigen erkennet, trost unnd rath zu geben mehr geschickter sein, und er auch zu ihm, als zu seinem vatter, mehr hertzlichs vertrawen hat" (E_{4a}). Vor allem „den jungen und allen unerjebten (ungeübten, unerfahrenen) Christen were es on Zweiffel hoch besserlich", wenn sie „von jren seelsorgern besonders verhöret und berichtet werden, und als dann sich vor denselbigen auch jrer sünd bekenneten und eyn Evangelischen trost empfiengen" (E_{4b}).

Aber solch „christliche zucht, lere und ermanung" wird in manchen Fällen allgemein, nicht nur „für das junge volck nötig" erachtet; darum ist zuvor schon in der Erklärung der Worte „Ablass der Sünden" die Rede von der Kirchen-

zucht überhaupt. Wer sich verfehlt, den soll man mahnen, erst allein, dann vor Zeugen, und achtet er nicht auf liebevolle Warnung, dann soll man die Sache vor die Gemeinde bringen, welche repräsentiert wird durch die „Aeltesten“. „Es soll je in der Kirche alles ordentlich zugohen, darumb solle sie jr eltisten haben, dapffere, rechtgeystliche, verständige, wolgemeynte menner, die auch zu leren, straffen und warnen vor anderen tauglich seien.“ Wer auch diese „menner“ nicht hört, den soll man meiden, aber nur in dem, was die kirchliche Gemeinschaft angeht, „also doch dz man niemandt eynigen dienst oder gemeinschaft abschlahe, welche gemeyne burgerschaft oder andere verwandtschaft erfordert. Dann man jmmer dem nechsten, auch dem bösen soll guts thun“ (D_{8b}). Also, was die Zucht anbelangt, ganz die Auffassung von C (s. o. S. 29), nur ist dieselbe hier nach Anleitung einer Bibelstelle in letzter Instanz Gemeindesache geworden.

Mit C hat diese Schrift auch das gemein, dass, wo theologisch gefärbte Stellen sich finden, ihre Färbung nicht Luther entnommen ist; so vor allem wieder in der Besprechung der Sakramente. Weiter freilich geht die Uebereinstimmung mit C hier nicht; die Lehre von den Sakramenten in diesem Katechismus von 1534 ist nirgends die Zwinglische; sie hält sich vielmehr zwischen Zwingli und Luther, in der Art wie später Calvin; sie ist, wie ein Vergleich ergibt, ganz entsprechend der Lehre des eigentlichen Strassburger Bekenntnisses, der Tetrapolitana. Doch man urteile selbst! — Merkwürdig ist in diesem Zusammenhang vor allem der Umstand, dass nicht streng an der Zweizahl der Sakramente festgehalten wird. Auf die Frage: „Welches sind die Sacramente der kirchen?“ lautet die Antwort: „Die fürnemen seind der Tauff und das heylig Nachtmal christi“ (C_{3a}). In den Auslassungen über die Kindertaufe ist demgemäss auch wirklich die Rede von dem „Sacrament des hend ufflegens“, mit dem Christus die „kindlein gesegnet und gesagt hat, solicher seie das himelreich“, und weiter heisst es: „so ist doch bey jm ein Sacrament wie das ander, das hend ufflegen als fil, als der tauff“ (C_{8b}). [Im „Bekandtnuss der vier Frey und Reichstätt“ steht zu lesen: Christus hat „die heiligen Sacramente, fürnemlich aber den tauff und sein heiliges Abentmal eingesetzt“ (E_{3a}, ich citiere nach der

editio princeps)]. — Von den Sakramenten im allgemeinen gilt dann die Definition: „Das uns Gott in und mit disen sichtbaren zeychen eine unsichtbare und verborgene Gnad und erlösung christi zustellet und übergibt" (D_a) — also nichts von dem blossen „Bedeuten", wie in **C** —; denn „unsere art ist also", dass wir solcher äusserer Zeichen bedürfen, „wie in der eh versprechung, grossen keuffen unnd übergaben gesehen würt" (D_{3a}). [Tetrapolitana: „Dieweil dann die gemein Christi hie im fleisch, wie wol nit nach dem fleisch lebet, hat dem Herrn gefallen, sie auch mit dem äusserlichen wort zu leren" (E_{3a})]. — Dementsprechend ist die T a u f e definiert als ein „bad der widergeburt und ernewerung des heyligen geysts, ein einleibung in Christum und bekleidung mit Christo, ein begrabung in den todt Christi, abweschunge der sünden", als ein Akt, bei dem „ein anders inwendig geschieht durch die krafft Christi, ein anders sieht und befindet man aussen im dienst der kirchen" (C_{4a}) [Tetrapolitana: „Vom Tauff leren unsere Prediger, wie die geschrifft inhaltet, das wir durch denselben sollen in den todt christi begraben, Röm. 6, In den leib Christi gefasset, 1. Corinth. 12, mit Christo bekleidet werden, Galat. 3, Das er sey ein bad der widergeburt, Tit. 3, durch das die sünd abgeweschen, Act. 22" (E_{3a})]; weiter als ein Akt „der gar ein gemeyn Sacrament alweg gewesen bey Juden und Heyden, die sich alle getäuffet haben, wann sie sich zur buss und den gotsdienst besonders üben wolten" (D_a), der aber dann durch Christum erneuert und „uffs inwendig gerichtet" wurde, „das wir dadurch auss seiner krafft, von allen sünden geweschen und gereinigt würden, und also Gott zu dienen tauglich gemacht, welchs der Juden und Heyden täuffen nit vermocht". Darum wird auch nur einmal getauft, „welches anzeyget, wer von Christo unserm Herrn einmal angenommen, dz der jetzt inn ewigkeyt durch seinen geyst von sünden gereyniget seye, also dass er nit dörffe weiters, dann die füsse zu waschen, das ist, die täglichen fehle zu bessern, so uns anhangen" (D_a). Mit diesen und anderen, schon angedeuteten, Argumenten wird die K i n d e r t a u f e auf $3^1/_2$ B l ä t t e r n a u s f ü h r l i c h v e r t e i d i g t. Dann fehlt auch hier die praktische Schlussfolgerung nicht. „Was soltu hieraus fassen und leren?" fragt der „Underrichter", worauf das Kind antwortet: Einerseits den Trost, dass man als Kind Gottes

nichts zu fürchten habe, andererseits die Mahnung, dass man als Gotteskind auch wandle. — Ganz entsprechend ist auch die Auffassung „vom Abentmal unseres herrn Jesu“ als „einem Sacrament des herrn, da er mit sichtbaren Zeichen seine unsichtbaren gaben übergibt“ (D_{5a}). Weil unser Fleisch und Blut sündig sind, daher „gibt er uns gemeynschafft seins fleyschs und seines bluts, das wir in jm und er in uns seye, und daher am jungsten tage ufferweckt zum ewigen läben“ (D_{3a}). [Tetrapolitana: „das sie in ihm unnd er in ihnen bleibe. Daher sie dann auch durch ihn am jungsten tag zu der unsterblicheyt und ewigen seligkeyt aufferweckt werden“ (E_{3b})]. Auch dabei wird zurückverwiesen auf Juden und Heiden, bei denen es „war ein gemeiner brauch im gotsdienst, brot und wein zu opffern und als vor Gott mit einander zu essen und trincken“. Durch Christum ist aber auch dieser Akt erneuert und „geheyliget, das er mit und durch denselbigen sich selb, sein waren leib unnd sein wares blut uns zu essen und trincken gibt, dass wir jetzt in jm und under uns selb ein leib und brot seyen“ (D_{3a}). [Tetrapolitana: „unnd seien daher under uns ein brott unnd ein leib, die wir alle eins brots im heiligen Nachtmal teilhafftig werden“ (E_{4a})]. Bei der Frage: „Wellicher massen“ man esse und trinke? gilt's nie zu vergessen, dass „es ist ein Sacrament unnd handel des neüwen Testaments, des reichs unseres Herren Jesu Christi, welchs inwendig in uns ist, Da der Herr auch redet vom essen seins fleyschs unnd trincken seins bluts, sagt er, meine wort sind geist und läben. Darum darffe man disen handel nit nach art diser zeyt und liebs richten, Der Herr ist ein himmlische speyss, die erstlich von der gläubigen seele gefasset würt, nit ein irdische, die von natürlichen krefften könnte begriffen werden“. [Tetrapolitana: „In diesem Sacrament seinen waren leib unnd wares blut warlich zu essen und trincken gibt, zur speiss irer seelen“]. „Darumb solle man hie alle fleyschlichen gedanken von leiplicher verenderung, zerteylung, rauhm und anderen dergleychen eygenschaften diser zeyt gentzlich fallen lassen und ausschlagen und einfältig an wort des Herrn hangen, der uns seinen leib und blut zur speiss und tranck zusaget und auch worlich übergibt, Der massen, das er in uns worlich lebet und wir seiner heyligkeyt, unsterblichkeyt und ewigen seligkeyt teylhafft

sind, als seine glieder seines fleischs und geplüts, welches auch alle rechtgläubigen bey jnen wol befinden" (D_{3bf}). Damit ist also alle Lehre von Transsubstantiation wie von Konsubstantiation abgelehnt. An einer späteren Stelle geschieht das noch einmal ausdrücklich: Es bleibt, heisst es, „dz irdisch sichtbar brot, und dz himmlisch unsichtbare brot, der wore lieb des herrn, der natur, würckung und aller eygenschaft ewiglich underscheyden, also auch der wein und das blut des Herrn" (D_{5a}). Und um diese antikatholische wie antilutherische Auffassung zu stützen, wird sogar Karlstadt's Argument, nur etwas variiert, verwendet: „das wörtlin **das** zeiget wol den augen uffs brot und wein, aber den gläubigen hertzen und gemüt uff den leib und das blut Christi unseres herren, welches uns der herr also mitteylet, dz wir in im und er in uns seye und leben seines heyligen seligen ewigen lebens" (D_{5a}). Nachdem dann auch hier noch auf die Frage: „Was sol nun diser glaube bey dir schaffen?" ein Doppeltes betont worden ist: 1) dass man „von seinem fleysch abstande" und 2) Christi Liebe oft bedenke, damit man „durch betrachtung solicher unaussprechlicher liebe des Herrn Jesu entzündet werde zu recht warer brüderlicher liebe gegen alle mitglieder in jm, mit denen man ein brot und ein leib sein solle" (D_{5b}) —, folgt ein ausdrückliches „Woee dem unglauben und der schweren verachtung so filer, die sich des Namens Christi rhümen und aber diese heilige handlung, die uns unser herr Jesus so herrlich eingesetzet und so ernstlich bevohlen hat (direkt gegen **C**, wo die Sakramente als nicht von Christo befohlen hingestellt sind! s. o. S. 29), also gering schetzen und derselbigen zu jrem selb grossen nachteil müssig stohn" (D_{6a}). Dieses Wehe! wird darauf ausführlich begründet. Man müsse „erkennen, dz wir on dise speis nit läben und durch sie ewig läben werden". Man solle ferner bedenken, dass in wahrer Reue und herzlicher Zuversicht die einzig nötige und wirkliche „bereytung zum tisch des herrn" bestehe. Verstockte Sünder seien gewiss nicht zuzulassen. „Dafür aber hüte dich, das du das beweren und underscheiden des liebs Christi also woltest verstehn, das du bey dir müste vorbefinden ein volkomnen willen und lust, umb des namens willen unseres Herrn und für dienen nechsten dich alles zu begeben unnd inn todt zu gehen, wie das etliche verirrte leut, die gemein Christi

damit zu zerstören und fromme gewissen zu bekümmern, fürgeben". Wo ist denn auch ein Mensch je so vollkommen gewesen? So haben nicht einmal Petrus und seine Mitjünger dagestanden! Darum gerade ist ja Christus unser aller Heiland! Aber der „Satan weiss, was grosse besserung der herr gibt" durch sein Wort wie durch sein Sakrament; daher sein Bemühen, davon wegzureissen „durch weltliche fahrlessigkeit und verachtung des heyligen handels und durch zu viel angstparkeyt und abergläubig hochschätzung". Drum gilt's zu bitten: „Der Herr gebe uns in seinem rechten mitlen weg zu bleiben" (D_{7a}). Mit diesem Abschnitt wird also energisch entgegengetreten einem in Strassburg, wie es scheint, Mode gewordenen Fernbleiben vom Abendmahlstische, sei es aus Verachtung der Ceremonie und daher aus Leichtsinn, sei es aus zu grosser Hochschätzung des Abendmahls und daher aus übertriebener Furcht, es unwürdig zu geniessen. Diesem letzteren, mehr reformierten Zug, mit Zittern und Zagen das Sakrament des Brotes und des Weins zu geniessen, statt mit Danken und voller Freude, haben offenbar schon die „Psalmen . ." von 1526 Vorschub geleistet [1]), und derselbe scheint darnach immer stärker geworden zu sein.

Damit ist an einer Stelle einem Hauptzweck dieses Katechismus von 1534 Genüge geschehen: der Absicht, den Verirrungen und den Verdrehungen der evangelischen Lehre im Schosse der Gemeinde selber entgegenzutreten. Diese Absicht ist schon in der Vorrede ausgesprochen. Es wird in derselben hingewiesen auf Verleumder und Verdreher dieser evangelischen Lehre: „ir seht wohl auch, wölt ir sehen, was jammers im gewissen und

1) „Psalmen, gebett und Kirchenübung, wie sie zu Strassburg gehalten werden. Bey Wolff-Köpphel. 1526." Kurz besprochen und z. T. wiedergegeben von Smend: Die evangelischen deutschen Messen bis zu Luther's deutscher Messe. S. 138 ff. Ich denke vor allem an folgende Stelle: „Dann wo jr eüch annemen und mit ewer niessung oder gegenwertigkeit fälschlich fürgeben den glauben an Christum und die liebe gegen ewren nechsten, und dannocht in verdruss stünden gegen ewren mitbrüdern, so wissent, das jr Gott dem heyligen geist liegen, das jr gleissner sein, und das jr bei des herrn Nachtmal unwürdiglich sein oder selbs niessen eüch zum urteyl und zur verdamnüss. Bitten also Gott, dass er uns den verborgnen Adam in uns entdecke und sein heyl erzeyge, so er durch Christum Jesum gemacht hat." (Smend. a. a. O. S. 142).

sunst diese secten und verwirrungen anrichten.“ Darum sollte, was in Strassburg bisher gelehrt worden, schriftlich dargelegt werden, damit inskünftig jeder zur Verantwortung bereit würde. Es sollte nichts anderes „fürgeben“ werden, als was andere frühere Katechismen auch „jnhalten“, „alleyn das es uff das, so uns allhier und zu diser zeit zu wissen am nötigsten sein wille, mehr gerichtet ist“. Demgemäss nimmt denn ein hitziger Kampf gegen die Sekten, der ja in Strassburg unter Butzer's Leitung seit 1533 allgemein in Scene gesetzt war, einen breiten Raum ein, während die Polemik gegen Rom äusserst zahm ist, ja fast ganz verschwindet. Ein Mal ist wohl die Firmung genannt ein „gotsverächtlich kinderspiel unser weyhbischöf“ ($E_{5}b$); und ein andermal wird als mit dem Glauben an den Auferstandenen unvereinbar gebrandmarkt, dass man sein „frombkeyt in etwas irdischer bräuch und übung setze“ und das alles noch „als verdienstlich ansehe“, wie „die ordensleut und alle die sich verbinden an sondere statt, zeyt, speyssen, kleyder und anders dergleichen, on wort und trib Christi, und zu keinem besserlichen dienst des nechsten“ ($B_{3}b$). Weit öfter aber und weit schärfer wird den Sektierern aller Art zu Leibe gerückt. „Worlich“, heisst es $C_{3}b$ nach Bestimmung des Kirchenbegriffs ganz entsprechend der Auffassung der Confessio Augustana (wie in C, s. o. S. 27 f.), „worlich welche der teüffel von der gemein reisset und in verachtung bringet der waren lere Christi und Sacramenten, die in der gemeyn geübet werden, gegen den hat er schon gewonnen, und ob er sie schon eine zeitlang durch gewaltige gleyssnerey zu lauter Aposteln Christi verstellet, stürzet er sie doch so bald in allerley irthumb unnd laster, wie man dies täglich bey allen rotten leyder fil zu fil zu sehen hat“. „Ja, liebs kind“, heisst es an einer andern Stelle ($C_{4}b$), „also sollten wir alweg in der kirch zusammenkommen, das wir im namen Christi versamlet weren . . . Darumb hat er seiner gemein die schlüssel zum himmelreich geben, und will sein heyl nit anders dann in deren und durch deren dienst uns mitteylen. Darumb wee allen secten und rotten, dann sie sich worlich aller gnaden und heilsamer einwürckung entziehen, so bald sie die gemeyn verlassen, was sie sich immer mit jrer gleissnerei spiegeln, und als ob sie allein heylig weren dargeben“ ($C_{4}b$). So wird speciell gegen die Wiedertäufer geeifert, deren schlechte Früchte zeigen, dass sie auf falschem

Wege sind, „da sie die sucht der wunderlichkeit bestanden haben“ (C_{8b}); darum, „die wöllen wir nun faren lassen und uns zu der waren eynigkeyt der rechtgläubigen halten“ (D_a).

Die „Erklärung der zehen Gebott“ (E_{8a}—L_{8a}) ist in demselben Geist gehalten; nur sind die polemischen Pointen seltener. Uebergehend wird gesagt, dass Gott wohl alles in allen wirke, dass daneben aber auch eigenes Streben nicht fehlen dürfe (Phil. 2_{12-13}), daher auf das Evangelium, das „in artickeln des glaubens gesummieret“ „Vertrawen an Gott erwecket“, das Gesetz folgt, „dess summa in zehen gebotten gegeben“, die uns anweisen, „Gottes Hülfe gemäss zu leben und dankbar uns zu beweysen“. Die eingehaltene reformierte Einteilung der 10 Gebote, oder genauer der „zehen wort“, weil das 1. Gebot eigentlich kein Gebot, sondern eine kurze Zusammenfassung des Evangeliums sei, wird ausdrücklich gerechtfertigt, besonders mit dem Grund, dass die bei Augustin getrennten zwei letzten Gebote nur Eines verurteilen: die Begierde, die Lust. Doch wird darauf weiter nicht gepocht: „Du solt aber wegen diser abteylung mit niemand dich entzweien oder auch disputiren; wann man die wort des Herrn hat, und lügt, das man die mit worem glauben im rechten verstand fasse, ligt an der abteylung und zelung nichts besonders“. Die sich daran schliessende Erklärung, bei der zumeist ein Fortschritt von Gebot zu Gebot gesucht wird, ist äusserst ausführlich; es wird nicht bei den vorliegenden Worten und dem ersten und nächstliegenden Sinn stehen geblieben; es wird immer nach dem Grundsatz verfahren, dass „der herr setzet hie das gröbest und abscheulichst ausstrucklich . . . und gibt aber bey demselbigen dz ander alles zu verstohn“. So wird z. B. beim 3. Gebot auf die Frage: „Wolan, so sage, was soltu auss diesem gepot weiteres lernen, dann falsches schweren vermeiden?“ geantwortet: „Vier ding: 1. alle gleissnerei und unchristliche lehr ist wider dis gebott; 2. alles lugen wider dis gebott; 3. alles fluchen wider dis gebott; 4. das ich Gott . . . und Jesum getrewlich bekenne“ (H_{2a}). Bei Behandlung des 4. Gebotes „Biss eingedenck des feyertags jn zu heiligen“ wird auf 19 Seiten die Frage behandelt, warum der Sonntag zu feiern ist. Dann ist im selben Zusammenhang die Rede von treuer Arbeit, von Berufswahl, von christlichen Festen, von denen nicht sehr hoch gehalten wird. „Wo man“, heisst es, „sie nit zu

recht Christlichem brauch richten und bringen kan, ist vil weger (d. h viel besser) gar abgethon und die sach dahyn geschickt, dz man den Sonntag lere recht halten, und filicht ettliche fürneme fest, uff die man die besonderen werck des herrn zu unserer erlösung mit fürnemlicher andacht und geystlichem pracht bedencket, welches doch jetzt der zeyt, und als jetzund der Christlich eyfer bey den leüten inn gemeyn ist, wol so vil von wegen meer gleichformigkeyt der Christlichen gemeynden mit einander zu thun sein würt, als dz man deren für sich selb so grosse frucht hoffen könde, nemlich so wir leider sehen, wie der Sonnetag noch so übel geheyligt werde" —, eine Anschauung, nach der also das Kirchenjahr, wieder in reformierter Denkart, nur geschätzt wird wegen der Gleichheit in den Gemeinden. — Nach den Festen wird sogar noch vom Fasten gesprochen (5 Seiten!), zu dem „nur der freye geyst treiben soll". „Die Christlich gemeynd ermanet aber zu solchen dingen", und „wa wir recht ernsthafftige, eyfrige Christen weren, wurden wir etwan offt besondere und ernstliche bettag halten und an denselbigen mit fasten, mit ganzlicher Entsagung unser fleysch demütigen" (J_{3b}). — In so eingehender Weise wird allmählich hinabgestiegen bis zur tiefsten Wurzel der Sünden und zu der geheimsten Sünde, die das 10. Gebot aufdeckt mit seinem Verlangen: „Dich solle nit gelusten". „Der gelust ist sünd, wie wol man in nit meiden kan"; denn „es bewisen solicher gelust und böse begyrten, das du deinen gott und herren nit von gantzem hertzen liebest, den nechsten nit als dich selbst, dich möchte sonst nichts überall gelusten, dz wider gott und deinen nechsten ist" (L_{6b}).

An der Hand dieses also verstandenen 10. Gebotes wird sich wohl jeder als Sünder fühlen, und wenn seine Worte und Werke auch noch so gut wären —, und dieses Gefühl muss treiben zum Gebet! Damit ist der Uebergang gemacht zur „Erklärung des Vatter unsers" (L_{8b}—O_{2a}), das wieder sehr eingehend, aber ansprechend ausgelegt wird. Auffallen könnte es nur im ersten Augenblick, dass einleitend das „Zu Gott beten" erklärt wird als „Gott anrufen, dz er mir in meinem anliegen helffe, und gebe mir dz mein hertz begeret", dass also unter dem Gebet einseitig das Bittgebet verstanden ist; diese Einseitigkeit ist aber wieder durch eine spätere Stelle ausgeglichen, die alle

Arten des Gebetes umspannt mit den Worten: „wen wir also unser Hertz zu Gott erheben, klagen jm selb unsere not, bitten jnn selb umb hilff, sagen jm danck umb seine gaben, hören jn gleich selb uns straffen, weisen, lerenn, schrecken unnd trösten" (O_a). Wie 1527 in C schon, so wird auch hier betont, dass irgend eine äussere Form beim Gebet nicht massgebend ist, sondern dass es darauf ankommt, dass „alles gebet solle die meinung haben, dz wir allein Gottes eer in unserer heiligung begeren, und alles andere nit weiter, dann so vil es hierzu dienet"; und wahrlich, „haben wir Gott ob allem lieb, so würdt uns nichts lustigers sein, dann jmmer mit Gott also unser hertzlich gespräch zu habenn" (O_{2a}).

Was so auf den 100 ersten Blättern äusserst eingehend dargelegt ist, das findet sich auf den 14 letzten Blättern in der „Summari für die Jüngern" (O_{2b}—P_{7b}) kurz und bündig zusammengezogen, ohne irgendwelche dogmatische Formulierung, ohne jede polemische Spitze, mit der nirgends fehlenden Anwendung aufs wirkliche Leben durch Fragen wie: „Was soll dis bey dir bringen?" „Was soll dis bey dir geperen?" etc. So heisst es z. B. vom heiligen Abendmahl: „Die Gemeinschaft des liebs und bluts Christi wird mit dem sacrament des brots und weins dargereicht zu seiner gedächtnis . . ., das er uns damit lere, dz sein fleisch warlich ein speyss, sein blut warlich ein tranck seye zum ewigen leben. — Underrichter: Wie fassestu dise himlische speyss und dranck? Kind: Nit in magen zu verdawen wie ein ander speyss, sondern in die gläubige seel, das ich daher im leben unseres herrn Jesu jmmer zuneme und jm ewig lob und danck sage" (O_{8a}).

Wie aus meinen Ausführungen wohl zu ersehen, hat mich diese Schrift von 1534, fast mit ihrem ganzen Inhalt, recht angesprochen. Eins nur wüsste ich zu tadeln. Ich meine nicht die uns oft widerliche Schroffheit gegen sogenannte „Sectirer", die an einzelnen Stellen sogar zur Betonung einer „rechtgläubigkeit" führt; das alles findet in den Zeitverhältnissen seine Begründung. Ich meine vielmehr: Die „kurtze schrifftliche Erklärung" ist bei weitem nicht kurz genug; sie ist es bei weitem nicht für einen Katechismus, als welcher sie doch mitgedacht war. Aber das war wohl von vornherein der Fehler, dass diese

Schrift als Katechismus nur mitgedacht war und nicht allein als solcher, dass dieselbe nicht nur dem Jugendunterricht, sondern zugleich auch dem anderen Zwecke dienen sollte, die Lehre der Strassburger Reformatoren überhaupt populär darzulegen, um diese Lehre nach Kräften zu schützen gegen alle „sectirerischen" Uebergriffe, welche durch lange freimütige Duldung aller Sekten in der Freien Reichsstadt Strassburg immer drohender wurden, um so Gemeindeglieder sich zu erziehen, die für ihre Glaubensanschauungen auch eintreten könnten. Daher gewiss die ausgedehnte Behandlung der Taufe auf nicht weniger als 22 Seiten, um in den eigenen Gemeinden den Wühlereien der Wiedertäufer den Boden zu entziehen! — Ein anderes ist aber ein Katechismus, ein anderes eine populäre Konfession! Das Gefühl, für den Zweck des Jugendunterrichtes allzu breit geworden zu sein, hat sich dem oder den Verfassern selbst auch sogleich aufgedrängt. Daraus nur erklärt sich das sofortige Hinzufügen eines Auszuges, der „Summari für die Jüngeren". Und in dieser doppelten Fassung hätte **F** gewiss gute Dienste leisten können, hätte man den ausführlichen Teil verwertet als ein Handbuch für die Lehrer, die „Summari" dagegen als den eigentlichen Katechismus der Schüler. In der Weise scheinen jedoch die beiden Teile von **F** nicht verwertet worden zu sein; die „Summari" scheint nur gebraucht worden zu sein für die ganz „anfahenden", während als der eigentliche Katechismus für die grösseren Kinder die 100 ersten Blätter galten.

So nur und so freilich ist es erklärlich, dass die „Lehrer selber einen Auszug aus dem grösseren [1]) Katechismus begehrten".

2. Dieser Auszug erschien unter dem Titel:

Der kürtzer Katechismus vnd erklärung der XII stücken christlichs Glaubens, des Vatter unsers vnd

1) Der Katechismus von 1534, **F**, ist jedenfalls erst dann der „grösser" genannt worden, nachdem der Auszug als der „kürtzer" erschienen war. So ist ja auch der grosse Katechismus Luther's zuerst erschienen mit dem einfachen Titel: „Deutsch Katechismus" (vgl. Dr. Jul. Köstlin: Martin Luther, sein Leben und seine Schriften. II. S. 52), um erst nachher im Gegensatz zu dem „kleinen" Katechismus der „grosse" genannt zu werden.

der zehen gepotten. Für die Schüler vnd andere Kinder zu Straßburg. Durch die Prediger daselbst gestellt. M. D. XXXVII.

48 Blätter, 8⁰. — Am Ende: „gedruckt zu Strassburg bei Wendel Rihel. M. D. XXXVII. am XX. Tag Decembris“. = F_1.

Dieser Druck ist nicht mehr vorhanden; er ist 1870 zu Grunde gegangen. Was ich hier biete, ist einem Blatte aus Prof. Baum's hinterlassenen Manuskripten entnommen. Danach wandten sich in der vorausgeschickten Vorrede vom 29. November 1537 die „Prediger der kirche“ zu Strassburg „an die lieben brüder und mitgehilfen, den Lermeistern der kirchen Christi zu Strassburg“, ihnen den längst gewünschten Auszug aus dem grösseren Katechismus anbietend. — In Frag und Antwort, verteilt wieder auf „Unterrichter“ und „Kind“, folgte dann eine Erklärung 1) des Apostolischen Symbolums, dessen erster Artikel in vier, dessen zweiter in fünf, dessen dritter in drei Stücke zerfiel, was also die XII auf dem Titel angegebenen Stücke ausmachte; 2) des Vater Unsers; 3) der zehn Gebote. Also waren hier gegen **F** Teil 2 und Teil 3 umgestellt. Neu war in F_1 auch, dass jeder Abschnitt zuerst genauer und eingehender behandelt wurde, und dass sich daran jedesmal anschloss „ein kürtzer Underricht für die gar Jungen und Einfältigen“. Sonst war die Anordnung von **F** beibehalten. Taufe und Abendmahl wurden auch hier im 3. Artikel untergebracht; ebenso ein Abschnitt über Kirchenzucht, „von straff und verzeihung der Sünde, die von der Kirche geübet werden solle“. — Der Inhalt war jedenfalls, wenn auch z. T. umgestellt und durchweg stark gekürzt, den Ausführungen von **F** entsprechend; so war auch in F_1 die Taufe bestimmt als „ein Bad der Wiedergeburt, mit dem wir Christo unserm Herrn eingeleibet und mit ihm bekleidet werden“, und das Abendmahl als „die Gemeinschaft des leibs und bluts Christi, da uns durch den dienst der Kirche mit dem Wort und den Zeichen brot und wein wird mitgetheilet“. Ueber **F** hinaus ging der Schluss: eine Reihe von „Kindergebeten“ und eine Anzahl von „Sprüchen aus denen die Gottseligkeit sonderlich zu fürdern und zu stärken ist“, also eine Art Haustafel (vielleicht diejenige aus **E** von 1534, s. o. S. 41 f?).

F_1 ist nach Röhrich (s. o. S. 17) wieder erschienen 1539, 1542 und 1544; Jung (s. o. S. 16) erwähnt auch einen „kürtzer Catechismus" von 1543. Diese Angaben finde ich bestätigt durch ein altes Bücherverzeichnis, zumeist Strassburger Drucke, das, im Thomas-Archiv Strassburg vorhanden, den „kürtzer Catechismus" aufführt als 1537, 1539, 1542, 1543 und 1544 erschienen.

3. Ich habe einen „kürtzer Catechismus" nur aus dem Jahre 1544 gesehen. Freilich, nimmt man diesen Druck zur Hand, dann will es einem zuvörderst fraglich erscheinen, ob derselbe wirklich etwas mit F_1 und dadurch auch mit **F** zu thun habe. Diesen Eindruck ruft schon der z. T. veränderte Titel hervor:

Der Kürtzer | Catechiſmus | Das iſt | Chriſtliche | Underweiſung von den | Artickeln unſers Glaubens | Vatter unſer | Zehen gebotten | H. Sacramenten. | Von der Kirchenzucht und | anderen Chriſtlichen | übungen. | Für die Schüler und andere | kinder zu Straſburg. | M. D. XLIIII.

60 unpaginierte Blätter, 8⁰, mit Signaturen. Der Drucker ist nicht angegeben; aber nach dem Druckerzeichen auf der letzten Seite, geflügelte Gestalt mit Zaum und Winkelmass, stammt der Druck von Wendelin Rihel. — Bibl. des Coll. Wilhelm. Strassburg und Univers. Bibl. Basel.

Ueberblickt man aber gar den Inhalt, der nach diesem Titel geboten wird, dann stutzt man erst recht. Ohne irgendwelche Erklärung sind nämlich zu Anfang (A_{2a}—B_{2b}) abgedruckt:

„Der allgemeine christliche Glaube.

Des Herrn gebet. Math. am VI. Luc. am XI. (Wortlaut wie in **F**).

Die zehen wort oder gebot. Exodi am XX". (Wortlaut wie in **F**).

Dann folgen in Lutherscher Uebersetzung die begründenden Bibelworte.

„Vom Kirchendienst: Joh. XX (v. 21); Eph. IIII (v. 11). — Von der Predig und Lere des Wort Gottes: Deut. VI; Math. XXII (v. 37 f); 1. Joh. III (v. 23.) — Das Evangelium: Joh. am III. (v. 16).

Von den heiligen Sacramenten: Mat. u. Marc. ult. Vom heiligen Tauffe. — Vom heiligen Abentmal: Luc. XXII; 1. Cor. XI.

Von eigener Bekanntnuss des Glaubens unnd bestetigung in demselben: Röm. am X. (v. 10); Math. XIX (v. 14); Marc. X (v. 14); Luc. XVIII (v. 16).

Von der busszucht: Math. am XVIII. cap. (v. 15f).

Von einsetzung der Kirchendiener: Tit. I (v. 7); Act. XIII (v. 3).

Von bestetigung der Ehe: Math. XIX (v. 6).

Von allgemeinen Kirchenübungen. — Von der Versammlung: Math. XVIII (v. 20). — Vom gemeinen Gebett: I. Tim. II (v. 1). — Vom Kirchengesang: Col. III (v. 16). — Vom christlichen Fasten: Joel. II (v. 12); Math. XVII (v. 21); Marc. IX (v. 29). — Vom gemeinen Almusen: Deut. XVI (v. 16); Exod. XXIII (v. 15); 1. Cor. XVI (v. 2).

Daran schliessen sich Gebete an: „morgens so man aufsteht"; „so man zur lere geht"; „zum Essen"; „nach dem Essen"; „zum Schlaffen gehen"; „umb frieden".

Die angeführten Abschnitte werden dann nacheinander länger oder kürzer ausgelegt und erklärt (B_{3a} — H_a), indem der „Lehrer" fragt, das „Kind" antwortet, ganz in der Art, wie sie uns in **C** und **F** schon begegnet ist. Anhangsweise folgen darauf „Vom bund Gottes und warer Gemeinschaft der Kirchen Christi etliche Sprüch" (H_b — H_{3b}: „Im V. Buch Mose am XXIX. Capitel. — Im 5. Buch Mose am XXXI. cap. — Im andern theil der Chronik am XV. cap. — Nehemia am X. cap.), woran eine Schlussparänese sich fügt, den „Bund Gottes" ja zu halten.

Ueberblickt man nur diese Inhaltsangabe, so bleibt unverständlich, wie Jung („Beiträge zur Gesch. d. Ref." S. 366) diesen Katechismus ein „grossentheils nach Luther's Catechismus eingerichtetes Lehrbuch" heissen konnte.

Der Gesamteindruck dieses „kürtzer Katechismus" ist kein so günstiger wie bei **F** oder **C**. Hier soll wohl wirklich ein Katechismus geliefert werden und nur ein Katechismus. Darum wird der reichliche Stoff — denn der Reichtum des Stoffes ist bei aller „Kürze" gewahrt, ja gegen **F** z. T. noch vermehrt — der Uebersichtlichkeit halber und

hauptsächlich wohl, um dem Kinde das Memorieren zu erleichtern, bei jeder Hauptfrage in ein paar kurze Sätze zerlegt, deren Erklärung dann folgt. Das kehrt in ermüdender Schablonenhaftigkeit, die möglichst sogar bis auf die Zahl der Unterabteilungen ausgedehnt wird, immer wieder; besonders bei Besprechung der Glaubensartikel. So wird, um ein Beispiel anzuführen, die Behandlung des 3. Artikels mit folgenden Fragen und Antworten eingeleitet: „Lehrer. Was bekennestu hierin von Got dem heiligen Geist? Kind. Auch fünff stück. Lehrer. Welche? Kind. Das der heilige Geist ist. II. Das er uns new gebiert. III. Das er uns von sünden reinigt. IIII. Das er uns zur ewigen unsterblichkeit bringt. V. Das er in uns das ewig leben wircken und vollbringen wille“ (B_{7b}).

Doch ist die Auslegung im ganzen keineswegs dogmatisch gepresst, wie das Gesagte vielleicht befürchten lassen könnte. Hier auch, nicht weniger als in **C** und **F**, ist letzter Zweck: Weckung christlichen, sittlichen Lebens. Daher auch hier nie Fragen fehlen wie: „Was solle dieser glaub bei dir bringen?“ „Was solle das alles schaffen? „Was soltu dich hieraus bessern?“ Und was noch besonders angenehm berührt, das ist das Fehlen jeglicher Polemik, ein Vorzug, den wohl wieder die Zeitverhältnisse mit sich gebracht; 1544 war Rom, dessen Missbräuche nur hie und da und äusserst milde abgewiesen werden, in Strassburg längst nicht mehr zu fürchten, und die Sektierer waren vertrieben.

Sieht man sich, was in dieser Weise hier geboten wird, genauer an, um es mit dem Inhalt von **F** zu vergleichen[1]), dann springen zunächst Unterschiede in Bezug auf die Anordnung und die Fülle des Stoffes in die Augen. **F** bringt 1534 — mit Begründung — die Reihenfolge: Apostolikum — Dekalog — Herrengebet und subsumiert dabei die Sakramente unter den 3. Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses; hier dagegen folgt auf das Symbolum das Vater Unser und dann erst die

1) Ein Vergleich mit $\mathbf{F}_1$ ist leider nicht möglich. Baum hat ihn noch machen können, und sein Ergebnis lautet (in seinen Manuskripten): Der „kürtzer Katechismus“ von 1544 ist „eine bedeutende Umarbeitung von 1537 (also $\mathbf{F}_1$), sowohl was die Einteilung des Ganzen, als auch die Erläuterungen betrifft“.

10 Gebote (also wie in F_1), ohne dass diese Anordnung irgendwie begründet würde, und die Taufe und das Abendmahl werden an besonderer Stelle behandelt. — Und wie ist 1544 der Stoff erweitert! Die Kirche mit ihren Funktionen, die kirchliche Zucht, die kirchlichen Uebungen, das alles, biblisch gestützt und eingehend erläutert, nimmt einen breiten Raum ein und wird mit vorher unbekanntem Nachdruck betont. Die Gemeinde nimmt eine gewichtige Stellung ein, z. B. bei der „einsetzung der Kirchendiener“. Denn die Gemeinde ist es, welche darauf zu achten hat, wer „zu solchem Dienst tauglich bewert und erkant wird“ nach „lehre, leben und eifer“ (F_{2a}). Und zwar wird nach Paulus „zweierlei Dienst“ unterschieden, „Priester und Diaconen, das ist Eltere und Diener“; wenn Paulus hie und da von „Bischoven“ redet, so sind damit immer gemeint die „Elteren“.

Das „ampt der Elteren tragen“ nun „die Pfarrer, Helffer und Kirchenpfleger“ (alle auf eine Stufe gestellt!). Eingesetzt werden sie „in versamleter gemein Gottes mit fasten, betten und handauflegen“, „das die sterck und gabe Gottes, durch solich zeichen, auff das gebet der Kirchen, denen so man die hend auffgelegt, zugestellet unnd sie derselbigen gnaden und stercke vertröstet werden“ (F_{3b}: also Geistesmitteilung an die Pfarrer ganz in katholischer Auffassung, nur dass an Stelle des Bischofs die Gemeinde tritt!). — Von der „bestetigung der Ehe“ heisst es dann: „Der Herre hat sein alt und newes volck gelert, alle wichtige ding mit gebett und vertröstung seiner gnaden in seiner gemein zu heiligen und anzufahen“ (F_{3b}); so sei auch bei der Ehe, obwohl sie ja Gott ein für alle Mal bestätigt hat, doch die Weihe durch die Kirche jedes Mal am Platz. — In der Weise wird nach allen Seiten hin die Pflicht des Einzelnen als Glied der „Gemeine“ beleuchtet. So auch beim Kirchengesang: Alle sollen singen nach Kräften, wird verlangt; denn wenn Paulus mahnt: „Lasset das wort Gottes under euch reichlich wohnen etc.“, so schreibt er das an alle und „es gehet auch jederman in der Kirchen sogleich an, was man in göttlichem gesang bittet, leret, vermanet oder dancksaget“. Die „sondern, ordentlichen Senger“ in der alten Kirche waren nur da, „um das gantz volck zu christlichem Gesang anzureitzen unnd zu füren, nicht aber das dieselbigen allein das Kirchengesang üben

sollten, wie eine zeitlang die genanten geistlichen (der katholischen Kirche!) gethan, Die aber nit dem gesange, sondern der predig des gottes worts und der seel sorge sollen auswarten" (G_b). — So auch beim „gemeinen Opffer und Almusen", das als Gemeindepflicht, als Pflicht eines jeden Gemeindegliedes hingestellt wird. Denn „opffer in die gemeinen stöck und almusen zu geben", hat Gott geboten (dafür sind alttestamentliche Beweisstellen angeführt); wer darum „solch Opffer Gottes hindert und lestert, der hinderet und lesteret das gebot und ordnung des h. Geistes" (H_a). Wer nichts geben will, etwa weil diese Gaben schlecht verwertet werden könnten, der gebraucht eine nichtige Ausrede. Glaubt man das wirklich, dann helfe man bessern. Die Verwendung ist aber eine gute; denn alle diese Gaben werden verwendet, „dass alle notdurfft der religion an Dienern, Kirchen und was brauch die religion sonst erfordert und alle dürftigen davon versehen werden" (G_{8a}). — Vor allem hervorzuheben ist hier die „Erklärung der Bestettigung in den Christlichen Glauben", d. h. der Konfirmation, die uns an dieser Stelle zum ersten Mal ausgeprägt entgegentritt. Und zwar ist es mehr eine katechetisch-kirchenregimentliche Konfirmation, die hier beschrieben wird, jedenfalls nicht eine rein sakramentale.[1]) Diese „Bestettigung" besteht nämlich darin, dass „die in der kindheit getauffet sind", „wan sie des Christlichen glaubens unterrichtet sind, sollen sie denselbigen vor der gantzen Christlichen gemein mit eignem hertzen und mund bekennen und sich damit in den Bund des Herrn, in die Gemeinschafft und gehorsame der kirchen selbs begeben, weil sie das bei dem h. Tauffe nit haben thun könden, und also von der Kirchen dazu bestetiget werden" (E_{3a}). Diese Bestätigung geschieht „mit gemeinem segen und fürbit der Kirchen und dem händaufflegen", das letztere vollführt durch „die ordentlichen Diener der Kirchen von wegen der gantzen gemein, von deren auch dieses alles geschehen solle" (E_{3b}). Die Sitte des Händeauflegens wird biblisch gerechtfertigt (sie scheint also manchem anstössig gewesen zu sein): Christus und die Apostel haben ja selber auch die Hände

[1]) Drum ist es wohl ein Irrtum, wenn Achelis (a. a. O. S. 47) meint, in Strassburg sei die rein sakramentale Konfirmation aufgekommen und im Gebrauch gewesen.

aufgelegt, und darum kann man, auch ohne direkten Befehl zu haben, in ihrer Nachfolge diese Ceremonie gewiss mit Segen gebrauchen. Schliesslich wird auch aus der Erklärung der Konfirmation mit ihrem Glaubensexamen und Glaubensbekenntnis und ihrer Weihe durch die Gemeinde eine praktische Folgerung, für die Gegenwart schon, gezogen. „Was solle dis alls bei dir bringen?" wird gefragt, und die Antwort lautet: „1) Das ich mich zum kinderbericht fleissig verfüge und den Christlichen glauben recht lerne, denselbigen zu seiner Zeit zu bekennen und darin seliglich bestetiget zu werden"; 2) Dass man göttlicher Hilfe zu einem christlichen Leben sich getröste und Gott dafür danke; „3) Dass ich mich von gantzem hertzen befleisse, den Bund des Herrn zu halten, mich zu seiner Gemein emsiglich verfüge und da die götlich lere h. Sacramenten und kirchenzucht mit warem glauben zu empfahen und zu gebrauchen" (E_{4a}).[1]

Wie echt protestantisch sind doch alle diese Ausführungen, die der Katechismus von 1544 über **F** hinaus bietet! Und wie richtig war es gewiss — und ist es immer wieder — auch den Kindern schon über solche Dinge zu klarem Verständnis zu verhelfen!

Neben diesen Verschiedenheiten ist aber doch auch gar viel Verwandtes, ja Gleiches und Uebereinstimmendes in dem Katechismus von 1544 und in **F** zu finden.

Zunächst etwas rein Aeusserliches: „Die zehen wort oder gebot" wird 1544 der Dekalog genannt; dass man aber die 10 Gebote korrekterweise die „10 Worte" heissen sollte, ist in **F** ausgeführt (s. o. S. 54). — Die Kirchenzucht dann, die „Busszucht", ist wohl in **F** weniger nachdrücklich betont und weniger eingehend besprochen als im Katechismus von 1544; aber hier wie dort ist sie ganz in derselben Weise gedacht und soll dieselben Stufen durchlaufen (anders als in **C**, s. o. S. 29). — Auch das „christ-

1) So hat Calvin (Instit. IV. 19_3) ein öffentliches Examen vor dem 1. Abendmahl verlangt und darin u. a. auch ein Zeichen gesehen, dass der Bekennende der Zucht der Gemeinde sich unterwirft. Sollte unser Katechismus hier von der Seite aus beeinflusst sein? Sollte nicht auch dieses ausdrückliche, immerwiederkehrende Hervorheben der Kirche, d. h. der Gemeinde mit allen ihren Befugnissen zurückzuführen sein auf direkten Einfluss Calvin's, der ja 1538—1541 in Strassburg sich aufhielt?

liche Fasten" wird in beiden Drucken hochgeschätzt und ausdrücklich verlangt (während C darüber nichts sagt). — Das Bemühen, alles und jedes mit Schriftstellen zu stützen, ist wieder beiden Katechismen gemeinsam. „Gib mir einen spruch aus der Schrifft hiervon"; „Gib mir ein Wort darumb", heisst's wieder und wieder im Katechismus von 1544, wie zuvor in F: „Gib mir dess einen hellen spruch" etc.

Und wie oft sind die beiderseitigen Ausführungen nicht nur vom selben Geiste durchweht, sondern fast in denselben Worten, manchmal nur etwas umgestellt, geboten! Doch zum Beweis einige Proben; hat die Tetrapolitana eine entsprechende Stelle, so setze ich auch diese zum Vergleich hinzu.

Von der Auferstehung sagt:

„Kürtzer Katechismus" (B_{7a}): sie bewirkt, „das ich fliehe das irdisch sündlich leben, trachte nach einem himlischen und heiligen leben und diene meinem Gott durch himlischen und geistlichen dienst wares glaubens und Liebe und nit allein mit irdischen leiblichen Ceremonien".

F (B_{4b}): „das ich alles irdisch unnd fleischlich läben sampt den begirden diser zeit gäntzlich verachte und richte mich mit aller zucht und heyligkeit zu dem himlischen und heiligen leben", und „das ich mein frumbkeit nit in etwas irdischer breuch und übung setze".

Von der Kirche:

„Kürtzer Katechismus" (B_{8b}): sie ist „die Gemeinschaft der Heiligen, die der Herr durch sein wort und Geist von allen menschen aus der gantzen welt zu sich beruft und versamlet"; und diese Heiligen sind diejenigen, „die an unseren Herrn Jesum warlich glauben".

F (C_{2a}): „Geistlich sind in Christo versamlet alle die in der gantzen welt an jn warlich glauben, je geglaubt haben und immer glauben werden".

Von der Taufe:

„Kürtzer Katechismus" (D_{7a}): sie ist ein „abweschen von sünden und ein bad der widergeburt, durch das wir Christo unserem Herrn eingeleibet werden".

F (C_{4a}): „ein bad der widergeburt. . . ein einleibung in Christum. . . . abweschunge der sünden“.

Tetrapolitana: wir werden durch die Taufe „in den Leib Christi gefasset, mit Christo bekleidet“, und sie ist „ein bad der wiedergeburt, durch das die sünd abgeweschen“.

Von dem heiligen Abendmahl:

„Kürtzer Katechismus“ (E_a): „Unser Fleisch ist durch Erbsünde so verderbt, dass wir nit leben mögen dan durch das heilig fleisch und blut unseres Herrn Jesu, so wir das also in uns haben, das wir in jm leben und er in uns“; darum ist nötig „dise gemeinschaft des liebs und bluts unseres herrn Jesu“.

F (D_{2bf}): Unser fleysch und blut, dise unsere natur ist durch die sünd also verderbt, das sie das reich gottes so gar nit ererben unnd zu recht Göttlichem wesen kommen mage. . . ; darum so gibt er uns Gemeynschaft seins fleyschs und seines bluts, das wir in jm und er in uns seye“.

„Kürtzer Katechismus“ (E_b): „Der Herr übergibt sich durch die h. Sacramente worlich, nit jrdischer oder fleischlischer weise. . , aber doch worlich und zu einer waren und seligen speiss“.

F (D_{3b}): „Der Herr ist ein himmlische speyss, die ernstlich von der gläubigen seelen gefasst würt, nit ein jrdische, die von natürlichen krefften könnte begriffen werden... der lieb und blut worlich übergibt“.

Tetrapolitana: Der Herr „in disem Sacrament seinen waren leib unnd wares blut warlich zu essen und zu trincken gibt, zur speiss ihrer seelen“.

„Kürtzer Katechismus“ (E_{2b}): „Das ich dis h. Sacrament offt und mit aller glaubigen andacht empfahe. . . mit allen glaubigen ein brot und ein lieb zu sein“.

F (D_{5bf}): Dabei gilt's zu haben „recht ware brüderliche liebe gegen allen meinen Mitgliedern, mit denen ich dann ein brot und lieb sein solle. Uñ wee dem unglauben. . . so filer, die. . . dise heilige handlung. . . geringschetzen und derselben zu jrem selb grossen nachteyl müssig stohn“.

Tetrapolitana: Die Prediger lehren, dass man „die h. Sacramente. . . in aller andacht zur speiss der seelen. . . zu offteren mal entpfahe“.

Von der Fürbitte der Heiligen:

„Kürtzer Katechismus“ (C_6a): „Soltu dich dan nit der lieben Engel und frommen menschen hilffe und fürbit zu Gott und anderer Creaturen Gottes nutz und ergetzlichkeyt gebrauchen? Kind. Ich solle gotes hilffe und trost und die versünung unseres Herrn Jesu Christi, wie mir der Herr in seinen wercken und gaben fürgibt nach seinem wort suchen und gebrauchen. Mich aber allein Gottes und unseres Herrn Jesu und überall keiner Creatur an jr selbs inn verträsten“.

F (F_8a): „Sol man aber nit die würdige muter des herrn, die lieben heyligen und engel anruffen, dz sie Gott für uns bitten, so pfleget je Gott vil um der seinen willen zu thun? Kind. Der herr will unser Gott, dz ist heyland, und alles guts allein sein, und dieweil unser herr Jesus allein versünung ist für unsere sünde und der uns bey dem vatter vertrittet, sollen sie keinen anderen mittler noch fürsprecher suchen“.

Tetrapolitana: ganz entsprechend.

In der Erklärung des 4. Gebotes:

„Kürtzer Katechismus“: „Das ich mich alwegen, aber fürnemlich auff die heiligen Feiertag, zum Gotteswort, den hl. Sacramenten, Gebet und dem h. Opffer der Almusen müssig und hertzlich begeben soll“.

F (H_7a): Man soll „von allen leiplichen Geschäfften freyen, und den heyligen übungen, als predig hören, betten, die heiligen Sacrament gebrauchen, ergeben“.

Im „Kürtzer Katechismus“, wie in **F**, lautet das 7. Gebot: „Du solt nit unkeusch sein“, und in beiden wird aus allen Geboten ganz entsprechender Weise gar viel herausgelesen, indem beide der Meinung sind, dass „der herr haltet in allen disen zehen worten jmmer dz gröber ausstrucklich für“, das Feinere sei aber eo ipso auch damit gemeint und darin begriffen.

Aehnliche enge Berührungspunkte finden sich wieder in der Erklärung des Vater Unsers, dessen Fassung beidemal die gleiche ist. In beiden Schriften ist einleitungsweise nur vom Bittgebet die Rede.

„Kürtzer Katechismus“ (C_b) bringt die Definition: „Lehrer. Was ist betten? Kind. Gott, unsern himlischen Vatter, hertzlich anruffen, und von jhm alle unsere notdurfft begeren“;

F (L_8b): „Zu Gott betten“, das will sagen, „Gott anrufen, das er mir in meinem anliegen helfe und gebe mir, dz mein herz begert“.

Und zum Schluss ist in beiden Katechismen die Doxologie als ein Anhängsel gekennzeichnet:

„Kürtzer Katechismus“ (C_4b) bietet die Frage: „Warum henckestu daran. . .?“

F (N_6b): „Was will diser anhang?“

Es zeigt sich also auf Schritt und Tritt: In der Behandlung der gewöhnlichen sechs Hauptstücke herrscht in den beiden verglichenen Katechismen eine frappante Uebereinstimmung, die manchmal bis auf den Ausdruck sich ausdehnt. Eine solche Verwandtschaft zwischen zwei Schriften kann aber gewiss nicht zufällig sein. Wir gehen darum auf keinen Fall irre, wenn wir den „Kürtzer Katechismus“ von 1544 ansehen als eine kürzere Ausgabe von **F**, dem grösseren Katechismus aus dem Jahre 1534, eine kürzere Ausgabe, die unter dem Einfluss der veränderten Verhältnisse in mancher Beziehung eine andere Gestalt, vor allem eine veränderte Anlage und Ausdehnung annahm als der erste Auszug aus **F**, als F_1 aus dem Jahre 1537. Wir bezeichnen darum diese zweite veränderte Ausgabe des „kürtzer Katechismus“ als F_2.

Dieselbe Chiffre F_2 kommt dann auch einem lateinischen Katechismus zu, der ebenfalls aus dem Jahre 1544 stammt, mit dem Titel:

Cathe|chismus Ec|clesiae et Scho | lae Argentoratensis. | Argentorati Ex aedibus | Vuendelini Rihelij. Anno 1544.

63 paginierte Blätter, 8°. — Univers. u. Land. Bibl. Strassburg und Königl. Bibl. München.

Der Inhalt dieses „Cathechismus" ist Wort für Wort identisch mit dem des „kürtzer Katechismus" von 1544. Die Uebersetzung stammt von Joh. Sturm und Joh. Sleidan (nach Joannes Sturmius: Antipappus. IV. I. p. 23).

4. Wer ist nun der Verfasser dieses Katechismus, der, 1534 zum ersten Mal erschienen, bis 1544 solche Wandlungen durchgemacht hat? Haben wir es überhaupt mit einem Autor zu thun, oder haben **F** und $\mathbf{F}_2$ verschiedene (vielleicht auch mehrere) Verfasser? Ist der Auszug von einem anderen besorgt als der ursprüngliche Katechismus?

Zur Lösung dieser Frage empfiehlt es sich, vom Gesicherten zum weniger Sicheren aufzusteigen. Unsicherheit herrscht aber nur in Bezug auf **F**; für diesen Katechismus von 1534 werden von Verschiedenen verschiedene Verfasser angegeben. Abgesehen von Langemack, der einen „teutschen Catechismus von 1534" Capito zuschreibt (a. a. O. II. S. 464), hält Jung diese Schrift für ein Werk aller Prädikanten (Beiträge zur Gesch. d. Reform. II. S. 366), während Brüstlein (a. a. O. S. 240), Röhrich (Mittheilungen. . . III. S. 143) und Erichson (Matthäus Zell: Der erste elsässische Reformator. . . S. 34) dieselbe Matthäus Zell zuschreiben.

Solches Schwanken ist in Bezug auf $\mathbf{F}_2$ nicht zu finden; $\mathbf{F}_2$ wird allgemein als ein Werk Butzer's angesehen. Diese Ansicht ist auch fest begründet. Wenn in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts von dem in den 40er Jahren in Strassburg gebräuchlichen Katechismus die Rede ist, so wird immer gesprochen von Butzer's Katechismus: Nun heisst aber $\mathbf{F}_2$ in lateinischer Uebersetzung einfach „Catechismus ecclesiae et scholae Argentoratensis", und in der lateinischen Ausgabe, welche die Univers. Bibl. Basel besitzt, hat „Nicolaus Episcopius Basiliensis. Anno 1545" (also um die Zeit der Entstehung von $\mathbf{F}_2$!) auf dem Titelblatt den Eintrag gemacht: „D. Martino Bucero Auctore". Ueberdies führt auch Hubert, der langjährige treue Helfer Butzer's, in seinem Verzeichnis der lateinischen und deutschen Butzerschen Schriften (Manuskript im Thomas-Archiv Strassburg) an: „1544. Der Kurtzer Catechismus. Das ist christliche Underweisung von den Articulen unseres H. christlichen glaubens etc. (8 Bogen)".

Hat aber Butzer den „kürtzer Catechismus“ von 1544 besorgt, dann wird auch der ursprüngliche grössere Katechismus von 1534 **F** aus seiner Feder stammen; Butzer, 1531 Präsident des neu gegründeten Kirchenkonvents geworden, nahm ja auch 1534 schon seine massgebende Stelle in der Strassburger Kirche ein. Man könnte freilich einwenden: Wenn Butzer im Jahre 1544 einen Auszug aus einer seiner eigenen Schriften besorgte, warum hat er dann nicht für $\mathbf{F}_2$ die Stücke, die schon in **F** enthalten waren, wohl verkürzt, aber sonst im Wortlaut unverändert einfach herübergenommen? Man könnte aus den kleinen Abweichungen und Umstellungen, die, wie aus den oben (S. 65 ff.) angeführten Proben erhellt, auch in ganz entsprechenden Stellen sich finden, auf verschiedene Verfasser schliessen wollen. Mir aber scheint gerade dieser Umstand ausdrücklich für einen Verfasser zu sprechen. Butzer konnte mit seinem eigenen Katechismus bei Herstellung eines Auszuges viel freier umgehen, als er es mit dem Katechismus eines Andern gekonnt hätte. Für seine eigensten Gedanken bieten sich einem auch viel leichter verschiedene Formulierungen dar. Und wir sehen es ja auch sonst, dass Butzer sich nicht knechtisch an eine von ihm einmal aufgestellte Form hält; 1544 bringt er ja auch hier und dort die Gedanken der von ihm verfassten Tetrapolitana, nie aber ganz genau mit seinen einstigen Worten, nicht an einer einzigen Stelle. So hat er auch 1534 und 1544 in zwei Katechismen dieselben Gedanken entwickelt, aber frei, nicht in derselben Wortfassung. Butzer muss übrigens im Jahre 1534 einen Katechismus verfasst haben! Das geht unzweifelhaft hervor aus zwei Briefen dieses Jahres. Unter dem „7. Juni Anno 1534“ schrieb „Geryon (Seiler, Arzt in Augsburg) Bucero“: „Catechismus tuus et quod ad Monasterienses scripsisti, egregie placavit nostros Lutheranos“ (Thesaurus Baumianus. 1534. S. 115.), und unter dem „ 26. Juni 1534“ „Martinus Bucerus Principi Ernesto“ (an Herzog Ernst von Lüneburg): „visum est ei mittere hosce libellos: alterum de universa oeconomia et constitutione Ecclesiastica; alterum de rudimentis fidei nostrae. Priorem Monasteriensibus, quoniam id a nobis orassent, scripsimus“ (Thes. Baum. 1534. S. 138); also auch das zweite Mal eine Zusammenstellung der Schrift an die Münsterer mit einem

Lehrbuch über die Elemente des Christglaubens, d. h. doch wohl mit einem Katechismus. Da aber meines Wissens und nach allen Anzeichen im Jahre 1534 in Strassburg nur ein Katechismus erschienen ist, eben die „kurtze schrifftliche erklärung“, so bleibt auch auf Grund dieser Briefstellen nichts anderes übrig, als **F** Butzer zuzuschreiben. Dafür spricht doch auch die oben (S. 48 ff.) konstatierte Uebereinstimmung der Lehre von **F** mit derjenigen der Tetrapolitana, die ja aus Butzer's Feder geflossen ist. Damit stimmt es auch, wenn Hubert in dem eben schon erwähnten Verzeichnis Butzerscher Schriften als von Butzer herstammend aufführt: „1534. Der grösser Catechismus, Das ist, kurze schrifftliche erclärung, für die kinder und angohnden, der gemeinen Articuln unsers christlichen Glaubens, zehen gebot, Vatter unser etc. 20 Bogen“. Diese Annahme, dass Butzer, der Verfasser von **F** ist, tritt uns auch sonst vereinzelt entgegen; so bei Conradus Gesnerus: Bibl. instituta et collecta. . . Tiguri. 1574. p. 481_b. („Martinus Bucerus: Catechismus major 1534“); dann in unserem Jahrhundert bei Hassencamp: Hessische Kirchengeschichte seit dem Zeitalter der Reformation. II. S. 360. Anm. 2., und bei Mentz: „Bibliographische Zusammenstellung der gedruckten Schriften Butzers“. 1891. S. 123 — immer freilich ohne Begründung.

Sollte nicht meine diesbezügliche Begründung unanfechtbar und durchschlagend sein? Demnach sind auch im Jahre 1534 nicht zwei Katechismen erschienen, „sowohl der grössere Katechismus Butzer's, als auch die kurze schrifftliche Erklärung“, wie, Baum folgend, noch Holtzmann meint (vgl. Zeitschrift für prakt. Theol. XVII. 3. S. 265), sondern die kurze schriftliche Erklärung, **F**, ist eben der grössere Katechismus Butzer's, der dann von 1537 ab in kürzerer Fassung, F_1, 1544 ziemlich umgeändert, F_2, immer wieder erschien.

In **F** ein Werk aller „Prediger und diener“ der Kirche zu Strassburg zu suchen, davon habe ich der Vorrede und ihrer Unterschrift zum Trotz von vornherein abgesehen. **F** macht nicht den Eindruck des Zusammengestückelten; überhaupt scheint mir ein solch gemeinsames Ausarbeiten eines Katechismus ein Unding und eine Unmöglichkeit; und dann steckte ja auch bei **C** schon hinter der Vielheit derer, die in der Vorrede sprachen, nur ein einzelner (s. o. S. 24).

Wenn ich drum auch bei **F** gleich einen Einzelnen als Verfasser suchte, so geschah es gewiss mit Recht; und wenn ich hier diesen Einzelnen in Butzer gefunden zu haben glaube, so sind es, wie mir scheint, gewichtige Gründe, die mich dazu gezwungen haben. Wenn andere an Zell als an den Verfasser von **F** gedacht haben, so haben sie es gewiss zumeist gethan aus dem Grunde, weil Zell in der Vorrede zuerst und als „ich“ sprechend sich einführt; aber in dieser Vorrede, die ja einen kurzen geschichtlichen Rückblick bietet, musste Zell als erster und eine Zeit lang einziger evangelischer Prediger Strassburgs zuerst und allein hervortreten; darnach reden aber doch auch alle anderen Prediger des alten Strassburg und zwar auch in erster Person, mit einem „wir“ sich einführend. Dass aber, ganz abgesehen von dem allem, Zell als Verfasser von **F** gar nicht in Frage kommen kann, das ergibt sich deutlich aus dem Inhalt der noch erhaltenen katechetischen Schriften dieses Mannes, in denen Apostolikum, Dekalog und Herrengebet in ganz abweichender Weise behandelt sind, und zu denen wir nun übergehen.

§ 6.

Matthäus Zell's Katechismen.

1. $\mathbf{F}_2$ musste im Zusammenhang mit **F** besprochen werden; dadurch sind wir freilich zeitlich zweifellos etwas zu weit geführt worden. Jedenfalls vor 1544 ist ein anderer Druck anzusetzen, der uns noch vorliegt:

Frag vnd ant- | wort, auff die Artickel des | Christlichen Glaubens, wie die ge- | meyngklich inn einer sum̄, vnd von | menigklich zum heyl bekent werdē | sollen, zu einer erklärung der- | selbigē, für die Kinder, | durch Mattheum | Zell | Pfarrherr im Münster | zu Straßburg.

40 unpaginierte Blätter, 8⁰, mit Signaturen und durchschnittlich 22—23 Zeilen auf der Seite. Die beiden letzten Blätter sind unbedruckt; auf der Rückseite des drittletzten Blattes steht: „Getruckt zu Straßburg bey | Balthassar Beck“ o. J. — Univers. u. Land. Bibl. Strassburg. = **G**

Auf dem freien Raum des drittletzten Blattes und auf den beiden unbedruckten Blättern stehen mit Tinte eingetragen: „Die zehen Gebott“. — „Die hauptartikel unseres

Christlichen glaubens". — „Das Gebet oder vatter unser, so Christus selbs gelert hatt". — „Von den heiligen Sacramenten: Von dem Tauff; von dem Nachtmal". — „Von den Schlüsseln des Himmelreiches". — „Von der menschwerdung Christi" (Ave Maria). — Zum Schluss die Jahreszahl 1688. (Woher kommt nur in so später Zeit die Wertlegung auf das Ave Maria?)

Ein anderer Druck ganz gleichen Inhalts trägt den nur in der Schreibart etwas abweichenden Titel:

Frag vnnd Ant- | wort, vff die artikel des Christ- | lichen glaubens, wie die ge- | meynklich in einer sum̄, vnd | von mengklich zum heyl | bekent werden sollen, zu | einer erklärung dersel- | bigen für die Kin- | der, durch | Mattheum | Zell | Pfarrherr im Münster | zu Straßburg.

32 unpaginierte Blätter, 8°, mit Signaturen und durchschnittlich 25 Zeilen auf der Seite. Das Titelblatt hat eine Bordüre: zwei Säulen, auf denen eine Verzierung ruht. Die letzte Seite ist frei; auf der vorletzten steht: „Getruckt zu Straßburg, bey Jacob Fröhlich" o. J. — Stadtbibl. Zürich. = G

Die Form ist auch in diesem Katechismus wieder die des Dialogs; der „Meister" fragt den „Jünger".

Den Inhalt, der in beiden Drucken bis aufs Wort identisch ist (wenn ich im Folgenden citiere, werde ich immer auf die Seitenzahl des Beck'schen Druckes verweisen), hat Prof. J. Holtzmann schon trefflich zusammengefasst und charakterisiert [1]). Was darüber hinaus hier geboten werden kann, sind einige weitere Proben dieser manchmal wirklich „im Vergleich mit seinen Mitarbeitern eigentümlich gefärbten Gedankenwelt", wie sie Matthäus Zell [2]) in G niedergelegt hat.

Was zunächst, äusserlich, die Zählung der behandelten Glaubensartikel angeht, so wird sie freigestellt. „Ettlich lassen sich ja mit dreyen begnügen nach den drey

1) Holtzmann: Ueber einige Strassburger Katechismen aus der Reformationszeit; in der „Zeitschrift für prakt. Theologie". XVII. 2. S. 114 ff.

2) Holtzmann bemerkt (a. a. O. S. 119): „Wenn dieses Büchlein wirklich von Zell ist. . ."; sollte denn ein Zweifel bestehen können, dass G wirklich von Zell stammt?

personen in der heiligen Dreyfaltigkeyt. . . Ettlich aber teilens in zwölf nach der Zal der zwölff Apostel, der yetwedern sie ein artickel zugeben, welches doch ungründtlich geredt ist. Doch teil man sie, wie man wöll, wirt nit vil daran gelegen sein, wa sie anderst nur festiglich geglaubt würden" (A_{7a}). Zell selber verbindet beide Zählungen [1]). Sein „Frag und Antwort" zerfällt nach kurzer Vorrede und längerer Einleitung (A_2 —A_{7a}) in drei grössere Teile:

1) „erster artickel, von Gott dem vatter" (A_{7b}—B_{3a});

2) „der ander artikel, vom son Gottes und was uns von nöten ist von jm zu glauben" (B_{3a}—C_{5b});

3) „der dritte hauptartikel von der dritten person des eynigen göttlichen wesens, vom Heyligen Geyst" (C_{6a}—E_{6b}).

In den Ausführungen selber wird dann die andere Zählung zu Grunde gelegt, indem die 12 Artikel nacheinander behandelt werden.

Was diese Behandlung nun im Grossen und Ganzen charakterisiert, ist vor allem das ausdrückliche Verlangen, dass alles, was das Symbolum enthält, „festiglich geglaubt würde", ein Verlangen, das wieder und wieder ausgesprochen wird. So gleich zu Anfang bei den Auslassungen über den „eynigen Gott", der doch dreieinig ist, der darum aber nicht etwa aus „drey Göttern" sich zusammensetzt — es können ja überhaupt „nit vil götter sein. . . , wenn es ya muss ein eyniger ursprung alles guten sein, damit es alles inn einer bestendigen ordnung gang und bleibe" —; „neyn; sonder sy seind ein eynigs einfältigs göttlichs wesen, wiewohl dreyfältig in der person und nammen". Es nützt den „Meister" nichts, wenn er die Vernunft fragen lässt: „Wie können dann drey ding eins sein"? Der „Jünger" entzieht solchem Fragen allen Grund mit den Worten: „Das ist über die Vernunft zu begreifen, aber von nöten zu glauben, dieweils von oben herab geoffenbaret ist". Denn „der glaub ist auch deren ding, die der vernunft unbegreiflich sind, ja eben derselbigen" (A_{8a}; das

1) Das ist freilich nach Zezschwitz verkehrt und katholisierend, denn nach ihm (a. a. O. II. S. 133) ist „die Fixirung der Hauptartikel des Symbolums auf drei wesentlich Luther's Vorgang zu danken".

ist Tertullian's: Quia absurdum!). — So wieder bei den Auseinandersetzungen über die Jungfrauengeburt, wo gefragt wird: „Wie hat dann ein jungkfraw kunnen gebären?", wo auch zugegeben wird: „Es nam die würdig gebärerin selbs wunder, da sy sprach, wie soll das beschehen, ich erkenn kein man etc." (B_{5a}, eine breite Behandlung einer solchen Frage, die uns heute zum mindesten unpädagogisch vorkommt!), und bei den Erklärungen zu der Auferstehung Christi, wo alle Zweifel niedergeschlagen werden mit den Worten: „Wies zugegangen sey, ist uns gleich als wenig ausszusprechen müglich, als wie er vom heyligen geyst empfangen, von der Jungkfrawen geboren und andere wunderbarliche werck gethan hat, aber zu glauben festigklich ists nit unmüglich allen, die des ewigen worts Gottes allmächtigkeit erkennen und glauben" (C_{2a}). Dieser selbe Glaube an Gottes Allmacht muss uns auch hinweghelfen über alle Zweifel an der „Urstend des fleyschs"; denn wenn auch um der Sünden willen „der Leib muss wieder in das erdtrich, wie ein missratener hafe inn leymenklotzen" (welch drastischer Vergleich!), Gott ist seine Wiederherstellung und -vereinigung mit der Seele nicht unmöglich; es ist ja auch der ganze Mensch zur Seligkeit geschaffen, nicht der Geist allein.

Im allgemeinen erscheint dann noch der Zug bemerkenswert, dass die Artikel des Glaubens in G „mit Vorliebe unter den Gesichtspunkt des Trostes gestellt werden" (Holtzmann, a. a. O. S. 115). Wenn wir z. B. Gott als unsern „Vatter" bekennen, so ist dies „das aller tröstlichst, das die aller höchste majestät uns armen würmlin wie ein vater und freilich nit wie ein stieffvater hertzlich lieb hat", und wenn ers auch „den seinen zu zeiten so übel gon lasst"; das alles geschieht uns zu Gute, wovon wir „in den natürlichen vättern ein exempel haben" (A_{8b}). Trost gewährt es auch, wenn wir Gott als „allmächtig" bekennen; er ist also stark, immer zu helfen, und zögert er zuweilen mit der Hilfe, so macht uns das nicht wankend; denn „der geist der glaubigen befindet seiner hilf zu aller zeit, auch mitten in der not, durch welche er uns zum miersten in die ewige rhu führet, wer im kein ziel steckt, in der geduld wartet, befindet auch zu dickern mal (d. h. oftmals, in Lothringen sagt man bis heute „deck mol") im fleisch wunderbarliche hilf" (B_b). Wenn Gott dann

„Schöpffer himmels und der Erden" genannt wird, so „wirt uns das wieder ein fröhlicher trost geben"; denn wer voller Weisheit alles aus nichts geschaffen hat, der kann gewiss alles Erschaffene auch erhalten und ernähren, und darum kann auch den Gläubigen „nitt erschrecken der sternenseher trewung von theüerung oder anderem unglück". Der Meister fragt darauf wohl zweifelnd: „Findt man dann kein gläubige, die hungersnot leiden"? Der Jünger lässt sich aber durch nichts seinen Trost rauben und antwortet keck: „Man liesets nienen, das die rechtgläubigen hungernot halben verdorben seind, wann Got hat jn allzeit unversehenlich, ja etwa wunderbarlich narung zur notturft gesendet, deren sie sich auch, dieweil sie glaubig gewesen, haben lassen begnügen" (B_b). Tröstlich ist es wiederum, dass Christus „unser Herr" ist, der, wie durch sein Leben und Thun genugsam bewiesen, nur uns und das Unsere sucht, nie das Seine, wie so manche „Weltherren", und dass „er sitzet zu der gerechten Gottes des himmlischen Vaters", um am jüngsten Tage einst alle Feinde zum Schemel seiner Füsse zu legen; darum können wir wohl „in aller widerwärtigkeyt und zeitlichen anligen, beyde des liebs und der seelen getröst seyen und desshalb gedultiger" (C_{3b}); und damit dieser Trost uns ja bleibe, darum lässt er uns sein Gericht zuweilen jetzt schon fühlen, darum greift er manchmal ein in die Schicksale des Menschen, „damit der gläubige sähe, dass Gott noch lebt" (C_{4b}). Ja, auch das wird als tröstlich hingestellt, dass man „glaubt eine Heylige Christliche kirch"; denn dieser Glaube gibt die Gewissheit, dass das Werk der Heiligung, den Gottlosen zum Trotz, fortschreiten muss. Und geht's zum Sterben oder steht man an Gräbern, welch ein Trost ist's dann, wenn man nicht zweifelt an der „Urstend des fleyschs"; dieser Glaube benimmt alle Furcht vor dem Tod, hemmt alles Trauern um Verstorbene.

Fassen wir nun Einzelnes ins Auge, so sehen wir auch darin Zell gar manchmal ganz eigene Wege gehen. — So in seinem Glaubensbegriff; freilich, wie uns dünken will, hier nicht zu seinem Vorteil. In G ist dieser Begriff unstreitig halb und halb katholisch erfasst. Das Alswahrhinnehmen, das Fürwahrhalten ist hier, ganz entsprechend dem ersten allgemeinen Zug, den wir hervorgehoben haben, in auffälliger Weise betont. Das tritt uns gleich in der Er-

klärung des Wortes „glauben" entgegen, das nicht anders definiert wird als: „etwas, so gesagt oder angezeygt ist, für gewiss und war halten von wegen der glaubwürdigkeit dessen, ders geredt oder angezeygt hät" (A_{5a}). Und: „Ist das der glaub gar, oder darff man nit mer glauben, weder dz du hier erzölt hast"? so forscht der Meister, nachdem der Jünger das Apostolikum hergesagt hat, worauf dieser ihm bedeutet: „Es ist die gantz göttliche geschrifft zu glauben" — denn alles, was sie enthält, hat durch Christum, Moses und die Propheten Gott selber „angezeygt", „der freilich glaubwürdig genug ist" —, „dies aber hier erzölt (das Apostolikum), ist nur ein kurz summ aus derselben gezogen" (A_{4b}). Im Anschluss daran wird sogar eine Art „fides implicita" verlangt: die Schrift ganz zu wissen, sei ja unmöglich; darum solle man sie aber nie verleugnen, in keinem Punkte, „vorab wa etwas daraus fürgehalten werde" (A_{4b}). Und wird der echt evangelische Glaubensbegriff schliesslich nicht auch dadurch verdunkelt, dass als Hauptsache hingestellt wird, nicht etwa das vertrauens- und liebevolle Aufblicken zu dem in Jesu geoffenbarten himmlischen Vater, sondern der Glaube an ein ewiges Leben, der Glaube, dass wir, wenn wir anders gläubig sind, „mit seel und leib nach der urstend ewigklich in freuden und seligklich leben" (E_{4b})! Die unendliche Wichtigkeit gerade dieses Artikels wird recht betont. Weil dieser Glaube so oft fehle oder nur schwach sei, deshalb allein werde in der Welt so viel aufs Materielle und Zeitliche geschaut, deshalb werde für solche Dinge so oft Leib und Seele auf's Spiel gesetzt, zumeist noch umsonst, da es doch „under Hundert kaum einem gelingt, darnach er mit grosser gefärlichheit gerungen hat. Es ziehen viel inn krieg, die mer leüss wenn kronen bringen. . . . Summa, wer das ewige leben warlich geglaubt, wurde man nit so ungestümigklich nach dem Zeitlichen trachten"; man würde „darumb die zeitlichen händel, als nach narung, gut unnd eer zu stellen, nicht underlassen", aber man würde „sy mit solcher mass und bescheydenheit handeln". Auf dieses wichtige Stück des Glaubens wird auch in den Schlussworten des Meisters noch einmal ausdrücklich aufmerksam gemacht: „Gott wöll uns geben, sye — die gemeynen Artickel des christlichen glaubens — alle festigklich zu glauben, und solchen glauben

mit den wercken zu beweisen, und namlich diesen letsten Artickel, das da nach dem zugengklichen leben (welches auch von wegen vil trübsals billig kein leben solte genenet werden) sey ein ewigs seligs leben, und desselbigen in gedult zu erwarten und endlich zu erlangen. Amen". Könnte man nicht daran zweifeln, dass der Glaube, wie er hier definiert wird, wirklich in Werken, wie sie ja daneben auch betont werden, zu Tage treten, dass er wirklich „ein wunderbarliche enderung im menschen" hervorbringen muss, dass er wirklich „ye nit on frucht mag abgon", dass er wirklich „bringt dem sterbenden ein gentzlich ergeben in den willen gottes, dem bleibenden aber eine gantze besserung des lebens" (E_a)? Und wenn der also definierte Glaube das alles wirklich bringt, mit welchen Mitteln bewirkt er es? Sein tiefstes Motiv ist ja schliesslich das Princip der Vergeltung, die Furcht vor Strafe oder die Hoffnung auf Lohn in einem sicher erwarteten jenseitigen Leben!

Vielleicht, dass es hier Zell ergangen ist, wie Luther zuweilen, der ja auf manchem Gebiet zu einer massiveren Auffassung getrieben wurde durch das Gebahren der Sekten. An einzelnen wenigen Stellen wenigstens wird in G nach dieser Seite hin ausdrücklich Front gemacht. „Wie aber, wann einer nit wölle glauben", heisst es $A_5 b$, „dz es also zugangen, die heilige geschrifft von Gott durch sein Son und Engel und Geyst geredt were, wie zu besorgen ja viel seind?", worauf der Jünger den Bescheid erteilt: „die muss man lassen faren und Gottes gericht befelhen, welcher sy wol finden wird". Und da die Rede ist von der Unterscheidung der Geister, die sehr schwer sei, „vorab zu unseren Zeiten", wird gesagt: „doch acht ich dies für die gewissest regel, einfeltiglich auf die göttliche schrifft und vorab auffs new Testament acht zu haben, . . das soll billich ein richtschnur sein aller Geister. Desshalb warzu der mensch neben oder wider dieselbige getrieben wirt, was auch wider oder neben derselbigen geoffenbart wirt, soll billig argkwönig oder vom unheyligen als weltlichen oder teufelischem Geist sein, geachtet werden" ($B_4 a f$), womit aller „Tradition" und allem „inneren Licht" jeglicher selbständiger Wert abgesprochen wird.

Ob andererseits Prof. Holtzmann mit Recht einen hie und da hervortretenden Einfluss der Strassburger Sekten auf Zell's „eigentümliche" Gedankenwelt ver-

mutet, muss ich dahingestellt lassen. Möglich, dass dieser Einfluss, und zwar hier zum Guten, sich geltend gemacht hat bei der Bestimmung des heiligen Geistes. Denn der „heylig Geist“ wird nicht nur bestimmt als „die krafft Gottes, die nun eygentlich und wesentlich Gott selbs ist“ ($C_{6\,a}$), als ein Wesen, das „geyst“ genannt wird, weil es wirkt wie der Wind, unsichtbar, gewaltig, unwiderstehlich, und welches „heylig“ heisst zum Unterschied von unheiligen Geistern und weil es uns heiligt, da es „die werck des vatters (als die schöpffung), des Sons (als die erlösung) in uns durch den glauben treibt“; es wird für das alles auch ein Anhaltspunkt gesucht in der wirklichen Erfahrung.[1]) Es wird darauf aufmerksam gemacht, wie dieser „heylig Geyst“ seine „krafft“ in Menschen und Natur auf wunderbare Weise oft erzeigt. Wie manches hat man doch schon gesehen und gehört, was „nit auss der gemeynen natürlichen ordnung, sonder auss einer besonders wunderbarlichen Krafft und trib beschehen, welche muss Gottes kraft, würkung und trieb sein, vorab so sollichs zu Gottes eeren und herrlichkeyt reycht und dienet“ ($C_{6\,a}$). Ist das nicht geschehen am ersten Pfingsten, wo „einfältige Menschen plötzlich voller Weisheit“ werden? Und wie oft sind darnach aus „Schwachen“ „Starke“ geworden, aus „Weltkindern“ „Gotteskinder“ und werden es immer noch? „Man findt, das etliche unlangst stolz und hochmüthig waren, jetzt sind sie in wahrheyt demüthig, etwan böckisch wie die wilden Bären und Löwen, jetzt tugendsam wie die schäflin, etwan beleydigten sy jedermann, jetzund dienen sy mennigklichen, etwan stelten sy dem zeitlichen nach, mit betrug und offentlichem raub etc., yetzt geben sie auch aus dem jhrem etc. Und wer kan die würckungen unnd kräfft Gottes, die er von anfang ihn und für seine ausserwölten erzeyget hat, alle aussprechen, welche warlich sind der heylich geyst“ ($C_{6\,b}$). An einen Einfluss des „Strassburger Konventikelchristentums“ möchte man vor allem denken, wenn von der „Heyligen christlichen Kirch“ gesagt wird, dass nur um ihrer Glieder, der Auserwählten willen

1) Dieses Appellieren an die persönliche Erfahrung ist uns bisher allerdings nur ein Mal begegnet, in **C** bei den Erklärungen über das Abendmahl (s. o. S. 31). In „den Normalkatechismen“, das betont Holtzmann (a. a. O.) mit Recht, ist davon nichts zu finden; gewiss ist aber, dass gerade dies Verfahren uns nahe liegt und uns anspricht.

die Welt überhaupt bestehe: Es ist „zu achten, wann kein Christliche kirch were, so würde die welt ein end haben". „Darumb so bald die Zal der ausserwälten erfüllt wirt, ist nit zu denken, dass Gott umb seiner Feinden willen die welt werd lenger ston lassen" (D_{3a}).

Wo es aber auch herstamme, äusserst eigentümlich und schön — freilich, wie mich dünken will, oft nicht ganz im Einklang mit dem zuvor entwickelten Glaubensbegriff — ist gerade in diesem Zusammenhang noch manches ausgeführt. So wird betont, dass man von der „Heyligen Christlichen kirch" sagen müsse: „ich glaub, das sy sey und nit in sy"; denn „in sy die kirch glauben, wer unser vertrauen, lieb und hoffen auff sie setzen, welches nit sein soll, sondern allein auff Gott, wan sye ein pure creatur ist, und ob sy schon von allerheiligsten, als die Jungfraw Maria, Joannes Baptista, die Aposteln etc. seind, versamlet wäre". Wie der Name „Joannes Baptista" schon anzeigt, wird die Kirche, diese „gemeynschaft der heyligen" nicht als erst von Christus begründet angesehen; die christliche Kirche, als der eigentliche Weltzweck, muss von jeher dagewesen sein; so hat es nach Zell immer und von jeher Christen gegeben; „wann in die barmherzigkeit Gottes glauben, ist in Christum glauben" (D_b. Wo bleibt aber dabei das vorher so betonte Glauben des Symbolums, der ganzen Schrift etc.?) Und wie in die Länge, so geht es auch in die Breite. Man darf sich nicht irre machen lassen durch so viele Gemeinschaften, die alle sprechen „mit Luce am Siebenzehenden Capitel: da ist's, dort ist's"; nein, „die mauern des geystlichen Jerusalems gond um das gantz erdtrich" (D_{5b}). Denn es ist zu achten, „wer Christum Jesum bekennt, das er allein sey alles heyl und seligkeyt, und sich des glaubens mit reynem hertzem befleisset, gegen Got und seinem Christo, dazu in ungefälschter liebe lebt gegen dem nächsten. Summa, Er sucht allein Gott und nicht sich selbs, das seine oder immer etwas zeitlichs, denselbigen wiss Gott wol zu erhalten, in was gemeynden er ja sey, er wirt jm eintweder offenbaren wie er daraus kommen (also werden doch wieder einzelne Gemeinschaften als minderwertige angesehen, die man nach Kräften meiden müsse!), oder was er aus unüberwindtlicher unwissenheyt in nebenpuncten fälet, gnädigklich, dieweil er nur das hauptstück des glaubens behalt, verzeihen, wann in aller welt, da man Gott

fürchtet, ist man jm angenehm“ (D_4b. Wo bleibt auch hier wieder das vorher so betonte Glauben?). Weiter soll man über das Verdammt- oder Seligwerden nicht „disputieren und förschlen“; aber dess kann man sein „ungezweyfelt, dz Gott gerecht sey, darumb wen er verdammt, der wirt freilich aus seiner eigenen schuld verdammt. . , wer aber selig wirt, dem muss es aus lauteren gnaden in ansehen Christi widerfaren“ (D_6b). Eins aber sollte man in der „gemeynschaft der Heyligen“ nie vergessen, nämlich dass sie „stat Auff nemmen und geben“; denn da die Kirche „ist gleich als ein schatzhaus“, und da alle, die „in dieser gemeyn sind“, die Gnaden und Gaben, die Christus durch seinen Tod erworben, „täglich durch mittel seines worts, sacrament und dienst der kirchen entpfahen“, darum sollten alle Gläubigen „sich selbs mit sampt allem iren beyd leiblichen und geystlichen gütern willig sein, gemeyn zu machen mit helffen, radten, betten, mittraurn, mitfreuwen“ (D_4a). — Eigentümlich und ansprechend ist auch die kurze Zusammenfassung des Lebens Jesu, die im Rahmen des 2. Artikels im Anschluss an die Evangelien geboten wird; sonst bleibt ja das Leben des Heilands unberücksichtigt; das Leiden und Sterben drängt alles andere in den Hintergrund.

„Neben solchen Originalitäten bietet das Büchlein doch auch wieder viel lutherisches Material“ (Holtzmann, a. a. O. S. 118). Die Uebersetzung der angeführten Bibelstellen ist die Luther’s. Luther entnommen ist auch die in der Einleitung gebrachte Bestimmung der „drey dinge“, die „zum minsten eim Christen von nöten in seiner religion oder Christentumb zu wissen“, „die Gebot, der glaub unds gebett, wiewol ein rechte erkantniss von sacramenten und wie dieselbigen recht gebraucht werden sollen, eim Christen nit übel anstat,[1]) wann

1) Die „drey dinge“ betont Luther in der deutschen Messe (vgl. Richter: Kirchenordnungen . . I. S. 36): „Inn diesen dreyen Stücken steht es schlecht und kurtz fast alles, was eym Christen zu wissen not ist.“ Die Sakramente als viertes betont Luther einmal in seinen Tischreden (cf. Colloquia . ., ed. Förstemann. II 68. No. 5): „Der Katechismus ist die rechte Laienbibel, darinnen der ganze Inhalt der christlichen Lehre begriffen ist, so einem jeden Christen zu der Seligkeit zu wissen von Nöten. Wie das Hohelied Salomonis ein Gesang über alle Gesänge, canticus canticorum, genannt wird, also sind die

sy ye von Christo unserem herren auch zu unserem heil seind eingesetzt". (Hier sind also, mit **F** gegen **C**, die Sakramente als von Christo verordnet angesehen). Luther entlehnt ist jedenfalls auch der konstatierte Zusammenhang zwischen diesen „drey dingen":[1]) Wie die Gebote nötig seien, dass man Gottes Willen erfahre; — wie der Glaube, dass man durch Gottes erkannte Gnade die Gebote halte „willig und lustig", oder dass man die Uebertretungen „von wegen seiner gütigkeyt, die man in Christo Jesu . . yedem gläubigen bewisen sein glaube, ungezweifelt sei der gnädigen verzeihung"; — wie das Gebet, dass man „umb gnad, seine Gebott zu halten, und umb den Glauben bitte", damit einem dann alles zufalle; — ja, wie auch die Sakramente, weil sie als „eüsserliche entpfindliche übungen, zeychen und geheymnüssen der hendel Gottes und Christi seines liebsten sons" uns treiben, „dz wir seine Gebot zu halten dest williger, im glauben dest sterker, und im Gebet dest hitziger und ernstlicher würden." Damit ist den Sakramenten nach dem Herrengebet eine selbständige Stelle angewiesen; dementsprechend ist, was doch in allen andern Strassburger Katechismen dieser Zeit, mit Ausnahme von $\mathbf{F}_2$, der Fall ist, von Taufe und Abendmahl im Rahmen des 3. Artikels nicht die Rede. Was aber dieser 3. Artikel enthält, wird hingestellt als Werk des heiligen Geistes, auch die Sündenvergebung und Auferstehung; und bei Gelegenheit der Worte „Ablass, das ist verzeihung der sünd" ist die Rede „vom gewalt der schlüssel", der darin gefunden wird (anders als in **F**, $\mathbf{F}_2$ und **C** der „bann"), dass „die diener der kirchen oder wo der nit vorhanden, ein yegklicher Christ ihm (dem Sünder) auss dem wort der zusagung des Evangelii (welches eygentlich der schlüssel der Kirchen ist) seine sünd verzeiht oder verzigen sein verkündet" (D_{7b}), wobei jedoch

zehen gebot Gottes doctrina doctrinarum, eine Lehre über alle Lehren . . Zum andern ist das Symbolum historia historiarum, eine Historie über alle Historien . . . Zum Dritten so ist die oratio dominica, das Vater Unser . . oratio orationum, ein Gebet über alle Gebete; Zum Vierten sind die hochwürdigen Sacramente ceremoniae ceremoniarum". Der Wortlaut in **G** erinnert unwillkürlich an Luther's Worte.

1) Dieser Zusammenhang findet sich zuerst in Luther's „Ein kurtz form der 10 Gebott . . des Glaubens . . des Vater Unsers. Wittenberg 1520." In Strassburg waren diese Gedanken wohl schon eingebürgert durch die Ausführungen von **B** (s. o. S. 21).

eindringlich gewarnt wird vor leichtsinnigem Hinausschieben der Busse und Besserung bis auf das Totenbett im Vertrauen auf die Schlüsselgewalt.

All dieser Stoff — wo er auch herstammen mag — ist, wie aus einzelnen Proben wohl zu ersehen, schlicht, einfach, durch drastische Vergleiche oft beleuchtet den Kindern dargeboten ohne irgendwelche Polemik. Nicht des Verfassers eigene dogmatische Auffassung ist die Hauptsache; sie ist bisher — und das ist ein Hauptvorzug von **G** — nirgends so wenig betont worden als hier. Im strengen und starren Anschluss an den Wortlaut des Apostolikums werden wirklich religiöse Gedanken entwickelt; aus den in ihrer starren Buchstäblichkeit betonten Worten soll für das Gemüt des Einzelnen etwas gewonnen werden: Gottvertrauen, fester Halt, Mut zum Ausharren in aller und jeder Lage, Trost. Dieser Gesichtspunkt des Trostes, der hier als der allbeherrschende wieder und wieder kehrt, hat ja auch in **C** und **F** und $\mathbf{F}_2$ nicht ganz gefehlt; dort wurde aber doch aus dem behandelten Stoff mehr Mahnung gezogen als Trost, auch bei Behandlung des „Glaubens"; Capito und mehr noch Butzer sahen es vor allem ab auf den Willen; Zell dagegen zielt immer auf Erregung des Gefühls. Wer wohl den richtigen Weg eingeschlagen hat? Das hängt gewiss ab von den einzelnen Individuen und ihrer Veranlagung. Man kann auch oft auf beide Weisen dasselbe Ziel erreichen: das recht gerichtete Gefühl muss ja unwillkürlich auch auf den Willen einwirken; die christliche Gesinnung setzt sich um in christliche That. Aber wie oft bleibt auch das „Ausharren", die „Gedult", die Zell vor allem stärken will, nur eine passive Tugend! Jedenfalls aber wird Zell's Hoffnung, wie er sie in der Vorrede zu **G** ausgesprochen hat, in Erfüllung gegangen sein, die Hoffnung, das Büchlein möge „dienlich oder zum minsten nicht schädlich sein". Gerade in Zell's Sinn wird es dienlich gewesen sein; vielleicht nicht so sehr als wirklicher Katechismus — als Katechismus ist auch diese Schrift zumeist wohl „einfältig", aber nicht „kurz" genug —, sondern etwa oft als eine Art Erbauungsbuch, in welchem so mancher einfache Mann seinen Meister Matthis wiederfand („für die einfeltigen, als Kinder und dergleichen" hatte er ja das alles „auff Frag und Antwort gestellt"), und dann auch und wohl vor

allem als „Lehrbuch" in der Hand der Katecheten, was ja Zell wieder in der Vorrede ausdrücklich gewünscht: es möge ihm „auch mitsampt seinen Helfern zu der Kinder bericht breüchlich" sein.

Wann aber hat das Büchlein diesen seinen Dienst angetreten? Wann ist G erschienen? — Bevor wir hier an eine Zeitbestimmung denken können, müssen wir zuvor auf die andere katechetische Schrift von Zell eingehen, die uns noch erhalten ist. Es ist dies ein:

2. Gekürtzt | Fragbüchlin auff | die Zehen gebott, vnd | uff das Vatter vn- | ser, von Mat- | theo Zell | Pfarrherr im Münster zu | Straßburg, gestelt. | Getruckt zu Straßburg | bey Jakob Frölich.

24 unpaginierte Blätter, 8^{0}, mit Signaturen und durchschnittlich 25 Zeilen auf der Seite. Die Rückseite des letzten Blattes ist unbedruckt. Die vordere Seite desselben trägt in der Mitte die Angabe: „Getruckt zu Straßburg, bey | Jakob Frölich. Im Jar | MDXXXVII". — Zur Ausfüllung der unteren Hälfte dieser Seite dient ein kleiner, sehr gut gelungener Holzschnitt: Das Lamm mit dem Heiligenschein und der Kreuzesfahne; des Lammes Herzblut ergiesst sich in einen Kelch. — Einen solchen Lückenbüsser, aber in viel schlechterem Druck, weist auch die untere Hälfte der Seite C_{3b} auf: Eine Männergestalt kniet vor dem gekreuzigten Heiland. Zwischen dem Betenden und dem Kreuz kauert eine Tiergestalt mit Hörnern und Krallen, wohl den Teufel vorstellend, während im Hintergrund ein Kirchlein sich erhebt. — Das Titelblatt zeigt dieselben Randverzierungen wie der Frölichsche Druck von G (s. o. S. 73). — Stadt-Bibl. Zürich (Ein „gekürzt Fragbüchlein" scheint 1870 mit der Stadtbibl. Strassburg zu Grunde gegangen zu sein). = **H.**

Nach einer kurzen Vorrede, in der hingewiesen wird auf „das vorig Fragbüchlein auff die X Gebott", das „etwas lang und weitleüffig von Zell gestellt", das sich darum für den Kinderbericht als zu lang, als „unbehaltsam" erwiesen, fragt auch hier der „Meyster" den „Jünger".

Und zwar kommen zunächst die „Frag und Antwort inn den zehen Gebotten": A_{2a} — C_b. Der Dekalog ist hier in biblischer Form nach Exodus 20 mit reformierter

Einteilung zu Grunde gelegt. Die Erklärungen, die bei jedem Gebote etwa 2—3 Seiten umfassen, sind fast durchweg selbständig, zuweilen recht originell, selten etwas an Luther, nie an Capito oder Butzer, an **C** oder an **F**, $\mathbf{F}_2$ erinnernd, und dabei äusserst schlicht und einfach, nach Zell's Art, wie wir sie eben aus **G** kennen gelernt haben. Freilich ist auch in diese „gekürtzten" Erklärungen noch manches in die Worte hineingelegt, und die einzelnen Gebote sind nicht streng gegen einander abgegrenzt.

Als Beispiel von Zell's Erklärungsweise des Dekalogs mag hier eine kurze Wiedergabe seiner Behandlung des 1. Gebotes dienen: Nachdem einleitungsweise festgestellt ist, dass, wer „gern in das ewige leben wolte, . . . muss halten die Gebot Gottes, und hie also zeitlich leben, dz er endtlich inn dem willen Gottes, erfunden werde" (A_{2a}), wird im Anschluss an den Wortlaut des 1. Gebotes ausgeführt, wie Gott auch „uns Christen aus Egypten gefüret", „da er uns durch Christum Jesum sein liebsten son auss der finsternuss der erkantnuss Gottes und uss der Angst des ewigen tods, durch das blut des selbigen sins sons, als durch das rot meer, gefüret hat" (A_{2b}). Diesen Gott kann man „nach seinem Wesen nit aussprechen, doch so mögen wir ettliche gedancken von jm fassen, so wir uns jnbilden, das oberst, best, allwissend und allmechtig gut, von dem alle ding sind, leben und bewegt werden, darzu inn jrem wesen und ordnung ein yedes nach seiner Art beston und erhalten werden" (A_{2b}), welche stückweise Gotteserkenntnis man „auss seinem wort, das man täglich hört oder wol mag hören, darzu auss seinen geschepfften und wercken, die man vor augen sieht, täglich hört und erfert" (A_{3a}). Neben diesem einen und wahren Gott hat man fremde Götter, „so man auff etwas das höchst vertrawen und glauben setzt, darzu höchste lieb, forcht, hoffnung und gehorsame". Man mag wohl auch „auff die Creaturen trawen, jn glauben und hilff bey jn suchen . . ., wan es nit wider die ordnung Gottes, das ist wider sein heyliges wort, gebott und verbott geschieht" (A_{3b}); dawider ist z. B. „der greyt (Geiz), hexenwerk, zauberey, unzimliche vererung der heyligen, falscher und im wort ungegründeter Gottesdienst, vielerley aberglauben und dergleichen". Kurz gesagt: Man

kann „Gott versuchen mit zu lützel (wenig) Glauben oder zu vil Glauben", dadurch dass man kleingläubig ist, oder dadurch dass man Gott fast leichtsinnig „alles überlässt" und die „mittel von Gott geordnet" nicht selber und nach Kräften gebraucht (A_{3b}).

Bei den folgenden Geboten will ich nur hinweisen auf das, was meines Wissens Zell in seinen Erklärungen ganz eigen ist. Das ist sicher der Fall mit der Schlussfolgerung aus dem 2. Gebot: Nachdem die „Bilderverehrung" aus verschiedenen Gründen verworfen ist, fragt nämlich der „Meyster" in ungeheucheltem, naivem Glauben an die Wunderkraft der Bilder: „So die menschen aber offt gesundheyt erlangen bey sollichen bildern, sol man dann nit hilff bey jn suchen und daz wollen?", worauf der „Jünger" antwortet: „Es soll der mensch ee wöllen sein leben lang kranck sein, und das krütz mit Christo tragen, weder wider Gottes willen und gebot gesundheyt erlangen wöllen, wölche gesundheyt jm gewisslich zum ewigen verderben, sos creütz zum ewigen leben dienen würde". Und durch die weitere Frage: „Warumb verhengts dann Gott?" provociert der „Meyster" die tröstliche Antwort: „Aus billichem urteyl umb unsers unglaubens willen, wann dieweil wir die lieb der warheyt nit haben unds creütz mit Christo tragen wöllen, sollen wir billich also verfürt werden" (A_{5a}). — Die Grenzen des 3. Gebotes sind sehr weit gezogen. Von den „vil weisen", auf die man Gottes Namen missbrauchen kann, werden folgende „etliche" aufgezählt: „So man sich Gottes und namlich Christi berümet und nit darnach lebet. Item, so man sich der gaben und gnaden, die man von Gott hat, anmasset, mit rümen und stoltziren darmit, als ob wirs von uns selbs oder unseren eygenen wercken oder verdienst hetten, und nit Gott alleyn die eer geben, auch so wir dieselbigen nit zur eer Gottes und nutz des nechsten brauchten, man bezal sie uns dann uffs teüerst, und gleich ein mer schatz drauff schlagen, so sye uns doch Gott, den menschen mit zu dienen, gegeben hat. Item so wir inn widerwertigkeyt als krankheyt, armut wider Gott murmelen. Item so wir uns der heyligen schrifft und wort Gottes missbrauchen, als so wir schimpflich, spöttlich oder lecherlich darum reden, die christlichen sentenz unnd sprüch auff

bossen und gut schwenk richten, So wir etliche orter der schrifft mit gewalt auff unsern sinn ziehen. So wir auch zauberey mit den worten der schrifft treiben und dergleichen. Item so man jn mit fluchen und schweren missbraucht" (A_{5bf}), wobei nur die beiden letzten Sätze in Luther's Rahmen sich halten, mit einem Teil seiner Ausdrücke. — Von der „Sabbathruhe" wird beim 4. Gebot gesagt, dass sie „hilfft uns, wie Gott yhn (den Sabbath) auch hat umb unsert willen gebotten" (A_{7b}), und dass diese „Sabbathruhe" missachtet, der Sabbath entheiligt wird „am allermeysten mit den wercken, mit denen man jn vermeint zu heiligen. . . Dieweil auff denselbigen tag mer unrecht fürgot mit hoffart, üppigkeyt, fresserey, spylen, rasslen, huren, tantzen, rollen, unnützem geschwätz, mit ausrichten und dergleichen, dz vil besser wer gearbeitet" (A_{8b}. Wie treffend und, nicht minder scharf, gerade auch für unsere Zeit passend!). Aber auch „ein geystliche bedeütung" wird diesem Sabbath beigemessen, welche darin besteht, „das wir von unserem eygnen fleyschlichen willen, fürnemen und thun gleich müssig standen und feiren, darzu dem Herrn gleich still halten, durch gedult im creütz, leiden und allerhand trübsal, die er über uns verhenget, uns damit zu bereyten, das wir des ewigen sabbaths und rug inn dem hymmelreich entpfenglich werden mögen" (A_{8a}); diesen „geystlichen sabbath" heilige man drum damit, dass „man wider das creütz, so uns Gott zusendet, nit murmlet und ungeduldig ist, sonder spricht allezeit, Herr dein will der werde, So man aber dem zuwider thut und lebt, entheyliget man jn" (A_{8b}). — Beim 5. Gebot ist merkwürdig, was alles unter „Vater und Mutter" verstanden wird: „Es ist am fürnemsten Gott und Christus, von dem es alles ursprünglich ist und lebt". Dann erst „die uns leiblich geboren und ernert haben. Item die vögt, die schul und leermeyster, beyd der schrifft unnd der handtwerk. Item die oberkeyten, durch die wir haben das sicher leben. Item die „pfarrer und prediger", welche vermitteln „gottselig leben". „Item die ersamen alten mann und weiber 1. Tim. 5, und in summa alle die uns trewlich weisen, leren, manen, straffen, trösten etc. sollen billich für vätter und müter gehalten werden" (B_{af}). Dabei wird auch der mögliche Konflikt zwischen Gottes- und

Elterngehorsam hervorgehoben; es kann ja vorkommen, dass Eltern, Lehrer etc. „jre Kinder zwingen wolten, widder Gott oder jr eygen gewissen zu thun, oder sonst zu etwas, das jnen nit lydlich were. Item auff hoffart, gryt (Geiz), nyd und hassz zu etligen zu tragen etc. Item pfaff, münch, nunn zu werden oder ein ungelegen Eegemahel zu nemen und dergleichen"; dann wird aber dies alles „ein frummes kindt der oberst vatter im hymmel wol leren, wann es sich sonst, in desselbigen willen zu leben, befleisst, wölchem auch besser sol gevolgt werden" (B_{bf}). Auch ein anderes Dilemma soll hier noch gelöst werden. Wo bleibt denn oft das den gehorsamen Kindern verheissene lange Leben? wird zum Schluss gefragt; denn „nun sterben doch auch vil frumme kinder und etwo ee weder die galgenschwenckel und hoffertigen sprützen"! Darauf gibt aber der „Jünger" die tröstliche Auskunft: „Dies seind verborgene urteyl Gottes, doch so ists den alten vast erfüllt worden, dieweil sye die leibliche verheyssungen gehept haben, den unsern aber geschicht am bassten, so sye yn der unschuld von dieser bosshaftigen welt, damit sye nit auch verfürt werden, bald hyn genommen werden" (B_{2a}). — Das Töten steht nach dem 5. Gebot nur den „oberkeyten" zu, „denen bevolhen ist, dz böss zu straffen und das recht zu beschirmen, darumb sie auch das schwert tragen"; aber sie sollen ja unparteiisch sein und „nit sondere affect, als nyd, zorn, kib[1]) etc. mer über die person, weder das laster haben" (B_{3a}). Schlechten Herren soll man darum nicht dienen, sondern „ee arbeyten oder betteln"; so steht es speciell mit den Kriegsknechten immer „misslich, vorab wo sie nit achten, der herr hab recht oder nit" (B_{3b}). Bei alledem ist aber nicht nur dies „gemeyne tödten" verboten, sondern „alles, damit eym das wol unnd gesundt leben, dz warhafftig, fridlich, vernünfftig, eerlich und dergleichen leben genommen würdt", „dazu alles was ursach darzu gibt, als verraten, anzeygen, auch zorn, nyd, hassz, nach und schmachred, welche ein anfang zum todtschlag seind und ursach geben. Math. V" (B_{3b}). — Bei Behandlung des 7. Gebotes wird auch den „kupleren und auffhalteren"

1) Kib d. h. Streit; es gibt in unserem elsässischen Dialekt heute noch die Redewendung „kibbes han" = Streit haben.

das Urteil gesprochen und gesagt, „das sye gleich als böss, wo echt nit bösser seind“ (B_{4b}). — Das „Stälen“ wird hingestellt als „ein gemeyner sünd, weder drumb man die leut hencket“ (B_{4b}); wie man auf feine Art stehlen kann, das sei im „langen Fragbüchlein“ aufgezählt; hier wird nur von einigen Möglichkeiten gesprochen, von den ungetreuen Herrschaften und Dienstboten etc. an bis zu denen, die „da entlehnen und uff borgs nemen, nit aber gedencken wider zu geben und zu bezalen“ (B_{5b}). Kommt aber in einem solchen Falle über einen die Reue und er kann das Veruntreute äusserlich nicht wieder erstatten, „da frag einer ein vertrewten beichtvatter, wölcher je nach der vile der fell unnd umbständ wol wirdt können berichten“ (B_{6a}). — Treffend ist in der Erklärung des 9. Gebotes die Definition vom falschen Zeugnis: „Wann der mundt und das hertze nit gleich stimmen oder der mundt bezeuget, das er nit eygentlich oder gar nit weysst, und das uss lieb, gunst, vorcht, eygnen nutz und dergleichen“ (B_{6a}); damit ist verdammt alles „liegen und unwarsagen, es sey gleich ausser oder im rhat unnd gericht“ (B_{6b}), und zwar auch für den Fall, dass man nicht direkt „betriegen“ will; es sollen „die Christenmenschen auch die leichtfertigen reden und schwenck meiden, so vil je möglich“ (B_{7a}). Das „liegen umb friedens willen“ wird als eine zweifelhafte Sache hingestellt. „Man findet sein wol etliche exempel in der schrifft, als Rachel that gen. 31, doch kan man in dissen sachen nit wol ein gewisse regel geben, wann das falsch gut on dz allzeit gern mer zu nimpt und jm zu viel thut“ (B_{7af}). Sonderbarer Weise wird hier noch einmal „das falsche eydt schwören“ besprochen, das schon an rechter Stelle im 3. Gebote berührt war; und noch sonderbarer ist, dass hier als verboten auch angeführt wird „falsch war, es seyen geystlicher oder leyblicher güter, eim auffstossen“, sonderbar, besonders weil wohl gefühlt und sogar hervorgehoben ist, dass „solche sünd auch zum achten gehört“ (B_{7a}). — Der Sinn des letzten Gebotes wird dann also zusammengefasst: Es „truckt eygentlicher aus die innere frummkeyt des hertzens, damit man nit verwenet werde, sos äusserlich werck gethon oder gelassen sey, dz dem gebot gottes darumb genug geschehen sey“ (B_{8b}); und dann „understat sich dis gebott, die wurtzel der sünden

auszurütten" (C_a). Ganz wird das wohl nicht gelingen; „ist doch das gelusten nit inn unserm gewalt". Aber wenn wir nur „wie ein fleissiger ackerman unser bestes thun", dann werden wir dadurch „unsern gepresten und unserer eygenen krefften unvermöglichkeyt erkennen", und diese „erkantnuss der sünd ist ein anfang eins bussfertigen lebens", und wir werden dann „zum dritten gezwungen umb hilf zu schreyen", welche zu finden ist „bey Jesu Christo im glauben" (B_{8a}). Der Glaube treibt dann zu christlichen Werken, die ja wieder unvollkommen bleiben, die aber nötig sind als Früchte des Glaubens. Darüber hinaus werden freilich auch hier „bey dissem gebott der begirden etliche sündige werck verstanden und verbotten", „als namlich die buler, so tag und nacht auff leckerey dichten, und wie sye eim biedermann sein weib, kind, gesind verfüren, und dergleichen. Item die etwa ein vor gericht, rhat umbziehen oder sonst understan zu drengen. Item die mit listen etwo eyn eynfeltigen understan hynder das liecht zu füren und umb das sein bringen" (C_{af}; das letzte gehört doch in's 8. Gebot!). Ja, es ist gar nicht zu „erzelen", auf wie viele Arten man sündigen kann; darum gilt's immer zu beten: „Herr, du wöllest mich auch von meinen verborgenen sünden reynigen", — und Gott vergibt dann, so man von Herzen sich sündig bekennt.

Als Muster eines solchen Sündenbekenntnisses folgt im Anschluss daran auf 2 Blättern „Ein Bekantnuss der übertrettungen diser gebott, mit einer betrachtung des inhalts derselbigen inn einer summ, wölche oder deren gleiche ein yegklicher Christ von hertzen thun, und also seine sünd vor Gott bekennen möchte" (C_{2a}—C_{3b}). Es wird damit ein im Grossen und Ganzen schönes Beichtgebet an die Hand gegeben, im Anschluss an den Gedankengang des Dekalogs und im Sinne der vorhergehenden Erklärungen desselben. Nur sind die Farben darin etwas zu dick aufgetragen; so wenn der Betende ohne weitere Erläuterung oder Umschreibung zugesteht, dass „er hurerey und eebruch" getrieben, und dass auch er „fälschlich geschworen" habe.

Wirklich kurz und zumeist an die zu erklärenden Worte knapp sich anschliessend sind die darauffolgenden „Kurtze Fragen auff das Vatter unser", 4 Bll., C_{4a}—C_{7b}. Hier ist die Fassung des Herrengebetes die „lutherische";

es heisst „Vatter unser“ und „erlöse uns vom üblen“, und das Ganze wird eingeteilt „inn die vorred, in die bitten (gemeynigklich syben) und in den beschlusz“. Zuvörderst wird dann das Beten definiert, als ein Akt, durch den man „das gemüt zu Gott erhebt, mit begirt von jm zu erlangen, was uns von nöten und gut ist“ (C_{4a}), wodurch wiederum nur das Bittgebet umfasst wird. Auf die Erhebung des Gemütes wird dabei ausdrücklich Gewicht gelegt, sonst ist's ja nur „schnattern“. Aber Gebetswunder werden auch bei der innigsten Gemütserhebung nicht erwartet: „darumb würt Gott nit erst durchs Gebett bericht oder bewegt zu thun, das er vor nit inn willen gewesen ist“ (C_{4b}), was doch auffallen muss, da Zell eben in den Erklärungen zum 2. Gebot (s. S. 86) selbst den Bildern ihre Wunderwirkung nicht abstreitet. Die darauffolgenden Fragen und Antworten gehen dann aus dem gewöhnlichen Ton. Die Anrede wird nach ihrer tröstlichen Seite hin verwertet. — Sonderbar, aber mit der früheren Erklärung des 3. Gebotes sich deckend, ist die Meinung, dass Gottes „nam werd geheyliget“, dadurch dass wir, „wo uns args widerfert“, nicht „inn beharrlicher ungedult wider jn murmleten“ (C_{5a}), ein Gedanke, der doch wieder zum Ausdruck kommt und richtig zum Ausdruck kommen muss bei Besprechung der 3. Bitte: „Dein will geschehe“. — Zu umfassend ist auch das „täglich brodt“ ausgedeutet, wenn darunter verstanden wird „beyd der seelen und des leybs narung“, also auch das Evangelium und „getrewe frumme prediger“ (C_{6a}). — Bei der 7. Bitte wird hervorgehoben, dass sie mit Recht in ihrem Wortlaut so allgemein gefasst ist „erlöss uns von dem üblen“; „Gott alleyn weysst ja, was ein wars übel und uns schädlich ist“, und „so setzen wirs jm heym im guten vertrawen, er werd uns nit verwarlosen“ (C_{7a}). — Voller Zuversicht, aber nicht recht im Einklang mit der obigen Betonung des von vornherein feststehenden, vom Gebet eigentlich unabhängigen Gotteswillens, heisst's dann zum „Beschluss“, dass Gott „diss alles, so wir von jm begeren, billich thue und gebe, und namlich, das er uns vom üblen erlöse“; denn: 1) wir sind „sein reich und volck, er aber unser König und Herr, der billich sein volck beschirm und erlöse“; 2) er vermag es; „die macht, ja all macht ist sein, desshalb jhm nyemandt mag weren“, und 3) dient doch alles

wieder zu Gottes eigener Verherrlichung; wir werden ihn darum „immer und ewigklich loben und preisen“ (C_{7b}). Amen: das ist, „das es war werde“.

Wollen wir diese Blätter beurteilen, so müssen wir vor allem an ihnen rühmen, dass wir sie nicht theologisch zu beurteilen brauchen: Theologische und dogmatische Erörterungen, das ergibt sich aus der kurzen Beschreibung des Inhalts, sind nirgends zu finden; solche Erörterungen waren durch den Stoff selber nicht direkt an die Hand gegeben, und sie werden nicht künstlich herbeigezerrt. Nur praktische Gedanken, verwendbar im Leben, weil aus genauer Beobachtung des Lebens selber hervorgewachsen, treten uns durchweg entgegen. Auch hier in **H**, wie es in **G** der Fall war, wird dem Gemüte reichliche Nahrung geboten. Es wird auch hier keine Gelegenheit versäumt, das Gottvertrauen zu stärken, die Geduld zu festigen, Trost und Labsal für verwundete Seelen oder für zukünftige Verwundungen der Seele zu spenden. Und wenn Zell, verleitet durch das Streben, solches zu bieten, oft die einzelnen erklärten Bitten und Gebote nicht streng abgegrenzt und sich hie und da wiederholt hat, so ist das ein geringer Fehler. Mich hat jedenfalls dieses „Gekürtzt Fragbüchlein“ von allen bisher gesehenen Schriften, nebst Zell's „Frag und Antwort“, am meisten angesprochen, ja es ist meines Erachtens die einzige Strassburgische katechetische Schrift aus jener Zeit, die, abgesehen von der Länge einzelner Antworten, und wenn man ihre Erklärungen nicht als Memorierstoff behandelt, wirklich den Anforderungen eines Katechismus entspricht und als solcher wirklich in jeder Hand erspriesslich dienen konnte.

3. Doch nun zurück zu der oben (S. 84) offen gelassenen Frage: Wann ist Zell's „Frag und Antwort“ = **G** erschienen? — Es ist dies eine äusserst schwer zu beantwortende Frage. Das Jahr des Erscheinens ist hier so umstritten und bisher unbestimmt, wie bei **F** (1534) der Name des Verfassers. Jung, der nur ein „Frag und Antwort“ von Zell, bei Frölich erschienen, kannte, reiht sie in der Aufzählung der Strassburger Katechismen ein zwischen **C** und **F**, also zwischen 1529 und 1534 (vgl. „Beiträge ..“, S. 366). Röhrich dagegen, der wieder nur eine Frölich'sche Ausgabe kennt, lässt sie an einem Orte (vgl.

„Beiträge zu den theol. Wissenschaften“. II. S. 187) in's Jahr 1534 fallen, während er an einem anderen Orte („Mittheilungen ..“ III. S. 143) diesen Katechismus aufführt als 1535 erschienen, und zwar als Neuausgabe von **F** (unerklärlich!). Frölich als Verleger nennen auch die „Mittheilungen aus dem Antiquariate von Calvary u. Co. in Berlin“ (I. 2. 1868. S. 93) und geben dabei ohne weitere Begründung 1537 als Erscheinungsjahr an. Dass aber alle diese Angaben, wenn keine Begründung hinzukommt, willkürlich sind, geht hervor aus dem mehrfach erwähnten Schriftenverzeichnis meist Strassburger Drucke, das im Thomas-Archiv in Strassburg sich findet; dasselbe führt nämlich unter seiner letzten Rubrik „gedruckte Strassburgische Bücher der Prediger zu Strassburg ohne Jahreszahl“ auch an: „Frag und antwort uff die artickel des christlichen glaubens und für die Kinder durch Matthis Zellium, Pfarrern im Münster .. in 8⁰, getruckt durch Jacob Frölich“. — Der erste Druck, der mir vorlag, von Balthasar Beck stammend, ist bislang nirgends erwähnt; das ist auch leicht erklärlich: Erst 1885 nämlich ist diese Ausgabe von **G** aus der Stöber'schen Privatbibliothek bei der Versteigerung in die Univ. u. Land. Bibl. Strassburg übergegangen und so bekannt geworden.

Um die beiden o. J. erschienenen Drucke zeitlich zu bestimmen, könnte man sich zunächst an die Wirksamkeit der genannten Drucker halten. So ziemlich unbestimmt bleibt freilich auf diese Weise der Frölich'sche Druck, da Jakob Frölich von 1531—1557 druckte, und da keinerlei Anhaltspunkte vorhanden sind, die uns berechtigten, die Schrift irgend einer engeren Periode zuzuweisen. Etwas engere Grenzen lassen sich auf diesem Wege schon dem Druck von Balthasar Beck ziehen: der muss angesetzt werden zwischen 1528 und 1540; vor 1528 kann Balthasar Beck überhaupt nicht gedruckt haben; denn erst 1527 wurde er Strassburger Bürger;[1]) und wenn

[1]) Das scheint man bisher immer übersehen und Balthasar Beck irrtümlicherweise für den Sohn und direkten Nachfolger des 1522 verstorbenen Reinhard Beck gehalten zu haben, also dass er 1522—1546 gedruckt hätte. Dass aber Balth. Beck gewiss nicht der Sohn des Strassburger Reinhard gewesen sein kann, ergibt sich, wie mir von Dr. Karl Schorbach von der Univ. u. Land. Bibl. Strassburg auf Grund archivalischer Angaben versichert wurde, daraus, dass Balthasar Reinhard's Witwe heiratete.

er auch erst 1546 stirbt, nach 1540 kann dieser Druck kaum angesetzt werden, weil, nach den vorliegenden Drucken zu schliessen, nach 1540 aus Beck's Presse überhaupt keine theologischen Bücher mehr hervorgegangen sind, sondern fast ausschliesslich botanische Sachen.

Ein näherer, sicherer Anhaltspunkt für das Druckjahr von **G** lässt sich aber finden, wenn man diese Schrift zusammenhält mit den anderen erwähnten oder noch erhaltenen und zeitlich bestimmten katechetischen Schriften Zell's. Dass die Wandtafel **A** (ca. 1525, s. o. S. 18ff.) von Zell stamme, das ist mir nun ganz unwahrscheinlich; von irgend einer Berührung mit **A** ist ja in **H** auch keine Spur zu finden; Zell hat in **H** die 10 Gebote ganz anders behandelt, als die Wandtafel einst. Darum wäre als erste zeitlich bestimmte katechetische Schrift Zell's zu betrachten: „Frag und antwort in den zehen gebotten zu derselben Erklärung für die Kinder, durch Matth. Zellium, Pfarrer im Münster, gedruckt **1535** durch Jacob Frölich“; dieser Druck ist wohl nicht mehr vorhanden, wir finden ihn aber unter dem Titel erwähnt in dem mehrfach genannten Verzeichnis meist Strassburger Druckschriften im Thomas-Archiv Strassburg. Ausserdem steht fest, dass **H** aus dem Jahre 1537 stammt. Zwischen beiden, also 1536, ist dann wohl die erste Ausgabe von **G** anzusetzen, und zwar scheinen mir für diese Annahme zwei zwingende Gründe zu sprechen: 1) blickt die Vorrede von **G** wohl zurück auf eine „erklerung der X gebott“, auf „ein Dialogum, das ist ein Gesprechbüchlein, darinnen sich der Meyster und der Jünger miteinander zur übung befragen“ — also doch auf den Druck von 1535 —, von dem „Gekürtzt Fragbüchlein“, von einer Behandlung auch des Vater Unsers, die doch in **H** enthalten ist, weiss sie dagegen nichts; **G** muss darum wohl auf das Jahr 1535, kann aber nicht auf das Jahr 1537 zurückblicken; und 2) muss Zell seine katechetischen Schriften, wenn er einmal die 3 Hauptstücke getrennt traktierte, so haben erscheinen lassen, dass die erste den Dekalog, die zweite das Symbolum, die dritte das Herrengebet behandelte; denn: Dekalog — Symbolum — Herrengebet: das ist ja die Reihenfolge, welche Zell im Anschluss an Luther in **G** ausdrücklich

verficht (s. o. S. 81). Dass **H** 1537 noch einmal auf die 10 Gebote zurückkommt, findet seine genügende Erklärung darin, dass die erste Auslegung derselben vom Jahre 1535 sich als zu lang erwiesen hatte. Dass aber Zell auf einmal 1535 begann, auch auf katechetischem Gebiete schriftstellerisch sich zu bethätigen, das könnte seinen Grund darin haben, dass **F**, der offizielle Katechismus von 1534, zu dem ja auch er, wie die anderen, ja er an erster Stelle sich bekannt hatte, in seiner scharfen polemischen Art ihm nachher doch nicht zusagte. Sind aber diese meine Vermutungen richtig, dann stehe ich nicht an, für den Frölich'schen Druck das Jahr 1536 in Anspruch zu nehmen und in ihm die erste Auflage von **G** zu sehen; Jakob Frölich hat 1535 und 1537 für M. Zell gedruckt, er wird darum auch einen Druck, der dazwischen in das Jahr 1536 fiel, besorgt haben. Diese erste Ausgabe von **G** hätte dann Balthasar Beck unverändert nachgedruckt, wohl erst nach 1537, aber wie aus den oben angeführten Erwägungen sich ergibt, kaum nach 1540, eine Annahme, für die auch die angewandten Typen zu sprechen scheinen; wenigstens wurde mir von Dr. Karl Schorbach, von einem Kenner auf diesem Gebiete, der Bescheid, dass die Typen den Beck'schen Druck in die letzten Jahre des 3. Decenniums verweisen.

Dass die versuchte Zeitbestimmung nicht so gar hypothetisch ist, dass ich damit die Periode der katechetischen Schriftstellerei Zell's wohl nicht mit Unrecht so spät angesetzt habe, dafür dürfte noch der Umstand sprechen, dass eine Erklärung der Sakramente aus Zell's Feder nicht vorliegt und auch nirgends erwähnt wird. Hatte aber Zell einmal die „drey dinge", die „zum minsten einem Christen von nöten in seiner religion oder Christentumb zu wissen", in besonderen Schriften ausgelegt, dann wäre doch von seiner Hand auch eine Auslegung der Sakramente zu erwarten gewesen; sagt doch Zell selber von den Sakramenten in der Einleitung zu **G**, dass „ein rechte erkantniss derselben und wie dieselbigen recht gebraucht werden sollen, eim Christen nit übel anstat", ja er stellt an derselben Stelle sogar in Aussicht, „vieleicht würd ich dich der mal eins weitleüffiger darum fragen" (A_{3a}), das kann doch nichts anderes heissen als: ich werde wahrscheinlich auch noch eine ausführliche Erklärung der Sakramente für euch schreiben und mit euch treiben. Fallen

aber die 3 katechetischen Schriften des Meister Matthis, wie ich vermute, dann lässt sich sehr wohl ein Grund dafür finden, warum Zell nicht, wie er doch sicher vorhatte, auch eine „Frag und Antwort“ auf die Sakramente erscheinen liess. Im selben Jahre 1537, in dem **H** im Druck ausging, wurde eben auch **F**$_1$ gedruckt, **F** in verkürzter und z. T. veränderter Gestalt. Und es ist nun leicht denkbar, dass **F**$_1$ Zell mehr befriedigte als **F** einst, und dass er aus diesem Grunde der eigenen katechetischen Schriftstellerei entsagte und auf eine selbständige Behandlung der Sakramente verzichtete.

§ 7.

Spuren anderer katechetischer Schriften.

1. Mit Freuden weisen wir hin auf einen Druck, den Riederer in seinen „Nachrichten“ [1]) beschreibt unter dem Titel: Leien Bibel, in deren fleissig zusammenbracht sind die Fürnemere Historien beder Testament mit jren übergesetzten Summarien. Für die einfältigen Leien und juget, auch Maler und Bildwürcker der drunder gesetzten reimen halber. Strassburg bei Wendel Rihel MDXL.

Eine andere Ausgabe von MDXLII führt Veesenmeyer an (a. a. O. S. 16. Anm.).

Nach Riederer's Beschreibung war diese „Leien Bibel“ „ein Büchlein in Grossoktav von 12 Bögen, wo die Figuren mehr als die halbe Seite einnahmen und über denselben der kurze Inhalt der Geschichte, unter denselben aber vier Zeilen Reime standen“. Am Ende der Figuren des alten Testamentes kamen auch Bilder zu den 10 Geboten, die, merkwürdig für einen Strassburger Druck dieser Zeit, nach Luther eingeteilt waren. „Der Holzschnitte im Neuen Testament waren weit mehr“. Diese Art, biblische Geschichten mit Bildern zu zieren, wurde vom Drucker gegen Angriffe, als werde dadurch der „Abgötterey“ Vorschub geleistet, gut verteidigt (solche Angriffe scheinen also schon gemacht

1) Nachrichten zur Kirchen-, Gelehrten- und Büchergeschichte aus gedruckten und ungedruckten Schriften gesammelt von Joh. Barthol. Riederer, Prof. Theol. u. Diacono. Altdorf 1765. II. S. 130—133.

worden zu sein oder waren zu befürchten, ein Beweis mehr, wenn es dessen bedürfte, für die mehr reformierte Denkungsart der Strassburger Gemeinden!), zuerst mit dem Spruch: „dem reinen sind alle dinge rein“, dann mit der treffenden Bemerkung, dass solche Bilder „bey männiglich das Gedächtniss fördern und bey einfältigen leyen und der Jugend auch den Verstand heller machen. Dann die kleine verständige und kindische leut schauen an die Bilder und unterdess bedenken sie die Historien desto fleissiger, so damit abgebildet sind“.

Ein solcher Druck mit solchem Inhalt beweist uns jedenfalls, dass im damaligen Strassburg neben dem Lehrgehalt auch die geschichtlichen Teile der Bibel in ihrer Bedeutung wohl erkannt und geschätzt wurden, vielleicht dank den Bemühungen von Otto Brunfels, der ja schon 1529 in **D** eifrig dafür eingetreten war (s. o. S. 39). Wie weit diese Laien-Bibel wirklich auch zu Unterrichtszwecken verwertet wurde, lässt sich allerdings kaum mehr nachweisen. Aber wo finden wir in diesen Zeiten überhaupt „biblische Geschichten“?

2. In den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts erschien in Strassburg auch Calvin's Katechismus, lateinisch, als:

Catechismus Ecclesiae Genevensis, hoc est, formula erudiendi pueros in doctrina Christi. Authore Joan. Calvino, Argentorati. Apud Wendelinum Rihelium. Anno 1545.

Univ. und Landes Bibl. Strassburg. — In der Vorrede wünscht der Verfasser von Genf aus, hinweisend auf die Unmöglichkeit, einen einheitlichen Katechismus in allen Kirchen zu gebrauchen, seiner Schrift eine gute Aufnahme in der ihm ja bekannten Stadt. Ob aber dieses Buch wirklich im Gymnasium gebraucht wurde, ist nicht zu ersehen. Nach Röhrich wäre es „zum Gebrauch der Schüler“ hier gedruckt worden.[1]) An einen Gebrauch in der französisch-reformierten Gemeinde von Strassburg scheint nicht gedacht werden zu können. In dieser Gemeinde, deren Leitung 1538 „durch den Einfluss des Städtemeisters Jacob Sturm Calvin erhielt, und als deren Gründer er anzusehen ist“,[2]) scheint man um

[1]) Vgl. Röhrich: Mittheilungen I. S. 189 Anm.

[2]) Vgl. Protestantisches Kirchen- und Schulblatt für das Elsass. 1834. S. 173.

1546 noch einen andern Katechismus gebraucht zu haben. In einem der Briefe des „jungen Wallonen", aus dem Ende des Jahres 1545 oder aus dem Anfang von 1546, die D. Lic. A. Erichson herausgegeben hat[1], wird mit Begeisterung gesprochen von dem „kinderbericht" in dieser Gemeinde, der allsonntäglich um 11 Uhr stattfand, und bei dem die Kinder abgefragt wurden. „La première interrogation", heisst es dabei, „est de savoir sil sont cristiens, il responde que ouy; il (le ministre) leur demande par quel moien, il dissent par le baptezme . . . il faut quil respondent comme est escript au cathecisme". Der hier angeführte Katechismusanfang ist aber derjenige von F_2.

3. Das rege und mannigfaltige Leben, das, wie wir gesehen, gerade auch auf dem katechetischen Gebiete in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, begünstigt und gefördert von dem Hauch echt evangelischer Freiheit, in der Freien Reichsstadt Strassburg pulsierte, scheint sich manchmal auch den mit ihr verbundenen Landgemeinden mitgeteilt zu haben. Was freilich hier entstanden war, ist für uns fast spurlos verschwunden. Jung (a. a. O. S. 366) hat noch eine „erklärende Umschreibung des Gebets des Herrn" gekannt, die Gervasius Schuler, in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts Pfarrer von Bischweiler, drucken liess unter dem Titel:

Das christlich gebett, Vatter unser, mit kurtzem verstand aussgelegt von Gervasio Schuler der glaubigen gemeyn diener jm wort Gottes zu Bischweiler, zu klarem bericht angestellt.

Ein halber Bogen 8⁰.

Ferner lag Jung noch vor:

Beriecht der kinder zu Waselnheim jn frag und antwurt gestelt durch Andream Keller[2], diener des worts gottes daselbs. 1530.

1 Bogen, 8⁰; bei Köpfel in Strassburg gedruckt.

[1] A. Erichson: L'église Française de Strasbourg au 16. siècle. 1886. p. 24.

[2] Andreas Keller, 1503 zu Rottenburg im Württembergischen geboren, wo er als junger Mann kurze Zeit (1524) auch als Prediger wirkte, „anno 1524 . . Diaconus factus et assumptus est a Parochianis D. Sen. Petri Dominica quasimodogeniti, postea factus parochus in Waslenheim" (Chronik „Oseae Schadaei, Argentoratensis Diaconi ad. D. Pet. Sen" Manuskript Thom. Arch. Strassburg). In Wasselnheim blieb Keller 1524—1536.

Von diesen zwei Schriften sind gerade noch die Titel auf uns gekommen; manche andere sind vielleicht für immer mitsamt ihrem Titel verloren gegangen. Was wir aber haben schauen dürfen, das waren unstreitg zumeist herrliche Früchte, im Wehen der Freiheit gereift! Wie schade drum, dass man um die Mitte des 16. Jahrhunderts auch in Strassburg und seinen Gebieten begann, die evangelische Freiheit mehr und mehr einzuschränken. Damit hat man eine reiche und reine Entwickelung auch auf dem Gebiete der katechetischen Litteratur unterbunden.

Resultate.

Folgende Tabelle möge in Bezug auf die alten Strassburger Katechismen meine Resultate kurz zusammenfassen:

Ca. 1525: „Die Zehen gepott. Exodi XX". Verfasser?
1527: „Kinderbericht und fragstück . ."; anonym erschienen; Verfasser: Capito.
1529: „Kinderbericht und fragstück . ."; neue, fast unveränderte Ausgabe; Verfasser: Capito.
1529: „Catechesis Puerorum . ."; Verfasser: Otho Brunfels.
1534: „Gotsälige anfierung . ."; Verfasser?
1534: „Kurtze schrifftliche erklärung . ."; anonym erschienen, die Vorrede von allen Predigern unterzeichnet; Verfasser: Butzer.
1535: „Frag und antwort in den zehen gebotten . ."; Verfasser: Matthäus Zell.
1536: „Frag und antwort auff die Artikel des christlichen glaubens . ."; Verfasser: Matthäus Zell; Druck von Jakob Frölich.
1537: „Gekürzt Fragbüchlein . ."; Verfasser: Matthäus Zell.
1537: „Der kürtzer Catechismus . ."; anonym erschienen; die Vorrede von allen Predigern unterzeichnet; Verfasser: Butzer.
1538 (?): „Frag und antwort auff die Artickel des christlichen glaubens . ."; neue unveränderte Ausgabe; Verfasser: Matthäus Zell; Druck von Balthasar Beck.
1539: „Der kürtzer Catechismus . ."; neue unveränderte Ausgabe.

1540: „Leien Bibel . .“; Verfasser?
1542: „Der kürtzer Catechismus . .“; neue unveränderte Ausgabe.
1543: „Der kürtzer Catechismus . .“; neue unveränderte Ausgabe.
1544: „Der kürtzer Catechismus . .“; neue veränderte Ausgabe; Verfasser: Butzer.
1544: „Catechismus Ecclesiae et Scholae Argentinensis“; Uebersetzung des „kürtzer Catechismus“ aus demselben Jahre; Uebersetzer: Joh. Sturm und Joh. Sleidan.

Exkurs.

Wenn ein Mann, wenn eine Stadt oder ein Gebiet nach irgend einer Seite hin wirklich Grosses und Bedeutendes geschaffen hat, so findet das seine beste Bestätigung immer wieder darin, dass andere Männer, Städte und Gebiete unwillkürlich ihrem überlegenen Einfluss sich hingeben. Diese Bestätigung fehlt dem alten evangelischen Strassburg und seinen Reformatoren nicht in Bezug auf ihre katechetische Litteratur.

Auf Strassburgs weitreichenden Einfluss macht an einem Punkte Zezschwitz (a. a. O. II. S. 296) aufmerksam; er betont, dass „in der Schweiz am Anfang ganz allgemein die lutherische Einteilung des Katechismusstoffes als Vorbild gegolten“ habe. „Erst in Strassburg trat dann die Umformung ein, und man wird dabei um so mehr auf den dortigen Katechismus zurückzugehen haben, der hauptsächlich aus der Feder Butzer's stammte, als der Einfluss dieses Theologen, sowohl in der Schweiz (Bern), wie in Hessen (Casseler Katechismus von 1539) und in England der Einbürgerung der anderen Tradition, die in Strassburg schon 1534 heimisch war, gewidmet scheint“. Als Beleg für diese Behauptung wird angeführt Calvin's Katechismus, der zuerst 1536 französisch, dann 1538 in Basel deutsch erschien, und zwar mit lutherischer Einteilung, während die ausführlichere Ausarbeitung dieser Schrift, die 1541 in Strassburg erfolgte, das Schema aufweist: De fide — De lege — De oratione — De verbo Dei — De sacramentis. Das ist nun allerdings, freilich abgesehen davon, dass Pre-

digt und Sakramente hier eine besondere Stelle einnehmen ausserhalb des Rahmens des 3. Artikels, die Einteilung von **F** (1534). Die Behauptung aber, dass Butzer seinen „Einfluss der Einbürgerung dieses seines Schemas gewidmet“ habe, ist nicht nur an und für sich einem solchen Manne gegenüber nicht am Platze, sondern sie ist auch durch die Thatsachen widerlegt. Butzer selber hat ja schon 1537 in $\mathbf{F}_1$, wie wir gesehen haben (s. o. S. 58), eine veränderte Reihenfolge der 3 Hauptteile gebraucht; er kann also unmöglich noch in England, mindestens 12 Jahre später, wie Zezschwitz will, eine äussere Form, die er einmal gebraucht, aber längst wieder verlassen hatte, mit seinem Einfluss gedeckt haben. Ob aber, was schliesslich von dem, was Zezschwitz behauptet, übrig bleiben könnte, die da und dort sich findende Voranstellung des Apostolikums vor den Dekalog wirklich auf Strassburgs, speciell Butzer's Vorgang zurückzuführen sei, ist mindestens zweifelhaft. Die Katechismen der reformierten Kirchen, welche diese Reihenfolge der Katechismusstücke nach und nach durchweg bringen, hätten, wenn sie nach Vorlagen suchten, dieselben auch sonst finden können. Hat doch auch Brenz in seinen beiden Katechismen das Symbolum vorangestellt, um im „Catechismus minor“ Gebote und Vaterunser, im „Catechismus major“ dagegen Vaterunser und Gebote folgen zu lassen. [1])

Die Hauptsache ist auch nicht, dass etwa die äussere Einteilung der Strassburger hier oder dort massgebend wurde; was weit mehr ist, es lässt sich verfolgen, dass die ganze Behandlungsweise, der Geist und der Inhalt der alten Strassburger Katechismen sonst Verwertung gefunden hat.

Für die Behauptung Eduard Güder's, in „Herzog und Plitt“ Leipzig 1889. VII. S. 611, die Verfasser des Heidelberger Katechismus hätten Zell's Katechismus „nicht ganz selten benützt“, finde ich freilich keinen Anhaltspunkt.

Anders steht es mit der Abhängigkeit Cassels von Strassburg in Katechismussachen. Es handelt sich hier um die Casseler Schrift: „Der kurtze Catechismus und erklerung der XII stücken Christlichs glaubens, Des Vater unsers und der zehen gebot-

[1]) Vgl. Hartmann, a. a. O. S. 20.

ten. Für die Schüler und andere Kinder zu Cassel. Durch die Prediger daselbst gestellet. 1539“, von dem ein Exemplar auf der Landesbibl. in Cassel noch vorhanden ist, und den Hassencamp 1846 mit einer Vorrede versehen und im Nachdruck herausgegeben hat. In seinen „Historischen Untersuchungen über den Casseler Catechismus vom Jahre 1539“ (Cassel 1847) hat schon Heinrich Heppe zur Evidenz nachgewiesen, dass bei Abfassung desselben der Strassburgische Katechismus von 1534 (also **F**) stark benutzt wurde. Dasselbe bestätigen auch Hassencamp [1]) und Achelis, der sagt: „der Casseler Schülerkatechismus ist einfach ein Auszug des Strassburger von 1534“.[2]) Und ich gehe gewiss nicht irre, wenn ich noch etwas weiter gehe und sage: Der Casseler Katechismus von 1539 ist nichts anderes als der Strassburger Auszug aus **F**, der „kürtzer Catechismus“ von 1537 $\mathbf{F}_1$. Dafür spricht, wie ich an einem anderen Orte schon ausgeführt habe [3]), nicht nur der mit dem Titel von $\mathbf{F}_1$ ganz übereinstimmende Titel des Casseler Druckes (statt „Strassburg“ ist einfach „Cassel“ gesetzt); dafür spricht noch deutlicher das von Hassencamp in seiner Vorrede (S. 7) angeführte „Zeugniss des Johannes Lenyngas (Pfarrer in Melsungen und nicht bloss Zeitgenosse, sondern Mitunterzeichner der Ziegenhainer Kirchenzucht von 1539), dass der Casseler Katechismus von den Predigern zu Strassburg gemacht ist“, ein Zeugnis, welches man mit Hassencamp nicht dahin abschwächen darf, dass man sagt: „Lenyngas kann, da die Casseler Pfarrer sich selbst als Redaktoren des Katechismus bezeichnen, nur das meinen, dass die Strassburger, respektive Butzer, einen wesentlichen Anteil an demselben hatten“ (a. a. O.); dafür spricht heute noch die Uebereinstimmung des Casseler Katechismus mit der Ausgabe des Butzerschen von 1544, mit $\mathbf{F}_2$. Abgesehen von den im Casseler noch reichlicher eingeflochtenen Ermahnungen und der daselbst angewandten Dreiteilung (Glaube — Herrengebet — Dekalog), ist der

1) Hassencamp: Hessische Geschichte seit dem Zeitalter der Reformation. II. S. 510 f.

2) Achelis: Praktische Theologie. S. 67.

3) Vgl. „Zeitschrift für praktische Theologie“. 1896. 4. S. 338.

Inhalt meist wörtlich derselbe; und wenn der Hessische Katechismus über F_2 hinaus im Anschluss an jeden der 3 grösseren Teile noch einen „Auszug für die gar Jungen" bietet, so hat er das einfach von F_1 übernommen, worin sich ja, nach Baum's Angaben, an jeden Hauptteil auch „ein kürtzer Underricht für die gar Jungen und Einfältigen" anschloss (s. o. S. 58).

Nicht minder als Cassel war auch Worms auf katechetischem Gebiet einst von Strassburg beeinflusst. Bibliothekar Dr. A. Weckerling in Worms hat vor Jahren Bruchstücke eines Katechismus von Leonhart Brunner aufgefunden, den er Ende 1895 im Auftrag des Altertumsvereins zu Worms im Neudruck erscheinen liess unter dem vollen Titel: „Catechismus | und anweisung | zu christlichem | glauben | in | Frag unn Antwort gestelt | für die Jugent unn an- | dere Einfältigen | der kirchen zu | Wormbs | 1543". Dieser Katechismustorso war schon 2 Jahre früher ehrend besprochen worden von Dr. Wilh. Weiffenbach, Direktor des Prediger-Seminars in Friedberg, in „Halte, was du hast", Zeitschrift für Pastoral-Theologie. 1893. S. 11 ff. Weckerling selber beurteilte den Katechismus in seiner gleichzeitig mit dessen Neudruck erschienenen Schrift: Leonhart Brunner, der erste vom Rate der Reichsstadt Worms angestellte evangelische Prediger.[1]) Beide Urteile sind abgegeben in der Voraussetzung, dass dieser Katechismus ein „durchaus selbständiges Werk" Brunner's sei. Dass diese Voraussetzung aber eine irrige ist, habe ich schon nachzuweisen versucht in der „Zeitschrift für praktische Theologie". 1896. S. 333 ff. Dort meine Begründung. Hier nur das Resultat: Selbständig ist Brunner nur in den Partieen seines Katechismus, die klein gedruckt sind (es sind nämlich zweierlei Typen verwendet im Original und darum auch in dem fast „photographischen" Neudruck); die Partieen mit grösserem Druck sind fast Wort für Wort Butzer entnommen. Leonhart Brunner hat also seinem Katechismus von 1543 den Inhalt des von Butzer herstammenden Strass-

[1]) Zu der eingehenden Lebensbeschreibung Leonhart Brunner's, die Weckerling, als der erste, damit bietet, giebt uns die Chronik „Oseae Schadaei" noch ein bestimmtes Datum an die Hand, was seine Berufung nach Strassburg angeht; wir finden darin die Bemerkung: „Leonhardus Fontanus Argentoratum vocatus in Diaconum Ecclesiae D. Sen. Petri 3. Febr. 1526".

burger „Kürtzer Katechismus“, der 1537 zum ersten Mal erschien, zu Grunde gelegt, sei es nun, dass er von Strassburg und Butzer, mit denen er ja, wie aus Weckerling's Schrift zu ersehen ist, in stetem Verkehr stand, direkt beeinflusst war, sei es, dass der Casseler Katechismus, welcher, wie oben nachgewiesen, selbst nichts anderes ist als der Butzer'sche von 1537, ihm als Vorlage diente.

Dass auch Ulm den Einfluss Strassburgs erfahren hat[1]), ersehe ich aus einzelnen Angaben Veesenmeyer's (a. a. O. S. 38 f.). Da ist angeführt: „Christliche underweysung der Jungen in Fragssweis, von dem glauben, Vatter unser, und zehen Gebotten, gepredigt zu Ulm in der Pfarr, Im MDXXIII Jar“. Dieser Katechismus, im Jahre 1523 von Pfarrer C. Sam geschrieben, soll, nach der Titeleinfassung zu schliessen, in Basel bei Joh. Bebel gedruckt worden sein und zwar wahrscheinlich 1529. In der beim Druck vorausgeschickten Vorrede von „Michael Brohtag, Schulmeyster in sprachen zu Ulm“, wird unter mehreren anderen Katechismen, die bislang in Ulm gebräuchlich gewesen seien, auch „ain Strassburgisch“ genannt. Der erste Gedanke, den man dabei haben muss, ist, es sei mit diesem „ain Strassburgisch“ C, der Kinderbericht Capito's, gemeint, der einzige Strassburger Katechismus, der unseres Wissens vor 1529 erschien: Dieser Gedanke findet bei genauerem Zusehen seine Bestätigung. Veesenmeyer hält nämlich diese „Christliche Underweysung“ für eine Wiederholung des Rurer-Althammerischen Katechismus, „nur hie und da erweitert“. Eine solche Erweiterung aber, die er als besonders charakteristisch dann citiert, stimmt fast wortwörtlich mit einer originellen Stelle aus C, mit jener Stelle, die von der Allmacht Gottes ausgehend die Theodicee streift, um zu sagen, dass auch alles Leid dem Gläubigen zum Guten dienen muss, um dann davon Anwendung zu machen auf die Verhältnisse des Kindes und auch darin, dass „mutter oder schulmeister mit der ruten züchtiget“, einen Befehl Gottes zu sehen („wann vatter oder mutter oder leermeyster mit der ruten züchtiget“, heisst's auch im Ulmer Katechis-

[1]) Ein solcher Einfluss Strassburgs auf Ulm ist natürlich, da schon 1524 Ulm mit Strassburg in Glaubenssachen zusammenging und im Jahre 1528 in Dingen des Evangeliums, z. B. über Klosterwesen und Kindertaufe, Strassburg mannigfach „zu Rate zog“; vgl. C. Th. Keim: „Die Reformation der Reichsstatt Ulm“. S. 91, 109, 119. Ueber die Beziehungen von Ulm zu Strassburg vgl. auch Smend, a. a. O. S. 237.

mus), um schliesslich in der Allmacht auch die Allgegenwart gegeben zu finden, welche Scham bewirken muss, etwas Schlechtes zu thun. (S. diese ganze Stelle oben bei der Beschreibung von C, S. 34. Sie ist dort schon um ihrer Originalität willen ganz angeführt). Wenn daher im Anschluss daran Veesenmeyer mit Recht sagt: „Diese Stelle, hoffe ich, zeichne seine (Sam's) Art, dogmatische Gegenstände für Kinder verständlich, ansprechend und fruchtbar zu behandeln“, so ist das ein Lob, das Capito und damit Strassburg gebührt; denn wenn Sam wirklich schon „im MDXXIII Jar“ in Ulm einen Katechismus „gepredigt“ hat, so wird derselbe, bis er 1529 gedruckt erschien, manche Wandlung durchgemacht haben, und C, schon 1527 erschienen, muss für gleichlautende Stellen jedenfalls die Originalität und Priorität beanspruchen. Um so mehr, als auch mancherlei in der 2. Auflage dieses Ulmer Katechismus von Sam, in „Catechismus oder Christlicher Kinderbericht in fragssweys vom Glauben, Vatter unnser, zehen Gebotten und Sacramenten, kurtzlich gestellt und etwas gebessert zu Ulm in der Pfarr gepredigt. Gedruckt zu Ulm bei Hans Vernier, Jm MDXXXVI“. (Klein Oktav, 4 Bogen; nach Veesenmeyer, a. a. O. S. 49), an Capito's Katechismus uns erinnern will; so nicht nur der neue Titel „Kinderbericht“; so vor allem die ganze Behandlung des Abendmahls, wobei wie in C (s. o. S. 34) die 3 Sätze: „aufgefahren . ., sitzet . ., kommen wird . .“ angeführt werden als Argument gegen die leibliche Gegenwart Christi, und wo es auch heisst: „diss brot und diser wein bedeutten mein leib und blut“.

Schärfere Augen als die meinigen werden gewiss noch mehr solche Fäden von Strassburg nach auswärts verfolgen können. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an hörte aber aller massgebende selbständige Einfluss Strassburgs auf. Wir treten mit jener Zeit in eine Epoche ein, in der die „wunderschöne Stadt“ in Glaubenssachen und darum auch in Katechismusdingen ihre Selbständigkeit mehr und mehr dahingeben muss, um selber den Einflüssen Luther's oder besser der „Lutheraner“ sich zu ergeben.

Zweites Kapitel.

Geschichte der Katechese.

§ 1.

Allgemeines.

Dass man die grosse Wichtigkeit der religiösen Unterweisung in Strassburg früh und voll erkannte, zeigt schon die entworfene Katechismusgeschichte. Denn wenn auch noch im „Tauffbüchlin“ von 1524[1]) nichts weiter verlangt wird, als man solle „die gevattern ermanen, das kynd zu lernen das Vatter unser, Ave Maria und Glauben“ — also was man in der katholischen Kirche an religiösem Unterricht zu verlangen gewohnt war —, so lag doch bereits um 1525 eine katechetische Behandlung der 10 Gebote aus evangelischer Hand vor = **A** und 1527 schon ein ausführlicher Katechismus = **C**. Freilich, anfangs mussten die Prediger auch auf diesem Feld ihrer Thätigkeit allein und nach eigener Kraft alles versuchen. Erst von 1529 an, nachdem am 20. Hornung dieses Jahres die Messe offiziell abgeschafft worden war, gewährte auch auf diesem Gebiete der Rat der Stadt seine nötige und kräftige Beihülfe. Selbstverständlich ist, dass der Magistrat auch für alle seine diesbezüglichen Massnahmen und „Verfügungen das Gutachten der Prediger als sachkundiger Männer einzuholen pflegte“.[2]) Als vermittelndes Organ diente seit 1531 der Kirchenkonvent. „Hoc anno circa finem (30.) Octob. sind die Kirchpfleg geordnet worden: dz sie zu gewisser Zeit dem Kirchenconvent beywohnen sollen. Und wurde der Kirchenconvent Von unseren herren hiemitt confirmiert und approbieret, welch zuvor allein von den kirchdienern und Jhnen selbst angerichtet worden. Es wurde auch eben zu der Zeitt vom Kirchenconvent auff vorhergehende bitt der kirchdiener zu einem haupt oder praesidenten geordnet Martin Bucerus“.[3]) Dass dieses Predigerkollegium auch auf katechetischem Gebiet „sachkundige Männer“ zählte, haben wir bisher schon manchmal

[1]) „Tauffbüchlin, nach rechter Form uff Teutsch zu Tauffen. MDXXIIII.“ $B_{2}a$. — Bibl. Coll. Wilh. Strassburg.

[2]) Vgl. Röhrich: Gesch. d. Ref. II. S. 30.

[3]) Chronik „Os. Schadaei“. Thom. Arch. Strassburg.

sehen können. Besonders geht das auch aus dem Umstand hervor, dass man sogleich — was man ja heute noch hat oder wenigstens will — einen zusammenhängenden fortschreitenden Unterricht zu erstreben schien, der im Hause bei den Eltern beginnend, durch die Schule und ihre Leiter fortgesetzt, durch die Kirche und ihre Diener vervollständigt und gekrönt werden sollte. Dass dieser Gang jedenfalls vorgeschwebt hat, zeigen 2 Stellen im Katechismus von 1534 **F**; S. A_{4a} heisst es: „Wie bistu von deinen eltern, pfettern, leermeystern und im Kinderbericht (also im kirchlichen Unterricht) underwisen?“, und S. A_{4b}: „So sage wz hastu hievon behalten aus der lere und underweysung, die dir täglich in kirchen, schulen und daheymen beschicht“. Auch das zeugt von dem vorhandenen Verständnis für den Jugendunterricht, dass das erzieherische Element desselben nicht übersehen wurde, dass wieder und wieder betont wird, die Jugend solle nicht nur christlich „gelernt“, sondern auch „gezogen“ werden.

Dass auf der ersten Stufe, dass im Hause von Anfang an für den religiösen Unterricht der Kinder nach Kräften viel, relativ wohl mehr als in unseren Tagen gethan worden sein wird, ist sicher anzunehmen. Was den Eltern am liebsten ist, das suchen sie je und vor allem ihren Nachkommen mitzuteilen. Wie teuer war aber in jenen Zeiten das Evangelium so manchem Vater und so mancher Mutter! Darum werden sie auch die reiche Belehrung und Anregung, die ihnen selbst durch so manche Predigt zu teil wurde, auf ihre Kinder zu übertragen gesucht haben. Was aber im Hause geschieht, das war ehedem, wie heute, unkontrolierbar; das lässt sich nur vermuten, nicht aufweisen. Darum gleich zur 2. Stufe, zu der Arbeit der Schule.

§ 2.

Die religiöse Unterweisung in der Schule.

a) Die Volksschulen.

Wollten die Prediger von der Seite aus Unterstützung und Handreichung erwarten, so galt's freilich ganz am Anfang anzufangen, mit der Gründung geeigneter Schulen. „Um die Wende des 16. Jahrhunderts standen wohl dem Bürgerstande der Stadt Strassburg die verschiedenartigsten Unterrichtsanstalten zu Gebote“, eine Reihe von „Stifts-,

Pfarr- und Klosterschulen", wozu noch zahlreiche „Privat- und Winkelschulen" sich gesellten, — aber geeignete, „eigentliche öffentliche Volks- und Erziehungsschulen waren vor der Reformation keine vorhanden".[1]) Daher reichten schon unter dem 31. August 1524 die Prädikanten eine Supplik an den Rat ein, worin sie, ihre Mithilfe anbietend, u. a. darauf hinwiesen, „wie von nöten sei, das die jungheit mit frommen gelerten schulmeystern versehen und ordenong begriffen werde, wie und was gestalt und weis sie christlich gegen Gott und nützlich zur Welt möchten gelernt und gezogen werden, dann die hoffnung eines gemeinen nutz uf der jungheit stehe, die aber der masz hie zu Strassburg gezogen würde, das es billig zu erbarmen sei".[2]) Am 3. September 1524 folgte schon eine ausführlichere Supplikation der Prediger an den Rat mit der Aufforderung, die Leitung des öffentlichen Unterrichtes zu übernehmen, eine Schulkommission mit 3 weltlichen und 2 geistlichen Gliedern einzusetzen und unter ihrer Aufsicht „sechs Volksschulen für Knaben (Leerhäuser) und ebensoviele Mädchenschulen zu errichten", und zwar unter Benützung des Raumes und der Güter der Klöster, besonders derer der Frauen.[3]) Der Magistrat nahm sich der Sache auch gleich an und ernannte eine vorläufige Kommission; diese setzte sich mit den Predigern in Verbindung, welche unter dem 8. Februar 1525 in einer „Erleuterong"[4]) erweiterte Vorschläge einreichten. Aber erst im Jahre 1528 setzte der Rat der Stadt eine ständige Kommission ein, die sogenannten „Schulherren" oder „Scholarchen"[5]), und erst am Mittwoch nach Cantate 1530 erfolgte der Beschluss, „die Leerhäuser der Stadt zu refor-

[1]) Sorgius: Ueber die Anfänge des Strassburger Elementarschulwesens; in „Reichsländische Lehrerzeitung". Hagenau. Jahrgang 1886 u. 1887. s. 1886. S. 252.

[2]) Manuskript im Thomas-Archiv Strassburg; abgedruckt in Baum: Magistrat und Reformation in Strassburg bis 1529. S. 129 ff.

[3]) Vgl. Sorgius a. a. O. 1887. S. 60 u. Röhrich: Gesch. d. Ref. I. S. 252 ff.

[4]) Manuskript im Thomas-Archiv Strassburg; abgedruckt in Albrecht: Beiträge zur Strassburger Schulgeschichte. S. 9 ff.

[5]) Die „Scholarchen" wurden immer auf Lebzeiten ernannt; die ersten „Schulherren" waren Jakob Sturm von Sturmeck, der Stettmeister, Nicolaus Kniebs, Altammeister, und Jakob Meyer, aus dem Rate der Dreizehner.

mieren". [1]) Und von da ab scheint der Magistrat die Schulen und den religiösen Unterricht in denselben nicht mehr aus dem Auge verloren zu haben. Vier Jahre später erschien eine „Ordnung der Leermeister zu Strassburg anno domini 1534" [2]), das erste Schulgesetz für das niedere Schulwesen. Darin wird ausdrücklich bestimmt, die „Leermeyster" sollen „ier Kinder nit allein in schreiben und lessen underweysen, sonder dieselben auch in der furcht Gottes, christlicher zucht und bürgerlichen guten sitten uffziehenn, und damit soliche in allen leerhäusern gleich und dester fleissiger beschee, sollen sie den angestellten Kinderbericht (also den Katechismus, anfangs wohl **C** und **C**$_1$, dann **F**) ire leerkinder lernen und alle noch einen egenen tag fürnemen, die Kinder auch fleyssig vermanen, am sontag die predigen und Gottes wort zu hören". Ebenso wird auch in der ersten Strassburger Kirchenordnung aus demselben Jahre [3]) ausdrücklich betont, „das die Schul- und leerhäuser zum fürnemsten dazu verordnet sind, das da die kinder, sampt gotseligen künsten, zu rechtem christlichem leben gelernt und gezogen werden"; um deswillen wurden auch die Pfarrer mit der Aufsicht über die Schulen betraut.

Das sind die Forderungen! Wie es mit den entsprechenden Leistungen stand, ist mit Sicherheit nicht mehr zu erkennen. An vom Rat anerkannten und unterstützten Schulen gab es 1535 acht, 6 für Knaben und 2 für Mädchen. Im Sommer wurde darin unterrichtet von 6—9, im Winter von 7—10 Uhr vormittags, nachmittags immer von 2—4. Ein solcher Nachmittag wurde wöchentlich ganz verwendet „zur Erklärung und zum Aufsagen des Katechismus, damit die Schüler die 10 Gebote, das Apostolische Symbolum und das Vater Unser verstehen lernten". [4]) Ob dabei

1) Vgl. Sorgius a. a. O. 1887. S. 69.

2) Vgl. „Leges Gymnasii" N⁰ 40. Thomas-Archiv Strassburg.

3) „Ordnung und Kirchengebreüch Für die Pfarrern und Kirchendienern zu Strassburg und derselbigen angehörigen uff gehabtem synode fürgenommen." S. B_4b. Univers. u. Land. Bibl. Strassburg. Einen Abdruck bietet Röhrich: Mittheilungen... I. S. 231 ff.

4) Engel: Les commencements de l'instruction primaire à Strasbourg. p. 16.

als Schulbücher **A** (1525), **B** (1527) und **C** (1527 und 1529) verwendet wurden, ist nicht zu ersehen. Als Unterrichtsbuch galt seit 1534 jedenfalls **F**, bis dann auf der „Leermeyster“ eigenes Betreiben der Auszug $\mathbf{F}_1$ 1537 erschien (s. o. S. 57), um später, von 1544 an, $\mathbf{F}_2$ den Platz zu räumen. Manchmal, besonders vor dem Erscheinen von **F**, scheint der oder jener Lehrer, der sich fähig dazu dünkte, für seinen Unterricht sich einen Katechismus selber zusammengestellt zu haben. Wenigstens hat „anno 1534 Wolfgangus Hebsackius Teutscher Schulmeister zu St. Nicolaus seine christliche Fragstück den 4. Februarii gestellt und den Bürgern zu Strassburg dediciret“.[1]) — Ein zweiter ganzer Nachmittag wurde verwendet zum Unterricht in christlichen Sitten, dem „äusseren christlichen Verhalten“.[2]) Und dazu kam noch die Wiederholung der Predigt am Montag Morgen. Dass diese für religiöse Dinge bemessene Zeit mit dem verlangten Stoff auch wirklich ausgefüllt wurde, dafür werden die Prediger gesorgt haben, die ja die direkte Aufsicht über die Schulen hatten und in denselben immer mehr Ansehen und gewichtige Stimme bekamen.[3]) Dadurch wurden die öffentlichen Schulen immer mehr zu „Pfarrschulen“, in denen der „Katechismus“ schliesslich so viel Zeit in Anspruch nahm, dass es manchen Eltern zu viel wurde und sie ihre Kinder lieber in Privat- und Winkelschulen schickten, „damit sie die nötigen Dinge schneller lernten“.[4])

Bei alledem wird es mit wirklich erspriesslicher religiöser Unterweisung in den Volksschulen bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts — mechanisches Auswendiglernen irgend eines Katechismus, das war wohl meist alles! — oft schlecht bestellt gewesen sein, weil es mit den Leitern der Schulen, mit den Lehrern, oft schlecht bestellt war. Der Magistrat zielte wohl darauf ab, nur ge-

1) „Wahrhafftiger gründtlicher Bericht von der zu Strassburg 1598 veränderten Kirchenordnung“. Zweibrücken 1603. S. 177.

2) Vgl. Engel. a. a. O. p. 23.

3) Der erste Strassburger Prediger, der, wie es scheint, dies Ansehen fühlen liess, war Dr. H. Marbach, welcher im Jahre 1546 den eben genannten Lehrer der Nikolaus-Schule, Wolfgang Hebsack, bei den Scholarchen verklagte, u. a. weil er ihm „bei seinen Schulbesuchen nicht den geschuldeten Respekt“ bezeuge. Vgl. Engel. a. a. O. S. 32.

4) Vgl. Engel. a. a. O. p. 34.

eignete Kräfte an diesen Stellen zu dulden; daher die Bestimmung in der erwähnten Schulordnung von 1534: „Erstlich soll keiner in der Stadt Strassburg kein schul- oder leerhaus halten, er habe sich denn zuvor den verordneten Schulherren von ein Ersamen Rhat angezeigt und sey von denselben als zu lernen angenommen oder zugelassen“. Aber auch diese Bestimmung stand gewiss deutlicher auf dem Papier zu lesen, als sie in Wirklichkeit beobachtet werden konnte, und die gemachten Anforderungen werden oft gar weit heruntergeschraubt worden sein. Wie an tüchtigen Predigern, so gebrach es gewiss auch an geeigneten Lehrern. Selbst in der Stadt war ja oft der „Sigrist“ zugleich „Unterrichter“. So beschlossen die Scholarchen nach ihrer Visitation im Jahre 1535 die Errichtung einer Schule im Viertel der Krutenau, deren Leiter „zugleich die Funktion eines Sakristans, jedenfalls an St. Wilhelm, erfüllen sollte“.[1]) In einer Mädchenschule dagegen unterrichtete in den 30er Jahren „der alte Tambour der Stadt, Hans Blausaurn“.[2]) „In den Landgemeinden aber findet man in dieser Periode nur erst wenige Spuren von Schulen“ und Schulhalten überhaupt.[3]) Im Bericht über die 1. Strassburger Kirchenvisitation von 1535[4]) geschieht nur in einer Landgemeinde eines Schullehrers Erwähnung, in dem damals noch (bis 1538) zu Strassburg gehörigen Benfeld. In anderen Orten erteilten die Pfarrer den Schulunterricht; so hat z. B. bei derselben ersten Kirchenvisitation der Pfarrer „Conrad Reysser von Ruprechtsawe“ sich „erbüten, auch schul zu halten“. Aber dies war bei weitem nicht überall angängig um der oft sehr ausgedehnten Pfarreien willen. Wo aber wirklich Religionsunterricht erteilt wurde, da „beschränkte er sich fast bloss auf das Lesen und mechanische Auswendiglernen eines Katechismus nebst etwas Kirchengesang“.[3])

Ob es damit besser bestellt war in den höheren, in den „Lateinschulen“ der Stadt?

1) Vgl. Engel. a. a. O. p. 16.

2) a. a. O. p. 21.

3) „Geschichtliches über unsere evangelischen Dorfschulen“; in „Protestantisches Kirchen- und Schulblatt“ 1839. S. 238 u. 239.

4) Thomas-Archiv Strassburg. Abgedruckt in Röhrich: Mittheilungen . . I. S. 355 ff. — Vgl. auch Erichson: Die evangelische Gemeinde zu Benfeld. 1877. S. 6.

b) Die Lateinschulen. — Das Gymnasium.

Mit dem Jahre 1524 waren alle Klosterschulen eingegangen. Privatschulen traten zunächst an ihre Stelle.

Als bekannte und besuchte Lateinschule jener Zeit ist vor allen zu nennen die im Karmeliterkloster, welche, „seit 1524 durch Otto Brunfels, einen gleich ausgezeichneten Arzt und Botaniker und eifrigen Pädagogen“ geleitet, 1528 „von der Stadt anerkannt und übernommen“ wurde.[1] Dass Brunfels, der Verfasser der „Catechesis Puerorum“, **D** (s. o. S. 36 ff), auch auf religiöse Unterweisung Gewicht gelegt haben wird, ist jedenfalls anzunehmen; und nach **D** zu schliessen, wäre dieser Unterricht in freier, frischer und anregender Weise erteilt worden und mit reichlicher Benützung der Bibel. Vielleicht dass in Brunfels' Schule — das wäre dann ein in dieser Zeit und für lange einzig dastehendes Faktum! — sogar die biblische Geschichte eine Stelle fand, und zwar die ganz richtige Stelle, als ein Mittel zu religiösem Anschauungsunterricht, durch den die Jugend „die Grossthaten Gottes erkennen und Gottesfurcht lernen“ sollte (s. o. S. 39). Das muss wohl angenommen werden; denn was einer in einer pädagogischen Schrift als zweckdienlich anpreist, das muss er doch als Lehrer selber vor allen anwenden und durchführen, ja eigentlich zuvor schon durchgeführt und erprobt haben. Eine Bestätigung für diese Annahme, dass Otto Brunfels in seiner Schule den geschichtlichen Teilen der Bibel Bedeutung beilegte, ist ein früherer erhaltener Druck: „Catalogi virorum illustrium Veteris et novi Testamenti. Virorum obscurorum utriusque Testamenti. Illustrium item Mulierum. Obscurarum dein. Mulierum. De Bellis, victoria et triumphis Justorum contra Jmpios. Orationes, exhortationes, obsecrationes, Patrum, Prophetarum, Regum, virorum Illustrium. De Tyrannide et Bellis Impiorum contra Justos. Othonis Brunfelsii“. (40 unpaginierte Blätter. Am Schluss: „Argentorati apud Joannem Schottum. Anno 1527. Stadtbibl. Zürich.) Darin sind die bekanntesten Namen und Thatsachen der heiligen Schrift chronologisch nach dem im Titel angegebenen Schema mit allerdings meist ganz

[1]) Vgl. Ch. Schmidt: La vie et les travaux de Jean Sturm. 1855. p. 24s.

kurzen Angaben aufgezählt. Immerhin ist damit die biblische Geschichte berücksichtigt, und diese „catalogi“, die man den Knaben nach der Vorrede bis zum Erscheinen dieses Druckes „dictirt“ hatte, waren gewiss dazu angethan, „non quod ex eis quidem eloquentiam perdiscerent, sed ut una cum Historiis ethnicorum et fabulis poetarum, assuescerent quoque balbutire nomina illustrium sanctorum“, wie die Vorrede es will. Wie das alles gehandhabt wurde, und was unter Brunfels' Nachfolger, Peter Dasypodius, der ihn 1533 ersetzte, geschah, ist nicht zu bestimmen. Alles bleibt hier Vermutung.

Noch weniger ist bekannt über die 1528 im Dominikaner- oder Predigerkloster errichtete Lateinschule, welcher der frühere Vorsteher der Schlettstadter Schule, Johann Sapidus, ein Neffe Wimpheling's, vorstand. Nur das ist hervorzuheben, dass „in beden lateinischen Schulen durch die prediger und jre helfer, wie sie das ordnen mögen, alle wochen uff einen genanten tag in der schul ein ermanung un predig, den jungen dienstlich, beschehen“ sollte. [1])

Ueber die 1535 bei Alt St. Peter neu gegründete, von Johann Schwebel geleitete Lateinschule lässt sich nur sagen, was man erfährt aus der „Institutio Scholae ad Petrum Seniorem, cui praeest Schwebelius“, einem von Schwebel für seine Schule im Jahre 1536 aufgestellten Lehrplan. [2]) Darnach betete vor jedem Unterricht ein vom Lehrer bezeichneter Schüler vor seinen versammelten Mitschülern ein Vaterunser und nach dem Unterricht das Apostolikum. Auf das Anfangsgebet folgte, „tamquam felici auspicio“, die Verlesung eines Abschnittes aus dem griechischen neuen Testament, der von Schwebel in's Lateinische und Deutsche übersetzt wurde. Dabei, und auch sonst, wo es nur anging, wurden die Schüler fleissig vermahnt, „ut regnum Dei in primis quaerere discant“. Am Donnerstag gingen alle Schüler nach 6 Uhr zur Abendpredigt und wurden gleich darauf über die Predigt examiniert. Der eigentliche Religionsunterricht fiel auf Samstag; vor-

1) Vgl. „Ordnung und Kirchengebreuch . .“ 1534. B_4b.

2) Vgl. „Leges Gymnasii“ No. 41. Thomas-Archiv Strassburg; dann auch Engel. a. a. O. S. 65f, und Veil: Zum Gedächtniss Joh. Sturm's; in „Festschrift zur Feier des 350jährigen Bestehens des protestantischen Gymnasiums zu Strassburg“. S. 13f.

mittags von 8—9 Uhr „in Catechismo (wohl **F**) tota schola instituitur et pietatis morumque bonorum unice admonetur, ut norit, quibusnam operibus subsequens dies dominicus transigendus sit“. Am Sonntag gingen alle Schüler von der Schule aus zum Morgengottesdienst; auch Nachmittagspredigt und Kinderlehre wurden, womöglich mit Schwebel, besucht.

Viel Genaueres wissen wir auch über den Religionsunterricht im „Gymnasium“ nicht, das besonders auf Jakob Sturm's Betreiben, als die Strassburger Lateinschule κατ' ἐξοχήν die anderen zusammenfassend, endlich im September 1538 unter Johann Sturm's trefflicher Leitung im ehemaligen Dominikanerkloster eröffnet wurde, nachdem vergebens „schon von 1501 an Wimpheling für Strassburg ein Laiengymnasium“ immer wieder verlangt hatte.[1] „Als Ziel seiner Schule stellte Sturm wissenschaftliche Bildung und Frömmigkeit hin“; „als das höchste Ziel immer die Religiösität, die sich in Sittlichkeit und Gottesfurcht manifestirt; aber er wollte eine vernünftige Religion und diese fröhlich geübt wissen“.[2] Dieses Ziel sollte vor allem erreichen helfen der ganze Geist, der die Schule, der jeden Unterricht durchwehte. „Ein systematischer Religionsunterricht im heutigen Sinne wurde in den 9 Klassen des Gymnasiums gar nicht erteilt, nur in den Morgenstunden des Sonnabends und des Sonntags sollte als Vorbereitung auf den Gottesdienst in der letzten Klasse der Katechismus deutsch, in den drei folgenden lateinisch, in den oberen griechisch getrieben werden. (Diesen Katechismus haben wir wohl in $\mathbf{F}_1$, dann von 1544 an in $\mathbf{F}_2$ zu sehen; $\mathbf{F}_2$ liegt ja auch in lateinischer Uebersetzung noch vor [s. o. S. 68], von einer griechischen Uebersetzung von $\mathbf{F}_1$ oder $\mathbf{F}_2$ ist aber nirgends die Rede.) Daneben war als Lektüre der Pentateuch, die Evangelien, die Apostelgeschichte und Paulinische Briefe bestimmt“.[3] So konnte wohl der Strassburger Gymnasiast zu einer gewissen Bibelkenntnis kommen, und dass der

1) Vgl. Schmidt. a. a. O. p. 20.

2) Dr. L. Kückelhahn: Johannes Sturm, Strassburgs erster Schulrector, besonders in seiner Bedeutung für die Geschichte der Pädagogik. Leipzig 1872. S. 76f.

3) a. a. O. S. 85.

Katechismus in seinen Hauptartikeln wirklich behalten wurde, dafür sorgte die Einrichtung, dass jeden Morgen nach Gesang und Gebet (die auch am Schluss des Unterrichts nicht fehlten) „das Vater unser oder das apostolische Glaubensbekenntnis oder die zehn Gebote in der untersten Klasse wieder deutsch, in den mittleren lateinisch, in den oberen abwechselnd lateinisch und griechisch hergesagt“ wurden. [1])

Mit allem dem wird aber auch hier nicht immer das rechte Ziel verfolgt und erreicht worden sein: das Erwecken religiösen Lebens, evangelischer Gesinnung in den Herzen der Knaben und Jünglinge. Die Hauptsache war gewiss gerade in jenen ersten Zeiten manchmal nicht die Heranbildung von Christen, von Protestanten, sondern von christlichen, von protestantischen Dialektikern; „das aufgeklärte religiöse Gefühl, wie es durch die reformatorische Bewegung der letzten Jahre erwacht war, sollte an den Schülern des Gymnasiums gewandte Verfechter finden; dieselben sollten in den Stand gesetzt werden, in der von allen Gebildeten jener Zeit verstandenen lateinischen Sprache mit gewandter Zunge und Feder den geläuterten christlichen Glauben gegen alle Angriffe der wohlgeschulten Gegner zu verteidigen“. [2])

Doch die Prediger verliessen sich auch nicht allein auf die Arbeit der Schulen, die erst nach und nach gegründet und organisiert wurden; sie legten selber auch und gleich Hand an's Werk.

§ 3.

Die religiöse Unterweisung in der Kirche und durch ihre Diener.

„Die hoffnung eines gemeinen nutz uff der jungheit steht“, so hatten die Prädikanten in ihrer Supplik an den Rat vom 31. August 1524 betont. Nichts natürlicher drum, als dass auch sie, da es mit der Bildung der Jugend im allgemeinen schlecht bestellt war, so bald als möglich und so viel als möglich die „jungheit“ in ihrem Sinne zu beeinflussen und zu erziehen sich bemühten. Diese Bemühungen lassen sich zurückverfolgen bis in

[1]) Engel: Das Gründungsjahr des Gymnasiums; in „Festschrift zur Feier . . “ S. 130.

[2]) Engel: a. a. O. S. 129.

das Jahr 1526. „In disem Jahr Calend. Junij ward der Catechismus oder die Kinderlehr alle Sontag zu halten angefangen von 3 pfarrherrn zu Jung S. Peter, Alt S. Peter und zu S. Aurelien. Und nachgehends von allen Pfarrherrn angenommen".[1]) 1534 sind diese „gemeynen kinderbericht" längst eingebürgert; die Kirchenordnung von diesem Jahre (B_{4b}) „ermahnt die burger, jre kinder und auch ir gesind zu solichen gemeynen kinderberichten zu bringen"; ja sie ordnet „eine besondere predig an, von der zucht der kinder", die vierteljährlich „an die eltern beschehen soll, mit ernstlicher ermanung, das jedes seine Kinder und gesind fleissig zum Kinderbericht schicken solle"; und 1535 wird es den einzelnen Zünften noch einmal an's Herz gelegt, „die Kinder zu den gewohnlichen Kinderberichten zu füren und zu schicken".[2]) Aber nicht nur die Kinder und ihre Eltern bedurften manchmal der Ermahnung zu fleissiger Beachtung dieser Kinderlehre; die Pfarrer selber scheinen es bald, besonders auf dem Land, damit nicht genau und gewissenhaft genug genommen zu haben. Wenigstens wird in Schiltigheim bei der Kirchenvisitation von 1535 geklagt: „der Pfarrer soll.. ein Catechismum üben, das halt er nit".[3]) Dann hielt es auch die Synode von 1539 wieder für nötig und erspriesslich, den Pfarrern die Weisung zu erteilen, „darüber zu wachen, dass der Kinderunterricht fleissig gehalten und besucht werde".[4]) Doch wird allen Weisungen zum Trotz es auch manchen gewissenhaften Pfarrern, wenigstens auf dem Lande, nicht möglich gewesen sein, diesen Unterricht genau, regelmässig und pünktlich zu erteilen, wenn sie nämlich neben der Hauptpfarrei mehrere

1) Vgl. Wenck: Chronik ad 1526, u. Chronik „Oseae Schadaei". — So früh ist kaum irgendwo eine Spur von geregeltem Jugendunterricht zu finden! Jedenfalls hat Th. Harnack (a. a. O. S. 16), der Strassburg gar nicht nennt, mit Unrecht in dieser Beziehung Nürnberg obenan gestellt, wo doch erst seit 1533 „eine Kinderlehre am Sonntag Nachmittag eingerichtet" wurde —, also 7 volle Jahre nach Strassburg.

2) „Was die alten Herren usz erkhantnus unserer Herrn Meister Rath und der Einundtzwentzigen der Stadt Strassburg uff Sonntag den sybenden Febrn. des XXXV. jars Den zünfften daselbst uff jren stuben fürgehalten haben . ."; abgedruckt in Röhrich: Mittheilungen . . I. S. 249 f.

3) Röhrich: Mittheilungen . . I. S. 360.

4) Röhrich: Gesch. d. Reform. II. S. 45.

Filialen in Anspruch nahmen, wie in den sogenannten „Reitpfarreien“; es war dies nicht gut möglich wegen der Zeit, in der diese Kinderberichte abgehalten werden sollten.

a) Die Zeit der Unterweisung.

Der „Kinderbericht“ wurde nämlich am Sonntag abgehalten, als an dem Tage, an dem man hoffen konnte, die Kinder alle zu vereinigen, und zwar in den Kirchen. Näheres über die Zeit war nicht vorgeschrieben. Der ganze Unterricht dauerte 1 bis 1½ Stunden. Die gelegene Stunde bestimmte sich wohl in dieser Zeit jeder Pfarrer selber. In der französischen Gemeinde Strassburgs fand um 1545 diese Kinderlehre um 11 Uhr vormittags statt,[1]) in anderen Kirchen und Orten wurde eine Nachmittagsstunde dafür gewählt.[2])

Wie die zu wählende Stunde, so stand bis zu einem gewissen Grade auch der zu behandelnde Stoff den einzelnen frei.

b) Der Stoff des Unterrichtes.

Vollständig freie Hand in Bezug auf den Stoff hatten die Pfarrer als Katecheten natürlich in den allerersten Zeiten, so lange der Magistrat in kirchlichen Dingen überhaupt nur zulassend, stillschweigend genehmigend verfuhr, noch nicht selbst ordnend. Das Minimum des Stoffes ist jedenfalls von Anfang an in gereinigter Form von der katholischen Kirche herübergenommen worden; das Ave Maria blieb bei Seite; das Symbolum, der Dekalog und das Herrengebet bildeten den Kern des Unterrichtes. Die Dreiheit, welche Luther in seiner bekannten Reihenfolge schon 1520 betonte, findet sich ja fast mit seinen Worten auch im Strassburger Druck **B** von 1527 hervorgehoben (s. o. S. 21). Doch wurde in Strassburg auf irgend

1) Erichson, a. a. O. S. 24.

2) Ich rede hier nicht von den „vier gemeynen kinderberichten“, die nach der Kirchenordnung von 1534 an Stelle der Morgenpredigt „jm jar gehalten werden sollten, der eine den ersten Sontag Martii, der andere den ersten Sontag Junii, der dritte den ersten Sontag Septembris, der vierte den ersten Sontag Decembris“. Damit wurden Katechismuspredigten eingeführt, die als Predigten doch einzig auf Belehrung und Befestigung der Alten abzielten, nicht auf Unterweisung der Jungen.

einen Buchstaben und irgend eine Reihenfolge kein Gewicht gelegt. Als die Hauptsache erschien es hier, den jungen getauften Christen zu sprechen von den gereinigten Glaubensvorstellungen, sie in dem Für und Wider, das durch die Reformation allenthalben in Glaubenssachen entbrannt war, womöglich früh schon einen begründeten und festen Glaubensstandpunkt sehen zu lassen, den Standpunkt, den der Katechet selber als den richtigen erkannt hatte, wobei andere Glaubensauffassungen bald milder, bald schärfer zurückgewiesen wurden, wobei aber nicht versäumt wurde, wieder und wieder zu zeigen, wie gerade dieser Glaube im Leben draussen in der Welt von grossem Wert, auf das Thun und Lassen der Menschen von grossem Einfluss sei und sein müsse. Als fester Mittelpunkt, um den alles andere sich gruppierte, galt im Anfang vorzugsweise das Apostolikum, so wenigstens in **C** 1527 und in **C**$_1$ 1529, ein Katechismus, an der Hand dessen, nach der kurzen Einleitung, schon 1527 nicht nur vom Verfasser, von Capito selber, sondern auch von den anderen „dienern im wort zu Strassburg mer mal jm jar die kinder jrs glaubens erforscht und weiter zu Christlichem verstandt underwiesen und bericht wurden". So werden **C** und **C**$_1$ mannigfach Verwendung gefunden haben, bis dann von 1534 an der Butzer'sche Katechismus, der neben dem Symbolum auch auf den Dekalog und das Herrengebet näher einging, in seinen verschiedenen Gestalten **F**, **F**$_1$ und **F**$_2$ der am meisten gebrauchte wurde, aber nicht der allein gebrauchte. Zell behandelte ja dazwischenhin noch selbständig Dekalog, Symbolum und Herrengebet und liess seine Auslegungen im Druck erscheinen, um nach seinen eigenen Handbüchern mit seinen Helfern seine Kinder zu unterweisen. Das wurde nicht ihm, überhaupt niemandem verwehrt, nicht vom Kirchenkonvent unter Butzer's Leitung, nicht vom Magistrat, der in der Kirchenordnung von 1534 nur das anordnete: „im kinderbericht sollen die Articul des glaubens, Vatter unser und Zehe gepot uffs kurtzest und hellest erkläret werden".

Es waren also verschiedene Katechismen, die allen Stoff für den kirchlichen Jugendunterricht lieferten; die Bibel, das viel gepriesene Fundament evangelischen Glaubens, kam kaum zur Geltung. Ihre geschichtlichen Teile wurden gar spärlich verwertet. Brunfels

allein hat 1529 in **D** ausdrücklich, leider, wie es scheint, ungehört, auf den Wert der biblischen Geschichte hingewiesen und wenigstens für das alte Testament auch eine Zusammenstellung von Geschichten versucht (s. o. S. 39). Die „Leien-Bibel" von 1540 (s. o. S. 96) mit ihren biblischen Bildern, ihren kurz resumierten biblischen Geschichten und ihren dazu passenden Versen treffen wir im Religionsunterricht nirgends an. Nur die lehrhaften Stücke der Bibel fanden meist Gnade, aber auch sie nicht für sich, sondern nur in dienender Stellung als Beleg- und Beweismittel für ausgesprochene Glaubensauffassungen.

Dass das Kirchenlied im Religionsunterricht irgendwelche Verwendung fand, dafür spricht in dieser Periode nichts.

Wie versuchten es aber nun die Prediger jener Zeit, der Jugend ihre viel mehr reformiert-schweizerischen als sächsisch-lutherischen Glaubensüberzeugungen zu entwickeln?

c) Die Methode der Unterweisung.

Noch weniger als über das Was erliessen der Magistrat oder der Kirchenkonvent in unserer Periode Vorschriften über das Wie des katechetischen Unterrichtes. Die damals angewandte Methode lässt sich so nur erschliessen aus der Anlage der erhaltenen Katechismen und hie und da etwa aus einer Andeutung in den Berichten über die abgehaltenen Kirchenvisitationen.

Darnach war der ganze Unterricht erotematisch. Dabei ist aber entfernt nicht an eine „sokratische" Methode zu denken. Die Fragen und Antworten waren von vornherein alle fixiert; der Pfarrer oder sein Helfer stellten die stereotypen Fragen, die Kinder sollten darauf die stereotypen Antworten geben. So lehrte man noch 1548 die Jugend alles halten „durch den besonderen Catechismum, das ist die underweisung, da die lehr Christi mit frage und antwort würt eingescherffet".[1]) Dabei wird aber in diesen Zeiten zumeist nicht jedes Kind seinen Katechismus gehabt haben; es war

1) „Ein summarischer vergriff der christlichen lehre und Religion, die man zu Strasburg hat nun in die XXVIII jar geleret. MDXLVIII". S. C_2b. Von Butzer verfasst. — Univ. u. Land. Bibl. Strassburg.

so nicht möglich, von Sonntag zu Sonntag ein bestimmtes Pensum zum Auswendiglernen aufzugeben, sondern es wurden den Kindern ihre Antworten durch Vorsagen beigebracht. So erzählt wenigstens „Christian Chremerius, Pfarrer zu Hürtigheim Anno 1550“, er müsse um des Kinderbericht willen „allwegen Sommer und Winter am Samstag bei guter Zeit aus Strassburg herausgehen, um noch vor Abend die Kinder von allenthalben zusammenbringen zu können; denn er müsse einem jeden seine Lektion, die es auf den Sonntag lernen sollte, vorsagen, so dass ihm also zwiefache Zeit und Arbeit darauf gienge“.[1]) Freilich nicht jeder wird sich solcher Mühe unterzogen haben, weil er nicht mochte oder nicht konnte. Wo Schulen vorhanden waren, wird man den Lehrern das wörtliche Beibringen des Katechismus überlassen haben, um im „Kinderbericht“ das Gelernte nur zu examinieren, zu repetieren und zu befestigen. Sonst scheint man das „Einbläuen“ auch von den Eltern verlangt zu haben; das that jedenfalls „Herr Balthassar Wolleben“, Pfarrer zu „Blessheim“, über den in der Kirchenvisitation von 1540 geklagt wurde, „mit den kinderbericht halte er es also, Neme eine kind, stelle es für sich und frage es, un so es nit gleich, aus furcht und scham vielleicht, zu antworten wisse, schreie er über die älteren“.[2])

Ob auch andere äusserlich also unpädagogisch verfuhren? Jedenfalls machte das höchstens „die kind den kinderbericht fliehen und sich auch ob dem pfarrer entsetzen“;[2]) das vorgesteckte Ziel wird auf solchem Wege keiner erreicht haben. Doch welches war eigentlich dies vorgesteckte Ziel?

d) Das Ziel der Unterweisung.

Ein festes, begrenztes Ziel, bis zu dem sie gerade die Jungen hätten bringen wollen, hatten die Strassburger Reformatoren jedenfalls nicht im Auge, da sie der religiösen Unterweisung der Jugend mit vollem Eifer sich zuwandten. Ihr Streben war wohl von Anfang das: Aus dem Kreise der

1) Erichson: Eine Elsässische Landpfarrei. 1872. S. 23.

2) „Visitation zu Blessheim . . . Sontag den XV. Augusti 1540“; wie alle diese Visitationsberichte zu finden im Thomas-Archiv Strassburg; einen Abdruck bietet Röhrich: Mittheilungen . . I. S. 369.

Jungen so bald als möglich entschiedene, überzeugte evangelische Christen sich heranzuziehen. Darnach strebte ein jeder fast mit denselben Mitteln, je nach eigener Kraft und Begabung. Da man wohl ein so hohes, meist erst durch ein ganzes Leben zu erreichendes Ziel sich gesteckt hatte, darum dachte man anfangs auch nicht daran, dieses Ziel zu einer bestimmten Zeit, durch irgend einen bestimmten Akt als erreicht, die Unterweisung als vollendet hinzustellen. Im Gegenteil, man suchte mehr und mehr den Unterricht auch auf die Aelteren in den Gemeinden zu erstrecken. Daher schon in der Kirchenordnung von 1534 die ernstliche Ermahnung an die „burger", dass ein jeder nicht nur die Kinder, sondern auch das „gesind fleissig zum kinderbericht schicken solle". Daher die in demselben Jahre angeordneten vierteljährlichen Katechismuspredigten. Und so hatte man es „um 1540.. in Jung St. Peter so weit gebracht, dass auch die Alten in den Catechismus kamen, und der Magistrat verordnete dann diesen Catechismus der Alten auch für die anderen Kirchen". [1])

Zu einem vorläufigen äusserlichen Abschluss scheint aber das erste Abendmahl gedrängt zu haben. Wer zum ersten Mal dieses Sakrament genoss, wer damit eintrat in den Vollgenuss aller Segnungen der christlichen Kirche, der musste sich doch wenigstens bis zu einem gewissen Grad zuvor als mündiger Christ bewiesen haben. Dass dazu die Taufe, an unmündigen Kindern vollzogen, an und für sich nicht legitimieren könne, scheint man entweder von selbst gefühlt zu haben, oder aber — was wahrscheinlicher ist — man ist durch die Sonderstellung der Wiedertäufer darauf aufmerksam gemacht worden. Hatte doch auf der Synode von 1533 Schwenkfeld den nachdrücklichen Wunsch ausgesprochen, dass, die Kindertaufe vorausgesetzt, „wenigstens eine Ceremonie eingeführt würde, wodurch die getauften Kinder, wenn sie herangewachsen, zum Christenthum eingeweiht würden". [2]) Daher wohl in „Ordnung und Kirchengebreüch"

[1]) Trensz-Ihme: Der innere Zustand der evangelisch-lutherischen Kirche zu Strassburg zur Zeit Dr. Joh. Marbach's. 1552—1581; in „Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche" herausgegeben von Rudelbach und Guericke. 1872. S 65.

[2]) Vgl. Röhrich: Gesch. der Reform. II. S. 99.

von 1534 die Aufforderung an die Pfarrer, „das volck fleissig zu ermanen, dass jedermann seine Kind, so man sie will erstlich lassen zum tisch des Herrn gehn, wölle zuvor zu dem Diener des worts auf die Sontag zu dem Kinderbericht bringen und nach demselbigen lassen christlicher leer halben in seinem beisein verhöret und bericht werden“. Ueber den Zeitpunkt des ersten Abendmahlsganges wird nichts verordnet; den zu bestimmen, wurde, wie es scheint, den Eltern überlassen. Was aber in dem angeordneten Privatexamen im Beisein der Eltern zu verlangen sei, wurde dem Ermessen der Pfarrer anheimgestellt. Nach beiden Seiten hin etwas Wahrscheinliches auch nur zu vermuten, ist nicht gut möglich. Jedenfalls wurde dieses Privatexamen nicht mehr aus dem Auge verloren; auch die Synode von 1539 verlangt wieder: „Jüngere sollten, bevor sie zum Abendmahl kommen, verhöret werden“. [1])

An die Stelle dieses Privatexamens trat aber gar bald **die öffentliche Konfirmation**, ganz unzweifelhaft auf **Butzer's** Veranlassung hin. Dass Butzer's Autorität dafür wirklich in Anspruch zu nehmen ist, das ergibt sich aus manchen Auslassungen da und dort in seinen Schriften, in denen er frühe schon, von 1534 an, auf die Konfirmation hinweist und ihre Einführung anempfiehlt. Am deutlichsten thut er das in seinem Schreiben „Ad Monasterienses“ aus diesem Jahre 1534 mit den Worten: „man konde. . . den alten brauch wieder bringen, daruss die Confirmation entstanden, das die Bischöff den geteufften die händ ufflegten und jn den H. Geist also mit leysteten“. — Was den Zeitpunkt der Einführung dieser Ceremonie in die Strassburger Kirchen anbetrifft, so lässt sich derselbe indirekt ziemlich genau bestimmen. Der Katechismus von 1534 **F** setzt sie noch nicht voraus, ebensowenig $\mathbf{F}_1$ die kürzere Ausgabe desselben, welche im Dezember 1537 erschien. Dagegen wurde nach Brüstlein (a. a. O. S. 237) die Konfirmation „im Catechismus von 1539 (also $\mathbf{F}_1$ in 2. Auflage) erwähnt“; leider liegt uns dieser Katechismus nicht mehr vor, aber durch Brüstlein's Angabe werden wir dazu gedrängt, als Zeitpunkt der Einführung der Konfirmation in Strassburg spätestens

1) Vgl. Röhrich: Gesch. der Reform. II. S. 46.

das Jahr 1539 anzunehmen, obwohl die Synode von 1539 davon nicht spricht. Indirekt verweist spätestens auf diese Zeit ja auch der Umstand, dass Butzer durch die Casseler Kirchenordnung von 1539 die Konfirmation in Hessen einführte: die Hessischen kirchlichen Verhältnisse wurden aber dadurch durchweg Abbild der Strassburgischen. Das erste direkte, uns noch erhaltene Zeugnis über die Konfirmation in Strassburg bietet der „Kürtzer Katechismus" von 1544, $\mathbf{F}_2$ (s. o. S. 63), und zwar treten uns da die jungen Christen entgegen sowohl als Konfirmanten wie auch als Konfirmanden; wir haben es — wie wir bei Besprechung von $\mathbf{F}_2$ schon gesehen — mit einer katechetisch-kirchenregimentlichen Konfirmation zu thun, der aber doch ein starker sakramentaler Anstrich nicht fehlt: Nach genossenem Unterricht wurde von den einzelnen der Christenglaube „mit eigenem hertzen und mund" bekannt; nach Glaubensexamen und Glaubensbekenntnis begab sich jeder selbständig „in die Gemeinschafft und gehorsame der Kirchen. . . , weil wir das bei dem h. Tauffe nit haben thun könden"; darauf nahm die Gemeinde ihre neuen Glieder auf und „bestetigte" sie, indem sie für dieselben betete und, durch „die ordentlichen Diener der Kirche" vertreten, ihnen die Hände auflegte. Freilich scheint gerade dieses Händeauflegen manchem zum Anstoss gereicht zu haben; denn es wird in $\mathbf{F}_2$ sogleich die biblische Begründung dafür hinzugefügt, das Vorbild Christi und seiner Apostel, die auch die Hände auflegten und segneten. Daraus schon geht hervor, dass man dieses Auflegen der Hände jedenfalls nicht nur als blosse, leere Ceremonie ansah, sondern dass man dadurch die ganze Handlung wirklich zu einer sakramentalen stempeln wollte. Darauf deuten gewiss schon die begleitenden Worte: „Nimm hin den heiligen Geist, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärke und Hilfe zu allem Guten". Und dann gilt ja Butzer „das hendufflegen" überhaupt als ein Sakrament; es ist „ein Sacrament wie das ander, das hend ufflegen als fil als der tauff" ($\mathbf{F}, C_{8b}$; s. o. S. 48). Und nach einer Stelle in $\mathbf{F}_2$ ist dieses Händeauflegen zweifellos gedacht als ein Mittel realer Geistesmitteilung; bei „der einsetzung der Kirchendiener" ist „die sterck und gabe Gottes" als „denen, so man die hend auffleget, zugestellet" gedacht (F_{3a}; s. o. S. 62). Ganz

deutlich ergibt sich der, wenn auch nicht rein sakramentale Charakter, den in Strassburg die Konfirmation annahm, wieder aus der Beschreibung derselben durch Butzer in seinem „Ein summarischer Vergriff der christlichen Lehr und Religion. . “ aus dem Jahre 1548. Die, welche nach genauem Katechismusunterricht den „Glauben Christi“ „vor der Gemeine Gottes“ bekannt haben, heisst es da (C_{3a}), „sollen darauf mit dem gebett der gantzen Gemeinde und nach dem exempel des Herren marc. X. mit dem hend aufflegen und dann auch dem heiligen abentmal zu der verharrung des christlichen glaubens und lebens bestetiget werden“; hier wird doch das Händeauflegen geradezu mit dem heiligen Abendmahl in Parallele gesetzt und auch ihm die objektive Kraft zugeschrieben, den Glauben zu stärken [1]).

Dass eine solche Konfirmation in protestantischen Kreisen Anstoss erregte, dass sie mit der katholischen Firmung

1) Ich befinde mich hier im Widerspruch mit Walter Caspari, der in seiner interessanten und gründlichen Schrift „Die evangelische Confirmation, vornämlich in der lutherischen Kirche“, 1890, auf S. 25 f. meint, man dürfe in der Formel „Nimm hin den heil. Geist“ mit dem begleitenden Händeauflegen „einen allerdings stark ausgedrückten, aber biblisch begründeten Segenswunsch und Gebetswunsch erkennen (Eph. 1_{17})“, nicht aber daraus auf einen wirklich sakramentalen Anstrich der Konfirmation schliessen. Die von mir angeführten Gründe scheinen mir für diesen Schluss zwingend. Sonst ist es ein grosses Verdienst Caspari's, die Bemühungen Butzer's um die Einführung der Konfirmation in die evangelische Kirche endlich in gerechter und rechter Weise nachgewiesen und gewürdigt zu haben. Ob Butzer dabei von Erasmus beeinflusst war, der in seiner Paraphrasis des Matthäus 1522 schon eine solche Feier in Vorschlag brachte, oder aber direkt von den böhmischen Brüdern, die, wie Caspari nachweist, 1468 die Konfirmation mit Bekenntnis und Händeauflegen übten, habe ich nicht verfolgen können. Nach Kawerau's Ausführungen in der „Theologischen Litteraturzeitung“ 1891. S. 155 f. ist das letztere sehr wahrscheinlich. Das Drängen der Wiedertäufer ist aber jedenfalls auch nicht zu übersehen. — Wenn Kawerau (a. a. O.) meint, dass über die „Confirmation vielleicht im officiellen Strassburger Katechismus von 1527 näherer Anhalt zu finden sei“, so haben wir schon gesehen, dass in C und C_1 davon keine Spur sich findet. — Lic. Dr. Wilhelm Diehl: Die Zeremonie der Handauflegung und die Konfirmationsformel „Nimm hin den heiligen Geist“ nach der hessischen Agende von 1566; in „Zeitschrift für prakt. Theol.“ 1896. 3. S. 231 ff., weist nach, dass 1566 in Hessen das Händeauflegen eine reine Ceremonie war. Ob das aber in Hessen bei seiner Abhängigkeit von Butzer und von Strassburg von Anfang so war?

auf eine Stufe gestellt wurde, dass man in streng lutherischen Kreisen darin ein „halbes Papstthum" witterte und dagegen zu eifern begann, lässt sich begreifen, besonders seitdem das verhasste Leipziger Interim 1548 die „Firmung" fast in dieser Butzer'schen Auffassung und Form für die evangelische Kirche anerkannte. Doch scheint sie bis zum Schluss unserer Periode in Strassburg allgemein geblieben zu sein. Ein wirkliches Katechumenatsziel, ein wirklicher Abschluss der religiösen Unterweisung war aber damit nicht gefunden. Der Unterricht wurde für die zu Konfirmierenden — ein Durchschnittsalter ist nirgends festgesetzt — nicht intensiver; man wird sich bei den Glaubensexamina mit oft beschränktem Memorierstoff begnügt haben; als Minimum wurde wohl verlangt das Symbolum, das Vaterunser und der Dekalog, oft nur in ihrem Wortlaut, nach dem Erscheinen von F_2 vielleicht alle darin behandelten Stücke, wie sie zu Anfang dieses Katechismus von 1544 ohne Auslegung mit ihrer biblischen Begründung vorgedruckt waren; und nach wie vor suchte man auch die Konfirmierten, auch die Alten zum „Catechismus" anzuhalten.

§ 4.

Rückblick.

Ueberblickt man das, was in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts auf dem Gebiete der religiösen Unterweisung in Strassburg geleistet wurde, dann springen wohl manche Mängel sofort in das Auge. Man ist vor allem erstaunt, in einer Zeit, welche die Schrift zu ihrer massgebenden Stellung wieder erhob, die Bibel im Religionsunterricht kaum zu finden, höchstens in ganz untergeordneter Weise; man ist auch verwundert, dass dem Kirchenlied kein Platz angewiesen ist, dessen Bedeutung doch gerade in jener Zeit so gross war, da das Glaubenslied in höchster Blüte stand. Man spürt auch das Fehlen eines festen Katechumenatszieles und die Nachteile, die dieser Umstand mit sich bringen musste; man empfindet auch so manche Mängel in der Methode. Doch das sind alles Mängel, die nicht einem einzelnen Ort, sondern der ganzen Zeit als solcher zur Last zu legen sind, obwohl vielleicht Strassburg z. T. mehr zu tadeln ist, da in seinen Mauern jahrelang ein Brunfels weilte, ein Mann, der die grosse Wichtigkeit wenigstens

der biblischen Geschichte gerade im Religionsunterricht erkannt und mehrfach auch betont hatte.

Sonst aber — welch ein Eifer bei den Strassburger Predigern, Schulen zu gründen, ihnen, der Kirche und den Kindern dienlich! Welch ein Eifer, auch selber die Jugend zu erziehen, nach Kräften, — so früh finden sich „Kinderberichte“ kaum irgendwo. Welch ein Eifer, gute Grundlagen zu schaffen für diese „Kinderberichte“, — so zahlreiche katechetische Handbücher hat in so wenig Jahren wohl keine Stadt hervorgebracht! Und gewiss ist an ihrer Hand, trotz mannigfacher Unvollkommenheiten, manch Erspriessliches geleistet worden! Ein Capito, ein Butzer, ein Zell haben darin ihr Herzblut circulieren lassen, und so werden wenigstens sie selber, soviel es ihnen ihre Vielgeschäftigkeit gestattete, mit ihren „Erklärungen“ manchen Segen gestiftet haben; denn was von Herzen kommt, ist immer zu Herzen gedrungen! Wenn es aber nicht allenthalben in Schulen und Kirchen zu segensreichem Religionsunterricht gekommen ist, so wird, abgesehen von der erwähnten Ueberbürdung der Prediger besonders auch auf dem Land, vor allem die Person der Katecheten oft daran schuld gewesen sein. Es ist ja hervorgehoben worden, dass schon in dieser ersten Periode der Volksschullehrer oft zugleich Sakristan oder, was dasselbe und doch mehr sagen will, der Sakristan der Kirche zugleich Lehrer in der Schule war. Und auch bei der Wahl der Pfarrer konnte man es bei dem herrschenden Predigermangel nicht zu genau nehmen: Wenn der Kirchenkonvent „Lehre und Leben“ eines Mannes geprüft und seine „Probepredigt“ genügend gefunden hatte, wurde derselbe der Gemeinde als Kandidat vorgestellt; „moralische Beschaffenheit des Wandels“ und „Eyfer für das Evangelium“ genügten manchmal, einen Handwerker fast aus seiner Werkstätte heraus zum Hirtenamte zu berufen, und gar „manche zu Pfarrstellen Berufene hatten so nur kurze Zeit, manche gar nicht eigentlichen Studien obgelegen“. [1]) Aber auch bei denen, die zum Lehrer oder Pfarrer sich wirklich vorbilden liessen, war schliesslich alles abhängig vom angeborenen katechetischen Geschick. Von irgendwelcher wissenschaftlicher Behandlung des zu erteilenden Unter-

1) Vgl. Röhrich: Gesch. d. Reform. II. S. 245.

richtes und von daraus fliessender gründlicher Anleitung, von „Katechetik“ auch nur in den kleinsten Ansätzen, weiss diese Periode nichts.

Und doch, ich bin dess überzeugt, wird in diesen ersten 30 Jahren evangelischen Wirkens in Strassburgs Mauern und Gebieten im Grossen und Ganzen mehr erreicht worden sein auch auf katechetischem Gebiete, als in den darauffolgenden 2 Jahrhunderten. Diese ersten Decennien standen unter dem Zeichen echt evangelischer Freiheit; unter diesem Zeichen ist aber dem höchsten Zweck, dem Gottesreich, immer wieder am meisten gedient worden. Wohl kann ein guter Katechet auch unter dem Zwang, etwa an der Hand eines schlechten vorgeschriebenen, aufgezwungenen Katechismus viel und Gutes leisten, — aber bei freier Bewegung leistet er mehr und Besseres, während doch umgekehrt auch das beste an die Hand gegebene Unterrichtsbuch einem schlechten Religionslehrer nicht zu gutem und wahrhaft erspriesslichem Unterricht verhilft. [1]) Schade drum, dass auch für Strassburg so bald die Zeit anbrechen musste, da ein mächtiger „Bischof“, von engherzig lutherischem Geist oft inspiriert, alles dekretieren sollte.

1) Gerade um deswillen freuen wir uns, dass in unserer elsässischen Kirche in Katechismusfragen, wie ja auch in Agendensachen und sonst, bis heute eine gewisse freie Bewegung dem Einzelnen gestattet ist.

Zweite Periode.

Die Zeit lutherischen Zwanges.

Circa 1550—1793.

Erstes Kapitel.

Geschichte der Katechismen.

§ 1.

Marbach's Bemühungen um die Einführung des kleinen Katechismus Luther's.

Am Anfang dieser Periode, als derjenige, welcher derselben ihren Charakter aufprägt, tritt uns der Mann entgegen, den Butzer selber 1545 nach Strassburg gezogen hatte, und der nach seinem Weggang als sein 2. Nachfolger Präsident des Kirchenkonventes wurde. Dr. Johann Marbach, also berufen, Butzer's Werk fortzusetzen, that es, aber nicht in Butzer's Geist.[1]) Ihm war die Kirche Strassburgs eine „lutherische", der er z. B. die „Calvinisten als nicht zugehörend ansah". Daher von Anfang an, sobald er in die einflussreiche Stellung eines Präsidenten des Kirchenkonventes eingerückt war, sein Bemühen, dieser Strassburger Kirche „eine der Augsburgischen Confession angemessenere Einrichtung zu verleihen".[2]) Zu diesem Zwecke hielt er es für „erspriesslich, eine der Stadt eigene, ganz in dem Sinne, den man damals ausschliesslich, obwohl nicht mit Recht, den lutherischen nannte, verfasste Kirchenordnung einzuführen, um durch dieses Mittel, wie man sich ausdrückte, den alten zwinglischen Sauerteig auszufegen, das heisst die Ueberbleibsel der vernunft- und schriftgemässen Lehre Butzer's und der anderen Strassburgischen Reformatoren

1) Nicht als ob ich damit Marbach seine Thätigkeit nur zum Vorwurf anrechnen wollte! Marbach hat gewiss aus Ueberzeugung gehandelt; und was er in Strassburg that, lag im Zuge der Zeit, hat immer im Zuge der Zeit gelegen. Die Kirchengeschichte bietet Belege genug dafür, dass auf die Tage der Begeisterung immer wieder Tage der Erstarrung folgen, auf die Zeit der „ersten Liebe" eine Zeit der „Scholastik".

2) Vgl. Trensz-Ihme. a. a. O. S. 65.

zu vertilgen.[1]) Schon im Jahre 1553 hatte Dr. Marbach einen Entwurf dazu der Bestätigung des Magistrats vorgelegt.[2]) Allein der Rat liess es dabei bewenden; er wolle, hiess es, keine Neuerung vornehmen; man habe ja gute alte Ordnungen; und so oft auch Marbach sein Begehren nachher wiederholte, er starb doch (1581), ehe er die Gewährung desselben erlangt hatte".[3]) Diese Zurückweisung seiner Agende als Ganzes wird Marbach wohl nicht verhindert und zurückgehalten haben, einzelne ihrer Forderungen privatim mit seinem Einfluss zu decken und möglichst in die That umzusetzen. Einem Stück derselben, das ihm gewiss mit als das wichtigste erscheinen musste, eroberte er sogar die Anerkennung des Magistrats und dessen Bestätigung. „Von dem Catechismo" heisst es nämlich in seinem Agendenentwurf[4]) u. a.: „die Erfahrung bezeugt, was grosse verhinderung und nachteil es bissher Jn unseren kirchen bei der Jugendt gebracht hat, die ungleichheit des Catechismi, das schier ieder Pfarrer seinem gutdüncken nach Jm einen Catechismum gestellt" und nach Gutdünken auch gebraucht hat. „Solchem unrath und übelstand hinfürter zu begegnen, so wird von nötten sein, dass Jn allen kirchen Jn und ausserhalb der Stat ein gemeiner Catechismus angenommen und dann uff einerley weiss und form mit der Jugend gehalten werde". Es wird zwar zugestanden, dass Strassburg „viel gutter und christlicher Catechismi" geliefert habe, „under welchen unserer getrewen vorfaren nnd vättern, Herr Martini Buceri, Doctoris Capitonis und M. Matthei Zellii Catechismi auch billig sollen gezelt werden".[5])

[1]) Und doch sagt selbst Horning: Dr. Joh. Marbach... S. 17, von dem ersten Aufenthalt Marbach's in Strassburg als Student um 1536: „Sein Aufenthalt konnte in keine günstigere kirchliche Zeit fallen. Es war die Zeit der ersten Liebe der Strassburger Kirche".

[2]) Dieser Entwurf ist nicht rein ein Werk Marbach's. Es ist starke, oft wörtliche Anlehnung zu finden an die im Jahre 1536 von Ehrhard Schnepf verfasste württembergische Kirchenordnung, die 1560 auch für die Gebiete Württembergs im Elsass gültig und besonders gedruckt wurde, wie wir unten sehen werden.

[3]) „Protestant. Kirchen- und Schulblatt". 1835. S. 9 ff. — Erst 1598 wurde Marbach's Agende, zeitgemäss verändert, als offizielle Kirchenordnung gedruckt.

[4]) Manuskript, Thomas-Archiv Strassburg. Vgl. S. 253 ff.

[5]) Darnach wären uns also in **C** u. $\mathbf{C}_1$ (Capito), **F**, $\mathbf{F}_1$ u. $\mathbf{F}_2$ (Butzer), und **G** u. **H** (Zell) bei weitem nicht alle alten Strassburger Katechismen erhalten!

Nur sind sie (was ja zuzugeben ist, besonders wenn der Katechismus als Memorierbuch angesehen wurde) zu „lang und weitläufig beschrieben mit vielen fragen" und darum „der Jugendt zu fassen und zu behalten dem merern theil unmüglich". „Derenthalben haben wir an die handt genommen und erwölet Doctor Martin Luthers kleinen Catechismum, der da kurtz und ser verstendtlich für die Jugendt gestellet ist; und nachdem nun von vilen jaren her, unser kirch einer andern abtheilung der zehen gebott gewonet ist, den Jn des Luthers Catechismo, mit den zweyen letzten gebotten, damit den Alt und Jung nit irr gemacht, haben wir unser abtheilung behalten und demnach das Sechste Stuck vom Gewalt der Schlüssel und der christlichen Busszucht sampt der hausstaffel hinzugesetzt, welches in des Lutheri Catechismo unseres erachtens nit so usstrucklich vermeldet ist". Ganz dem entsprechend wurde schon am 21. August 1553 vom Magistrat der Stadt beschlossen, „den pfarrern uffm Land gleichförmige Catechismos zu geben, die bei den pfarrern furt und furt pleiben, und dz sy auch denselben und kein andere halten sollen... und dz man D. Marbach befelhen soll, Jnen einen zu geben, den sy auch fassen mögen und nit zu vil spitzige fragen inn sein". [1]) So konnte dann Marbach, vom Magistrat autorisiert, besonders durch seine Kirchenvisitationen, die er von 1554 ab im Strassburger Landgebiet hielt, dafür sorgen, dass dem „Landvolk die reine Lehre aus Luther's kleinem Katechismus" geboten wurde. [2]) Ein Gleiches erstrebte der neue Präsident des Kirchenkonvents sofort auch für die Stadt selber. In seinem „Vorschlag über Kirchenvisitationen in der Stadt" an den Magistrat unter dem 17. Januar 1554 verlangte Marbach u. a. von den Visitatoren: „4) Sie werden auf die Einführung des kleinen

1) „Memoriale der herrn Rath unnd einundzwentzig der Stadt Strassburg". S. 290. Stadt-Archiv Strassburg. — Darum ist wohl nicht ganz richtig, was Röhrich: Mittheilungen... III. S. 256 sagt: „Marbach führte stillschweigend Luther's Catechismus ein an der Stelle des ehemaligen Butzer'schen."

2) Vgl. Trensz-Ihme. a. a. O. S. 91. — Ueberhaupt, sagt Horning in D. Joh. Marbach... S. 198, „der erste Punkt, welchen der Visitator erörterte, war stets die Lehre, die in der Gemeinde geführt wurde, ob der Prediger in der Kirchenlehre recht gelehrt und verständig, ob er sie rein und fleissig und einträchtiglich predige, ob keine Sekten oder falsche Lehren insgeheim oder öffentlich dem Bekenntnisse Abbruch thäten".

Katechismus Luther's in allen Pfarreien Strassburgs hinwirken".[1]) Weil aber Pfarrer Gerung an St. Thomae sich gegen jegliche Visitation auflehnte[2]) und um die Visitatoren, als sie doch zu ihm kamen, sich gar nicht kümmerte, ja sogar wider sie predigte, kamen die Inspektionen für Strassburg selber nicht zu Stande. Auch mit einem andern Vorschlag konnte Marbach nicht durchdringen; er liess am 7. Oktober 1555 vor dem Magistrat wohl den „Bedacht vorbringen", dass man für die „welsche kirchen" „den teutschen Catechismum und D. Marpachs des neuen Byschoves Agend inn dz welsch solle transferiren lassen";[3]) aber der Magistrat begnügte sich damit, dass er den Franzosen Butzer's Katechismus (wohl F_2) gab, dessen Uebersetzung von Sleidan angefangen worden war.[4])

Dass aber Marbach, abgesehen von solchen einzelnen Misserfolgen, im Allgemeinen mit seinen Forderungen in Bezug auf den Katechismus rasch durchdrang, das zeigen die erhaltenen Katechismusdrucke aus der Zeit nach 1550. Das Alte trifft man nicht mehr, Neues ist an die Stelle getreten.[5])

1) Vgl. Trensz-Ihme. a. a. O. S. 443.

2) Ueber Gerung's Widerstand wider Marbach's Massregeln und den endlichen Ausgang dieses Widerstreites berichtet die Chronik von Oseas Schadaeus Folgendes: „1554. Im selbig trennten sich vom Convent ab B. Beatus Geringus Pfarrer zu St. Thomae und Georgius Crassitius helffer daselbst". — „1557. In diesem Jahr sind ettliche grosse Aenderungen im Kirchen Convent fürgangen. Denn erstlich ist M. Beatus Geringus Pfarrer zu St. Thomae des Kirchendiensts entsetzt worden. M. Beatus zwar hatt seine besoldung bey St. Thomas behalten usque ad dies vitae". — „Anno 1560 ist Beatus Geringus gestorben, welcher auff die 25 Jahr der Kirch allhier gedient, und nach D. Hedionis Tod die Mittagspredig im Münster verrichtet". Darnach wäre Gerung im Jahre 1535, wohl als Helfer, nach Strassburg gekommen.

3) „Memoriale der herrn Rath. . ." 1555. S. 405.

4) Memoriale der XXI. v. 29. Juli u. 20. Nov. 1556. — Die französischen Pfarrer scheinen sich aber auch daran nicht streng gehalten zu haben; wenigstens heisst es in einer Klageschrift vom 26. März 1576 (also rund ein Jahr vor Aufhebung der Gemeinde; denn am 26. Februar 1577 erkannte der Rat, „dass man die Kirche der Welschen zuthun, ihre Predigt abschaffen solle"): der Pfarrer Grenon treibe die Calvinistische Lehre mit Gewalt und „schreibe der Jugend den genfischen Catechismus vor".

5) Bezeichnend sind Joh. Sturm's Klagen im „Antipappus" (IV. I. p. 23 ff.): „ut in Scholis nulla Buceri et Capitonis fiat mentio; nulla illorum citetur autoritas; ut duo Buceri Catechismi, quos tamen scripsit post concordiam constitutam, in linguam latinam a Sleidano

Was in dieser 2. Periode an neuen Lehrbüchern in Strassburg eingeführt oder verfasst wurde, verteilt sich dem Inhalte nach in 4 Kategorieen: die Katechismen, die Abendmahlsbüchlein, die Spruchbücher und die biblischen Geschichten.

§ 2.

Die Katechismen.

1. Die eben gemachte Andeutung, dass Marbach's Vorschlag, in Strassburg den kleinen Katechismus Dr. Martin Luther's zu verwenden, bald verwirklicht wurde, finden wir bestätigt; Strassburger Drucke dieses Katechismus aus dem Anfang der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts liegen uns noch vor.

Aus dem Jahre 1560 besass wenigstens Veesenmeyer (vgl. a. a. O. S. 128):

Der Kleyne Catechismus für die Gemeyne Pfarrherr und Prediger, gebessert durch Martin Luther. Ein sehr christlich und breuchlich Bettbüchlin für allerley besonder und gemeyn anligen der lieben Christen. Gemehrt mit vil schönen gebetten und Psalmen, wie du an seinem ort zu sehen hast. Mit zierlichen figuren hin und wieder gesetzet: getruckt zu Strassburg bey Samuel Emmel. M. D. LX.

20 Bogen, 7 Bll., 8⁰. — Die Vorrede des Katechismus ist mit abgedruckt. Warum aber dieses Büchlein „gebessert" heisst, ist nicht recht verständlich; über Luther hinaus wird nur geboten: das Nicänische und Athanasianische Symbolum. Unter dem daran sich schliessenden „Bettbüchlein" steht „Dr. Martin Luther". Es ist aber trotzdem nicht Luther's bekanntes Betbüchlein; der Name ist wohl nur zur Empfehlung beigefügt.

Auf der Strassburger Stadtbibliothek findet sich, als einst im Gymnasium gebraucht:

et a me traducti neque in templis, neque in Scholis, vel publicis, vel classicis, credo in nullo Bibliopolio, in nulla Bibliotheca exstent."; und in „Kurtze schrifftliche verantwortung" gegen Jakob Andreae (1581... S. 17): „Ich hab noch in frischer gedechtnuss, mit was griffen und renken alle alte gebräuch und gewohnheiten in dieser unserer Schul (dem Gymnasium) geendert und abgebracht worden seynd. Item mit was praktiken und geschwindigkeit unserer Vorfahren Catechismi aus Kirchen und Schulen ausgemustert und newe an die statt eingeschlüfft und eingeschoben".

Catechismus D. Martini Lutheri Minor, Latinograecus, cum explicatione orthodoxa et lucida. Item Precationes et Cantiones quaedam sacrae, una cum legibus Scholae Argentinensis. — Argentinae. Samuelis Emmelij typis in publicum Studiosorum commodum divulgatus. M. DLXVII.

32 nicht paginierte Blätter, 8°. — Darin steht zu Anfang ohne irgendwelche Abweichung der kleine Luther'sche Katechismus mit seinen 5 Hauptstücken und ihren Erklärungen: links lateinisch, rechts griechisch. Daran schliesst sich, ganz an den biblischen Ausdruck sich anlehnend, eine lateinische Versifikation dieser Hauptstücke, worauf Gebete folgen, zuerst allgemeinen Inhaltes, dann für die einzelnen Klassen und für verschiedene Zeiten und Gelegenheiten, zumeist lateinisch, einige wenige griechisch. Für Septima sind dabei, wie der Glaube und einzelne Gebete, auch die 10 Gebote deutsch nach Exodi XX und in der alten Strassburger Teilung abgedruckt. Es scheint also 1567 schon die Gewohnheit sich eingebürgert zu haben, die in der Kirchenordnung von 1598 (S. 79f.) dann sanktioniert wurde, die Gewohnheit nämlich, „in dem deutschen Catechismo und in der Kirchen" die alte gewohnte Abteilung beizubehalten, dagegen „in der Schule, in dem Lateinischen und Griechischen Catechismo, die andere, da in der ersten Tafel allein drei und in der anderen Tafel sieben Gebotte sind", also die lutherische zu gebrauchen, damit in Bezug auf die „Abtheilung der zehen Gebotte", die für ein Mittelding zu halten, „keine Superstition mitlauffe, als ob nur die eine recht, die andere unrecht und falsch seie". Diese gut gemeinte Massregel war aber jedenfalls Luther's Vorrede, die man doch zum Eingang nachgedruckt hatte, und die einen einheitlichen, sich gleich bleibenden Text ausdrücklich verlangt, direkt zuwider und durchaus unpädagogisch. Man kann doch nicht denselben Memorierstoff in Sexta in anderer Form, wenn auch zugleich in anderer Sprache, bieten als in Septima. Da hätte man entweder ganz mit Luther gehen oder aber Marbach folgen und in der Beziehung ganz beim Alten bleiben müssen.

2. Doch nicht dieser fast unveränderte kleine Luther'sche Katechismus ist es, der in Strassburg zum Normalbuch wurde; dieses weist vielmehr über Luther's kleinen Katechismus hinaus, von Anfang an, einzelne Anhängsel auf, die.

zunächst Marbach's schon erwähnten Vorschlägen (s. o. S. 129) entsprechend, mit der Zeit sich immer mehren.

Der älteste Titel dieses nunmehr Strassburger Katechismus ist:

Catechismus | Christliche underrichtung | oder Lehrtafel, kurtzlich in sechs | nachfolgende stuck verfasst. | I. Die zehen Gebott. | II. Der Christlich glaub. | III. Das Vatterunser. | IIII. Der heilig Tauff. | V. Das heilig Abendtmal. | VI. Die Christlich busszucht. | Für die gemeinen Pfarrherrn | Schulmeister, Hausväter, Jugend und Lehrkin | der zu Strassburg und anderswo.

Gewöhnlich rund 30 Blätter, 8⁰. = J.

Der Inhalt dieses Katechismus ist auf dem Titel nur teilweise angegeben. Nach einem Gebet „zu anfang des Kinderberichts", das wohl von Marbach stammt, und das bis Ende des vorigen Jahrhunderts gebräuchlich blieb, werden die 6 Hauptstücke zuerst ihrem Wortlaut nach aufgeführt. Beim Dekalog ist die alte Strassburger Zählung beibehalten, nur wird mit Luther die Drohung, die nach Exod. 20 schon im Anschluss an das Bilderverbot gebracht wird, am Ende noch einmal angefügt. Von Luther abweichend ist die Fassung des 3. Gebotes (bei Luther das 2.): „Du solt nit falsch schweren bei dem Namen des Herrn deines Gottes". — Beim „Vater unser" heisst es im Text selber „Unser Vater" und „von dem Bösen". — Dass aber „ein Stuck mehr", ein 6. Hauptstück über den eigentlichen Normalkatechismus hinaus geboten wird, darüber spricht sich die Kirchenordnung von 1598, jedenfalls entsprechend der Auffassung auch der früheren Zeit schon, also aus (S. 80): Das sei „desto weniger übel zu deuten, weil auch im genanten kleinen Catechismo Lutheri ein Stück davon, nemlich von der Beicht und Absolution, zu finden und in der Erklärung des allhiesigen Catechismi nichts angezogen werden kan, das gottes heiligem wort oder auch den vorhergehenden Stücken des Catechismi entgegen und zuwider were". Als wahrscheinlichen Verfasser dieses angehängten 6. Hauptstückes gibt später der „Bericht des Strassburger Kirchenkonvents über ein einzuführendes Handbuch der christlichen Lehr" von 1792 den Generalsuperintendenten Dr. Knippstrow in Vorpommern an. Diese Angabe ist aber jedenfalls irrig. Knippstrow ist wohl der Verfasser des 6. Hauptstückes im Pommerschen Katechis-

mus; das Pommersche und das Strassburgische 6. Hauptstück sind aber von einander völlig verschieden. — Die darauf folgenden „Erklärungen diser sechs stuck" sind im grossen und ganzen die Luther's. Die Erläuterung des 2. Gebotes ist natürlich neu. Sonst findet sich hie und da ein kleiner Zusatz; so z. B. beim 4. (nach Luther 3.) Gebot, wo der nicht ganz glückliche Schluss über Luther hinaus lautet: „hören, lehren und unser leben darnach richten, und auch am Feyertag heilige Uebungen halten". Ueberdies stehen vor den einzelnen Hauptstücken allgemeine Eingangsfragen. Merkwürdig ist da z. B. die Antwort auf die Frage: „Was glaubestu aber von Gott Vatter, Sohn und heiligem Geist?", die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in **J** immer wiederkehrt, und die lautet: „Was inn den Hauptstücken christlicher lehr geschrieben ist, die unser Herr selber gelehrt und seinen Jüngern zu lehren befolhen hat", womit alle 6 Hauptstücke Christo in den Mund gelegt werden. Diese „Frage und Antwort insgemein" stammen bei den Sakramenten „auss dem Catechismo Mag. Johannis Spangenbergij, welchen er anno 1553 für die Kinder in der Gemeyne zu Halle in Sachsen mit bewilligung und approbation Doct. Justi Jonae gemacht, von wort zu wort genommen" (nach der Kirchenordnung von 1598 S. 80).

Dem Katechismus Spangenberg's entstammt auch die ausführliche „volgende Hausstafel", die „in Lutheri Catechismo nit so usstrucklich vermeldt" gewesen. Nach einer Reihe von „Sprüch, auss denen ein gottseliges leben angestelt werden mag", folgt noch eine Anweisung „Wie man die Kinder soll Bethen lehrnen", eine Reihe von Gebeten für verschiedene Gelegenheiten und Zeiten und ein Gebet „zum beschluss des Kinderberichts", das wohl wieder Marbach zuzuschreiben ist.

Wann **J** in dieser Form zum allgemeinen Gebrauch erstmals im Druck ausging, lässt sich ganz genau wohl nicht mehr bestimmen. Die erste Ausgabe scheint ohne Jahreszahl erschienen zu sein. Denn das mehrfach erwähnte Verzeichnis alter Strassburger Drucke im Thomas-Archiv zählt unter den Schriften o. J. auch auf: „Die erste edition dess Strassburgischen Catechismi, wie er heutiges tags üblich und der Kirchenordnung in Vorliebe ist". Das beigefügte „NB. Ist umb die Zeit dess Interims gemacht worden" setzt jedenfalls als äusserste Grenze

des Erscheinens dieser ersten Edition das Jahr 1558, da 1559 das Interim aufgehoben wurde.[1])

Aus diesem Jahre 1559 liegt schon ein mit der Jahreszahl versehenes Exemplar vor, das die Münchener Königliche Bibliothek besitzt, zusammengebunden mit einem Strassburger Gesangbuch von 1559, und zwar als „getruckt zu Strassburg bei Samuel Emmel Anno MDLIX". 5 Bogen, 8⁰; um die Seiten mehrfach wechselnde Einfassungen.[2])

Gesehen habe ich 2 ältere Drucke von **J** ohne Angabe des Druckjahres; der eine war zusammengebunden mit einem Strassburger Gesangbuch von 1562 und wurde einst „getruckt zu Strassburg bey Thiebolt Berger am Barfüsserplatz" (im Besitz von Pfarrer Adolf Auberlen in Hassfelden, Württemberg); der andere, nur im Fragment erhalten (9 Blätter), war mit einem Gesangbuch von 1568 in einem Band vereinigt; hier ist auch der Drucker nicht genannt; das Gesangbuch stammt von Christian Müller (im Besitz von D. Alf. Erichson in Strassburg).[3]) Diese beiden Drucke haben auf dem Titelblatt ein Bild, darstellend einen Prediger auf der Kanzel, umgeben von seinen Zuhörern; in beiden sind auch die 10 Gebote durch Holzschnitte illustriert. Diese Holzschnitte berühren sich natürlich in der Idee; die Ausführung ist verschieden; in beiden kehrt aber das Titelbild beim 3. Gebot wieder.

J[4]) ist in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts sicher oft und unverändert wieder gedruckt worden. Wackernagel (a. a. O. S. 331) weiss von einer Ausgabe aus dem Jahre 1560, „getruckt zu Strassburg am Kornmarkt bey Christian Müller". In den hinterlassenen Papieren

[1]) Damit stimmt, was Röhrich (Gesammelte Manuskripte, Stadtbibl. Strassburg) einmal sagt: „Der nachherige Catechismus ist um 1557 aufgekommen, nachdem die übrigen Pfarrer obige (Marbach's) Kirchenordnung angenommen".

[2]) Vgl. Wackernagel: Bibliographie des Kirchenliedes. S. 292.

[3]) Dieser Druck ist ausführlich beschrieben von K. Budde in der „Zeitschrift für praktische Theologie". 1890. S. 224—229.

[4]) Wie verhalten sich wohl zu **J** die bei Wackernagel a. a. O. S. 234 als mit einem Gesangbuch von 1566 zusammengebunden erwähnten: „Etliche Christliche Frag und Antwort gestelt zu einem eingang in den Catechismum oder Kinderlehr, eim jeglichen Christen, jung und alt, zu wissen nutz und nothwendig. Getruckt zu Strassburg am Kornmarkt bey Christian Müller, 1565" (4 Bll., 8⁰)?

von G. v. Meusebach wird eine Ausgabe aus dem Jahre 1578 erwähnt, als gedruckt bei Bernhard Jobin.[1]) Röhrich (in seinen gesammelten Manuskripten) nennt eine andere, „gedruckt zu Strassburg bey Christian Müller's Erben" 1580, „mit dem berühmten Lied am Ende: Erhalt uns Herr bei deinem Wort"; und die Bibliothek von Wernigerode besitzt (nach dem Katalog Nr. 3862) einen Druck von Anton Bertram, circa 1580 erschienen.

Dass alle diese Ausgaben von **J**, abgesehen von einem hier oder dort beigefügten Liede, unverändert blieben, dafür spricht, neben dem konservativen Charakter gerade jener Zeit, deutlich die Kirchenordnung von 1598. Der darin (S. 173—212) gebotene Katechismus hat wohl den etwas abweichenden Titel:

Catechismus, Das ist, Christliche Erklärung der sechs Haubstücke Christlicher Lehr, Sampt der Hausstafel unnd Form, wie man die Kinder soll bethen lernen.

Der Inhalt ist aber ohne irgend welche Abweichung der von **J**; als ganzes Plus hat die Kirchenordnung nur aufzuweisen zwei kleine Gebete, je eines vor und nach dem Essen.

Durch die Veröffentlichung dieser auch sonst ganz an Marbach's oben erwähnten Agendenentwurf von 1553 (s. o. S. 128) sich anlehnenden Kirchenordnung, die schon 1601 unverändert neu aufgelegt wurde, hatte nun **J** die behördliche Sanktionierung erhalten. Abweichungen vom Buchstaben waren so noch unmöglicher gemacht, als sie es zuvor schon gewesen.

Ganz der Kirchenordnung entsprechend ist ein Druck aus dem Jahre 1609 von Joh. Carolo (Stadtbibl. Colmar).

Nur im Titel von der Kirchenordnung abweichend, darin an das Aeltere sich anschliessend, ist:

Catechismus, Christliche unterrichtung oder Lehrtafel. Für die gemeynen Pfarrherrn, Schulmeister, Haussväter, Jugend und Lehrkinder zu Strassburg, und auch anderswo. An welchen nun auffs neue hinzu kommen seind, schöne Lehrhaffte Fragstücke von den fürnehmsten Festen durchs Jahr für die Jugend und Einfältige. Cum gr. et privileg. Sen.

[1]) Vgl. Below und Zacher: Fischart's geistliche Lieder; und Gödeke: Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung. S. 391. Nr. 27.

Arg. gedruckt zu Strassburg bey Johann Carolo. Anno 1610.

Der gleich im Titel vermerkte Anhang bringt nach Fischart's Gedicht „Anweisung zu Christlicher Kinderzucht": „Etliche Fragen von der Geburt Christi, welche der Jugendt zu Strassburg, die sonst die Evangelia auch auffzusagen pflegt, zu lehrnen fürgeben werden" [1]) (auf diesen Anhang kommen wir später zurück).

In seiner Art interessant, rein den Inhalt von **J** wiedergebend, verbindet im Titel das Aeltere mit dem Neueren: Catechismus Christliche Unterrichtung oder Lehrtafel kürtzlich in sechs Hauptstücke verfasset, sampt der Hausstafel, und Form, wie man die Kinder soll betten lehren. Teutsch und französisch. — Le catéchisme c'est à dire L'Instruction Chrestienne ou Tableau de doctrine, comprins sommairement en six points principaux, avec le Tableau domestique et la forme d'enseigner les enfans à prier Dieu, en Allemand et François. — Translaté d'Allemand en François par D. Mosimmanuel le Grèsle. — Für die gemein Pfarrherren, Schulmeister, Hausvätter, Jugend und LehrKinder zu Strassburg und anderswo. Pour les Ministres, Maistres d'Eschole, Pères de famille, jeunes et enfants de Strasbourg et d'autres lieux. Cum gratia et Privilegio Senat. Argentin. Gedruckt zu Strassburg bey Johan Carolo Anno MDCXI.

Univers. u. Land. Bibl. Strassburg. — Die 120 Seiten sind halbiert, um links den französischen, rechts den deutschen Text aufzunehmen. Alle 6 Hauptstücke sind mit Illustrationen versehen. (Interessant ist der Zweck, den der Uebersetzer nach seiner eigenen Angabe verfolgte. Es war ein doppelter Zweck. In seiner französischen Dedikation an den Senat, die 13^{er}, 15^{er} und 21^{er} der Freien Reichsstadt und Republik Strassburg berührt der Uebersetzer nur das religiöse Motiv seiner Arbeit, indem er den Strassburger Katechismus (also **J**) als neben der Bibel der Uebersetzung wohl wert hinstellt; denn dieser Katechismus „n'est autre chose que le vray suc et la moëlle salutaire de toute la sainte Escriture". In der „Vorrede an den günstigen Leser" dagegen ist ein anderes Motiv mitbetont. „Es möge", heisst es da, „durch diess mittel sowol

[1]) Vgl. Below und Zacher, a. a. O.

die Teutsche als die Frantzösische Jugend in Erlehrnung beyder Sprachen — weil dieselben für andern in diesen und den Benachbarten Ländern wegen der vielfältigen Correspondentz, Contracten und Gemeinschaft gantz notwendig und nützlich — von dem christlichen Catechismus jhren anfang zu nemen und also mit sampt der Sprache die reine christliche Lehr zu begriffen ursach und gelegenheit haben".)

Deutsch wurde dieser Katechismus wieder gedruckt 1616 bei Joh. Carolo[1]) und 1633 bei Max von der Heyden (Univers. u. Land. Bibl. Strassburg). 1650 erschien „in Verlegung Johann Georg Schantzens Buchbinders" ein „Catechismus christliche underrichtung oder Lehrtafel..." (32 Bll., 24⁰); auch hier ist nur der offizielle Katechismus aus der Kirchenordnung von 1598, also **J**, wiedergegeben. Darüber hinaus geht nur der Abdruck „der drey Haupt-Symbole". Auffälligerweise wird dabei „neben dem allgemeinen Symbolo der Apostel" mit dem „Nicänischen" und „Athanasianischen" als „drittes Symbolum" aufgeführt: „Te Deum Laudamus; wird zugeschrieben S. Ambrosio und Augustino". Wann diese Symbole dem Katechismus angehängt worden, ist nicht genau zu bestimmen. 1648 brachte sie ein Colmarer Katechismus (s. u.). In Strassburg müssen sie schon 1630 als Katechismusstoff verwendet worden sein; in einem Programm des Gymnasiums von diesem Jahre (Thomas-Archiv) sind sie als solcher erwähnt.

Später — wann zum ersten Mal? — erschien **J** immer mit einem erweiterten „besonderen Anhang" unter dem Titel:

Catechismus, das ist Christliche Erklärung . . . (wie in der Kirchenordnung v. 1598). Diesem sind durch einen besonderen Anhang beygefügt Die Symbola, die sieben Buss-Psalmen, D. Martin Luthers Fragstücke vom H. Abendmahl und die Absolutions-Sprüche. Für die Evangelische Kirchen und Schulen zu Strassburg.

Immer 106, 108 oder 118 Seiten, 8⁰; = J_1.

Von J_1 liegen mannigfache Ausgaben noch vor:

1705, 1707, 1729, „gedruckt und zu finden bei Joh. Pastorius unter den kleinen Erbslauben." — Univers. u. Land. Bibl. Strassburg.

[1]) Vgl. Below und Zacher a. a. O.

1738, „gedruckt durch J. Pastorius sel. Erben." — Univers. u. Land. Bibl. Strassburg.

1740, 1746, gedruckt „durch Melchior Pauschinger". — Univers. u. Land. Bibl. Strassburg.

1775, „gedruckt und zu finden bey Joh. Heirich Heitz, Univers. Buchdrucker, wohnhaft in der Schlauchgasse am Barfüsserplatz." — Stadtbibl. Strassburg.

O. J. „gedruckt und verlegt durch Jonas Lorentz, Buchdrucker" (J. Lorentz druckt 1762—1779). — Stadtbibl. Strassburg.

O. J. „verlegt bey Lorenz und Schuler Ritterschaftl. Kanzleybuchdrucker" (Lorenz u. Schuler drucken 1779—1812). — Stadtbibl. Strassburg.

Im Anfang des Titels an J in seiner ältesten Form erinnernd — derselbe beginnt: „Lehr-Taffel oder Catechismus . . ." —, dem Inhalte nach aber ganz identisch mit J_1 sind die Ausgaben:

O. J. von „Melchior Pauschinger" (druckt 1718 bis 1752). — Im Besitz von D. Erichson; und

1752, von „Johann Heinrich Heitz". — Univers. u. Land. Bibl. Strassburg.

Diese beiden Ausgaben sind, wie einst die ersten Drucke von J, auf dem Titelblatt und bei dem Dekalog mit Holzschnitten verziert. [1])

3. Doch war J_1, obwohl der offizielle „Strassburgische" Katechismus, den auch die revidierte Kirchenordnung von 1670 wieder vorschrieb, von Anfang an nicht der einzig und allenthalben gebrauchte.

a) Schon in den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts, als Pappus das Strassburger Gymnasium besuchte, wurde auf demselben, nach dem Luther'schen, der „Catechismus Chytraei" verwendet, der auch noch in den 80er Jahren

1) Sonderbar, vor allem für einen Katechismus, ist in Pauschinger's Ausgabe das Bild zum 5. Gebot: Die Tochter lässt, als Vorbild der Fürsorge für die Eltern, den gefangenen und gefesselten Vater an ihrer Brust trinken! — Im Heitz'schen Druck liegt auf dem Holzschnitt zum 4. Gebot in der dargestellten Kirche ganz im Vordergrund bei der Kanzel ein Hund, als Bild der Treue.

den oberen Klassen vorgelegt wurde.[1]) Ein Strassburger Druck dieses Lehrbuches hat den Titel:

Catechesis Davidis Chytraei, Recens. Recognita et multis Definitionibus aucta. Argentinae MDLXXII. Excudebat Josias Rihelius.

213 Seiten, 8°. — Konsistorialbibliothek Colmar. — Wie aus der „Epistola Dedicatoria“ an den Lehrer der Strassburger hohen Schule Bernhard von Menzingen hervorgeht, erschien die erste Auflage dieser Schrift bereits 1568. Einen anderen Strassburger Druck von 1598 erwähnt Langemack. (a. a. O. II. cp. 12. § 22).

Hier haben wir es zu thun mit einem streng lutherischen Kompendium in Frage und Antwort.

Nach einer Einleitung „de religione et theologia Christiana“ (S. 1—16) folgen „Loci doctrinae Christianae decem“ (S. 17—200):

I. De Deo et tribus personis divinitatis. — II. De Creatione mundi, Angelorum et Hominum. — III. De Lege Dei. — IIII. De Peccato. — V. De Evangelio et de Justitia Fidei. — VI. De Bonis Operibus. — VII. De Sacramentis, Baptismo et Coena Domini. — VIII. De Poenitentia. — IX. De Ecclesia et de cruce ac consolationibus Ecclesiae. — X. De morte et Ressurectione et vita aeterna.

Im III. Locus „de Lege Dei“ findet sich eine ausführliche Besprechung der 10 Gebote (S. 63—114), als der „praecipuae sententiae Legis Moralis“.

Den zehn Locis folgt eine „Brevis Explicatio Precationis Dominicae“ (S. 201—211), diese nicht in Fragen und Antworten verteilt.

Auf den zwei letzten Seiten des Buches finden wir noch die „Regula Vitae“ und zwei lateinische, versificierte Gebete von Philipp Melanchthon.

b) Dem Kirchenkonvent, unter Marbach's Einfluss, scheint freilich selbst dieses Kompendium zeitweilig nicht lutherisch genug gewesen zu sein. Im Jahre 1572 wurde wenigstens in seinem Schosse die Frage aufgeworfen, „ob

[1]) Vgl. „Pappi Defensio IV contra Sturmium“. 1581. p. 71: „mihi, cum huc studiorum causa venissem, post Lutheri Catechesin Chytraei Catechismus ediscendus proponebatur, qui adhuc in superioribus Scholae nostrae curiis retinetur“. — David Chytraeus († 1600) war Professor in Rostok.

nicht, damit die jugendt ihres glaubens undt verstandtes rechenschafft geben könten, zu Vorderst im Gymnasio undt Teütscher schulen ein solcher glossirter Catechismus, in welchem fürnemlich auss den Schrifften Lutheri der sinn undt verstandt der wort sampt dem gegensatz der irrigen lehren kurtz gefasset undt beygedrucket, eingeführet, der hernach in den Kinderlehren bey den erwachsenen und fähigen getrieben undt geübet werden solle".[1]) Ob dieser Wunsch der Hyperlutheraner irgendwelche Folgen hatte?

c) Später wurde „auf Verordnung der Universitätsvorsteher ... auch Elias Hutter's lateinisches Religionsbuch in das obere Gymnasium eingeführt".[2]) Wann das geschah, kann ich nicht fixieren. Elias Hutter schrieb sein Kompendium jedenfalls in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts. 1630 war dasselbe sicher in Strassburg in Gebrauch; von diesem Jahre an bis 1792 sind im Thomas-Archiv zu Strassburg Programme des Gymnasiums vorhanden, die für die vier oberen Klassen am Samstag Morgen von 7—9 Uhr das „Compendium Theologicum Hutteri" vorschreiben. Unter dem 9. Februar 1661 wurde freilich im Magistrat vorgebracht, „das Compendium Hutteri, welches man bis dato in den Classen gebraucht, sei sehr schwehr für die Jungen"; es wurde zugleich angezeigt, „das man bereits vor diesem dem Herrn D. Dannhauern Commission aufgetragen habe, ein Systema zu verfertigen, welches aber nicht geschehen, also dass man für gut angesehen, dass man mit Hn. D. Dannhauern rede, und von Ihm, ob der Catechismus Dieterici nicht bey der Schul einzuführen sein möchte, ver-

1) Vgl. „Scrupel und Fragen über die Kirchenordnung". 1572. Art. XIII. Manuskript, Thomas-Archiv Strassburg. Darin tritt uns also die hyperlutherische Anschauung entgegen, die Luther nur mit Hülfe Luther'scher Schriften und Gedanken auslegen will.

2) Vgl. „Bericht des Strassburgischen Kirchenconvents über ein neben dem Catechismus Luther's in unseren Schulen einzuführendes Handbuch", vom „16. Hornung 1792". S. 8. — Elias Hutter (nicht zu verwechseln mit Leonhard H.), ein Lausitzer, wurde geboren 1553; 1577 kam er als Professor der hebräischen Sprache nach Leipzig und gab dort eine hebräische Bibel heraus. Er starb nach 1602 zu Nürnberg. Von ihm soll stammen ein „vierfaches hebräisches, griechisches, lateinisches und deutsches A B C-Büchlein, sampt dem vierfachen Catechismo". Vgl. Chr. Gottl. Jöcher: Allgemeines Gelehrten-Lexikon. Ueber Elias Hutter's Kompendium habe ich Näheres nicht gefunden.

nemmen".[1]) Die Einführung dieses „Catechismus Dieterici"[2]) scheint aber unterblieben zu sein; jedenfalls ist „Hutter's Buch hernach unter dem Namen des theologischen Compendiums ins Deutsch übersetzt worden, und so blieb es, obgleich under oftmaligen und gegründeten Wünschen einer Veränderung bis zum Ende 1791 in Gebrauch bei den oberen Classen des Gymnasiums";[3]) nur wurde das Buch „in späterer Zeit in eine etwas bequemere Kürtze gezogen.»[4])

d) Demnach hat sich eine katechetische Schrift, die Johannes Schmidt, 1629—1658 Präses des Kirchenkonvents, im Jahre 1632 „den Herren Collegen . . . und unterschiedlichen Christlichen Haushaltungen" als „ein sehr nutzliches Werklein" anempfahl, nicht eingebürget. Und doch liess Schmidt selbst diesen 1631 in Lüneburg anonym erschienenen Catechismus mit einer Vorrede 1632 schon in Strassburg auflegen. Es war dies ein Werk des Braunschweiger Pfarrers Justus Gesenius. Ein Strassburger Druck der Schrift liegt noch vor:

Kleine Catechismus-Schule. Das ist Kurtzer Unterricht, wie die Catechismus-Lehre bey der Jugend und den Einfältigen zu treiben. Hervor gegeben, auffs newe übersehen und augirt, Von M. Justo Gesenio der Kirchen zu S. Magni in Braunschweig Pastore. Sampt einer Vorrede Herrn D. Johannis Schmidt, dess Kirchen-Convents Praesidenten in Strassburg.— Strassburg, Verlegt und gedruckt bey Caspar Dietzeln. Anno MDCXLIII.

469 Seiten, 8⁰. — Univers. u. Land. Bibl. Strassburg.

Der Zweck dieses Catechismus ist in der „Nachrichtung an den Leser" angegeben: „Es ist diss Büchlein fürnehmlich dahin gerichtet, dass ein jeder Haus-Vater ein Catechismus-Prediger in seinem Hause seyn und darinnen eine Catechismus-Schule alle Wochen mit seinen Hausgenossen, ohne

[1]) „Memoriale der Herrn Räth . . ." 1661. S. 24.

[2]) Conrad Dietericus, ein „lutherischer Theologe", geboren zu Gemünde in Hessen den 9. Januar 1575, starb als Direktor des Gymnasiums zu Ulm 1639. Er verfasste u. a. „Institutiones catecheticae", die hier wohl gemeint sind. Vgl. Jöcher. a. a. O.

[3]) Vgl. „Bericht des Kirchenconvents . . ." 1792. S. 8.

[4]) Vgl. Manuskript aus dem Jahre 1792 von der Hand Müller's, des damaligen Präsidenten des Kirchenkonvents. Thomas-Archiv Strassburg.

grosse Mühe und Beschwerung anstellen und halten könne: Derentwegen es denn auch nicht wol hat kürtzer seyn können."

Die weitläufige Schrift zerfällt in 3 Abschnitte:

„Erster Theil der kleinen Catechismus Schule, für die gantz Einfältigen und Anfangenden" (S. 1—69);

„Der ander Theil der Catechismus Schule; Darin Fragstück begriffen seyn, für die, so den Catechismum einfältig wissen und verstehen und die kurtz vorhergehende Fragestuck gelernet haben" (S. 69—347);

„Dritter Theil der Catechismus Schul: Darinnen Sprüche der H. Schrift über den gantzen Catechismum, Ordentlich unter gewisse Titel gebracht" (S. 348—469).

Wie im 1. Teil die 6 Hauptstücke behandelt werden, möge ein Beispiel veranschaulichen: „Wie heisst das erste Gebot? — Du solt kein andere Götter haben neben mir. — Unterrichter: Sehet, meine lieben Kinder, einen für einen Gott in seinem Hertzen haben, das heisst auff einen sein höchstes Vertrauen setzen . . — Wie hat es D. Luther erklärt? — Wir sollen Gott über alle Dinge . . — Wie singt man davon? — Ich bin allein dein Gott und Herr . . " — Die letzten Seiten (45—69) dieses 1. Teiles enthalten „Fragen für diejenigen, so zum ersten mal zum Tisch dess Herrn gehen wollen", also ein Abendmahlbüchlein. Diese Fragen sind, wie die „Erinnerung an den Unterrichter" (S. 45) besagt, „mehrentheils die Fragstücken dess Herrn Lutheri, aber etwas vermehret und erweitert, umb der jetzigen grossen Unwissenheit, Unachtsamkeit und Sicherheit willen"; diese Erweiterungen bieten weitschweifige (bis zu 8 Seiten) Erklärungen des „Unterrichters".

Der 2. Teil ist unendlich breit; die Erklärungen des „Unterrichters" sind die reinsten Predigten. Hier ist ausser den 6 Hauptstücken auch die Haustafel behandelt. Die Katechismuslieder fehlen.

Der 3. Teil bietet ein Spruchbüchlein zu den 6 Hauptstücken.

Derselbe Katechismus erschien schon 1636 in Strassburg wieder in kürzerer Form:

Ausszug der kleinen Catechismus Schule M. Justi Gesenii, Darinnen die blossen Fragen und Antwort

zusammengezogen sind, Für diejenigen, die sich im Catechismo unterweisen lassen. — Strassburg, gedruckt bey Caspar Dietzeln, Jm Jahr MDCXXXVI.

100 Seiten, 8⁰. — Univers. u. Land. Bibl. Strassburg. Darin wird geboten: S. 1—19, Der kleine Luther'sche Katechismus; S. 19—27, Abendmahlsfragen, wörtlich nach dem Schluss des 1. Teiles der „kleinen Catechismus-Schule", nur ohne die dort eingeflochtenen Ermahnungen des „Unterrichters"; S. 28—100, Fragen und Antworten über die 6 Hauptstücke, parallel dem 2. Teil der grösseren Ausgabe, wieder ohne die dort eingeschobenen Ermahnungen.

Warum diese Schrift in Strassburg sich nicht einbürgern konnte, darüber gibt eine Notiz im Visitationsbericht Dannhauer's von 1663[1]) Aufschluss. Gesenius wird darin ein „fürnemer Syncretist" genannt, und Dannhauer redet von der „Gefahr der Einschmuggelung" seiner „Catechismus-schul, ehe man spüren können, was für ein Wildpret in solcher Pastet verborgen gelegen und gewusst, wer der Autor sei und was er eigentlich im Schild führe".

Es scheint, dass schon Joh. Schmidt, obwohl er selbst den Druck der „Catechismus-Schule" veranlasst hatte, derselben kühler gegenüberstand, sobald er wusste, „wer der Autor sei". Wenigstens fasste unter ihm der Kirchenkonvent in der 2. Hälfte der 30er Jahre des 16. Jahrhunderts den Beschluss, eine „vice-erklärung" des Katechismus „aufsetzen" zu lassen.

e) Diese Arbeit wurde dem Pfarrer Friedrich Heuppel an der Wilhelmerkirche übertragen. Heuppel gab demzufolge 1641 zwei Schriften heraus. Zu Neujahr schon ein Abendmahlbüchlein, von dem weiter unten die Rede sein wird; im August desselben Jahres einen Katechismus mit dem Titel:

Christliche Hauss-Schul. Das ist: Trewhertziger Underricht, Wie christliche Eltern, Haussväter unnd Mütter den H. Catechismum mit den Jhrigen zu Hauss fleissig treiben, und Jhnen desselben eigentlichen verstand wol einschärffen sollen, da-

1) „Unterthänige summarische Relation der im Jahre 1663 . . vollbrachten Kirchenvisitation auf dem Land gestellt und abgelegt von Joh. Conrad Dannhauer." Manuskript. Thomas-Archiv Strassburg.

mit Sie in dem offentlichen Kirchen-Examine desto besser bestehen und jhres Glaubens gründtliche rechenschafft geben mögen. — Gestelt durch Fridericum Heuppelium, Pfarrern zu St. Wilhelm in Strassburg. — Sampt einer Vorred Herrn Johannis Schmidten, der H. Schrifft D. und P. und dess Kirchen-Convents Präsidenten daselbst. Strassburg 1641. — Gedruckt bey Johann Philipp Mülben.

454 Seiten, 8°. — Diese „Haus-Schul" hat die Approbation des Kirchenkonvents reichlich gefunden. Davon zeugen Schmidt's Vorrede und zwei beigedruckte lateinische Lobgedichte aus der Feder von Heuppel's Kollegen an der Wilhelmerkirche Martinus Schmidt und Emanuel Mentelinus. Trotz dieser Approbation ist es doch kein Volksbuch. An der Hand der 6 Hauptstücke wird nach einigen einleitenden Fragen über die Bedeutung des Christennamens, über Andersgläubige, über den Katechismus und die heilige Schrift in spitzfindigster Weise bis in die kleinsten dogmatischen Details hineingegangen. Ein Beispiel nur. Die Zweinaturenlehre wird auf Seite 145 ff. in folgenden Fragen behandelt: „Was ist denn solch persönliche vereinigung? — Worin besteht sie? — Was ist daraus erfolgt? — Was ist die Gemeinschaft der Naturen? — Was ist die Gemeinschaft der Eigenschaften? — Welches sind die göttlichen Eigenschaften? — Welches sind die Eigenschaften menschlicher Natur? — Worin besteht die Gemeinschaft der beiden Naturen? — Was ist die sonderbare persönliche Gemeinschaft der Eigenschaften? — Was ist die persönliche Annehmung menschlicher Eigenschaften? — Was ist die persönliche Mittheilung göttlicher Eigenschaften? — Was ist die persönliche Zusammenwirkung beider Naturen? — Was ist darauf in Christo erfolgt?" — An Bibelstellen als Beweismittel fehlt es nirgends; bei einer Antwort sind es oft zwanzig und mehr Stellen, die angezogen werden; dass ihre Beweiskraft oft schwach ist, versteht sich von selbst.

4. Kein Wunder, dass so mit der Zeit „oftmalige und gegründete Wünsche einer Veränderung" laut wurden! Da dieselben offiziell nicht berücksichtigt und befriedigt wurden, darum suchten die Einzelnen manchmal auf eigene Faust das gewünschte Bessere sich zu schaffen. Daher im

Laufe der Zeit neben J und J_1 die „Privateinführung mehrerer katechetischer Arbeiten“.[1])

Im 16. Jahrhundert konnten solche „Privateinführungen“ kaum auftauchen. Unter und nach Marbach wurde in Strassburg redlich dafür gesorgt, dass nur Pfarrer mit „offiziellen“ Bedürfnissen und Wünschen in der Stadt sich fanden.[2]) Auch im Laufe des 17. Jahrhunderts werden Katechismen noch selten von einzelnen Pfarrern privatim eingeführt worden sein. Nur die Reformierten, die in Strassburgs Mauern seit 1577 lediglich noch als Einzelne nicht als Gemeinde geduldet waren, suchten reformierte Katechismen zu verwenden. Aus dem Jahre 1602 schon ertönt die Klage, dass es „leider dahin kommen, dass auch zwei welsche weiber eigenen gefallens, soviel uns bewusst, ungefragt, ein besondere Schule aufgerichtet, darinnen sie unter dem Schein, die welsch Sprach zu lehren, die Jugend den Calvinisch oder genfisch Catechismum fürgeben, dessen dann ein Exemplar in der Schule befunden. Darauss dan leichtlich in kürtzer Zeit vil arges erfolgen und ein solches gifft neben dem abgöttischen Papstumb einreissen mag“.[3])

Allgemeiner wurde das Bedürfnis nach etwas anderem gewiss erst, als mit dem zu Ende gehenden 17. Jahrhundert die pietistische Bewegung ihre Wellen schlug, da man allenthalben mit Spener und ihm nach anfing, auch auf das Herz zu achten, nicht nur auf den Kopf, als man mehr und mehr im Jugendunterricht darauf ausging, „den Kopf ins Herz zu bringen“. Wer das bezweckte, dem konnte ein Katechismus nicht genügen, der nichts bot als Memorierstoff. Der Strassburger Kirchenkonvent bemühte sich zwar, das Eindringen des pietistischen Sauerteiges zu verhindern, dafür zu sorgen, dass die Wogen des Zeitgeistes jenseits der eigenen

1) Vgl. „Bericht des Kirchenconvents . . “ 1792. S. 8.

2) Dafür bietet uns die schon genannte Chronik von Os. Schad manchen Beleg. Nach Gerung und seinem Helfer wurde 1570 Kaspar Weismann „seines Ampts entsetzt“, und „anno 1588 Jm Aprili war zwar bey dem Magistrat erhalten, dz Michael Philippus Beutherus, Licentiatus Theologiae, sollte freyprediger werden, wie er offentlich gehört worden. Weil er aber der Formulae Concordiae nicht wollte subscribiren, als der den Calvinismum im busen hatte, den er auch nachmals redtlich herauss liese, Jst er nicht admittiret, vil weniger zum Kirchen-Convent rezipieret worden“.

3) Manuskript, Thomas-Archiv (lad. 49), Strassburg.

Mauern sich brechen sollten[1]), und auch das Kollegium der Oberkirchenpfleger, die höchste kirchliche Behörde, arbeitete in derselben Richtung. Was aber als Ansteckungsstoff, er sei gut oder schlecht, in der Luft liegt, das hält keines Menschen Machtwort fern. Allenthalben in Strassburgischen Gebieten, in Stadt und Land, machte sich Spener's Einfluss gerade in Katechismussachen geltend. In der Stadt selber war es nicht ein Pfarrer, sondern Johann Heinrich Krafft, der „Pietistische Schuster" von Hagenau, der seit 1700 seinen „Pietistischen Kram aufthat". Sein Hauptfeld war die „Schul- und Catechismuslehre", der er nicht einen gebräuchlichen Katechismus zu Grunde legte, sondern wohl die heilige Schrift, denn sein Ziel war, „den schönen jungen Baum- und Weingarten Christi zu pflantzen und die Lämmer auff die Aue dess schönen Blumengartens der göttlichen lauteren Wahrheit heiliger Schrifft zu führen, und darauss sie, die Jugend, zu sättigen mit der heylsamen süssen Lehre dess heiligen Evangelij, benebens ein hertzliches Gebett für die seele". — Aehnlich scheint ein Anhänger dieses Krafft, Johann Friedrich Klein, Diakonus zu Kolbsheim und Olwisheim, gewirkt zu haben, der am 3. Sonntag des Advents 1702 gegen seinen eigenen Pfarrer in Kolbsheim predigte, u. a. dass sein „singen, betten und Schul-halten nichts sei, sonder nur ein äusserlich Geplärr". Und „in der Schule und Kinderlehre zu Gottesweyler" (Ampt Barr, das heutige Goxweiler) suchte Mag. Ruopp anstatt „der bisshero im Strassburgischen gebräuchlichen Frag- und anderen Catechetischen Büchlein, andere obwohlen an sich nicht verwerfliche, doch aber propria autoritate einzuführen, welches ihm als etwas nicht allein neues, sondern auch unnöthiges, wodurch er sich würde verdächtig machen . ., zu thun freundlichst untersagt, und wie er sich dess sel. Heupelii Fragbüchlein (davon weiter unten) zu seinem vorgessandten intent gar wohl gebrauchen können, gezeigt worden".[2])

[1]) Ueber den diesbezüglichen Kampf in Strassburgs Mauern orientiert auf's Genaueste: „Des Evangelischen Kirchen-Convents in Strassburg Abgenöthigter Historischer Bericht Von der jüngst daselbs entstandenen Pietistischen Brüderschaft Und Philadelphischen Gesellschaft. Strassburg. In Verlegung Dietrich Lerse. 1706".

[2]) Vgl. „Des evangel. Kirch. Convents . . histor. Bericht." S. 27. 44. 72.

Solcher Einführung neuer Katechismen suchten die Strassburger Oberkirchenpfleger immer wieder zu begegnen durch das Verbot an die „gesambten Buchdrucker . ., bey empfindlicher straff kein Catechismusbüchlein wie auch andere scripta Theologica sine praevia Censura Ecclesiastica zu trucken sich gelusten zu lassen".[1]) Auch den „Geistlichen" selbst wurde eingeschärft, „nicht privata autoritate änderung in öffentlichen Kirchensachen ohne vorwissen der Herren Oberkirchenpfleger vorzunehmen".[2])

a) Aber alle diese Verbote scheinen nichts gefruchtet zu haben. Ein schönes Zeugniss wenigstens des heilsamen Einflusses des recht erfassten „Pietismus" in Strassburg gerade auf katechetischem Gebiete ist uns noch erhalten in:

Eines Christlichen Lehrers Erste Buchstaben Des göttlichen Wort, Darinnen die fürnehmsten Stücke unserer Christlichen Lehre in einer leichten Ordnung mit Frag und Antwort, Samt Vermahnung und Trost der christlichen Jugend wird fürgetragen. — Strassburg, gedruckt bey Daniel Maag. Jm Jahr 1728.

96 Seiten, 12⁰. — Die Luther'sche Ordnung ist hier verlassen. Es wird ausgegangen vom Glauben an Gott, dessen Geschöpf der Mensch ist, ein Geschöpf freilich, das aus ursprünglicher Reinheit in Sünde versank und damit in ein Elend, aus dem nur durch Christum Erlösung möglich ist, durch den Glauben an ihn; dieser Glaube wird geweckt durch die Taufe, gestärkt durch das Abendmahl, bethätigt in der Liebe und anderen Tugenden, geprüft durch „das liebe Creutz", in dem Trost zu suchen ist im Gebet, im Hinblick auf Christum, dessen Zukunft wir erwarten. — Diese Ordnung, erinnernd an die des Heidelberger Katechismus, wird verfolgt in 40 Fragen, die meist mit Bibelsprüchen beantwortet sind, woran sich dann jedesmal eine „Vermahnung und Trost" anschliesst. Dabei tritt das Dogmatische fast nicht hervor; es wird durchweg zum Herzen gesprochen und alles auf's Leben angewandt. Dies ist vor allem der Fall in der „Allgemeinen und treugesinnten Vermanung an die Christliche Jugend", welche

[1]) Dieses Verbot kehrt 1704—1765 immer wieder in den Protokollen der Oberkirchenpfleger. — Thomas-Archiv. Strassburg.

[2]) Vgl. Prot. der Ob. Kirch. Pfleger. 1743.

die letzten 24 Seiten füllt, und die in oft packender Weise behandelt: 1) Pflichten gegen Gott, 2) Pflichten der Jugend gegen sich selbst, 3) Pflichten gegen andere Leute, sonderlich gegen Aelteren und Lehrer. Von allen anderen Katechismen, die im Laufe des 18. Jahrhunderts in Strassburg erschienen — es sind uns, wie wir gleich sehen werden, noch eine ganze Reihe erhalten — hat mir keiner gefallen wie dieser.

b) Viel weniger ansprechend ist:

Fürbilde Der Heilsamen Lehre, vorgestellt aus der Heil. Schrift, zum Gebrauch der Evangelischen Schulen in Strassburg. Die Dritte Auflage. Cum Gratia et Privilegio Sen. Argent. Strassburg gedruckt und verlegt bey Joh. Heinrich Heitz, Universitäts-Buchdrucker 1758.

360 Seiten, 8°. — Wann die erste Auflage erschienen ist? Obwohl die Heilige Schrift im Titel hervorgehoben ist, liefert sie doch auch hier nur, wenn auch äusserst reichlich, Belegstellen. Anzuerkennen ist die Zahmheit der Polemik und sodann vor allem das Bestreben, „dass man der Christlichen Jugend Anleitung geben und zeigen will, wie sie die Wissenschaft der Glaubens-Articul zur Uebung der wahren Gottseligkeit und zu einem frommen Lebens-Wandel anwenden und gebrauchen soll“. Daher nach jedem der 33 Artikel die Frage: „Wie sollen wir diese Lehre zur Uebung der wahren Gottseligkeit gebrauchen?“ Diese praktischen Anwendungen, obwohl manchmal zu lang, einer Predigt gleich, sind das Beste an diesem Katechismus. Sonst wird, wie die Vorrede selber ankündigt, nur, und oft wörtlich, gebracht, was im Strassburger „Katechismo, Abendmahlbüchlein (davon weiter unten) und des seel. Herrn D. Leonhard Hutter's (diesmal also des bekannten Hutter) lateinischem Compendio Theologico oder kurtzer Begriff unserer Evangelischen Lehre enthalten“; die „Ordnung der Glaubensarticul“ ist die, „wie sie sich in dem Compendium Hutteri befindet“. — Dabei ist als in einem Katechismus für die „Schul-Jugend“ vor allem zu tadeln die Unverständlichkeit und Unfasslichkeit so mancher Fragen und Antworten. Oder ist das etwa fasslich und verständlich: „Frage 14: Was verstehestu durch die innerliche Werke und Eigenschaften (der drey Personen

in der Heil. und einigen Gottheit)? — Antw.: Diejenige, welche in Gott bleiben und ausser Jhm auf die Creaturen sich nicht erstrecken: nemlich die innerliche Eigenschaft Gottes des Vaters ist diese, dass Er seinen Sohn von Ewigkeit her aus seinem Wesen gezeugt. Gottes des Sohnes innerliche Eigenschaft ist diese, dass Er von dem Vater von Ewigkeit her gezeugt worden. Und Gottes des H. Geistes innerliche Eigenschaft ist, dass er von dem Vater und dem Sohn von Ewigkeit ausgeht". — Die niederen Schulen haben diesen Katechismus auch wohl kaum verwertet. Ein deutsches Programm des Gymnasiums im Thomas-Archiv Strassburg, das keine Jahreszahl trägt, aber jedenfalls nach dem Druck aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stammt, bringt diese „Fürbilde der heilsamen Lehre" als Religionsbuch für die 2 obersten Klassen neben dem „Compendium deutsch".

c) Weit tiefer noch zu stellen, nur in Titel und Schema vom Altgewohnten frei, ist:

Kurtzer Begriff der gantzen Christlichen Lehre. — Strassburg, gedruckt in der Kürssnerischen Buchdruckerey. (o. J.)

96 Seiten, 8°. — Hier wird die „christliche Glaubenslehre füglich (?) eingetheilt in zwey Theile: Der erste begrifft in sich die Lehre von Gott; der andere die Lehre von den Menschen". Und demgemäss wird gehandelt: „Von der Erkenntniss Gottes nach seinem Wesen, seinen Eigenschaften und Personen", dann: „Vom Ebenbilde Gottes". Die ganze Behandlung ist äusserst trocken, dogmatisch referierend, obwohl bei jeder Hauptfrage die Unterfragen nie fehlen: „Was ist hiebey unsere Pflicht?" und „Was ist dabey unser Trost?"

d) Gleich zu beurteilen ist:

Christeinfältiges Kinder-Examen, vor solche, welche Theils an Jahren, Theils an Verstand Kinder sind. Da in jeder Frag die Antwort schon enthalten, und nach Kräften des Verstandes, die Nöthigsten und Schicklichsten können ausgesucht und ausgezeichnet werden. — Strassburg, gedruckt und zu finden bey Joh. Heinrich Heitz, Universitätsbuchdrucker. (o. J.)

64 Seiten, 8°. Heitz druckt: 1744—1791. — Sonderbar ist hier die Anlage. Die Fragen allein sind gedruckt; die Antworten sollen gefunden werden; die Ansprüche, die damit an den Verstand gestellt werden, sind aber nicht sehr

gross. Denn wenn auch vorn in einer „Nöthigen Anmerkung“ der Lehrer gewarnt wird, sich nicht zufrieden zu geben mit einem antwortenden Ja oder Nein, wenn auch verlangt wird, die Kinder „anzuhalten“, dass dem Verstande nach aus der Frage heraus „geantwortet“ werde, — die Fragen sind zumeist so gestellt, dass nur eine bejahende oder verneinende Antwort erfolgen kann, und oft sind noch Bibelstellen angegeben, in denen die ganze Antwort liegt. Zum Exempel hier die 3 ersten Fragen: „Ist dir's nöthig und nützlich Gott zu erkennen? Joh. 17, vers 3. — Musst du auch wissen, wie du dich gegen Gott sollst aufführen, dass du ihm wohlgefallest? Psalm 143, vers 10. — Lernst du solches ganz kurz und deutlich in deinem christlichen Catechismo?“ — In der Weise werden alle Hauptstücke durchgefragt; die 10 Gebote sind dabei nach der „Schöpfung“ eingeschoben. Die „Heilsordnung ist äusserst ausführlich und streng dogmatisch behandelt.

e) Als viel gebraucht erscheinen die:

Kurz gefassten Fragen und Antworten aus dem kleinen Catechismus des sel. Dr. Luthers, nach Anleitung einiger bewährter katechetischer Bücher[1]) den Anfängern in der Erkenntniss zum heilsamen Unterricht wohlmeynend mitgetheilet durch M. Johann Daniel Kolb, Pfarrer zu St. Aurelien und Kanonikus zu St. Thomae in Strassburg.

Bibl. des Coll. Wilhelm. Strassburg. — Dieser Katechismus wurde u. a. gedruckt: „bei Joh. Heinrich Heitz, Universitätsbuchdrucker 1761“; in „3. Ausgabe“ 1769, und wiederum 1790.

Auf 288 Seiten enthält dieses Buch 1825 Fragen! Darin wird der kleine Luther'sche Katechismus, oder besser der Strassburger Katechismus J (Dekalog reformiert abgeteilt; Wortlaut im Herrengebet: Unser Vater — von dem Bösen) zerlegt und auseinander gezogen, mit Herbeiziehung alles möglichen Stoffes; einleitungsweise wird z. B. die Schrift und ihre Einteilung ausführlich besprochen. Daher die Masse der Fragen und Antworten, die allerdings oft sehr verständlich gehalten sind; „wann ist das Alte Testament geschrieben?“

[1]) Dazu gehört jedenfalls ein hanau-lichtenbergischer Katechismus von einem gewissen Kromayer, von dem unten gesprochen wird. Die Anlehnung ist oft wörtlich.

heisst's z. B. in Frage 17, worauf die Antwort erfolgt: „Vor Christi Geburt", und dementsprechend wird das neue Testament „nach Christi Geburt" angesetzt (so auch in dem eben in der Anmerkung erwähnten Katechismus Kromayer's!) Hie und da finden sich allegorische Ausdeutungen. Frage 85: „Warum waren die Tafeln (des Dekalogs) wohl auf beiden Seiten beschrieben? Antw. Etwa anzuzeigen, dass wir innerlich und äusserlich darnach zu leben verpflichtet seyen". Dabei fehlen Luther's Erklärungen nie; eine einmalige geringfügige Abweichung von Luther wird ausdrücklich entschuldigt. Seite 177 wird betont: „N.B. Man weiss wohl, dass der selige Luther in seinem grösseren Katechismus das, was von Gemeinschaft der Heiligen in dem dritten Artikel gesagt ist, nicht durch Gemeinschaft der Heiligen, sondern durch die Gemeine der Heiligen erkläre. Jedoch aber, weil man Fleiss angewendet, fast alle Wörtlein des deutschen Katechismus der Jugend zum Besten zu erklären, auch andere wackere Katecheten ebenfalls so verfahren, so wird man wohl auch derhalben einige Entschuldigung sich zu versprechen haben". Nur in den Gebräuchen wird etwas Freiheit gestattet; z. B. ob „gesäuertes" oder „ungesäuertes" Brod beim Abendmahl am Platz sei, wird nicht entschieden; „das ist christlicher Freiheit anheimgestellt". Dieser Zug ist der beste an diesem Katechismus; sonst ist auch er bei seiner Länge viel zu dogmatisch gehalten.

f) Inhaltlich weicht davon gar nicht ab die

Catechetische Erklärung der kurz-gefassten Kinder-Bibel zum erbaulichen Unterricht junger und erwachsener Christen, durch den Druck mitgetheilet von Elias Stöber, der Evangelischen Lehre Professor und Freyprediger. — Strassburg in der Kürssnerischen Buchdruckerey. 1770.

372 Seiten, 8°, 2518 Fragen! — Bibl. von Pfarrer Magnus, Bischheim.[1])

In der Widmung „an seine vormaligen Schüler in dem hiessigen Gymnasio" bezeichnet Stöber dieses Buch als einen „Abdruck seines mündlichen Vortrags". — Neu ist darin

[1]) Stöber war von 1745 ab Praeceptor ordinarius am Gymnasium; 1766 wurde er Freiprediger, 1768 Professor der Theologie und starb im Mai 1778. Vgl. Unselt: Die Verfassung der Evangel. Kirchen und Niedern Schulen zu Strassburg, 1772, S. 14.

die Methode, die in einem ausführlichen Vorwort gerechtfertigt wird. Die „neu-verbesserte Lehrart“, die hier Anwendung findet, geht aus von dem Gedanken, dass es „den Grundgesetzen einer ordentlichen, gründlichen und erbaulichen Catechisation viel gemässer sei: 1) dass die Fragen auf eine belehrende Art eingerichtet seyn, also dass dadurch der Schüler auf die Antwort vorbereitet und diese ihm gleichsam in den Mund gelegt werde. — 2) Dass man die Schriftstellen zum Grunde dieses Unterrichtes lege; dass man sie, wo es nöthig, erkläre, und die Lehren, die daraus fliessen, dem Schüler auf eine fassliche, überzeugende und Herz-lenkende Art zu Gemüthe führe“. — Hier wird also endlich, was vor allem erfreulich ist, nicht Luther's Katechismus, sondern die Schrift, wenn auch nur in einzelnen abgerissenen Stellen, Ausgangs- und Zielpunkt des religiösen Unterrichtes. Und wenn Stöber Stoff aus den Antworten anderer Katechismen in seinen Fragen verarbeitet hat, so hat er damit auch recht gethan; nur ist er hier zu weit gegangen; bei ihm steckt nun in den Fragen alles, in den Antworten fast nichts.

g) Ganz eigenartig ist die

Anleitung zum Unterricht in der christlichen Religion für die anwachsende Jugend, aufgesetzet von M. Johannes Herrenschneider, Diac. adj. Thom. Eccl. — Strassburg bei Jonas Lorenz. 1778.

80 Seiten, 8⁰. — Univers. u. Land. Bibl. Strassburg.[1])

In 140 Paragraphen behandelt das Büchlein:

Die „natürliche Religion“ (§ 1—9); der „letzte Zweck des Menschen“ ist die ewige Glückseligkeit, die der Mensch „aus seinem eigenen Wesen“ und mit eigener Kraft erstreben könne; das Hauptmittel ist „der Dienst Gottes oder die Religion“; und

Die „geoffenbarte Religion“ (§ 10—140); hierbei wird besprochen: 1) „Die Lehre von Gott und dem ihm schuldigen Dienst“. — 2) „Die Lehre von dem Un-

[1]) Nach gefälligen Mitteilungen von Pfarrer Herrenschneider in Horburg war Johannes Herrenschneider, geb. zu Strassburg 1723, Hofprediger in Grehweiler; 1773 wurde er Hofprediger in Rappoltsweiler, 1777 Diakonus an St. Thomae, 1780 Pfarrer und Kanonikus an St. Aurelien, bis er 1802 starb.

vermögen des Menschen zum Dienst Gottes". — 3) „Die Lehre von den Ursachen der Errettung" („entfernte Ursachen" sind die Liebe, Allweisheit und Allmacht Gottes; „Hauptursache" ist Christus, auf dessen Namen, Aemter und Stände eingegangen wird). — 4) „Die Lehre von der Ordnung zur Seligkeit, die Heilsordnung".

Das Büchlein schliesst mit der Bemerkung: „Aus diesem Unterricht folgt unwidersprechlich, dass die christliche . . Religion . . die einige wahre Religion ist; denn sie allein zeigt dem Menschen, wie er aus seinem Verderben errettet und ewig glückselig werden könne".

Herrenschneider's „Anleitung" ist aber kein Katechismus. Es ist eine halbwegs volkstümliche Dogmatik und christliche Sittenlehre. Dekalog, Apostolikum und Herrengebet haben darin keine Stelle gefunden.

h) Neben solchen einheimischen Erzeugnissen wurden in Strassburg auch noch auswärtige Katechismuserklärungen eingeführt; so die bekannte „Spenerische" und die „Colmarische" (davon unten); andere wieder wählten „die Seilerischen (davon unten) oder sonst empfehlenswerthe Lehrbücher". Mehr und mehr hat man so, besonders in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts in Strassburg nach dem Grundsatze gehandelt, dass „es wohl schlechterdings dem geistlichen so gut, als dem akademischen Lehrer überlassen bleiben muss, welche Schrift er in seinem Privat-Religions-Vortrage zum Leitfaden zu wählen für gut findet"; und dass es ihm „ebenso unbenommen bleiben müsse, nach eigenem schriftlichen Aufsatz seinen Haus-Unterricht zu ertheilen".[1]) Und dieser Grundsatz scheint nicht nur für den „Privatunterricht" der Pfarrer massgebend geworden zu sein, sondern auch für den Religionsunterricht in den Schulen. Daher wohl im Jahre 1777 in der „Censura conventus ecclesiastici" die Klage, „dass in Schulen Dr. Luther's Catechismus fast gänzlich negligirt werde". Darum hat wohl auch nicht umsonst „1780 der Cardinal de Rohan, Bischof zu Strassburg, die strassburgische evangelische Geistlichkeit bei dem königlichen Hofe angeklagt, dass sie . . von der Augsburgischen Confession und den symbolischen Büchern abwiche".[2]) Der Kirchenkonvent

1) Vgl. „Bericht des Kirchenconvents . . " 1792, S. 8.

2) Vgl. Röhrich: Mittheilungen . . II. S. 372 u. 375.

konnte bei der Gelegenheit den Vorstellungen des „Collegium illustre", der Oberkirchenpfleger, gegenüber, nur darauf hinweisen, dass alle Kandidaten immer noch auf die symbolischen Bücher verpflichtet würden, worauf ein „Decretum" dieses „Collegium illustre" erfolgte, des Inhalts: „Alle Kirchen- und Schuldiener von Obrigkeitswegen zu ermahnen, in ihren Predigten und Katechisationen bei der reinen Lehre der unveränderten A. C. zu bleiben und die Lehre der symbolischen Bücher und der Catechismi Lutheri unverfälscht mit Nachdruck, überzeugungstreu zu verkündigen.

i) Im selben Sinne scheint man privatim lange zuvor schon „durch katechetische Arbeiten" haben wirken zu wollen, indem man den verdächtig erscheinenden, von der rechten Lehre abweichenden „Privateinführungen" andere entgegenstellte. Zu solchem Zwecke erschienen wohl Büchlein wie:

„Erneuerte Bekanntnuss Des alten Glaubens, das ist: Die ungeänderte Augspurgische Confession, Wie solche Anno 1530 dem löblichen Kayser Carolo V ist übergeben worden. Nebst einem kurtzen, jedoch wahrhafften Vorbericht, wie es eigentlich bey Uebergebung derselben zugegangen, und wie ein jeder Articul auss der H. Bibel mit Haupt-Sprüchen erwiesen und befestiget werden. Auff sonderbahres Begehren in Frag und Antwort vorgestellet von J. C. H. P. S. z. H. . (o. J.)

gedruckt „bey Johann Pastorius" (druckt 1705—1718) und dann „bey Joh. Heinrich Heitz" (druckt 1719 –1741). Hier wird vor allem zu zeigen versucht, dass die A. C., dieses „Summarische Glaubens-Bekäntnuss" durch Melanchthon „gestellet, da aber meistens Lutheri Formalia und eigne Worte behalten worden" (!?), „allerdings in allen Puncten in Gottes Wort gegründet ist". Die Bibelbelegstellen für die einzelnen Artikel sind oft sehr willkürlich gewählt. So wird bei der Trinitätslehre der Aaronitische Segen und das dreimalige Heilig aus Jes. 6_3 angezogen. Richtig ist hier gegen J_1 die Anführung der 3 Symbola.

k) Dieselbe Absicht verfolgte wohl auch:

Der Haupt-Inhalt der seligmachenden Lehre in kurzen Sätzen. Nebst einem Auszuge der augsbur-

gischen Confession und einigen Liedern und Versen für Kinder. — Strassburg gedruckt bey Johann Heinrich Heitz. Univ. Buch. 1788.

Hier wird auf 11 Seiten anhangsweise ein ziemlich breiter „Auszug aus den einundzwanzig Lehr-Artickeln der A. C.“ geboten, indem dieses Bekenntnis gepriesen wird als „fast die Summa“ der christlichen Lehre, daran man müsse „festhalten und nicht auf Kinder und Nachkommen eine andere Lehre fortpflanzen, als die dem reinen göttlichen Wort und christlicher Wahrheit gemäss ist“. Dabei ist aber die Lehre des Katechismus, der voraufgeht, selber der A. C. nicht mehr streng gemäss, vor allem bei den Sakramenten nicht, wo z. B. vom Abendmahl gesagt wird,: „Der gläubige Genuss des Abendmahls verbindet uns aufs innigste mit Jesu . . . Es ist auch ein mächtiges Band der Liebe der Gläubigen untereinander“. Auch sonst klebt das Schriftchen nicht gerade an der alten Dogmatik. Der ganze Inhalt ist, zusammengefasst in kurze Sätze, mit Bibelstellen, die nicht abgedruckt werden, belegt. Die Anordnung ist eine ganz neue; der Stoff ist auf 16 Artikel verteilt, von denen der erste von „Jesus Christus“, der letzte „von den guten und bösen Geistern“ handelt.

5. Freilich, alle diese behördlichen wie privaten Bemühungen konnten den Lauf der Dinge nicht mehr hemmen oder gar zurückschrauben. Die Zeiten hatten sich geändert, darum musste auch manches in den kirchlichen Institutionen sich ändern. Das scheint der Kirchenkonvent selber gemerkt zu haben. Im Jahre 1767 hielt er seine letzte feierliche Visitation. Ja, darnach suchte er da oder dort selber der Zeitströmung gerecht zu werden; so nahm er an Stelle des Katechismus, der bisher auch als Buchstabier- und Lesebuch hatte gelten müssen, „im Jahre 1782 das J. G. Stubersche ABC Buch an“, „ein gemeinnütziges Lesebuch für die niederen Schulen“, das Stuber, Diakonus an St. Thomae „ausgearbeitet hatte“.[1])

Dass aber die Zeiten wirklich andere geworden waren, das zeigt sich am deutlichsten in der veränderten Lage der Reformierten in Strassburg gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Seit 1577 war ja den Reformierten jede Religions-

[1]) Vgl. Röhrich: Mittheilungen. III. S. 387.

übung, auch jede Privatversammlung untersagt gewesen. In den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts antwortete der Rat den Zürichern auf eine Beschwerde hin schroff: „Die strassburger Lutheraner hielten die Calvinisten nicht für Brüder". [1]) Gottesdienste konnten sie nur auswärts feiern und zwar seit 1654 mit Erlaubnis des Grafen von Hanau, Friedrich Casimir, zu Wolfisheim, [2]) wohin man Peter Werenfels von Basel als Pfarrer berief. Dieser war auch „der Verfasser des zu Basel und nun auch zu Wolfisheim und von den Strassburger Reformierten unter dem Namen Nachtmalbüchlein gebrauchten Katechismus". [3]) Dieser Katechismus, nach dem nun die Reformierten in Strassburg die Kinder in ihrem Glauben unterrichten liessen oder wohl zumeist selbst unterrichteten, ist wahrscheinlich in Basel, jedenfalls nicht in Strassburg selber gedruckt worden. Solche Freiheit brachte erst das zu Ende gehende 18. Jahrhundert, und zwar schon einige Zeit vor dem Jahre 1788, in welchem der König selber den Bau einer reformierten Kirche, wenn auch ohne Turm und Glocken, gestattete. Am 29. Januar 1781 bestimmten zwar die Oberkirchenpfleger auf eine diesbezügliche Anfrage eines Druckers hin noch einmal: „Der Reformierte Catechismus solle anderwärts gedruckt werden". [4]) Drei Jahre später war jedoch auch diese Schranke gefallen. 1784 erschien ein:

[1]) Vgl. „Protest. Kirchen- und Schulblatt". 1834. S. 202.

[2]) Interessant ist, dass Wolfisheim schon einmal im 16. Jahrh. einem wegen unlutherischer Anschauungen entsetzten Strassburger Pfarrer ein Refugium wurde. Oseas Schad sagt in seiner Chronik darüber: „1569. Im September dieses Jahres ward Caspar Weissmann zum Freyprediger angenommen, welcher zuvor war hofprediger gewesen zu Mömpelgardt und darnach bei Margraff Christoffel von Baden." Aber schon „Anno 1570 Wardt Casparus Weismann uneins mit seinem Pfarrer Dn. Johanne Flinnero von wegen etlichen Ceremonien beym Nachtmal, welche Weismann wolte geenderet haben. Weil aber Flinnerus nicht konnte auf sein begeren ihm gleich willfahren, und Er gegen den anderen seinen Mithelffer auch einen groll geschöpfft hatte, fing er einen hader an im offenen Convent. Und dieweil er eines Ehrwürdigen Convents Rath verachtete, der In begerte mit seinem Pfarrer zu versühnen, ward er darauf seines Ampts entsetzt, und ward an seiner statt im Münster erwählet Johannes Carolus Meiningensis. Endtlich ist vermeldter Casparus durch Dn. Johannis Sturmij promotion gen Wolffzheim und durch den Graffen von Hanaw befürderet worden".

[3]) Vgl. „Protest. Kirchen- und Schulblatt". 1834. S. 180.

[4]) Vgl. Protokoll der Oberkirchenpfleger. 1781.

Unterricht in den Glaubenswahrheiten und Lebenspflichten der Christen. Nebst einer kurzen Anzeige der biblischen Geschichtsfolge. — Mit Erlaubniss der Oberen. — Strassburg, gedruckt bei Joh. Heinr. Heitz, Universitätsbuchdrucker. 1784.

100 Seiten, 483 Fragen, 8⁰. — Über die „Geschichtsfolge" zu Anfang weiter unten. Der Inhalt des Katechismus ist durch und durch reformiert. Vom Abendmahl heisst es Frage 390: „Wessen bediente sich Christus bey dieser Handlung? Antwort: Brodts und Weins, um durch diese äusserliche Zeichen geistliche Nahrung, Stärkung und Erquickung anzudeuten". Das Schema ist das des Heidelberger Katechismus, allerdings mit Abweichungen in der Stoffverteilung im Einzelnen; so sind die 10 Gebote unter dem „Elend" eingereiht, statt unter der „Dankbarkeit"[1]; im 2. Teil fehlt das Amt der Schlüssel; der Glaube ist in 12 Artikel abgeteilt, und die Eigenschaften Gottes werden nicht im Anschluss an das Symbolum, sondern beim 1. Gebot schon behandelt.

Dass wir's aber hier wirklich mit einem Katechismus der reformierten Gemeinde Strassburgs zu thun haben, dafür sprechen die:

Kurze Fragen und Antworten zur Erklärung der fünf Hauptstücke der christlichen Religion. 1) Der zehen gebote, 2) der zwölf Glaubensartikel, 3) der heiligen Tauf, 4) des heiligen Abendmahls und 5) des Gebets Unser Vater. etc. Nebst angehender Communicanten Pflicht und einigen Gebeten. — Strassburg, gedruckt bey Joh. Heinrich Heitz, Univ. Buchdr. 1787. Mit Obrigkeitl. Erlaubniss.

36 Seiten, 141 Fragen, 8⁰. — Dieses Büchlein war nach dem Vorbericht von „M. Andreas La Roche Prediger bey der reformierten Gemeine zu Strassburg (erwählt den 26. Januar 1782) schon zu wiederholten Malen aufgelegt worden". Damit wird aber sicher zurückgeschaut auf den eben erwähnten „Unterricht in den Glaubenswahrheiten . ." von 1784. Dafür spricht

[1]) Ob diese Umstellung sonst zu finden ist? Ich habe sie gefunden in der „Hanauischen Kirchen-Disciplin und Eltesten Ordnung. Welche bis dahero von denen Hanauischen Reformierten Kirchen observiret, nunmehro aber aufs Neue nachgedruckt wurden. Hanau . . MDCLXXXVIII". Vielleicht dass sie von den Strassburgern daher entnommen wurde.

nicht nur die ganze Anlage: es ist hier wie dort, trotz der Angabe der 5 Hauptstücke auf dem Titel, die des Heidelberger Katechismus mit den gekennzeichneten Abweichungen; dafür zeugt vor allem die oft wörtliche Uebereinstimmung in einzelnen Fragen, die 1787 nur verkürzt und zusammengezogen sind. Die Auflage von 1784 scheint dabei nicht die erste gewesen zu sein. Denn La Roche, der 1782 zum Pfarrer der reformierten Gemeinde erwählt worden war, blickt zurück auf 3 Amtsvorgänger, „Herrn Mag. Andreas Hey, Herrn Mag. Joh. Jacob Bischof und Herrn Mag. Lucas Gernler", die vor ihm diesen Katechismus aufgelegt hätten.

Hervorzuheben ist in dieser letzten und kürzeren Ausgabe des reformierten Katechismus von 1787 die Verteilung des gegen früher schon sehr gekürzten Stoffes auf „Schwächere" und „Stärkere", auf Anfänger und Vorangeschrittenere, und dann vor allem die „Confirmationshandlung. Das ist angehende Communicanten-Pflicht", die Beschreibung des Verlaufs der üblichen katechetisch gehaltenen Konfirmation als einer „Erneuerung und Bestätigung des Gelübdes, welches bey der Tauf in der Kinder Namen und an ihrer Statt abgestattet worden", wobei die Kinder „versprechen in der christlichen reformierten Religion, von deren Wahrheit sie völlig überzeugt sind, zu leben und zu sterben, auch nach Vorschrift derselben das ganze übrige Leben nach bestem Vermögen einzurichten und zu führen"; daraufhin werden sie „aufgenommen in die Zahl der erwachsenen Gläubigen" und zugelassen zum ersten Abendmahl.

6. So ist denn in der Stille im Laufe des 18. Jahrhunderts der starre Katechismuszwang in Strassburg gewichen, die ursprüngliche Freiheit wiedergekehrt. Aber damit scheint nicht zugleich die ursprüngliche Kraft auch wiedergekommen zu sein. Neues ist mannigfach geschaffen worden, aber so viel wir sehen können, nicht viel Besseres. Im Jahre 1792 ertönt laut die Klage, wie sehr alle vorhandenen Katechismen den Kindern nur „das Morgen- und Abendbrot sauer werden" lassen, da sie es „mit so grossen, langen Gesätzen und Antworten aufzunehmen haben, wobei das Gedächtniss oft scheitert und der Verstand gar nicht in Arbeit gesetzt wird". „Die Kinder stehen da vor den dunklen, verwickelten Erklärungen, wie vor drohenden Felsstücken", und so wird ihnen „frühe schon die Religion lästig", ohne dass „irgend eine Art von

Gewinn für das Hertz zu erwarten wäre".[1]) Und dabei — das eine weitere Klage aus derselben Zeit — „fehlt es allen diesen Lehr-Büchlein und Lehr-Büchern an einer deutlichen und wohl zusammenhängenden Erklärung der christlichen Pflichten und Tugenden. Die Lehr-Artikel nehmen den grössten Theil davon ein, und die Moral wird entweder bloss aus den zehen Geboten hergeleitet oder kommt nur zerstückelt als Nutzanwendung der Glaubens-Lehren vor."[2])

Da der Kirchenkonvent das alles erkannte, da er wohl die Ratlosigkeit, das unsichere Umhersuchen so mancher Pfarrer nach einer guten Grundlage für ihren Religionsunterricht sah, suchte er selber einzugreifen und dafür zu sorgen, dass „der Jugend der Eingang in den Tempel der Glückseligkeit erleichtert und erheitert würde". Er glaubte dies am besten dadurch zu erreichen, dass er absehend von allen einheimischen Katechismen „das in Hannover zum Gebrauch der Braunschweig-Lüneburgischen Lande auf Befehl des Königs erschienene vortreffliche Lehrbuch" einzuführen beschloss, einen Katechismus, der unlängst erschienen, mit allgemeinem Beifall aufgenommen, von den Strassburger Pfarrern privatim z. T. schon gebraucht und nach dem Gutachten der Fakultät in den oberen Klassen des Gymnasiums verwendet wurde.[3]) Auch dieses Lehrbuch wird zwar nicht als vollkommen hingestellt; es werden ihm aber die Haupteigenschaften „eines guten Religionsbuches" nachgerühmt. Dabei sind diese Eigenschaften im allgemeinen treffend zusammengefasst. Es wird verlangt: 1) dass ein Katechismus rein biblisch sein solle, also dass er bei schwierigen Fragen nur durch Bibelworte orientiere, wobei nicht die Luther'sche Übersetzung massgebend sein könne, sondern der Urtext; 2) dass er fasslich sei und gemein-verständlich, damit nicht nur das Lernen, sondern hauptsächlich das Denken befördert werde; 3) dass er zeuge von Selbstverleugnung des Lehrers, der nicht seine Gelehrsamkeit anbringen, auch nicht gegen Ketzer und Irrlehrer loslegen solle, sondern sich vielmehr sagen müsse:

[1]) Vgl. „Bericht des Kirchenconvents . ." 1792. S. 10.

[2]) Vgl. Manuskript von der Hand Müller's, des Präsidenten des Kirchenkonvents gegen Ende des vorigen Jahrhunderts. Thomas-Archiv Strassburg.

[3]) Vgl. „Acta academica", 2. Dezember 1791. Thomas-Archiv.

„Ich will nicht ein bewunderter Gelehrter, sondern ein Kind seyn unter Kindern, ich will ihnen Gott in Christo so liebenswürdig schildern, dass sie nicht ohne denselben werden seyn mögen" (wie trefflich und richtig!), und 4) dass er nicht bloss „Lehr-Artikel" biete, sondern auch die christlichen Pflichten und Tugenden behandle, als damit im Zusammenhang stehend.

Ein Glied des Kirchenkonvents freilich stimmte nicht mit ein in diese Ansichten und Forderungen; D. Johann Michael Lobstein liess schon am 3. Hornung 1792 einen lauten Protest gegen die Einführung dieses Buches ausgehen in seinen „Abweichungen des Hannöverschen Catechismi von der Bibel und den Bekenntnisschriften der Protestantischen Kirche", mit dem Motto: Matth. 13_{25}: „als aber die Leute schliefen . ." Es werden darin auf 16 Seiten einzelne aus dem Zusammenhang herausgerissene Stellen des Katechismus mit aus dem Zusammenhang herausgerissenen Bibelstellen zusammengehalten und schliesslich das Urteil also zusammengefasst: „Schluss. Es ist demnach dieser Hannov. Cat. meiner Ansicht nach ein aufgewärmter im 3. Jahrhundert bereits verdammter Irrtum in der Lehre von Gott, vermischt mit socinianisch-naturalistischen Grundsätzen in der Lehre von der Genugthuung und dem menschlichen Verderben, den Herren Pontificiis sowohl als den Herrn Reformirten favorisirend in der Lehre vom Abendmahl (Wie ist denn das möglich?!). Kurz ein National-Catechismus, der die Religionen zusammenschmelzen soll in Lehren, die in der Bibel als unserm einigen Erkenntnissbuch keinen Grund haben. Darum: Ach bleib bey uns Herr Jesu Christ . ." — Diese Hetzschrift hat wie jede andere manchen verhetzt; doch wurde sie auch mannigfach aus verschiedenen Kreisen heraus und trefflich widerlegt. So schon wenige Wochen nach ihrem Erscheinen durch eine „Antwort an Herrn D. Johann Michael Lobstein über Seine Schrift von den Abweichungen des Hannöverschen Catechismus von der Bibel und den Bekenntnissschriften der Prot. Kirche, von einem Prot. Burger und Hausvater", mit dem Motto: 1. Cor. 13_{4}: „Die Liebe eifert nicht". Da wird dem „Hochgelehrten Herrn Doktor" auf 13 Seiten seine Hetzerei und sein sinnverdrehendes Herausreissen der Stellen aus dem Text verwiesen, indem der gesunde Menschenverstand der „gelehrten Prahlerei" mit ihren gelehrten Aus-

drücken entgegentritt. — Äusserst witzig wurde Lobstein abgefertigt in „Ober und Unterwelt in Bewegung über die Abweichungen des hannöver. Catech. oder Glückwunschschreiben weiland S. S. T. T. Herrn Melchior Götze, gewesenen Seniors und Hauptpastors zu Hamburg an gleichfalls S. S. T. T. Herrn Hans Michel Lobstein dermaligen D. in Strassburg. Den Un- und Irrgläubigen zum Schrecken und Warnung; den Rechtgläubigen zur Erbauung und Trost. Herausgegeben von einem Butzbacher. 12. März 1792", worin Melchior Götze Lobstein gratuliert zu seinem, eines Götze würdigen Auftreten. — Nicht minder witzig und äusserst treffend ist das „Fraubaasengespräch bey Gelegenheit einer Druckschrift von Herrn Diakonus Lobstein, als der neue Hannöversche Katechismus durch eine Verordnung des K. C. in den Evangelischen Schulen zu Strassburg eingeführt wurde". Hier lassen sich Frau Weisinn, Frau Schafsköpfinn, Frau Haberechtinn, Magister Zipfel, Magister Fein und Pfarrer Liebreich, ihren Namen entsprechend, für oder gegen Lobstein aus. — Währenddessen suchte freilich Lobstein für seine Stellung in diesem Katechismusstreit auch auf andere Art Unterstützung zu finden, indem er eine Petition in Umlauf setzte, die, wie alle derartigen Petitionen, besonders bei Frauen grossen Anklang und gute Aufnahme fand.[1]) Dagegen suchte der Kirchenkonvent die ganze Sache klarzulegen und die Wege zu ebnen durch den mehrfach schon angeführten und citierten „Bericht über ein neben dem Catechismus Lutheri in unseren Schulen einzuführendes Handbuch" vom 16. Hornung 1792.

Unter solchem Protest und Gegenprotest wurde, rund ein Jahr bevor die Revolutionsmänner die Kirchen schlossen und die Religion verboten, der Hannöversche Katechismus in Strassburg eingeführt unter dem Titel:

Katechismus der Christlichen Lehr.

Derselbe enthält auf 158 Oktavseiten zunächst die „5 Hauptstücke Christlicher Lehr" (der Dekalog ist reformiert abgeteilt); dann „Dr. Luthers Erklärung dieser

[1]) Das geht hervor aus einem Brief des Präsidenten des Strassb. Kirchenkonvents Müller an den Hannöv. Ober-Konsistorialrat. Müller bezichtigt darin Lobstein der „Hirn-Wuth". Thomas-Archiv Strassburg.

Hauptstück", woran sich die „ausführliche Erklärung der Christlichen Lehre" anschliesst, die an die 5 Hauptstücke sich nicht mehr hält. — Wie die angeführte Seitenzahl schon zeigt, ist es mit der Kürze dieses Katechismus nicht zu weit her; die Fragen und Antworten sind dagegen verständlich und fasslich gehalten. Die ganze Tendenz erkennt man am besten daraus, dass der „5. Abschnitt": „Von der Heiligung des Menschen" Seite 49—60, der „7. Abschnitt: „Von den Pflichten und der Tugend eines Christen" Seite 67—150 umfasst. An der alten Dogmatik wird kaum gerüttelt; aber nicht die Glaubenslehren, die ganz kurz behandelt werden, sind die Hauptsache, nicht die „reine" Lehre, sondern das reine, christliche Leben. Trefflich gewählt sind zumeist die beigefügten Bibelsprüche.[1]) Von der „kurzen Religionsgeschichte" auf den letzten 20 Seiten muss später die Rede sein.

Durch die Einführung dieses Katechismus[2]) wurden nicht nur eine Reihe von Katechismen beseitigt, die bisher gebraucht worden waren, sondern zugleich noch eine andere Art religiöser Unterrichtsbücher dieser Periode, die „Abendmahlsbüchlein".

§ 3.

Die Abendmahlsbüchlein.

Durch diese ganze Periode hindurch können wir in Strassburg eine Schriftgattung verfolgen, die ausgesprochenermassen den Zweck hatte, die Kinder direkt auf das erste Abendmahl vorzubereiten.

1. Als erstes Abendmahlsbüchlein — wir verwenden hier schon diese Bezeichnung, obwohl sie erst später offiziell gebräuchlich wurde — erschien wohl:

[1]) In diesem Punkte scheint mir unser Konferenzkatechismus von dem Hannöverschen sehr abhängig.

[2]) Wenn Horning „über die Einführung des ersten rationalistischen Catechismus in Strassburg" (vgl. „Beiträge . ." 1883. S. 425) sagt: „Als am Ende des 18. Jahrh. der Würgengel des Rationalismus durch das Elsass zog, ging er nicht an der Erstgeburt der Katechismen schonend vorüber, die unsere Glaubensväter der Nachwelt als geistliches Vermächtniss hinterlassen hatten" —, so ist doch nicht zu vergessen, dass die eigentlichen „Erstgeburten" „unserer Glaubensväter" schon längst gewürgt und erwürgt waren.

Ein vermanung | an die jungen Knaben unnd | Töchterlin in der Vorbereytung, wann | sie den morgenden tag hernach das | Hochwürdig Sacrament Jesu Christi ent- | pfahen wöl- | len. | Sampt einem Examine | das mit ihnen gehalten würt, darinn | die fürnembsten Hauptstuck Christli | cher Lehr begriffen, die ein jeder Christ neben dem eynfältigen und waren | verstandt der wort von der | Eynsetzung des H. | Nachtmals bil | lich wissen solle. | M. D. L. IIII.

16 nicht paginierte Blätter, 8°, mit Signaturen. Die letzte Seite trägt das Druckerzeichen; unten auf der vorletzten Seite steht: „getruckt zu Strassburg bey Samuel Emmel". — Bibl. des Coll. Wilhelm. und Stadtbibl. Strassburg, und Bibl. Wolfenbüttel. = **K.**

Nach einer kurzen Vorrede folgt zunächst die „Vermanung an die Jugend" (9 Bll.), die, akroamatisch gehalten, die Kinder im Eingang daran erinnert, dass sie alle im „unmündigen Alter geteüffet", aber auch, „als sie nun erwachsen und zu ihren jahren kommen seind, den heiligen Catechismum gelehrt worden, den sie auch in der Kirchen öffentlich bekant, und sich selbs freywillig in alle gehorsame Christi, und seines heyligen Euangelij ergeben haben. Derhalben, gleich wie sie schuldig seien allen worten und gebotten Gottes zu geleben, also gehörte ihnen auch zu aller der Trost und hilff", die Christus seinen Gläubigen gelassen hat; die werden aber gespendet im Abendmahl, zu dem sie darum „morgends mit den anderen Gläubigen gehen", um so „den gebrochenen Bundt des heyligen Tauffs durch die niesuung des heyligen Abendtmals wiederumb zu erneuweren und gantz zu machen". ($A2_a$). Es wird also hier zurückgewiesen auf die Konfirmation, und zwar haben wir es hier „mit der lutherischen, d. h. der katechetischen Confirmation zu thun; als Erneuerung des Taufbundes gilt nicht sie, sondern die darauf folgende Kommunion".[1]) (Also anders als in F_2! Dort war die Konfirmation selber die Taufbundbestätigung, die dann zum Genuss des ersten Abendmahls berechtigte. s. o. S. 63). Des Weiteren wird sodann ganz im Anschluss an Luther, wie in G (s. o. S. 81), ausgeführt, „wie drey stuck seind einem jeden Christen zu wissen hoch von nöthen". Und

1) Vgl. Holtzmann, a. a. O. S. 122.

zwar zunächst, „das sich der mensch selb erkennen lerne, solche erkantnus kompt aber aus dem gesetz“ (A_{3a}). Darum soll man von Jugend an vor allem und zuerst sein Thun „halten und examiniren gegen diesem Register und Schuldbuch, den zehen Gebotten“ (A_{4a}). Und weil Selbsterkenntnis der erste Schritt sein muss, „das ist die ursach, „warumb man euch im Catechismo zuerst die zehen gebott gelehret hat“ (Die neu eingeführte lutherische Reihenfolge der Hauptstücke wird hier ausdrücklich gerechtfertigt und begründet!). Hilfe in der selbst erkannten Not ist dann zu finden nur bei Christo, unserm einzigen Mittler, der uns durch Menschwerdung, Gehorsam und Tod erlöst hat, wie wir im „Glauben“ lernen. „Das dritt stuck, so weytter dem menschen zu wissen von nötten, sind die mittel, dadurch jm solche erlangte und erworbene hilff und erlösung zugestellet, mitgetheilet und für eygen geschenkt und gegeben werden“ (A_{7a}). Das alles geschieht aber nur innerhalb der Christlichen Kirche! „Wir heyssen aber die Christliche Kirchen eygentlich nit steyn und holtz, sonder ein hauffen unnd versamlung solcher leuth, die da der reynen lehre des Evangelii glauben unnd rechten Gebrauch der Sakrament haben“ (A_{8a}. Also entsprechend der Augsburgischen Confession!). In dieser Kirche wirkt dann Christus vorzüglich durch 4 Mittel: „1. die Predig des heyligen Euangeliums, 2. gebrauch der heyligen Sacramente, 3. das gläubig christlich gebett, 4. einen züchtigen, gottseligen und christlichen wandel, da so jr jetzund in eüwerem Catechismo auss den VI stücken gelernet haben“. (B_{2a}).

Denselben Gedankengang weist dann in Dialogform das „Examen“, das „eygen selbs bekantnuss“ (4 Bll.) auf. Nach der Frage: „Mein Kind sag an, bistu auch ein sündiger mensch?“, der die Antwort folgt: „Ja, Herr“ (B_{2b}), wird von den zehn Geboten zu Glaube, Predigt, Sakramenten und Gebet vorgeschritten. Dabei wird der Glaube in gewohnter Weise definiert, als „eine gewisse Zuversicht und hertzliches vertrauwen auf Gottes verheyssung, das Gott dem menschen wölle gnädig und barmhertzig sein durch dz verdienst seines lieben Suns Jesu Christi“ (B_{5a}). Nach Erinnerung an das „Fragstuck von des Herrn Abendmal“, das sie sollen auff den Sontag in der Kirchen aufsagen und erzölen“, folgt „die offene Schuldt oder bycht, wie sie den Kindern in der vorbereytung soll fürgesprochen werden“ (B_{6b-7}),

die sich gut und eng an das Behandelte anschliesst, worauf der Pfarrer den „Kindern die heylig Absolution, aller mass und gestalt wie den Alten", spricht und sie mit kurzer Vermahnung entlässt. Die hier gebrachten Gedanken bewegen sich, wie der angeführte Glaubensbegriff zeigt, ganz im gewöhnlichen Kreise. Bemerkenswert ist nur der Zweck des Schriftchens an sich, das im Rückblick auf den genossenen Religionsunterricht und auf die schon stattgehabte Konfirmation auf das in seiner Bedeutung gesteigerte erste Abendmahl direkt, in der Art eines Beichtformulars, vorbereiten soll.

Ueber den Verfasser dieser „Vermanung" dünkt uns eine Notiz aus Marbach's Diarium vom 23. Dezember 1553 Aufschluss zu geben; darin heisst es: „Auf den hl. Weihnachtstag 1552 hab ich in unserm Catechismo 50 Knaben und 42 Töchterlein, die aus dem Neuen und Alten Testament die Historien von der Menschwerdung Christi in der Kirche erzählt hatten, einem jeden zum guten Jahr ein Büchlein „„Vermahnung in der Vorbereytung"" geschenkt. Der Herr verleih Gnad, dass sie's jahr über weidlich studieren und im Catechismo fleissig seien". In dem Druck **K** von Samuel Emmel aus dem Jahre 1554 sind nun aber die Worte „Vermahnung" und „in der Vorbereytung" rot gedruckt; auf der Rückseite des Titelblattes dieses Druckes findet sich auch ein Neujahrswunsch für die Katechismusschüler, aus dem ersichtlich ist, dass **K** eine Neujahrsgabe für dieselben war. Demnach gehen wir wohl nicht irre, wenn wir annehmen, dass **K** von Marbach verfasst 1552 zum ersten Mal erschien.

2. In dieselbe Kategorie katechetischer Schriften gehört das etwas später erschienene:

Kurtz Examen und underricht vom Sacrament des heyligen Abentmals Christi unsers Herrn. Für die Christliche Jugendt zu Strassburg. Zusammen gezogen durch Herr Isaac Kessler Pfarrherrn zum Alten St. Peter. Gedruckt zu Strassburg bey Samuel Emmel. Anno MDLXVI.[1])

1) Ueber Kessler erfahren wir Folgendes in der Chronik von Oseas Schad: „Anno 1560 ward zum Pfarrer erwelet (im Alten S. Peter) D. Isaac Kesslerus, den 23. Aprilis, confirmatus a Senatu 24. Aprilis, 3. Mai in Conventu examinatus, Dom. Jubilate 5. Maij 1560 der Kirch praesentirt per D. Johann Marbachium; ein feiner, gelehrter, gottes-

19 unpaginierte Blätter, 12°. — Von der Konfirmation ist darin nicht die Rede; nur das erste Abendmahl ist in's Auge gefasst. Auf dasselbe wird in ansprechender und angemessener Weise vorbereitet, indem klar und verständlich die drei Fragen behandelt werden: Warum man das Abendmahl begehrt? — Weil man als Sünder sich fühlt durch die Erkenntnis aus dem Gesetz; drum sucht man Erlösung bei Christo. — Was das Abendmahl ist? — „Es ist der ware Leib und das ware Blut unseres Herrn Jesu Christi, mit Brot und Wein uns Christen zu Essen und zu Trincken von Christo dem Herrn selbs eingesetzt“; denn es steht geschrieben „Das ist“, und „disen Worten Christi glaub ich festigklich . ., dann mein Herr und erlöser Jhesus Christus leugt mir nit“. — Wozu das Abendmahl verpflichtet? — nämlich zu christlichem Glauben und Leben.

Interessant ist das angehängte „Register oder erzelung der Personen, so zu der heiligen gemeinschafft des heiligen Abentmals, nach dem Wort Christi, nit zugelassen werden sollen“; darin sind die Zurückzuweisenden in 12 Gruppen geteilt, vom schlechten Kirchgänger an bis zum Ehebrecher und Meineidigen.

3. Die im „Kurtz Examen“ zu Tage getretene schroff lutherische Auffassung vom Abendmahl scheint allerdings nicht von der ganzen „christlichen Jugendt zu Strassburg“ verlangt worden zu sein, wenigstens nicht zu Anfang. Dafür spricht ein „Fragstück von dem heiligen Nachtmal Christi der Kirchen zum Alten St. Peter zu Strassburg“, das auf unbedruckte Blätter hinten in Var. Ref. 294 Bibl. des Coll. Wilhelm Strassburg eingetragen ist. Solche „Fragstücke“ mussten nach **K** (s. o. S. 166) die Kinder direkt vor dem Genuss des heiligen Mahles „auff den Sontag in der Kirchen aufsagen und erzölen“. Dabei scheinen nach diesem schriftlichen Eintrag, wohl vor „Pfarrherr Kessler“, in Alt St. Peter 6 Fragen üblich gewesen zu sein: „1. Was ist das Nachtmal des Herren? — 2. Wer hat das Nachtmal

fürchtig Jüngling seines Alters im 23. Jahr. Sein Diaconus ward D. Wigandus Agram, beyde Argentinenses. 26. August“. — „Anno 1577 . . den 18. Novembris (alius den 19. 9 bris) starb D. Isaacus Kesler pfarrer zum Alten S. Peter, und wart an seine statt gewählet M. Elias Schadaeus, helffer zu S. Aurelien“, der Vater von Os. Schad.

des Herrn ingesetzt, wenn, wie und warumb? — 3. Was bedeütet brot und wein inn des herrn nachtmal? — 4. Was entpfahet man inn des Herrn nachtmal? — 5. Worumb soll mans entphahen, Und was nützt das? — 6. Wie soll man sich zum heyligen Nachtmal des herrn bereiten?" — Die ziemlich kurzen Antworten auf diese Fragen entsprechen ganz den Ausführungen von **F** (1534: s. o. S. 50f.) und $\mathbf{F}_2$ (1544: s. o. S. 66). Das zeigt schon die Fassung der 3. Frage: „Was bedeütet?" Das zeigt besonders die Beantwortung der 4. Frage, wo es heisst: „So entpfahet man mit diesen heiligen Sacramenten und Zeichen, in warem glauben genossen, den waren (aber unsichtbaren) lyb, fleysch und blut Jesu Christi, der da ist das recht hymelbrot und speyss der seelen zum ewigen leben". Das zeigt deutlich auch die Antwort auf die letzte Frage: „Beweren und erfaren dinen eignen glauben durch die liebe und eigens leben, dazu man sich fürdern soll und mag mit fasten, betten, lesen, und almusengeben unnd allerley seliger übung".

Mit Butzer's Katechismus ist aber jedenfalls seine Auffassung dann auch aus den Abendmahlsbüchlein geschwunden. Dafür zeugt das vorher berührte „Kurtz Examen" von 1566. Die Entwickelung dieser religiösen Unterrichtsbücher ging eben Hand in Hand mit derjenigen der Katechismen.

4. So finden sich in dem „Communicanten-Büchlein" gedruckt zu Strassburg bey Marx von der Heyden MDCXXI (Univers. u. Land. Bibl. Strassburg): „Schöne Christliche Fragstück, für die junge Kindlein, So sie zum ersten Mal das Hochwürdige Sacrament des Leibs und Bluts Jesu Christi geniessen wollen — Durch Casparum Aquilan"; und: „Summarien der nöthigen Fragen, so in der Beichte, für allen den Kindern, auswendig zu lernen fürgeschrieben: Durch M. Christophorum Losium". Durch solche Fragen sollte „die liebe Jugendt", die „zum ersten fleissig gelehrt und underwiesen", „im Gewissen fröhlich gestärkt" werden vor dem wichtigen Akt, der sich nahte. Dabei ist die Rede von 4 Stücken, die sie wissen müssten: Von der Sünde — Von der Sündenvergebung — Vom Sakrament und Von der Absolution. Auf 4 Blättern wird dann zum Schluss unter Hinweis wieder auf den

Wortlaut der Einsetzungsworte der leibliche mündliche Genuss des Leibes und Blutes betont und verteidigt.

Das alles scheinen aber Privatarbeiten oder Privateinführungen gewesen zu sein.

5. Als „öffentlich gut geheissen“ [1]) erscheint erst das: Abendmahl-Büchlein oder Kurtze Fragen und Antwort für Junge Leuth der Kirchen zu Strassburg, so würdiglich zum Tisch des Herrn gehen wollen. Von einem Ehrwürdigen Kirchen-Convent daselbst verordnet. Cum gratia et Privilegio.

1641 wurde das „Abendmahl-Büchlein“ „gedruckt zu Strassburg bey Moritz Carlen seligen Erben“. Der erste Druck fällt aber jedenfalls früher, denn in einem Gutachten über Besserung des Jugendunterrichtes vom „Jungen St. Peter“ aus dem Jahre 1635 [2]) wird schon hingewiesen auf „das Abendmal-Büchlin“.

Mit dieser offiziellen Ausgabe sind die Abendmahlsbüchlein in ein neues Stadium ihrer Entwickelung eingetreten. Hier wird der genossene Unterricht nicht mehr stillschweigend als erteilt vorausgesetzt, hier wird nicht mehr bloss direkt auf das erste Abendmahl vorbereitet, sondern in 88 Fragen werden alle Katechismushauptstücke, ausführlicher als im offiziellen Katechismus **J** und dann $\mathbf{J}_1$ abgehandelt. In welchem Sinn und Geist, das zeigt die Frage: „Welches Glaubens Bekenntniss bist du zugethan“? und ihre Antwort: „derjenigen, welche gemeiniglich die Lutherische genannt wird“. Demgemäss werden auch bei Frage 81, wo die beim heiligen Abendmahl zu „meidenden Irrthümer“ besprochen werden, die Calvinisten und Papisten ausdrücklich verdammt. — Bezeichnend ist auch der Glaubensbegriff; Frage 65: „In wie vielerley Verstand wird das Wort Glaube genommen? Antw.: In zweyerley Verstand: einmal werden damit die Glaubens-Lehren gemeint, und das nennet man den Lehrglauben. Hernach wird aber auch das Geschäft unserer Seele, womit wir die Glaubenslehren aufnehmen und uns daran halten, darunter ver-

1) Vgl. Bericht des Kirchenconvents . .“ 1792. S. 9.

2) Solche Gutachten von den verschiedenen Kirchen aus dem Jahre 1635 finden sich im Thomas-Archiv Strassburg. — Wir kommen später darauf zurück.

standen, und dies nennt man den Herzensglauben". — Darin ist also von einer vertrauensvollen Herzenshingabe an Gott nichts zu finden, sondern das ist die höchste Spitze, dass man sein Herz an die gelernten Glaubenslehren hängt. Das kommt deutlich noch einmal zum Ausdruck in Frage 67, wo als zum seligmachenden Glauben nötig aufgezählt werden: „1. Wissenschaft, dass man die christlichen Lehren wisse. 2. Beyfall, dass man sie auch für wahr halte. 3. Die Zuversicht des Herzens, dass man sich auf die Lehren und Verheissungen des Wortes Gottes fest verlasse".

Dieses „Abendmahls-Büchlein", als das behördlich verordnete und eingeführte, wurde mannigfach gedruckt: u. a. 1647 „bey den Carolischen Erben"; 1705 bey Adolph Giessen; bey Simon Kürssner, Canceley-Buchdrucker o. J. (druckt: 1734—1768); eine Ausgabe von 1741 erschien als „ein köstlich Kleinod" in „genauem Abdruck" 1840 bei Witwe Berger-Levrault. Freilich scheint man selbst dieses Büchlein mit der Zeit für seinen Zweck als noch nicht ausführlich genug betrachtet zu haben. Wenigstens erschien „in der Kürssnerischen Buchdruckerey" o. J. (druckt 1768—1784) unter demselben Titel ein „Abendmahl-Büchlein", das in 308 Fragen und Antworten auseinandergezogen die ganze Dogmatik des 16. und 17. Jahrhunderts den angehenden Kommunikanten vorlegte.

6. Nach Anlage und Inhalt ganz ähnlich, ganz im selben Geiste gehalten sind die:

Kurze Fragen und Antworten aus den sechs Hauptstücken des Strassburgischen Catechismi, Den Einfältigen, so allein ihren Catechismum den blossen Worten nach, ohne die Auslegung erzehlen können und das H. Abendmahl würdiglich gebrauchen wollen, zum besten gestellet durch Friederich Heuppel, Pfarrer zu St. Wilhelm.

Der Verfasser ist derselbe Heuppel, der 1641 im Auftrag des Kirchenkonventes die „Hauss-Schul" herausgab (s. o. S. 145).

Hier wird ganz derselbe Stoff in 224 Fragen verteilt; nur sind die Anworten einfacher und kürzer gehalten, da sie den „Einfältigen" dienen sollten. Die „Wissenschaft" aller dieser „Glaubenslehren" wird aber trotzdem manchem

schwer geworden sein, ja den meisten unmöglich. — Auch dieses Buch „cum gratia et Privilegio Senat. Argent." gedruckt, scheint viel gebraucht gewesen zu sein. „Heuppels Fragbüchlein" findet oft Erwähnung; mannigfache Ausgaben sind auch noch vorhanden: von 1705, 1707, 1718 und manche o. J.

7. Im Laufe des 18. Jahrhunderts scheint man freilich mehr und mehr gefühlt zu haben, dass solche Bücher, wie das „Abendmahl-Büchlein" und die „Kurzen Fragen und Antworten", weit entfernt rechte Abendmahlsbüchlein zu sein, sogar als Katechismen unbrauchbar waren. Darum wurden 1781 „einige allzulange Antworten . . getrennt oder abgekürzt". Das „Abendmahlbüchlein" und das „Fragbüchlein von dem selig. Pfr. Heuppel" wurden auch „in eins zusammengezogen". Dabei hat zugleich „der praktische Teil verschiedene Zusätze erhalten, z. B. in der Lehre von der Heiligung. Einige allzuharte Aeusserungen gegen Andersdenkende und gegen Nichtchristen sind geradezu unterdrückt worden"[1]) und „anstössige Stellen wurden amovirt".[2])

8. Solche gewiss nötige Aenderungen haben aber auch hier, wie bei den Katechismen, zu lange auf sich warten lassen. Daher wird sicher zu Anfang des 18. Jahrhunderts unter dem Drängen des pietistischen Geistes auch auf diesem Gebiete mancher auf eigene Faust geändert haben, nach eigenem Bedürfen seine eigenen Wege gegangen sein. Eine diesbezügliche „privat eingeführte katechetische Arbeit" liegt uns vor in:

Elne (sic!) Christliche Anleitung, wie sich junge Leute, So zum H. Abendmahl gehen wollen, Dem Herrn Jesu in wahrer Herzens-Buss ergeben, und ihr gantzes Leben heiliglich führen sollen, Ihnen Zur Heilsamen Erinnerung, Denen Erwachsenen aber zur Prüfung und Nachahmung herausgegeben. — Strassburg, zu finden bey Johann Pastorius. (o. J.)

Joh. Pastorius druckt 1705—1718. — 84 Seiten, 12°.

1) Vgl. „Bericht des Kirchenkonvents . ." 1792. S. 9.

2) Vgl. „Protokoll der Ob. Kirch. Pfleger". 24. Dez. 1781.

Das ist wieder ein wirkliches Abendmahlbüchlein. Hier oder dort wird wohl stramm lutherische Auffassung betont und gefordert; so wird ausdrücklich der Glaube verlangt, dass man beim Abendmahl „nicht bloss Brodt und Wein, sondern den Leib und das Blut des Sohnes Gottes empfange, und zwar eben denjenigen Leib, der am Stamm des Creutzes für uns in den Tod gegeben, eben dasjenige Blut, welches der leidende Erlöser für unsere Sünde vergossen" (S. 54). Sonst wird aber, abgesehen von allen Katechismusfragen und von aller Dogmatik, in freier Ordnung nur ein Zweck verfolgt: Die „getaufften Christenkinder, die wann sie zu Verstand gekommen sind und sich nunmehro selber prüfen können" (S. 3), „den Tauff-Bund bey dem Heil. Abendmahl verneuern" wollen (S. 34. Hier gilt also das Abendmahl als Akt der Taufbundserneuerung! Von einer Konfirmation ist nicht die Rede!), für diesen wichtigen Schritt recht vorzubereiten, sie anzuleiten zu rechter Herzens-Busse, ihnen zu verschaffen die rechte Herzens-Stellung!

Bei allen diesen religiösen Unterrichtsbüchern ist, was bisher nicht bei jedem einzelnen hervorgehoben worden, die Bibel ziemlich schlecht weggekommen. Bibelstellen werden überall nur verwertet als Beleg- und Beweismittel. Diese eigentlich doch unwürdige und sicher unevangelische Stellung wird der Bibel ausdrücklich angewiesen in den Spruchbüchern.

§ 4.

Die Spruchbücher.

1. Das offizielle Spruchbuch Strassburgs war die:

Kurz-gefasste Kinder-Bibel. Das ist Die sechs Haupt-Stücke Der christlichen Lehre Mit klaren Sprüchen der H. Schrift dergestallt vorgetragen, Dass was dieselben beweisen am Rande in möglichster Deutlichkeit und Ordnung gezeigt worden.

96 Seiten, 8⁰. — Wann diese „Kinder-Bibel" zusammengestellt wurde und von wem, habe ich nicht finden können. Die vorhandenen Drucke sind alle aus späterer Zeit, aus dem 18. Jahrhundert: von „Simon Kürssner, Canceley-Buchdruckerey" o. J. und 1730 (druckt 1691—1768), aus

der „Kürssnerichen Buchdruckerey“ o. J. (druckt 1768—1784) und von „Ph. J. Dambach, der Mairie Buchdrucker“ o. J. (druckt 1784—1827). Nach Horning wäre „dieses treffliche Spruchbüchlein schon im Jahre 1580 unter dem viel verschmähten Dr. Joh. Marbach erschienen“.[1]) Ob es aber wirklich so früh anzusetzen ist, scheint mir fraglich. Horning bringt keinerlei Belege für seine Ansicht; in dem „Bericht des Kirchenconvents . .“ von 1792 wird im historischen Rückblick auf die religiösen Lehrbücher die Kinderbibel erst nach dem „Abendmahl-Büchlein“ und nach „Heuppels Fragbüchlein“ aufgeführt, was uns also gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts führen würde. Weiter herunter dürfen wir jedenfalls nicht gehen; denn circa 1670 hat Spener diese Strassburger Kinderbibel seinen Katechismuspredigten zu Grunde gelegt. „Trefflich“, seinem Zweck entsprechend, ist aber dieses Büchlein. Der zu beweisende Stoff ist am Rande mit Luther's Worten zumeist gebracht, nur breit auseinandergezogen und zerlegt und mit Einleitungen zu Beginn der einzelnen Hauptstücke versehen. Die Beweisstellen aus der Bibel sind fast durchweg gut gewählt, ohne Rücksicht auf die Kanonicität der Bücher.

2. Daneben wurden alljährlich — von wann ab? — zu Weihnachten unter die Kinder „Spruchbücher“ verteilt. Der Kirchenkonvent bestimmte dafür den zu behandelnden Stoff, sowie den Verfasser.[2]) Wie weit wir es hier mit wirklichen Spruchbüchern zu thun haben, ist allerdings zweifelhaft, obwohl sie offiziell diesen Namen tragen; oder besser gesagt, hier scheint diese Bezeichnung einen anderen Sinn gehabt zu haben, als wir gewöhnlich damit verbinden. Diese Art von Spruchbüchern scheinen, nach dem was uns erhalten zu schliessen, gewöhnlich irgend einen Spruch ein gehender erläutert zu haben. So wurde 1664 besprochen:

[1]) Vgl. Horning: Vorrede zu „Des Rappoltsweiler Ph. J. Spener's Erklärung der Strassburger Kinderbibel“; in seinen „Beiträgen . .“ 1883. S. 426 heisst es unbestimmter: „Das herrliche Spruchbüchlein von Dr. Marbach im 16. Jahrhundert eingeführt“.

[2]) Das geht hervor aus den Verhandlungen der Oberkirchenpfleger vom 5. November 1783 (und aus manchen erhaltenen Protokollen des Kirchenkonvents).

Der Abrahams-Samen, durch welchen alle Völck auf Erden gesegnet werden sollen. Auss dem 1. Buch Mosis, am 22. Cap. v. 18,

ein Schriftchen, in dem die ganze Christologie behandelt wird; im Jahre 1769:

Die Gesandtschaft Jesu, zu predigen Ein gnädiges Jahr des Herrn, aus Jesaj. LXI. 2.;

im Jahre 1773:

Das Englische Evangelium von der Menschwerdung Christi. Aus Lucä. II. v. 11.

Diese „Spruchbücher“ erschienen, bis am 5. November 1783 die Oberkirchenpfleger bestimmten, dieselben sollten „supprimirt und das ersparte Geld zu Erkaufung nützlicher Schulbücher für arme Kinder verwendet werden“.

3. Anderer Art wieder ist ein:

Biblisches Spruchbüchlein, Auff die Passions, Ostern, Auffahrts und Pfingstzeit Für die Catechismusjugend zu Strassburg, auff verordnung Des Kirchen-Convents daselbst zusammengetragen. gedruckt und verlegt bey Johann Andreae Sel. Erben. Im Jahr MDCXLVIII. (84 Bll. 8⁰).

und ein:

Biblisches Spruchbüchlein auff die Advents — Weyhnacht — und Newe Jars Zeit . . gedruckt und verlegt bey Johann Andreae Sel. Erben. Im Jahr 1649. (50 Bll. 8⁰).

Darin werden für alle festlichen Zeiten und die ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen Sprüche und Stellen immer zuerst aus dem alten (!), dann aus dem neuen Testament angeführt. Dass dabei die Verwendung der alttestamentlichen Sprüche eine gezwungene sein muss, ergibt sich von selbst. Allegorisierend wird alles auf Christum bezogen: So wird hingewiesen auf das „Bild Christi des Creutz-Traubens“ — „4. Buch Mos. cap. 13 v. 12 biss an 26“ —, wo die abgeschnittene Traube am Stecken Christum am Kreuz vorbilden soll; im „Täublein Noah“ (1. Mos. 8_{8-13}) wird ein „bild des H. Geistes“ gesehen, und David's Durst, von dem 2. Samuel 23_{4-18} erzählt wird, ist ein „Durst nach

Christo dem Lebenswasser". — Aber eins ist bei alledem anzuerkennen: Solche Schriftchen waren jedenfalls geeignet, die Bibelkenntnis zu fördern, wenn auch gar manche Stellen, besonders des alten Testamentes, unter ganz falschen Gesichtswinkel gestellt wurden.

4. Dass aber mit allem dem die Bibel, das oft gepriesene Fundament protestantischen, evangelischen Glaubens, doch nicht ganz zu ihrem Rechte kam, das scheint man in Strassburg mit dem zu Ende gehenden 17. Jahrhundert — vielleicht ist auch darin Spener von Einfluss gewesen! — gefühlt zu haben. Daher wohl die zwei folgenden Fragebücher aus dieser Zeit.

„Bey Georg Andreas Dolhopff" erschien 1685:

Der Heil. Schrifft Authorität und Hoheit, das ist gründlicher Bericht, dass die Heilige Schrifft das wahre, unfehlbare Wort Gottes seye. Dem Einfältigen in Frag und Antwort fürgestellt,

ein Schriftchen, das nach der Vorrede den Zweck verfolgte, die eigene Autorität der Schrift als von der Kirche unabhängig zu beweisen. Darum sein starres Festhalten an der Inspiration; nur Druckfehler werden zugestanden: „Es seind kein andere Fehler in der Bibel, als Truckfehler, . . dan es hat im Abschreiben unnd Trucken vor Zeiten von Juden und Christen können gefehlet werden" (S. 39).

5. Höhere Wertung der Bibel als solcher strebte dann auch an:

Biblisches Fragbüchlein dienlich den Glauben zu stärken, Und ein Liebe zu dem theuern und seligmachenden Wort Gottes zu erwecken. — Strassburg gedruckt bey Joh. Friedrich Spoor. 1700,

indem es die Bekanntschaft mit der Bibel, mit ihrer Einteilung, Entstehung und mit ihrem Inhalt zu fördern und sie als Weg zur Seligkeit aufzuweisen suchte.

Aber so hoch damit auch das Ansehen der Bibel geschraubt werden mochte, es war, wie in den Spruchbüchern selber, doch immer nur eines, das in's Auge gefasst, auf das hingewiesen wurde: die in der Bibel enthaltenen Lehren!

Wie behandelte man aber in dieser langen Periode die darin sich findenden erzählenden Stücke, wie stand es mit der biblischen Geschichte?

§ 5.

Die biblischen Geschichten.

Hier gilt, was Zezschwitz im allgemeinen sagt, speziell auch für Strassburg. „Im 16. und wachsend im 17. Jahrhundert bilden die Sprüche fast den einzigen Stoff des biblischen Unterrichtes“. „Die Reformation, die so Grosses für den christlichen Volksunterricht geleistet, findet neben dem Katechismus keine Stelle für die biblische Geschichte in der Katechese. Als Volksbuch lebte die Bibel wieder. Als Lesebuch traten die ersten biblischen Geschichten, vereinsamt im 16. und 17., gehäuft im 18. Jahrhundert auf.“ [1])

1. Inwieweit Pappus, der Nachfolger Marbach's, in Strassburg († 1610) eine Ausnahme machte, können wir nicht beurteilen. Seine „Biblia parva seu Synopsis biblica“, die lateinisch erschien und 1648 von M. Lothmann ins Deutsche übersetzt wurde, habe ich nicht gefunden. Nach Zezschwitz enthielt dieselbe neben „Genealogie, Geographie, Biographie und Namensverzeichnis der heiligen Schrift“ auch „für das Volk und die Schule geeignete biblische Geschichten“.

2. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an ist es sonst nur die Geschichte Jesu, die den Kindern einigermassen nahegebracht wird, und diese nicht immer als reine Geschichte und zumeist nur in ihren Höhepunkten. Das erhellt aus:

Von Rechtschaffener Seeligmachender Betrachtung unsers Ewigens Heyls, gezogen aus dem heyligen Passion Jesu Christi, kürtzlich und einfältig in Frag und Antwort gestellet für die Christliche Jugent zu Strassburg. — Durch Herr Isaac Kessler,[2])

1) Vgl. Zezschwitz, a. a. O. S. 206 u. 69.

2) Derselbe Kessler, von dem das erste uns bekannte Abendmahlsbüchlein auch stammt (s. o. S. 167).

Pfarrherr zum alten St. Peter — gedruckt zu Strassburg bei Samuel Emmel, Anno M.D.LXVI.

51 Blätter, 12⁰. — Es werden darin zuerst die Leidensweissagungen aus Moses, den Propheten und Psalmen zusammengestellt; dann wird bei Besprechung der Leidensgeschichte die ganze Christologie, wo es angeht, mit hineingezogen; so werden u. a. erörtert die „Ursachen, warumb Christus hat müssen Leyden und Sterben", bei welchen Erörterungen dann wieder der beweisende Bibelspruch nicht fehlt.

Ganz in derselben Weise wird auch „die Historie der Menschwerdung Christi" behandelt gewesen sein, welche der Vorrede nach derselbe Kessler „vergangenes Jars auch kürtzlich in frag und antwort gestellt".

3. Rein erzählend bietet denselben Stoff ein Büchlein von 1581:

Evangelia und Episteln, auch schöne Gebett auf alle Sontag und die fürnembste Feste durchs gantze Jar. Sampt der Historien der Passions, Aufferstehung und Hymmelfahrt Christi auss den vier Evangelisten gezogen. M.DLXXXI.

Bibl. von D. Erichson; ein reich illustrierter Druck.

Dass dieses Büchlein, in dem ja auch der erste Teil, die Evangelien der einzelnen Sonntage, oft dazu angethan ist, mit der Geschichte Jesu etwas bekannt zu machen, wirklich für Kinder berechnet war, geht hervor aus der, sicher von der Gewohnheit in der Vergangenheit hergenommenen, Bestimmung der Kirchenordnung von 1598 (S. 172 f.), dass in der Kinderlehre die obersten Klassen auch „die Sonntägliche Evangelia und Episteln lernen und fassen", und dass zu Weihnachten und Ostern die „Historia der Geburt, des Leidens und der Auferstehung Christi under die fleissigen Katechismusschüler zum Lernen verteilt" werden solle. Daher die uns oft begegnenden Abdrucke der „Evangelien und Episteln" — 1609, 1610, 1674, 1745, 1652 sogar lateinisch und griechisch „in usum nostri et aliorum Gymnasiorum" — sowie der „Historia des Leydens.." — 1609, 1610, 1627 mit einer angehängten „Christliche und einfältige Betrachtung des Leydens und Sterbens Jesu Christi unseres Erlösers, In Frag und

Antwort gestellet", 1707. Daher in der „Lehrtafel" J von 1610 (s. o. S. 138) der Anhang: „Ettliche Fragen von der Geburt Jesu Christi, welche der Jugendt zu Strassburg, die sonst die Evangelia auch aufzusagen pflegt, zu lehrnen fürgeben sind".

4. Recht in Aufnahme kam die „biblische Geschichte" auch in Strassburg erst im 18. Jahrhundert, nach Hübner's Vorgang im Jahre 1714.[1]) Von 1743 ab reden die Programme des Gymnasiums (im Thomas-Archiv Strassburg) und da nur bei den 4 oberen Klassen am Samstag in den Stunden von 8—10 Uhr, neben dem Kompendium Theologicum, von „Historia biblica". Wie „ganz Deutschland", so hat in jenen Zeiten auch Strassburg „Hübner's Historien-Bibel in der biblischen Geschichte zum Leitfaden genommen". Gegen Ende des 18. Jahrhunderts kam man dann zur Ueberzeugung, dass, obschon „ohnstreitig der selig. Hübner in so langer Zeit . . gewiss viel Gutes gestiftet", man doch „die biblische Geschichte und besonders das Leben Jesu unsres Herrn richtiger, fruchtbarer und würdiger vortragen könne, als es für Hübnern nicht leicht möglich gewesen". Darum gebrauchten dann die „thätigen Schul-Lehrer grossentheils, wenigstens für sich, um es sonach für die Kinder zu benutzen, zweckmässigere Lehrschriften".[2])

5. Als „zweckmässigere Lehrschrift" benutzte wohl mancher die „Biblischen Erzählungen", welche in Zürich gedruckt waren (weiter wissen wir nichts davon); 1777 „circulirten" sie jedenfalls in Strassburg, so dass der Kirchenkonvent für nötig hielt, davor zu warnen, weil sie „socinianische Irrtümer" enthielten.[3])

6. Unter den Strassburger Produkten auf diesem Gebiete, die aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts vereinzelt erhalten sind, ist nicht viel „Zweckmässiges" nach unseren Begriffen. Wie oben angedeutet (S. 159), findet sich in einem reformierten

[1]) 1714 erschienen zum ersten Mal in Leipzig die epochemachenden „Zweimal 52 biblische Historien und Fragen" von Hübner.

[2]) Vgl. „Bericht des Kirchenconvents . ." 1792. S. 4.

[3]) Vgl. „Protokoll des Kirchenkonvents". 1777.

Katechismuss von 1784: „Unterricht in den Glaubenswahrheiten...“ betitelt, zu Anfang eine „Biblische Geschichtsfolge“, welche, die Zeit bis auf Christus in 6 Perioden zerlegend, nichts bietet als ein mageres Gerippe von Namen und kategorischen Daten.

7. Ausführlicher bietet dieselbe Periodenabteilung ein etwas früher erschienener:

Biblisch-historischer Religions-Catechismus über die Geschichte des Alten Testaments. Strassburg bey Jonas Lorenz, Buchdrucker. Mit hoher Approbation 1778.

64 Seiten, 8°. — In fast 300 Fragen ist hier alles auseinandergezerrt; von einheitlicher Anschauung, von einheitlichem Eindruck der Persönlichkeiten oder Ereignisse kann so auch hier keine Rede sein. Darauf kommt's hier auch gar nicht an. „In den Geschichten des Alten Testamentes“ sollen nicht solche Eindrücke und Anschauungen vermittelt, sondern, nach Frage 6, beschrieben werden „die vornehmsten Begebenheiten, Wahrheiten und Pflichten, die in den Büchern des alten Testamentes enthalten sind.“ Der Endzweck ist nicht klar ausgedrückt. In Frage 2 heisst es: „Ist es nützlich und angenehm, die biblische Geschichte zu wissen? — Antwort: Ja, denn man kann daraus auf eine leichte und überzeugende Art die wichtigsten Wahrheiten und Pflichten lernen, welche Gott von Zeit zu Zeit den Menschen zu ihrer Glückseligkeit bekannt gemacht hat.“ — In Frage 270 dagegen wird gesagt: Die alttestamentliche Geschichte zeige uns, „wie der gütige Gott immer davor gesorget, Glauben und Gottseligkeit oder Religion unter den Menschen zu erhalten.“ Dabei wird nicht beim Stoff selber geblieben; bei Anlass der Schöpfungsgeschichte z. B. folgt eine lange Auseinandersetzung über die „Kräfte der menschlichen Seele“, als da sind: Verstand, Wille, Gewissen, Gedächtnis und Einbildungskraft. — Wie dabei die Sprache der Zeit Verwertung findet, ersieht man z. B. aus Frage 135: „Was that der König in Egypten, als die Kinder Israel abgereist waren? Antwort: Er verfolgte sie mit seiner Armee!“ — oder aus Frage 117: „Was vor Tugenden hat Joseph besonders geübt? Antwort: Er war ein keuscher, gottesfürchtiger, frommer und sehr vernünftiger Herr!“

8. Weit höher steht als biblische Geschichte ein:

Kurtzer Entwurf der Biblischen Geschichten. Strassburg bey Lorentz und Schuler, Ritterschaftl. Kanzley-buchdrucker. (o. J.)

16 Seiten, 8⁰. — Lorenz und Schuler drucken 1779—1812. — Ohne die störende Einkleidung in das Schema von Frage und Antwort, in etwas veränderter Periodenabteilung und Datierung für das alte Testament, sind hier die biblischen Geschichten frei, ohne Rücksichtnahme auf biblische Sprache allerdings, wiedergegeben. Der verfolgte Zweck ist mit dem Motto Röm. 15_4 treffend angegeben: „Was vorhin geschrieben ist, das ist uns zur Lehre geschrieben . . .", mit anderen Worten: Was früher geschehen, ist ein Spiegel für uns!

9. Anderer Art wieder ist die „Kurze Religionsgeschichte", die auf 20 Seiten dem Strassburger Katechismus von 1792 als Anhang beigefügt ist (s. o. S. 164). Hier werden die Ereignisse ganz knapp und kurz angeführt; für das Ausführlichere ist jedesmal auf die betreffenden Kapitel der Heiligen Schrift verwiesen. Ueber Christus und seine Zeit hinaus wird auch die christliche Kirchengeschichte mit in den Rahmen hereingezogen, bis zum Westphälischen Frieden, indem auf die Weise zu zeigen gesucht wird, wie das „Reich, welches Gott durch eine vernünftige Religion unter Juden und Heiden hat errichten wollen", vorbereitet, gestiftet und ausgebreitet worden ist. Seltsam ist der Schluss, der aus dem Ganzen gezogen wird: Man müsse die Bibel hoch halten, da die Geschichte zeige, wie „mit der Hochachtung oder Geringschätzung der Bibel . . allezeit die Lauterkeit oder Verderbtheit der Religionslehre selbst unzertrennlich verbunden gewesen".

10. Schliesslich weisen wir hier noch hin auf die:

Liste de quelques Noms les plus célèbres du Vieux Testament. Strasbourg chez Jonas Lorenz, Imprimeur. (o. J.)

86 Seiten, 8⁰. — Jonas Lorenz druckt 1762—1779. — Diese 86 Seiten zeigen uns, wie man mit dem zu Ende gehenden 18. Jahrhundert mit allen möglichen Mitteln darauf ausging, die Jugend mit den Thatsachen der Bibel, gleich-

viel zu welchem Zweck, bekannt zu machen. Heisst's doch in der kurzen Vorrede: „Les feuilles, destinées à former la jeunesse à la lecture et à l'écriture du caractère, dont elles sont imprimées, pourront en même temps lui servir de guide dans l'histoire sainte". Ein Schreib- und Leseheft muss zugleich als Führer dienen in der biblischen Geschichte! Daher auf den letzten 30 Seiten auch noch eine: „Petite chronologie des quarante siècles du V. T."

Zweites Kapitel.

Geschichte der Katechese.

§ 1.

Die Bemühungen des Kirchenkonvents und seiner Präsidenten (Joh. Schmidt, Dannhauer) um die Katechese.

Auch in dieser 2. Periode zeugt schon die reichliche katechetische Litteratur für den Eifer, den man der religiösen Unterweisung der Jugend in Strassburg entgegenbrachte. Was diesen Eifer anbelangt, trat Marbach voll und ganz ein in die Fusstapfen der ersten evangelischen Prediger der Stadt, und durch rege Kirchenvisitationen „drang er auch auf dem Lande auf fleissigen Besuch des Kinderberichtes".[1])

Und dass dieser Eifer nach ihm nicht erlahmte, das zeigt die Kirchenordnung von 1598; aufs eindringlichste und nach allen Seiten hin wird hier die religiöse Unterweisung der Jugend betont und vorgeschrieben. Weil man richtig erkannt hatte, dass „die heranwachsende Jugend nit der geringste theil der Kirchen ist, und nit wenig daran gelegen, welcher massen dieselbige zum Gottesdienst angeführt und angerichtet werde, als die täglich an der Alten absterbenden Statt kommen", darum wird dem Kirchenkonvent zur Pflicht gemacht, „hiervon zu reden und zu handeln" und darauf zu achten, „dass Sontäglich, in allen Pfarren, die Kinderlehr mit sonderm Fleiss im ernst getrieben, und die heranwachsende liebe Jugend in jhrem Christenthumb nit versäumt, noch verwahrloset werde";[2]) darum soll auch jede

1) Röhrich: Gesch. der Ref. III. S. 121.

2) Vgl. Kirchenordnung 1598. S. 316. 310.

Kirchen-Visitation auf dem Land handeln „von dem Catechismus und Unterweisung der Jugend"; darum wird auch beim Examen jeder Examinandus „von allen Hauptstücken christlicher Religion fleissig befragt, wie er sie verstehe"; darum wird auch den Pfarrern eingeschärft: „Der heranwachsenden Jugend sind sie schuldig, nicht weniger als der Alten, mit aller Treuen warzunehmen", und den Helfern: „Damit der Catechismus auff den Sontag mit der Jugent geübet und dieselbe in guter Zucht gehalten werde, sollen sie jhrem Pfarrer mögliches fleisses behülflich sein". Alle diese Vorschriften bringt die neue Auflage der Kirchenordnung von 1601 wieder.

Als von 1620 ab auch das Elsass unter den fortwährenden Kriegsunruhen schwer zu leiden hatte, lag natürlich der katechetische Unterricht zeitweilig sehr darnieder. Da war es dann vor allem Dr. Johannes Schmidt, der langjährige (1629—1658) Präses des Strassburger Kirchenkonvents, welcher rastlos um den „Katechismus" sich mühte. — Schon 1632 liess er ja, wie wir gesehen (s. o. S. 143), die „Kleine Catechismus-Schule" des Justus Gesenius in Strassburg auflegen und schrieb selbst eine Vorrede dazu, in welcher er besonders den Eltern den „Katechismus" dringlichst anempfahl und ihnen gute Ratschläge zu erspriesslicher Handhabung desselben erteilte. — Im Jahre 1635 forderte Schmidt von den sieben Strassburger Pfarrkirchen schriftliche Gutachten, wie der katechetische Unterricht zu heben sei. Diese Manuskripte, deren meines Wissens bislang nirgends Erwähnung geschieht, finden sich im Thomas-Archiv Strassburg. Wir kommen im Weiteren darauf zurück. Hier, im Auszug, ein Gutachten, das alle gemachten Vorschläge der Hauptsache nach umfasst: „Unvorgreifflichs Gutachten wie die unwissende Jugend anzuführen, also dass Sie besser möchten Informirt, Und auch die ältern dadurch gebessert werden. Bey der gemeyne zu St. Wilhelm. 1635". — 1. Der „Catalogus aller und jeder Pfarrkinder ist serio zu urgiren". — 2. „Der Catalogus Haereticorum ist zu conficiren". — 3. „Gute Ordnung in der Kinderlehr. General und Special Catalogus der Kinder zu halten". — 4. Erst nach vollendetem 18. Jahr sind die Kinder aus der Kinderlehre zu entlassen, nur vor diesem Alter Verheiratete und „die studirenden Knaben, so ihre Curias am Sontag und auch die Abendpredigt besuchen

müssen, ausgenommen“. — 5. In der Kinderlehre soll der Pfarrer die 6 Hauptstücke des Katechismus „laut und verständig“ vorlesen; die „verordneten Herren Studiosi“ sollen „als Adjuvanten Jeder an seinem Ort die Jugend Vermahnen, still zu sein, aufzumerken Und nachzusprechen“. — 6. Kein Kind soll zum hl. Abendmahl zugelassen werden, es sei denn von seinem Pfarrer „im Beisein des Vaters oder der Mutter, Jtem des Vogts, Meisters oder der frawen privatim examinirt und tüchtig befunden“. — 7. Alle unverheirateten jungen Leute sollen sich vor dem Genuss des hl. Abendmahls jedes Mal dem Pfarrer „praesentiren Und de novo widerumb befragt werden, zu erkunden ihre profectus“. — 8. Für Dienstboten und Lehrlinge, die man am Sonntag nicht gut zusammenbekommen könne, solle man in der Woche einmal „an statt des Frühgebetts informiren“. — 9. Brautleute sollen nicht eingesegnet werden, bevor sie „examinirt worden, was Sie von dem Catechismo Und der Christlichen Religion verstehen . . .“ — Schmidt selber liess dann im Jahre 1638 ein Gutachten, einen „Sendbrieff an die Herren Pastores auff dem landt Strassburgischer jurisdiction“ ausgehen; dieser „Sendbrieff“ ist so bedeutsam, dass wir später ausführlich darauf zurückkommen müssen. Zuvor schon hatte der rührige Präsident des Kirchenkonvents, wie aus der Einleitung dieses „Sendbrieffs“ hervorgeht, bei der weltlichen Obrigkeit ein Mandat durchgesetzt, in dem „besuchung der kinderlehre oder catechismi, andächtige auffmerksamkeit auff christliche information Und Underricht, wie auch Ehrerbietige antwort auff Vorgelegte frage“ ernstlich geboten wurde. Und 1641, als Heuppel im Auftrag des Kirchkonvents seine „Hauss-Schule“ herausgab (s. o. S. 145), ergriff Schmidt wieder die Gelegenheit, in einer Vorrede für den religiösen Jugendunterricht seine Stimme zu erheben und dessen Wichtigkeit auch im Hause zu erörtern und die Eltern bei Erteilung desselben zu beraten. Die Eltern können in keiner besseren Weise für ihrer Kinder Wohl sorgen, heisst es in dieser Vorrede, als indem sie „den lieben Catechismum und die Hauptstück christlicher Lehr mit allem ernst in sie pflantzen, stets mit jhnen treiben, nothwendige Frag und Antwort jhnen vortragen, nachmal wider von jhnen begeren unnd anhören; fleissig forschen, ob sie auch, wass sie sagen, verstehen; was dunckel ist, jhnen erklären, mit Historien heiliger Schrifft,

nach dem sie es fassen können, alles erläutern, auch, wenn sie nun die erkandtnuss und wissenschaft dess Glaubens haben, fein antworten, schöne Sprüche oder Psalmen etc. erzehlen können, bei jhnen auff die praxin und übung eyfrig dringen mit beweglicher erinnerung, dass nicht die gutes nur wissen, sondern die es auch thun, under die Kinder Gottes und in die Zahl der seligen gehören. Matth. 7, Joh. 13."

Gleichen Eifers war auch Professor D. Johann Conrad Dannhauer, Präsident des Kirchenkonvents 1659 bis 1666. Von 1657 ab hielt er im Münster Katechismuspredigten, die auch im Druck erschienen unter dem Titel: „Catechismus-Milch oder Erklärung des christlichen Catechismi" (10 Theile in 5 Quartbänden. Strassburg 1657—1678). Darin nahm Dannhauer oft auch die Gelegenheit wahr, über Katechismusunterricht allgemeiner zu sprechen und die Mängel bei Schülern und Lehrern hart zu rügen. Vor allem suchte Dannhauer durch eingehende Kirchenvisitationen Besserung zu erzielen; das zeigt deutlich der ausführliche, noch vorhandene Bericht über die Visitation vom Jahre 1663 [1]).

In gleichem Sinne wirkte wieder Dannhauer's Nachfolger im Präsidium des Kirchenkonvents Sebastian Schmidt (Präses 1666—1696), der in einer besonderen Schrift „die rechte Kinderzucht" behandelte; unter ihm erschienen 1668 „Canones conventus ecclesiastici argentinensis", die an drei Stellen auf die religiöse Unterweisung der Jugend eingehen. [2])

Ein gewisser Erfolg blieb bei solchem Eifer auch nicht aus. Wenigstens stellt Ph. Jakob Spener am Ende des 17. Jahrhunderts, während er beklagen muss, dass sonst „Catechismusübungen" „entweder sich gar nicht finden oder je schläfferig getrieben" werden, den Strassburgern das Zeugnis aus, dass sie „der beförderung der Catechetischen übungen so viel günstiger seynd, als das theure Strassburg von ziemlicher zeit an in solchem stücke andern vielen

1) „Relation der im Jahre 1663 vollbrachten Kirchen-Visitation auf dem Land". Manuskript im Thomas-Archiv Strassburg. — Vgl. auch W. Horning: Elsässische Theologen. I. S. 211 ff. und Röhrich: Mittheilungen... II. S. 202 ff., wo Auszüge sich finden.

2) Manuskript im Thomas-Archiv Strassburg; vgl. I § 28 u. § 46; II. § 19.

Städten vorgegangen unnd mit seinem exempel vorgeleuchtet habe".[1]) Dass aber diese Sorgfalt auch im 18. Jahrhundert nicht erloschen ist, dafür sprechen heute noch die Protokolle des Kirchenkonvents und der Oberkirchenpfleger aus diesem Zeitraum.

Auch in dieser 2. Periode ging man bei alledem aus auf ein Zusammenwirken von Haus, von Schule und von Kirche. Die Kirchenordnung von 1598, wie auch die revidierte von 1670, will ausdrücklich, dass die Prediger das Volk „vermanen", ihre Kinder im Catechismo „auch daheim in den Häusern zu üben und zu treiben" (S. 105), und gar manchmal stösst man beim Durchblättern der Berichte über die Kirchenvisitationen auf die Klage: „Die Eltern üben die Kinder nit daheim". Um den Eltern das „Treiben" des Katechismus zu erleichtern, darum sind ja auch Schriften wie Gesenius' „Kleine Catechismus-Schule" und Heuppel's „Hauss-Schule" in Strassburg erschienen (s. o. S. 143 u. 145).

Was den Unterricht in Kirche und Schule anbelangt, der allein bis zu einem gewissen Grade sich verfolgen lässt, so wird darin die Schule mehr und mehr ganz abhängig von der Kirche; auch das Gymnasium macht keine Ausnahme. Vor allem aber die Volksschulen werden durchweg zu reinen Pfarrschulen — schon in der Kirchenordnung von 1598 heissen die „teutschen Schulen" gar nicht anders —; die Pfarrer werden die direkten Vorgesetzten der Lehrer; der Kirchenkonvent wird zugleich Schulbehörde. Was darum in der Kirche sich einbürgerte, das galt ohne weiteres auch für die Schule. So müssen wir hier des näheren zunächst reden von dem katechetischen Unterricht in der Kirche, um dann erst zu bringen, was darüber hinaus von der Unterweisung in den Schulen noch zu sagen ist.

§ 2.

Die religiöse Unterweisung in der Kirche.

a) Die Katecheten.

Nach 1550 hätte man von den einzelnen Pfarrern auch als Katecheten wohl etwas mehr erwarten können, als früher von manchem. Die Vorbildung wurde ja im allgemeinen mehr

[1]) Vgl. Spener: Einfältige Erklärung der christlichen Lehr . . Zuschrifft Seite A_2b.

und mehr eine geregelte. Im Kloster zu St. Wilhelm wurden schon seit 1544 arme Knaben „nothdürftiglich unterhalten und zum Studio Theologico aufgezogen“, und dann wurden immer „etliche, die schon weiter im Studium, beim Präsidenten des Kirchenkonvents (schon unter Marbach) aufgenommen und zum Kirchendienst angezogen“.[1]) Nur scheint der Eifer, der den Kirchenkonvent als solchen beseelte, oft den Pfarrern gemangelt zu haben; dieselben scheinen sich bisweilen Predigt, Seelsorge und Kirchenzucht vorbehalten, den Katechismusunterricht dagegen als etwas Geringeres anderen überlassen zu haben, in der Stadt den Helfern, auf dem Land dem Lehrer oder gar dem Sigristen. Solche Mängel setzt die Kirchenordnung von 1598 jedenfalls voraus und sucht sie zu beseitigen, indem sie (S. 295) von den Pfarrern ausdrücklich verlangt, auch der Jugend in Treuen sich anzunehmen, „selbst die Ausstheilung derselben in jhre Classes zu machen, und das Ansprechen und Vermanung, wie auch das Examen und Verhör zu halten“; die „Helffer“ in der Stadt sollten nur als Helfer fungieren, indem sie „ihren Pfarrern mögliches fleisses beholfen sein“ (S. 295), besonders zur Aufrechterhaltung der „guten Zucht“, was ihnen 1695 nach dem Protokoll der Oberkirchenpfleger auf's neue zur Pflicht gemacht werden musste: „Die Helfer“, heisst es da, „sollen den Pfarrern in den Kinderlehren und Examinibus anhand gehen“; ausserdem sollten in der Stadt „den Kirchendienern in jeder Pfarr von den Stipendiaten und Alumnis Ecclesiae etliche zugeordnet“ werden (S. 172).[2]) Eine Zeit lang scheinen die Studenten aus dem Collegium Wilhelmitanum auch in der Umgegend von Strassburg ausgeholfen zu haben; 1581 verlangte der Pfarrer von Illkirch bei der Visitation, „ihm wegen der Mänge der Kinder“ wieder Studenten zur Verfügung zu stellen, wie vorhin „bräuchlich“ und wofür sie eine „Wegzehrung“ empfangen, die wieder gewährt werden sollte. Auf dem Land forderte man sonst von den Kirchenpflegern und Sakristanen solche Helfersdienste; darum war für die „Kirchenvisitationen auf dem Land“ verordnet, darauf zu sehen, „ob auch die Kirchenpfleger und Sigristen in verrichtung des Catechismi... dem Pfarrer die Hand bieten“ (S. 358). Hie und da scheint man sogar die „Gehülfen“ und

[1]) Vgl. Kirchenordnung 1598, S. 367.

[2]) Vgl. A. Erichson: Collegium Wilhelmitanum, Strassb. 1894. S. 114.

„Gehülfinnen", die heute mancherorts (ob mit Recht?) eine so grosse Rolle spielen, schon gekannt zu haben. Ein Mal, in der Relation über die Visitation auf dem Lande vom Jahre 1596, ist die Rede von „Älteren", welche „besser erlernt" haben, und die man „neben den Kirchenpflegern zu Gehilfen gebraucht, die gar Kleinen z. T. zu lehren, z. T. in gebührender Zucht zu halten".

b) Die Zeit der Unterweisung.

In Bezug auf Tag und Ausdehnung des Unterrichtes ist zunächst für die Stadt alles beim Alten geblieben. Nur wurde bald für die sonntägliche Kinderlehre eine feste gleichförmige Stunde anberaumt. „Nach vollendetem sonntäglichem Mittagspredigt im Münster" — also um 1 Uhr — wurde nach der Kirchenordnung von 1598 (S. 170) „in allen Pfarren ein zeichen zum Catechismo geläutet", unter dem „die Kinder sich versammleten".

Dagegen wurde in dieser Periode schon 1598 (Kirchenordnung S. 357) auf dem Lande auch an den Wochentagen Unterricht jedenfalls erwartet. Die Visitatoren hatten sich immer zu vergewissern, „wie oft der Pfarrer in der Wochen, sonderlich zur Winterszeit, wann das Volck müssiger ist, den Catechismum halte". Ausserdem muss am Sonntag Morgen nach dem Gottesdienst irgend ein „Examen" stattgefunden haben. Im Jahr 1663 beklagen sich fast durchweg alle Pfarrer bei den Visitatoren über die „Versäumniss der Kinderlehr derer, die sich begnügen mit dem Examina vormittag".(?)

Für die Stadt brachte erst das Jahr 1683 eine wirkliche Aenderung; in diesem Jahre ordneten „die Herren Rath und XXI" neben der Kinderlehre noch „Examina" an, „welche von nun an und inskünftig alle Woche gehalten werden sollten". [1]) Anfangs wurde im Jungen St. Peter dazu „alle Donnerstag um 9 Uhr geläutet" (a. a. O.); später scheinen diese Examina allgemein auf den Montag verlegt worden zu sein; im Jahre 1758 ist einfach die Rede von den „wöchentlichen Montags-Examina". [2])

1) „Decretum der Herrn Rath und XXI den 24. Febr. 1683". Vgl. Horning: „Nachlese. . ." S. 148.

2) Protokoll des Kirchenkonvents vom 30. Dez. 1758. Es wird darin gerügt, dass in St. Thomae und Alt St. Peter „die wöchentlichen Montagsexamina seit einiger Zeit von Martini bis Lichtmess eingestellet worden".

c) Der Stoff des Unterrichts. [1])

„Catechismus, heisst ein mündlicher Bericht, Darin die fürnembste und nötigste stücke der rechten warhafftigen christlichen Religion erklärt werden": nach dieser Definition der Kirchenordnung (S. 170) hätten auch 1598 noch die alten Strassburger Katechismen dem Unterricht zu Grunde gelegt werden können; sie alle erklärten ja die verlangten Hauptstücke. Diese Erklärungen waren aber nicht nach Marbach's Geschmack gewesen; und darum vor allem und nicht nur und nicht hauptsächlich ihrer Länge und Ausführlichkeit wegen, die allein der neue Praeses des Kirchenkonvents um die Mitte des 16. Jahrhunderts laut tadelte (s. o. S. 129), mussten die Unterrichtsbücher der Strassburger Reformatoren zurücktreten und dann verschwinden. Bald, von 1557 an wohl allgemein, trat der etwas veränderte kleine Luthersche Katechismus an ihre Stelle. (=**J**, s. o. S. 133 ff.); ihm wurden mit der Zeit die Symbole und die Busspsalmen und einiges andere angehängt (=$\mathbf{J}_1$, s. o. S. 139); in seinen Rahmen wurde schliesslich der ganze dogmatische Wust eingeschoben, auch die dunkelsten Lehren und Streitsätze, wie aus manchem erhaltenen Katechismus aus dem 17. oder 18. Jahrhundert sich ergibt, also dass die Katechismen dieser Zeit zu einer Länge und zu einer Stofffülle anwuchsen, wie sie die der Reformatoren niemals gehabt haben. Wir merken es dann wohl an einzelnen Ueberresten, dass mit dem beginnenden 18. Jahrhundert von mancher Seite etwas anderes wieder erstrebt wurde, dass man, hauptsächlich wohl von Spener angeregt, hier und dort versuchte, statt „Dogmatik" im Religionsunterricht nach Kräften wieder „Religion" zu treiben. Wer das aber wirklich that, der musste es auf eigene Faust thun und auf eigenes Risiko; offiziell blieben die durch und durch dogmatisch gehaltenen Katechismen in Gebrauch, bis endlich der Kirchenkonvent selber 1792 den starren Bann des Dogmas auf dem Gebiete der religiösen Unterweisung der Jugend etwas brach, um nach dem Geiste der Zeit in dem von ihm eingeführten Hannöverschen Katechismus die „Glaubenslehre" zu Gunsten der „Pflichtenlehre" einzudämmen.

[1]) Was hierüber zu sagen ist, gilt ohne Weiteres auch für die Schulen, die in dieser Periode, wie schon hervorgehoben, ganz der Kirche und ihren Pfarrern unterstellt waren.

Die Bibel kam während 2 Jahrhunderten auch in dieser Periode nicht zur rechten Geltung; sie war immer gerade gut genug zu den vorgelegten Lehren Belegstellen zu liefern; nur die Psalmen wurden in Auswahl um ihrer selbst und ihres Gehaltes willen gelernt; dann auch die sonntäglichen Evangelien und Episteln, und an die Fleissigen wurde „die Historia der Geburt, des Leidens und der Auffahrt Christi“ „umb Weihnachten und Ostern“ ausgetheilt“ [1]), bis endlich Hübner's Beispiel um 1740 auch in Strassburg Nachahmung, ja seine „Historienbibel“ selber Verwendung fand.

Im 18. Jahrhundert finden wir zuweilen die Confessio Augustana dem oder jenem Katechismus angehängt oder gar in besonderen Schriften behandelt (s. o. S. 156 f.). Dieses Glaubensbekenntnis scheint auch im 17. Jahrhundert schon als Stoff in den Kinderlehren gedient zu haben; denn unter dem 26. September 1706 that im Kirchenkonvent „der Praeses relation ex censura..., dass man hier in Kinderlehren soll fürsichtiger gehen in Lectionibus proponendis, e. g. Kindern von 9 Jahren die Augsburgische Confession aufzugeben“; und am 16. Dezember wurde es noch einmal wiederholt und bestimmt, „dass wie neulich schon von der Augsburgischen Confession geredet worden, dieselbe in der Kinder-Lehr gar nicht mehr solle ausswendig zu lernen aufgegeben werden, man möge aber wol daraus examiniren“, [2]) — übrigens eine sonderbare Verfügung, aus etwas zu examinieren, das man nicht lernen lassen soll.

Erfreulicher ist, dass in dieser Periode das Kirchenlied auch im Jugendunterricht bald zu Ehren gekommen zu sein scheint. Direkte Verordnung in dieser Beziehung liegt nirgends vor. Aber in der Relation über die Kirchenvisitation von 1591 [3]) wird lobend hervorgehoben, dass die Kinder im „Catechismo“ neben Katechismus, Haustafel und Psalmen auch „Kirchengesenge“ deutlich und verständlich „erzelet“ haben. Hauptsächlich werden die „Catechismuslieder“ gelernt worden sein, die in dieser ganzen Periode alle Gesangbücher aufweisen; als immer wiederkehrender Bestandteil finden

1) Vgl. Kirchenordnung von 1598, S. 173.

2) Protokoll des Kirchenkonvents. 1706, S. 81 u. 106.

3) Alle diese Relationen finden sich handschriftlich im Thomas-Archiv Strassburg.

sich die Lieder Luther's über die 5 Hauptstücke, zu denen sich mit der Zeit eine Menge anderer Katechismuslieder gesellen.[1])

d) Die Methode der Unterweisung.

Der ganze Unterricht verlief in Dialogform. Die Kinder hatten auf die Fragen die formulierten Antworten des Katechismus zu geben. Die Kirchenordnung von 1598 (S. 171 f.), noch nicht bei allen Kindern einen Katechismus voraussetzend, schreibt vor, dass im „Catechismus" nach Gesang und Gebet „die sechs Hauptstücke denselben laut und verstendig fürgelesen werden", damit sie „bei jhnen selbst die Worte nachsprechen und einerlei wort gewohnen mögen", und dass sie darnach „ordenlich und fleissig verhöret werden". Man suchte dabei stufenweise aufwärts zu steigen und nach und nach den ganzen Katechismus den Kindern beizubringen. Dieselbe Kirchenordnung (S. 172) ordnet 4 Klassen an, von denen man der untersten die Hauptstücke ohne alle Auslegung vorlegen sollte, der obersten schliesslich den ganzen Katechismus „mit Hausstafel und Psalmen und mit den Sonntäglichen Evangelien und Episteln". Je mehr aber mit der Zeit der Katechismusstoff anschwoll, um so mehr Mühe wird dieses „Beibringen" den Katecheten gekostet haben, wenn auch schliesslich, wie die Kirchenordnung von 1598 (S. 173 und 362) will, jedes Kind sein Ka-

1) Schon „das Newer und gemehrte Gesangbüchlein... getruckt zu Strasburg bey Thiebolt Berger am Barfüsserplatz Anno 1562" bringt zu Anfang des 3. Teiles: Geistliche Lieder, „die zur erclerung des Catechismi dienen"; es sind die später in allen elsässischen Gesangbüchern wiederkehrenden: „Die Zehen gebott Gottes, lang gesetzet, Durch D. Martin Luther. („Dis sind die heilgen zehn Gebott...").— Die zehen gebott Gottes ganz kurtz gestellt durch D. Martin Luther („Mensch wiltu leben seliglich. . ."). — Der gemein glaub in ein Lied gefasst, durch D. M. L. („Wir glauben all an ein . . ."). — Das Vatter unser, kurtz aussgelegt und in Gesangweis gebracht, Durch D. M. L. („Unser Vater im Himmelreich"). — Ein lehr Lied, Vom heiligen Tauffe, Darinn kurtz gefasst, was er seye, wer ihn gestiftet habe und wozu er nutze. Durch D. M. L. („Christ unser Herr zum Jordan kam — Von San Johann die Tauffe nam. . ."). — Ein Rhum und danckliede beim hl. Abendmal zu singen. Durch D. M. L. („Gott sei gelobt und gebenedeiet, mit seinem fleisch und mit sein blutt"). — Sant Johannes Hussens Lied vom H. Abendmal, gebessert durch D. M. L. („Herr Christus unser Heiland . ."). — Das Gesangbuch von 1568 enthält in seinem 3. Teil: „Geystliche Gesänge, darin der Catechismus kurtz gefasst ist" — schon 31 Katechismuslieder.

techismusbüchlein besass, und wenn auch die Fleissigen immer wieder in Stadt und Land mit einem „newen Strassburger Pfennig“ (1 Pf. = 4 Pf. heute), einem „newen Kreuzer“ oder einem „Büchlein“ belohnt wurden, „damit sie die übrige Zeit im Jar desto lustiger und williger seien zu lehrnen“. Das Gedächtnis musste oft „scheitern“, wenn man es „mit so grossen, langen Gesätzen und Antworten aufzunehmen hatte“.[1])

Wie den Katechismus oder das Abendmahlsbüchlein, so behandelte man auch alles andere, selbst die im Laufe der Zeit eingeführte biblische Geschichte, als reinen Memorierstoff, und die Behandlung dieser biblischen Geschichte war also fast bis an's Ende der Periode nichts anderes als ein Dialog über die geschichtlichen Teile des Bibelbuches, ein Abfragen und Hersagen der nackten biblischen Namen und Daten.[2])

Man hatte eben fast durchweg ein einseitiges falsches Ziel im Auge.

e) Das Ziel dieser Unterweisung.

Das Ziel des katechetischen Unterrichtes wurde und blieb in dieser Periode thatsächlich und unstreitig ein einseitiges und darum ein falsches. Das „Erziehen“, das die ersten Decennien wieder und wieder betont hatten, trat mehr und mehr in den Hintergrund, das „Lernen“ wurde alles, so dass schliesslich eines in Wirklichkeit nur noch angestrebt wurde: der gedächtnismässige Besitz des Katechismus, womöglich des ganzen, immer anwachsenden Katechismusstoffes! Je mehr das Wissen und Fürwahrhalten gewisser Glaubenssätze und Lehrmeinungen auch in der protestantischen Kirche wieder den Christen ausmachte, um so mehr machte es eben auch den jungen Christen schon aus. So bereits unter Marbach, der bei seinen Visitationen darauf achtete, dass „die Jugend sorgfältig lernte“, und der um 1574 auch den Erfolg erlebte, dass man „in etlichen Pfarreien bei 400 Glieder zählte, welche die 6 Hauptstücke und

1) Vgl. „Bericht des Kirchenkonvents . . “ 1792, S. 10.

2) Von den erhaltenen Drucken bietet ja nur einer: „Kurzer Entwurf der biblischen Geschichten“ (s. o. S. 181) die geschichtlichen Thatsachen des alten und neuen Testaments ohne die hier unangebrachte Dialogform, rein erzählend.

die Haustafel gut hersagen konnten".[1]) So auch unter seinen Nachfolgern. In der Relation über die Visitation in Schiltigheim wird 1590 zugegeben, dass die Kinder „im Catechismo etwas besser bestanden", aber darüber geklagt, dass nur wenige sind, „welche die ausslegung des Catechismi und die Haushaltung gar gekönt"; 1600 kommt die Klage, dass nur 10 Knaben im Catechismo, aber „über zwee nit, welche die ausslegung des Catechismi und hausstafel lehren", während 1618 im „Catechismo" 57 Knaben und 85 Töchterlein waren, von denen aber „die Knaben mehr nit gelernt als eine ziemliche antwort auff die ersten vier stück des Catechismi. Die Töchter aber durch den gantzen Catechismum und hausstafel besser bestanden". Und in der Relation über die Kirchenvisitation von 1663 betont Dannhauer im allgemeinen, es sei heute unter den Protestanten nur ein „geringer Unterschied von päpstlicher Finsterniss", die Luther einst beklagt, und die Jungen lernten heute noch so wenig, dass auch die andere Klage Luther's über „grobe, alte Leute, die nichts vom Catechismo wissen und gehen dann zu Tauf und Sacrament, noch heutigestags jung" sei, während er nach der Visitation von 1660 voller Lob und Anerkennung hervorgehoben hatte, dass „im Catechismo junge Ehemänner und Eheweiber gewesen, welche zum theil jhre jungen Kinder auf den ärmen getragen, die den ganzen Catechismum sampt der Haustafel und etlichen Psalmen und Kirchengesengen fertig und lustig aufgesagt haben".

Weil man aber, wie aus dem Gesagten zu entnehmen ist, bei Jung und Alt dasselbe voraussetzte und erstrebte, aber auch immer wieder erstreben musste — denn was man dem Gedächtnis anvertraut, kann dem Gedächtnis wieder entschwinden —, darum schon hatte man kein Interesse an einem eigentlichen und offiziellen Abschluss der Unterrichtszeit. Da überdies die Konfirmation als solche, weil sie an die katholische Firmung erinnerte, in lutherischen Kreisen allenthalben mehr und mehr in Misskredit kam, so ist sie auch in Strassburg bald nicht mehr zu finden. Schon 1553 ist sie nicht mehr allgemein. Marbach — darin nicht Lutheraner — wünscht in diesem Jahr ausdrücklich, „dass man die solenne Confir-

[1]) Vgl. Trensz-Ihme. a. a. O. S. 445.

mation wieder herstelle“. Er selber hat sie in seiner Nikolaus-Kirche erhalten. In einem Briefe, wohl aus dem Frühjahr 1550, schreibt er an Butzer in England: „Wir gedenken in diesem künftigen Sommer eine biblische Lection zu halten, und damit die Jugend mit um so grösserem Eifer zum Catechismus hingezogen werde, so werden wir nach dem Osterfeste eine öffentliche Confirmation mit Handauflegung halten, eine fromme und christliche Handlung mit etwa 20 Knaben, welche alle Teile ihres Catechismus geläufig hersagen“.[1]) Ueber die Form dieser ungefähr in Butzer'schem Geist gehaltenen Marbach'schen Konfirmation gibt uns Aufschluss ein Manuskript im Thomas-Archiv (Strassburg) „Form, wie die Confirmation mit den Kindern in dem Kirchspiel zu St. Claus gehalten wird“.[2]) Darnach ging, was ganz neu ist, dieser Konfirmation eine direkte Vorbereitung voraus; 14 Tage zuvor mussten nämlich die Kinder täglich in die Kirche kommen und die 6 Hauptstücke, sowohl ohne als mit der Auslegung, „herzählen“, um sie ohne Anstoss zu können. Die feierliche Handlung selber verlief dann nach folgendem Schema:

1. Lied: „Komm Heiliger Geist, Herre Gott . . “
2. Gebet.
3. Mitteilung des Pfarrers an die Gemeinde, dass einige Kinder ihr Glaubensbekenntnis ablegen wollten.
4. Prüfung: Die 6 Hauptstücke des kleinen Luther'schen Katechismus werden ohne und mit Erklärungen abgefragt.
5. Ansprache des Pfarrers an die Kinder, des Inhalts, die Kinder sollten:
 a) auch in Zukunft den Kinderbericht besuchen,
 b) der evangelischen Kirche Treue geloben,
 c) dem Worte Gottes gemäss leben und
 d) unter der Kirchenzucht verbleiben.
6. Verpflichtende Frage des Pfarrers und Antwort der einzelnen Kinder.
7. Ermahnung des Pfarrers an die Gemeinde, die jungen Glaubensgenossen in ihre Mitte aufzunehmen.
8. Der Pfarrer breitet die Hände über die Kinder aus und betet für sie um den heiligen Geist.

[1]) Vgl. W. Horning: D. Joh. Marbach, Strassburg 1887. S. 40.
[2]) Vgl. Trensz-Ihme. a. a. O. S. 307 f.

9. Segen, über alle Kinder gleichzeitig gesprochen.
10. Gebet um Bewahrung der Kinder.
11. Lied: „Nun bitten wir den Heiligen Geist . . .“

Ob aber auch der Präsident des Kirchenkonvents selbst, darin sich anschliessend an die überkommene Strassburgische Tradition, für diese Konfirmation eintrat, seine meisten Kollegen waren für dieselbe nicht zu gewinnen. Pfarrer Beatus Gerung von St. Thomae predigte sogar öffentlich wider diese Konfirmation als wider „ein halbes Papstthum“. Und ob auch Marbach eine Konfirmation anstrebte ohne irgendwelchen sakramentlichen Charakter, eine rein katechetische Ceremonie, wie wir sie ja 1554 in **K** gefunden haben (s. o. S. 165), das alles konnte die einmal verdächtige Handlung nicht halten; sie verschwand nach und nach völlig auch aus der Strassburgischen Kirche, vor allem wohl, weil sie doch keinen rechten Zweck hatte, nicht als wirklicher Abschluss der religiösen Unterweisung gefasst und erfasst war.

Wie lange sich die Konfirmation in „St. Claus“ durch Marbach's Autorität etwa erhalten hat, weiss ich nicht zu bestimmen. Mit Marbach ist sie jedenfalls verschwunden. Die Kirchenordnung von 1598 kennt sie nicht mehr. Eine deutliche Reminiscenz ist allerdings darin (S. 150) noch vorhanden; bei der Taufe lautet nämlich die 3. Frage an die Paten: „Wollet ihr . . dises Kindlein helffen . . dahin fürdern, Das es in diser gemeine Christi zum Catechismo gebracht werde, und wo es zu solchem Verstand kommet, dass es seinen glauben in dieser gemein Christi bekenne, sich in den Bund, gemeinschaft und gehorsam Christi und der Kirchen, selbs und gäntzlich ergebe und in derselben verharre biss ans Ende“? Auch die revidierte Kirchenordnung von 1670 lässt also fragen: Darauf folgt aber dann gar kein eigenes Bekenntnis des Glaubens „in der gemein“, vor den Gemeindegliedern, von Seiten der jungen Christen, sondern nur ein Privatexamen vor dem ersten Genuss des heiligen Abendmahls. „Wenn auch junge Knaben und Töchtern das erste mal zum heil. Abendmal gehen wöllen“, heisst es später (S. 160), „werden sie zuvor insonderheit jhrem Pfarrer oder Kirchendiener durch die Elteren fürgestellt, Das sie nit allein befraget, wie sie in jhrem Christenthumb gegründet, Sondern auch desto ernstlicher vermahnet werden

könden, Wie sie sich fürderhin, in allem jhrem Wandel sollen verhalten“.[1])

Das Privatexamen vor dem ersten Abendmahl, das einst durch die erste Strassburger Kirchenordnung von 1534 vor dem Aufkommen der Konfirmation eingeführt wurde (s. o. S. 121 f.), das dann in den 50er Jahren mit der Konfirmation da oder dort, nach **K**, zusammenbestand (s. o. S. 165), trat bald wieder ganz und offiziell an die Stelle dieser Konfirmation. Ja, es entstand bald eine eigene Litteratur, die Jugend darauf vorzubereiten, in den Abendmahlsbüchlein, die freilich mit der Zeit zu reinen Katechismen ausarteten. Damit war aber nicht ein wirklicher Abschluss der Unterrichtszeit geschaffen. Auch die schon also Examinierten blieben Schüler, ja sie blieben es ihr Lebtag; und auch Examina hatten sie nachher zu bestehen; 1635 verlangten in den oben (s. S. 183) erwähnten Gutachten alle Pfarrer der Strassburger Kirche, dass man die jungen Leute auch nach dem ersten Abendmahl noch, jedesmal vor der Kommunion, oder wenn sie heiraten oder Pate stehen wollten, auf ihren Glauben und Wandel hin prüfe.

Und dabei blieb es in Strassburg bis weit in's 18. Jahrhundert hinein. Was der Elsässer Spener sonst in Segen wirkte, wurde in der Stadt seiner einstigen Wirksamkeit so bald nicht gewürdigt, wenigstens nicht allgemein, nicht offiziell. Im Gegenteil, mit den Auswüchsen des Pietismus bekämpfte man auch seine guten Seiten. Noch 1774 erschien ein Abdruck der Strassburger Kirchenordnung, die von der Konfirmation nichts weiss. Als Akt der Erneuerung des Taufbundes galt mannigfach das erste Abendmahl.[2]) Aber mit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts muss der Konfirmationsakt auch in Strassburg wieder eingeführt worden sein. Schon 1769 war im Kirchenkonvent die Rede von einem

1) Darum sagt Caspari (a. a. O. S. 70) mit Unrecht: „Im Strassburgischen war die Confirmation durch die neue Ordnung der Dinge am Ausgang des Jahrhunderts, wenigstens indirekt, wieder abgeschafft worden“. Indirekt war die Konfirmation, ausser in St. Claus, in Strassburg schon in den 50er Jahren abgeschafft worden; am Ausgang des Jahrhunderts aber war sie in aller Form abgeschafft, da die offizielle Kirchenordnung sie nicht kennt.

2) Vgl. „Elne christliche Anleitung . .“, o. S. 172. Darin heisst es S. 34: „Der Tauff-Bund, welchen wir bey dem H. Abendmahl verneuern“.

„Formular, die Confirmation oder Erneuerung und Bekräftigung des Taufbundes mit neu angehenden Communicanten betreffend", das in eine revidierte Kirchenordnung aufgenommen werden sollte,[1]) und im Jahre 1792 endlich wird gesprochen, wenn nicht direkt von „Confirmation", so doch von „öffentlichen Examinibus".[2])

Die Reformierten Strassburgs liessen ihre Kinder jedenfalls seit Ende der 80er Jahre des 18. Jahrhunderts draussen in Wolfisheim konfirmieren. Während ihr Katechismus aus dem Jahre 1784 von einer solchen Ceremonie noch nichts weiss, enthält ja eine verkürzte Ausgabe dieses Katechismus von 1787 eine ausführliche ansprechende Konfirmationshandlung, rein katechetisch-kirchenregimentlicher Natur (s. o. S. 160).

Aber wenn auch — die erhaltene Katechismuslitteratur zeigt uns, dass dem so war, und mancher verloren gegangene Katechismus könnte es uns vielleicht noch besser zeigen — das 18. Jahrhundert allmählich, oft im Stillen und nicht nur äusserlich, durch Einführung irgend einer wenn auch noch so erspriesslichen Handlung, gut zu machen suchte, was die vorhergehende Zeit versäumt hatte, wenn man auch mit dem fortschreitenden 18. Jahrhundert mehr und mehr wieder darauf ausging, bei den jungen Christen nicht nur auf den Kopf, sondern auch auf das Herz zu wirken, nicht nur ihr Gedächtnis, sondern auch Verstand und Gemüt zu beanspruchen, einen eigentlichen Katechumenat mit einheitlichem ausgesprochenem Katechumenatsziel gibt es in Strassburg auch in diesem Jahrhundert, also in dieser ganzen Periode nicht.

§ 3.

Die religiöse Unterweisung in der Schule.

a) Die Volksschulen.

Die Bemühungen der ersten Periode um Volksschulen, die der Kirche in der Unterweisung der Jugend helfend und

1) Vgl. „Acta et responsa Conventus Ministerii Ecclesiastici. Die Verbesserung der kleinen Kirchenordnung betreffend". Thomas-Archiv Strassburg.

2) „Bericht des Strassburger Kirchenconvents . ." 1792. S. 3.

vorbereitend zur Seite stehen könnten, waren nicht umsonst gewesen, wenigstens nicht für die Stadt. In der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde „bei einer jeden Pfarre eine besondere Schul für Knäblein und Töchterlein gehalten“.[1] Der Bildungsstand der verwendeten Lehrer muss allerdings um 1600 noch ein sehr geringer gewesen sein; denn in diesem Jahre „mussten die Lehrer ein Gesuch um Aufbesserung von einem dritten abfassen und durch die geübte Hand eines Schreibers abschreiben lassen“.[2] Nach dem dreissigjährigen Krieg, der die Schulen wieder gänzlich herunterbrachte, scheint es damit dann allmählich besser geworden zu sein. Als Ersatzmänner für kranke Schulmeister finden wir im 18. Jahrhundert die „Closterer aus St. Wilhelm“; von 1766 an mussten, da dies „Ausshelffen“ für die Studenten als ein „Zeitverlust in Studiis“ beklagt wurde, Vikare aushelfen. 1787 wurden sogar „2 ständige Vikare für die 7 Pfarrkirchen auf der Schullehrer Bitten angestellt zur Aushülfe“,[3] und im ausgehenden 18. Jahrhundert wurden auch manchmal für längere Zeit die „Helfer“ als Lehrer angestellt.[4] Bei alledem sind aber gewiss die Lehrerverhältnisse auf dem Land ungenügende geblieben. Die in allernächster Nähe der Stadt, vor dem Metzger- und Spitalthor, in den Gegenden des heutigen Neudorf und Neuhof, wohnenden Gärtner sahen sich noch im Oktober 1767 veranlasst, an die Oberkirchenbehörde zu Strassburg die dringende Bitte zu richten, ihnen Unterricht für ihre Kinder zu verschaffen, die wegen der Entfernung von den Stadtanstalten „in der grössten Unwissenheit von geistlichen Sachen und anderen so nöthigen als nützlichen Sachen heranwüchsen“. Wie wird es aber dann auf dem platten Lande gewesen sein, wo überall für Lehrer Besoldungen nicht ausgesetzt waren! Die Voraussetzungen der Kirchenordnung von 1598 (auf S. 352, die

1) Vgl. Kirchenordnung 1598 S. 350.

2) Vgl. Sorgius. a. a. O. Reichsl. Lehrerz. 1887. S. 274.

3) Vgl. Protokoll der Oberkirchenpfleger vom 29. März 1766 und 21. April 1787.

4) So wurde 1769 H. M. Fuchs, ehemaliger alumnus collegii Wilhelmi, zugleich Helfer an St. Wilhelm und Lehrer an der Wilhelmerschule. Merkwürdig, die Thatsachen auf den Kopf stellend, ist der Schluss, den daraus Sorgius (a. a. O. 1888. S. 47) zieht: „Der Schulmeister half also als Prediger aus“. Thatsache ist ja, dass der angehende Prediger als Schulmeister aushalf.

auch die revidierte Kirchenordnung von 1670 wiederholt) sind gewiss selten übertroffen worden: „in etlichen Flecken hielten die Sigristen besondere teutsche Schulen"; gar oft aber mussten nach Kraft und Zeit „die Pfarrer.. auss Mangel tauglicher Sigristen selbst die Jugend unterweisen und mit jnen Schul halten", wenn man sich nicht auf andere Weise zu „behelffen" suchte, wie um 1663 die Grafenstadener „mit einem Soldaten, der in den Laubertagen (Urlaubstagen) Schule hielt, während in den Wachttagen der Corporal es nicht gern zu liess",[1]) oder wie die Dorlisheimer mit einem „Strohschneider". Darin suchte Dannhauer nach der Kirchenvisitation von 1663 Wandel zu schaffen. Er sorgte dafür, dass die Dorfschulmeister durchweg auch den Küsterdienst versehen durften. Durch die Mehreinnahme, die hierdurch den Schulmeistern verschafft wurde, hoffte Dannhauer nach und nach geeignetere Lehrkräfte auch für die Dorfschulen zu gewinnen.[2])

Fand sich aber auf dem Lande hie und da wirklich ein tüchtiger Lehrer, so konnte er nichts Rechtes erreichen, weil die Kinder nicht zu haben waren. Wieder und wieder kehrt in den Berichten über die abgehaltenen Kirchenvisitationen die Klage über „die geringe Anzahl der Schulkinder"; um die Stadt herum, so in Schiltigheim, wurden oft „die Töchter mit Milch in die Stadt geschickt", und sonst wurden die „Ross, Küh und Kälber getrewlicher verpfleget, als die theuern Pfande der kindlichen Seelen", das „Viehhüten" und die „Rossweyd" kamen vor der Schule. Und die wirklich zur Schule kamen, kamen „auf Martini oder wohl gar allererst auf Weihnachten, und blieben bis den Anfang März, sobald der Feldbau anging. Im Sommer wurde am allerwenigsten Schule gehalten". Solche Klagen kehren in den Visitationsberichten von 1660 und 1663 immer wieder.

Was war aber unter solchen Umständen auch beim besten Willen zu erreichen! Wie magere Früchte müssen da eingeheimst worden sein, obwohl die ganze Zeit mit religiösem Stoff ausgefüllt war! Wurde der kleine Luther'sche Katechismus in der Strassburger Fassung **J** oder $\mathbf{J}_1$ ohne

1) Vgl. Dannhauer's Relation über die Kirchenvisitation auf dem Lande. 1663.

2) Vgl. Röhrich: Prot. Kirch. u. Schulblatt. Jahrg. 1839. S. 237 bis 244.

Auslegung oder mit derselben beigebracht, dann war gewiss die Kirche und der Pfarrer vollauf zufrieden.

Weiter strebte man ja in der Stadt. 1683 wurden z. B. in der Pfarrschule zu St. Wilhelm „mit den ganz Kleinen die 10 Gebote und einige kleine Sprüchlein aus der Bibel gebetet. Mit den Buchstabierenden übte man die 6 Hauptstücke des Katechismus durch lautes Vorsprechen ein. Die Lesenden, resp. Schreibenden mussten vormittags entweder im Neuen Testament oder im Psalter, nachmittags aber in dem Geschriebenen lesen. Die Kinder, welche des Lesens und Schreibens kundig waren, lernten alle Monate den Bettagspsalm auswendig; ferner wurde mit ihnen der Katechismus, sowie Pfarrer Heuppels Fragbüchlein und das Abendmahlsbüchlein tractirt".[1]) Auch hier ist also der ganze Unterricht — und das blieb bis weit in's 18. Jahrhundert hinein —, obwohl weiter ausgedehnt, fast rein religiös, alle Schulbücher sind religiöse:[2]) die Schule arbeitete nur für die Kirche! Und wie weit dieses Dienen der Kirche gegenüber ging, zeigt treffend ein Satz aus der „Schulordnung zu St. Wilhelm" von 1696:[3]) „In der Rechenkunst soll der Lehrer die Jugend zum wenigsten so viel lehren, dass sie ihr Gesang in dem Gesangbüchlein können fertig aufschlagen".

Sollte und wollte die Schule aber nur der Kirche dienen, dann wird auch hier alles „Tractiren" vor allem auf eines abgezielt haben: auf das mechanische Auswendiglernen und Auswendigkönnen der Katechismusstücke in kleinerem oder grösserem Umfange. Wäre dem nicht also gewesen, so hätten die Kirchenordnungen von 1598 und von 1670 es gewiss nicht für nötig erachtet, den „Lehrmeistern und Lehrfrawen" einzuschärfen, darauf zu achten, dass die Kinder „nit on allen Verstand als die Atzlen daher plaudern" (S. 351). Das Ziel wird wohl selten erreicht worden sein, das ein D. Joh. Schmidt 1638 für die Schule aufgestellt hat in den Worten: „Der Lehrer, der einen Unmenschen in seine Werkstett bekommen, schickt ein schön wohl polirt Bild,

[1]) Sorgius a. a. O. 1887. S. 276, nach einem Bericht des Kirchenvorstandes von St. Wilhelm aus dem Jahre 1683.

[2]) Ein Lesebuch neben dem Katechismus wurde ja, wie wir gesehen haben (s. o. S. 157), erst 1782 eingeführt.

[3]) Sorgius a. a. O. 1888. S. 23. Die Schulordnung war „aufgestellt von H. Johann Huber III, Pfarrer zu St. Wilhelm, von den sämmtlichen Herren Kirchenpflegern und Predigern daselbst aprobirt und confirmirt".

einen recht feinen Menschen wieder heim, einen Menschen, der Gott und sich selber kennt, der weiss, wie er thun und handeln, was er fliehen und meiden soll".[1])

Unmerklich ist gewiss mit dem 18. Jahrhundert auch hier, wie im kirchlichen Unterricht, manches verbessert und verinnerlicht worden. Das geht deutlich hervor aus einigen „Vorschlägen zur Besserung der Schulen vor dem Thor" von 1771,[2]) worin als „Lehrstücke, die in allen sowohl Stadt- als Landschulen sollten betrieben werden", neben Lesen, Rechnen und Schreiben betont sind: „die Kunst, nach der Sprache des heiligen Geistes aus dem Herzen zu beten; die practische Betrachtung der biblischen Exempel und Historien; das Katechisiren, sowohl über die Hauptstücke der christlichen Lehre, als auch über die Sonntäglichen Evangelien". Hier sind vermehrter Stoff, veränderte Behandlung, vor allem der biblischen Geschichte, und darum ein neues Ziel zum wenigsten vorgeschlagen.

b) Das Gymnasium.

Von der religiösen Unterweisung im Gymnasium, jetzt der einzigen Lateinschule Strassburgs, wissen wir nicht viel mehr als den behandelten Stoff. Der Katechismus, trotz Joh. Sturm, bald, 1567 sicher, der unveränderte kleine Luther'sche (aus diesem Jahre ist ja eine lateinisch-griechische Uebersetzung desselben mit den Schulgesetzen als Anhang erhalten s. o. S. 132) wurde in den untersten Klassen deutsch, in den oberen „in lateinischer und griechischer sprach gestudiret".[3])

Ueber die Stoffverteilung im 17. Jahrhundert orientieren uns die von 1630 ab erhaltenen Schulprogramme (Thomas-Archiv Strassburg). Das Programm aus diesem ersten Jahre enthält z. B. über den Religionsunterricht in den verschie-

[1]) Vgl. Joh. Schmidt: Geistlicher Schulbrunnen. S. 79.

[2]) Die Vorschläge sind von H. Stuber, Pfarrer zu St. Wilhelm, und H. Unselt, Pfarrer im Hospital, und finden sich abgedruckt bei Sorgius a. a. O. 1888. S. 47.

[3]) Vgl. „Memoriale der herren Rath und einundzwantzig der Stadt Strassburg" vom 23. Sept. 1558 (Stadt-Archiv Strassburg): Die Pfarrer beklagten sich, dass die Lateinschüler „wiederumb vom Catechismo (Kinderlehre) abgehalten würden". Die Schulherren begründeten es damit, dass es „der Jugend, fürnemlich der, welche den Catechismum in lateinisch oder griechischer sprach gestudiret", lästig sei „unter den mägden und Kindern zu sein", auch damit, dass sie die Zeit besser verwenden könnten; sie verpflichteten sich dann, die 6 untersten Klassen zu schicken.

denen Klassen, der am Samstag von 7—9 erteilt wurde, Folgendes:

1. Klasse: „Locorum Theol. plenaria repetitio".
2. Klasse: „Compendii Theol. Hutteri pars 3 u. 2".
3. Klasse: „Compendii Theol. Hutteri pars 2 u. 1".
4. Klasse: „Compendii Theol. pars 1".
5. u. 6. Klasse: „Cat. Luther. germanicus cum symb. Athan; Psalmi David, sententiae Graecae".
7. u. 8. Klasse: „Cat. Luth. um 7 Uhr; um 8 Uhr: Evangelia Dom. cum psalmis David".
9. Klasse: „Catechismus u. Psalmi".
10. Klasse: Mittwoch und Samstag um 7 Uhr: „Partes tres Catechismi German. priores cum explicatione".

Als Katechismus galt wohl auch für das Gymnasium seit dem Erscheinen der Kirchenordnung von 1598 der offizielle Strassburgische, J. — Am Sonntag war für die 7 untersten Klassen noch das „examen catecheticum" (der „Kinderbericht", die „Kinderlehre") obligatorisch; die obersten Klassen beschäftigten um 3 Uhr wieder die „Loci theologici", die „2. und 3." das „Compendium Theologicum".

Die Zeit blieb bis 1793 dieselbe; in den obersten Klassen wechselte nur hie und da das Unterrichtsbuch; für die zwei obersten wird später (wann?) das Kompendium „deutsch", und daneben tritt ein anderes, oben (S. 150) besprochenes: „Fürbild der heilsamen Lehre . ."; für die 3. Klasse kam auch das „Abendmahl-Büchlein" in Betracht, und von 1743 an ist für die 4 obersten Klassen auch „Historia biblica" vorgeschrieben.

So frei drum wohl noch unter Joh. Sturm's Leitung zu Anfang dieser Periode der Religionsunterricht im Gymnasium erteilt wurde, bald verlief er auch hier im verlangten Geleise. Den Kleinen wurde auch hier der Katechismus mit seinen Anhängseln eingebläut; die Grösseren wurden eingeweiht in die dogmatischen Schemata und Spitzfindigkeiten. Kein Wunder, dass man so in Verlegenheit kam Schülern verschiedener Konfession gegenüber. Am 11. Oktober 1667 musste drum im akademischen Konvent die Frage behandelt werden, „ob der Calvinischen Kinder, so im hiesigen Gymnasio sich aufhalten, zu dem Strassburgischen Catechismo, Abendmahlbüchlein und Compendio Hutteri gleich anderen Knaben angehalten, oder wenn sich die Eltern dem widersetzen, solcher Lectionum sacrarum zu

erlassen seyen". [1]) Die Frage sollte mit dem Kirchenkonvent zum Austrag gebracht werden; da aber die Protokolle des Kirchenkonvents aus dieser Zeit nicht erhalten sind, so wissen wir nicht, was man in dieser Sache schliesslich dekretierte.

Wie viel Wandel das 18. Jahrhundert geschaffen hat, ist nicht ersichtlich. Die durch und durch dogmatisch gehaltenen Unterrichtsbücher blieben nach den Programmen jedenfalls in Gebrauch, und die biblische Geschichte, die 1743 endlich zu Ehren kam, wurde verkehrt, statt zum Anschauungsunterricht in den untersten, in den obersten Klassen wohl als neuer Gedächtnisstoff verwendet.

§ 4.

Rückblick.

Fragen wir, was wurde in dieser Periode, bei allem nicht zu leugnenden Eifer für Katechismus und Katechese, durch die religiöse Unterweisung in Haus, Kirche und Schule erreicht, so wird das gewonnene Resultat im allgemeinen gewiss richtig charakterisiert mit den Worten Dannhauer's in seinem Visitationsbericht aus dem Jahre 1663, die auch andere nach ihm wohl mit vollem Recht hätten wiederholen können: „Wo man hinkommt, findet man Papageien genug, die die Worte nach dem Laut des Buchstabens, fertig daher zu recitiren wissen; wiewohl diejenigen rohen Kinder, so nicht in der Schule zuvor ein wenig polirt worden, die Wort seltsam aussprechen und verderben, z. B.: „„Der gelitten unter dem gerechten Richter Pontius und Pilatus"" und dergleichen. Sobald man aber die Worte ein wenig ändert und auf den vernünftigen Gottesdienst, des eigentlichen Verstandes aller Worte, sammt dem Grund der Hoffnung, die in ihnen sein soll, und dessen Verantwortung wider die falsche Lehre mit Ernst dringt, findet man fast Niemand daheim; sondern es sind solche Leute gleich einem Hungrigen, der die Trachten, Speise und Trank auf der Tafel zwar mit Augen äusserlich beschauet, aber deren Kraft und Süssigkeit weder empfindet noch geniesst . . , ja einem Vieh, das in einem Garten die Raritäten von Blumen ansieht, aber

[1]) Vgl. „Acta academica — Protocollum Consilii publici sive Conventuum solennium in academia Argentoratensium celeberrime habitum". 1613—1693. S. 285. — Thomas-Archiv Strassburg.

deren Kraft, Saft und Tugend nicht versteht. Es ist daher ein geringer Unterschied noch übrig zwischen der päbstlichen Finsterniss des eingeflochtenen Glaubens und dem Licht des Evangelii, dess wir uns rühmen, aber dasselbe nicht genugsam erkennen noch gebührlich annehmen". — Rein mechanisches Katechismuskönnen! das war das Resultat. Und wenn auch Einzelne für sich mit dem beginnenden 18. Jahrhundert schon, dem neuen, frischen Luftzuge folgend, eine andere Richtung einschlugen, im grossen und ganzen wird es beim Alten geblieben sein. (Daraus wollen wir weiter keinen Schluss ziehen, dass auch von Strassburg aus um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Kinder „nach Herrenhag in die Zintzendorfische unterrichtung verschickt" wurden [1]), wesswegen — „um etlich zinzendorfisch gesinnter Leute Willen, welche von solchem Anschicken der Kinder zu Kinderlehr und Examina so hartnäckig abgeneigt sind" — der Kirchenkonvent unter dem 23. Juni 1746 die Pfarrer ausdrücklich ermahnte, in den Katechismuspredigten diese Kinderlehre aufs neue zu empfehlen; wenn auch manche aus Herzensüberzeugung und um des Gewissens willen ihre Kinder nach auswärts gaben, manche thaten es gewiss auch aus pietistischer Liebhaberei). Noch 1792 bekennt ja fast der gesammte Kirchenkonvent selber und fordert jeden Bürger auf, zu bekennen, dass bisher der Religionsunterricht nur peinliche Gedächtnissache war, wobei der „Verstand gar nicht in Arbeit gesetzt wurde", also dass er auch „ohne Gewinn fürs Herz" blieb [2]); und Blessig „bedauerte später noch die in der Pfarrschule verlorenen Jahre". [3])

Und doch hat es in dieser Periode zu Zeiten an herrlichen Ratschlägen den Katecheten nicht gefehlt. Wir finden, wenn auch noch nicht wissenschaftliche Behandlung der Katechese, doch wenigstens einzelne Anfänge und Ansätze zur „Katechetik".

1) Vgl. Protokoll der Oberkirchenpfleger 1733—1743. — Thomas-Archiv Strassburg.

2) Vgl. „Bericht des Kirchenconvents..." 1792. S. 10.

3) Vgl. K. Max. Fritz: Das Leben D. J. L. Blessigs. I. S. 4.

Drittes Kapitel.

Ansätze zur „Katechetik“.

Wirklich prinzipielle Erfassung, wirklich wissenschaftliche Behandluug des Gegenstandes, gelehrter Betrieb der Katechetik ist bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts, weil nirgends, auch in Strassburg nicht zu finden. Es ist ja erst Schleiermacher gewesen, der mit der gesamten praktischen Theologie auch die Katechetik zur Wissenschaft gemacht hat. Was sich findet, sind nur vereinzelte Schriften mit praktischen Ratschlägen und Anleitungen zum Katechisieren, die aber z. T. es wohl verdienen, neben anderen in der Geschichte der Katechetik eine Stelle zu finden.

Nicht die 1621 durch Ferdinand II. zu einer Universität erhobene Strassburger Akademie als solche ist es gewesen, die in dieser Richtung etwas gewirkt hätte. „Eigene Professores catecheseos christianae“, wie sie „die berühmte Mecklenburgische Universität Rostock“ schon 1573 gehabt hat, [1]) finden sich in Strassburg bis zu Ende des 18. Jahrhunderts keine, und die Universitätsprogramme [2]) sprechen wohl seit 1634 von „Collegia practica“, d. h. „Homiletica“ oder „Concionatoria“, seit 1712 auch von einem „Collegium Pastorale“, von einem „Catecheticum“ dagegen ist nie die Rede. [3])

Es war die Not der Zeit, welche in Strassburg zu solchen Anleitungen drängte, die Not der Zeit in den Jahren des verhängnisvollen dreissigjährigen Krieges mit seiner „Unruh“, deren Folge allenthalben im Elsass „grosse Unwissenheit göttlicher lehr bey dem pöbel“ war. Aus solchen Verhältnissen heraus entstand ein:

1) Vgl. Langemack a. a. O. II. S. 163.

2) „Typi Lectionum Publicarum“, von 1605—1785 teilweise im Thomas-Archiv Strassburg vorhanden.

3) In Jena las 1752 Johann Christoph Koecher „Collegia Catechetica“ (vgl. Vorrede seiner „Einleitung in die Katechetische Theologie und Unterweisung“ 1752). Dieselben bestanden aber nur darin, „sowohl den Catechismum Lutheri deutlich und umständlich zu erklären, als auch eine hinlängliche Anweisung zu einer klugen Catechisation und erbaulichen Catechismuspredigten zu geben“. Also nichts von prinzipieller, wissenschaftlicher Behandlung.

Sendbrieff an die Herren Pastores auff dem Land Strassburgischer jurisdiction, Welcher gestalt hinfüro die kinderlehr anzustellen Und die erkanntnuss christlicher lehr beides in Alten und Jungen bequemlich zu pflantzen, abgangen nach gehaltener Kirchenvisitation anno 1638.

33 engbeschriebene Quartseiten. Von anderer Hand ist beigefügt: „gestelt durch H. D. Schmidten Conventus ecclesiastici praeside dignissimo" (Joh. Schmidt war Praeses des Kirchenkonvents 1629—1658). [1])

Joh. Schmidt selber hat diesen „Sendbrieff" nicht überschätzt; er weiss, dass derselbe nicht ein „idea und absolut werk" ist; er will nicht mehr bieten als „einfältige Gedanken Von der öffentlichen Kinderlehr und Uebung des Catechismi... aus Gottes, berühmter theologorum büchern und der erfahrung hergenommen", bei denen „die praxis immer mehr Ursach geben wird, nachzudenken, zu verbessern, zu und abzuthun". Aber es sind wirklich herrliche Gedanken, die da ausgesprochen werden! Wir haben es hier zu thun mit einem „Tractätchen", wie die „Unschuldigen Nachrichten" (a. a. O.) mit Recht sagen, „werth, dass es von einem jedweden Priester oft mit gutem Nachsinnen durchlesen werde".

Wir lassen um desswillen diesen „Sendbrieff" im Auszug folgen. Schmidt führt darin aus:

„Zur Uebung des Catechismi und der Kinderlehre gehören drey stück":

I. „Gute christliche praeparation und Vorbereitung zu derselben" und zwar:

1) „privatim", „welche darin besteht", dass

a) „daheim der Pfarrherr oder catecheta andächtig erwege, wie gross und hoch das werk der kinderlehr sey", wie es die Kirchenväter, Gerson und Luther wohl erkannt;

b) „dass er andächtig und herzlich umb göttlich Gnaden zur Kinderlehr bitt";

[1]) Dieses Manuskript befindet sich im Thomas-Archiv Strassburg, lade 47., und scheint völlig unbekannt zu sein. Eine ganz kurze Inhaltsübersicht bietet wohl Horning: Nachlese ... S. 81. Horning verweist aber für seine Angaben auf „Unschuldige Nachrichten" 1714. S. 424 f.; die „Unschuldigen Nachrichten" ihrerseits verweisen auf einen Druck „Dr. Joh. Schmidtii Memoralia Visitationis Ecclesiasticae. Leipzig 1692. 12°. 4 Bll."

c) dass er die „Catechismuslehr aller hauptstück christlicher religion, im catechismo begriffen, fleissig bei sich erwege“, indem er „alle und jede wort und phrases beide des originaltextes und der ausslegung auffs fleissigst bedenke und gleichsam auf die Goldwage lege, die Kraft derselben erforsche, mit anderen sprüchen Heyliger schrifft conferire, damit er also den rechten gründlichen verstand erreiche“, und indem er dann wohl bedenke, „wie er es seinen einfältigen Pfarr- und Catechismuskindern aufs allerdeutlichste und Verstendlichste möge vortragen, dz sie es begreiffen und im gedechtnuss bleibe“.

2. „publice in der kirchen“, „welche darin besteht“,

a) dass „der pfarrherr und schulmeister, wo er einen neben sich hat, sampt den kirchenpflegern bey rechter zeit erscheinen, auch andere dazu vermahnen“;

b) „dass die collocation und ordnung der kinder recht angestellet werde“, „nicht ratione annorum et aetatis, sondern ratione profectuum et diligentiae“;

c) „dass die gewöhnlich gebett und gesang andächtig gesprochen und gesungen werden“, wobei jeder zu ermahnen sei, dass er „nach vermögen sein Stimm erschallen lasse“; das Gebet könnte auch, „sonderlich von den jungen kindern auff ihren Knieen verrichtet werden, welches eine schöne Ceremonie“.

II. „Das ander Stück ist der actus examinis an ihm selbst“, bei welchem die Pfarrer und catechetae sich zu befleissen haben:

1. „auf ihrer Seiten“, dass sie, „was sie daheim meditirt, öffentlich recht vortragen“, was um so mehr gelingen wird, wenn sie gute Hülfsbücher gebrauchen, u. a. den grossen Katechismus Lutheri etc. — „Der Vortrag und auslegung soll geschehen“:

a) „perspicue, clare und aufs deutlichste“; Fremdwörter und ungewöhnliche Ausdrücke sind zu vermeiden, damit der Sinn gleich erfasst werde, „wozu auch sehr dienlich, dass die Catechismuslehr mit schönen exempeln und gemüths-

bewegenden historien erleutert und befestiget werde"; dabei ist aber ,,discretion zu halten, dz man nicht anstatt der Historien fabulas und Gedicht ergriffe, wie sie in jüdischen und päpstlichen kinderlehren gewöhnlich: die Historien heyliger schrifft haben den Vorzug, welche in allen Umbständen zu schärffen; disen mögen nach Beschaffenheit, art und personen auch andere adjungirt werden, doch rare, instar condimenti, auch allein diejenigen, in welchen graviter et religiose tugendt oder Untugendt, item belohnung od. straffe beschrieben werden";

b) ,,devote und mit hertzlicher andacht mit worten und geberden"; das Volk sieht auch auf Aeusserliches; der äussere Eindruck wirkt oft lange nach, zum Guten oder Schlechten;

c) ,,prudenter und mit guter Vorsichtigkeit"; alles muss ja auf die Gegenwart angewendet werden, aber in ,,offentlichem erinnerung muss man nicht allzusehr auf die personalia gehen";

d) ,,mansuete, Sanfftmütig und freundlich", nicht ,,mit ungestümen worten die kinder überrumpeln oder mit harten worten, es were denn dz sie offentliche grobe ärgerliche bosheit übten, anfahren"; das Beste ist zugleich mild und ernst, dass man zugleich gefürchtet wird und geliebt;

e) ,,patienter und mit Geduld", voller Nachsicht mit den Schwachen, streng nur gegen ,,vorsätzliche Nachlässigkeit";

f) so, ,,dass auch das quantum wohl in acht genommen werde", dergestalt,

α) dass die Katechismuskinder nicht überladen werden, ,,gleichwie man mit einem geschirr, dz oben sehr eng, vorsichtig umbgehen und liquores, so man darin verwahrt behalten will, gleichsam tröpfweis eingiessen muss, in widrigen laufs das meiste neben ab und ist Verlohren" (welch prächtiger Vergleich!); darum gilt's ,,wenig halten und tractiren und wol in die hertzen drucken", nach dem Grundsatz ,,non multa, sed multum", indem immer zuerst

das in vorhergehender Stunde Durchgenommene repetiert wird;

β) dass man sie nicht zu lange aufhalte: „in einer stunde, wan sie recht angewendet wird, kan Vil nützlichs gesagt und gehöret werden"; wenn nötig, kann man „bey ziemlich warmer zeit noch ein Viertelstündchen" zusetzen.

2. auf Seiten der Katechismusschüler:

a) „dass die jungen kinder alle wort deutlich, verständlich und unverstimmelt erzehlen", sonst wird „Gottes Wort verachtet und nach und nach verfälscht und verloren";

b) „dass alle insgemein auf alles fleissig merken"; darum darf man „nicht eben die kinder in der ordnung, sonder bald da, bald dort einen fragen";

c) „dass die kinder, so fleissig sind, öffentlich, doch mit mass, gerühmt werden", das ist ein Antrieb für alle;

d) „dass im examine von denen der anfang, die so ziemlich verstand haben, geschehe", um ja alles Gespött über Schwächere zu vermeiden.

III. „Das dritt stück ist der Gottselige beschluss, welcher geschehen soll"

1. „mit Gebett und Gesang, wie am Anfang";
2. „mit kurzer emphatischer wiederholung dessen, so für selbiges mal tractirt worden, sampt angehengter beweglicher Vermahnung"; es soll keiner „als ein zerbrochen gefäss lehr heimkommen", „sine aculeis in pectoribus", sondern die Kinder sind ordentlich und still „also zu dimittiren, dz den tag über und hernach ihnen zu sinn, als hörten sie noch immerdar ihren Pfarrer mit ihnen handeln, dass solche gemütsrürung vil gutes würcket, wie die exempel göttlicher Schrifft bezeugen."

Die so gewirkte Kenntnis und Erkenntnis des „Catechismi" will Schmidt dann erhalten wissen durch folgende „adminicula oder hilfsmittel": 1) durch die „öffentlichen predigten", welche „nichts anderes dann auslegungen des Catechismi sind" (?!), die darum gründlich prä-

pariert, geschrieben, nicht länger als 3/4 Stunden dauern und sich immer „auf den Catechismum referiren“ sollen; — 2) durch „fleissige Underweisung der heranwachsenden Jugend in den Schulen“; darum solle der Pfarrer mit „stätiger inspection“ darauf sehen, dass „in den schulen der gute Grund gelegt“ und die Kinder „recht präparirt zur kirch gebracht werden“; — 3) durch gründliche Examina vor dem Genuss des Abendmahls, besonders vor dem ersten Genuss, „in dem pfarrhause oder in der kirch“ (also wäre hier die Oeffentlichkeit frei gestellt); — 4) durch „domestica visitatio, die besuchung der Zuhörer in ihren häussern und wohnungen“, wobei zwanglose Belehrung im Gespräch angebracht werden kann; — 5) durch Examina vor der Eheschliessung; — 6) durch „quotidiana conversatio, den herzlichen wandel und gemeinschaft des Pfarrers mit den Zuhörern“, z. B. „bei hochzeitlichen oder anderen mahlzeiten“, wo wieder zwanglos Anknüpfungspunkte zu ernsteren Gesprächen sich finden lassen.

Man ersieht hieraus: Joh. Schmidt hat in diesen seinen Ausführungen wohl mannigfach seiner Zeit Tribut bezahlt. Die Abendmahls- und Eheexamina mit ihrem Dringen vor allem auf Kenntnis der Katechismusstücke, die verlangte Bezugnahme der Predigt auf denselben Katechismus, zeugen dafür. Aber sonst, vor allem — was hier gerade in Betracht kommt — in seinen eingehenden Vorschlägen über „Catechismus und Kinderlehre“ und wie dieselben zu halten seien, welch treffliche Anleitungen, welch köstliche Ratschläge fast Schritt für Schritt; wir verweisen hier nur zurück auf die ganz richtig erfasste Verwertung der biblischen Geschichte im Jugendunterricht; wollten wir mehr Beispiele anführen, wir müssten fast den ganzen Auszug noch einmal wiedergeben. Fast durchweg sind es ja Ratschläge und Anleitungen, wie sie wohl allseitiger, nicht aber besser und treffender in irgend einer modernen Katechetik sich finden. — Welche Leistung also für die damalige Zeit! Joh. Schmidt, der auf diesem Gebiete redlich von der Vergangenheit und seiner Gegenwart lernte, stand damit hoch über seiner Zeit! Seine Worte mussten drum auch fast ungehört verklingen![1])

[1]) Spener hat diesen „Sendbrieff“ jedenfalls gekannt und verwertet; manche katechetische Ratschläge Spener's stimmen fast wörtlich mit denen Schmidt's überein. Ein näheres Eingehen

Nach Schmidt hat Strassburg in dieser Periode Aehnliches nicht wieder geboten.

Joh. Conrad Dannhauer lieferte nur Muster-Katechesen, oder besser gesagt Muster-Katechismuspredigten in seinem „Collegium Decalogicum oder Vorlesungen über die heiligen 10 Gebote“ vom selben Jahre 1638; nichts anderes bietet auch seine schon erwähnte (s. o. S. 185) „Catechismus-Milch oder Erklärung des christlichen Catechismi.“

Weit tiefer, als etwa Schmidt's Ausführungen, steht der Inhalt der einzigen einschlägigen These, die ich gefunden habe:

> „De Catechesi Christiana“, von Johannes Michael Elles, welche „Die XXIII Martii MDCCLVII bei Simon Kürssner, Kanzley-Buchdrucker“, gedruckt wurde.

Darin wird ohne wirkliches Verständnis in allgemeinen Andeutungen dürftig hingewiesen auf Art und Weise, auf Nutzen und Notwendigkeit der Katechese. Es wird auf 6 Quartseiten einfach das kurz zusammengefasst, was um die Mitte des 18. Jahrhunderts durchschnittlich in der Katechese verlangt und geleistet wurde. So sagt § V von dem „Objectum reale“: „Id, circa quod catechesis christiana versatur,. sunt veritates in sacris literis contentae vel elementares vel subliminores, prout intellectus catechumenorum capere potest . ., ita ut a catechismis ad sublimiora mysteria gradus promoveatur“. — Und in § X, „Finis“ betitelt, heisst es: „Finem quidem dolosi, qui ex catechesi negotiationem faciunt, in corrodenda pecunia constituunt, sed celerem sibi ispis interitum promovent. Idem vero liber, qui nobis materiam catechizandi suppeditat, etiam finem nobis

auf die diesbezügliche Abhängigkeit Spener's würde hier zu weit führen. Ich mache nur aufmerksam auf seine „Theologischen Bedenken“ I. S. 688 und auf seine „Gedanken von der Catechismus-Information“ in den „Ersten geistlichen Schriften“ S. 1198 ff., Stellen, die in ganz frappanter Weise mit den Ausführungen Schmidt's, besonders mit dem letzten Drittel seines „Sendbrieffs“ übereinstimmen.

praescribit, qui est cognitio sufficiens dogmatum divinorum fidei salvifica, ita ut qui docentur, parati sint semper ad defensionem omni petenti ab illis rationem spei, quae in ipsis. In qua simul cognitione vitam inveniant aeternam" —, ein Beweis mehr dafür, dass, wie wir es schon ausgesprochen, einzelnen Stimmen und Bemühungen zum Trotz, bis gegen Ende unserer Periode im religiösen Unterricht vorzüglich mit dem Gedächtnis operiert, im „Auswendigkönnen" das Heil gesucht wurde.

ZWEITES BUCH.

Katechetische Geschichte der übrigen Teile des Elsasses und Lothringens.

Vorbemerkungen.

Was die Anlage der Behandlung dieser Teile des Elsasses und Lothringens anbetrifft, so gilt natürlich, was darüber einleitend zur katechetischen Geschichte von Strassburg gesagt worden ist: Von den Katechismen soll fortgeschritten werden zu der Katechese; von „gelehrtem Betrieb der Katechetik" ist hier nirgends etwas zu finden. Für manche Gebiete ist der vorliegende Stoff überhaupt so gering, dass eine Verteilung desselben nicht angebracht wäre: in diesen Fällen sind die gefundenen Notizen einfach in historischer Aufeinanderfolge zusammengestellt worden.

Was die Reihenfolge anbelangt, so sollen zuerst die Gebiete gestreift werden, die als von Strassburg direkt beeinflusst anzusehen sind. In jeder Beziehung drängt sich dann die „kaiserliche Stadt" Mülhausen an zweite Stelle; sie hat neben Strassburg am frühesten das Evangelium predigen lassen, und ihre Entwickelung ist den übrigen elsässischen Gebieten gegenüber eine durch und durch eigentümliche, der Schweiz und ihren Verhältnissen zugeneigt. Da sonst gerade die angrenzenden Landesteile manchmal von einander beeinflusst und abhängig sind, während im Allgemeinen jede Stadt und jede Herrschaft ungeachtet des Zeitpunktes der Einführung der Reformation so ziemlich ihre eigenen Wege geht und darum als selbständiges Ganzes für sich behandelt werden muss, so hat es sich hier als das Logischste und Zweckmässigste herausgestellt, mit den württembergischen Besitzungen beginnend, die heute oberelsässischen Gebiete zunächst in's Auge zu fassen, um darauf zu den Teilen des

heutigen Unterelsasses und schliesslich Lothringens überzugehen.

I. Von Strassburg direkt beeinflusste Gebiete.

1. Die Baronie Fleckenstein.

Die Barone von Fleckenstein mit ihren weitläufigen Besitzungen (34 Ortschaften in der Gegend zwischen Hagenau und Weissenburg gelegen) wandten sich 1543 der Reformation zu und sollen sich dabei an Strassburg und seine Ordnungen angeschlossen haben. Belege dafür habe ich nicht gefunden.

Wie es nach dem Jahre 1720 geworden ist, steht dahin. In diesem Jahre starb nämlich die Fleckenstein'sche Linie aus. Die meisten Besitzungen fielen dem Prinzen von Rohan-Soubise zu (wenigstens besass er sie 1789 nach der Karte von Kirchner: „Elsass im Jahre 1789"). Das Amt Kutzenhausen nur kam 1750 an Hanau-Lichtenberg, nachdem es schon 1650 an Pfalz-Zweibrücken verpfändet worden war. Dieser Gebietsteil mit seinen sieben Ortschaften wird darum wohl auch in katechetischer Beziehung Wandlungen durchgemacht haben im Anschluss an die Kirchenordnungen von Pfalz-Zweibrücken (s. u.) und von Hanau-Lichtenberg.

2. Die kaiserliche Stadt Weissenburg.

In dieser Gegend ist der Einfluss Strassburgs nach Einer Richtung wenigstens noch nachzuweisen, wenn auch erst für das angehende 18. Jahrhundert.

Es lag mir vor:

> Neue Kinder-Bibel oder biblische Denksprüche und Liederverse mit Beziehung auf Luthers kleinen Katechismus — Weissenburg, gedruckt bei Friedrich Boch 1813. (160 Seiten. 8°.)

Nach dem „Vorbericht" wurde „in der Gegend, in welcher der Sammler dieses biblischen Spruchbuches lebte, seit mehr als fünfzig Jahren eine ähnliche, jetzt vergriffene Sammlung (kurtz gefasste Kinderbibel betittelt) in der Schule benutzt". — Darnach wurde also in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Weissenburg und Umgegend das Strassburger Spruchbuch, denn das ist die „kurtz gefasste Kinderbibel" (s. o. S. 173) gebraucht. Das neue Spruchbuch, welches dem rationalisierenden Zeitgeist seinen Tribut zollend mit dem angehenden 19. Jahrhundert eingeführt

wurde, ist auch ganz nach dem Plan seines Vorgängers angelegt. Das ist die einzige Spur, die ich habe verfolgen können.

II. Die kaiserliche Stadt Mülhausen.

Mülhausen hielt sich von 1515 bis 1798 zur Eidgenossenschaft. Dieses Verhältnis musste natürlich auch in Sachen des Evangeliums, speziell des Jugendunterrichtes von Einwirkung sein.

Anfangs freilich, wo noch allenthalben, auch in den Schweizerlanden, feste Ordnungen fehlten, galt es auf eigene Faust das Neue zu schaffen. Mülhausen wurde ja sehr früh schon evangelisch. Schon vor 1520 hatte Niklaus Prugner begonnen, das Evangelium zu predigen; „am 12. März 1523 wurde dann das heilige Abendmahl in beiderlei Gestalt ausgetheilt und die Reformation offiziell angenommen".[1]) Und im selben „Monat März 1523 verordnete die Obrigkeit auch schon durch mehrere Erkenntnisse: Es solle eine Kinderlehre, und zwar durch Otto Binder (einen der evangelisch gesinnten Prediger) gehalten werden".[2]) Dies geschah jährlich acht Mal, und zwar vier Mal für die Knaben und vier Mal für die Mädchen. Auch wurden in jener Zeit nach jeder Predigt die zehn Gebote, das Vaterunser und der Glaube verlesen.[3]) Dies scheint jedoch in der Folgezeit nicht mehr regelmässig geschehen zu sein, denn in einem Brief von 1552, überschrieben: „fründliche Ermanung an ein lieb Kirch Mülhusen, wie sy sich in der üserlichen Kirchenordnung halten soll . . ."[4]) mahnt der Pfarrer Binder: „man soll das Ablesen der zehn Gebote, des christlichen Glaubens und des Gebets des Herrn beym Gottesdienst nicht abgehen lassen". Auch „soll der Kinderbericht wie bisher achtmal im Jahr gehalten werden, viermal für Knaben und viermal für Töchter". Am 24. Juni 1557 verordnete der Rat, dass man „am Sonntag nach der Predigt immer die zehen Gebote, das Unser Vater und den apostolischen Glauben ablesen" sollte, womit sich die Prediger einverstanden erklärten.[5])

[1]) Horning: Beiträge . . . 1881. S. 45.

[2]) Matthias Graf: Geschichte der Stadt Mülhausen". 1819—1826. I. S. 18.

[3]) Graf: a. a. O. S. 49 u. 51.

[4]) Graf: a. a. O. II. S. 58f.

[5]) Graf: a. a. O. II. S. 60 f.

Einen bestimmten Katechismus finden wir erst im Jahre 1564 genannt. In diesem Jahre, also „bald nach seiner Erscheinung" soll „der Heidelberger Katechismus, dieses schöne Bekenntnis des reformierten Glaubens . . . als Katechismus der Kirche zu Mülhausen eingeführt" worden sein.[1]) Und wie die Basler Konfession von 1534 „im Jahre 1550 mit einer Vorrede versehen als das Glaubensbekenntnis der Kirche zu Mülhausen gedruckt wurde, so erschien auch dieser Katechismus als der Katechismus für die Gemeinde der Stadt Mülhausen", im Jahre 1580.

Dieser Mülhauser Katechismus von 1580 findet sich in der Universitäts-Bibliothek zu Basel, und zwar mit dem genauen Titel:

> Catechismus | Oder Kinderbe | richt für die kirchen vnd | Gmeind Gottes in der statt | Mülhausen. | In welchem die fürnempsten hauptstuck | Christenlicher lehr, sampt etlichen gebättlinen, | so daselbst in schulen geübt werend, verfasset | sind. Mit angehenckter Bekanntnuß deß | Christenlichen Glaubens im 1534. jar vß | gangen. — Getruckt zu Zürych, by Christoffel | Froschouwer, M.D.LXXX.

32 Blätter mit Signaturen. Die ersten 22, paginiert, bringen den Katechismus; die letzten 10, nicht paginiert, das: „Bekanntnuß vnsers heiligen Christlichen Glaubens, wie es die Kilch zu Mülhausen haltet". — 8⁰.

Was aber diesem Titel folgt, ist keineswegs der Heidelberger Katechismus, wie noch Tournier in seiner erwähnten Schrift von 1894 fälschlich behauptet, sondern, der sogenannte „Kinderbericht" Oekolampad's[2]), was Pf. Ernst in Folgendem zur Evidenz nachweist. Der „Kinderbericht" Oekolampad's ist als Mülhauser Katechismus nur hie und

[1]) Tournier: Die Reformation in Mülhausen und der Aufruhr von 1587". 1894 S. 26.

[2]) Dieser Katechismus Oekolampad's findet sich abgedruckt in: „Das Leben Johannes Oekolampad's und die Reformation der Kirche zu Basel. Beschrieben von Johann Jacob Herzog. 1843". II. S. 32 ff., — und in: „Johann Oekolampad und Oswald Myconius, die Reformatoren Basels. Von D. K. R. Hagenbach. 1859". S. 290 ff., mit dem Titel:

„Fragen und Antworten in Verhörung der Kinder der Kirchen zu Basel, kurz gestellt durch Dr. Joh. Oekolampad". (Der sogenannte „Kinderbericht").

Hagenbach bringt ihn ohne Angabe eines Erscheinungsjahres; Herzog setzt ihn um 1527. (?).

da etwas erweitert. Vor allem ist die Abteilung nach 5 Hauptstücken deutlich gemacht, indem geboten werden:

„Fragen über den Touff“ (4_a-5_a),

„Fragen über die zwölff Artickel des Christenlichen glaubens“ (5_a-8_b),

„Fragen über die zähen Gebott“ (8_b-11_b; reformierte Zählung),

„Fragen über das gebätt Christi Vatter unser“ (12_a-15_a; im Gebet selber heisst es „Unser Vater“ und „Von dem Bösen“),

„Fragen über dem heiligen Sacrament und dess Herren Nachtmals“ (15_a-16_a).

Alle diese Fragen sind hier in 53 Partieen zerlegt, auf 53 Sonntage berechnet. Neu, zum Text oekolampad's hinzugefügt, sind dabei:

1) Die Fragen über die Taufe, worin die Taufe bestimmt wird als „Widergeburt“, indem das „wasser „das wort und den Herrn Christum hat, welcher würckt in Bysyn dess worts durchs wasser“ und dadurch die „erbsünde“ tilgt; aber nur die schuld wird abgewäschen und nit der präst“, so dass auch die Wiedergeborenen in Sünde fallen können.

2) Die Erklärungen der 12 Artikel des Glaubens, zumeist kurz an die Worte anlehnend, sie erläuternd, manchmal recht ansprechend, echt religiöse Gedanken bergend —, so, wenn aus dem ersten Artikel als Ganzes der Schluss gezogen wird: „demnach bekenn ich, dass ich mich befehle uss gantzem hertzen, und begäb mich in sinen (dieses Gottes) schirm, wider die übel diser wält, und dass ich wöll flyss ankeeren, das ich wandle min läbtag hie uff erden vor jm in aller Unschuld.“ (6a).

3) Bei den Geboten die „Summa aller gebotten“, nämlich das grosse Gebot der Liebe, und die Verteilung derselben nach 2 Tafeln.

4) Die Erklärungen des Vaterunsers in einfacher schlichter und sinnentsprechender Weise; — so wird z. B. die vierte Bitte ausschliesslich auf das Leibliche beschränkt; dieses Leibliche ist allerdings dann ziemlich umfassend verstanden, indem als „darin gebittet“ gefunden wird: „alles das zu dem gegenwirtigen läben dienen mag, als da sind spyss, tranck, kleider, schuch, huss, hussradt, ja auch fromme Oberkeiten, ein fromme hussfrouw, fromme kind, gutte verwandten und fründ, fried, ein gesunder stand dess gemeinen Regiments, wyssheit, erbarkeit, gesundheit und was derglychen.“ (13a).

5) Die Erklärungen zum „Nachtmal“, welche bezwecken, den „geistigen Genuss“ desselben zu betonen und hervorzuheben, dass es genossen wird, „nit natürlicher wyss unnd mass, sondern mit der gläubigen seel.“ (15_b).

Das Ganze ist, wie bei Oekolampad, populär und kurz gehalten, und bietet einen guten Katechismus, der Glaube und Leben, Gottesfurcht und Nächstenliebe durchweg verknüpft. Der Anhang enthält zumeist herrliche Gebete (16_a—22_b), die in innigen Worten um Gottes Geist flehen, dass man leben möge „zu gottes lob und des nechsten nutz.“

Dieser Katechismus ist nach der Vorrede der Prediger vom «17. September Anno Domini 1579“ auch vorher schon „etlich malen gar unfleyssig getruckt worden“, so dass also in Mülhausens Katechismusgeschichte kaum Platz bleibt für den Heidelberger. In der vorliegenden Form blieb er dann „170 Jahre“ der offiziell Mülhausische. Jedoch erwähnt Graf[1]) als „getruckt zu Müllhausen bey Johann Heinrich Meyer 1671“ ein Buch mit dem Titel: „Kleinod der Kirchen zu Mülhausen“, das „neben der Confession, dem Basler Katechismus und Fragstücken für angehende Kommunikanten auch den Chur-Pfälzischen Catechismus“ enthält. Das scheint doch darauf hinzuweisen, dass auch der Heidelberger Katechismus in Mülhausen gebraucht worden ist, wenn auch vielleicht nur während kurzer Zeit und nur von einigen Pfarrern.

„1733 ward der Osterwaldische Katechismus eingeführt“,[2]) also eine deutsche Übersetzung des „Catéchisme ou instruction dans la religion chrétienne par J. F. Osterwald“, den wir erwähnt finden in einer These vom Jahre 1858: „Comparaison des Catéchismes de Luther, Calvin, Heidelberg, Osterwald et Saurin... par C. Ed. Schmidt“ (S. 46—57.). (Man vergleiche dazu auch den Artikel von A. Schweizer in der Real-Encyclopädie von Herzog und Plitt). Darnach war dieser französische Katechismus mit Approbation aller Prediger von Neuchâtel vom 8. November 1702 erschienen und dann in längerer (240 Seiten) und kürzerer Ausgabe oft gedruckt und viel gebraucht worden.[3])

[1]) a. a. O. III. S. 329.

[2]) Graf: a. a. O. III, S. 176,

[3]) Nach Schmidt (S. 56 f.) war dieser Katechismus 1744—1763 in Frankreich der offizielle, und wird noch heute in manchen französischen Kirchen und im „canton de Vaud“ in der Schweiz gebraucht.

Es lag mir eine deutsche Übersetzung vor von „M. Johann Burckhardt, Predigern zu Oltingen, Bassler-Gebiets. — Basel, bey E. und J. R. Thurneysen, Gebrüdern 1735. Zweyte Aussgabe. Aufs neue aus dem Frantzösischen übersetzt.“ Eine „Vorrede des Übersetzers“ besagt, dass der Osterwald'sche Katechismus bereits vorher von einem gewissen Thomas Fritsch in's Deutsche übersetzt worden sei, dass aber diese erste Übersetzung zahlreiche Mängel aufzuweisen habe.

Neu ist in dem Osterwald'schen Katechismus das ausdrückliche Hervorheben der Christenpflichten. Daher folgt nach einleitenden Bemerkungen über die Notwendigkeit der Religion überhaupt, über die Wahrheit der christlichen Religion insbesondere und über die Wahrheit und Göttlichkeit der Bibel, und nach einem ersten Teil über die christliche Glaubenslehre, der sich anschliesst an das Symbolum, das man glauben müsse („An dies alles glauben, ist das einzige Mittel, gerechtfertigt zu werden“; — also immer noch ein starkes Betonen des Fürwahrhaltens im Glaubensbegriff!) — ein zweiter Teil über die christlichen Pflichten, die im Allgemeinen die Bekehrung und gute Werke umfassen, die im Besondern sich als Pflichten gegen Gott, gegen die Menschen und gegen sich selbst darstellen, wobei der Dekalog herbeigezogen wird. Das Vaterunser wird unter den „Pflichten gegen Gott“ durchgenommen. Darnach werden noch die zwei Sakramente und abschliessend das Taufgelübde besprochen, letzteres um desswillen, weil es sehr geeignet sei, „die Christen und sonderlich die Catechismus-Schüler zur Andacht und Gottseligkeit auffzumuntern und ihnen die Aussübung ihrer Christen-Pflichten zu erleichtern.“

So sehr freilich hierbei die Betonung des christlichen Lebens, das Hervorheben der christlichen Pflicht als Fortschritt zu begrüssen ist, ist dies alles doch unter einen falschen Gesichtspunkt gestellt. Als tiefste Triebfeder für die verlangte Pflichterfüllung gilt nicht etwa das Gefühl der Liebe oder Dankbarkeit, sondern ein selbstisches Interesse, denn vor allem „es ist unsere Pflicht, das Interesse an unserer Seligkeit.“

Was aber den Osterwald'schen Katechismus in dieser Zeit gewiss wertvoll machte, war der vorausgeschickte „kurtze Begriff der Biblischen Geschichten“ in neun Kapiteln von der Schöpfung der Welt bis zur Ausbreitung der christlichen Lehre durch die Apostel. (24 Seiten). In aller Kürze behandeln die sehs ersten Kapitel die biblische Geschichte Alten Testaments, das siebente redet „von Christi unseres Erlösers

Geburt, Leben, Tod, Auferstehung und Himmelfahrt, das achte „von der Predigt der Aposteln und der Aufrichtung der „Christlichen Religion" und das neunte vom „Innhalt der Christlichen Religion."

In der Vorrede sagt Osterwald: „Ich hab diesem Catechismo einen kurtzen Begriff der Biblischen Geschichten vorher gehen lassen, weil ich gläube, dass man mit denselben den Anfang machen muss, und die Christen, zum wenigsten überhaupt einiger Nachricht, von den Kirchen-Geschichten, der Zeit-Ordnung, und den merckwürdigsten Begebenheiten, welche sich von Erschaffung der Welt her zugetragen, höchst benöthigt sind". Schon im Jahre 1700, also noch vor Hübner, hatte Osterwald in seinem „Traité des sources de la corruption" auf die grosse Wichtigkeit eines Unterrichts hingewiessen: „La religion étant fondée sur l'histoire et sur des faits, il serait à propos de commencer l'instruction par ce que la religion a d'historique et parles principaux faits qui sont rapportés dans le Vieux et le Nouveau Testament.... Nous voyons même que c'est par l'histoire que Dieu a voulu instruire les hommes..... Après cela il est étonnant que l'on insiste si peu sur l'histoire dans les Catéchismes et dans les instructions que l'on donne à la jeunesse." Daher lässt Osterwald auch seinen Katechismus, was um 1702 einzig dasteht, beginnen mit biblischer Geschichte; daher wird auch im Katechismus selber immer wieder Bezug genommen auf diese Geschichte; daher wird auch auf das ganze Leben Jesu eingegangen, nicht nur auf seine Höhepunkte, die Geburt, das Leiden und Sterben.

Dieser konfessionell reformiert gefärbte Katechismus blieb wohl bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts für Mülhausen im Gebrauch.

In welcher Weise? Ueber die Art der Katechese in Mülhausen, finden wir nicht einmal Andeutungen.

Der Besuch der verordneten Kinderlehre, in welcher die besprochenen Katechismen behandelt wurden, scheint manchmal auch in Mülhausen unregelmässig gewesen zu sein. Durch ein Mandat vom 30. April 1561 wurden die Eltern aufgefordert, „so oft der kinderbericht im Jahr gehalten werde, ihre Kinder dazu zu schicken, und sich selbst

1) Schmidt: a. a. O. S. 50.

fleissig darein zu begeben". Wöchentlicher Katechismusunterricht wurde gehalten seit 1577 anstatt der frühern Samstags-Predigt.[1]) Um 1620 musste gemahnt werden, „der Kinderbericht solle gehörig besucht werden".[2]) Aehnliche Ermahnungen finden sich auch in der neuen Auflage der Kirchenordnung von 1623. Im Jahre 1688 wurde bestimmt, dass anstatt der sonntäglichen 11 Uhr-Predigt Katechismusunterricht gehalten werden sollte.[3])

Mit dem angehenden 18. Jahrhundert hat man wohl die Unzulänglichkeit der Unterweisung nur durch allsonntägliche Kinderlehren, und wären sie auch noch so regelmässig besucht, gefühlt. Darum wurde „1731 Diakon Peter Rissler zum Catechisten ernannt, dass er am Donnerstag die jungen Töchter, am Samstag die Knaben zwey Stunden Nachmittags im Catechismo unterrichten sollte".[4])

In diesen Jahren war es auch, dass die Konfirmation eingeführt wurde. Um 1620, und gewiss auch vorher und noch lange nachher, war nur verlangt, dass „Junge Leute, die zum Nachtmahl wollten, sich zuerst beim Bericht einfinden sollten".[5]) Von 1650 liegt noch vor das „Verzeichniss derjenigen, welche nach vorhergegangenem Examen zum Barfüssern Erlaubniss empfangen haben zu dem heiligen Nachtmahl zu gehen".[6]) Eine Verordnung vom Jahr 1762 dagegen blickt schon zurück auf den Akt der Konfirmation; nur für die Zeit dieser Ceremonie wird etwas anderes bestimmt. Während sie „vorher von jedem Pfarrer in seinem Quartier besonders zu unbestimmter Zeit, jeweilen vor einem der fünfwöchentlichen Kommuniontage war vorgenommen worden", sollte von nun an „die öffentliche Bestätigung des Taufgelübdes zweymal im Jahr, im Freytagsgottesdienst vor dem Palmsonntage und vor dem Abendmahl im Herbstmonat" stattfinden.[7]) Die Form dieser „öffentlichen Bestätigung des Tauf-Gelübdes" finden wir beschrieben in einer

1) Graf: II. S. 63 f.

2) Graf: II. S. 345.

3) Graf: III. S. 76.

4) Graf: III. S. 176.

5) Graf: II. S. 346.

6) Graf: III. S. 76.

7) Graf: III. S. 251.

Mülhauser Agende von 1769.[1]) Darnach war vorausgesetzt: besonderer Konfirmandenunterricht, dass „die Kinder eine Zeitlang insbesondere sind unterrichtet worden", und dann „dass sie öffentlich ihres Glaubens Rechenschaft gegeben haben", also öffentliche Prüfung. Darauf musste bei dem feierlichen Akt der Konfirmation selber einer im Namen Aller das Gelübde ablegen: den Taufbund aus eigener Ueberzeugung bestätigen, dem Teufel entsagen, ein Leben dem Glauben gemäss geloben: — und wenn auch die Anderen mit aufrichtigem Ja zu solcher Absicht sich bekannt, wurden „sie unter die Zahl der erwachsenen Gläubigen aufgenommen und ihnen gestattet der Zutritt zum heiligen Abendmahl". Darnach war also um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eine katechetisch-kirchenregimentliche Konfirmation in Gebrauch, ein Akt der subjektiven Taufbundserneuerung nach genossener Unterweisung und der objektiven Aufnahme unter die Zahl der mündigen Gemeindeglieder.

Auch Katechismuspredigten wurden, von einigen Pfarrern wenigstens, gehalten, wie solches im Mülhauser Begräbnisregister bei den Pfarrern Peter Weber († 1689) und Johannes Rissler († 1720) besonders vermerkt ist.[2])

Was neben der Kirche die Schule in religiöser Unterweisung geleistet, wie sie die Kinder zum Abendmahlsexamen, späterhin zur Konfirmation mitvorbereiten half, darüber liegt keinerlei Nachricht vor. Was geschah, geschah auch hier sicher im Anschluss an die Kirche und im Geiste der Pfarrer. Denn vom 16. Jahrhundert an waren die Pfarrer auch hier die Inspektoren der Schule: Schon 1529 begehrten die Prädikanten vom Rat die Errichtung einer lateinischen Knabenschule und einer deutschen Mädchenschule, die „nicht allein Schulen des Buchstabens, sondern christliche Zuchthäuser" sein sollten. Einem 1538 auf Verlangen des Pfarrers Otto Binder angestellten zweiten Schulmeister wurde aufgetragen: „Tempus antemeridianum sol in studio theologico verzert werden".[3]) 1557 wurde es den

1) „Gebete und Handlungen bey dem öffentlichen Gottesdienste der Kirche zu Mülhausen. Basel. Gedruckt bey Emmanuel Thurneysen. 1769". S. 153 ff. (Univ. Bibl. Strassb.).

2) Graf: III. S. 80.

3) Graf: II. S. 68 f.

Pfarrern durch Ratsverordnung ausdrücklich zur Pflicht gemacht, „künftig die Schulen fleissig zu besuchen“.[1])

III. Die Grafschaft Horburg und die Herrschaft Reichenweier, Württembergs Besitzungen im Elsass.

§ 1.

Allgemeines.

Als 1534 Württemberg durch den zurückkehrenden Herzog Ulrich evangelisch wurde, wurden es auch die elsässischen Gebiete Württembergs, die Grafschaft Horburg und die Herrschaft Reichenweier mit ihren 18 Ortschaften im heutigen Oberelsass. Die erste württembergische Kirchenordnung, die 1536 von Schnepf mit Anlehnung an die nürnbergische von 1533 verfasst erschien,[2]) enthält noch nichts über den „Catechismus“, d. h. über die religiöse Unterweisung; es ist derselben nur zum Schluss der Katechismus von Brenz angehängt. Im Jahr 1538 soll Graf Georg, der die Herrschaft über diese elsässischen Besitzungen seines Bruders Herzog Ulrich von Württemberg führte, im Einverständnis mit den Strassburger Reformatoren eine Kirchenordnung für die elsässischen Gebiete Württembergs haben ausgehen lassen.[3]) Wie sehr diese Ordnung von der ersten württembergischen abwich, und was sie gerade in katechetischer Beziehung bot und anordnete, weiss ich nicht. Manches wird darin wohl geändert und den Schweizern entlehnt worden sein. Denn Graf Georg, der lange in der Schweiz sich aufgehalten hatte, war zwinglisch gesinnt, und die ersten fünf Jahre, von 1534 bis 1539, hatte ein D. Erasmus Schmidt aus Zürich als erster Pfarrer in Reichenweier die Oberaufsicht über das ganze Kirchenwesen dieses Gebietes.

Sichere Anhaltspunkte über die eigene katechetische Entwickelung dieses Teiles unsers Landes bietet erst das Jahr 1543, in welchem der erste eigene Katechismus für diese Gegenden erschien.

1) Graf: II. S. 60.

2) Richter: Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. I. S. 265 ff.

3) Röhrich: Mittheilungen ... III. S. 278.

§ 2.

Die Katechismen.

Aus der „Bibliothèque de la Société de l'Histoire du Protestantisme Français" in Paris war mir für einige Tage folgender Druck zur Verfügung gestellt:

Catechismus vñ | underweisung Christlichs | glaubens, in des Hochgebornen | Herren, Herrē Georgen hochlöblicher | gedechtnus, Gravē zu Würtemberg, vnnd zu | Mümpelgart etc. Graffschaft Harburg, vnnd | Herrschaft Reychenwyr, der Jugend zu | dienst vnd guten beschriben.

Das Titelblatt, das keinerlei Verzierungen aufweist, trägt unter diesem Titel ein verändertes württembergisches Wappen: die drei Geweihe und die Doppelfische in der Mitte; oben ein Stundenglas, darüber die Initialen S. B. E.; unten ein Totenkopf, aus dem zu beiden Seiten Blumen herauswachsen. — 32 Blätter, nicht paginiert, mit Signaturen. 8°. — Das letzte Blatt ist unbedruckt; das vorletzte trägt auf der vordern Seite das Wappen des Titelblattes, auf der hintern Seite steht: „getruckt zu Mülhusen im oberen Elsaß, durch Hans | Schirenbrand, und Peter Schmid. Anno M.D.LIX".

Dass dieser „Catechismus" aber schon 1543 erschienen war, ergibt sich aus der Datierung der Vorrede der „Diener des worts der Graffschaft Harburch und Herrschaft Reychenwyr": Anno XLIII; auch die wiedergegebene Erlaubnis zum Druck von „Georg Grave zu Würtemberg vnd Mümpelgart" ist ausgegangen: „den 10. Februarii Anno MDXLIII".

Die Vorrede (A_{2a} — A_{3a}) weist hin auf „den aller kurtzesten Catechismum", den man „bissher gebraucht", und den die Kinder „so hertzlichen gefasset und usswendig gelernet". Daher das Streben, sie nun „ettwas weyter hineinzufüren in die geheimnuss des reichs Gottes". Darum habe man, nachdem bisher „die fernderig Pestilenz[1]) . . . auch andere schwere kranckheyten, kriegsläuff, unnd andere geschäfft" gehindert, diesen Katechismus „gemeret", nicht gerade für die Schulkinder, „welchen doch nützlicher wer, selbs schriben", sondern für die, „so von der schul zur hand-

1) Offenbar die Pest von 1541, der auch Capito zum Opfer fiel, und ein Sohn Zwinglis.

arbeyt angestellt und nit müssig zu schreiben sind, und auch für die „haussvätter", die lesen können; und zwar habe man diesen Katechismus „gemeret" „on verachtung (der andern), nach gelegenheit unsers Elsessischen gepirgs und kirchen geordnet", also dass man ihn „zum jar zwölffmal gentzlichen mag Examiniren unnd verhörenn, Dann allen monat gat er auss". — Um es hier gleich zu sagen: Auf welchen Katechismus damit, als auf bisher gebrauchte Grundlage des neu erscheinenden hingewiesen wird, ergibt sich aus dem folgenden Inhalt von selbst; es war der Brenz'sche, den die württemberger Kirchenordnung von 1536 als Anhang brachte. Die Belege dafür unten. — Das Vorwort schliesst mit der herzlichen Ermahnung, die Kinder mögen sich die Mühe nicht verdriessen lassen, „den weg Gottes, vnd die ersten schulrecht vnsers glauben" zu lernen. Ihr Fleiss im Katechismusunterricht werde seiner Zeit Frucht bringen, wie es sich gezeigt habe an ihren „vorfaren vnd schulgesellen, welche Gott fernd (voriges Jahr) hinge zuckt" habe, und welche „an jrem letstenn abscheid mit Christenlichem erseüfftzen, ernstigem gebett, festem glauben, ja auch alle mal mit lobgesang vnnd Psalmen singen, das wol Cygnea cantio ist, jren geist inn die hendt des himmelschenn vatters fleissig befohlen haben . . ., das doch vil hohen Doctoren, Sophisten, Fürsten und Herren, vor Zeiten überbliben ist".

Nach der wiedergegebenen Autorisierung zum Druck (A_{3b} — A_{4a}) von Graf Georg folgt zunächst (A_{4b} — A_{6b}) dem blossen Wortlaute nach:

1. „Das Vatter vnser" (7. Bitte: erlöse uns von dem „Bösen").
2. „Der christenlich Glaub" (nicht abgeteilt).
3. „Die gebott Gottes" (reformierte Zählung).
4. „Von den Sacramenten und dem gebrauch der Schlüssel".

Merkwürdigerweise kommen dann in der „Erklärung" oder „Ausslegung" selber (A_{7a} — B_{7a}), die in „Frag vnd Antwort" verläuft, die drei ersten Stücke in ganz anderer Reihenfolge. „Dieweil der glaub ein anfang des heyls, und die thür ist zu der waren erkanntnuss Gottes, so ist das erst theil und Fragstück vom Christlichen Glauben" (A_{7a} — B_a), eingeleitet mit der Frage: „Mein liebs kind sag an, was glaubst du doch"? Die gegebenen Antworten enthalten nur kurze Umschreibungen der drei Artikel, von denen der erste „lautet

von der erschöpffung", der zweite „von der Erlösung", der dritte „von der krafft des heyligen Geists und seiner heyligmachung"; die „salbung und innerung Gott des heyligen Geists" wird dabei beschränkt auf die „kinder gottes, so in der christlichen Gemeindt versamlet sind" (A_{8b}). Die Erklärung des zweiten Artikels zeigt an einigen Stellen auffällige Aehnlichkeit mit derjenigen Luther's: „Wir bekennen vns vngehorsame vnnd verdampte geschöpfft Gottes gewesen sein, ... das er mitt seinem heyligen blut vns reiniget, vnnd mitt seinem vnschuldigen todt vns das ewige leben schanckte . . . " — Die Schlussfrage: „Was nutz bringet dir diser glaub?" mit der Antwort: „Disenn nutz bringt er mir, dass ich durch den glauben von wegen Jesu Christi für Gottes Gericht frumm und gerecht geurteilt und mit dem heyligen Geist begabt werd, das ich zu Gott bitten darff und jn als ein vatter anruffen, und mein leben nach synen gebotten anrichten und gute werck thun möge", stammt von Brenz; und wie dieser Uebergang, so ist natürlich auch die Reihenfolge ihm entlehnt, indem nun vom Glauben zum Vaterunser und zum Dekalog fortgeschritten wird.

Im „andern teil: Ausslegung des gebetts Christi" (B_b — B_{3b}) ist die Erklärung der Anrede sehr schön: mit den Worten „inn den himmeln" bekennen wir nicht nur, dass Gott der Schöpfer aller Kreaturen im Himmel und auf Erden sei, sondern auch, dass wir, „hie auff erden vom himmlischen vatterland verstossen, begeren zu dir in die himmlen". In der Bitte um das tägliche Brot bitten wir vor allem um „alzeit verstand deines Euangelions vnnd Göttlichen worts", dann erst um leibliche Speise und um Behütung „vor gottloser sorg der narung".

Die Erklärungen im „dritten teil von den heyligen gebotten Gottes" (B_{4a} — B_{7a}) erinnern stark an diejenigen Luther's. Ganz besonders die Erklärung des ersten Gebots: „du solt Gott deinem herren, dich gantz ergeben vnnd vertrauwen, in über alle ding lieben vnd förchten . . . ", und die Erklärung des dritten Gebots: „du solt Gott nit lesteren, nit fluchen oder mitt zaubereyen vmbgeen, sundern Gott mitt seinem heyligen wortt hoch achten vnd preisen". — Die Bilderverehrung werde Gott „hoch straffen, als seiner Eer abbrüchig, vn vnserem glauben schädlich". — Das Sabbathgebot ist allegorisch ausgelegt, ähnlich wie im „Catechismus puerilis" Melanchthon's. Den Sabbath heiligen wir, wenn wir

„ewigklich vonn sünden feiren vnnd vmb besserung willen, auff bestimpte zeit Gottes wort mitt ernst hören, Dessgleichen sein heilige puntzeychē bey der gmeyn Gottes begon". Bündig und treffend heisst es zum zehnten Gebot: „Das ist, du solt nüt allein mit eüsserlichen sitten und geberden deinem nächsten guts erzeigen, sonder auch von hertzen schützen und schirmen, und alles so jm Gott gesegnet, und damit er begabet, auch hertzlich günnen". Ganz nach Brenz wird dann in ein Paar Schlussfragen und -antworten auseinandergesetzt, wie die „gebott Gottes" gegeben sind: „Zum ersten darzu, dass wir lernen darauss unsere sünde vor Gott erkennen. Zum andern, das wir leren gute werck thun und ein göttlich leben füren". Diese guten Werke seien ja nie vollkommen, aber sie genügen um Christi willen: „Christus hat die sünd allein gebüsst und ewig leben verdient", und sie seien nötig, „dass wir unsern glauben mitt den gutenn wercken bezeugen unnd dem Herren für seine gutthaten danckbar sein sollen" (ein reformiertes Argument!).

Ohne weitern Uebergang handelt dann „das vierdt teil dises Catechismi von den Sacramenten vnnd dem gebrauch der Schlussel" (B_{7b} — C_b). Treffend ist hier einleitend die Angabe, „wobey" jeder „sein Christentumb erkennen" kann: ich bin ein Christ, „so ich Jesum Christum durch den Glauben bekenne, und durch den tauff inn sein gemeyn bin aufgenommen, In nachtmal aber Gott danck sage umb den todt Christi, unnd mit yedermann befridet, mitt einem rechten Christlichen leben, auch sein wort zu einem trost mit fleiss und ernst gern höre" (B_{7b}) — eine Definition des Christentums, in der Glaube und Leben, Kirchlichkeit und Christlichkeit eng verbunden richtig zur Geltung kommen. Sonst ist hier nur Brenz'sches Material. „Der Tauf" wird wörtlich nach Brenz erklärt als „ein Sacrament unnd göttlich wortzeichen, damit sich Gott der vatter, durch seinen sun Jesum Christum, sampt dem heyligen Geist verspricht, das er dem Getaufften ein gnediger gott wölle sein und jm verzeihen alle seine sünd, und jn auffnemen an seines kinds statt und erben aller himmlischen güteren" (B_{7b}). Das „Nachtmal" wird hingestellt als „ein Sacrament unnd ein göttlich wortzeichen, darinn Christus mitt dem brott und wein der dancksagung denn Gläubigen sein leib und blutt wahrhafftiglichen darreicht und vergewisset sie darmit, das sie habend verzeihung der sündenn unnd das ewige leben". Damit ist freilich die Erklärung von

Brenz: „darin uns Christus warhafftiglich und gegenwärtiglich sein Leib und Blut darreicht", sichtlich und absichtlich in reformiertem Sinne abgeschwächt. — Unter den „schlüsseln zum himmelreich" ist mit Brenz verstanden „die predig des heiligen Evangelions von Jesu Christo"; und dieses „Predigtampt" wird auf Christi Einsetzung zurückgeführt, mit Bezugnahme auf Luc. 10, Matth. 16 und Joh. 20.

Dem Horburg-Reichenweierer Katechismus ganz eigen ist das nun folgende Examen vor dem ersten Abendmahl: „So etliche Knaben sich mitt der Kirchen, in niessung des Herrn Nachtmals vereinbaren wollen, die werdent vor dem Tisch des Herrn in der gmeind also befraget". (C_{2a} —C_{4a}). Die erste Abendmahlsfeier gilt hier als Akt des Eintritts in die Kirche. Darum die „Knaben (von den Mädchen ist nicht die Rede!) bekennen zuvörderst, dass sie begerent danck zusagen Gott dem himmlischen vatter, umb den tod des Herrn Jesu Christi und mit seinem erwirdigen Nachtmal sich vereynbaren mitt dem leyb Christi, welches ist seine Kirche". Das kurze öffentliche Examen, das darum mit ihnen, als angehenden Gemeindegliedern, angestellt wird, beschränkt sich ganz auf das heilige Abendmahl. Auffallend ist hier die Fassung der Einsetzungsworte beim Kelch: „Dessgleichen nach dem Abentmal nam er das trinkgeschirr, und sagt danck, und gabs den Jüngern, sprechende, Das tranck, das neüw Testament ist inn meinem blut..." Auch sonst trifft man hier gar manches Abweichende von der zuvor gegebenen Erklärung des Abendmahls. Von lutherischer Auffassung desselben ist hier gar nichts mehr zu finden. Es wird hier ausdrücklich unterschieden zwischen der Sache und den Zeichen; man erlangt nicht ohne Weiteres „mit dem nachtmal die verzeihung der sünden", heisst es, „sunder man entpfacht ein heiliges zeichen der verzeihung, durch den todt Christi beschehen, unnd gibt man aber dem bedeutenden zeichen den namen dessen das er bedeutet". (C_{2b}). Es wird weiter ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur dann dies Mahl nach Christi „einsatzung" genossen wird, „so der gläubig isset das brot und trinckt den wein der dancksagung eusserlichen mit seinem mundt, innwendig aber wird er nach dem wort Christi warhafftiglich gespeiset mit dem leib Christi und getrenckt mit seinem heiligen blut, also dass Christus in ihm und er in Christo bleibe". Und wenn schliesslich der Nutzen dieser „geistigen Niessung Christi" also bestimml wird: „das wir mitt den jrdischen zeichen erinnert und

gereizt werden, durch Gott den heyligen geyst zu glauben, das Christus das brott des lebens sey, der uns mit seinem leib speyse, und ewig liebe, unnd das wir auch also mitt brüderlicher liebe, alss ein brott zusamen gewürckt, in einigkeit und brüderlicher treüw gegen unserm nechsten leben", — so ist damit sehr gut die subjektiv menschliche Seite beim Abendmahl, die oben fehlte, indem allein die objektiv göttliche Seite zu ihrem Rechte kam, hervorgehoben. — Nachdem darauf die Kinder noch einmal versichert haben, in solchem Sinne wollten sie das heilige Mahl geniessen, betet der „diener des Nachtmals" für sie.

Von Seite C_{4b} —D_b folgen nun eine Reihe von Gebeten für alle Gelegenheiten. Einleitungsweise wird aufmerksam gemacht auf die Wichtigkeit und den Nutzen der Kindergebete, der unter anderm auch darin gesehen wird, dass manchmal ganze Häuser durch betende Kinder bekehrt werden können. Im Anschluss daran wird nachdrücklich betont, das alle folgenden Gebete nicht bindend sein sollen, „dann der geist des gebetts soll an kein wort, statt oder zeit, noch zahl angebunden sein, sondern frey, ongesperrt bleiben".

Das nächste Blatt D_2 bringt „Ein lied der gemeind zu Reichenwyr umb beharrliche besserung und bestand, zu singen im thon, Mag ich unglück nitt widerston. M. E." Da dieses Lied vielleicht sonst nirgends sich findet, lasse ich es hier vollständig folgen:

„REICH ist Gott vo Barmhertzigkeit |
Wie geschrifft anzeigt |
Und wil vns nit verlassen :,:
Er hat sein Wort zu dieser frist, durch Jesum Christ |
Für tragen lon on massen. |
Gott lob unnd preiss |
Mit allem fleiss |
Wir singen dir |
Von Hertzes begir |
Wölst vnser bett erhören. |

ENtrunne seind wir vón der schand |
Vnds Bapstes band |
Darin wir lagen gfangē :,:
In vnglaub vñ auch falschē won |
Dz hatt gethon |
Dz wir seind jrre gangen |

Von Gottes wort |
Welchs ist der hort |
Vn̄ helffen thut |
Zum höchstē gut |
Mehr vns den rechten glauben.

VVIR bitten vm̄ den heyligen geist |
Zum allermeist |
Vm̄ liebe vnd den̄ glauben :,:
Das vnnser hertz vnnd mund on list |
Den HERREN Christ |
Bekenne on berauben |
Des bösen feind |
Der gar geschwind |
Wider vns stadt |
Vnd nitt nach lat,
Ob er vnns möchte schaden.

Amen singen die frommen hertz |
On allen schertz |
Zu Reichenwyr mit schalle :,:
Zu loben den eintzigen Got |
Der sein gebott |
Geb vns zuhalten alle |
Das wir mitt freüd |
Vonn allem leid |
Gen Himmel farn |
Zur englischen scharn |
Alles übels entladen."

Die gross geschriebenen Anfangsbuchstaben der drei ersten Strophen ergeben den Namen „Reichenwir." In den Buchstaben M. E., die hinter der Ueberschrift dieses Liedes stehen, vermutete ich sofort die Initialen des Matthias Erb. Meine Vermutung wurde bestätigt durch einen von Röhrich[1]) veröffentlichten Brief, den der Colmarer Augustiner Johann Hofmeister am 10. März 1543 an Erb richtete. Hier heisst es: „De Catechismi tui rhytmico appendice et de Papae iugo fateor admonui te.. Admonebam igitur mihi consultum videri, si Papae mentio ex illo tuo carmine tolleretur..." Nach dieser Stelle scheint Erb nicht nur der Dichter des eben erwähnten Liedes, sondern der Verfasser des ganzen Katechismus von 1543 zu sein.

1) Mittheilungen . . . III. S. 280 ff.

An dieses Lied schliesst sich eine Art Haustafel an: „Eine Christliche leer auss den heiligen Aposteln Petro und Paulo für die Eeleüt, und dienstknecht und mägdt, die ein diener der Kirchen neben dem kinder Catechismo verlesen und kurtzlichen ermanen mag“ (D_3—D_5). Den Alten zur „underweisung“ sollten nach Ephes. 6, Col. 3, 1. Tim. 2 und 1. Petri 3 „den mannen, weibern, haussherren und knechten“ ihre Pflichten vorgehalten werden.

Nach dieser dem Katechismus eigentümlichen Haustafel folgt noch ein Schlussgebet und ein „lobgesang“ folgenden Inhalts:

„YEtzūd so bittē wir dich HERR |
Bestätt vnd sterck die ware leer |
In vnsern hertzen allen :,:
Dann das ist war, wie bös wir sind |
Begerend wir doch deine Kind |
Zusein, vnd dir zugefallen:
So zeig nun Got dein Gnad vñ gunst
Erfül das hertz mit warer brunst |
Der liebe vnnd dess glaubens |
Das wir mögend wie es dir gefelt |
Das leben schleüssen vnnd der welt
Gar bald zum endt erlauben.‘

Der Katechismus schliesst mit dem Segen, mit dem die Kinder entlassen werden sollen, also lautend: „Der Herr, der euch erschaffen, und mit leib und seel begabd, der gesegne und behüte eüch vor aller sündtlicher unnd schädlicher gefärlicheit. Amen“.

Was an diesem Katechismus lobend hervorzuheben ist, das ist seine gedrängte, die Verständlichkeit doch nicht beeinträchtigende Kürze, auch in seinen selbständigen, über Brenz hinausgehenden Teilen. Unstreitig ist er neben dem „Gekürtzt Fragbüchlein“ von Zell (s. d.) mit zu dem Besten zu rechnen, was die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts an Katechismuslitteratur hervorgebracht hat. Ein Mangel ist es freilich, dass dieser Katechismus wohl auf Brenz zurückblickt, ja wörtlich oft an ihn sich anlehnt, dass er aber dann wieder über Brenz hinausstrebt, an einzelnen Stellen in anderer Richtung sich bewegt, von einem andern Geiste beseelt, als die ursprüngliche Vorlage. Daher so manch Störendes: so das Schwanken der Ordnung der drei ersten Hauptstücke; so das teilweise Auseinanderfallen der Er-

klärung des Abendmahls und des fast unmittelbar darauf folgenden Kommunionsexamens; so auch der Umstand, dass bei Gelegenheit der Besprechung der Taufe, obwohl sie nicht mehr wie bei Brenz die erste Stelle einnimmt, doch die Brenz'schen allgemeinen, einleitenden Fragen stehen geblieben sind.

Jedenfalls musste dieser Katechismus ob seiner freieren Erklärungen mit M. Erb aus den württembergischen Gebieten unseres Landes bald wieder weichen. Der Druck von 1559, der mir vorlag, war sicher der letzte. Im Jahr 1560 wurde ja die württembergische Kirchenordnung, die besonders durch Brenz erweitert 1559 erschienen war[1]), auch für die elsässischen Besitzungen geltend. Sie erschien auf Veranlassung des Pfalzgrafen Wolfgang bei Rhein, des Herzogs Christoph von Württemberg und des Grafen Philipp von Hanau, welche seit dem Tode des Grafen Georg 1558 als Vormünder seines einjährigen Söhnchens fungierten, unter dem Titel: „Kirchenordnung der Graue und Herrschaften Mümpelgart und Reichenweiler, auch wie es derselben anhangenden sachen und verrichtungen, mit verleihung göttlicher gnaden, hinfüro gehalten und volnzogen werden soll. gedruckt zu Tüwingen. Anno M.D.LX.“ (Stadtbibl. Colmar.) Wiedergedruckt wurde sie zu Strassburg 1571. Darin findet sich Bl. 17_b—22 der Brenz'sche Katechismus, nur in einzelnen Ausdrücken unwesentlich geändert, aber ganz im alten Geiste. Beim Abendmahl schenkt Christus wieder „wahrhafftig und gegenwärtig sein Leib und Blut“; der Dekalog ist wieder „lutherisch“ abgeteilt und im Vaterunser heisst es „von dem übel“. Die Einführung dieses Brenz'schen Katechismus in Horburg-Reichenweier machte viel böses Blut im Volk, wie aus einem Brief des Horburger Pfarrers Bartholomaeus Westheimer von 1560 an Conrad Hubert in Strassburg hervorgeht. In diesem von Röhrich[2]) veröffentlichten Briefe heisst es: „der Catechismus in der würtembergischen Kirchenordnung sey nit wie der vordrige“, weil er aus dem zehnten Gebot zwei Gebote mache und das zweite Gebot auslasse; „daher die Kinder zu den Eltern sagen, der würtembergsche sey falsch, habe nicht de imaginibus etc.“

1) Vgl. Richter: a. a. O. II. S. 198 ff.

2) Mittheil. III. S. 291 ff.

In einer für Mümpelgart in's Französische übersetzten Agende: „La Forme de Prière Ecclésiastique qu'on tient ès Contez, terres et Seigneureries de Montbéliard, Horbourg, Richeville, etc.", die 1671 in Montbéliard erschien[1]), ist dieser Katechismus von Brenz auf den elf ersten Seiten wieder abgedruckt. Nur ist sonderbarerweise der Dekalog wieder ganz nach Exod. 20 mit reformierter Abtrennung gebracht.

Trotzdem die Kirchenordnung von 1560 (2. Aufl. 1571) Pfarrer und Lehrer ausdrücklich auf den Brenz'schen Katechismus verpflichtet hatte, wurde in den württembergischen Besitzungen im Elsass schon frühe der kleine Katechismus Luther's eingeführt. Nach Feuerlin[2]) erschien nämlich zu Strassburg 1586: „Christlicher Echo. Darinn Höll und weitleuffig widerhallet, die Prophetische und Apostolische Stimm, vonn de fürnemsten Hauptpuncten Christlicher Religion, nach den sechs stucken des heyligen Catechismi in allerley, bey so mannigfaltigen Glaubens-Irrwegen, gantz nutzliche Frag und Antwort zu volliger Ausslegung desselben gestellt, Durch M. Casparum Lutz, Teutschen Prediger und Superintendenten zu Mümpelgart". Damit kann nur Luther's kleiner Katechismus gemeint und ausgelegt sein. — Auch in Horburg und Reichenweier wurde um dieselbe Zeit Luther's Katechismus gewaltsam eingeführt. Dies geht daraus hervor, dass Georgs Sohn, Herzog Friedrich, „im Jahre 1599 die Concordia mit samt dem kleinen und grossen Catechismus Luthers in quarta forma" neu drucken liess, „denen Kirchen, Schulen und Nachkommen zum Unterricht und Warnung". [3])

Neben dem Katechismus kamen, wenigstens für die religiöse Unterweisung in der Schule, nach der Kirchenordnung von 1560 (Bl. 87 f.) noch in Betracht: das „Psalmbüchlein, das Spruchbüchlein Salomonis, Jesus Sirach, das newe Testament". Von Verwendung der biblischen Geschichte findet sich keine Spur.

§ 3.

Die Katechese.

a) Die religiöse Unterweisung in der Kirche.

Wie wir gesehen haben, schloss sich die religiöse Unterweisung in den württembergischen Gebieten des Elsasses in

1) Bibl. des kathol. Priesterseminars Strassburg.

2) a. a. O. I. S. 380.

3) Gefällige Mitteilung des Pfarrers Herrenschneider in Horburg.

ihren Anfängen jedenfalls an den Brenz'schen Katechismus an, den die Jugend „hertzlich fassen und ausswendig lernen" musste. Da aber dieses Unterrichtsbuch bald als „zu kurtz" erschien, und gewiss um die eigene Glaubensauffassung, derjenigen der Schweizer zugeneigt, zum Ausdruck zu bringen, — aller Wahrscheinlichkeit nach auch unter dem Einfluss der mit den Reichenweierer Pfarrern in regem freundschaftlichen Gedankenaustausch stehenden Strassburger Reformatoren (die zahlreiche noch vorhandene Korrespondenz lässt das vermuten) — schaffte Erb für sein Gebiet sich 1543 einen eigenen Katechismus, der „alle Monat ausgehen" und so im Jahr „zwölffmal gentzlichen examiniert und verhört" werden sollte. Auf diese Weise ist es wohl gelungen, der Jugend den Katechismusstoff, der ja nicht allzu umfangreich war, wörtlich beizubringen, freilich immer mit dem Bemühen, damit zugleich in ihnen einen herzlichen Glauben aufkeimen zu lassen, der vor allem in der Todesstunde einen festen Halt und Trost ihnen bieten könnte (vgl. Vorrede des Druckes von 1559.). Als Ziel galt die Aufnahme in die christliche Gemeinde. Wer reif schien für dieses Ziel — von einem bestimmten Alter ist dabei nicht die Rede —, wurde „mitt dem leyb Christi, welches ist seine kirche, vereynbart" durch den erstmaligen Genuss des „Nachtmals". Voraus ging ein vor dem Altar stattfindendes öffentliches Examen, durch welches die Gemeinde sich vergewissern konnte, dass die erstmalig Kommunicierenden die Bedeutung des heiligen Abendmahles wirklich erfasst hatten: ein feierlicher Konfirmationsakt fehlte also; die Voraussetzung dazu war aber vorhanden.

Denselben Verlauf nahm die religiöse Unterweisung auch nach 1560; nur der Stoff wurde ein anderer, und im Einzelnen wurden eingehendere Bestimmungen getroffen. Nachdem schon bei der Taufe auf den Wert der Erziehung und „Underweisung" und darum „des Catechismus in der Kirchen" aufmerksam gemacht worden war, wurde durch die Kirchenordnung von 1560 (S. 17a) weiter verlangt, dass „ein jeglicher Pfarrherr oder sein Diaconus alle Sonntag ein sondere Zeit zu dem Catechismo, fürnemlich für das jung Volck in der Kirchen . . . fürnemen" solle. Zeit und Stunde waren mit dem „Superattendenten" nach Ort und Sitte festzusetzen. Während der Dauer des Unterrichts mussten „Statt-, Dorff- und Feldknechte . . . in Gassen vnd Veldern auffmerkens haben" und die aufgegriffenen Kinder, „so jren Verstand erraicht", vor

die Amtleute bringen. Die Eltern mussten für ein Kind, das während des Unterrichts auf der Gasse getroffen wurde, 1/2 Batzen, für ein Kind, das im Feld getroffen wurde, 1 Batzen in die Armenkasse zahlen und wurden vom Pfarrer und den Amtleuten ermahnt, ihre Kinder künftighin regelmässig zu schicken. Die Widerspenstigen sollten mit der „Thurnstraff" zum Gehorsam gezwungen werden (S. 254 ff.). — In der Kinderlehre war der Brenz'sche Katechismus „von wort zu wort ausswendig" zu lernen, aber freilich nicht unerklärt, sondern „ein Punkten oder artickel nach dem andern sollte kurtzlich und verstendlich expliciret und aussgelegt werden, das die Jungen nit allein die Wörter gewonen, sonder auch ein guten Christlichen Verstand derselben überkommen" möchten. Darauf waren etliche zu befragen, dadurch die andern zu befestigen; und das alles sollte „holdselig und freundlich" geschehen, die Kinder nicht abzuschrecken. Wer zu seiner Zeit erstmals das „Sacrament des Nachtmals" empfangen wollte, sollte nach wie vor vom Pfarrherr „verhöret und bericht werden"; jetzt freilich nicht mehr öffentlich vor versammelter Gemeinde, sondern die einzelnen wurden ihren Pfarrern privatim „fürgestellt", dass er sie — nicht mehr über das zu geniessende Abendmahl und dessen Bedeutung —, sondern „von der Lere der Religion befragen möge". (S. 26b.).

Späterhin blieb es nicht bei diesem einen Examen. Die württembergische Kirchenordnung von 1660, die gewiss auch in den elsässischen Landesteilen galt, verlangt „jährliche Examina". Sie verordnet, dass die Jungen und dann auch die Alten, denen ja seit 1560 die Katechismusstücke durch allsonntägliches Verlesen auf der Kanzel nach der Predigt immer wieder in's Gedächtnis zurückgerufen wurden, „jährlich zu Sommers-Zeiten auff etliche Sontag nach einander. . . aus dem Catechismo und den fürnehmsten Stücken unsers Christlichen Glaubens examinirt" werden sollten, wobei die „ungeschickt befunden, freundlich zu ermahnen" seien.

Darüber hinaus ging man erst im Anfang des 18. Jahrhunderts, als Caspar Joseph Bockhammer Superintendent in Reichenweier war. „Unter seiner Amtsführung wurde durch Befehl des Grafen Eberhard Ludwig vom 13. November 1732 die durch Spener so warm

empfohlene Sitte der Confirmation eingeführt".[1]) In welchem Geiste, in welcher Form, habe ich nicht finden können.

b) Die religiöse Unterweisung in den Schulen.

Der Geist, der den kirchlichen Unterricht beseelte, durchwehte auch den Religionsunterricht in den Schulen. An der Spitze der neu gegründeten lateinischen Schule zu Reichenweier, welche bald in Flor kam, stand von 1547 an Diaconus Johannes Ulstetter, ein Gesinnungsgenosse von Matthias Erb. Und wo Volksschulen eröffnet wurden, standen sie gewiss unter dem Einfluss der „schweizerisch" gesinnten Pfarrer. Dass die Lehrer in dieser Richtung wirkten, zeigt z. B. der Umstand, dass beim Umschwung der Dinge um 1563 „der Schullehrer zu Hunaweyer ins Gefängniss geworfen werden musste", weil er gegen die lutherische Strömung sich sperrend, am Alten starr festhaltend „behauptete, es sei erlogen, dass schon der selige Graf Georg eine andere Kirchenordnung — und damit auch einen andern Katechismus — habe einführen wollen. [2])

Aber die Männer der Kirchenordnung von 1560 erkannten die Bedeutung der Schule auch für die religiöse Unterweisung und ihre Entwickelung wohl: Diese Ordnung handelt darum auf nicht weniger als 32 Blättern (62—94) „von den Schulen". Darin zeigt sich vor allem das Bestreben, allen Schulen der eigenen Auffassung und Glaubensanschauung entsprechend einen christlichen Charakter zu wahren. In Latein- und „Teutschen" Schulen wurden drum vor allem die Lehrer genau geprüft auf ihren Wandel und ihr Christentum; es wurde erforscht, ob „sie auch in Religionssachen nit irrig, sectisch, oder abergläubisch, sonder der reinen, waren Christenlichen, der Augspurgischen Confession" zugethan seien; sie wurden ihrer „pietät halben, auff den Catechismum, in der Kirchenordnung begriffen, ordenlich und mit sonderm fleiss examiniert" und verpflichtet keinen andern zu gebrauchen. Und dass dies wirklich geschah, darauf sahen dann schon die „Pfarrherren", welche als Schulinspektoren die Latein-Schulen wenigstens alle Monat, die „Teutschen" alle 8 oder 14 Tage „unversehens" visitieren sollten. Und nach der Vor-

1) Geschichte der evangelischen Gemeinde zu Reichenweier, von Ed. Ensfelder. S. 26.

2) Röhrich: Mittheilungen. III. S. 291.

schrift kam dann dieser Katechismus in den Schulen nicht zukurz. In den lateinischen Schulen wurde „täglichs ein stuck ausser dem teutschen Catechismo auswendig gelernt und recitirt", in den obern Klassen „ein stuck im lateinischen Catechismo exponirt"; in allen Schulen sollte täglich „allwegen zu end der letzten Lection vor und nach Mittag, ehe man die Knaben heim gehen lasst, einer vnder jnen ordenlich und deutlich ein stuck aus dem Catechismo, das es die andern alle hören, memoriter recitiren", und in den „Teutschen Schulen" war überhaupt das Hauptziel, „dass der Catechismus, wie derselb in der Kirchenordnung begriffen, den Kindern eingebildet und sie dahin gewont wurden, damit sie denselbigen auswendig lernen, üben und recht verstehen und begriffen thuen", weshalb hier zur Uebung oft „Knaben gegen Knaben, Metlin gegen Metlin" aufgestellt wurden, den Katechismus in Frag und Antwort zu recitieren.

So arbeitete die Schule fleissig der Kirche mit ihren Examina vor. Dass darin nach irgend einer Seite hin bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine Aenderung eingetreten wäre, ist nicht zu ersehen.

IV. Die kaiserliche Stadt Colmar.

§ 1.

Allgemeines.

Die katechetische Entwickelung Colmars ist nicht einheitlich. Die Colmarer standen frühe schon, bevor noch in der Stadt selbst das Evangelium gepredigt werden durfte, unter dem Einfluss des nahen Horburg. Auch nachdem Colmar selber 1575 zum Protestantismus übergegangen war, scheinen die früheren reformierten Einflüsse Horburgs noch nachgewirkt zu haben. Die Bürger der Stadt waren zunächst „reformiert" gesinnt und beriefen ihre Pfarrer „meistentheils aus der Pfaltz, aus den Niederlanden oder von Basel", und „ein Calvinischer Prediger nach dem andern wurde in die Stadt und auf die Kanzel gebracht".[1]) So blieb es bis 1633, in welchem Jahre „Dr. Joh. Schmidt von Strassburg unter schwedischem Schutz die lutherische Orthodoxie hier

1) Horning: Beiträge. 1883. S. 13f.

ebenfalls aufpflanzte“.[1]) Wir haben darum auch in katechetischer Beziehung in Colmar zwei Perioden zu unterscheiden, eine „reformierte“ und eine „lutherische“.

§ 2.

Die „reformierte“ Periode (1575—1633).

Ueber die religiöse Unterweisung der Colmarer Jugend in diesem Zeitraum, ist sehr wenig bekannt. Die Stadt soll in dieser ersten Periode schon eine eigene Agende gehabt haben, ob sie aber je gedruckt wurde, ist fraglich; heute ist ihre Spur ganz verschwunden. Doch wie in Sachen des Gottesdienstes, so „wird die Colmarer Kirche auch in Sachen des Jugendunterrichtes möglichst an die Gebräuche der benachbarten württembergischen Gebiete sich angeschlossen haben. Nur wird sie die übernommenen Formen mit neuem Gehalt erfüllt haben. Der Brenz'sche Katechismus, der anfangs mit übernommen worden war, konnte nicht recht befriedigen, wegen seiner Anordnung der Hauptstücke, vor allem nicht wegen seiner Erklärung der Sakramente. Dafür wurden dann „Calvinische Büchlein bei sehr vielen eingeführt und gebraucht, als der Heidelberger Herborn'sche (?) Catechismus, Christoph Bezels ausführliche Erzählung von dem Sakramentsstreit und Theophil Neubergers Glaubensübung“,[2]) die mir alle unbekannt sind. Daneben haben die Colmarer Prediger auch selber „calvinische Büchlein adornirt, zum Druck verfertigt und hin und her aussgetheilt“.[3]) Ein solches Büchlein war wohl der von Horning[4]) erwähnte

„Einfältige Unterricht und Anweisung für die so zum Tisch des Herrn anfangs gehen wollen“.

Dieser „Unterricht“ war „vor allem in der Lehre von den beiden Sacramenten calvinisch gefasst“. „Denn erstlich wurde die Frage: „Welches ist das irdische, sichtbare Ding bei den Sacramenten?“ also beantwortet: In der hl. Taufe das Wasser, die Ansprengung desselben und äusserliche Leibesreinigung nach Art und Eigenschaft des leiblichen

1) Röhrich: Gesch. der Reform. im Els. III. S. 224.

2) Diese Angaben finden sich in: „Gründliche und unvermeidentliche Widerlegung der giftigen Lästerschrift . . . gegen Dr. Joh. Schmidt, gestellet durch Dr. Joh. Schmidt“. Strassb. 1635. S. 71, 98, 109.

3) Horning: a. a. O. S. 54.

4) a. a. O. S. 39.

Wassers; im hl. Abendmahl ist's Brod und Wein, das Geben und das Nehmen, Essen und Trinken desselben und die Leibessättigung nach Art und Eigenschaft des irdischen Brots und Weins". Auf die Frage: „Was wird im heiligen Abendmahl gegeben und empfangen?" lautete dann die Antwort: „Aeusserlich nach dem Leibe, aus der Hand des Dieners, das gesegnete Brod und Wein, innerlich nach der Seele, von Gott dem Herrn, Jesus Christus das wahre Himmelsbrod, sein gekreuzigter Leib und vergossenes Blut". Und auf die Frage: „Wie? und Wozu?" ward der Bescheid: „Das Aeusserliche mit dem Munde des Leibs, das innerliche oder geistliche mit dem Munde der Seele, das ist dem Glauben ... in dem Ende, dass man durchs äusserliche, als sichtbare Sacrament, erinnert und versichert werde und bleibe, der wahren Gemeinschaft Christi und aller seiner Gutthaten, durchs innerliche aber, nämlich Christum den Gekreuzigten und dessen Gemeinschaft eigen habe und geniesse seines Kreuzes und Blutvergiessens und in derselben der Vergebung aller Sünden und ewigen Lebens".

Wie der katechetische Unterricht erteilt wurde, ist im Einzelnen nicht mehr zu bestimmen. Es geschah wohl in Kirche und Schule nach württembergischem Muster, und wie im württembergischen Gebiet, so ist nach dem Titel des eben erwähnten „Einfältigen Unterrichtes" zu schliessen, auch in Colmar dem ersten Abendmahlsgenuss ein Examen — ob öffentlich oder privatim? — vorausgegangen.

§ 3.

Die „lutherische" Periode (1633—1793).

a) Die Katechismen.

Die katechetische Litteratur dieser Periode ist ziemlich reichhaltig, wenn auch nicht durchweg selbständig. In der ersten gedruckten Kirchenordnung: „Forma der Ceremonien und Kirchen gebräuch ... in den Evangelischen Kirchen zu Colmar 1637" ist nur allgemein die Rede vom „Catechismus", ohne dass dieser Katechismus näher bestimmt wäre. Einen offiziell Colmarischen Katechismus bietet erst die Kirchenordnung von 1648, die überhaupt im Vergleich mit derjenigen

von 1637 viel ausführlicher geworden ist, auf S. 93—150 unter dem Titel:

Der gross | Catechismus | Darinnen die Fürnehmbste | Hauptstück Christlicher Religion mit kur | zer Erklärung, sampt der Hauss-Tafel und etli | chen Gebetten verfasset sind, mit bey- | gefügten dreyen Haupt- | Symbolis. | Auch einer kurtzen Formula des Verhörs etc. | Deren so zum Nachtmahl des Herrn gehen wollen. | Für die Jugend der Evangelischen Kirchen zu Colmar.

Hier ist nichts selbständig als die Abendmahlsfragen, die in lutherischem Geiste gehalten sind. Der eigentliche Katechismus umfasst zunächst den Brenz'schen, in der Form der Horburg-Reichenweirer Kirchenordnung von 1560, worauf mit ganz anderer Anordnung der Hauptstücke der kleine Katechismus Luther's folgt, in der Fassung der Strassburger Kirchenordnung von 1598. Aus diesen beiden Kirchenordnungen sind auch die meisten Gebete entnommen.

Ganz unverändert erschien dieser Katechismus noch „bey Michael Schörger 1653", „bey Ambrosio Müllern 1700, 1730 und 1749", „bey Johann Heinrich Decker 1734, 1735, 1759, 1762 und 1786". Nur der letzteren Ausgabe sind die sieben Busspsalmen beigefügt. — Von Interesse ist eine Ausgabe von M. W. Decker, Präfektur-Buchdr. o. J., jedenfalls aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stammend, und zwar darum von Interesse, weil sie zum ersten Mal auf S. 37—39 „Confirmations-Fragen" bringt. Diese Fragen sind kurz und äusserst zweckentsprechend gehalten und drehen sich nur um die Bedeutung der Konfirmation und des folgenden ersten Abendmahles. So wird zunächst gefragt: „Warum seyd ihr, geliebte Kinder, an dieser heiligen Stätte versammelt?", worauf geantwortet wird: „Um denjenigen Bund öffentlich selber zu bestätigen, welchen unsere Taufzeugen bei unserer Taufe für uns gemacht haben." Und die letzte Frage: „Wollt ihr zur Stärkung eures Glaubens das heil. Abendmahl empfangen, und in dieser evangelischen Lehre confirmirt und eingesegnet werden, auch darin bis ans Ende eures Lebens standhaft verharren, so versprecht mir vor dem Angesicht des heiligen und gerechten Gottes und dieser christlichen Gemeinde in die Hand?" — will die Antwort: „Ja, durch die Gnade des H. Geistes will ich diesem allem getreulich nachkommen und nichts

soll mich scheiden von der Liebe Gottes, die da ist in Christo Jesu, meinem Herren. Amen". (Also wohl kein Eid, aber doch ein feierliches Versprechen in die Hand hinein verlangt!).

Nach dem Titel dieses letzten Druckes sollte dieser Katechismus auch zu „Münster im Gregorienthal, Mühlbach und anderswo" gebraucht werden und wurde jedenfalls auch gebraucht.[1])

Wenn dieser besprochene Katechismus, — der letzte Druck ausgenommen, — immer als der „grosse" bezeichnet wird, so muss daneben ein „kleiner" gebraucht worden sein bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Vielleicht, dass wir denselben zu suchen haben in der von P. Ristelhuber in seiner „Bibliographie Alsacienne" (1870. S. 6) erwähnten:

„Erste Katechismusmilch für die lieben Christen-

[1]) Alle diese Drucke, auch schon die Kirchenordnung von 1648 bringen unter den Gebeten: „Ein christlichs Gebett um ein seliges End D. M. Zell". Da dieses herrliche Lied ganz unbekannt zu sein scheint (Wackernagel: „Deutsches Kirchenlied", berührt es nicht), so lasse ich es hier folgen!

„O Herr, sei meine Zuversicht
So mein Mund kein Wort nimmer spricht,
Ja, so meine Ohren nicht mehr hören
Durch deinen Geist, Herr, thu mich lehren.
Sei du mein Fels, mein Hülf, mein Trost
So mir der Tod an mein Herz stosst,
Dadurch sich meine Augen wenden,
Steh du mir bei und Hülf mir senden.
Herr, meinen Geist befehl ich Dir,
Dein gnädig Ang'sicht wend' zu mir;
Durch Deinen bittern Tod und Sterben
Lass mich in keiner Sünd verderben,
Die mir der Feind so gross thut machen.
O Herr, reiss mich auss seinem Rachen,
Und leg' das tröstlich Wort in mich
Deiner Versöhnung, bitt' ich dich.
Lass mein Gewissen jetzt empfinden,
Dass ich rein sei von meinen Sünden.
O treuer Gott, ich bitt' von Herzen,
Gib mir Geduld in allen Schmerzen,
Durch Jesum Christ erhör' mein Bitt:
Lass Deinen Knecht sterben in Fried,
Erlös mich aus der Not und Qual,
Geleit mein Seel' zum Himmelssaal
Durch Deinen Engel in Dein Reich,
Dass ich Dich lob dort ewiglich, Amen.

kindlein, welche erzogen werden sollen in der wahren Kirche zur ächten Gottseligkeit."

Nach Ristelhuber war diese Schrift ursprünglich entlehnt aus der Schwäbisch-Hall'schen Agende und lange Zeit im Gebrauch der evangelischen Kirche zu Colmar. Dann wäre aber diese „Katechismusmilch" nichts anderes gewesen, als der Katechismus von Brenz, den die Schwäbisch-Hall'sche Agende 1543 vorschrieb.[1]) Colmar wird ihn freilich nicht daraus, sondern aus der württemberger-mümpelgart'schen Kirchenordnung von 1560 entnommen haben.

Als eine Ergänzung zum offiziellen Katechismus war jedenfalls gedacht:

Geistliches Schatzkämmerlein | oder | Spruch-Büchlein | mit Christlichem, Summarischem Bericht | der reinen, wahren, evangelischen, selig- | machenden Lehr, nach Innhalt Der Heiligen | Göttlichen Schrift | des Christlichen Catechismi und der Augspurgischen Confession, mit klaren Zeugnissen | der Heiligen Schrift erwiesen. | Für die einfältigen Christen und liebe Jugend | der Evangelischen Gemeind in Colmar, nebst dem | christlichen Catechismo, zur Anweisung der H. Göttlichen | Schrift und Erkanntniss der Wahrheit, täglich | zu betrachten, kurtz zusammengetragen.

(64 Seiten. 8.) Ohne Angabe des Verfassers.

„Colmar, bey Ambrosio Müller 1716". (Stadtbibl. Colmar).

Spätere Auflagen erschienen bei Müller 1732 und 1749, bei Decker 1763 und 1786, bei „Johann Heinrich Deckers sel. Erben" o. J. und bei „M. W. Decker, Präfektur-Buchdrucker", o. J.; in diesem letztern Druck und in dem von 1786 beginnt der Titel: „Biblisches Spruchbüchlein mit Christlichem...." Aeltere Auflagen, als diejenige von 1716 lagen mir nicht vor. Jedoch scheint die Colmarer Kirchenordnung von 1648 bereits auf dieses Büchlein hinzuweisen. Dort heisst es nämlich S. 223: In den Pfarrschulen sollen „etliche kurtze Sprüchlein auss dem Biblischen Kleinod oder Spruchbüchlein" gelernt werden. Wenn damit unsere Sammlung, die in den beiden zuletzt erwähnten Drucken den gekürzten Titel „Biblisches Spruchbüchlein" trägt, gemeint ist,

1) Vgl. Richter: a. a. O. II. S. 14 ff.

so hätte dieselbe bereits 1648 bestanden. — Man darf sich bei dieser Schrift nicht durch den Anfang des Titels irre führen lassen und darin wirklich ein Spruchbuch suchen. Ueber das, was geboten wird, orientiert am besten ein auf S. 2 gegebener „Inhalt dieses Büchleins". Darnach wird gehandelt: 1). „Vom hl. Wort Gottes". 2). „Von Gott und dem Werk der Erschaffung". 3). „Vom Fall Adä, Gesätz, und Erkandtnuss der Sünden". 4). „Vom freyen Willen nach dem Fall vor der Bekehrung". 5). „Von dem Rath Gottes wegen unserer Seeligkeit oder Gnadenwahl". 6). „Von Jesu Christi Persohn und Ampt". 7). „Von der Buss, Bekehrung und Rechtfertigung". 8). „Vom hl. Evangelio und Glauben". 9). „Von den hochwürdigen Sacramenten, der hl. Tauff, und dem hl. Abendm." 10). „Von den guten Wercken, Creutz und Gebett". 11). „Von der Christlichen Kirchen, Predig-Amt, Oberkeit und Ehestand". 12). „Vom Reich Christi und letsten Dingen des Menschen". — Jedes Kapitel beginnt mit einer Frage und Antwort. Letztere enthält eine ausführlichere Erklärung der betreffenden Kapitelüberschrift. Der Antwort folgen dann 12 bis 30 Belegstellen aus der hl. Schrift. Nur das neunte Kapitel, das von den Sakramenten handelt, zeigt ein anderes Schema. Hier wird der Stoff in mehrere Fragen und Antworten zerteilt, denen jedesmal die betreffenden biblischen Belegstellen folgen. Die beiden Definitionen von Taufe und Abendmahl sind wörtlich aus dem kleinen Katechismus Luther's herübergenommen.

Den Schluss des „Schatz-Kämmerleins" bilden ein Citat aus einer Rede des Basilius „Von der Bekandtnuss des Glaubens", drei Gebete und die Stelle Matth. 11, 28—30.

In dieser Weise, nach der Dogmatik verteilt, wird die „seligmachende Lehre" ohne Rücksicht auf einen Katechismus abgefragt. Die Antworten sind trocken referierend, meist über eine halbe Seite lang und haben vor allem Ein Bestreben: die aufgestellten dogmatischen Sätze durch eine Menge Belegstellen zu stützen, und mehr noch: ihre Uebereinstimmung mit der Augsburgischen Konfession nachzuweisen.

Vollständig nach Ordnung der Augsburgischen Konfession ist angelegt der:

> Evangelische Glaubens-Schild Sampt öffentlichen Kirch- und Schul-Gebetten Der Evangelischen Gemeinde zu Colmar. (1. Petri IV. 15.)
>
> Getruckt zu Colmar, im Jahr 1692. (45 S. 8⁰.)

Dieses Büchlein enthält die 28 Artikel der Augsburgischen Konfession (S. 4—20) in 28 zweizeiligen, gereimten Sprüchen. Jedem Reimspruch folgen eine Erklärung in Prosa und einige biblische Sprüche als Belegstellen. Hiervon eine Probe:

„Im X. Articul.

Im Nachtmal unter Brod und Wein,
Christus mit Leib und Blut will sein.

D. i.

In dem Abendmal wird der wahre Leib und das wahre Blut Christi gegenwärtig ausgetheilt und genommen, unter Brod und Wein.

Matth. 26, 26. 1. Cor. 10, 16. 1. Cor. 11, 27 und 29.“

Da diesen 28 Artikeln eine Reihe „öffentlicher Kirch- und Schul-Gebethe“ folgt, so ist anzunehmen, dass dieses ganze Büchlein für den Schulgebrauch verfasst worden ist.

Den Verfasser habe ich nicht ermitteln können. Jedoch scheint folgende Bestimmung der Colmarer Kirchenordnung von 1648 (S. 230) auf die richtige Spur zu leiten: „am Sambstag früh sollen den Kindern die Sprüch erklärt werden, wie sie auf die Beygesetzte Artikul gerichtet seyen: Vnd wo sie die Sprüche erlernet, sollen die Artickul Augustanae Confessionis wieder vorgenommen werden.“ Wenn damit unser Spruchbüchlein zur Augsburgischen Konfession gemeint ist, so hätte es schon 1648 bestanden. —

Als Erklärung des kleinen Katechismus Luther's diente der Catechetische Weg-Weiser Der seligmachenden Lehre, Oder Kurtze und einfältige Erklärung Des kleinern Catechismi D. Martin Luther's.

Mit Zeugnussen der Heil. Schrifft durchaus bewährt.

Für Christliche Hauss-Vätter und Hauss-Mütter, sich selbst und die Ihrige, deren Seelen ihnen anvertraut sind, daraus in der rechten Erkanntnuss GOttes zu ihrer Seligkeit heilsamlich zu erbauen: Sonderlich Für die heranwachsende Jugend der Evangelischen Gemeinde in Colmar, zur Anweisung der H. Schrifft, Erkanntnuss der Wahrheit, und Wachsthum in der Gottseligkeit nützlich zu gebrauchen. 2. Petri III, 18. —

Ohne Angabe des Verfassers. 343 Seiten. 8⁰. —

Die mir vorliegenden Auflagen von 1735, 1746, 1761 und 1770 stammen alle aus der Druckerei des Johann Heinrich Decker in Colmar.

Der „Catechetische Wegweiser“ ist eine ausführliche Erklärung des kleinen Katechismus Luther’s in 64 Abteilungen. Fast Wort für Wort des kleinen Katechismus Luther’s wird durchgenommen und in Frage und Antwort erläutert. Die Antworten sind mit biblischen Belegstellen begründet, die teils dem Wortlaute nach, meist aber nur der Zahl nach citiert werden.

In diesen 64 Abteilungen gibt der Verfasser eine vollständige Dogmatik. Der ganze dogmatische Apparat mit allen seinen terminis technicis findet sich hier vor. So ist S. 8 weitläufig die Rede von den Kennzeichen der hl. Schrift, S. 119 wird unterschieden zwischen „geglaubtem“, „glaubendem“ und „historischem“ Glauben, S. 151 wird geredet von der persönlichen Einigung der beiden Naturen in Christo und von der Mitteilung der Eigenschaften, S. 163 wird unterschieden zwischen thätigem und leidenden Gehorsam Christi, S. 192 ff. sind die vier Grade der Heiligung besprochen, ja S. 305 ist sogar die Rede von der Taufe, als dem „sacramentum initiationis“ und dem hl. Abendmahl als dem „sacramentum confirmationis“. In dem Streben nach dogmatischer Vollständigkeit und Pünktlichkeit ist für einen Katechismus hier jedenfalls des Guten zu viel geschehen.

Die Fragen und Antworten sind meist kurz und leicht verständlich. Zur Erleichterung der Uebersicht und des Verständnisses sind die längeren Antworten in mehrere Teile zerlegt und die einzelnen Teile durch dahinter eingeklammerte Buchstaben (a), (b), (c) etc. kenntlich gemacht. Mit denselben Buchstaben wird nachher auf die entsprechenden biblischen Belegstellen verwiesen. Am Schluss der Erklärung der sieben Bitten des Vaterunsers ist der Hauptinhalt jedesmal kurz zusammengefasst in einer „summarischen Erklärung“. (Auffallend ist, dass beim „Vater Unser“, — so heisst es in der Ueberschrift, — in der Erklärung die reformierte Fassung „Unser Vater“ und „von dem Bösen“ verwendet ist.) Zur Veranschaulichung des Gesagten wird auch einmal (S. 193) ein aus dem täglichen Leben genommener Vergleich gebraucht.

Neben den vielen Fragen und Antworten, die aus rein dogmatischem Interesse aufgenommen worden sind, findet sich auch manche müssige Frage, die besser weggeblieben wäre. So heisst es z. B. S. 16: Gott habe das Gesetz auf steinerne Tafeln geschrieben, um damit anzudeuten „des Ge-

setzes immerwährende Daurhafftigkeit“ und „unsers Hertzens Härtigkeit“. S. 273 wird gefragt: „Seynd die Sacramente auch für die Todten gestifftet?“; S. 138: „Warum hat Gott zum Werk der Schöpffung sechs Tag gebraucht?“, worauf die Antwort lautet: „Damit Engel und Menschen seine Tage-Werck ordentlicher betrachten und seine Allmacht und Göttliche Weissheit erkennen und preisen möchten“.

Als Belege werden zahlreiche Stellen aus dem Alten und Neuen Testament und den Apokryphen citiert, die oft wenig passend sind. Die Weisheitssprüche des Jesus Sirach spielen dabei eine grosse Rolle. Neben der hl. Schrift werden auch Stellen aus den symbolischen Büchern (S. 201 und S. 292: Confessio Augustana; S. 306 Formula Concordiae), aus den Schriften Luther's (S. 316) und besonders häufig aus den Kirchenvätern citiert. (15 Stellen aus Augustin, 5 aus Chrysostomus). Auch der bulgarische Erzbischof Theophylaktus (S. 266), Bernhard und Paschasius (S. 298) werden als Gewährsmänner angeführt. Ja selbst Seneca (S. 95) und Plato (S. 220) müssen dazu herhalten.

Die Exegese des „catechetischen Wegweisers“ ist sehr oft eine gepresste und gekünstelte. So ist S. 40 die Rede von „sechserley Sabbath:“ 1). Sabbath der Schöpfung, 2). mosaischer S., 3). S. der Erlösung, 4). apostolischer oder christlicher S., 5). innerlicher, geistlicher S. und 6). ewiger, himmlischer S. Hierauf werden die Unterschiede derselben weitläufig erklärt. S. 164 heisst es: der hl. Geist habe „als ein Werck-Meister die Blutströpfflein, aus welchen der Messias solte gebohren werden, in dem Jungfräulichen Leib Mariä von allem sündlichen Mangel gereinigt, die H. Leibesfrucht gebildet, und die persönliche Vereinigung der beiden Naturen gewürcket“. (!) S. 166: Christus wurde geboren, „da die Zeit der 70 Jahrwochen Danielis (Dan. 9, 24) erfüllet war“. — Auch geht die Exegese für einen Katechismus an vielen Stellen viel zu weit; vgl. S. 266: die Auseinandersetzung über die Echtheit des Schlusses des Vaterunsers, und S. 90 die Erklärung des Sinnes der beiden hebräischen Verben „chamad“ und „iffah“.

Neben den vielen aus der Sprache der Dogmatik entlehnten Bezeichnungen kommt eine Menge schwerverständlicher Ausdrücke vor. So ist S. 60 die Rede von „onanitischer Verhinderung der Empfängnis“, S. 70 von der „geistigen

Diät", S. 146 von den „Epicuräern", S. 341 von der „collegialischen Censur" etc.

Der Lehrtypus ist durchweg der lutherische. So heisst es bei der Erklärung des Abendmahls: „So gläubst du, dass in dem hl. Abendmahl der Leib und das Blut Christi wahrhafftig zugegen sey und von allen Communicanten mit dem Munde genossen werde? — Ja, ich glaube es".

Den Verfasser des „catechetischen Wegweisers" habe ich nicht ermitteln können. Auch über die Abfassungszeit kann ich nichts Bestimmtes aussagen. Nur das scheint festzustehen, dass er erst im 18. Jahrhundert entstanden ist, denn in einem „Bericht des Strassburgischen Kirchen-Convents über ein neben dem Katechismus Lutheri in unsern Schulen einzuführendes Handbuch der christlichen Lehre" von 1792 (S. 8) wird die „Colmarische Erklärung", mit der jedenfalls der „catechetische Wegweiser" gemeint ist, als in dem „gegenwärtigen Jahrhundert" entstanden citiert. Die älteste mir vorliegende Auflage stammt aus dem Jahre 1735. —

Als Katechismus steht weit höher:

„Kurzer | Unterricht | in den Hauptstücken | der christlichen Religion | zum Gebrauch | der evangelischen Jugend | in den Kirchen und Schulen | zu deren Erbauung | in Frag und Antwort gebracht. — Colmar bei M. W. Decker, Präfektur-Buchdrucker." (23 Seiten in 8°. 73 Fragen.)

Schon der Titel zeigt, dass hier alles fasslicher, weniger langatmig gehalten ist. Die Reihenfolge der Hauptstücke ist die Brenz'sche. Ohne dogmatische Pressung, mit schlichter und einfacher Erklärung, in lutherischem Sinne gehalten, oft an Brenz anlehnend, wird hier — wohl unter pietistischem Einfluss — nicht die reine Lehre betont, wird hier nicht zu den Köpfen der Kinder gesprochen, sondern vor allem zu ihren Herzen. In welcher Weise das hier versucht wird, mögen die drei letzten Fragen zeigen: „71. Was ist die Pflicht und Schuldigkeit aller gläubigen Kommunikanten? Wir sollen des Herrn Christi und seines Todes gedenken, seinen Namen preisen, und ihm mit Herzen und Werken für seine Wohlthat danken. (1. Cor. 11, 26.) — 72. Sage mir dies noch deutlicher, wie du es angreifen musst, dass du Christi Tod verkündigest? Ich muss bei und nach dem Gebrauch des H. Abendmahls vor allen Dingen den Kreuzestod Christi fleissig und glaubig betrachten, und wohl bedenken, wie sauer es dem lieben

Heiland worden, da er meine und aller Welt Sünde getilgt und mir die Seligkeit erworben, mit Aufopferung seines Leibs und Vergiessung seines Bluts. — 73. Was gehört hernach noch mehr zu solcher Todesverkündigung, und was fliesst noch weiter aus dieser Betrachtung? Weil meine Sünden dem Herrn Jesu die grössten Schmerzen, ja den bittern Tod verursacht, so soll ich an der Sünde keine Lust haben, sondern dieselbe ernstlich fliehen und meiden; hingegen soll ich meinem Heiland und Erlöser als sein Eigenthum, allein zur Ehre leben, leiden und sterben, damit ich in meiner letzten Todesstunde freudig und getrost sprechen möge: Herr Jesu! Dir leb ich, dir leid ich, dir sterb ich, dein bin ich tod oder lebendig; mach mich, o Jesu, ewig selig. Amen."

Über Verfasser und Abfassungszeit dieses schönen Katechismus habe ich Nichts finden können. --

Bisher hatte die Bibel nur Belegstellen geliefert. Sie scheint zwar da und dort daneben auch für sich zur Verwendung gekommen zu sein. Wenigstens für die Lateinschule nennt die Kirchenordnung von 1648 (S. 238) unter den Schulbüchern, neben dem „Catechismus", den „Institutiones Catecheticae Diederici", den „Sententiae Biblicae mit den Artikeln aus der Augspurgischen Confession zusammengezogen" (damit ist wohl der vorhin angeführte „Evangelische Glaubens-Schild" gemeint) und den „Articuli Confessionis Augustanae auch: „Testamentum Novum Craecum", „libellus Evangeliorum et Epistolarum Dominicalium Graecolatinum" und „Psalterium Germanicum". — In ihren geschichtlichen Teilen kam aber gewiss die Bibel auch in Colmar erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts zur Geltung. Dafür spricht:

„Kurtzer Begriff | der gantzen | Heiligen Schrift | Alten und | Neuen Testaments | in Frag und Antwort verfasst | für | die Evangelische Jugend in Colmar. |
Colmar. Bey Joh. Heinrich Deckers, Königl. Buchdruckers. sel. Wittib. 1755. (32 Seiten. 8°; Univers. u. Landesbibl. Strassburg.)

Die ganze biblische Geschichte wird hier in Frage und Antwort in neun Kapiteln abgehandelt. Jedes Kapitel zerfällt in 14 bis 29 kurze Fragen und Antworten. Der Inhalt der neun Kapitel ist folgender:

A. T. I. Von Erschaffung der Welt bis auf die Sündflut.
II. bis auf den Beruf Abrahams.

III. bis auf den Auszug aus Egypten.
IV. bis auf die Erbauung des Tempels Salomonis.
V. bis auf die Babylonische Gefängniss.
VI. bis auf Christum.
N.T.VII. Geburt, Leben, Tod, Auferstehung und Himmelfahrt Jesu Christi.
VIII. Die von denen Aposteln verkündigte Lehre des Evangelii und Anrichtung des Christlichen Glaubens.
IX. Kurtzer Begriff der Christlichen Religion.

Wenn der Strassburger „Biblisch-Historische Religions-Catechismus" von 1778 (s. o. S. 180) oft wörtlich mit dem hier Gebotenen übereinstimmt, so dürfte die Priorität wohl hier beim Colmarer „kurtzen Begriff" zu suchen sein.

Wie wurden die religiösen Unterrichtsbücher nun verwertet?

b) Die Katechese.

α) Die religiöse Unterweisung in der Kirche.

Was die beiden Kirchenordnungen von 1637 und 1648, auf die wir, abgesehen von den Katechismen, ganz angewiesen sind, hierüber bringen, stimmt im Grossen und Ganzen mit der Strassburger Kirchenordnung von 1598 überein, die ja ihrerseits als aus dem Agendentwurf Marbach's von 1553 herausgewachsen, von der württembergischen sehr beeinflusst ist.

Wirkliche Unterweisung wurde darnach den Kindern nur geboten in den „Mittags oder Catechismi Predigten" (Kirch. Ordn. 1637. $A_{11\,a}$), die im Sommer um 11, im Winter um 12 Uhr stattfanden. Es wurde darin von den Diakonen „der Catechismus, — natürlich von 1648 an der in der Kirchenordnung abgedruckte, — „nach Nothdurft also erklärt, dass es die einfältige heranwachsende Jugend desto besser und leuchter fassen möge"; nach dieser Erklärung, die besonders im Winter nicht länger als 3/4 Stunden zu dauern hatte, kam der „Anfang des Catechismi über dem Altar"; die Kinder wurden nun „in ihre gewisse Classes abgetheylt und ordentlich examinirt und befragt", was sie die Woche über zu Haus gelernet". Dafür, dass die Eltern im Stande waren, den Kindern beim Erlernen der von Sonntag zu Sonntag aufgegebenen Pensa an die Hand zu gehen und sie zu überwachen, sorgten mit die „vierteljährlichen Catechismi Predigten" (Kirch. Ordn. 1637. $B_{5\,b}$ | | Kirch. Ordn. v. Strassb. 1598. S.

105.). Alle Vierteljahre wurde auch hier an einem Sonntag in der „Amptpredigt“ statt des Evangeliums ein „Stück des Catechismi“ behandelt, und am gleichen Sonntag wurde dann „in dem Examine catechetico oder Kinderlehr der gantze Catechismus mit der Jugend repetirt und wiederholt, auff dass sie denselben in stät wehrendem Gedächtniss behielten“. Ob aber „die jungen Knaben und Töchter“ den Katechismus wirklich „im Gedächtniss“ hätten, davon sich zu überzeugen, hatten die Pfarrer Gelegenheit, so oft dieselben das hl. Abendmahl geniessen wollten. Denn diese „jungen Knaben und Töchter“ waren verpflichtet, „nicht allein wann sie das erstmal das H. Abendmahl empfangen wollten“, sondern — wohl bis zur Heirat — „allezeit, so viel immer seyn kann, wann sie zu dem Tisch des Herren gehen wollten“, „insonderheit sich bei ihrem Seelsorger anzumelden“. In einem Privatexamen wurden sie dann von dem Pfarrer „aus dem Catechismo und Abendmahl Büchlein (?) examinirt, und befragt: damit man desto besser wissen könne, wie sie in ihrem Christenthumb fundirt seien, wüchsen und zunähmen, und dass sie auch desto ernstlicher vermahnet werden könnten, wie sie sich forthin in ihrem Wandel erzeigen und verhalten sollten“. (Kirch. Ordn. 1637. E_{8a} || Kirch. Ordn. Strassb. 1598. S. 160).

So blieben auch hier die jungen evangelischen Christen unmündige und unselbständige Beichtkinder bis auf unbestimmte Zeit; die Unterweissung, welche die Kirche bot, drehte sich nur um Katechismuslernen und -können. Eine Aenderung scheint nach den vorliegenden Unterrichtsbüchern erst das 18. Jahrhundert gebracht zu haben. Unter dem Einfluss des Pietismus wurde auch den Herzen der Kinder von dem oder jenem mehr geboten, und die Bibel kam nach und nach in allen ihren Teilen wenigstens etwas zur Geltung.

Erst das zu Ende gehende 18. Jahrhundert verschaffte der religiösen kirchlichen Unterweisung wenigstens einen äusserlichen Abschluss. Die in einem aus dieser Zeit stammenden Katechismusdruck (s. o.) enthaltenen „Confirmationsfragen“ weisen hin auf die Ceremonie der Konfirmation, aufgefasst als subjektive „Erneuerung des Taufbundes“.

β) *Die religiöse Unterweisung in den Schulen.*

Die Kirchenordnung von 1637 (G_{9a}) spricht von „3 Classes, in welchen die Fundamente und principia der Sprachen und Künste gelegt und gelehrt werden“, also von einer

Lateinschule, und dann von einer Deutschen Schule für die Knäblein und einer für die Töchterlein", die „angeordnet" worden. Wann diese Schulen „angeordnet" worden sind, ob schon im 16. Jahrhundert, was wahrscheinlich ist, ob erst in den 30er Jahren des 17., geht daraus nicht hervor. Jedenfalls gibt sich die Kirchenordnung alle erdenkliche Mühe, dass diese Anstalten in ihrem Sinn und Geist auf die heranwachsende Jugend einwirken mussten, indem sie mit Recht in jeder Schule ein „Seminarium und pflantzgärtlin" der Kirche sah. Darum wurden nur Lehrer angestellt, die der „reinen Lutherischen evangelischen Religion von Hertzen zugethan seyn".

In welcher Art diese Lehrer ihre Schüler religiös zu unterweisen hatten, bestimmt erst die Kirchenordnung von 1648. Alles geht auch hier auf's Memorieren, wenn auch mit dem nötigen Verständnis. In den „Teutschen" Schulen mussten „die Knaben den Catechismum, Psalmen und Biblische Sprüche sampt den beygesetzten Artickuln aus der Augsburgischen Confession auswendig lernen und fassen"; von allen aber sollte „der Catechismus fleissig mit der Jugend geübt, explicirt und verständlich erklärt" werden, und mit „der recitirung eines stucks auss diesem Catechismo" sollten auch hier „die Lectiones beschlossen werden".

Für die Lateinschule, die seit 1648 vier Klassen zählte, war der Stoff folgendermassen verteilt: In der untern Klasse sollte „alle Tag eine oder die andere Frag aus dem Christlichen Catechismo ihnen vorgegeben werden ausswendig zu lernen, sodann auch kleine kurze Psalmen, besonders von den Liedern im höhern Chor, und etliche kurtze sprüchlin aus dem Biblischen Kleinod, oder Spruchbüchlein". In der zweituntersten Klasse waren für „die dritte stund" am Mittwoch „Catechismus" und „Biblische Sprüche" vorgeschrieben, am Freitag Morgen Psalmen. In der dritten Klasse sollte am Donnerstag „der Catechismus oder Sententiae Biblicae gehört werden", Freitags Psalmen, Samstags „Catechismus sampt Psalmen oder Biblischen Sprüchen"; die Spüche sollten erklärt werden, „wie sie auf die Beygesetzte Artickel (der Confessio Augustana) gerichtet seyen: Und wo die Sprüche erlernet, sollen die Artickul Augustanae Confessionis wieder vorgenommen werden". Das Alles in den zwei ersten Samstagsstunden, in der „dritten stund" waren „griechische Sonntägliche Episteln zu lesen und zu exponiren" und wenn die Zeit reichte,

der „usus Catecheticus aus den Episteln zu zeigen“, — d. h. wohl: sie waren katechetisch, in ihrer Beziehung auf den Katechismus zu erklären, und auch „kleine Exercitia dahin zu componiren“ —; hier treten uns also zuerst und allein schriftliche Arbeiten über religiöse Stoffe entgegen! — Die oberste Klasse endlich sollte „das Fundament des Christenthumbs, und die Wissenschaft der Glaubensartikel„ aus dem Catechismo wiederum lernen und repetieren“, ja hier sollten die Schüler nunmehr in dieselben eingeführt werden, dieselben „aus dem Compendio Theologico“ (wohl aus dem „Compendium Hutteri“, das auch in Strassburg gebräuchlich war — s. o. S. 202) völliger erlernen, „dazu dann die Institutiones Catecheticae Dieterici gebraucht wurden“. Daneben sollte aber auch das eigentliche Fundament des Glaubens nicht zu kurz kommen; darum wurde verlangt, die Jugend anzuhalten, „dass sie täglich zu Hause 4 Capitel zum wenigsten aus der Bibel lese und die fürnembste Sprüch daraus auffzeichnete“.

Wie aus dem allem hervorgeht, hatte also auch hier die Schule die Aufgabe, der Kirche Glieder zu liefern, die im Katechismus zu Hause waren, und dann auch in ihrem „Glaubensbekenntniss“. Diese stete Betonung der Confessio Augustana und ihrer „Artickul“ und ihre Zusammenstellung mit der Bibel wird ja durch die Verhältnisse begreiflich: schon die Jugend sollte mit dieser Konfession, zu der man sich unlängst bekehrt, bekannt gemacht und von ihrer Biblicität überzeugt werden. Bemerkenswert ist daneben das Behandeln und Aneignen der Psalmen, die von der reformierten Periode her noch als Kirchenlieder verwertet wurden, und vor allem die Betonung der Bibel, wenigstens für die oberste Klasse der Lateinschule. Wenn hier den Forderungen entsprochen wurde, dann haben in Colmar von der Mitte des 17. Jahrhunderts an die fortgeschrittensten Schüler eine sichere Bibelkenntnis und einen wirklichen Einblick in die biblischen Bücher, auch in ihren geschichtlichen Teilen, sich erwerben müssen durch das verlangte cursorische Lesen derselben zu Hause. Was darin wirklich erzielt wurde, wann und ob auch die Schulen dem starren Katechismus- und Bekenntniszwang unterworfen waren, ist schwer zu bestimmen.

V. Die kaiserliche Stadt Münster im Gregorienthal.

Obwohl in Münster mit seinen 17 Ortschaften schon in den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts das Evangelium Eingang gefunden hatte, sprechen wir doch jetzt erst von seiner katechetischen Entwickelung, weil dieselbe späterhin z. T. von Colmar beeinflusst erscheint.

Ueber das, was hier auf dem Gebiete der religiösen Unterweisung geschah, haben wir nur spärliche Kunde. Die einzige Quelle, die einige Andeutungen darüber enthält, ist eine Kirchenordnung von 1575, die niemals gedruckt wurde:[1])

> Eines Ehrbaren Raths der Stadt Münster im St. Gregorien-Thal ernewerte, auch gemehrte und verbesserte Kirchenordnung. Sambt Wiederholung etlicher hiebevor publicirter Mandaten, gebott und verbott wider allerhand Laster. Publicirt und uff beyden Canzlen zu Münster und Mühlbach öffentlich verlesen uff Sontag den 26. Augusti und Sontag den 4. September 1575.

Es wird darin auf Gebote zurückgegriffen, die schon 1560 und 1570 erlassen worden waren. Unter anderm wird den Predigern zur Pflicht gemacht, ihre Gemeindeglieder zu bewahren vor „Irrthumben, so unserer warer Christlicher Religion der augspurgischen Confession (zu der wir uns biss anhero bekendt, auch noch bekennen) entgegen". Damit ist auch der Geist bestimmt, der in den „Kinderlehren", von denen gesprochen wird, herrschte. Ausdrückliche Bestimmungen darüber finden sich hier nicht. Es wird nur unter Androhung von Strafen zu „Fleiss und Regelmässigkeit" gemahnt. „So sezen, ordnen und wöllen wir", heisst es, „dass hinfüro die kinder fleissiger, dann bisher beschehen zur forcht gottes gehalten, zur kirchen geschickt, und besonderlich under der künder predig sich nicht uff den gassen und Spielplätzen finden lassen sollen, dann welche desshalb übertretten, dieselben alsbald andern zum Exempel unter die stäg (vergitterte Kammer unter der Treppe zur Emporbühne) oder ins Narrenhüslin (vergitterter Ort unter der Treppe auswendig am Rathaus) gesetzt werden", abgesehen von der Geldstrafe, die die Eltern noch trifft.

Der Katechismus, der dieser Kinderlehre zu Grunde gelegt wurde, ist zu erkennen aus der Schulordnung vom

[1]) Manuskript im Thomasarchiv Strassb. Lade f.

31. Oktober 1578, die der Kirchenordnung angehängt ist. Dieselbe verlangt, die beiden Schulmeister sollten die Concordienformel unterschreiben, und im Anschluss daran: sie sollten „den Catechismus fleissig den Knaben einüben, auch darauf sehen, dass sie ihn verständlich in der Kirche recitiren“. Da hier von Katechismus und Concordienformel in Einem Atem die Rede ist, so kann nur Luther's kleiner Katechismus gemeint sein, der also in Kirche und Schule mit der Jugend getrieben wurde.

Derselbe Katechismus war noch 1711 in Gebrauch. Die „Einung oder der Statt Münster Ordnungsbuch [1]) von diesem Jahre tadelt es, dass oft „unzuverlässige Personen zu Gevattern und götteln gebetten“ würden, Leute, die nicht allein nicht wissen, von wem, worzu und warum die heyl. Tauff eingesetzt, sonder auch zu Zeiten die übrigen fünf stück des heyl. Catechismus (so wird nur Luther's Katechismus genannt!) nicht geleret oder verstehen“, was für die Zukunft vermieden werden solle, „in Ansehung dass solche leüth der göttlichen dryfaltigkeit, so bey der heil. Tauff selbst gegenwärtig ist, ein greüel und diesem hohen sacrament ein schandtfleck seyndt“.

Mit dem vorrückenden 18. Jahrhundert wurden dann der erweiterte „heylige Catechismus“ Luther's und ein „Spruchbüchlein verwendet, wie sie in Colmar gebräuchlich waren. Dies geht hervor aus dem Titel des Colmarer „grossen Catechismus“ von 1730, 1734, 1735, 1749, 1759, 1762 und 1786 und aus dem Titel des Colmarer „geistlichen Schatz-Kämmerleins“ von 1732, 1763 und 1786, wo es überall heisst: „Für die Jugend der evangelischen Kirchen zu Colmar, Münster im Gregorienthal, Mühlbach und anderswo. . .“ Die Ausgabe des „grossen Catechismus“ von 1653 trägt bereits den Vermerk: „zu Colmar und Anderswo“. Vielleicht ist unter diesem „Anderswo“ bereits Münster und Mühlbach zu verstehen.

VI. Die Herrschaft Rappoltstein.

In der Herrschaft Rappoltstein konnte das Evangelium so bald nicht festen Fuss fassen, da sie viele österreichische Lehen in sich fasste. So konnte, als „1562 Egenolf III. auf Grund des Augsburgischen Religionsfriedens die Reformation

1) Thomas-Archiv Strassb.

einführen wollte, Ferdinand I. schreiben: „Du bist kein Landesherr, sondern unser landesfürstlicher Obrigkeit Hintersass[1])“.

In Rappoltsweiler selber sind aber schon vorher evangelische Regungen zu verfolgen. Vom 11. Dezember 1552 liegt ein Brief vor von Alexandrina (Wittwe zu Rappoltstein) an Erb in Reichenweier, in dem sie sagt: „Auch wie Sie mir schreyben, des catechismus halber, da wil under mein gesindlein teylen[2])“. Erb scheint darnach der Wittwe von Rappoltstein einen Katechismus empfohlen oder gar übersandt zu haben, — wahrscheinlich den 1543 von ihm selbst verfassten, (s. o. S. 224) den Alexandrina zur Verbreitung evangelischer Gesinnung unter ihr Gesinde verteilte: Also auch hier in den ersten Anfängen ein Einfluss von den württembergischen Gebietsteilen aus, wie in Colmar.

Allgemeiner und geregelter wurde die Ausbreitung des Evangeliums in Rappoltsweiler erst mit dem Jahre 1563. In diesem Jahre „uff Ostern ist ein christlich Schul zu Rappoltsweiler angericht worden uff der herren Stuben, bald darauf im November ist sie in das Augustiner-Closter transferird worden“, und in demselben Jahre am „18. April ist die erste Predig in St. Margareten Capellen zu Hoff Rappoltstein mit Psalmensingen (also auf reformierte Weise) gehalten worden“.[3])

Wie rasch und wie weit die neue Lehre Boden fand, und was gerade auf katechetischem Gebiet geleistet wurde, darüber fehlt es an jeder Nachricht. Nur über etwa drei Jahrzehnte haben wir diesbezügliche indirekte Kunde.

Von Joachim Stoll, 1647—1678 Hofprediger zu Rappoltsweiler, stammt nämlich ein „Bedenken“, welches Spener, sein einstiger Schüler und späterer Schwager, seinen „Pia desideria“ als Anhang beifügte.[4]) Darin heisst es u. a.: „Um das religiöse Leben zu wecken, ist vornehmlich auf eine innigere Bekanntschaft mit der Bibel durch katechetischen Unterricht hinzuarbeiten“. Zuvor schon wird gedrungen auf gute „Hauszucht“; die Alten sollen nicht kleine Herren und Damen erziehen, um „diese krumm, dumm und höckericht

1) Kirchner: Das Elsass um 1648. S. 15.

2) Thesaurus Baumianus. 1552.

3) Rathgeber: Die Herrschaft Rappoltstein. S. 161.

4) Auch abgedruckt in Röhrich: Mittheil. III. S. 330 ff.

gewachsenen Feigenstämme" dann von andern „zu Herren Sceptern schnitzeln" zu lassen; sie sollen „daheim den Kindern den Rücken beugen" und sie „dann auf die Reitschul schicken", dann können die Pfarrer jeder Orten zu Dorf und Stadt, in Kinderlehren unter von den Eltern erbetener Mitwirkung und Censur Grosses thun". Besonders ist hier am Platz, dass man „wohl einpräge den Katechismum, der sey nichts anders als ein kurz Register aus der heiligen Bibel", und dann ein gutes Kriterium für wahre und falsche Lehre! — Wer so schreibt, der wird auch für den Jugendunterricht etwas gethan haben. Spener gibt seinem frühern Pfarrer dieses Zeugnis, dass er ihm und andern, besonders durch die Katechismusinformation, das wahre Christenthum eingepflanzt habe".[1]) Auf welche Weise, ist nicht zu verfolgen. Eine besondere Ceremonie scheint Stoll mit denen vorgenommen zu haben, welche die Pfarrei verliessen und „auswärts geschickt wurden", als Studenten oder in andern Stellungen. Wenn solche junge Leute vor dem Wegziehen zum Tisch des Herrn kamen, so benützte er die Gelegenheit, ihnen „das Gelübde der Glaubenstreue und der Frömmigkeit einzuprägen und mit Darreichung der Hand abzuheischen", „mit angehängtem und wohl eingeschärftem Segen und Fluch". Es war dies also eine Art Privatkonfirmation mit fast eidlichem Gelübde, welche wohl auf Manchen gewaltigen Eindruck machen mochte, aber nur mit Wegziehenden, wie es scheint vorgenommen wurde, während bei denen, die stets unter der Aufsicht des Seelsorgers verblieben, eine solche Ceremonie überflüssig erschien.

Noch zu Stoll's Lebzeiten, 1673, fiel nach dem Tode des letzten männlichen rappoltsteinischen Sprosses, des Grafen Johann Jakob, die Herrschaft an Pfalz-Birkenfeld, da schon 1667 dessen Tochter sich verheiratet hatte „mit dem lutherischen Pfaltzgrafen Christian II. von Birkenfeld, der in Bischweiler residirte".[2]) Damit nahm dann die Herrschaft Rappoltstein Teil an der Pfalz-Zweibrückischen Entwickelung auf unserm Gebiete. (s. u.). Da im Zweibrückischen erst mit der Kirchenordnung von 1721 (s. u.) die Konfirmation eingeführt wurde, so ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde Röhrich behauptet, dass „die Feier der Confirmationshand-

1) Röhrich: Mittheil. III. S. 323.

2) Rathgeber: a. a. O. S. 8.

lung in Rappoltsweiler schon seit dem Jahre 1700 eingeführt war."[1])

Eigene Wege ist man in Markirch, das zu Rappoltstein gehörte, gegangen. Hier wurde schon um 1553 reformiert, und zwar entstand eine französisch-reformierte und eine deutsch-lutherische Gemeinde.

a) Die französisch-reformierte Gemeinde.

In dieser um die Mitte des 16. Jahrhunderts aus französischen Flüchtlingen gebildeten Gemeinde bestand bereits 1562 ein katechetischer Unterricht, der durch ein öffentliches Glaubensexamen in der Kirche seinen Abschluss fand. Dies geht hervor aus einem auf dem Bürgermeisteramt in Markirch sich vorfindenden „Catalogue des Baptesmes et de ceux qui ont rendu raison de leur foy en ceste Eglise d'Eschery. 1562—1586", in welch letzterm Orte diese Gemeinde ihre Gottesdienste bis 1634 hielt.[2]) Das Nächste, was wir über den katechetischen Unterricht dieser Gemeinde erfahren, ist eine „délibération consistoriale" vom 16. August 1682: „Monsieur Violier, notre fidèle pasteur, ayant représenté que notre jeunesse prétextait son ignorance dans les mystères de la foi, sur ce qu'il ne se trouve plus de copies des catéchismes qui sont à l'usage de cette Eglise, on a mis en délibération si l'on en devait faire imprimer de nouveau ou bien si l'on se devoit servir de quelque autre que l'on pourrait avoir sans exposer des frais. Sur quoi la Compagnie a trouvé plus à propos pour plusieurs raisons de faire faire une nouvelle édition, de ceux dont on s'est servi jusqu'ici et elle a prié mondit sieur Violier d'en prendre le soin et de faire ajouter quelques sections de controverse, ce qu'il a bien volontiers accordé" Weder die vor 1682 gebrauchte, noch die von Violier 1682 vermehrte Auflage dieses Katechismus habe ich auffinden können. Mühlenbeck hat dieselben auch nicht gekannt. —

Ueber den Religionsunterricht in der Schule bestimmt die Schulordnung des „Grand Consistoire" von 1739 folgendermassen: In der zweiten Hälfte der zweiten Unterrichtsstunde am Vormittag soll der Lehrer „faire répéter la section du

1) Mittheil. II. S. 126.

2) Mühlenbeck: „Histoire de Sainte-Marie-aux-Mines. Paris et Strasbourg. 1881. p. 285 ss.

catéchisme que le Pasteur devra expliquer le Dimanche suivant". Am Nachmittag soll den Kindern, die lesen können, ein Bibelspruch zum Auswendiglernen auf den nächsten Tag aufgegeben werden; denjenigen, die schreiben können ausserdem „un exemple tiré de l'Ecriture sainte ou quelqu'autre qui contiendra des maximes de sagesse". Zweimal in der Woche soll man letzteren diktieren „quelque chose d'édifiant pris du Nouveau Testament, du Catéchisme, ou de quelque Livre de piété . . ." Um die Kinder zum Lernen zu ermutigen, sollen jährlich vier Preise ausgeteilt werden, wovon der zweite demjenigen Kinde zufallen sollte, „qui saura le mieux le Catéchisme". Aus diesem Allem geht hervor, dass man sich auch hier mit der Erlernung des Katechismusstoffes begnügte, ohne auf eine Erklärung desselben einzugehen.[1])

b) Die deutsch-lutherische Gemeinde.

Auch hier wurde gleich zu Anfang die religiöse Unterweisung der Jugend in's Auge gefasst. Peter Hoger, seit 1556 lutherischer Pfarrer in Markirch, schreibt den 4. April 1562: „Ich habe meinem gnädigen Herrn (dem Grafen von Rappoltstein) versprochen und zugesagt, solch Predigtamt in gemeldter Kirchen (Mattenkirche) mit Reichung der h. Sacramente, Verkünden auch des Worts Gottes und treulicher Unterweisung Junger und Alter, weiblichen und männlichen Geschlechts, des wahren christlichen Glaubens zum treulichsten zu unterrichten. . . ."[2]) Auch der Schullehrer musste dem Grafen von Rappoltstein versprechen, „fleissigen Unterricht der Jugend in der reinen evangelischen Religion und augsburgischen Confession" zu geben. Ein Markircher Kirchenprotokoll von 1664: „Copia, wie es vor 40 Jahren bei der evgl. augsburg. Confessions-Kirche auf der Matte gehalten worden"[3]), teilt uns mit, dass die Kirchenpfleger für einen fleissigen Besuch der Schule und der Kinderlehre zu sorgen hatten. Die Säumigen sollten „dem Pfarrer angezeigt und mit ihnen nach dem Exempel Christi Matth. 18, 12—20 verfahren werden". Wenn der Schulmeister

1) Vgl. Revue d'Alsace. 1878. p. 69 ss.

2) Caspari: Geschichte der evgl. luth. Kirche von Mariakirch. 1856. S. 35.

3) Caspari: a. a. O. S. 38 f.

„unfleissig in der Schul" ist und „die Kinderlehr verabsäumt", soll er durch den „Brudermeister" (Rechnungsführer) und die „Ausschützen" (Kirchenälteste) fleissig ermahnt werden. Nach Caspari [1]) war bei dieser Gemeinde „immer" die Strassburger Kirchenordnung in Gebrauch, selbst noch nach Erscheinen der Zweibrückischen von 1721. Aus ersterer wurden jeden Sonntag Nachmittag die sechs Hauptstücke vorgelesen, ein Teil derselben von den Schulkindern aufgesagt und hierauf „jedem sein Stücklein laut erkläret, dass die ganze Gemeinde es verstehen konnte". —

Einen eigenen Katechismus gab der Markircher Pfarrer Christian Carl Beyser (1759—1778) im Jahre 1767 heraus, der nach Caspari (S. 78) bis 1800 in Markirch gebraucht wurde:

> Christlicher Catechismus für die Evangelische Jugend in Mariakirch. Von Christian Carl Beyser, Pfarrer daselbst. Gedruckt in Colmar. 1767. 80 Seiten, 8⁰. — [2])

Dieser Katechismus enthält zunächst den kleinen Katechismus Luther's. Das sechste Hauptstück „von den Schlüsseln des Himmelreichs oder vom Predigtamt" ist aus der Colmarer Kirchenordnung von 1648 herübergenommen; ebenso die Gebete. Hierauf folgen die Haustafel, die „Haupt-Symbola", zwei „Formen eines Abendmahlverhörs", die sieben Busspsalmen und ein Busslied: „Ich komme, Friedensfürst, zu dir....". Angehängt sind: „besondere und öffentliche Gebäte", in Poesie und Prosa, ferner Abendmahlsgebete und öffentliche Beicht- und Absolutionssprüche.

Gleichzeitig erschien von demselben Verfasser:

> Catechetisches Confirmations-Examen für die Evangelische Jugend in Mariakirch.
> 826 Fragen und Antworten. 190 Seiten, 8⁰. — [2]).

Dieses Büchlein enthält Gebete vor und nach dem Unterricht, einige einleitende Fragen „von der Vernunft und der H. Schrift, als den Quellen der Erkäntnus Gottes" und sodann eine Erklärung der sechs Hauptstücke. Den Schluss bildet eine Betrachtung „von den letzten Dingen" und ein Lied: „Buss- und Glaubens-Uebung unter dem Creuz Jesu".

[1]) a. a. O. S. 41.

[2]) Bibliothek des Colleg. Wilhelm. Strassburg.

Die Erklärung der fünf ersten Hauptstücke schliesst sich eng an den kleinen Katechismus Luther's an. So wird z. B. beim ersten Gebot im Anschluss an die Erklärung Luther's gehandelt von der Gottesfurcht, von der Liebe zu Gott und von dem Vertrauen auf Gott. Auf die meist kurzen und leicht verständlichen Fragen folgt entweder eine kurze Antwort mit einer Bibelstelle als Beleg, oder die Bibelstelle allein dient als Antwort. Sehr häufig wird zur Illustration des Gesagten auf biblische Beispiele hingewiesen: so könne man (S. 36 f.) an David, Assaph und Paulus lernen, wie man Gott recht lieben solle. Auch Lieder sind hie und da eingeflochten.

Das Lehrgepräge ist durchaus das lutherische. Das Streben nach dogmatischer Vollständigkeit lässt sich überall deutlich erkennen. So werden die Eigenschaften der hl. Schrift, das göttliche Ansehen derselben, die Lehre von den Personen und Eigenschaften Jesu, sowie die Anthropologie ganz nach dem üblichen dogmatischen Schema abgehandelt. — Polemik findet sich hier keine. Bei der Lehre vom Abendmahl wird zwar die katholische und reformierte Auffassung dargethan und als unrichtig bezeichnet, aber nicht mit ihrem Namen genannt.

Bemerkenswert sind am Schlusse des fünften Hauptstückes die Ausführungen über die Konfirmation, bei der vier Akte unterschieden werden: 1) Das öffentliche Examen; 2) die Erinnerung an den Taufbund und eigene Erneuerung desselben; 3) das Versprechen „vor dem Angesichte Gottes", allen Versuchungen zum Trotz „im Glauben und im heiligen Leben bis ans Ende beständig zu verharren"; 4) herzliche Empfehlung der Konfirmanden unter den „Gnadenschutz des H. Geistes" „unter Handauflegung und mit Gebät". Es spielt also hier nach Spener's Vorgang der etwas hoch geschraubte, fast zum Eid gewordene „Verspruch" eine grosse Rolle; sonst ist ja diese Konfirmation rein als katechetische Ceremonie gefasst.

Ob daneben wirklich die Strassburger Kirchenordnung massgebend blieb, wie Caspari[1]) behauptet, oder ob, nachdem die rappoltsteinischen Gebiete an die Pfalz gekommen,

[1]) a. a. O. S. 41.

die zweibrückischen Verhältnisse auch hier von Einfluss wurden, muss dahingestellt bleiben; letzteres ist aber doch gewiss das Wahrscheinliche. —

VII. Die Grafschaft Hanau-Lichtenberg.

§ 1.

Allgemeines.

Die Grafschaft Hanau-Lichtenberg, mit ihren 9 Aemtern und etwa 95 Ortschaften, war neben der Reichsstadt Strassburg, welche sie an Länderbesitz weit überragte, das bedeutendste evangelische Gebiet im heutigen Unter-Elsass. Das Evangelium fand hier in den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts Eingang. Von 1542 an wirkte Theobald Groscher als „der erste evangelische Pfarrer in Buchsweiler“, dem Hauptorte der Grafschaft, berufen von dem Grafen Philipp IV.[1]) Ihm folgten hier und dort andere evangelisch gesinnte Prediger. „Ein Zwang, sich für die Reformation zu erklären, wurde nicht ausgeübt und keiner Gemeinde ihre Annahme aufgenötigt“. „In den Aemtern Ingweiler, Brumath, Wörth und Offendorf, welche durch Erbschaft an Hanau-Lichtenberg fielen, fand z. B. der evangelische Glaube erst anno 1570 Eingang“.[2])

Allgemeinere Verbreitung fand die evangelische Lehre von 1545 an. In diesem Jahre verlangte man von Buchsweiler aus von Butzer und Hedio nicht nur gute Ratschläge, sondern auch „Prediger“ zur Aushülfe; und in demselben Jahre 1545 wurden auch feste Grundlagen geschaffen für die religiöse Unterweisung der Jugend. Eine Kirchenordnung und ein Katechismus wurden zu allgemeinem Gebrauch vorgeschrieben.

1) L. A. Kiefer: Pfarrbuch der Grafschaft Hanau-Lichtenberg. 1890. S. 22. — Röhrich: Gesch. d. Reform. i. Els. II. S. 231 lässt irrtümlicherweise Groscher schon 1538 in Buchsweiler wirken.

2) Kiefer: a. a. O. S. 7.

§ 2.

Die Katechismen.

a) Die Zeit 1545—1573: Unter dem Einfluss der „Cölnischen Reformation".

Als sämtliche Prädikanten und Priester des Hanau-Lichtenbergischen Gebietes am 28. Mai 1545, auf Anraten des Pantaleon Blasius, Pfarrer in Pfaffenhofen, von Philipp IV. berufen, zum erstenmal zusammentraten, „um gütlich und friedlich die Einführung der Reformation zu beraten"[1]), da geschah es wohl unter Butzer's Einfluss, dass sie in ihren: „Articuli einer Christlichen Reformacion halben beradschlagt 45"[2]) vor allem bestimmten: „Die Cölnische Reformation zum anfang fürzunemen." — Diese von Butzer und Melanchthon verfasste Kirchenordnung bietet keinen Katechismus. Bei Anlass der Taufe wird im allgemeinen hingewiesen auf die „zehen gepot", die „artickel unsers Christlichen glaubens", das „Vatter unser" und „die erkanntnuss des Tauffs", die das Kind „später getreuwlich gelehret" werden solle; bei Anlass der „Firmung" werden nach der Kasseler Kirchenordnung von 1539[3]) wohl die 5 Hauptstücke im Zusammenhang, aber doch äusserst kurz gebracht, wobei am ausführlichsten von der Kirche und ihrer Gemeinschaft die Rede ist.[4]) In diesem Stücke genügte drum die übernommene Kirchenordnung nicht. Es wurde vielmehr in den erwähnten „Articuli" in einem dritten Punkt „De Catechismo" näher bestimmt: „Es sollen auch diener der Kirchen vor allem und mit hochstem vleysz den kleinen Catechismum, so Dr. M. Luther gemacht, in den Kirchen die Juget und das gemeine volck lehren und mit inen trewlich üben." Dementsprechend wurde auch auf dem ersten offiziellen „Convent oder Synodus" am 8. April 1546 zu Pfaffenhofen, auf dem die hanauischen Prediger die Augsburger Konfession annahmen, für notwendig erklärt, „die jungen vornehmlich mit Hilfe des Katechismus

1) Kiefer: a. a. O. S. 7.

2) Hanau. Magazin II. S. 358. Abgedruckt in: Introduction de La Reformation Dans le Comté de Hanau-Lichtenberg. Thèse par Ch. Th. Schäffer. 1865. p. 25 s.

3) Vgl. Richter: Kirchenordnungen . . . I. S. 302 f.

4) Vgl. Richter: a. a. O. II. S. 38 f.

Lutheri mit den Grundsätzen der gereinigten Religion bekannt zu machen“. [1])

Bei diesem kleinen Luther’schen Katechismus ist es auch geblieben, so lange die „Cölnische Reformation“ in Geltung war; ja noch länger: auch der ersten eigenen Kirchenordnung für Hanau-Lichtenberg blieb er Normalbuch.

b) Die Zeit der ersten eigenen Kirchenordnung für Hanau-Lichtenberg: 1573—1659.

„Anno 1573“ erschien mit Genehmigung des Grafen Philipp IV. und dessen Sohn Philipp V. eine „Kirchenordnung, Wie es mit der Lehr und Ceremonien in der Graffschaft Hanaw und Herrschaft Lichtenberg sol gehalten werden“, [2]) — wie die Vorrede meldet, um eingerissener Unordnung zu steuern, nach Röhrich’s wohl richtiger Meinung: weil die „Cölnische Reformation nicht mehr genügte und nicht lutherisch genug“ erschien. [3]) Diesem Zweck, echt lutherisch zu sein, entsprach es jedenfalls, wenn diese Kirchenordnung in Bezug auf den Katechismus nicht ihrer Hauptvorlage, der württembergischen Kirchenordnung, folgte und den Brenz’schen Katechismus aufnahm, sondern es darin beim Alten bewenden liess. Von den 6 Hauptstücken, die auf Seite 10—14 ohne Erklärung abgedruckt sich finden, sind die 5 ersten ganz nach Luther wiedergegeben in Abteilung und Wortlaut; nur beim „Unser Vater“ heisst es „erlöse uns von dem Bösen“. Für die „Grösseren“ ist daneben auf S. 14 vorgeschrieben: „die ausslegung aus dem kleinen Catechismo Lutheri“, die aber nicht abgedruckt ist.

Ob und wie bald auch andere Schriften beim religiösen Unterricht in dieser Periode sich einbürgerten, lässt sich aus dem vorliegenden Material nicht verfolgen. Sichere Anhaltspunkte in dieser Beziehung bietet erst die vermehrte hanauische Kirchenordnung von 1659. Was diese bietet und vorschreibt, wird sich aber gewiss z. T. vorher schon mannigfach vorbereitet und eingelebt haben. Die Vorrede dieser vermehrten Kirchenordnung scheint auch darauf zu deuten, wenn sie die Unordnung rügt, welche durch die Aufregung der Zeit (wohl die Unruhen des 30jährigen Krieges) und dann

1) Röhrich: Mittheilungen. II. S. 78.

2) Univers. u. Landesbibl. Strassburg.

3) Röhrich: Mittheilungen. I. S. 295.

auch „ex ministrorum Ecclesiae (so meistentheils aus der Frembde seyn) entweder usitatarum ceremoniarum ignorantia oder audacia novandi“ eingerissen sei. Wie weit jedoch die Kirchenordnung von 1659 auf schon Gebräuchliches zurückblickt, ist genau nicht zu bestimmen.

c) Die Zeit der vermehrten Kirchenordnung: 1659—1793.

Durch die Kirchenordnung von 1659 [1]) wurden die Unterrichtsbücher offiziell vermehrt. Was die erste Kirchenordnung von 1573 geboten hatte, ist zunächst unverändert herübergenommen. Darüber hinaus wird dann genannt (S. 25): das „abendmahlsbüchlein“ (?) und „Psalter Davids“. Beide kehren wieder in der angehängten ausführlichen „Hanawischen Schulordnung“, die daneben noch das „Compendium Theologicum Hutteri (s. o. S. 202) oder Theodorici“ (?) und das „Novum Testamentum“ erwähnt. Die Kirchenordnung selber gibt (S. 24) in einer Anmerkung weiter als zulässig an: „Das Lüneburgische Tractätlein, welches intitulirt ist: Kurtzer Begriff der Christlichen Lehr aus dem Cathechismo Lutheri gezogen, gedruckt zu Gotha, anno 1642“ (s. S. 267) und „Joh. Michael Dillherrn anfängliche Catechismuslehre in seinem Gebettbuch Christlicher Morgen- und Abend-Gebett“ (?).

1. Besonders von Interesse für uns ist die (S. 24) erwähnte: „mehrere, verständlichere Ausslegung dess Catechismi, welche man hier (d. h. in Buchsweiler) haben kan, oder auch mit der Zeit mag gedruckt werden.“ Es wird damit hingewiesen auf einen ausführlicheren, geschriebenen Katechismus, der zu Buchsweiler, also vom damaligen Superindenten Georg Wegelin, dem Herausgeber der vermehrten Kirchenordnung, gebraucht wurde. Es kann kein Zweifel sein, dass Wegelin dieses Manuskript, welches er seinem Unterrichte zu Grunde legte, auch selber zusammengeschrieben hatte, und dass es dieses Wegelin'sche Manuskript war, das (die Kirchenordnung von 1659 hatte solches ja in Aussicht gestellt!) im Druck erschien als:

> Der Lautere | Lehr-Brunn | Israelis | gibt Lehr-Wasser die Fülle | Das ist: Der | Christliche Catechismus | D. Martini Lutheri | Für Gräffliche Hanauische Kirchen und | Schulen eröffnet und eingefasst auf Weise: |

[1]) Univers. u. Landesbibl. Strassburg.

| Wie auss dem Inhalt des Wercks, auff der anderen Seiten des Blats verzeichnet, zu sehen ist. | Mit Hoch-Gräffl. Hanauis. Gnad und Freyheit 8.

Der älteste Druck, der Pf. Ernst zu Händen gekommen, ist aus „Strassburg, verlegt durch Johann Christoph Nagel, Unter der Pfaltz zu finden, Anno 1680", in doppelter Ausgabe im Besitz des Herrn Pfarrer Teichmann in Lohr; in der einen Ausgabe ist der Dekalog mit Holzschnitten illustriert. Der erste Druck dieses Buches muss aber um 16 Jahre früher fallen. Die vorausgeschickte „Intimatio" des Grafen Friedrich Casimir, welche diesen Katechismus Luther's ,,mit etlichen zwar kurtzen, jedoch sehr nützlichen Fragen und Antworten durch den Superintendenten und Pfarrer zu Buchsweiler, M. Georg Wegelin vermehret" ,,anbefiehlt", trägt das Datum: ,,geben den 30. Juli anno 1564". Langemack, der diese Intimatio bietet[1]), hat dieselbe wirklich entnommen aus ,,dem lauteren Lehr-Brunn Israelis für gräfliche Hanauische Kirchen und Schulen, Strassburg 1664 in 8⁰ gedruckt". — Freilich nicht erst durch diesen Druck wurde der Wegelin'sche Katechismus über Buchsweiler hinaus bekannt. Wegelin's ,,Vorrede an die Wahr-Evangelische Pfarrer und Gemeinden in in der Grafschaft Hanau" weist darauf hin, dass derselbe ,,allbereit schon lange (seit wann? Wegelin war seit 1649 in Buchsweiler) in der Kirchen zu Buchsweiler und von anderen benachbarten Pfarrern also geübet . . . auss geschribenen Exemplarien". Der Druck wurde dann aber nötig, weil die ,,Exemplarien" ,,durch nachschrieben, wie geschiehet, seyn corrumpirt". Daher 1664, nachdem schon 1659 in der neuen Kirchenordnung Andeutung gemacht, die Herausgabe dieses Buches unter dem Titel: ,,Lauterer Lehr-Brunn Israelis" im Anschluss an 4. Mos. 21, wo von einem Brunnen die Rede ist, der Israel in der Wüste erquickt hat.

Den ursprünglichen Bestandteil dieses ,,Lautern Lehrbrunn" bildet: Enchiridion. Der kleine Catechismus D. Martini Lutheri, Wie derselbig in Gräfflich-Hanauischen Kirchen und Schulen mit der Jugend: Erstlich kurz an sich selbst: darnach um besseren Verstands willen, in mehrere Fragstücklein vertheilet, Nützlichen kan geübet werden". (104 Seiten.) Ueber Luther's kleinen Katechismus hinaus enthält dieses ,,Enchiridion" das 6. Hauptstück, ,,das Fragstück

1) a. a. O. III. S. 572 f.

Luther's für die so zum Sacrament gehen wollen" und eine eigene Haustafel. — Die Hauptstücke, die 5 ersten ganz nach Luther'scher Art, werden zu Anfang wiedergegeben. In dem selbständig „ausgelegten Catechismus" geht aber gar Vieles über Luther hinaus. Luther sollte freilich nach Ansicht des Auslegers immer Vorbild sein und Muster, in Allem, auch im Aeusserlichsten. Drum werden z. B. alle vorkommenden Gottesnamen durchweg mit grossen Buchstaben geschrieben, denn das „ist zu merken, dass Luth. in der Teutschen Bibel allenthalben den Namen Gottes, JEHOVAH, teutschet, HERR, mit grossen Buchstaben". (S. 11.)[1]) — Ob aber nicht schon die Schätzung des Katechismus an sich weit über Luther hinausgeht! Oder kann der Katechismus ohne Verletzung der Autorität der Bibel wirklich genannt werden: „die einige, vollkommene, reine, allerälteste Wahrheit oder Lehre des Glaubens", daher man sich „darauf verlasse und vertraue im Creutz, im Leben und im Sterben" (S. 9); ja eine „Vestung wider Verführung und Irrthum, und der recht Probierstein oder Prüfstein anderer Religionsschriften, ob sie anzunehmen seyen oder nicht". (S. 11.) Auch für das Alles wird wohl Luther's Autorität ausdrücklich angerufen; aber Luther hat doch in der That mit seinem Katechismus, nach der Vorrede, nur einerlei Weise vorgeschlagen, niemals ein unfehlbares Buch, einen Prüfstein für alle andern religiösen Schriften bieten wollen. — Der „Lautere Lehr-Brunn" ist freilich in seiner selbständigen Auslegung möglichst und deutlichst zu einem „Probirstein" zugeschnitten. Denn nachdem die 3 ersten Hauptstücke auf Seite 1—42 wesentlich nach Luther, nur „in Frag und Antwort wider auseinandergezogen" gebracht sind, wird bei Behandlung der Sakramente (S. 42—79) eine heftige Polemik geführt. Bei Besprechung der Taufe werden auf 5 enggedruckten Seiten (52—57) die Irrtümer der „Calvinisten und Wiedertäuffer" verdammt; bei Besprechung des Abendmahls wird eine Lanze gebrochen für: „das ist!" „Das sind nicht unmächtig lausige Worte, wie sie die Calvinisten verachten und lästern" (S. 63—64); und die Kelchentziehung, überhaupt das Messopfer wird gebrandmarkt als „eine greuliche Entheiligung des H. Abendmahls" (S. 75), denn der Heiland, ein ganzer Erlöser, brauche nicht den „Mess-Pfaff" und seine „Gauckeley" (S. 76.). In dieser Weise

[1]) Unwillkürlich muss man denken: „Wie er räuspert"

wird, wenn auch nicht immer gerade so schroff, der Standpunkt Luther's durchweg verteidigt; so wird u. a. seine Wortstellung „Vatter unser" dem „Unser Vatter" ausdrücklich vorgezogen; „der Christlichen Einfalt ist wohl beedes recht, und kein Unterschied, als, dass Vatter unser andächtiger, anmuthiger und demüthiger; Unser Vatter aber teutscher ist" (S. 34: Als ob die Andacht und Demut von einer Wortstellung abhinge!). Manchmal freilich ist Luther's Gedanke auch nicht zu finden; so nicht in der Auslegung des zweiten Gebots, „dass wir den Namen Gottes, das ist fürnemlich sein geoffenbartes Wort und Sacrament nicht unnützlich führen" (S. 15.). — Als Kuriosum sei noch angeführt die Herleitung des Wortes „Sonntag" „von unserer Versöhnung mit Gott", also dass es „gleichsam Söhn-Täge" sind (S. 16).

Die Fragestellung ist dabei oft schwerfällig und verkehrt, so wenn es heisst: „Wann, wo, wem und wie hat Gott die Heil. zehn Gebott gegeben?"

Wegelin's Katechismus ist keine ganz selbständige Arbeit. Der in der Kirchenordnung von 1659 (S. 24) erwähnte „Kurtze Begriff" (Gotha 1642) ist von ihm stark verwertet. Ein Exemplar des „Kurtzen Begriffs" findet sich in der Herzoglichen Bibliothek in Gotha (A—D Bogen. 8°). Gleich bei der Wegelin'schen Erklärung des ersten Hauptstücks ist die Benützung des „Kurtzen Begriffs" eine augenfällige. Begonnen wird mit einigen allgemeinen Fragen über den Katechismus und die hl. Schrift. Abgesehen von dieser Einleitung und von folgenden 9 unbedeutenden Zusätzen stimmt das erste Hauptstück Wort für Wort mit dem „Kurtzen Begriff" überein:

1. „Was wird für ein Tag unter dem Feyertag verstanden?"
2. „Was heisst allhie heiligen"?
3. Notiz beim 4. Gebot.
4. Notiz beim 5. Gebot.
5. 3 biblische Stellen der Zahl nach zitiert.
6. Notiz beim 9. Gebot.
7. „Woher ist die Sünde?"
8. Notiz beim 10. Gebot.
9. „Was sind gute Werke?"

Auch bei der Erklärung des zweiten Hauptstücks hat der „Kurtze Begriff", wie besonders der zweite Artikel deutlich zeigt, als Vorlage gedient. Einzelne Fragen und Antworten

sind fast wörtlich aus dem „Kurtzen Begriff“ herübergenommen; z. B. die Frage: „Was ist der Glaube an Christus?“ Jedoch ist Wegelin hier und in den folgenden Hauptstücken viel selbständiger, als im ersten Hauptstück.

Ebenfalls aus dem „Kurtzen Begriff“ stammt die angehängte „Sächsische Erinnerung, den Pfarrern zur Nachrichtung, von nothwendiger und nützlicher Catechismus-Information, samt dem Begriff der allerhöchstnöthigen Catechismus-Fragen“ zum Gebrauch „bekehrter Calvinisten und anderer Leute“, welche begehren zum hl. Abendmahl zu gehen, aber „wegen Alters oder gar schwachem Gedächtniss, oder wegen geringen Verstands nicht viel lernen oder fassen können“. Solche Leute sollen nur den kleinen Katechismus Luther's ohne Auslegung und die eigens für sie verfassten, „nach dem kurtzen Begriff der Christlichen Lehre befindliche wenige Fragen mit Antworten“ lernen.

Ob Wegelin die in der vermehrten Kirchenordnung (S. 24) neben dem „Kurtzen Begriff“ angegebene „Anfängliche Catechismuslehre“ des Joh. Michael Dillherr bei Abfassung des „Lautern Lehr-Brunn“ nicht ebenfalls benützt hat, weiss ich nicht. —

Zu diesem ursprünglichen Bestandteil des „Lautern Lehr-Brunn“ wurden bald — schon die Kirchenordnung von 1659 (I. S. 26) spricht davon, und 1690 sind sie gedruckt zu finden — hinzugefügt: „Haupt-Sprüche, auss dem Alten und Neuen Testament; zu hohen Jahr-Festzeiten, neben den Gesang-Psalmen, auff solche Fest gerichtet, anstatt des Catechismus und Psalter Davids, in der Kinderlehre gleich vor- inn- und nach dem Fest zu sprechen“.

Und neben diesen Festtagssprüchen findet sich seit 1706 ein Spruchbuch zu den Auslegungen des Katechismus selber: „Sprüche der Heiligen Göttlichen Schrifft, welche zur Erläuterung und Bevestigung des Hanauischen grösseren Catechismi dienen, wie die Paginae, so am Rand bezeichnet, ausweisen, welche Wort sie insonderheit erläutern und bevestigen“. Die Beweissprüche sind darin zumeist gut gewählt, wenn auch manchmal gezwungen verwertet. So ist z. B. der „freie offene Born des Hausses David“ in Zach. 13, 1 auf die Taufe gedeutet. —

Dass der „Lautere Lehr-Brunn“ trotz seines offiziellen Charakters nicht in allen hanauischen Gemeinden Eingang gefunden hat, geht hervor aus einem Bericht des Pfarrers

Walther aus dem hanauischen Dorfe Wolfisheim an den „Special" Timaeus in Buchsweiler, datiert vom 23. Juni 1740, in dem es heisst: „Pfarrer Walther zu Wolfisheim Vermeldet, was massen Er den grössern Catechismum in der Kinderlehr einführen wollen, solches aber nicht zu Stande bringen können, wie dann auch bey letztern Presbyterio die gäntzliche Abstellung desselben Vorgetragen worden seye, welches Er aber sogleich Verworffen habe; wobey derselbe gehorsamst bittet, dass man Ihm bey seinem Vorhaben manuteniren möchte". Auf diesen Bericht hin gab das Buchsweiler Konsistorium dem Pfarrer Walther den Bescheid: „Weilen der grosse Catechismus dahier dergestalten nicht eingeführet ist, dass derselbe Von der Jugend auswendig gelernet wird, so lässet man es auch zu Wolfisheim bey der bisherigen observanz bewenden".

Der „Lautere Lehr-Brunn" mit seinem Kleben am Buchstaben blieb aber nicht ganz „lauter" erhalten. Dieselben Teile in derselben Reihenfolge bringt wohl noch eine Ausgabe vom Jahre 1757, „gedruckt und zu finden bey Joh. Heinrich Heitz, Hoch-Fürstlich Hessen-Hanau-Lichtenbergischem Buchdrucker" (128 Seiten, 8°. Stadtbibl. Strassbg.). Der Titel und auch der Inhalt, aber doch nur im Grossen und Ganzen sind sich gleich geblieben. Vor allem fehlt hier die heftige, masslose Polemik im 4. und 5. Hauptstück. Bei der Erklärung des vierten Hauptstücks liegt der Hauptnachdruck auf dem Nachweis des bei der Taufe notwendig vorhandenen Kinderglaubens. Die Kinder müssen bei der Taufe Glauben haben, „dann sie ziehen in der Tauf Jesum Christum an, welches ohne den Glauben nicht geschehen kann" (S. 40). Diesem Nachweis ist ein weitläufiger, durchaus nicht in einen Katechismus passender Exkurs (S. 41—66) gewidmet. Die Form in Frage und Antwort ist hierbei völlig fallen gelassen. Für das wirkliche Vorhandensein des Kinderglaubens bei der Taufe werden fünf „starcke Gründe aus Heil. Schrifft" angeführt: 1) Der hl. Geist und Gottes Wort seien kräftig (Joh. 3). 2) Gott habe uns Erhörung zugesagt, besonders beim Gebet um die „Seelen-Güter" (Mt. 18, 19). 3) Christus habe gesagt, die Kinder glauben und das Himmelreich sei ihr (Mr. 10. Luc. 18. Mt. 18). 4) Sprüche des Paulus: Röm. 7. Phil. 1 und 2. Röm. 6 und 8. 1. Cor. 6. Gal. 3; auch 1. Petr. 1. 5) Die Taufe Christi am Jordan: Joh. 1, 12. Eph. 5, 8. 1. Petr. 2. —

Das Zustandekommen des Kinderglaubens durch den hl. Geist werde nicht gehindert dadurch: 1) dass die Kinder unbewusst glauben; 2) dass die Kinder bei der Taufe durch den Mund ihrer Paten reden und „etwan schlaffen, wann Sie getauft werden“; 3) das sie durch das auf ihr Haupt gegossene Wasser „äusserlich erschreckt“ werden. — Im fünften Hauptstück ist das Hauptgewicht auf den Nachweis der leiblichen Gegenwart Christi in den Abendmahlselementen gelegt. Bemerkenswert ist die Polemik gegen den Genuss des Abendmahls unter Einer Gestalt (S. 57): „zu welchen Christus gesagt hat: Nehmet hin und esset, . . . eben zu denselbigen hat Er auch gesagt: Trincket alle daraus; hat Er nun die Priester im Trincken allein gemeint, so muss Er sie auch im Essen allein gemeinet haben, das sey ferne.“ —

In ganz anderer Form liegt der „Lautere Lehr-Brunn“ heute vor. Schon die in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts erschienenen Auflagen enthalten eine vollständig neue Katechismuserklärung, die mit derjenigen, die noch die eben besprochene Auflage von 1757 enthält, durchaus nichts zu thun hat. Wer ist der Verfasser dieser neuen Katechismuserklärung, und in welcher Zeit ist diese Änderung mit dem „Lautern Lehr-Brunn“ vor sich gegangen? Ein glücklicher Fund, den ich in einem Kirchenbuch des hanauischen Dorfes Obermodern aus dem 18. Jahrhundert gemacht habe, setzt mich in den Stand, diese beiden Fragen beantworten zu können. Dort ist nämlich ein Beschluss des Buchsweiler Konsistoriums vom 11. Juni 1769 aufgezeichnet, durch welchen bestimmt wird, „einen neuen Catechismum, in welchem statt des bisherigen grossen Catechismi, das in denen Königlich Dänischen Landen und Schulen eingeführte Catechetische Werck über die 6 Hauptstücke eingerucket, das übrige aber von dem alten Catechismo beibehalten werden soll, zu künftig nützlichem gebrauch in allhiesigen Schulen und Kirchen unter der Direction des fürstlichen Consistorii“ einzuführen. „Als wird solches sämtlichen Specialen diesseit Rheins mit dem Anhang bekannt gemacht, dass sie sothanen neuen Catechismum nicht nur selbsten in den Schulen ihrer Gemeinden als im Buchstabier- Lese- und Lehrbuch einzuführen, und bey ihrem Catechetischen Unterricht sowol in denen Kinderlehren, auch bey Vorbereitung derer Confirmanden durch geschickte Zergliederung zum Grunde zu legen, nicht weniger

auch denselben verehelichten und alten Personen zu fleissiger Lesung und Uebung anzupreissen, sondern auch die ihnen untergebenen sämtliche Geistlichen hiernach anzuweisen haben“. Demnach wäre die Katechismuserklärung im neuen „Lautern Lehr-Brunn“ dieses „in denen Königlich Dänischen Landen eingeführte ... Catechetische Werck“. Was ist aber mit letzterm gemeint? Ist ein dänischer Katechismus zum Gebrauch der Grafschaft Hanau-Lichtenberg in's Deutsche übersetzt worden, oder aber ist eine bereits vorhandene deutsche Übersetzung eines dänischen Katechismus in's Hanauische herübergenommen worden? Eine Notiz in Feuerlin: „Bibliotheca Symbolica“ (S. 394) brachte mich auf die richtige Spur. Dort ist nämlich folgender Katechismustitel angegeben: „Anweisung zum Erkenntnis der Warheit zur Gottseligkeit, in einer deutlichen, kurtzen, doch zulänglichen Erklärung über des sel. D. Mart. Luther's kleinen Katechismus, auf königl. allergnäd. Befehl zum allgemeinen Gebrauch in Kirchen und Schulen des Herzogtums Schlesswig, Holstein, Königl. Antheils etc. aus dem Dänischen ins Teutsche übersetzt, Altona 1741. — Eiusdem alia editio: Lautterbach 1747 (12.)“. — Denselben Katechismus erwähnt auch Langemack: „Historia Catechetica.“ II. Cap. IV. § 6. Ich vermutete nun gleich, dass dieser Katechismus mit dem im Buchsweiler Konsistorialbeschluss vom 11. Juni 1769 angeführten „Dänischen Catechetischen Werck“ gemeint sei. Ein Vergleich desselben mit der Katechismuserklärung im neuen „Lautern Lehr-Brunn“ hat diese meine Vermutung bestätigt.

Die deutsche Übersetzung des dänischen Katechismus lag mir in mehreren Auflagen vor (Universitätsbibl. Kiel). Die erste Auflage erschien 1741, die 17. und letzte 1776. Alle Auflagen stimmen völlig miteinander überein. 372 Seiten, 12. — 759 Fragen und Antworten. In dem von 1741 datierten „Vorbericht“ heisst es: der König Christian VI. von Dänemark habe „vor einiger Zeit einen Catechismum in Dänischer Sprache auffsetzen lassen, welcher in beyden Königreichen Dännemarck und Norwegen gebraucht wird“. Den Namen des Verfassers, den der „Vorbericht“ nicht nennt, erfahren wir aus dem Manuskriptband No. 167 der Strassburger Stadtbibliothek: „Lebensbeschreibung des Heinrich Ernst, Stadtfreipredigers, etc. in Buchsweiler 1787“. Hiernach soll es der norwegische Bischof Pontoppidan gewesen sein. „Auf

Allergnädigstes Gutbefinden Ihro Königl. Majest." (vgl. „Vorbericht") sei nun dieser Katechismus in's Deutsche übersetzt worden, zum Gebrauch in den Herzogtümern Schleswig und Holstein. Diese Übersetzung also ist 1769 durch einen Beschluss des Buchsweiler Konsistoriums in's Hanauische herübergenommen worden. Dies wird ausser durch die oben angeführte Stelle im Obermoderner Kirchenbuch noch bezeugt in der Selbstbiographie des Buchsweiler Stadtfreipredigers Heinrich Ernst (S. 83), wo es heisst: „Den folgenden Winter fing ich auch an, den sogenannten grossen Katechismus auswendig zu lernen. Diese Erklärung des Hanauischen Catechismus wurde gerade dazumal 1769 neu eingeführt". Das Original habe er nie gesehen; „Herr Special Noellner und Pfarrer Lange haben sie (diese schleswig-holsteinische Katechismuserklärung) nun für unsere armen Kinder zugeschnitten".

In welcher Art ist aber dieses „Zuschneiden" geschehen? Der Buchsweiler Katechismus von 1769 (Abkürzung: B.) ist etwas kürzer, als derjenige von Altona 1741 (Abkürzung: A.). Während A. 759 Fragen und Antworten enthält, enthält B. nur 670. In B. sind manche Fragen aus A. ganz weggelassen; z. B. die Fragen 9: „Hat die Welt allezeit Gottes Wort gehabt?" Fr. 11: „Waren die Schreiber der Bibel nicht Menschen?" Fr. 23—25: Aufzählung der biblischen Bücher; Fr. 30—32: „Wer soll den Catechismus treiben"? Einteilung des Catechismus; Fr. 37—38. 62—63. 82. 86. 99—100. 104—106 etc. — Auch ganze Abschnitte sind ausgelassen, z. B. Fr. 44—52: Allgemeines über das Gesetz. Hie und da sind auch zwei Fragen in eine zusammengezogen, so Fr. 154 und 155 in A. = Fr. 119 in B. — Neu hinzugekommen ist nur sehr wenig, so Fr. 21, Fr. 645 bis 652. Einige Fragen sind auch erweitert, z. B. Fr. 43 in A. verglichen mit Fr. 34 in B. — Aus dem ursprünglichen Zusammenhang herausgenommen und an eine andere Stelle gesetzt sind die Fragen 675—690 „über die Busse". Über den Zweck dieser Umstellung wird nachher noch geredet werden. — Die biblischen Belegstellen sind sehr selten geändert. Nur sind dieselben in A. dem Wortlaute nach, in B. nur der Zahl nach zitiert. — Im fünften Hauptstück stimmen beide Katechismen wörtlich mit einander überein, auch im vierten Hauptstück, abgesehen von den umgestellten Fragen 675 bis 690 aus A.

Der Katechismus A. hat nur 5 Hauptstücke. Insofern ist der Buchsweiler Konsistorialbeschluss vom 11. Juni 1769, der von einem „Dänischen Catechetischen Werck in 6 Hauptstücken“ redet, im Unrecht. Der Katechismus B. fügt ein sechstes Hauptstück hinzu, das jedoch grösstenteils aus A. herausgezogen ist. In diesem aus den Fragen 645—670 bestehenden sechsten Hauptstücke sind nur die Fragen 645—652 „über die Schlüssel des Himmelreichs“ nicht aus A. genommen. Die Fragen 653—663 in B. stimmen völlig überein mit den Fragen 675—685 in A. und sind ein Teil der aus dem Zusammenhang des vierten Hauptstücks in A. herausgenommenen Partie „über die Busse“. Ferner sind Fr. 665 in B. = Fr. 686 in A; Fr. 667 in B. = Fr. 688 in A; Fr. 668 in B. = Fr. 689 in A; Fr. 669 in B. = Fr. 690 in A. Die vom sechsten Hauptstück in B. noch übrig bleibenden Fragen 664, 666 und 670 sind aus dem sechsten Hauptstück des ersten Teiles des „Lautern Lehr-Brunn“ wörtlich herübergenommen.

Demnach ist die Katechismuserklärung im neuen „Lautern Lehr-Brunn“ von 1769 zu mehr als neun Zehnteln jener dänische Katechismus!

Der Buchsweiler Stadtfreiprediger Heinrich Ernst urteilt 1787 über diesen Katechismus folgendermassen (a. a. O. S. 83): „Den Catechismus kenne ich und kann nichts Besseres davon sagen, als dass es ein Compendium von dogmatisch-orthodoxem oder orthodox-dogmatischem Unsinn, d. h. das schlechteste, krasseste, unverständlichste Zeug ist, das man zu diesem Zwecke zusammenschmieren konnte“. Diesem wegwerfenden Urteil stimme ich jedoch keineswegs bei. Neben manchen Schwächen zeichnet sich doch dieser streng lutherische Katechismus durch Klarheit, Uebersichtlichkeit und meist geschickte Fragstellung vor vielen andern jener Zeit aus. Jedenfalls bedeutet das Vertauschen der alten Gothaisch-Wegelin'schen Erklärung mit dieser neuen dänischen Erklärung in jeder Beziehung einen grossen Fortschritt. —

2. In wenigen hanauischen Gemeinden bediente man sich während einiger Jahre der Katechismuserklärung des Mauritius Kromayer, der von 1724—1734 Pfarrer im hanauischen Dorfe Reitweiler war.[1])

[1]) Vgl. Series Pastorum von Reitweiler bei L. A. Kiefer: a. a. O.

Christian Moritz Kromayers
Vernünfftige lautere
Catechismus-Milch,
Darinnen Die Erkenntniss der Warheit Zur Gottseligkeit
In der Hoffnung des ewigen Lebens

1. Auss der Quelle H. Schrifft geschöpffet,
2. In Frag und Antwort verfasset,
3. D. Luther's Catechismus zum Grund gelegt,
4. In mehr Fragen ordentlich eingetheilet,
5. Ein jeder Glaubens-Articul deutlich erkläret,
6. Mit auserlesenen Kern-Sprüchen bekräfftiget,
7. Mit Exempeln und Historien erläutert,
8. Auf das thätige Christenthum gerichtet,
9. Die verfälschte Catechismus-Milch gründlich widerleget,
10. Mit nützlichen Anmerkungen versehen wird.

Mit Hoch-Gräfflich Hanauischer Gnädigster Censur, Approbation und Freyheit.

Strassburg, In Verlegung Johannes Beck, auf dem Prediger Kirch-Hoff. Anno 1727.

Wie die vom 18. Februar 1727 datierte „Vorrede" und ein „Zueignungs-Gedicht" des Verfassers besagen, hatte Kromayer diesen Katechismus bereits einige Jahre, bevor er im Druck erschien, in seinen Gemeinden Reitweiler und Gimbrett gebraucht. Nur auf Anraten einiger sachverständiger Kollegen und mit Bewilligung der Hanau-Lichtenbergischen Regierung habe er ihn herausgegeben. Trotz der obrigkeitlichen Approbation und Empfehlung scheint aber dieser Katechismus nur in wenigen hanauischen Gemeinden eingeführt worden zu sein. So z. B. in der Pfarrei Obermodern-Schalkendorf, was ein in Schalkendorf aufgefundenes Exemplar, auf dessen erstem Blatt „Schalckendorf 1738" geschrieben steht, vermuten lässt. In anderen elsässisch-hanauischen Gemeinden habe ich diesen Katechismus nicht gefunden; wohl aber in der badisch-hanauischen Pfarrei Willstätt mit dem hineingeschriebenen Namen und Datum: „Joh. M. Walther. Sp : Willst. 1728". Eine zweite Auflage scheint dieser Katechismus nicht erlebt zu haben.

Zu Grunde gelegt sind auch hier, wie im Titel angedeutet, Luther's Hauptstücke mit hinzugefügtem sechstem, nur nicht ganz in Luther's Reihenfolge. An 5. Stelle wird gehandelt: „Vom Amt des Worts oder der Schlüssel", an 6. erst „Vom

Sacrament des Altars".[1]) Bei jedem Hauptstück wird zunächst Luther's Erklärung angeführt, dann folgt die eigene Auslegung, die sich aber nie auf den Stoff beschränkt, sondern alles Mögliche mit hereinzieht.

Einleitungsweise wird die ganze Einteilung der Bibel, im Anschluss daran Luther's Leben und im Zusammenhang mit der Beichte später das Problem des Gewissens besprochen; wo sich nur irgendwie Gelegenheit bietet, da werden die einzelnen Teile der ausgebildeten luther'schen Dogmatik durchgefragt: die Eigenschaften der hl. Schrift, die Verbalinspiration (Fr. 29: Der hl. Geist hat die Worte „in die Feder ordenlich dictiret"), Christi Aemter und Stände etc. etc. Das Hauptbestreben ist bei alledem die Verherrlichung des Luthertums. Die Frage 1155: „Welches ist dann die wahre Religion?" erhält die Antwort: „Die Evangelisch-Lutherische Religion". Ueber diese wahre lutherische Religion verbreitet sich dann der Katechismus auf 24 Seiten (204—228), indem er sie „angefangen haben" lässt „schon im Paradies, im Stand der Unschuld" (Fr. 1160). Zu seinen Lebzeiten muss dann Luther Alles und Jedes gemacht haben; so hat er auch die Confessio Augustana, das „Lutherische Glaubensbekenntniss auffsetzen" müssen (Fr. 1291). Und nach Fr. 1283 ist „das Lutherthum mit D. Luthern nicht abgestorben und begraben worden", „nein, denn Gottes Wort und Luthers Lehr, Das vergehet nimmermehr", was sogar mit einer Bibelstelle, Marc. 13, 31 belegt wird!

Dabei ist der Verfasser durchweg bemüht, das zu halten was er auf dem Titel versprochen hat. Nur Nr. 8 seines Programms hätte er mehr beachten und wirklich alles mehr auf das „thätige Christenthum richten" sollen. An polemischen Widerlegungen, die er an neunter Stelle im Titel betont, fehlt es dagegen gar nicht. Besonders ist polemisiert gegen die reformierte Deutung der Einsetzungsworte des hl. Abendmahls, die als „falsch" bezeichnet wird (Fr. 2011 ff.), gegen die Kelchentziehung in der katholischen Kirche (Fr. 2019 ff.) und gegen die „Religion der Klugen, die auss allen Religionen nur das erwehlen, was ihrem Fleisch und Blut gut düncket". Ihre

[1]) Diese Reihenfolge hat Kromayer gewiss der Zweibrückischen Kirchenordnung von 1721 (s. u.) entnommen; bevor er nach Reitweiler kam, war er nämlich Pfarrer in Oberhofen bei Bischweiler, wo diese Kirchenordnung galt.

Religion wird „eine eigene Eiss-kalte Hirn-Theologie" genannt (Fr. 1225—1239). Ebensowenig fehlt es an „bekräftigenden Kern-Sprüchen"; bei allen wichtigen Fragen kommt die Aufforderung: „Beweis mir das"; „beweis mir das mit etlichen Sprüchen". In welch unangängiger Weise diese Beweisstellen aber oft verwendet werden, zeigt die Herbeiziehung von Jes. 8, 2 als Beleg dafür, dass es „Gevatter-Leute" geben müsse, obwohl die Gevatterleute, wie der Katechismus ganz bestimmt weiss, „ongefehr 140 Jahre nach Christi Geburt" durch „Higinus, den Bischof zu Rom", angeordnet wurden. Weit treffender und ansprechender, leider recht selten, sind die biblischen „Exempeln und Historien" verwendet, als bildliche Erläuterungen ausgesprochener Wahrheiten (cf. Fr. 616 bis 630, Fr. 631—649). Ausser biblischen Citaten werden aber auch Stellen aus Kirchenvätern, lateinisch und deutsch, und aus Luther's Werken, Aussprüche berühmter Theologen und frommer Fürsten, Beispiele aus der Kirchengeschichte, ja sogar eine Bestimmung des Augsburger Reichstagsabschiedes von 1555 (S. 215) herbeigezogen (vgl. S. 19, 22, 24, 25, 27, 29, 30, 46, 69, 97, 104, 167, 168, 200, 215, 218, 219, 225, 375). Neu und überraschend ist hier zuweilen die Zusammenfassung der erzielten Eindrücke in Liederverse, die der Schüler bringen muss auf die Frage: „Wie singest du hiervon?"

Daneben finden sich in diesem Katechismus Stellen, die uns zum mindesten sonderbar klingen. So Fragen und Antworten, wie: „Was steckt denn für Safft und Krafft im Catechismo?" — „Ein solcher Safft und Krafft, dass man sein Lebtag daran zu saugen und zu käuen hat" (Fr. 169).

Mit allen diesen Fragen sollte aber nach der Vorrede sonderbarerweise nichts anderes bezweckt werden, als „dass solche Catechismusmilch die mit frischem und gutem Gedächtniss von Gott begabte liebe Jugend ohne sonderliche Mühe, wie der Verfasser gäntzlich das Vertrauen zu Gott hat, wird auswendig lernen". Ob es aber der Jugend wirklich so leicht fiel, diese 2202 Fragen und Antworten, trotz der Selbstverständlichkeit so mancher derselben, sich gedächtnismässig anzueignen, ist gewiss ebenso fraglich, wie die Erfüllung der andern Erwartung in der Vorrede, „dass auch ältere und erwachsene Leute, ja ein jeder Christ. . . solche Fragen zur Erweckung und Erbauung im Wahren Christenthum wird lesen und gebrauchen können". Wirklich Erweckliches und Erbauliches ist gar wenig geboten: Kenntnis

Luther's und des Luthertums und dogmatische Weisheit sind die Hauptsache!

3. Ausser der wenig verbreiteten „Catechismus-Milch" Kromayer's und dem „Lautern Lehr-Brunn", der sich in seiner neuen Gestalt von 1769 in manchen hanauischen Gemeinden bis auf den heutigen Tag erhalten hat, scheinen gegen Ende des 18. Jahrhunderts hier und dort noch andere religiöse Unterrichtsbücher aufgetaucht zu sein. Vom Amt Brumath wenigstens wissen wir, dass es ein anderes Religionsbuch in dieser Zeit besass. Die „Neuesten Religionsbegebenheiten in Frankreich" (Strassbg. 1792. S. 125) erwähnen als „nonsensisches Buch" einen „Brumather Catechismus". Darin sollen „unter tausend unsinnigen und sachleeren Fragen" auch folgende vorgekommen sein: „Welches sind die vornehmsten Geschöpfe? Antw. Die Engel und die Menschen. — Fr. Gibt es keine vornehmern? Antw. Ja. — Fr. Wer sind diese? Antw. Die vier apokalyptischen Thiere, welche um den Thron Gottes herumliegen", wozu der Recensent der „Religionsbegebenheiten" nicht unzutreffend bemerkt, er halte „den Esel, auf dem der Heiland in Jerusalem eingeritten ist, in diesem Verstand noch für weit vornehmer". Darnach zu schliessen, muss freilich dieser Brumather Katechismus auf böse Abwege geraten sein; des Nähern ist das nicht mehr festzustellen; seine Spur ist sonst ganz verschwunden.

Darum zur Frage: In welcher Weise wurden diese religiösen Unterrichtsbücher verwendet?

§ 3.

Die Katechese.

1) Die religiöse Unterweisung in den Kirchen.

a) *Die Zeit von 1545—1573: Unter dem Einfluss der „Cölnischen Reformation".*

Die „Cölnische Reformation" bietet trotz ihrer unverkennbar etwas weitgehenden Rücksichtnahme auf katholische Verhältnisse und Anschauungen in Beziehung auf die kirchlich-religiöse Unterweisung der Jugend das Beste, was wir

bisher gefunden haben, sei es nun, dass Butzer hier vollständig seine Gedanken verfolgen konnte, sei es, dass Melanchton dieselben vervollständigte. Unter dem „Catechismus“ wird wohl hier zunächst ganz nach katholicher Art noch die „Form des underrichts, vermanens und befragens an die Pathen“ bei Anlass der Taufe verstanden, dann aber auch die Unterweisung der Kinder. Auf die Notwendigkeit dieser Unterweisung wird schon bei der Taufe aufmerksam gemacht, und die Paten und Eltern werden verpflichtet, sobald den Kindern „der Herr sovil verstandts verleihen würdt“, dieselben „zu dem Catechismo in der kirchen getreulich zu führen“ (a. a. O. S. 38). Dieser Katechismusunterricht sollte „allwege auff die feirtage sein eigen stunden haben“, morgens oder nachmittags, wie es am „bequemsten“, „damit das junge volck alles zum Catechismo fuglich kommen mög“ (a. a. O. S. 36). Ausserdem sollte, was in dieser Zeit sonst nirgends sich findet, Religionsunterricht auch „zween, oder zum wenigsten ein tag in der wochen“ gehalten werden, und zwar sonderbarerweise, für ländliche Verhältnisse jedenfalls sonderbar, „vom Mertzen an biss in den November. . ; die strengere Winterzeit, als vom November biss uff den Mertzen mag man die kinder auff die werktage verschonen“. Und damit wurde ein bestimmtes, abgegrenztes Ziel verfolgt: die „selbwillige Ergebung in die gehorsame des Herren Jesu Christi“ (S. 40 ff.). Auf dieses selbständige, eigene Bekenntnis zu Christo sollten die Kinder sogar direkt noch einmal, wenn auch kurz, vorbereitet werden: es sollten „in jeder gemein die diener und Pastoren eine ganze woch. . . . die Kinder zu der bekantnuss jres glaubens bereithen“. Und wenn dann die Kinder also öffentlich ihren Glauben bekannt hatten und in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen waren, galten sie als vollberechtigte Glieder derselben und konnten das hl. Abendmahl geniessen. Freilich gerade in dieser öffentlichen Konfirmation befand sich noch viel Katholisches. Wie in Strassburg (s. o.), so war auch hier neben dem eigenen herzlichen Bekenntnis der Konfirmanden zu viel Gewicht gelegt auf die Bestätigung von Seiten der Kirche, auf das „hend aufflegen“, mit dem man sich reelle Geistesmitteilung verbunden dachte. Eine Reverenz vor dem Katholicismus war es auch, dass man für den sonst richtig vorbereiteten und erfassten Akt den Namen „firmung“ beibehielt, und besonders, dass man diese „Bestätigung“ der

Jugend, die im Jahr ein oder zwei Mal stattfinden sollte, nicht mehr einem Bischof, aber doch den verordneten „Visitatoren“ vorbehielt.

Ob aber die „Cölnische Reformation“ im Hanauischen mehr Erfolg hatte, als im „Cölnischen“ selber? Ob hier wirklich die Jugend in dieser Weise und zu diesem Zwecke in der Kirche unterwiesen wurde? Der Katechismus, der zu Grunde gelegt wurde, war ja von Anfang an nicht der kurze dieser Kirchenordnung, sondern der kleine Luther'sche; leicht möglich, dass auch im Katechismusunterricht manches anders gehandhabt wurde. Von wirklicher Einführung der öffentlichen Konfirmation z. B. haben wir keinerlei Kunde; ist sie wirklich in Aufnahme gekommen, so hat sie sich gewiss nicht lange gehalten; das Leipziger Interim von 1548 hat mit seinen Ausführungen der „firmung“ im Protestantismus den Todesstoss versetzt und sie für lange Zeit unmöglich gemacht.

Ueberhaupt lässt sich über den Religionsunterricht im Hanauischen in dieser Zeit kaum etwas allgemein Gültiges sagen. Auch auf diesem Gebiete wird in den hanau-lichtenbergischen Gemeinden „Unordnung und Ungleichheit“ eingerissen sein, wie sie die Kirchenordnung von 1573 in der Vorrede beklagt, und welche sie gerade beseitigen will.

b) *1573—1659: Die Zeit der ersten eigenen Kirchenordnung.*

Ordnung und Gleichheit hat die Kirchenordnung von 1573 wohl gebracht; aber wie mager ist das, was sie gleichmässig anordnet! Nun dreht sich der Unterricht, der als „ein notwendig vnd nutzlich werck in der Kirchen“ betont wird, ganz um Luther's kleinen Katechismus und dessen Wortlaut. Dieser Katechismus bildet den alleinigen Stoff für alle Unterweisung, und das gedächtnismässige Aneignen seines Wortlautes ist das letzte Ziel. Darum wird nun jeden Sonntag „nach dem morgen essen mit einer glocken zum Catechismo“ geläutet, „da sol man als dan ein Gesang singen, darnach so tret der Pfarherr auff den Predigstul, vnd erzele die sechs stuck von wort zu wort“. Nach Verlesung der sechs Hauptstücke „so halt der Pfarherr oder Schulmeister mit den Kindern das Examen, vnd lere die jüngsten den blosen Text, der sechs stück. . . Die andern aber auch die ausslegung, auss dem kleinen Catechismo Lutheri, vnd so solchs alles ein stund geweret, beschliess man mit dem Gebet, Gesang vnd Segen“.

Bei der Taufe werden die Eltern und Gevattern ermahnt, „das Kindt, so es seine Jahre erreicht, in die Kirch zum Catechismo getrewlich . . . zu fördern, damit es wol vnd gründtlich erkennen lerne, was grosser und vnaussprechlicher gnaden und gaben jhm von Gott im heiligen Tauff geschenkt und vbergeben seind, vnd auss dem dann seinen Glauben in der Gemein Gottes selbs gern und von hertzen bekenne“. Hieraus ist ersichtlich, dass in jener Zeit im Hanauischen dem ersten Abendmahlsgenuss eine kirchliche Prüfung vorausgegangen ist.

Bei den jährlich zwischen Ostern und Pfingsten stattfindenden Visitationen sollen „die geistlichen Visitatores den Catechismum fragen, vnd sehen ob die Leut, besonders die Jugent, beten (d. h. den Catechismus hersagen) könne, sie auch vermanen, dass sie gern beten, das Nachtmal des Herren offt vnd mit einem verstand brauchen, sonderlich aber fleiss ankeren, damit die Kinder vnd jung Volck fein züchtig und verstendig, nicht lecherlich, zu behend, oder dergleichen, beten lernen“ (S. 61). Wenn das Catechismusexamen gut ausgefallen, soll der weltliche Visitator die Eltern und Herrschaften ermahnen, sie möchten ihre Kinder und Dienstboten „mit fleiss anhalten in der lernung des Catechismi fortzufaren, vnd das jenig, so jhnen daran noch manglet, gentzlich ausszulernen“. Bei schlecht ausgefallenem Examen soll der Visitator der Gemeinde mitteilen, dass „vnser Gnädiger Herr ein ungnediges vnd gross missfallens wird haben. Derhalben wir euch ernstlich vermanen, hinfurt euch zu bessern, und den Catechismum fleissiger besuchen und lernen, welches wir zu euch vns gentzlich versehen“. Auch soll der Amtmann nach Abtreten des Pfarrers befragt werden, ob letzterer „den Catechismum mit den Kindern am Sontag vnd Feyertage fleissig treibe“. —

In dieser vorgeschriebenen Weise werden die hanauischen Pfarrer die Jugend unterwiesen haben, so lange sie sich im „Catechismus“ einfand. Eine Änderung scheint erst nach den Wirren des 30jährigen Krieges eingetreten zu sein, vor allem durch die Bemühungen des Superintendenten Wegelin, der ja, wie wir gesehen haben, behufs eingehenderen Unterrichts einen eigenen Katechismus sich schaffte. Wie weit vor 1659 in Buchsweiler selber und darüber hinaus geändert und gebessert wurde, ist dunkel; sichere Anhaltspunkte bietet erst die in diesem Jahre erschienene Kirchenordnung.

c) 1659—1793: Die Zeit der vermehrten Kirchenordnung.

Die Zeit für das „Katechismus-Examen oder Kinderlehre“ (K. O. 1659. S. 24—28) blieb nach wie vor dieselbe: „am Sonntag nach dem Morgenessen“ auf eine Stunde. Nur bei kalter Winterszeit durfte man von der „Verhörung“ sämmtlicher Kinder absehen. Die „kleinste und auch die übelgekleidete“ sollte man zuerst abhören und dann gleich entlassen. Nach wie vor verlief die Kinderlehre auch in der Weise, dass der zu behandelnde Stoff zunächst verlesen oder von Kindern, „8 Tage vor hierzu bestellet mit lauter vernehmlicher Stimme recitirt“ und dass dann darüber examiniert wurde. Nur ist jetzt dieser Stoff umfangreicher geworden. Von den Jüngsten wurde wohl immer noch nur die Kenntnis der 6 „Hauptstücke des heiligen Catechismi“ ohne die Auslegung verlangt; aufsteigend begnügte man sich aber dann nicht mehr mit der Luther'schen Auslegung; die Grössten hatten sich nach und nach die „mehrere und verständlichere Auslegung des Catechismi“ von Wegelin, die 1664 als „Lauterer Lehr-Brunn Israelis“ im Druck erschien, anzueignen, und sie wurden auch „ausgefragt“ über das, „was sie sonst daheim im Catechismo nicht nur, sondern auch im Abendmahlbüchlein (wohl Luther's Fragstücke vom heiligen Abendmahl), Psalter Davids, ihren Bett- und Gesangbüchlein gelernet.“ Daneben kam auch die Bibel selber mehr zur Geltung. Denn „zu hohen Festzeiten“, am Epiphanien- und Himmelfahrtsfest am Festtag selber, sonst den Sonntag vor oder nachher „sollen die Schulkinder ein Catechismus- vnd Bibelprob thun, auf den hohen Stülen, vnd zum Zeugnuss, dass vnsere Catechisatio nach uralter weise sey introductio ad sacram Scripturam die schönste vnd fürnemste auff die Zeit stimmende Sprüche der heiligen Schrifft, je nachdem sie jhr Lehrmeister vnter sie ausstheilen, recitiren“. Diese Festsprüche wurden dann bald genau fixiert und von 1690 an dem „Lautern Lehr-Brunn“ beigedruckt. Ausserdem kam die Bibel noch in Betracht für die Beweisstellen im Katechismus; es war wenigstens ausdrücklich verlangt, dass die Kinder „alle im Catechismo angezogenen Orth aus der heiligen Bibel, so oft sie konnten, und sonderlich an Sonntagen daheim mit Fleiss nachschlagen und betrachten, und sie also, wie auch die gantze heilige Schrifft, sich wohlbekandt machen“ sollten

(vgl. „Lautere Lehr-Brunn“ 1680. S. 3). Dieses Bibelnachschlagen fiel dann allerdings weg mit dem Jahre 1706, in welchem das Spruchbuch zum „Lautern Lehr-Brunn“ gedruckt erschien. Wie weit darnach die Bibel noch zur Verwendung kam und ob auch in ihren geschichtlichen Stücken, entzieht sich unserer Beobachtung. Spuren solcher Verwendung, wenn auch recht magere, haben wir ja nur in Kromayer's „Catechismusmilch“ gefunden.

Mit dem grössten Nachdruck legt die Kirchenordnung von 1659 den Pfarrern und Kirchendienern die Wichtigkeit des Katechismusunterrichts ans Herz. Jeder Pfarrer soll bei der Ordination ermahnt werden, er möge „den Catechismum vnd Kinderlehr mit grossem fleiss treiben, vnd die Hauptstücke Christlicher Lehr beede, alten und jungen Personen wol einbilden“ (S. 448). Beim Verlesen der 6 Hauptstücke soll die Gemeinde „hübschlich vnd mit fleiss nachsprechen“ (S. 99). Beim Abfragen sollen die Pfarrer „nichts auff die Bahn bringen vnd aussfragen, was fürwitzig, jhnen (den Kindern) zu hoch, oder man nicht glauben vnd wissen muss“ (S. 25). In denjenigen Gemeinden, in denen ein Diakon angestellt sei, habe derselbe bei der Kinderlehre stets mitzuhelfen. Auch der Inspektor oder Superintendent solle „die Kinderlehren helfen halten, wann es seyn kan“ (S. 436). In grösseren Gemeinden sind dem Pfarrer „geordnete, offentliche Catechisten als Gehilfen beigegeben, denen es zur Pflicht gemacht ist, „jederzeit gern vnd fleissig zu erscheinen“. Nur um „hocherheblicher Ursachen“ willen dürfen sie ausbleiben, müssen aber ihrem Pfarrer hiervon bei Zeiten Anzeige machen, damit nötigenfalls Ersatzmänner für sie bestimmt werden können (S. 28). In allen Gemeinden ist es „den Kirchen-Censoren auss Pflicht vnd Ampt befohlen, auff die Säumige, vnd die, so Gottes Wort und gute Ordnung muhtwillig verachten, ein fleissiges auffsehen zu haben, auff den Gassen, an Porten, Geringeln vnd aller Orten, biss nach der Kinderlehr, vnd die Delinquenten dem Pfarrer, dass er sie entweder zur besserung vermahne, oder zur frevel auffzeichne, namhafft machen, damit sie alsdann gebürlich gestrafft werden mögen“. Wenn Worte nicht halfen, so sollten die Delinquenten mit einer Geldstrafe zu Gunsten der Armen belegt und ausserdem den Visitatoren angezeigt werden, „damit gegen solchen grösserer Ernst fürgewendet werde“ (S. 478). Im Kapitel über die Sonntagsheiligung (S. 90 f.) wird bitter darüber ge-

klagt, dass manche Pfarrer „wunderkünstlich (wie sie meynen) die Kinderlehr gleich daran (an den Morgengottesdienst) schweissen, und sie mit verrichten; oder diese nur halb halten durchs gantze Jahr, nemlich einen Sontag die Knaben, Söhne und Knechte allein, den andern Sontag allein die junge Mägde, Töchtere vnd Mägdlein, im H. Catechismo unterweisen, oder aber das Kinder-Examen, sonderlich vmb der Messtage willen gar unterlassen". Die Pfarrer mögen die grosse Verantwortung bedenken, die sie sich hierdurch aufladen und solch schlechten Beispielen nicht nachfolgen.

Auch über den katechetischen Unterricht in den Filialen finden sich hier ganz bestimmte Vorschriften. An dem Orte, an dem der Pfarrer Spätgottesdienst gehalten hat, „soll er diese hie fürgeschriebene völligere weise des Examinis fürnemen vnd halten". An dem Orte aber, „da er zu erst prediget, gleich darauff die Catechismus-Kinder, mit einem Glockenzeichen zusammen beruffen, und nach gesprochenem Eingang vnd Gebett, die sechs Hauptstück ohne Auslegung oder eines allein mit der Auslegung verlesen, (oder auch solche verlesung gar vnterlassen, wan es die ferne dess Orts, dahin er muss, nicht zulässet) die Kinder kürtzlich selber nur anfahen zu fragen und examiniren, vnd dann an gemelten andern Ort sich erheben, die übrige Verhörung aber der Kinder, dem Schulmeister dess Orts, oder auch Sigristen vnd Kirchen-Censoren, so sie lesen können (worauf mit bestellung derselben mit fleiss gesehen werden soll, dass sie es können), oder sonst frommen Leuten, die es als tüchtig darzu auff sich nemen, überlassen" (S. 27). An den „grossen Catechismus-Sonntagen", an denen nachmittags das grössere Examen, abwechselnd in der Muttergemeinde und im Filial, stattfindet, darf der Pfarrer in derjenigen Gemeinde, in der er des Morgens zuerst gepredigt, den Unterricht ausfallen lassen. In der Gemeinde, in der er an zweiter Stelle predigt, soll er das „kurtze Examen" halten (S. 28). Die Instruktion für die Visitatoren ist inbetreff des Katechismusunterrichts dieselbe, wie in der Kirchenordnung von 1573.

Ganz neu ist aber in der Kirchenordnung von 1573 die Bestimmung, dass die Erstkommunikanten vorher in der Kirche öffentlich examiniert und konfirmiert werden sollen. In einem „Bericht von jungen angehenden Communicanten" (S. 117 f.) wird verlangt, dass die „Catechismuskinder",

die zum ersten Mal zum heiligen Abendmahl gehen, also als volle Christen gelten wollen, „vor den heiligen hohen Festen, daran nächst anderem Gottesdienst die Communion gehandelt werde, drey oder vier Wochen zuvor, bey den ordentlichen Pfarrern des Orts, da sie daheim seyn oder wohnen, sich anmelden“ sollen. Diese hatte der Pfarrer „erstlich mit allem fleiss zu instruiren und praepariren sowohl besonders oder zu Haus, wenn es die Notdurfft wär, als auch offentlich bei den Kinderlehren“. Acht Tag vor dem Fest wurden sie dann „Nachmittag in öffentlicher Kinderlehr vor dem Schluss-Gebett“ vor dem Altar und „gegenwarts der anderen Catechismus-Kinder und jhrer Eltern oder derer die an Eltern statt seyn, und auch wol ihrer Gevattern, noch einmal examinirt“. Bestanden sie dies Examen, so mussten sie „mit gegebener rechter Hand angeloben, dass sie von der Chrislichen Lehre alles glaubten und bekännten, was sie jetzunder gesagt, zumal auch sich starck vorgesetzt hätten, solch ihr Glaubensbekändtnus, allweil sie lebten, mit einem gleichförmigen gottseeligen Wandel zu zieren und dabei zu verharren bis ans Ende, dass sie auch hiermit der Christlichen Kirche sich unterwürfen“ und in Kinderlehren und sonst sich weiter vervollkommnen wollten „mit göttlicher hülff“. Erst nach dieser Ceremonie, aber fortan auch immer ohne ein weiteres Examen, konnten sie das Abendmahl geniessen. — Woher wohl Wegelin diese durch und durch protestantisch erfasste Feier der Konfirmation mit Examen, Bekenntnis und Versprechen entnommen hat, oder ob sie in dieser Form von ihm selber stammt? Jedenfalls haben wir es hier mit der richtig erfassten Konfirmation zu thun, wenn auch dieser Name sich gar nicht findet, wenn auch von Taufbundserneuerung nichts gesagt ist. Hier findet sich vor Spener's Vorschlag die Spener'sche Konfirmation mit dem Handschlag, mit dem eigenen Bekennen und Geloben, mit dem selbständigen und möglichst bewussten Eintritt in die Kirchengemeinschaft seitens der Konfirmanten. [1]) Nach Röhrich wurde aber diese Konfirmationsfeier nicht sofort mit der erneuerten Kirchenordnung, sondern „erst

1) Das von Röhrich: Mittheilungen... I. S. 328 aus der Hanauer Kirchenordnung von 1659, S. 117 angeführte Citat ist insofern ungenau, als es von einer „Handauflegung“ redet. Hiervon ist ebensowenig an der erwähnten Stelle, wie auch an irgend einer andern Stelle der Kirchenordnung die Rede.

unter dem Superintendenten D. Günther Seiler zu Buchsweiler (1669—1677) in der Herrschaft allgemein". [1])

Ob freilich diese Konfirmanten an der Hand der vorgeschriebenen Unterrichtsbücher wirklich zu einem bewussten, vor allem zu einem herzlichen Glauben geführt wurden, das ist die Frage. Die Unterweisung an ihrer Hand war doch zu sehr dogmatisch, zu wenig religiös. Mit dem der Konfirmation vorausgehenden Examen scheinen manche hanauische Pfarrer es übrigens nicht besonders ernst genommen haben. Dies lässt sich schliessen aus einer Bestimmung des „Evangelisch-Lutherischen Consistoriums in Buchsweiler" [2]) vom 26. Juli 1742, in der es heisst: „Gegen die Zeit, da die Catechumenen sollen confirmirt werden, soll der Specialis der Predigt und Kinderlehr beywohnen und sonderlich auf die Confirmandos Achtung geben." Kein Kind soll vor dem 14. Jahr konfirmiert werden, auch nicht bevor es von dem Specialis selber examiniert und tüchtig befunden ist. Gefordert wird hierbei die Bekanntschaft mit dem kleinen Katechismus Luther's „samt den darzu gehörigen Sprüchen mit der behörigen fertig- und Deutlichkeit". Wo mit der Konfirmation die Anwesenheit des Specialis nicht abgewartet werden kann „sollen nichts destoweniger bey erfolgen der Visitation die Neoconfirmati demselben besonders vorgestellet, von Ihm geprüffet, und wegen deren etwa angemerckten Fehler dem Pfarrer von Ihm die nöthige Erinnerung gegeben werden."

Auch im Hanauischen bedurfte es, wie überall, ausser den Bestimmungen der Kirchenordnung noch zahlreicher obrigkeitlicher Verordnungen, um einen regelmässigen Besuch der Kinderlehre, ja sogar auch um eine regelmässige Erteilung derselben durch die Pfarrer zu erzielen. Solche Verordnungen finden sich in den bisher unbenützten Manuskripten des Buchsweiler Kirchenarchivs aus dem 18. Jahrhundert in Menge vor. So wird im Jahr 1700 verordnet, dass jeden Sonntag vor der Abendpredigt und an den „ganzen Feyertagen" ein Examen um 1 Uhr nachmittags „fleissig und ohnfehlbar" gehalten werden soll. Die Eltern und Herrschaften sollen ihre Kinder und Dienstboten regelmässig schicken. — 1737 wird diese Bestimmung wiederholt mit dem Zusatz, dass

1) Röhrich: Protestant. Kirchen- und Schulblatt. 1835. S. 180.

2) Manuskript im Buchsweiler Kirchenarchiv, von mir zum ersten Mal verwertet.

sich nicht nur die konfirmierten Söhne und Töchter aus Buchsweiler selbst, sondern auch „die ausser hiessigem Ort gebürtige Dienstmägde, ingleichem die Schüler und Schülerinnen der beeden Teutschen Schulen jedesmahlen fleissig einfinden sollen“. Auch die Eltern und Herrschaften sollen „zu ihrer eigenen Erbauung“ mitkommen. — 1740 wird verordnet, dass Eltern und Herrschaften ihre Kinder und Dienstboten nur in einem ,,tringenden Nothfall“ die Kinderlehre versäumen lassen dürfen. Im selben Jahr thut der Herr Special Timaeus aus Buchsweiler die Anfrage, „ob nicht denen in Besuchung der Kinderlehr sich nachlässig erzeigenden Handwercks Jungen, wie in Vorigen zeiten, die Straffe eines Schillings Vor jedes Aussenbleiben“ auferlegt werden solle. Das Konsistorium beschliesst, dass es bei einem Verweis durch den Kirchenrat, in Wiederholungsfällen bei einem Verweis durch das Konsistorium verbleiben solle. Diese Verweise scheinen jedoch nicht viel gefruchtet zu haben; denn schon 1743 wird bestimmt, dass, „wann bey ein und andern, welche die Kinder-Lehre versäumen, der erstere vor denen Presbyteriis geschehende Zuspruch ohne Frucht und Besserung ablauffen solte, dieselbe als dann mit der in der Kirchenordnung determinierten Strafe zum Besten des Allmosens wieder belegt werden“ sollen. —1749 wird sogar die Strafe eines Schillings für jede Versäumnis der Kinderlehre vom Konsistorium beantragt und von ,,Serenissimi Hochfürstlicher Durchlaucht“ genehmigt. — 1751 wird dieselbe Bestimmung wiederholt und der ,,Kirchenschaffner“ mit Einziehung dieser Strafgelder beauftragt. Von einer Geldstrafe scheint man jedoch bald wiederum abgesehen zu haben, denn nach einer Bestimmung von 1757 soll der Pfarrer diejenigen Eltern, die ihre Kinder gar nicht oder saumselig zur Kinderlehre schicken, ,,vor sich bescheiden und ihnen die nöthige Vorstellung thun“. — 1739 wird ,,allen ohnverehelichten Weibs-Personen geboten, sich in der Kinder-Lehre derer Empor-Bühnen oder Lettner zu enthalten, dahingegen unten in die Kirche zu ihres gleichen hinzustehen, und auf solche weise die so heilsame Catechismus Uebungen mit dem geziemenden Fleiss und Aufmerksamkeit zu besuchen“. — In ähnlicher Weise werden 1746 ,,die Handwercks-Jungen . . . alles Ernstes angewiesen, dass sie sich in der Kinder Lehre und zwar in den Stühlen unmittelbahr vor dem Pfarr-Stuhl einzufinden“ haben. ,,Desgleichen“, wird hinzugefügt, ,,sei schon seit langer Zeit in den Landgemeinden

gebräuchlich". Diese Bestimmungen suchten einige Bürger dadurch zu umgehen, „dass sie ihre Söhne aus Handwercks-Jungen zu Gesellen haben machen lassen, nur um desswillen, damit sie von der Kinderlehr befreyet sein mögen, so nicht zu verantworten seye". — Auch die „Incipienten in deren Schreib- und Barbier-Stuben" versuchten es 1740 aus der Kinderlehre fern zu bleiben. „Weilen nun dieselbe sich schwerlich zu denen Handwerksjungen setzen würden und ihnen, ohne besondern Unterricht aus Gottes wort zu seyn, höchstschädlich seye", so soll mit denselben die „Sonntägliche Catechisation in prima Classe des Gymnasij" abgehalten werden, woselbsten Vom Conrectore die Vormittags-Predigt nebst einem Stück aus dem Catechismo examiniret werden" soll. Doch auch hiermit scheinen sich diese Herren „Incipienten" nicht zufrieden gegeben zu haben, denn 1744 mussten sie vom Specialis ermahnt werden, dieser Verordnung auch Folge zu leisten. Im folgenden Jahre wurden sie angewiesen, die Kinderlehre wiederum „in der Stadtkirche zu frequentiren und die Gerichts-Stühle einzunehmen".

Aber auch Verordnungen behufs einer bessern Handhabung des Katechismusunterrichts wurden erlassen. So wurde 1738 bestimmt, dass die kleinen Mädchen, die bisher von dem Sigristen abgehört worden, aber „dadurch schlecht versorgt gewesen", künftighin „von einem Studioso und Praeceptori" abgehört werden sollen. 1739 wurden dem Pfarrer noch zwei andere Studiosi als Helfer beigegeben.

2) Die religiöse Unterweisung in den Schulen.

In den ersten Zeiten wird es auch im Hanauischen mit den Schulen schlecht bestellt gewesen sein. Musste doch noch die Kirchenordnung von 1573 bei mancher Anordnung Rücksicht nehmen auf die „Dörffer, da nit Schulen sein". Was bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts von Pfarrern oder Lehrern oder Sigristen, die Schule hielten, geleistet wurde in religiöser Unterweisung der Kinder, muss dahingestellt bleiben. Wir wissen nicht einmal genau, was sie leisten sollten; die Kirchenordnung von 1573 sagt darüber gar nichts. Wie allenthalben, so wird auch hier in dieser Beziehung das Ziel für die Schule gewesen sein, der Kirche bei ihrer Arbeit, bei dem gedächtnismässigen Aneignen des Katechismusstoffes an die Hand zu gehen.

Und dabei blieb es im wesentlichen auch nach dem Erscheinen der „Hanauischen Schulordnung“ vom Jahr 1658, die der Kirchenordnung von 1659 angehängt ist. Diese Schulordnung ist im Grossen und Ganzen die württembergische. Einzelnes ist nur umgestellt und zusammengezogen. In derselben wird vor allem versucht, regelmässigen, geordneten Schulbesuch zu erzielen; „kein Discipul sollte ohne erlaubniss auss der Schule bleiben“ (S. 18); die „Praeceptores“ selber, wie die „Pfarrer und Diaconi, so schul halten müssen“, sollten nicht nur ehrbaren Wandels, sondern auch „der reinen Lehre zugethan“ sein. So nur werden sie tüchtig erachtet, die Schüler dem Hauptziel der Schule entgegenzuführen: der Gottesfurcht. Dieses Ziel sollte schon im allgemeinen zum Ausdruck gebracht werden, dadurch dass jeder Unterricht mit Kirchenliedern und Katechismusstücken begonnen und geschlossen wurde; ausserdem sollte die sonntägliche Predigt durchgefragt und dann „an Samstagen die zwo Vormittags- oder Morgenstunden allerdings und allein verwendet werden zur übung und erklärung des Gebetts und insonderheit dess Teutschen Catechismi Lutheri, sowol in kurtzer gemeiner Form, als auch wie er in mehreren Fragen zusammen gesetzet und abgetheilet, Sonntäglichen zu Buchsweiler auff den hohen Stülen in der Kirchen gebettet und examinirt werde“, — also in der Form des nachherigen „Lautern Lehr-Brunns“. Wie weit vielleicht späterhin auch der Katechismus Kromayer's oder ein anderer verwertet wurde, ist mit Sicherheit nicht zu verfolgen. Irgendwelche Neuerungen haben sicher immer nur in Uebereinstimmung mit dem Pfarrer eingeführt werden können, der die Pflicht hatte, als Inspektor die Schule „wöchentlich“ zu besuchen.

Weniger noch wissen wir vom Religionsunterricht im Gymnasium zu Buchsweiler, der einzigen Lateinschule dieses Gebietes, durch den frommen Grafen Johann Reinhard I. 1612 gegründet. Es liegt uns nur vor die Stoffverteilung für die 3 Klassen durch die Schulordnung von 1658. Darnach hatten die „Discipuli tertii ordinis“, neben Buchstabieren und Lesen „fürnemlich Catechismum Lutheri Teutsch, Libellum de S. S. Coena (Luther's Fragstück vom Abendmahl?) und Psalmen Davids fleissig zu begreiffen“. Die „Discipuli secundi ordinis“ sollten „zur Theologie und Gottesfurcht ex compendio Theologico Hutteri oder

Theodorici" angeleitet werden, ebenso auch die „in primo ordine", nur dass hier noch das Novum Testamentum als Unterrichtsbuch dazukam. In welcher Weise dieses letztere zu verwerten war, ist nicht angegeben.

Jedenfalls kam es auch hier darauf an, katechismusfeste, und höher hinauf dogmatisch geschulte Glieder der Kirche zu liefern.

Dass die religiöse Unterweisung in Kirche und Schule im Hanauischen der verlangten Ordnung gemäss auch wirklich erteilt wurde, dafür sorgten die „Visitationen", die jedes Jahr zwischen Ostern und Pfingsten stattfinden sollten, und bei denen „der geistliche Visitator auch im Katechismus examinirte". Visitationsprotokolle habe ich keine gefunden. Die Ansicht aber, dass „diese Visitationen im Anfang des 18. Jahrhunderts in Abgang gekommen" seien, wie Kiefer [1]) vermutet, wird durch den Wortlaut des bereits vorhin erwähnten Buchsweiler Konsistorialbeschlusses vom 26. Juli 1742 widerlegt, wo es heisst: „bey erfolgen der Visitation sollen die Neoconfirmati dem Specialis besonders vorgestellet und von Ihm geprüffet" werden.[2])

VIII. Die Herrschaft Steinthal.

Die Herrschaft Steinthal erkaufte der Pfalzgraf von Veldenz „im Jahre 1584 für 47 000 Gulden von der Familie Rathsamhausen zum Stein", und damit erst war der dauernde Bestand der evangelischen Lehre in dieser Gegend gesichert.[3]) Demnach wäre die kirchliche und auch die katechetische Entwickelung im Steinthal bestimmt worden durch die Ordnung im Birkenfeld-Zweibrückischen (s. u.). Ein regelmässiger katechetischer Unterricht wird aber im 16. Jahrhundert kaum bestanden haben. Erst 1661 liess der Graf Leopold Ludwig von Veldenz durch den Amtmann und den geistlichen Inspektor von Lützelstein eine Kirchenvisitation vornehmen, wobei man zwar eine Schule vorfand,

1) a. a. O. S. 13 f.

2) Manuskript im Buchsweiler Kirchenarchiv.

3) Röhrich: Gesch. d. Reform. III. S. 180. — Nach D. E. Stoeber: „Vie d'Oberlin", (Strasbourg 1831) geschah dieser Kauf bereits 1570.

die aber sehr schlecht besucht war und vom Pfarrer gehalten werden musste.[1]) Da, wie Stöber angibt, bis zum Jahre 1726 beinahe alle Steinthäler Pfarrer von Montbéliard kamen, ist es sehr wahrscheinlich, dass dieselben ihren heimischen Katechismus, eine Uebersetzung desjenigen von Brentz, in ihren neuen Wirkungskreis mitgenommen haben.

Beim Aussterben der Pfalzgrafen von Veldenz 1723 kam die Herrschaft Steinthal in den Besitz des Königs von Frankreich. In dieser Zeit, kurz vor 1727, „wurden die lutherischen Gemeinden des Steinthals dem Kirchenconvent von Strassburg unterstellt".[2]) Trotzdem scheint dieses Gebiet, wohl wegen der Verschiedenheit der Sprache (dieselbe ist ja heute noch die französische) in katechetischer Beziehung von Strassburg nicht beeinflusst worden zu sein. Für eine mehr selbständige Entwickelung spricht ein Steinthäler Katechismus von 1730, der weder eine Uebersetzung eines Strassburger noch eines zweibrückischen Unterrichtsbuches ist. Derselbe führt den Titel:

> Les Premiers Elemens de la Religion, ou Instructions Chretiennes pour les jeunes gens, qui se veulent présenter à la table du Seigneur; et ensuite pour tous ceux, qui étant peu instruits, desirent de communier dignement, et de vivre en bons Chrétiens, pour s'assurer de leur salut éternel: dressées en faveur de la Jeunesse du Ban de la Roche par Samuel Naguel, Ministre de la Parole de Dieu à Rothau.
>
> A Strasbourg, chez Simon Kürsner, Imprimeur de la Chancellerie. MDCCXXX.
>
> (240 Seiten. 8°. — 406 Fragen und Antworten. Bibl. D. Erichson's.)

Dieses Büchlein des Samuel Naguel, der 1724—1732 Pfarrer in Rothau war, zerfällt in zwei äusserlich nicht kennbar gemachte Teile; der erste Teil (S. 1—100) enthält eine volkstümliche Dogmatik, und der zweite Teil behandelt ohne sichtbare Abtrennung die Lehrstücke des Katechismus: Glaube, Dekalog, Vaterunser, Sakramente. Den Schluss bilden einige Gebete.

1) Stöber: p. 18 ff.

2) R. Reuss: Notes pour servir à l'histoire de l'église française de Strasbourg. p. 65.

Im ersten Teil ist in breiten dogmatischen Auseinandersetzungen die Rede von Gott, von der Religion, von der hl. Schrift, von den Engeln, vom Menschen, von der Sünde und von Christo. — In der Erkenntnis Gottes bestehe das vornehmste Ziel des Menschen. Die Religion wird definiert als „la manière de connoitre et de servir Dieu". Erkenntnisquelle derselben sei die hl. Schrift, mit der der kleine Katechismus Luther's und die Augsburger Konfession völlig übereinstimmen. Durch die Sünde sei das göttliche Ebenbild im Menschen verwandelt worden in „l'image du Diable". Von der Sünde, die teils von Adam, teils vom Teufel herkomme, könne man entlastet werden durch den Glauben an die Barmherzigkeit Gottes und an die durch sie veranlasste göttliche Sendung Jesu. Erklärung der Namen, Aemter und Personen Christi.

Der zweite Teil, die eigentliche Katechismuserklärung, redet zuerst vom Glauben (12 Artikel), von seiner Erlangung, seinen Kennzeichen und Wirkungen. Notwendige Folge des Glaubens seien die guten Werke, die, ebenso wie die Sünden, im Dekalog namhaft gemacht sind. Kraft zur Erfüllung der Gebote erhalten wir durch das Gebet. Im Namen Jesu beten, bedeute, „fonder sa prière sur ses Merites et sa puissante Intercession". Die Sakramente seien Mittel, in der Gnade Gottes bleiben zu können. Im Abschnitt über das hl. Abendmahl ist auch die Rede von der Schlüsselgewalt, die mit der Verwaltung des Wortes Gottes identifiziert ist.

Dadurch dass die einzelnen Hauptstücke äusserlich nicht von einander getrennt sind, leidet der Katechismus an Unübersichtlichkeit. Der Lehrgehalt desselben ist durchweg der lutherische. Jedoch hat hier die starre Orthodoxie dem pietistischen Geist in seinem gesunden Wehen schon ziemlich nachgeben müssen. Das praktische Christentum ist durchgängig auf's schärfste betont. So wird ausdrücklich getadelt, dass „plusieurs se contentent du batême reçu, du nom de chrétien et des cérémonies accoutumées et que tout au plus ils se gardent de quelques péchés les plus grossiers, par exemple du vol, du meurtre, de la paillardise etc. (p. 15); so wird betont, dass es nimmer genüge „pour être vrai chrétien, d'être batisé, de reconoitre Jesus Christ pour le Sauveur du monde et de se conformer aux cérémonies extérieures de la Religion Chrétienne". Kein Name gilt an sich etwas, auch nicht der Name „Luthérien", ein

Name, der gegen Luther's Willen aufgekommen, den man angenommen aus Achtung vor ihm und „pour sa manière d'enseigner la Religion Chrétienne“ (p. 10). Auch die sich „Lutheriens“ nennen, sind nicht „tous veritables Chrétiens, qui se sauveront un jour eternellement“. „Nullement, ils ne le sont pas plus que d'autres à moins qu'ils ne règlent aussi leur vie sur celle de Jesus Christ, le seul model et exemple des chrétiens. Je ne me fierai donc jamais sur le nom de Religion Chrétienne à moins que ma conduite se raporte aussi à celle de Jesus Christ“ (p. 17).

Ob die mir vorliegende Auflage dieses Katechismus die erste ist, und ob derselben noch andere gefolgt sind, weiss ich nicht.

Der Vorgänger Oberlin's, Stuber, der von 1750 bis 1754 und von 1760 bis 1766 Pfarrer in Waldersbach war, erwarb sich um die Verbesserung des Schulwesens grosse Verdienste [1]) und soll auch einen Katechismus verfasst haben,[2]) den ich jedoch nicht gesehen habe. Stöber nennt denselben „un modèle de ce qu'on appelle méthode socratique“.

In den Schulen wurde in jener Zeit jeden Mittwoch und Samstag von 4 bis 5 Uhr Katechismusunterricht erteilt. Ein deutscher Katechismus von Pfarrer Witz in Colmar: „Unterricht in der Religion“, den ich ebenfalls nicht kenne, diente zur Erlernung der deutschen Sprache. — In der Kirche fand zur Zeit Stuber's jeden Sonntag Nachmittag Kinderlehre statt.[3]) Ausserdem hielten die Schulmeister jeden Monat abwechselnd einmal „une récitation publique“ in der Kirche ab. Hierbei standen die Kinder um den Altar und sagten in choro den Katechismus auf. Ein Gebet, das der Pfarrer mit den Kindern am Altar knieend hielt, bildete den Abschluss.[4]) Zur Zeit Oberlin's wurde neben dem Konfirmandenunterricht, von dem wir aber leider nichts Genaueres wissen und der sonntäglichen Kinderlehre jeden Donnerstag eine katechetische Unterweisung in der Kirche abgehalten, abwechselnd für die Männer und Frauen.[5])

[1]) s. o. S. 157.

[2]) Stöber: a. a. O. S. 26.

[3]) ibidem S. 110.

[4]) ibidem S. 26.

[5]) ibidem S. 111.

IX. Die elsässischen Besitzungen von Pfalz-Zweibrücken.

„Pfalzgraf Ludwig von Zweibrücken.. war der erste von den Reichsfürsten, welcher die Evangelische Lehre annahm und schon 1523 einführte“.[1]) In Sachen des Evangeliums wurde dann unter seinem Sohn und Nachfolger alles geregelt durch eine Kirchenordnung, die für die Zweibrückische wie für die Birkenfeldische Zweiglinie gleichermassen in Geltung war. Dieselbe erschien zum ersten Mal 1557 unter Pfalzgraf Wolfgang, um 1560, 1570 und 1600 fast unverändert wieder gedruckt zu werden. Vermehrt und verbessert ging sie noch einmal aus im Jahre 1721.

Ich hatte in Händen:

Kirchenordnung, Wie es inn den Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herren Herrn Wolfgangs Pfaltzgrauen Bey Rhein Hertzogen in Baiern, Grauen zu Veldentz und Sponheim, etc. Fürstenthumbs und Landen, biss anhero mit der Christlichen Lehr gehalten worden. Schon 1557 und 1560 publicirt. Jetzund aber Durch die auch Durchleuchtige Hochgeborene Fürsten und Herren Herrn Philipps Ludwigen und Herrn Johansen, Gebrüder... in Druck gegeben... Im jar M.D.LXX.

und:

Kirchenordnung. Wie es von wegen des Durchleuchtigen Fürsten Herrn Herrn Christian des Dritten Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz, Sponheim und Rappoltstein... Das Evangelische Kirchen- und Schul-Wesen betreffend solle gehalten werden.

Strassburg gedruckt bey Johann Heinrich Heitz, Im Jahr Christi. Anno 1721. (Beide zu finden auf der Univers. u. Land. Bibl. Strassburg.)

Darin ist von Anfang an als Katechismus verordnet der kleine Luther'sche; nur ist das hinzugefügte 6. Hauptstück hier eingeschoben: an 5. Stelle wird gehandelt „vom Ampt der Schlüssel oder Absolution“, darauf an 6. Stelle vom hl. Abendmahl, eine Reihenfolge, die ja gewiss sinnentsprechender ist, als die gewöhnliche.[2]) Für die „erwachsenen

[1]) Langemack: a. a. O. III. S. 400.

[2]) Daher stammt wohl diese Gruppirung in dem hanau-lichtenbergischen Katechismus von Kromayer (s. o. S. 274 f.).

Knaben", zu einer „weitern erklerung von den Articuln Christlichs Glaubens" schreibt die Ordnung von 1570 (S. 150_b) vor „Philippi Melanthonis Lateinischen Catechismum". Wohl um die reformierte Lehre fernzuhalten, ermahnt das Vorwort der Kirchenordnung die Pfarrer, beim kleinen Katechismus Luther's zu verbleiben, „damit die jugent nicht jrr gemacht werde". Auch „vernere erklerungen im predigen und leren, sonderlich für diejenigen, so etwas mehr erwachsen", sollen „in alleweg.. der Kirchenordnung.. gemess sein". Niemand soll „einige newerung oder enderung einfüren, oder die jugent mit ungewönlichen unnötigen fragen beschweren, oder abscheuch machen".

Neben diesen Bestimmungen der Kirchenordnung klingt es sonderbar, dass bereits 1588 der zweibrückische „General-Inspector" Pantaleon Candidus einen reformiert gefärbten Katechismus in deutscher und lateinischer Sprache herausgab, und noch sonderbarer, dass der Pfalzgraf Johann von Zweibrücken eine empfehlende Vorrede zu demselben schrieb. Hier betont Pfalzgraf Johann ausdrücklich, dass dieser Katechismus nicht etwa ein neuer, sondern „der gewöhnliche" sei, der nur „um der Erwachsenen willen weiter erkläret und erläutert" und in der Absicht herausgegeben worden sei, „dem wiederum einreissenden oder noch nicht gar abgeschafften Pabstthum zu wehren".[1])

Ich habe zwar nicht in den Besitz dieses Katechismus gelangen können; jedoch lässt er sich aus seinen Widerlegungsschriften einigermassen rekonstruieren. Noch im selben Jahre 1588 erschienen nämlich gegen diesen Katechismus zwei Streitschriften von D. Johannes Pappus,[2]) Präses des Strassburger Kirchenkonvents, und von Jacobus Andreae,[3]) Kanzler der Universität Tübingen.

Unter den 71 Fragen der Katechismuserklärung des Pantaleon Candidus, sagt Pappus, seien nur zwei, nämlich

1) Köcher: Catechetische Geschichte der reformierten Kirche. Jena 1756. Cap. 5. § 5.

2) Pappus: Christlicher vnd notwendiger Bericht, von der zweybrückischen, zu Heidelberg newlich gedruckten erklärung des Catechismi.

3) Andreae: Bericht Vnnd Christliche getrewe Warnung vor der Caluinischen newen Erklärung des Catechismi, So künfftiglich im Fürstenthum̄ Zweybrück. . . . getriben werden soll (Beide zu finden auf der Univ. u. Land. Bibl. Strassb.).

die 39: „was auss des Herrn gebett zu lernen“ (S. 43) und die letzte: „von den Päpstischen fürnem̄en Irrthumben vnd Abgöttereien bey dem H. Abendmal“ ausdrücklich gegen die katholische Kirche gerichtet. In allen andern Fragen sei entweder überhaupt keine Differenz mit den „Sacramentierern“ konstatiert oder sogar den „Sacramentierern“ Recht gegeben, „der einmütigen erklärung der Kirchen Augspurger Confession stracks entgegen. Hierzu möge man vergleichen die Fragen 5, 6, 24—26, 28—29, 35, 45—50, 53, 55—59, 61, 63—70. Pappus sagt, es sei dem Verfasser dieses Katechismus nicht um Abschaffung päpstlicher Irrtümer zu thun, sondern vielmehr um Einführung „newer vnd verführischer Lehre“.

Weit schärfer und ausführlicher noch, als die Widerlegung des Pappus, ist diejenige des Jakobus Andreae. In der Vorrede an die Pfalzgrafen schreibt er unter anderm: „Dann so beyde Catechismi, der alt (welcher der Zweybrückischen Kirchenordnung einverleibt) und dieser neue Catechismus, gegen einander gehalten werden, befindet sich lauter und klar, dass sie sich, wie Christus und Belial, Licht und Finsterniss, mit einander vergleichen. Dass also diese neue Fragstück kein Erklärung des alten Catechismi, sondern desselbigen Verkehrung und Vertilgung seye, dadurch der christliche Zweybrückische alte Catechismus höflich aus der Kirchen abgefertiget, als der nach dem Pabstthumb und desselben Greueln stincke, und also nach und nach sampt der reinen Evangelischen Lehre in dieses Fürstenthumbs Kirchen ausgemustert, und die Calvinische verdampte Irrthumb eingeführet werden mögen. Dann es sollen E. F. G. gewisslich wissen und für ungezweiffelt halten, dass der Meister dieses neuen Catechismi in allen Hauptstücken des Christlichen Catechismi gantz und gar eine neue Lehre führet, die bey Regierung E. F. G. vielgeliebten Herrn Vaters seligen in diesem Fürstenthum einhellig verworffen und verdampt, und die Unterthanen treulich davor sind gewarnet worden“. Andreae stellt ein Register der calvinischen Irrtümer auf und „examiniert“ an diesem Massstab den Katechismus des Candidus. Auf diese Weise gelingt es ihm, auch ganz unverfängliche Antworten als „verdächtig und irrig“ zu erweisen. Gleich der „Bericht“ Andreae's auf die zweite Antwort zeigt, in welcher Weise Andreae vorgeht. „Frag: Woher weistu, dass du ein Christ bist? Antwort: Daher, dass ich getaufft bin, im Namen des Vatters, Sohns vnd heiligen Geists. Vnd glaub an Jhesum

Christum, der mich auss der Sünden, des Todts unnd Teuffels gewalt erlöset, mir auch das theur Pfand den heiligen Geist, in mein Hertz gegeben hat". Bericht Andreae's: „Hie scheinet es, als sey nichts böses, noch falsches unter disen worten verborgen: Wann wir aber sie nach der Zwinglischen und Calvinischen Lehr examinieren, ist weit ein anders darunter begriffen, dann ein einfältiger Christ gleich anfangs mercken kan". Hierauf widerlegt Andreae die reformierte Auffassung der Taufe und stellt dieselbe mit derjenigen Schwenckfeld's auf eine Stufe. Und in dieser Weise geht es weiter. Während Pappus nur an 29 Antworten des Candidus etwas auszusetzen fand, findet Andreae bei 37 Antworten des Candidus „calvinische Irrtümer". Im „Beschluss" (S. 194) nennt Andreae den Katechismus des Candidus „ein newe, widerwertige, ketzerische, verdampte Lehr", vor der „sich alle fromme Christen hütten sollen als vor dem Teuffel selbs..."

Durch diese beiden Widerlegungsschriften scheint jedoch, wenigstens vorläufig, nicht viel ausgerichtet worden zu sein. Auch ein „Religionsgespräch", das inbetreff dieses Katechismus zwischen dem Pfalz-Neuburgischen Hofprediger Jacob Heilbrunner und den Zweibrückischen Theologen Philipp Beuther und Bartholomaeus Hexamerus 1593 zu Neuburg an der Donau gehalten wurde, brachte keine Aenderung herbei.[1])

Was in der Kirchenordnung von 1570 über den Katechismusunterricht in den Kirchen gesagt wird, ist fast wörtlich aus der württembergischen Agende, die 1560 für die elsässischen Gebiete Württembergs gedruckt wurde (s. o. S. 232), entnommen. Der Pfarrer soll hiernach jeden Sonntag in Städten am Nachmittag, in den Dörfern nach jeder Predigt „auf der Cantzel die zehen gebot, das Symbolum Apostolicum, vnd das Vater unser, auch die wort der einsatzung des Tauffs, vnd des Herren Nachtmal fürsprechen". Hierbei solle er sich eines „geschriebenen Büchleins oder Täfeleins" bedienen und den Text der Hauptstücke „verstendlich vnd deutlich" vorlesen, damit die Gemeinde „bey jnen selbst die wort nachsprechen vnd sich an einerley wort gewönen" möge. Ausserdem soll „ettliche mal im Jar" eine aus 16 Teilen bestehende Haustafel vorgelesen werden. Ferner soll „jegklicher Pfarrherr oder sein Diaconus alle Sontag ein sondere zeit zu dem

1) Vgl. Köcher a. a. O. S. 173 ff.

Catechismo, fürnemlich für das junge volck in der Kirchen nach des volcks vnnd orts gelegenheit fürnemen, vnnd die jugent dahin gewehnen, das sie folgenden Catechismum, von wort zu wort absswendig lernen, vnnd damit solches nützlich geschehe, soll der Pfarrherr oder sein Diaconus erstlich ein puncten oder Artikel des folgenden Catechismi nach dem andern kürtzlich vnd verstendig explicirn vnd ausslegen, das die jungen nicht allein der wort gewonen, sonder auch ein guten Christlichen verstand derselben vberkommen. Hernach soll er der jungen etlich öffentlich verhören, das dardurch nicht allein derselben jungen geschickligkeit erfaren werde, sonder auch die andern den Catechismum von jnen lernen mögen, vnd sollen die Kirchendiener mit der jugent so freundlich vnd holdselig handeln, das sie nicht von dem Catechismo abgeschreckt werden, sonder lassen sich gern vnterweisen, Wie sich denn vnser Herr Christus selbst der Kinder auffs freundlichst angenommen hat" (Blatt LXXXIII). Auch sollen sich die Pfarrer zum Unterricht Zeit genug nehmen und ein Hauptstück nach dem andern besprechen; „sonst werden die Kinder vberschüttet, das sie keins wol behalten". Bei Kindern, die „also vnlehrhafft" seien, dass sie die Erklärungen nicht lernen können, solle man sich mit dem Text der Hauptstücke begnügen (Blatt XCII). Am Palmsonntag soll den Kindern die ganze Leidensgeschichte „zu dreymaln, Nemlich, Morgens früe umb sechse vngefehrlich, Nach mittag, vnd zur Vesperzeit aussgetheilet" vorgelesen werden (Bl. CXVI). — Bei den Kirchenvisitationen solle ein Hauptaugenmerk auf den Katechismusunterricht gerichtet werden. Aus den bisherigen Visitationsakten sei ersichtlich, dass derselbe „an etlichen orten sehr vnfleissig gehalten" werde. Die Schuld daran liege sowohl an den Eltern, als auch an den Geistlichen. Die ersteren werden deshalb durch ein obrigkeitliches Mandat von der Kanzel aus aufgefordert, sich mit ihren Kindern reger an der Kinderlehre zu beteiligen; die letzteren werden ermahnt, „forthin diss werck mit trewem fleiss zu befürdern".[1]) Bei der Visitation solle in allen Gemeinden „befelh geschehen", dass die Pfarrer die Kinder „am Sontag zur Vesper . . . ordentlich vnterweisen im Catechismo, also, das sie die Kinder nach einander fragen, vnd offentlich in der Kirchen antwort von jn hören, vnd sol den Haussvätern

[1]) Vorwort der Kirchenordnung von 1570.

durch die Visitatores ernstlich geboten werden, das sie jren Kindern, zu diser verhör des Catechismi alle Sontag zukommen, gebieten, Dazu sollen auch die Pastores vnnd Amptleut die Haussväter vermanen". Nach dem Unterricht mögen die Visitatoren selbst „etliche von den alten vnnd von den jungen aus den Dorffschafften im Catechismo verhören, vñ erkünden, ob sie rechten verstand haben von Christlicher Lere, vnd Gott recht anrüffen" (Bl. LXIX).

Für den katechetischen Unterricht in den Schulen wird in der Kirchenordnung von 1570, wie nirgends sonst, die Bibel als Unterrichtsbuch gewertet und ausdrücklich verteidigt. „Etliche Schulmeister", heisst es (Bl. CL), „wöllen eitel heilige Schrifft lesen (das ist uns bisher noch nirgends begegnet!), etliche gantz keine, diese meinung beide sind strefflich", mit andern Worten: es ist die rechte Mitte zu halten. — Die Anfänger freilich sollen erstlich nur „die gewonliche Handbüchlein lernen, darinn das Alphabet, Oratio Dominica, Symbolum, Decalogus zusammen gedruckt sein, vnd sollen im anfang den kindern nicht andere Bücher fürgegeben werden". Später dann sollte neben dem Katechismus auch „eine Lectio aus göttlicher Schrift exponirt" werden; gar nicht unverständig werden mit Matthäus und Psalmen auch die „Proverbia Salomonis" dazu vorgeschlagen, dann seltsamerweise auch „die erst Epistel ad Timotheum oder die Epistel ad Colossenses". — Daneben ist auch die biblische Geschichte hier nicht vergessen. Den ältesten Schülern der Lateinschulen sollte „der Schulmeister zu Teutsch etliche schöne Historien dictiren, die sie hernach die wochen Lateinisch machen, als von Joseph, Von Samson, von David, vom verlornen Son und aus andern Büchern . . . von Ulysse und Polyphemo", „darin zugleich die Jungen die Sprach üben und Historien lernen und vil erjnnerung von tugent mercken mögen, und sollten die Schulmeister fleiss thun, dass sie jnen selbst vorrath schaffen solcher Historien und geschicht". — „Wo Deutsche Schule sein, mögen die erzelten Artickel, doch mutatis mutandis dem Schulmeister auch aufferlegt werden". — So früh tritt uns sonst die Bibel auch in ihren geschichtlichen Teilen als Unterrichtsstoff in einer offiziellen Kirchenordnung nirgends entgegen! Merkwürdigerweise ist auch hier, wie später in Strassburg (s. o. S. 203) dieser Anschauungsunterricht auf religiösem Gebiet in die höheren Klassen der Lateinschulen verlegt. — Ausser

diesem Unterricht in der biblischen Geschichte verordnet die Kirchenordnung, dass man „den Mittwoch vnd Sambstag zum Catechismo brauchen" solle „durchaus in allen hauffen (Klassen), Vnnd sollen die Praeceptores jeden jungen nacheinander hören, gantz vnd deutlich sprechen Decalogum, Symbolum, Precationem Dominicam". Die Grösseren solle man noch weiter fragen: „Quot sint personae divinitatis? quid sit Lex, quid peccatum? quid Evangelium? quid poenitentia? quomodo homo accipit remissionem peccatorum? etc.", — also Fragen dogmatischen Charakters, ausserhalb des gewöhnlichen Katechismuszusammenhangs.

Dieser ganze Unterricht war auch hier den Pfarrern unterstellt; jeden Monat sollten sie Visitation halten. Dass man aber Pfarrer hatte, die in den Schulen auf das Rechte, den lutherischen Geist, achteten und drangen, dafür wurde schon bei der Einsetzung des Pfarrers in sein Amt gesorgt; denn bei den Ordinanden wurde streng darauf geschaut, ob sie „mit falscher lere befleckt" wären, „sonderlich der Wiedertäuffer, Zwinglischen und Schwenkfeldischen irrthumb halben" (Bl. LI). —

Die Kirchenordnung von 1721 ist, was uns hier angeht, darüber hinaus in 2 Punkten „gemehrt" und wirklich auch „gebessert". In die „Catechisation", die überall betont und für die als Zeit von Ostern bis Michaelis (im Winter sollte sie also nicht gehalten werden, obwohl gerade in den Wintermonaten die Jugend auf dem Dorf am ehesten zu haben ist!) die Stunde nach der Nachmittagspredigt, auf Filialen nach der Predigt überhaupt bestimmt wurde, wird hier ausdrücklich auch das ethische Moment hineingetragen. Bei der Behandlung des kleinen Katechismus Luther's soll nicht nur „klarer Beweis aus der heiligen Schrift" von den Kindern verlangt werden, sondern der Pfarrer von sich aus „soll die bewiesene Wahrheit auch zur Besserung ihres Willens und Lebens anzuwenden suchen und sie daher fragen, wie sie selbige beydes zur Gottseligkeit und lebendigem Trost benützen könnten und hierin Unterricht ertheilen . . . und durch wichtige Motiven und Gründen dazu zu reitzen trachten" (S. 123).

Als 2. Fortschritt ist zu betrachten: die Einführung der in ihrer Bedeutung klar erfassten Konfirmation. Dieselbe wird dargestellt als ein echt evangelischer Ritus, der durch kein Sakrament und durch keine Schriftstelle geboten

sei, und bei dem „keine unnöthige, viel weniger abergläubische Ceremonien“ gebraucht werden dürfen (S. 165). Die Konfirmation sei bedingt durch die Kindertaufe; werde diese einmal geübt, dann müsse der Unterricht, der früher vor die Taufe fiel, nachher erteilt werden, damit die jungen Christen, bevor sie zum ersten Abendmahl gehen, selbständig und überzeugt „den Taufbund bekräftigen und darinnen von dem Pfarrer durch Gebet und Handauflegung bestätiget werden“ können. Der Unterricht ist dabei für die Konfirmanden, die wenigstens 14 Jahre alt sein müssen (hier zum ersten Mal eine Altersgrenze!) ein besonderer. In derselben Weise, wie vorher in den „öffentlichen Catechisationen“, sollen dieselben nun „von den Predigern zu Haus im Catechismo unterrichtet werden“, und zwar zwischen Ostern und Pfingsten, von Quasimodo geniti bis Exaudi „täglich eine Stunde“. Dadurch sollten die Konfirmanden „zu grundlicher und lebendiger Erkänntniss ihres Christenthums und also zur Bekräfftigung ihres Taufbundes und zum würdigen Genuss des heil. Abendmahls geschickt gemacht werden“ (S. 127). Und gewiss, wenn dieser Unterricht wirklich in der „oben angeregten Weiss“ erteilt wurde, dann wird dieses Ziel von einem gewissenhaften Pfarrer erreicht worden sein. Bedenklich und ganz unpädagogisch muss uns freilich die Massregel erscheinen, dass, wo 2 Prediger seien, dieselben „eine Woche um die andere alterniren“ können. — Nach erteiltem Unterricht fand die feierlich abschliessende Konfirmation am Sonntag Exaudi im Nachmittagsgottesdienst statt; die ganze Gemeinde war versammelt; die Anwesenden wurden an ihre eigene Taufbundserneunrung erinnert und ermahnt, für die jetzigen Konfirmanden zu bitten. Nach kurzem Katechismusexamen in „Frag und Antwort, worinnen alle 6 Haupt-Stück nach den wichtigsten Punkten durchgezogen wurden“, kam die wirkliche Taufbestätigung. Jedem Einzelnen wurden die Fragen, die bei der Taufe einst die Paten beantwortet hatten, persönlich vorgelegt, und, wenn er sie bejaht und zur evangelischen Kirche sich bekannt hatte, wurden ihm die Hände aufgelegt mit den Worten: „Nimm hin den heiligen Geist, Schutz und Schirm . . .“ Am Pfingstfest, nach vorhergegangener Beichte am Samstag, genossen dann die Konfirmierten das 1. Abendmahl. — Der Einfluss Spener's und seiner Gedanken ist bei dieser Konfirmationshandlung,

die, einzelne sprachliche Archaismen abgerechnet, heute noch recht gut zu verwerten wäre, unverkennbar. Die jungen Christen, zuvor nicht dogmatisch geschult, sondern religiös und ethisch angeregt, sind vor allem Konfirmanten, die ein feierliches Versprechen, hier nicht wie sonst zum Gelübde oder gar zum Eid gesteigert, ablegen, um unter dem Gebet der Gemeinde zu Vollgliedern derselben bestätigt zu werden. Freilich auch als Vollglieder waren sie der „Catechismus-Lehre“ nicht entwachsen. Dieser sollten „nicht nur die Jungen, sondern auch die Alten fleissig beywohnen, in Betrachtung, dass dies die vernünftige lautere Milch ist, wonach alle Kinder Gottes begierig sein sollen, dass sie dadurch zunehmen mögen“ (S. 57); darum sollte auch bei den Inspektionen der Inspektor ungeachtet der Konfirmation „die Erkenntniss bei Jung und Alt erforschen“ (S. 46). Der richtig erfasste Konfirmationsakt galt also auch hier nur prinzipiell als abschliessend, nicht thatsächlich.

Aber wie dem auch sei, das ist nicht zu verkennen, dass wir es hier mit einer Kirchenordnung zu thun haben, die wir im Hinblick auf die Bestimmungen über religiöse Unterweisung am höchsten stellen müssen. Hat irgendwo eine Kirchenordnung einen erspriesslichen Religionsunterricht erleichtert und angeordnet, so war es in den zweibrückisch-birkenfeldischen Landen: Der gesammte Unterricht hat nicht dogmatischen, sondern religiös-ethischen Inhalt; er wird zum Schluss intensiver und findet einen offiziellen Abschluss in der Konfirmation, der selbstständigen Taufbundserneuerung, die vor dem 14. Jahre nicht am Platze ist. Und wenn man auch für Konfirmierte noch Katechismusexamina beibehielt, so ist das ein Opfer, das man dem erkannten Prinzip zum Trotz der Wirklichkeit brachte, der thatsächlichen Erkenntnis Raum gebend, dass auch die Alten und Aeltesten immer noch und immer wieder es bedürfen, religiös und sittlich „gereitzt“ zu werden, angeleitet, die erkannte „Wahrheit auch zur Besserung ihres Willens und Lebens anzuwenden“ (S. 123). —

Dass die religiöse Unterweisung in den zweibrückischen Landen gegen Ende des 18. Jahrhunderts ohne besondere offizielle Verordnung, ja sogar der bestehenden Ordnung zuwider, der Zeitströmung Rechnung trug, dafür spricht ein Katechismus, betitelt:

Religionsunterricht für die Jugend von J. G. Faber, e. r. O. Cons. Assessor und Professor am Gym-

nasium zu Zweibrücken. Zweite verbesserte Ausgabe. — Strassburg, gedruckt bei Johannes Heinrich Heitz, 1803.[1])

Dass dieser Katechismus bereits in unserer Periode auch in elsässischen Gebietsteilen gebraucht wurde und darum für uns von Interesse ist, geht hervor aus der Vorrede, nach welcher derselbe anfangs der 1780er Jahre erschienen war und 1789 in zweiter Auflage „zum Gebrauche der ev. ref. Gemeinde zu Bischweiler, welche auch den Anhang begehrte“, herauskam.

Was hier auf 122 Seiten in 8. geboten wird, ist durchweg rationalisierend. Dies ist schon ersichtlich aus der Verteilung des ganzen Stoffes in die beiden Rubriken: „Natürliche Religion“ und „Geoffenbarte Religion“. Charakteristisch sind auch die ersten Fragen: „Fr. Was wünschen alle Menschen? — Antw. Glückseligkeit. — Fr. Wann ist man glückselig? — Antw. Wann man mit Vergnügen wahrnimmt, dass man Ursache hat, zufrieden zu sein . . .“ Die Vernunft spielt in diesem Katechismus eine grosse Rolle. Sie ist „der grösste Vorzug des Menschen“ und setzt uns in den Stand, die nötigsten Wahrheiten zu erkennen. Die göttliche Offenbarung hat vor der Vernunft nur den Vorzug, dass wir durch sie „mit geringern Geisteskräften und weniger Zeit“ zur Erkenntnis der „nöthigsten Wahrheiten“ gelangen und „gegen Irrthum gesicherter“ sind. So wird denn im ersten populärphilosophischen Teil mit Hülfe der Vernunft die Lehre vom Menschen und von Gott in rein induktiver Weise behandelt. Im zweiten Teil ist jedenfalls ein Fortschritt das nähere Eingehen auf Person und Leben Jesu, dessen Hauptbeschäftigung während seines öffentlichen Lebens darin gefunden wird, dass „er lehrte“, wenn auch sonderbarerweise die Geschichte des Erlösers als 4. Hauptstück unter den „geoffenbarten Lehren“ untergebracht ist. — Von Taufe und Abendmahl ist die Rede in einem 6. Hauptstück unter den „geoffenbarten Geboten“, wozu noch „Buss und Glaube, Liebe Gottes, Liebe unser selbst, Liebe des Nächsten und Pflichten der Menschen untereinander“ gerechnet werden. Vom Abendmahl, bei dem auf die Art und Weise der Gegenwart Christi überhaupt nicht reflektiert ist, heisst es einfach: es ist eine „Darstellung des blutigen Todes“ Christi.

[1]) Bibliothek D. Erichson's.

Zu prüfen hat man sich vor seinem Genuss daraufhin: „1. ob man richtige Begriffe von dieser heiligen Handlung hat; 2. ob die Absichten und Gemüthsverfassung dabei gut sind". Taufe und Abendmahl lehren nach diesem Katechismus im allgegemeinen: „1. Da unser Heiland zwei gewöhnliche und nöthige Geschäfte dieses Lebens, das Waschen und Ernähren des Körpers zu Religionsfeierlichkeiten gemacht hat, so ist uns dieses eine Erinnerung, dass wir Gott nach 1 Cor. 6, 20, an unserem Leibe und an unserem Geiste preisen sollen. — 2. Dass auch unsere Sinnen und Einbildungskraft ihm geheiligt sein müssen" (S. 106).

Merkwürdig ist die Reihenfolge der 5 gewöhnlichen Hauptstücke, die nebst einigen Gebeten als Anhang folgen: Glaube, Taufe, Abendmahl, Dekalog, Herrengebet.

Mit der starren Dogmatik ist freilich in diesem Katechismus aufgeräumt, aber mit dem Aufräumen ist man hier zu weit gegangen, bis zur Verflachung und Entleerung des religiösen Inhalts. Ueber den Versuch, diesen Katechismus im lützelsteinischen Gebiet zum gemeinsamen Gebrauch für Lutherische und Reformierte einzuführen s. u. —

Als zu Pfalz-Zweibrücken gehörig, waren an elsässischen Gebieten in ihrer katechetischen Entwickelung von solchen Bestimmungen und Strömungen jedenfalls beeinflusst:

a) Das Amt Bischweiler.

Schon Ludwig von Eschau begab sich in den Reformationszeiten unter den Schutz von Pfalz-Zweibrücken. Von 1640 an waren Bischweiler und Hanhofen an Pfalz-Birkenfeld verpfändet, bis dann 1743 bei dem Aussterben der zweibrückischen Linie alle Gebiete von Birkenfeld-Zweibrücken in einer Hand vereinigt wurden.[1])

Schon der erste evangelische Pfarrer Bischweilers, Gervasius Schuler (1525—1529) gab eine Erklärung des Vaterunsers in katechetischer Form heraus:

> Das christlich gebett, Vatter unser, mit kurtzem verstand aussgelegt, von Gervasio Schuler, der glaubigen gemeyn diener jm wort Gottes zu Bischweiler, zu klärerem Bericht angestellt. 1/2 Bogen in 8.

[1]) vgl. Kirchner: Das Elsass um 1648. S. 23.

Neben Jung[1]) führt auch Culmann[2]) dieses Schriftchen an, ohne jedoch Näheres darüber mitzuteilen. Heute scheint dasselbe nicht mehr vorhanden zu sein.

Auch für die Darstellung der späteren katechetischen Entwickelung Bischweilers fehlt es mir bisher fast an jeglichem Material. Seit 1640 hatte sich hier neben der reformierten auch eine lutherische Gemeinde gebildet, in der jedenfalls der kleine Katechismus Luther's in Gebrauch war. Was die reformierte Gemeinde betrifft, ist zu vermuten, dass der vorhin besprochene zweibrückische Katechismus des Candidus von 1588 für kurze Zeit auch hier in Gebrauch war, um nachher dem Heidelberger das Feld zu räumen. Eine zwar undatierte, aber jedenfalls aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts stammende Ausgabe des letztern lag mir vor:

> Catechismus oder Unterricht von der Christlichen Lehre, zum Gebrauch der Teutsch-Reformierten Kirche in Bischweiler. Zweybrücken, gedruckt bey P. Hallanzy, Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückischem Hof- und Cantzley-Buchdrucker.[3]) 366 Seiten in 8.

Bemerkenswert in dieser Ausgabe ist die Verteilung des Katechismusstoffes auf 41 Sonntage.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war der Heidelberger Katechismus eine Zeit lang aus Bischweiler verdrängt durch den soeben besprochenen rationalistischen Katechismus von J. G. Faber.

Ausserdem erwähnt Culmann[4]) einen Katechismus des Johann Jakob Heilmann:

> Leitfaden bei dem Unterricht der Confirmanden. — Strassburg. 2. Auflage 1767, den ich jedoch nicht habe finden können. —

b) Das Amt Kleeburg.

Dieses Amt, Kleeburg und 9 andere Ortschaften in der Gegend von Weissenburg umfassend, gehörte seit dem 16. Jahrhundert zu Pfalz-Zweibrücken. —

1) a. a. O. S. 366.

2) „Skizzen aus Gervasius Schuler's Leben . . .“ 1855. S. 117.

3) Eigentum des Buchhändlers Korn in Buchsweiler.

4) a. a. O. S. 99.

c) Die Grafschaft Lützelstein.

Auch diese Grafschaft unterstand Zweibrücken. Die „Kirchenordnung. Wie es mit der Lehr und Ceremonien in der Grafschaft Lützelstein fürbass soll gehalten werden; gedruckt zu Strassburg, durch Anton Bertram 1605“ (in 4.), war nur ein etwas „modificirter Abdruck der zweibrückischen Kirchenordnung des Herzogs Wolfgang“.[1])

Nach einer Notiz in einem Manuskript des Lützelsteiner Kirchenarchivs von 1774 war der kleine Katechismus Luther's mit der Vorrede und dem Fragbüchlein Luther's als katechetisches Unterrichtsbuch „seit beinahe 200 Jahren in der Grafschaft Lützelstein autoritate Sumi principis“ eingeführt. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden, wie aus dem Folgenden ersichtlich, einige Attentate auf denselben gemacht, jedoch mit geringem Erfolg. Aus einem Manuskript des Lützelsteiner Kirchenarchivs, überschrieben „Zwey Promemoria in Sachen der Einführung des Beyser'schen Katechismus“, erfahren wir Folgendes: Der Inspektor Ortlieb von Lützelstein wollte 1774 in seinen 7 Pfarreien „propria autoritate“ den von seinem Schwager, dem Pfarrer Beyser in Markirch, verfassten Katechismus einführen (s. o. S. 259). Da die Pfarrer von Tiefenbach und Hambach erklärten, sie würden sich dieses neuen Katechismus nicht eher bedienen, als bis sie von der Obrigkeit dazu aufgefordert wären, verklagte Ortlieb dieselben beim Oberkonsistorium in Zweibrücken. Zur Beleuchtung des wahren Sachverhalts verfasste der Konsistorial-Assistent Schmidt in Zweibrücken das eben erwähnte „Promemoria“. In demselben wird Ortlieb der Vorwurf gemacht, dass er den Katechismus seines Schwagers Beyser, der sonst keinen Absatz gefunden hätte, im Lützelsteiner Gebiet „unter der Hand“ habe einführen wollen. Ueberhaupt brauche der seit beinahe 200 Jahren eingeführte kleine Katechismus Luther's mit der Vorrede Luther's nicht durch einen andern ersetzt zu werden. Höchstens könne man diese Vorrede, „die in diesen Landen allerdings verfänglich seyn könnte, . . bello modo wegschaffen“. Ortlieb habe selbst vor der Existenz des Beyser'schen Katechismus „den nürnberger Catechismus (d. h. den in Nürnberg gedruckten kleinen Katechismus Luther's mit der Vorrede) gegen einen Geistlichen, der den

[1]) Röhrich: Mittheilungen I. S. 307.

Wunsch nach einem andern Catechismus gegen ihn geäussert", verteidigt und dem neuen Hanauischen (d. h. dem neuen „Lautern Lehr-Brunn" von 1769) vorgezogen. Am Beyser'schen Katechismus sei besonders auszusetzen, dass das sechste Hauptstück „von der Beicht" in einer ganz anderen Gestalt erscheine, als man bisher es in den zweibrückischen Landen gewohnt gewesen wäre. Daraufhin entschied das Oberkonsistorium gegen den Katechismus Beyser's.

Bereits 5 Jahre nachher wurde durch einen Beschluss des Oberkonsistoriums vom 28. Juli 1779 die Einführung des Katechismus Seiler's in den zweibrückischen Landen gestattet.[1]) Bereits „im Winter 1779 auf 80 kam derselbe (der in Saarwerden sich auch einbürgerte s. u.) im Lützelsteinischen in die Hände der Confirmanden".[2]) Hier fand er aber keineswegs überall Eingang, wie man aus dieser Notiz bei Matthis schliessen könnte. Ein Manuskript des Lützelsteiner Kirchenarchivs von 1789 sagt uns, dass der Seiler'sche Katechismus nur mit grosser Mühe „seit etwa 8 Jahren kaum in drei Pfarreien einzuführen gewesen". In den übrigen Gemeinden falle es so schwer, überhaupt ein neues Lehrbuch einzuführen, dass man fast die Hoffnung aufgeben müsse.

Zum gemeinsamen Gebrauch für die Lutherischen und Reformierten der Grafschaft Lützelstein versuchte man den bereits erwähnten Katechismus des J. G. Faber (s. o. S. 301) einzuführen. Am 8. April 1789 sandte das Oberkonsistorium von Zweibrücken dieses Buch an den Inspektor Reichard von Lützelstein und forderte ein diesbezügliches Gutachten. In seinem vom 19. Mai 1789 datierten Antwortschreiben[1]) meint Reichard, man müsse dazu die Genehmigung in Colmar einholen, da die „Catholici scharf in unsere Lehrbücher sehen." Auch seien nur wenige Reformierte in der Grafschaft, und diese halten sich an den Strassburger Katechismus. Was den Faber'schen Entwurf betreffe, so enthalte er zu dem Zweck gemeinsamen Gebrauchs durch die Lutherischen und Reformierten zwar viel Gutes, daneben aber auch „zuviel trockenes" und lasse es an dem „practischen und popularen" gar oft mangeln. Auf dieses Gutachten Reichard's hin scheint das Oberkonsistorium von der Einführung des Faber'schen Katechismus abgesehen zu haben.

1) Manuskript im Lützelsteiner Kirchenarchiv.

2) Matthis: Bilder aus der Kirchen- und Dörfergeschichte . . S. 66.

Von Interesse ist für uns ein im Lützelsteiner Kirchenarchiv sich befindliches Manuskript von 1780, überschrieben: „Verpflichtungs-Artickel für neu berufene evang. Luth. Pfarrer.“ Nach dem VI. Artikel „soll und will der Pfarrer die Catechisation eifrigst besorgen, und alles Ernstes dahin sehen, dass er die Hauptwahrheiten der christlichen Lehre der Jugend in deutlichen Begriffen, Worten, und durch öfftere Wiederhohlungen, geflissentlich beybringe, und jederzeit zu einem tugendhafften Leben anweisende Erinnerungen beyfüge, auch in erklärender Zergliederung der Schrifft-Stellen, sie nach und nach gewöhne, die heilige Schrifft auff eine überdenckende Weisse, um die Wahrheiten und Lehren selbst daraus zu ziehen, zu lesen und zu lernen“. Ferner muss sich der Pfarrer verpflichten, die Schulen „fleissig . . zu . . besuchen, und auf der Schulmeister Fleiss, Lehr-Art und Wandel gute Aufsicht . . zu . . haben“. Auch muss er versprechen, keine neuen Bücher in der Kirche oder Schule „ohne höheres Vorwissen“ einzuführen. —

d) Die Herrschaft Steinthal.

Diese Herrschaft wurde 1584 gekauft. In wieweit sie von Zweibrücken aus katechetisch beeinflusst wurde, ist mit dem vorhandenen Material nicht zu bestimmen. Spätere Anzeichen deuten auf selbständige Entwickelung. Daher wurden die katechetischen Verhältnisse des Steinthals oben schon gesondert besprochen (s. o. S. 289 ff.).

e) Die Herrschaft Rappoltstein.

Die ersten 120 Jahre der selbständigen katechetischen Entwickelung dieser Herrschaft sind oben S. 254 ff. besprochen. Seit 1673 wurde die zweibrückische Ordnung massgebend. Ueber die Ausübung derselben ist uns nur wenig bekannt. Aus einem im Bezirks-Archiv in Strassburg[2]) sich befindlichen Manuskript geht hervor, dass 1721 der *lutherische Katechismus* mit *sechs* Hauptstücken in Gebrauch stand. Der „Hofcantor“ der Rappoltsweiler Schule berichtet den 21. März 1740, dass der Schulunterricht mit Gesang und Gebet begonnen werde, und dass in der Schule „etliche zwanzig stück *Handbibeln*“ sich befinden. „Wenn es mit dem

[1]) Manuskript im Lützelsteiner Kirchenarchiv.

[2]) Serie E. 572.

catechismus vollig zu Ende", heisst es in diesem Bericht weiter, „so werden die im Ulmer Spruchbüchlein befindliche Sprüche in der Ordnung und sodann die Busspsalmen, nebst noch andern auserlesenen Psalmen, deren etliche Kinder auch schon über 50 auswendig können... und ein schön auf die umstände der Zeit sich schickendes Gesang zu memoriren aufgegeben". — Der ausführlichere Titel dieses Ulmer Spruchbüchleins lautet:

Biblisches Spruchbüchlein ... zu Erbaw- vnd Fortpflantzung der Gottseligkeit bey der Schul Jugend... Jetzo von Newem vbersehen. Ulm. 1656. — 127 Seiten in 8⁰.[1])

Dieses Büchlein ist, wie die Vorrede besagt, von Conrad Dietrich verfasst und 1616 in erster Auflage erschienen.

Sein Inhalt ist folgender: Einleitende Sprüche über die hl. Schrift. Joh. 5, 39. Röm. 15, 4. 2. Tim. 3, 15. 2. Pet. 1, 19.

I. „Alphabeth oder ABC Sprüchlein, deren eines den jungen Kindern jedesmal, wann sie in oder auss der Schul gehen, zu sprechen".

Zu jedem Buchstaben des Alphabets, ausgenommen X und Y, werden drei aus dem alten oder neuen Testament entnommene Stellen des verschiedensten Inhalts angeführt, deren erstes Wort mit dem betreffenden Buchstaben anfängt.

II. „Catechismus Sprüchlein, von den vornembsten Hauptstucken unsers Christlichen Kinder-Catechismi".

a) Dekalog, nach der katholischen Zählung, mit je einer eingeschalteten biblischen Belegstelle. Nur hinter dem 9. Gebote findet sich keine Belegstelle; dafür sind aber nach dem 10. Gebot deren zwei angegeben.

b) Der christliche Glaube. Nach den einleitenden Sprüchen Röm. 1, 16 und Hebr. 11, 1 folgen die 12 Glaubensartikel mit 1—3 biblischen Belegen. Angehängt sind 2 Sprüche „von der ewigen Gnaden-Wahl vnd Vorsehung Gottes zum Ewigen Leben" Röm. 11, 22 und Eph. 1, 5 f. Ausserdem „von der Unsterblichkeit der Seelen", Sap. 3, 1—3. Matth. 10, 28.

[1]) Univers. u. Land. Bibliothek Strassburg.

c) Das Vaterunser: Anrede, 7 Bitten und Schluss, mit je 2 biblischen Belegen.
d) Taufe: Joh. 3, 15; Röm. 6, 24.
e) Abendmahl: 1. Cor. 10, 16 und 17; 1. Cor. 11, 28 und 29.
f) „Vom Predigampt und der Buss“: Luc. 26, 46 und 47; 2. Pet. 3, 9; 2. Cor. 5, 10.

Appendix:
a) „Vom freyen Willen nach dem Fall“, 1. Cor. 2, 5.
b) „Vom Creutz und Leiden . . .“, Ps. 68, 20 und 21; Röm. 8, 37—39; 2. Cor. 4, 17 und 18.
c) „Vom Ehestand“, Gen. 2, 18 und 20; Matth. 19, 5 und 6.
d) „Von der Weltlichen Obrigkeit“, Röm. 13, 1 und 2; 2. Tim. 2, 1—3.

III. „Von den fürnembsten Hohen Festen“. Auf den „Christ-Tag, Palmtag, Oster-Tag, Himmelfahrs-Tag, Pfingst-Tag, Sontag der Heiligen Dreyfaltigkeit und auf S. Michaelis-Tag“ je zwei Sprüche.
IV. und V. Kindergebete.
VI. Die 7 Busspsalmen.
VII. Gebete. —

X. Die elsässischen Besitzungen von „Chur-Pfalz“.

Zu „Chur-Pfalz“ gehörte im Elsass das Amt Selz mit 3 Ortschaften und das Amt Altenstadt bei Weissenburg mit den Dörfern Oberseebach und Schleithal. Diese Orte, über deren Vergangenheit in katechetischer Beziehung wir nichts wissen, werden die Wandlungen der Chur-Pfalz mitgemacht haben, die wir darum hier kurz skizzieren müssen.

Die erste ausführliche Kirchenordnung für diese Lande erschien 1563 unter Friedrich III. Nach dessen Vorrede war in den Verhältnissen der pfälzischen Kirche schon 1563 viel zu verbessern. Vor allem hatte man darin „nicht den geringsten Mangel gefunden, dass die blühende Jugend in Christlicher lehre sehr fahrlässig, zum Theil aber gar nicht, zum Theil aber ungleich, und zu keinem bestendigen, gewissen und einhelligen Catechismo, sonder... nach fürnemen und gutduncken angehalten“ werde, „mit oft weitleuftigen unnotdürftigen fragen, auch beweilen widerwertiger lehr“.

Darum — wohl besonders um der „widerwertigen“, d. h. hier der lutherischen Lehre entgegenzutreten — habe man „nach Rath und zuthun der Fakultät und Superintendenten und fürnemsten Kirchendiener“ einen eigenen Katechismus verfasst; den solle man annehmen, „auch denselbigen nach rechtem verstand der jugend in Schulen und Kirchen, auch sonst auf der Cantzel dem gemeinen mann fleissig und wol einbilden, darnach lehren, thun und leben“. Der Heidelberger Katechismus, der hiermit verordnet war, sollte allerdings in Chur-Pfalz bald wieder verdrängt werden. Nach Friedrichs III. Tode im Jahr 1576 „richtete sein Sohn und Nachfolger Ludwig VI. das Lutherthum wieder auf und nahm die Concordienformel an“.[1]) Wie weit sein Bemühen von Erfolg gekrönt war, ist zweifelhaft. Ludwig starb zu bald, schon 1583. Und seines minderjährigen Sohnes „Vormund Pfaltzgraf Johann Casimir (von Zweibrücken) stellte den Calvinismus mit Gewalt wieder her“.[2]) Diesem Zweck diente auch eine von Friedrich IV. erneuerte „Churpfälzische Kirchenagende“ von 1591, die kategorisch befahl: „Luther's und Brentii Katechismus, die bisherigen Hauptlehrbücher, samt allen anderen lutherischen Büchern, sollen den Kirchendienern zu lesen verbotten sein, doch wollen wir den Superintendenten hierin kein Maass und Ziel setzen; der heidelbergische Katechismus soll überall eingeführt werden“.[3])

Ausserdem diente diesem Zwecke ein 1598 erschienener Katechismus, der von Friedrich IV. allen churpfälzischen Unterthanen anempfohlen wurde:

> Kurtzer Catechismus, in sich fassend die fünff Haupt stück Christlicher Religion, sampt etlichen kurtzen Fragen, zu Erklärung derselben dienlich, und einem ieden Christen zu wissen vonnöten.

Gleich nach dessen Herausgabe erschien ein: „Nothwendiger gründlicher Bericht von den fünff Haupt- und zwantzig Fragstücken, welche dieser Zeit durch die Calvinische Visitation den christlichen Gemeinden in der Churfürstlichen Pfalz aufgetrungen worden. Von Jacob Heilbrunner.

1) Röhrich: Gesch. d. Ref. . . III. S. 224.

2) Röhrich: a. a. O.

3) Röhrich: Mittheilungen . . . II. S. 514.

Laugingen 1598".[1]) In Heilbrunner's Widerlegungsschrift ist dieser „kurtze Catechismus" von 1598 vollständig abgedruckt. Nach den einleitenden Sprüchen Matth. 10, 37—40 und Gal. 3, 10 enthält derselbe zuerst die 5 Hauptstücke nach der reformierten Reihenfolge und sodann 20 aus dem Heidelberger Katechismus gezogene ganz kurze Fragen und Antworten über des Menschen Elend, des Menschen Erlösung und des Menschen Dankbarkeit.

Heilbrunner lässt an diesem Katechismus, sowohl was die Anordnung der 5 Hauptstücke, als auch die 20 „Fragstücke" anbetrifft, keinen guten Faden mehr. Er bekämpft ihn deshalb so heftig, weil er in demselben nichts anderes sieht, „als eine vorbereytung zur introduction oder einführung dess Heidelbergischen Catechismi". Denn dieser Katechismus sei ein Auszug aus dem Heidelbergischen und befolge auch dessen „methodus oder ordnung". „Wann die Leut sich bereden lassen, solchen zu lernen, werden sie (die Visitatoren) sonder zweifel denselben jhnen mit der zeit auch fürlegen, mit vermeldung, es sey darinnen nichts anders, als was inn den vorher geschickten Fragen begriffen, ohne das solche darinnen etwas mehrers, vmb bessers verstands willen, erklärt worden, welche erklärung nun mehr auch zu lernen von nöten sein wölle".

Jedoch diese Widerlegungsschrift konnte den Lauf der Dinge nicht aufhalten. 1609 erschien der Heidelberger Katechismus in etwas erweiterter Gestalt, mit dem Titel:

> Catechismus oder Kurtzer Unterricht Christlicher lehr, wie der in Kirchen und Schulen der Churfürstlichen Pfalz getrieben wird. Aus Churfürstlicher Pfaltz-Verordnung kürtzlich erklärt, und mit Zeugnüssen der Schrift bestetiget: für die Schuljugend in jhrer Churfürstlichen Gnaden landen. — Mit Churfürstlicher Pfaltz Freiheit etc. Heydelberg. gedruckt bey Gotthard Vögelin. Im Jahr 1609. — A—X Bogen. in 8°.

Der Heidelberger Katechismus ist hier sehr ausführlich erklärt und mit zahlreichen Schriftstellen belegt. Ein im Vorwort gegebener „Bericht wegen dieses verfertigten Schulcatechismi" erläutert die angewandte Methode und erteilt die nötigen Winke zu einem nützlichen Gebrauch desselben.

[1]) Univers. u. Land. Bibl. Strassburg.

Zu besserm Verständnis dieser bis in die kleinsten Einzelheiten ausgeführten Methode sind in einem Anhang einige „Exempel der Catechismusunterrichtung“ angegeben. Ausserdem wird von den Pfarrern gefordert, dass sie „den schuldienern vnd schulfrawen . . . nach massgebung der jhnen alhie vorgeschriebenen art oder weyse ... anweysung“ geben. Nur in den „paedagogiis“ sollte der ganze Katechismus durchgenommen werden; was in jeder der 3 Klassen der „Landschulen“ gelernt werden sollte, ist durch besondere Zeichen im Katechismus kenntlich gemacht. „Die geringe schlechte schulen in flecken vnd dörfern“ sollen „billich bey den fünf hauptstücken vnd den bis anhero gebreuchlichen XXII fragen vnd derselben erklärung gelassen“ werden.

Die späteren Auflagen dieses churpfälzischen Katechismus, wie etwa diejenige von 1684, unterscheiden sich von den älteren hauptsächlich dadurch, dass die Randfragen „samt ihren ausgesetzten Antworten, um besserer Richtigkeit willen, den Hauptfragen nachgesetzet“ worden sind.[1]) Auch die Auswahl der biblischen Belegstellen ist grösstenteils eine andere. In dieser veränderten Form findet sich der Katechismus auch in den Kirchenordnungen von 1684 und 1724.

Die religiöse Unterweisung der Jugend scheint in der Churpfalz hauptsächlich der Schule überlassen worden zu sein. Nach den „Churfürstlichen Pfaltz Schuldiener Bestallungs Puncten“ (Heidelberg 1684) musste der Lehrer sich verpflichten, „die fundamenta christlicher Religion, wie solche in Churf. Pfaltz Catechismo, der Kirchenordnung einverleibt, verfast, nach Gelegenheit der ihm anvertrauten Jugend, mit treuem Fleiss zu lehren und denselben ihnen wohl einzubilden . . .“ Sonderbar klingt es, dass noch die Kirchenordnung von 1724 auch für die Konfirmanden keinen Unterricht durch den Pfarrer fordert, sondern bestimmt, dass die Prediger jedes Mal 8 Tage vor der Feier des hl. Abendmahls „die Eltern und Haussvätter vermahnen“ sollen, „dass sie ihre Kinder und ander junges Volck, welche sie das erste mahl zum Tisch des Herrn wollen führen, mittlerweil (also nur eine Woche!) unterweisen, und auf künfftigen Sambstag oder andern vorgehenden gelegenen Tag (!), nach der Kirchen Nothdurfft, dem Kirchen-Diener anzeigen, auf

[1]) vgl. Auflage von 1684. S. 263 ff.

dass sie ihres Glaubens Bekantnus thun". Nur „im Fall es vonnöthen", sollen diese Kinder „ferner Bericht und Vermahnung von dem Kirchen-Diener einnehmen". Dieses Verhör durch den Pfarrer sollte sich auf die Glaubensartikel, den Dekalog, das Vaterunser und einige Fragen über das Abendmahl beschränken. Am darauffolgenden Sonntag fand dann ein öffentliches Examen in der Kirche statt. Zu diesem Zwecke enthält die Kirchenordnung von 1724 (S. 388—420) 71 aus dem Heidelberger Katechismus gezogene „Fragstücke und Antworten, womit die Kinder ihre öffentliche Glaubens-Bekanntnuss ablegen". Hierauf „thun die Kinder Hand-Gelöbnuss" und empfangen von dem Pfarrer „unter Aufflegung der Hände" den Segen. —

Was Oberseebach und Schleithal speziell betrifft, scheint es mit dem religiösen Unterricht im 17. Jahrhundert nicht schlecht bestellt gewesen zu sein. Seit 1603 hatte Oberseebach neben dem Pfarrer „einen Diaconus, der zugleich Schullehrer in Schleithal war".[1]) Schlimm stand es aber hier um die evangelische Sache überhaupt von 1679 an, da Frankreich das Amt Altenstadt beanspruchte, und von 1709 an, als der Churfürst die Dörfer an den Bischof von Speyer im Tausch abtrat. Erst durch ein Dekret vom 11. Dezember 1780 wurde die freie Bewegung den Protestanten wieder gesichert, indem von Versailles aus bestimmt wurde: „In Oberseebach und Schleithal Schulen zu errichten, worin die protestantische Jugend, die in diesen beiden Gemeinden zu Hause ist, unterrichtet werde. Dieser Unterricht sollte 2 calvinistischen Lehrern anvertraut werden".[2]) — Viel Eingehenderes bietet auf unserm Gebiete auch M. Lortz[3]) nicht. Hie und da werden Schullehrer erwähnt, ohne dass des Genauern gesagt werden könnte, was in der religiösen Unterweisung geschehen ist. Nur erfahren wir hier, dass in der Zeit zwischen 1648 und 1679 „jeden Sonntag ausser Vor- und Nachmittagsgottesdienst noch eine Katechismuslehre war, bei welcher niemand aus der Gemeinde, selbst nicht die Weiber und Hausfrauen, fehlen durfte". Dieselbe war „vor alters nit brauch gewesen";

1) Röhrich: Mittheilungen II. S. 515.

2) Röhrich: Mittheil. II. S. 215.

3) Michael Lortz: Geschichte der evangelisch-reformierten Gemeinde Oberseebach-Schleithal. Strassburg 1894.

dabei wurden nun Alle examiniert; wer fehlte, wurde „mit einem Batzen für den Almosen bestraft“ (S. 18). —

XI. Die Grafschaft Saarwerden.

§ 1.
Allgemeines.

Die Grafschaft Saarwerden umfasste 38 Ortschaften, einzelne schon im heutigen Lothringen gelegen, die meisten in den Kantonen Saarunion und Drulingen, die erst 1790 zum Elsass geschlagen wurden, im Volksmund „das krumme Elsass“ genannt.

In dem Zeitraum, der uns hier beschäftigt, vom 16. Jahrhundert bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert, war die religiöse und darum auch die katechetische Entwickelung in Saarwerden keine geregelte und einheitliche. Und das nicht etwa deshalb, weil die Grafschaft vom 16. Jahrhundert ab ein Refugium blieb für aus Frankreich fliehende Hugenotten. Diese eingewanderten französischen Reformierten siedelten sich, dankbar für die gewährte Schonung, nach und nach in den ihnen zugewiesenen 6 „welschen“ Dörfern an, in ihren Bezirken an der eigenen Konfession streng festhaltend, ohne jedoch, oder doch nur ausnahmsweise, über ihre Gemeinden hinaus einen Einfluss auf die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse anzustreben. Fehlte die geregelte und einheitliche Entwickelung, so lag das an etwas anderm. Als nämlich in den Jahren 1555—1557 unter den Grafen von Nassau-Saarbrücken, denen 1527 dieses Gebiet als Erbe zugefallen, Saarwerden evangelisch wurde, bestand die Saarwerdensche Kirche zunächst fast 20 Jahre lang ohne eine gesetzlich eingeführte Ordnung. Erst 1574 erschien, von den Grafen Albrecht und Philipp am 1. August unterzeichnet, die:

> Agenda, d. i. Kirchenordnung, wie es in der Grave- und Herrschaft Nassau Sarprücken, Sarwerden und Lohr mit Verkündigung göttlichen Worts, Reichung der heil. Sacramente und andern christlichen Handlungen gehalten werden soll.[1])

[1]) Ein Exemplar „gedruckt zu Frankfurt a. M. 1576“ befindet sich in der Bibliothek des Gymnasiums zu Saarbrücken. Viele Aus-

Diese erste Nassauische Kirchenordnung wurde aber nur „mit erheblichen Abweichungen beobachtet. Ob mehr der Zweibrückischen oder der Strassburgischen nachgelebt wurde, vermögen wir nicht mehr zu bestimmen. 44 Jahre lang waren die Evangelischen im Lande geradezu sich selbst überlassen. Von 1559—1603 fand keine Kirchenvisitation statt, und die erst 1570 zu Stande gekommene Saarbrückische Kirche war zu jung, um die 16 Jahre ältere Schwester zu beeinflussen". Den grössten Einfluss in diesen Jahren übte wohl Strassburg aus. Köner, damals Pfarrer in Bockenheim, leitete die 18 Pfarrer mit ihren Gemeinden; „Köner selbst aber und die hervorragendsten seiner Amtsbrüder hingen in geistiger Beziehung von Strassburg ab. Dorthin reiste man jeden Sommer auf die Johannismesse, dort versorgte man sich mit den Neuheiten vom Büchermarkt. Wir werden wohl schwerlich irren, wenn wir behaupten, dass es Marbach's mächtige Persönlichkeit war, welche durch Köner und einige Zöglinge der Strassburger Hochschule die damalige Saarwerdische Kirche beherrschte". Zu Anfang des 17. Jahrhunderts strebte dann Graf Ludwig nach selbständiger Ordnung und nach Einheit; er liess 1617 die alte Kirchenordnung von 1574 vermehrt, fast verdoppelt, wieder ausgehen; „vier Visitationen folgten rasch aufeinander 1615, 1619, 1622, 1624. Dann führten aber der Krieg und das allgemeine Elend eine beinahe achtzigjährige Unterbrechung herbei".[1]) Erst der Friede zu Ryswick 1697, in Bestätigung dessen, was 1679 der Friede zu Nymwegen schon bestimmt hatte, gab Saarwerden ganz wieder an Nassau zurück, nachdem es so lange Zeit vom katholischen Lothringen beansprucht und z. T. mit Hülfe der französischen Truppen auch besetzt gehalten worden war. So kam mit dem 18. Jahrhundert für die Saarwerdische evangelische Kirche das Ende der Bedrückung und die für eine Weiterentwickelung nötige Ruhe. Doch war auch diese Weiterentwickelung nicht geregelt und einheitlich: auf der einen Seite stand die vermehrte Kirchenordnung mit ihren Be-

züge daraus bietet Gustav Matthis in seinen beiden Schriften: Die Leiden der Evangelischen in der Grafschaft Saarwerden . . Reformation und Gegenreformation. 1557—1700 (1888), und: Bilder aus der Kirchen- und Dörfergeschichte der Grafschaft Saarwerden (1894). Vgl. auch Richter: a. a. O. II. S. 350 f.

[1]) Matthis: Bilder S. 215.

stimmungen, auf der andern Seite machte sich immer noch der Einfluss Strassburgs mächtig geltend, und daneben ebenso mächtig, wenn nicht noch mächtiger, derjenige des pietistischen Geistes.

Die Teilung des Gebietes im Jahre 1745 zwischen Nassau-Weilburg und Nassau-Saarbrücken, infolge deren etwa „1/3 des Landes, nämlich 10 Dörfer mit der Hauptstadt Neu-Saarwerden, ausschliesslich von Weilburg aus regiert wurde, 2/3 aber, circa 27 Dörfer mit der Hauptstadt Harskirchen, von Saarbrücken aus",[1]) scheint in katechetischer Beziehung nichts geändert zu haben.

Was hier, als auch auf die katechetischen Verhältnisse von nicht zu unterschätzendem Einfluss, allgemein bemerkt werden musste, finden wir, wenigstens zum Teil und zu Zeiten, bestätigt durch die gebrauchten Unterrichtsbücher.

§ 2.

Die Katechismen.

Welcher Katechismus in den ersten zwei Dezennien in Gebrauch war, ist nirgends gesagt. Es war aber wohl derjenige, den die Kirchenordnung von 1574 bietet: der kleine Luther'sche ohne 6. Hauptstück, „das Lehrstück von der Gewalt der Schlüssel war hier noch nicht zu einem besonderen Hauptstück ausgebildet".[2]) Nur „die fünff Stücke Christlicher Lehre" enthält auch der Nachdruck der Kirchenordnung von 1609, den Langemack[3]) erwähnt; erst in der Auflage von 1617 wurde „die Gewalt der Schlüssel als 6. Hauptstück in den Unterricht aufgenommen".[4]) Bereits in der ersten Auflage der Kirchenordnung ist der kleine Katechismus Luther's erweitert durch die sogenannten „Nassauischen Fragstücke". Letztere haben den Zweck, wie es in den gleich nachher (s. u.) zu besprechenden „Einleitungs-Fragen" von 1727 heisst, „theils zum Catechismo Lutheri den Weg zu bahnen, theils dessen Inhalt kürtzlich vorzustellen, theils auch noch sonsten ein und anderes nützliche hinzuzuthun". So ist das erste Hauptstück eingeleitet durch einige kurze Fragen über

1) Matthis: Bilder S. 82.
2) Matthis: Leiden S. 21.
3) a. a. O. III. S. 156.
4) Matthis: Leiden S. 37.

den Inhalt und Zweck des Katechismus und abgeschlossen durch Fragen über den Nutzen der 10 Gebote, über gute Werke und über die Sünde.

Bis zum Jahre 1681 war der kleine Katechismus Luther's mit den „Nassauischen Fragstücken“ das einzige katechetische Unterrichtsbuch in ganz Nassau-Saarbrücken. Es bestand bis dahin weder eine „schrifftlich verfasste Auslegung und Erklärung“, noch eine „schrifftlich vorgelegte Bewährung dererselben durch Sprüche H. Schrifft“.[1]) In diesem Jahre wurde zwar eine solche „Auslegung“ und „Bewährung“ des Katechismus von dem nassauischen Superintendenten Johann Philipp Elwert[2]) herausgegeben, die aber in der Grafschaft Saarwerden im 17. Jahrhundert sicherlich nicht, ja wahrscheinlich auch nachher nicht, gebraucht wurde.

Noch 1750 findet sich, zusammengebunden mit dem nassauischen Gesangbuch:

> Der kleine Catechismus des seeligen Herrn Doctor Martin Luther's, nebst einigen nützlichen Fragen.

Den „Nassauischen Fragstücken“ sind hier noch beigefügt: „Christliche Fragstücke aus den Schriften D. Martini Luther's gestellt, für die so zum heiligen Abendmahl gehen wollen, mit ihren Antworten“.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts scheint dann freilich dieser kleine Luther'sche Katechismus, wie er im Nassau-Saarwerdischen galt, etwas erweitert worden zu sein, und zwar nach dem offiziell Strassburgischen J_1 (s. o. S. 139). Zwei Ausgaben dieses nassauischen Katechismus aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts finden sich in der Bibliothek des Pfarrers Teichmann in Lohr. Beiden fehlt leider das Titelblatt. Die frühere Ausgabe, zusammengebunden mit einer „Kinder-Schule“ von 1753 (davon gleich nachher), zählte ursprünglich 80 Seiten; die ersten 30 fehlen aber. Den Anfang bildet der kleine Luther'sche Katechismus, so weit erhalten (vom „Vater unser“ an) unverändert, nur mit dem 6. Hauptstück. Daran schliesst sich ein „Morgen- und Abendsegen“, eine Haustafel und die „Christlichen Fragstücke Luthers . .“ Die folgenden Gebete „vor und nach der Kinderlehre“ sind, wie z. T. die Gebete beim „Morgen und

1) vgl. Vorrede zum Nassauer Katechismus von 1727, s. u.

2) ibidem.

Abendsegen“ aus Strassburg entlehnt, und wie in J_1 sind das nicänische und athanasianische Glaubensbekenntnis abgedruckt, nur das „Te Deum“ fehlt. Zum Schluss, „zur Erfüllung des noch übrigen Raumes, hat man noch mit anhängen wollen nachstehendes Gedächtniss-Lied, über die XXVIII Articul der Augspurgischen Confession, in der Singweise: O Gott, du frommer Gott, du etc. .“ Es sind das 7 Strophen, je 4 Artikel in einer Strophe behandelt, wobei nicht Zusammenpassendes in hölzerner Weise zusammengereimt wird.

So lautet z. B. die Strophe über Artikel 13—16:

„Die Sacrament will ich mit Glaubens-Eiffer fassen,
Mich auf der Priester Amt, die du beruffst, verlassen.
Ich halt es nicht mit dem, der Kirchen-Ordnung bricht,
Und seiner Obrigkeit, die christlich, widerspricht“.

Und die Strophe über Artikel 21—24:

„Für Dienst der Heiligen mich, treuer Gott, behüte,
Den Raub des Kelches du dem Antichrist verbiete,
Den Ehestand erhalt in seiner Würd und Ehr,
Des Pabstes Greuel-Mess in deiner Kirchen wehr“.

Die andere Ausgabe, auch ohne Titelblatt, einst 70 Seiten in 8⁰ stark, fällt wohl etwas später. Die Innenseite des Einbands trägt die Notiz: „Peter Wehrung von Drulingen den 19ten Dezember 1779“. Der Inhalt ist ganz parallel; nur stehen die 2 Glaubensbekenntnisse vor den Gebeten, die zahlreicher, zumeist aber auch dem Strassburger Katechismus entnommen sind. Das Lied über die Augsburger Konfession fehlt. Dafür trägt die letzte Seite hier den Bekenntnisspruch:

„Gottes Wort und Luther's Lehr,
Vergehen nun und nimmer mehr“.

Nach Strassburg weist hier auch der damit zusammengebundene „Anhang zu dem kleinen lutherischen Catechismus des seeligen D. Martin Luther's, darinnen zu finden, Die sieben Buss-Psalmen nebst noch ein Bett- und etliche Dank-Psalmen, wie auch ein Gebättlein in Reimenweis verfasst, in Todes-Nöthen zu sprechen“ (24 Seiten).

Aus dem Jahre 1762 lag mir ein „bei Christian Schrantz in Neu-Saarwerden“ erschienener Katechismus vor mit dem Titel:

Catechismus, d. i. Christlicher Unterricht der Jugend und des einfältigen Volcks, in dem Catechismo

Lutheri, und etlichen darzu gehörigen und nützlichen Fragstücken, vornehmen Sprüchen der heiligen Schrift, tröstlichen Psalmen und Christlichen Gebettern. — 220 Seiten in 8°.[1])

Nach dem kleinen Luther'schen Katechismus und den nassauischen Fragstücken enthält dieses Büchlein „Ausführlichere Fragen und Antwort . . . zu dem heiligen Catechismo gehörig . . . " in 16 Abschnitten. Hierauf folgen eine Reihe von Bibelsprüchen „vom Glauben, Lieb und Hoffnung, darinnen das ganze Christliche Wesen gefasset ist", eine Auswahl von Psalmen und Gebeten, ein Nachweis der Messianität Jesu in einigen Fragen und Antworten, die Abendmahlsfragen Luther's und die Haustafel. Angehängt ist die „Strassburger Kinderbibel" in einem Saarbrückener Druck. Die Entstehungszeit und den Verfasser dieses Katechismus habe ich bisher nicht ermitteln können. Auch sind mir andere Auflagen desselben, als diejenige von 1762, noch nicht zu Gesicht gekommen. —

Wirklich belebend und befruchtend hat mit dem fortschreitenden 18. Jahrhundert auch in Saarwerdens Gebieten der pietistische Geist gewirkt. Dieser pietistische Geist drang hier so mächtig ein, „dass in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts sich durch das ganze Westerich, von Altweiler bis Lützelstein, ein blühender Kranz von Pfarreien erstreckte, deren Vertreter, anstatt bei der vorgeschriebenen Verkündigung der reinen Lehre stehen zu bleiben, sich auch die Beförderung eines wahrhaft frommen Lebens im Volk — jedenfalls auch im jungen Volk schon — angelegen sein liessen".[2]) Das alles war möglich, weil die regierenden Grafen dem nicht entgegentraten; im Gegenteil, im Jahre 1717 wurde zum Superintendenten in Idstein, einer Residenz derselben in Hessen-Nassau, berufen Christian Lange, ein offener Verehrer Spener's und Francke's, der zuvor in Giessen angestellt war. 1723 wurde er sogar Generalsuperintendent der ganzen nassauischen Kirche, und der neue hohe Würdenträger stand nicht an, seine Glaubensauffassung auch in einem Katechismus niederzulegen. „1727 gab er einen früheren nassauischen Katechismus — welchen, werden wir gleich sehen — in erweiterter Gestalt heraus.

1) Bibliothek des Pfarrers G. Adam in Obermodern.

2) Matthis: Bilder . . . S. 55.

Matthis[1]) nennt diesen Katechismus „ein kleines Ungethüm von 925 Seiten“, das wegen seines Umfangs „keinen Eingang im Volke finden“ konnte. Bei näherer Betrachtung stellt es sich jedoch heraus, dass dieses „Ungethüm“ nicht ein Katechismus ist, sondern derer sieben, die 1727 in einem Bande vereinigt von Lange herausgegeben wurden.[2])

1. Die erste dieser 7 katechetischen Schriften ist überschrieben:

> Erläuterung und Vermehrung der Nassauischen Catechismus-Fragen u. s. w., für die Christl. Jugend und das einfältige Volk in den Nassau-Saarbrückischen Landen. — Itzstein, bei Erdm. Andr. Lyce. 1727. -- 526 Seiten, 8⁰.

Der Verfasser ist zwar im Titel nicht genannt, dafür gibt aber ein „Vorwort“ Lange's hierüber um so ausführlichern Aufschluss. Hier erfahren wir, dass dieser Katechismus Lange's nur eine verbesserte und vermehrte Auflage sei eines bereits 1681 von dem nassauischen Superintendenten Johann Philipp Elwert verfassten Katechismus, mit dem Titel: „Erläuterung und Vermehrung der Nassauischen Catechismus-Fragen, mit beygefügter Bewährung durch hierzu auserlesene Sprüche“. Auch sagt uns Lange, worin seine Verbesserungen bestehen: der Text des kleinen Katechismus Luther's und der nassauischen Fragstücke — also der Grundstock des Katechismus — sei mit grössern Lettern gedruckt. Im ganzen Buch seien viele neue Fragen und Antworten, besonders „Praeliminarfragen“ zu den einzelnen Hauptstücken eingeschaltet; die biblischen Belegstellen seien besser geordnet, vermehrt, mit teils verkürztem, teils vollständigerm Wortlaut angeführt und die schwersten unter ihnen erklärt. Neu hinzugekommen sei nach dem zweiten Hauptstück ein Abschnitt „von der Sünden-Tilgung“, korrespondierend mit der Zugabe zum ersten Hauptstück „von der Sünde“. Auch seien „Beschluss-Fragen“ über die Nutzanwendung des Katechismus beigegeben. Alle „Zugaben“ Lange's sind übrigens durch Einschliessung in Klammern kenntlich gemacht.

Der Inhalt des Katechismus Lange's, der in einem an-

1) Bilder . . . S. 53.

2) Ein Exemplar findet sich in der Bibliothek des „Historischen Vereins für die Saargegend“ in Saarbrücken.

gehängten Register in 132 Lektionen eingeteilt wird, ist folgender:

I. Eingangsfragen vom christlichen Bekenntnis und der christlichen Lehre. Von den Geboten im allgemeinen. Die einzelnen Gebote. Beschluss der Gebote. Von der Sünde.

II. Von den Artikeln des christlichen Glaubens. Die einzelnen Glaubensartikel. Von der Sündentilgung.

III. Vom Vaterunser: Anrede, sieben Bitten, Beschluss.

IV. V. Von den Sakramenten im allgemeinen. Taufe und Abendmahl.

VI. Vom Amt der Schlüssel. 33 „Beschluss-Fragen" über den Nutzen des Katechismus. Hierauf folgen:

„Catechismus-Zugaben":

1. „die zum kleinen Katechismus Luther's gehören": Gebete, Haustafel, 20 Fragstücke Luther's.
2. „Ferner nützliche Zugaben": Nicaenum, Athanasianum. — „Bericht" von Apostolicum, Constantinopolitanum, Ephesinum und Chalcedonense. — Augsburger Konfession in Versen von D. Cornel. Becker, verbessert von S. V. B. — „Bericht" von den Nassauer Fragstücken. — Gebete. — Katechismuslieder. Als die ältesten und bekanntesten werden angegeben:

 „Diss sind die heilgen zehn Gebot".
 „Wir glauben all an einen Gott".
 „Vatter unser im Himmelreich".
 „Christ, unser Herr, zum Jordan kam".
 „Jesus Christus, unser Heyland".
 „O lämmlein Gottes, Jesu Christ".

Der Lehrgehalt dieser weitschweifigen Katechismuserklärung — manche Antworten sind seitenlang und nicht selten mit etwa 50 biblischen Belegstellen ausgestattet — ist der lutherische, jedoch mit pietistischer Färbung. So ist hier die lutherische Lehre ganz nach pietistischer Auffassung genannt nur eine „Copie des apostolischen Christentums" und sei deshalb auch nur „als eine Anleitung . . . zu letzterm . . . bescheidentlich . . . zu gebrauchen". Die praktische Tendenz schlägt überall durch (vgl. S. 464 ff.) und ist besonders in den „Beschluss-Fragen" deutlich erkennbar. Auch von der damals durch den Pietismus allgemein verbreiteten Konfirmation ist die Rede als von der „Be-

stätigung des Taufbundes" und der „Bereitung zum würdigen Abendmahlsgenuss". — An einigen Stellen wird, jedoch in milder Weise, polemisiert gegen das Anrufen der Heiligen, gegen den Gebrauch lateinischer Gebete beim Gottesdienst, gegen die Siebenzahl der Sakramente, gegen die Auffassung des Abendmahls als Messopfer und gegen die Kelchentziehung.

2. Dem Katechismus Lange's sind beigegeben:

A. Erster Catechismus-Anhang: Von der Uebung des wahren Christenthums. Bey Jungen und Alten in der Kinder-Lehre, sonderlich aber in der Kirchen-Visitation, neben dem Catechismo fleissig zu treiben. Gestellet Durch einen Nassau-Itzsteinischen Liebhaber des bessern Christenthums. — 24 Seiten, 8⁰. —

Dieser Anhang wird im Vorwort Lange's bezeichnet als „eine hinterlassene erbauliche Arbeit weiland Herrn Superintend. Elvverts" und will nach der Absicht Elwert's jedem wahren Christen eine Anleitung sein, „seinen irrigen, verführten Nächsten und Mit-Christen zu unterrichten, und auf den Weg des Lebens zu führen".

Er zerfällt in „sechs Hauptstücke Christlicher Uebung", die von den „sechs Hauptstücken Christlicher Lehre" im Katechismus zu unterscheiden seien.

a) „Christlich glauben (Gründung)".
b) „Heilig leben (Beweisung)".
c) „Gedultig leiden (Bewährung)".
d) „Recht beten (Beförderung)".
e) „Wahre Busse thun (Läuterung).
f) „Seelig sterben (Vollendung)".

Jedes dieser sechs Hauptstücke wird durch zwei oder drei Fragen und Antworten näher erklärt, zu denen zahlreiche biblische Belegstellen hinzugefügt sind.

Lange hat 1727 nur an wenigen Stellen einige erklärende Worte in den Elwerts'schen Text eingeschaltet und auch hier seine Zusätze durch Klammern kenntlich gemacht. —

B. Zweyter Catechismus-Anhang: Worin enthalten, Ein kurtzer Ausszug vieler Geistlichen Vortheile eines Evangelischen Christen. Gestellet durch einen Liebhaber des Evangelischen Christenthums; von Superintendent Herrnschmidt. Itzstein, 1714. — 24 Seiten, in 8⁰.

Die Einteilung in die sechs Hauptstücke Elwerts' findet sich auch hier. Jedes Hauptstück zerfällt in mehrere kurze Fragen und Antworten, in denen die Hauptvorteile eines evangelischen Christen, mit einem Seitenblick auf die katholische Lehre, namhaft gemacht werden. Den Antworten sind einige biblische Belegstellen beigegeben. Ausser diesen Hauptvorteilen der evangelischen Lehre werden am Schlusse noch 10 andere Vorteile derselben aufgezählt.

Auch in dieser Schrift sind die Zusätze Lange's von 1727 nur sehr geringfügige. Anhangsweise ist von Lange beigegeben eine „Vorstellung des wahren Christenthums in einer kurtzen Tabelle, meists aus denen Episteln Petri genommen". In derselben wird gezeigt I. der „Endzweck des wahren Christenthums", II. „dessen Erlangung", III. „dessen Bedingung", IV. „dessen Beweisung" und V. „dessen Verbindung zu solchem allem". Ueberall ist der doppelte Zweck, auf ein praktisches Christentum hinzuarbeiten und den Evangelischen ihre evangelische Lehre lieb und wert zu machen, deutlich erkennbar. —

3. Neben den eben besprochenen Katechismen von Elwerts und Herrnschmidt, überarbeitet von Lange, wurden in demselben Jahre 1727 noch herausgegeben:

> Drey verschiedene höchst-nützliche Catechismus-Büchlein: Vor die Anfänger, Welche zum wahren Evangelischen Christenthum sollen unterrichtet werden. Als nemlich:
>
> I. Vorbereitungs-Fragen; umb das wahre Christenthum zu suchen.
>
> II. Anleitungs-Fragen; umb das wahre Christenthum zu finden.
>
> III. Einleitungs-Fragen; umb das wahre Christenthum zu haben.
>
> Zu besonderm Dienst und Nutzen der Nassau-Saarbrückischen Christ-Evangelischen Kirchen und Schulen also wohlbedächtiglich eingerichtet und gestellet. Itzstein. 1727. — Zusammen 170 Seiten, in 8°. —

Diese drei Büchlein werden in der von 1727 datierten „Nachricht" bezeichnet als „bey dermahliger Edition des Nassau-Itzsteinischen Catechismi (1727) zum ersten mahl hinzu-gefügte".

Das erste derselben, die „Vorbereitungsfragen", zerfällt in acht Hauptstücke:

1) „Vom Wesen des Menschen.
2) Vom Ursprung des Menschen.
3) Vom Endzweck des Menschen.
4) Von der Vortrefflichkeit des Menschen.
5) Von der Gebrechlichkeit des Menschen.
6) Von der Bedürfniss des Menschen.
7) Von dem Behelff des Menschen.
8) Von der Verbesserung des Menschen.“

Jedes dieser Hauptstücke zerfällt in 30 bis 60 Fragen und Antworten. Ihr Inhalt ist durchaus kein biblisch-religiöser, sondern vielmehr ein populär-philosophischer. Diese Schrift, die eine „Propädie“ nicht nur zu einem „verständig-sittsamen oder natürlich-menschlichen“, sondern sogar zu einem „christlichen oder übernatürlich-göttlichen Leben“ sein will, sucht an Weitschweifigkeit, Plattheit und Leerheit ihresgleichen und ist als Hülfsbuch für den christlichen Religionsunterricht in jeder Beziehung völlig unbrauchbar.

Wie der ausführlichere Titel der zweiten Schrift besagt, soll in derselben eine „kurtz-gefasste Historie, von H. Schrifft, und denen darin̄ begriffenen aller-vornehmsten Welt und Kirchen-Geschichten“ gegeben werden. Sie handelt in acht „Hauptstücken“ vom Wesen, Ursprung, Endzweck, von der Vortrefflichkeit, Notwendigkeit, Einteilung und vom Inhalt und Gebrauch der hl. Schrift. Jedes Hauptstück zerfällt in 10 bis 60 teils kurze, teils lange Fragen und Antworten, in denen über die hl. Schrift in ähnlicher Weise wie in den lutherischen Katechismuserklärungen, nur viel weitläufiger, gesprochen wird. Bemerkenswert ist, dass im 7. Hauptstück die „Welt- und Kirchen-Geschichte“ „nach Ordnung des Vatter Unsers“ behandelt ist. Dies geschieht in folgender Weise: Der Vorrede des Vaterunsers entspreche „eine Zeit der göttlichen Vorbereitung, zur Erkeñtniss der göttlichen Vatterschafft“; der ersten Bitte „eine Zeit der göttlichen Nahmens-Heiligung“; der zweiten „eine Zeit der göttlichen Reichs-Auffrichtung“; der dritten „eine Zeit der göttlichen Willens-Offenbahrung“; der vierten „eine Zeit der göttlichen Brot-Austheilung“; der fünften „eine Zeit der göttlichen Schuld-Vergebung“; der sechsten „eine Zeit der göttlichen Versuchungs-Proben“; der siebenten „eine Zeit der göttlichen Uebels-Erlösung“, und dem Schluss „eine Zeit der göttlichen Reichs- und Krafft-Verherrlichung“.

In die erste dieser neun Zeitperioden seien zu setzen: die Geschichten in 1. Mos. 1—3; in die zweite: 1. Mos. 1—3 teilweise, sodann 4—12; in die dritte: 1. Mos. 11 Ende und 12 bis Ende des Buches; in die vierte: 2.–5. Buch Mosis und Hiob; in die fünfte: Josua, Richter, Ruth, Bücher Samuelis, der Könige und der Chronika, Esra, Nehemia, Esther, Bücher der Makkabäer, Teile aus den Propheten; in die sechste: die Evangelien und Act. 1—12; in die siebente: Apok. 1—3; in die achte: Apokalypse; in die neunte: Daniel, Jesajas, Marcus 9, Apok. 14. — Die Exegese ist eine äusserst willkürliche und phantastische. So wird (S. 120) gesagt, dass die Felle, mit denen die ersten Menschen nach dem Sündenfall ihre Blösse bedeckten, von Tieren herkamen, „welche vermuthlich auf göttlichen Befehl zum Opfer vor die Sünde, im Vorbilde auff Christum, zuvorher hatten müssen gebracht werden“. —

Ebenso wie in den „Anleitungsfragen“ über die Bibel, wird in der dritten dieser Schriften in acht „Hauptstücken“ über den Katechismus geredet. Im zweiten Hauptstück findet sich eine Notiz über den Ursprung des Nassauischen Katechismus (S. 161 f.). Neben dem kleinen Katechismus Luther's befänden sich in demselben die „Nassauischen Fragstücke, welche von den ersten Christlichen Verfassern der Nassau Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Ordnung, sonderlich vor die Kinder, die vor der Confirmation ihr öffentliches Glaubens-Bekeñtniss kürtzlich ablegen sollen, bereits im Jahr Christi 1576 unter der Regierung Herrn Albrechts und Herrn Philipps . . . (oder etwa auch schon vorhero) sind derselben einverleibet, auch nachhero, unter der Regierung Herrn Graf Ludwigs, im Jahr 1609 und 1618 wiederholet, und biss auff unsere Zeiten also beybehalten worden. Diese Nassauer Fragstücke „bahnen theils zum Catechismo Lutheri den Weeg, stellen theils dessen Inhalt kürtzlich vor, und thun auch theils noch sonsten ein und anderes nützliche hinzu“. Die „übrige, noch fernerweit hinzugefügte Fragstücke“ seien „eben dahin gerichtet, damit die Lernende den nachdrücklichen Inhalt des Catechismi Lutheri und derer Nassauischen Fragstücken desto besser fassen und beobachten mögen“. — Im achten Hauptstück wird daran erinnert, den Katechismus nicht allein „nach den Worten“, sondern auch „nach der Krafft der Worte, folglich nicht nur auswendig, sondern auch inwendig, zu lernen und zu

üben". Auch möge man „nicht immer bey der ersten Grund-Legung bleiben", sondern „zur Vollkommenheit Christlicher Erkeñtniss und Lebens" zu kommen suchen. —

4. Die bisher besprochenen Schriften des Jahres 1727 sollten nach der Vorrede Lange's im katechetischen Unterricht nur als ein „erbauliches Neben-Werck" behandelt werden. Den Hauptwert sollte man legen auf den „Catechismus Christlicher Lehr", der „fleissig und zum öfftern getrieben werden" müsste. „Itzstein. 1727". — 200 Seiten, 8⁰. —

Dieser Katechismus ist eine Erklärung des kleinen Katechismus Luther's, erweitert durch die Nassauischen Fragstücke. Die erklärenden Fragen und Antworten sind durch kleinern Druck kenntlich gemacht. Nach Anordnung und Lehrgehalt stimmt dieser kleinere Katechismus mit dem an erster Stelle besprochenen grössern Katechismus, auf den übrigens an vielen Stellen verwiesen wird, überein. Weggelassen sind hier nur beim zweiten Hauptstück der Abschnitt „von der Sündentilgung" und im sechsten Hauptstück die 33 „Beschluss-Fragen", an deren Stelle jedoch 30 Fragen und Antworten über die rechte Gesinnung und das wahre Streben eines Christen getreten sind, welche mit der dem grössern Katechismus angehängten „Tabelle vom wahren Christenthum" inhaltlich übereinstimmen. Die wenigen biblischen Belegstellen sind hier nur der Zahl nach angeführt. —

Ein reiner Privat-Katechismus — ob auch im selben Geiste gehalten? — scheint derjenige des Pfarrers Foertsch in Lorenzen (1715—1750) gewesen zu sein. Foertsch gebrauchte jedenfalls für sich unter den Augen der Gräfin Wittwe (Philippine Henriette), die im Lorenzer Schloss ihren Sitz hatte, „einen eigenen Katechismus", nicht den offiziell Nassauischen, wie er überhaupt „der Kirchenordnung frei und unabhängig gegenüber stand".[1])

Fast offiziell war „die Einführung des Spruchbüchleins der Strassburger „Kinderbibel" — oder besser gesagt, des Strassburger Spruchbüchleins, nämlich der „kurzgefassten Kinderbibel" —, welche die Visitatoren auf Antrag „des geschickten und begabten Ludwig Heinrich Rodenberger, Pfarrer zu Herbitzheim (1728—1743)", im Jahre 1733 ge-

[1]) Matthis: Bilder. S. 53.

statteten (a. a. O.) Dasselbe fand „mit Ausnahme von Lorenzen“, wo Foertsch an seinem eigenen Katechismus sich genug sein liess, „bald in der ganzen Grafschaft Verbreitung“. Selbst der Generalsuperintendent Lange „beugte sich vor Rodenberger's praktischem Vorschlag“, und die Kinderbibel wurde bald „dem kleinen Saarbrückischen Katechismus angehängt und um 3 Schilling, d. i. 40 Pfennig verkauft“ (a. a. O. Anmerkung). So habe ich dieses Spruchbuch zusammengebunden gefunden mit einem Nassauischen Katechismus aus dem Ende des 18. Jahrhunderts, um 1779, ganz wie es in Strassburg in Gebrauch war, als:

> Kurzgefasste Kinderbibel, das ist: Die sechs Hauptstücke der Christlichen Lehre Mit klaren Sprüchen der H. Schrift dergestalt vorgetragen, dass was dieselben beweisen am Rande mit möglichster Deutlichkeit und Ordnung gezeigt worden. — Saarbrücken, gedruckt und zu finden in der Hofrischen Buchdruckerei.

Ein eigenes Nassauisches Spruchbuch liegt daneben noch vor aus dem Jahre 1753:

> Das | aus dem Munde der jungen Kinder | zugerichtete Lob Gottes | oder | Christliche | Kinder-Schule | einiger | derer bekanntesten und anderer auser | lesensten Biblischen Sprüchen, Psalmen | Reimen und Gebete | zum Nutzen und Gebrauch | der | Christlichen Jugend | in deutschen Schulen | also zusammengetragen und zum Theil selbst | verfasset | von einem guten Kinder-Freunde, | der ihnen allen den kindlichen Geist Christi Wünschet | Ottweiler | zu finden bey J. P. Simon, Buchbinder | daselbst 1753.

Es ist dies unumstritten das beste Spruchbuch, das ich bis jetzt gesehen. Die biblischen Kernsprüche sind, ohne Rücksicht auf das Schema irgend eines Katechismus, auf die verschiedenen christlichen und menschlichen Umstände und Verhältnisse angewendet; daran schliessen sich Lieder, Reime und Gebete, die denselben Gedanken immer zum Ausdruck bringen. Den Schluss bilden „Buss- und andere Psalmen“.

Ob diese Spruchbücher auch nach 1780 in Gebrauch blieben, wissen wir nicht. Der offizielle Katechismus wurde mit diesem Jahre ein anderer. „Im Saarwerdischen wurde im October 1780 eine vom 28. September datirte Resolutio

Serenissimi in den Kirchen verlesen, welche den Leuten befahl, den neuen Seiler'schen Katechismus für 12 Kreuzer beim Stadt-Amtmann von Saarbrücken zu kaufen" (Matthis: Bilder.. S. 66). Dieser Katechismus, verfasst von Georg Friedrich Seiler (1733—1807), seit 1770 Professor der Theologie in Erlangen, ist in diesen Gegenden heute noch in Gebrauch. Er fand damals „in verschiedenen Herren Länder Eingang", vor allem, wie Matthis wohl richtig hervorhebt (a. a. O.), weil er an Luther's kleinen Katechismus sich anlehnend „die Lehre der lutherischen Kirche im allgemeinen aufrecht erhielt und zugleich dem Geschmack der Zeit entsprechend sich einer möglichst klaren, vernunftmässigen Darstellung befleissigte, auch den Reformirten einige Zugeständnisse machte".[1])

Demselben Seiler scheint man im Saarwerdischen die Einführung der Behandlung biblischer Geschichte verdankt zu haben. Biblische Geschichte tritt uns zum ersten Mal entgegen im Schulplan der Diöcese Harskirchen von 1783, wo „Seiler's biblische Historie" aufgeführt wird. — Vor dieser Zeit finden wir nur Christi Passionsgeschichte berücksichtigt; mit einem Nassauischen Gesangbuch von 1750 ist zusammengebunden: „Geschichte von dem Leiden und Sterben Jesu Christi unseres Heilands. Aus den vier Evangelisten umständlich zusammengezogen", ein harmonischer Auszug aus den Evangelien, wie er ja in Strassburg seit Ende des 16. Jahrhunderts zur Verwendung kam (s. o. S. 178) und von da vielleicht übernommen war.

An dieser Entwickelung der katechetischen Litteratur nahm jedenfalls die reformierte Bevölkerung des Saarwerdischen Gebietes keinen Anteil. 1723 wird als Unterrichtsbuch der reformierten Schüler „der Heidelberger Katechismus" genannt, der wohl auch vor- und nachher der religiösen Unterweisung in den reformierten Gemeinden zu Grunde gelegt wurde.[2])

[1]) Heute hat sich dieser Katechismus mit seiner durch und durch dogmatischen Anlage gewiss überlebt, so gut als der „Lautere Lehr-Brunn."

[2]) vgl. Matthis: Bilder... S. 116: „Pfarrer Honsdorf von Pistorf berichtet 1723, dass der lutherische Schulmeister von Burbach seine reformierten Schüler den Heidelberger Katechismus vor den Ohren der lutherischen hersagen lasse."!!

§ 3.

Die Katechese.

a) Die religiöse Unterweisung in der Kirche.

Während man sonst ein festes Ziel der kirchlichen Unterweisung, auch wo man es vielleicht zu Anfang gehabt, fast allenthalben aus Abneigung gegen die katholische „Firmung" bald wieder fallen liess, während man in anderen deutschen Landen, auch in den elsässischen Gebieten, frühestens „100 Jahre später anfing die Kinder zu konfirmiren, war die Bestätigung des Taufbundes und die damit verbundene sorgfältige Unterweisung der Jugend schon im 16. Jahrhundert allhier obrigkeitlich geboten". So kann Mathis mit gewissem Recht vom Saarwerdischen sagen. Die Kirchenordnung von 1574, die 1609 unverändert wieder erschien, verlangt „vom Catechismo oder Kinderlehr", dass sie „fleissig und ernstlich getrieben und gehalten werde", und zwar in der Weise, „dass in allen Städten auf den Samstag, Dienstag und Donnerstag, auf den Dörfern aber des Sonntags die Predicanten den Kindern und Unverständigen die Haupt-Stücke Christlicher Lehre erzehlen und vorsagen", um sie darnach zu examinieren, um ihnen für die „nächstfolgende Zusammenkunft" ein Pensum aufzugeben; „fürnehmlich aber sollte man diese Institution dahin richten, dass ein jedes Kind oder Gesinde erstlich ohne alle Auslegung die fünff Stücke Christl. Lehre gewiss und rechtschaffen erzehlen könne", „alsdann möge man sie die Auslegung auch daneben zu lernen anhalten".[1]) Und als Ziel schwebte bei dieser Behandlung des kleinen Luther'schen Katechismus, noch ohne 6. Hauptstück, die Konfirmation vor. Dieselbe konnte „3 Mal im Jahr gehalten werden: am Stephanstag, am Ostermontag und Pfingstmontag". Als direkte Vorbereitung erhielten die Konfirmanden einen speziellen Unterricht während 3 bis 4 Wochen; „ein bis drei Tage vor der Einsegnung fand in der Kirche eine öffentliche Prüfung" der Konfirmandenschüler statt, bei der es ziemlich genau genommen wurde. Die nicht genügend Vorbereiteten sollte man „mit guten freundlichen Worten auf die nächste Confirmation vertrösten".[2]) Wer bestand, kam

1) Langemack: a. a. O. III. S. 156.

2) Matthis: Leiden. S. 39.

mit Eltern und Paten in die Kirche zur Konfirmation. Das erste Kind beantwortete dabei „alle vorgeschriebenen Fragen“, die anderen bestätigten einzeln, dass auch sie also glaubten und sich „in den Gehorsam der christlichen Kirchen ergeben“ und alles „treulich halten“ wollten, worauf jedem einzelnen die Hand aufgelegt wurde mit den Worten: „Nimm hin den heiligen Geist, Schutz und Schirm vor allem Argen. Stärke und Hilfe zu allem Guten von der gnädigen Hand Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des H. Geistes. Amen“.[1]) Der erste Genuss des Abendmahls fand am Sonntag nach dieser Einsegnung statt.

Wir haben es also mit der ursprünglich Strassburgisch-Butzerischen Konfirmation, mit sakramentalem Anstrich, zu thun, die wohl durch Vermittelung von Hessen in die Kirchenordnung von Nassau-Saarwerden herüber genommen wurde, und die darum Matthis (vgl. Leiden. . . S. 39) nur mit Einschränkung eine „Spezialität der nassauischen Landeskirche“ nennen kann. Diese „Spezialität“ wurde überdies auch im Saarwerdischen nicht ununterbrochen gebraucht. „1576 war die Confirmation thatsächlich ausgeführt worden, aber schon 1595 nicht mehr im Gebrauch. Denn 1616 heisst es. . .: Dominica Quasimodo ist der actus Confirmationis wiederumb eingeführt worden uf Bevelch, mit einer besonderen Predigt“.[2]) Und dieses Schwanken in der Anwendung des kirchenordnungsmässig festgesetzten Aktes der Konfirmation ist nur zu erklärlich, ohne dass man dabei an eine „Nachlässigkeit seitens der Pfarrer“ oder an eine verhängnisvolle „Anlehnung an die Strassburger Ordnung“ (Matthis a. a. O.) zu denken brauchte. Der thatsächliche Grund dieses Schwankens ist sicher nur darin zu finden, dass man die Bedeutung der Konfirmation nicht recht erkannte und nicht vollauf wertete. Von Anfang an, schon in der Kirchenordnung von 1574 war ja die Konfirmation durchaus nicht als etwas abschliessendes gedacht. Die Kirche trat bei der Ceremonie wohl auf als Spenderin des heiligen Geistes, und doch traute man darnach den Konfirmierten nicht die geringste „Mündigkeit“ zu und vertraute nicht im Entferntesten der in ihnen fürder wirkenden Kraft des gespendeten heiligen Geistes. Auch der Konfirmierte blieb nach wie vor Katechismusschü-

1) Langemack: a. a. O. S. 218 f.
2) Matthis: Bilder. S. 216.

ler; wer den „Catechismus“, in dem „auch die Erwachsenen hersagen mussten“,[1]) versäumte, bezahlte 4 Albus, etwa 23 Pfennige, wobei die Eltern oder Herrschaften für die Kinder oder Dienstboten hafteten (a. a. O. S. 42). „Keine Person, war sie gleich jung oder alt, durfte bei einer christlichen Taufe zu Gevatter stehen und zum Gebrauch des hl. Abendmahls, desgleichen zur Einsegnung der Ehe zugelassen werden, sie wusste denn zum wenigsten die Hauptstücke ihres Katechismus, und verstanden es so ziemlich, dass sie von ihrem Christenthum nothwendigen Bericht geben könnten“. Daher die nach Gutdünken des Pfarrers immer wiederkehrenden Examina mit den Paten, mit den angehenden Eheleuten und den Abendmahlsgästen, wobei „N. B. das gar einfältige Volk, sonderlich diejenige alte Leut uff den Dörfern, so nicht wohl weiter zu bringen, bei den blossen Hauptstücken Christlicher Lehr, ohn die Ausslegung Dr. Luther's seligen gelassen werden konnten. Ne confundantur, damit sie nicht beschämt würden“ (Matthis a. a. O.).

So umspannte denn auch in Nassau-Saarwerden, trotz der verordneten und mit Unterbrechung auch geübten Ceremonie der Konfirmation, der Katechumenat das ganze Leben der Gemeindeglieder und kannte kein anderes Ziel, als die fehlerlose gedächtnismässige Aneignung des kleinen lutherischen Katechismus, womöglich mit der Auslegung.

Dabei blieb es auch nach dem Erscheinen der vermehrten Kirchenordnung von 1617, nur dass das 6. Hauptstück als Lernstoff hinzugefügt wurde. — Dabei blieb es gewiss auch während des ganzen 17. Jahrhunderts; so werden es wenigstens die Pfarrer gehalten haben, die der lothringisch-französischen Macht zum Trotz auf ihrem Posten ausharren konnten. So wissen wir z. B. von Pfarrer Holler in Bockenheim (1640—1667), dass er trotz aller Gefahren und Drangsale pflichtgetreu sein Amt erfüllte und streng an die Kirchenordnung sich hielt, auch in Bezug auf das Katechetische. „Die Confirmation wurde jährlich von ihm am Gründonnerstag in der Stadt gehalten für die wenigen Kinder, die den Unterricht hatten besuchen können“, und deren „Zahl im Durchschnitt 4 bis 7 betrug“.[2]) Ja, wo es ein Pfarrer vermochte,

1) Matthis: Leiden. S. 37.

2) Matthis: Leiden. S. 143.

wird er nur um so eifriger seinen lutherischen Katechismus mit den Kindern getrieben haben, weil Herzog Franz von Lothringen eine „vollständige Romanisirung des Landes“ offen vor allem dadurch beabsichtigte, dass er mit Hilfe eines neu gestifteten „Jesuitencollegiums zu Bockenheim“ „das Evangelium der Reformation durch geschickte Unterredung aus den Herzen vertreiben lassen wollte, damit für die päpstliche Lehre Raum geschaffen würde“ (Matthis, a. a. O. S. 95). Freilich, wie manche Gemeinde wurde in diesen Jahren auch vergewaltigt, wie mancher Pfarrer und Katechet vertrieben oder gefangen gehalten!

Nachdem die Drangsalsstürme in Folge des Friedensschlusses zu Ryswick 1697 sich gelegt hatten, hat dann der Geistessturm, der gerade auf religiösem Gebiet das damalige Deutschland erfasst, auch in diesem Lande mächtig geweht. Der Generalsuperintendent der Nassauischen Kirche, Christian Lange, und der Pfarrer Foertsch von Lorenzen, pietistisch gesinnt, traten mit eigenen Katechismen an's Licht. Und wenn auch in der Katechismuslitteratur offiziell ziemlich alles beim Alten blieb, wenn auch aus dem gewiss nicht pietistisch gesinnten Strassburg Katechismusstücke und das Spruchbuch, „die Kinderbibel“, übernommen wurden, — gar mancher Pfarrer, von wahrem Pietismus erfüllt, blieb nicht mehr „bei der vorgeschriebenen Verkündigung der reinen Lehre stehen“, sondern liess sich vor allem „die Beförderung eines wahrhaft frommen Lebens“ auch im jungen Volke schon angelegen sein.[1]) Einen wirklichen Abschluss fand die religiöse Unterweisung der Kirche auch in diesem Jahrhundert nicht. „Der Kinderlehrzwang herrschte zwar nur noch bis zur Verheirathung“, aber immer wieder versuchte man auch „die Verheiratheten in die Christenlehre zu treiben.“[2]) Von oben herab wurde darin zuweilen das gute Beispiel gegeben; so zu Zeiten des mehrfach erwähnten Pfarrers Foertsch zu Lorenzen, der „alle Sonntag im Schloss anfragen liess, ob gnädige Herrschaften gespeist haben?, worauf die Erlaubniss zu läuten ertheilt wurde und die Gräfin Witwe (Philippine Henriette) sich mit ihrem Hofgesinde in die Kinderlehre begab“.[3])

1) Matthis: Bilder. S. 55.

2) a. a. O. S. 78.

3) Matthis: Bilder. S. 76 f.

In manchen Dörfern gab es neben dem eigentlichen „Catechismus“ eine sogenannte „Kleine Kinderlehre“, welche „der Schulmeister zuerst mit den Weidbuben hielt..., damit das Vieh um so bälder auf die Weide käme. Und auf den meisten Filialen war es ohnehin Sache des Schulmeisters, die Kinderlehre zu halten“.[1])

In dieser Weise scheint der kirchliche Unterricht gehandhabt worden zu sein bis zur Revolution. Im Jahre 1780 kam nur der Wechsel des Katechismus; ob mit Seiler's Katechismus auch seine „Biblische Historie“ in die „Christenlehre“ Eingang fand, ist nicht zu ersehen; es ist aber kaum wahrscheinlich.

Die „welschen“ Dörfer mit ihren reformierten Gemeinden werden in ihren Kinderlehren den Heidelberger Katechismus zu Grunde gelegt haben. Die deutsche Sprache hat sich ja auch da bald eingebürgert. Wie es mit den zerstreuten Reformierten gehalten wurde, ist nicht bemerkt. In Altweiler, wo eine lutherische und eine reformierte Gemeinde nebeneinander bestanden (wie ja heute noch), machte jedenfalls um 1769 die Trennung keine grosse Sorge. Es herrschte dort um diese Zeit solche „Aufklärungsluft“, dass der lutherische Pfarrer Fischer und der reformierte Pfarrer Zimmermann ein Herz und eine Seele waren, in dem Grade, dass sie eine Predigt mit einander hielten. Fischer hielt z. B. den ersten Teil am Vormittag und Zimmermann den zweiten am Nachmittag“.[2]) Wo solcher Geist zu finden war, da war gewiss auch der kirchliche Religionsunterricht der ganz gleiche, vielleicht manchmal sogar ein gemeinschaftlicher.

b) Die religiöse Unterweisung in den Schulen.

„Die Aufgabe der Schulmeister, oder vielmehr Schuldiener, wie sich diese wackern Arbeiter im Weinberge des Herrn mit rührender Bescheidenheit nannten, war — auch hier — keine andere, als Gehülfen des Pfarrers zu sein“;[3]) auch hier ist also bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das Schulwesen vollständig der Kirche unterstellt. Der Unterricht war „ausser Lesen und Schreiben fast ausschliesslich Religionsunterricht“ (a. a. O.), erteilt natürlich ganz im

1) a. a. O. S. 78.

2) a. a. O. S. 71.

3) Matthis: Leiden. S. 56.

Geist und Sinn der Kirche oder besser der Pfarrer, im Anschluss an die jeweiligen Katechismen, die „memorirt" wurden „durch gemeinschaftliches Hersagen in der Schule", da die meisten „Leute aus Armuth keine Bücher besassen". [1])

Wie schnell freilich die Schulen, die vorher, auf dem Lande besonders, auch hier durchweg gefehlt hatten, nach der Reformation in den 50er Jahren des 16. Jahrhunderts und durch dieselbe eingerichtet wurden, ist nicht zu sagen. Der Eifer für Schule und Schulunterricht ist auch hier sofort erwacht. Anfangs war aber „ein empfindlicher Mangel an Schulmeistern, und in den ersten Jahren mussten sich die Geistlichen selber — so viel ihnen möglich — dazu hergeben, die Jugend erst buchstabiren zu lehren". [2]) Die Kirchenordnung von 1574 spricht von Schulzwang, da, „wo Schulen sind", setzt somit dieselben noch nicht allenthalben voraus. Aber schon die Visitatoren von 1603 treffen in den meisten Dörfern Schulen an. „Eine Verordnung von 1609 befiehlt dann den Bau von Schulhäusern, wo solche etwa fehlten, aus den Renten der Kirchenschaffnei. Eine andere vom Monat Mai 1612 schrieb die Schulpflicht sämtlicher Kinder vor". [3]) Wenn es aber damit auch wirklich erreicht wurde, dass bald „fast alle Dörfer, selbst Filialen, Schulen und Schulmeister besassen", so werden dieselben, wo sie verblieben, in den Verfolgungszeiten des 17. Jahrhunderts nicht viel haben wirken können. Wo es nur anging, wird, wie den 5 lutherischen Schulmeistern, in Lorenzen und dessen Filialen im Jahre 1685, „die Information der Jugend, der christliche lutherische Katechismus und Gesang und andere Uebungen der Gottseligkeit verboten" worden sein. [4])

Mit dem 18. Jahrhundert wurde der Katechismus gewiss in den Schulen wieder fleissig traktiert. „Die Visitatoren von 1733 fanden, dass die Jugend. . . im Katechismushersagen geübt wurde", und „die Schulordnung von 1737 verlangte es ausdrücklich, dass jeden Tag, sowohl Vor- als Nachmittags, ein Hauptstück aus dem Catechismus Lutheri" getrieben werde (a. a. O. S. 114). Es wird uns berichtet, dass dabei „die Lehrer, in der Grafschaft ihren Stolz darein setzten, ein möglichst

1) Matthis: Bilder. S. 116.
2) Matthis: Leiden. S. 174.
3) Matthis: Leiden. S. 56.
4) Matthis: Bilder. S. 9.

schnelles Hersagen des Gelernten — jetzt, „bereits seit 1723 durch Aufgeben von Hauslektionen“ Gelernten — zu erzielen, um zu beweisen, wie fest es im Gedächtniss sitze“, wodurch das Hersagen nur zu oft zu einem gedankenlosen, mechanischen „Herabstrudeln“ wurde (a. a. O. S. 116). Ziemlich früh erscheint dann allerdings hier auch die Bibel in der Volksschule. Schon 1737 sollte jeden Tag nach Gesang und Gebet, „das ein Knabe oder ein Mädchen mitten in der Schule stehend vorsprach“, der Unterricht eingeleitet werden „mit Lesen eines Abschnittes aus der heiligen Schrift, aus welchem der Lehrer einen Spruch herauswählte, um allerlei für die Kinder passende Ermahnungen daran zu knüpfen“ (a. a. O. S. 113). Ja, bald sollte „die Bibel, als Wort Gottes, grundsätzlich als Lesebuch dienen“ (a. a. O. S. 116), während einzelne Teile derselben, die Psalmen, die Hauptsprüche, wie sie die gebrauchten Spruchbücher boten, und wenigstens von 1783 ab, auch die geschichtlichen Stücke derselben besonders behandelt wurden. Einen Begriff von dem Stoff, wie er gegen Ende des 18. Jahrhunderts der religiösen Unterweisung in der Schule zu Grunde gelegt wurde, gibt uns am besten der „erste ausführliche Schulplan“, der 1783 in der Diöcese Harskirchen „gedruckt den Lehrern eingehändigt“ wurde (a. a. O. S. 115). Darnach war für die ältesten Schüler z. B. vorgeschrieben:

7—8: Montag und Donnerstag: Katechismushersagen.
Dienstag und Freitag: Psalmen und Sprüche.
Mittwoch und Samstag: Wiederholen.
8—9: Jeden Tag: Vorlesen in der Bibel.
12—1: Jeden Tag: Lesen in der Bibel.
1—2: Montag und Donnerstag: Seiler's bibl. Historie und Heilsordnung.

Was von den lutherischen Schulen zu sagen war, das wird wohl auch für die reformierten gelten, nur dass an die Stelle des Luther'schen der Heidelberger Katechismus trat, und dass „in den welschen Dörfern — wenigstens anfangs, wie lange? — der Unterricht in französischer Sprache erteilt wurde“.[1]) — Schwierigkeiten bereiteten manchmal die „gemischten Schulen“, in denen man das reine Luthertum der einen Schüler vor den Einflüssen der reformierten Lehre der anderen zu bewahren sich bestrebte. So z. B. der Pfarrer

1) Matthis: Leiden. S. 56.

Honsdorf von Pistorf, der 1723 berichtete, „dass der lutherische Schulmeister von Burbach seine reformierten Schüler den Heidelberger Katechismus vor den Ohren der lutherischen hersagen lasse, was ihnen (wie er voller Ueberzeugung betont!!) von bedenklichen (!) Suiten für das Seelenheil der Letzteren zu sein scheine“. [1]) „Tactvoller“ scheint sich „der reformierte Lehrer Mr. Gilmer zu Rauweiler“ in dieser heiklen Sache benommen zu haben; Pfarrer Lucius von Hirschland stellte ihm 1745 das Zeugnis aus, dass er „die lutherischen Confirmanden so im Catechismo informire, dass er sich damit contentiren könne“. Um alles „Uebel“ (!) abzuwenden, wurde schliesslich „das Aufsagen der Reformirten an die vorherige Entfernung der Lutherischen gebunden; der Lehrer war dafür zu einem Anspruch auf Entschädigung für seine Extra-Leistung berechtigt“ (a. a. O.).

Was den Religionsunterricht in der Lateinischen Schule zu Bockenheim betrifft, wissen wir nichts.

Wie aus dem oben angeführten Schulplan zu ersehen, nahm ja gegen Ende des 18. Jahrhunderts die religiöse Unterweisung in den Schulen der Grafschaft Saarwerden einen breiten Raum ein, auf 30 Stunden waren 18 religiösen Stoffen gewidmet, und die Unterrichtsbücher und -gegenstände waren im Ganzen gut gewählt. Wie ausnahmsweise tritt doch die Bibel hier in den Vordergrund! Wird aber die Bibel ziemlich allgemein in den Händen der Kinder sich gefunden haben? Und wenn das der Fall war, was werden die meisten Lehrer mit dem gegebenen Stoff haben anfangen können? Der Bildungsstand und das Unterrichtsgeschick der Lehrer war durchschnittlich zu gering; gab es doch bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts auch in diesen Gebieten nur wenige Berufslehrer! So werden auch hier die Schulen, der Kirche vorarbeitend, durchweg mehr oder weniger katechismusfeste Schüler gebildet, selten aber das andere Ziel erreicht haben, das vielleicht dem Schulplan vorschwebte, „die Kinder zu gesitteten Christen zu erziehen“. [2])

[1]) Matthis: Bilder. S. 116.

[2]) Matthis: Bilder. S. 113.

XII. Die Besitzungen der Wild- und Rheingrafen in Lothringen.

In den rheingräflichen Herrschaften Diemeringen (mit Razweiler und Dehlingen) und Finstingen (mit Helleringen, Lixheim, Bettbronn, Berthelmingen, Niederstintzel, Postdorf Schalbach und Miedersheim) war die Reformation in den Jahren 1560—1575 eingeführt worden. Da D. Pappus aus Strassburg auf dieses Gebiet einen grossen Einfluss ausübte,[1]) so ist anzunehmen, dass auch hier schon damals der kleine Katechismus Luther's, vielleicht in der Strassburger Ausgabe gebraucht wurde.

Näheres über den katechetischen Unterricht in diesen beiden Herrschaften erfahren wir erst aus der

> Kirchenordnung: Wie es in denen Wild- und Rheingrafschafften mit der Predigt göttlichs Worts, Ausspendung der Heiligen Sacramenten und anderen christlichen Ceremonien und Handlungen solle gehalten werden. Frankfurt am Mayn gedruckt bey J. P. Andreae. 1693[2]).

Nach dieser Kirchenordnung wurde sonntäglich „Catechismus oder Kinderlehr“ gehalten, wobei die Pfarrer sich nicht mit einem blossen Recitieren der Hauptstücke begnügen, sondern sich bemühen sollten, „den rechten Verstand und Meinung unserer Christlichen Lehr je mehr und mehr in das Volck zu bringen“. Hierbei hatten sich Alte und Junge einzufinden; Niemand durfte „zu Gevatter stehen“, „zum Gebrauch des H. Abendmahls“, „dergleichen zu Einsegnung der christlichen Ehe“ zugelassen werden, er wusste denn „seinen Catechismum von Stück zu Stück zu erzählen“. Selbst die Hirten mussten sich zur Kinderlehre „unausbleiblich einstellen“, damit sie nicht, „wie ihr untergebenes, unvernünftiges Vieh selbst, ohne alle göttliche Furcht und Erkantnuss dahingehen“, denn auch die Hirten habe Christus mit seinem Blute teuer erkauft. Mittlerweile sollte das Vieh von solchen Leuten gehütet werden, die für's Gewöhnliche durch ihren Beruf nicht vom Besuch der Kinderlehren abgehalten wurden. Während des Unterrichts oder beim Ausgang aus der Kirche sollten die „Senioren und Censoren mit

1) Vgl. Röhrich: Mittheil. II. S. 148 ff.

2) Ein Exemplar besitzt Pfarrer G. Adam in Obermodern.

einem Register sämtlicher Gemeindeglieder“ in der Hand die Ausgebliebenen feststellen und anzeigen, „dass sie deswegen zu Rede gesetzt, und mit gebührendem Ernst angesehen“, eventuell auch bestraft werden konnten. Den Katecheten wurde es zur Pflicht gemacht, mit Alten und Jungen „bescheiden und freundlich“ zu verfahren und Niemanden abzuschrecken, vielmehr „die fleissigen zu loben, und die andern mit aller guter Manier zu locken und zu reitzen“ (S. 157 ff. S. 71). Bei den Kirchenvisitationen sollte darauf gesehen werden, „ob der Pfarrer den Catechismum... fleissig treibe,... wann, wie oft und welcher Form und Gestalt er ihn halte“, ferner ob der Pfarrer die hierin nachlässigen Eltern „genugsam adhortiere und ermahne“, und ob diese Ermahnungen auch Wirkung haben. „Wo Schulen seien“, sollten die Visitatoren „mit Fleiss nach den Schulmeistern und ihrer Schul-Verwaltung sehen, was sie für Ordnung in der Institution halten, was sie für Bücher den Kindern vorlesen, und sonderlich ob sie auch andere als Lutheri Catechismum tractieren“. Diesen Katechismus Luther's enthält die Kirchenordnung (S. 170—186), aber mit 6 Hauptstücken und einigen eingeschalteten, meist einleitenden Fragen und Antworten, unter dem Titel: „Frag und Antwort, für die Einfältigen, sonderlich aber für Kinder, so da sollen confirmirt und zum erstenmahl zur Communion zugelassen werden“.

Von der Konfirmation redet die Kirchenordnung von 1693 als von einer „alten, guten und fruchtbaren Ceremonie“, die man füglich beibehalten solle. Durch dieselbe seien Pfarrer und Kinder genötigt, sich „ernsthafftiger und fleissiger“ mit dem Katechismus zu beschäftigen; auch sei der Konfirmationsakt dazu geeignet, der ganzen Gemeinde „zu wahrer Lieb und Furcht Gottes Anreitzung“ zu geben. Zu der Konfirmation, die hier (S. 164—193) als eine „Auflegung der Hände“ beschrieben ist und im Jahre 2 oder 3 Mal, am Sonntag vor der Spendung des Abendmahls stattfinden kann, sollen die Pfarrer die Konfirmanden während 3 oder 4 Wochen „gnugsam praepariren, bereit und geschickt machen“. Nach einer Privatprüfung nur im Beisein der „Senioren, Eltern und Gevattern“ an einem Wochentag fand am folgenden Sonntag die Konfirmation statt, bei der nach Abfragung der 6 Hauptstücke die Kinder sich einzeln zum evangelischen Glauben bekennen, Treue und Gehorsam geloben und sich zu einem

christlichen Wandel verpflichten mussten, indem sie dem Pfarrer „die Hand eydlich an Gottes Statt“ gaben. Hierauf wurden ihnen die Hände aufgelegt und die Formel gesprochen: „Nimm hin den heiligen Geist. . .“, womit sie dann zum Genuss des Abendmahls berechtigt waren.

Ausser diesen Bestimmungen der Kirchenordnung ist mir in katechetischer Beziehung über dieses Gebiet nichts bekannt geworden.

XIII. Die deutsche Reichsstadt Metz und ihre Gebiete.

Reformatorische Bestrebungen finden wir in Metz seit den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts, unter stetem Widerstand der Bischöfe. Die deutsche Reichsstadt kam dann im April 1552 unter französisches Protektorat, und ihre Kirche hatte von da an alle Stürme auszuhalten, die über die protestantische Kirche Frankreichs dahingebraust sind.

In einer Pause der Ruhe nach „masslosen Verfolgungen“ wurde 1561 „den Protestanten in Metz das erste Mal Erlaubniss gewährt, öffentlich in einem vom Staate ihnen gegebenen Gotteshause ihre Gottesdienste zu feiern“.[1]) In diesem Jahre haben auch die Reformirten von Metz auf Grund des „Bekenntnisses von La Rochelle und der reformirten Kirchendisciplin (beide aufgestellt auf der ersten Generalsynode von Paris im Mai 1559) ihrer Kirche eine Verfassung“ gegeben[2]), wodurch dieselbe einen entschieden reformierten Charakter annahm und behielt für die ganze Zeit ihres Bestehens. Und seit diesem Jahre fing das Evangelium an, auch in den Landgemeinden festen Fuss zu fassen.

Nach der 1561 aufgestellten Ordnung sorgte für die religiöse Unterweisung der Jugend „eine Sonntagsschule (catéchisme général)“, die alle Sonntag „um 3 Uhr für Erwachsene und Kinder“ zugleich gehalten wurde. Von einem bestimmten Ziel dieser Unterweisung ist nichts gesagt. „Von einer Confirmation oder einem Feste der ersten Communion wusste die reformirte Kirche damals nichts. Vom zwölften Jahre an konnten die Kinder, wenn sie gehörig unterrichtet waren, zum Abendmahl zugelassen werden“[3]). Wann die

1) F. Dietsch: Die evangelische Kirche von Metz. S. 108.

2) a. a. O. S. 226.

3) a. a. O. S. 231 f.

Kinder als „gehörig unterrichtet“ galten, und welcher Stoff, welcher Katechismus ihrem Unterricht vielleicht zu Grunde gelegt wurde, habe ich nicht finden können.

Nur aus einer Periode im 17. Jahrhundert liegt ein solcher Katechismus noch vor, der durch die „Réfutation“ des damaligen Metzer „grand archidiacre Bossuet“ in weiteren Kreisen bekannt geworden ist. Die „Bibliothèque de la Société de l'Histoire du Protestantisme Français“ in Paris besitzt:

> Catechisme | General | De la | Reformation | De la Religion: | Presché dans Metz | Par Paul Ferry Ministre | de la Parole de Dieu | . A Genève | Pour Pierre Chouët | MDCLVI. (151 paginierte Seiten mit Signaturen, in 8°.)

Paul Ferry, von 1611—1669 Pfarrer in Metz, „veröffentlichte 1654 seinen Allgemeinen Katechismus der Reformation“ zum ersten Mal; dieser Druck ist also eine 2. Ausgabe (auf dem Titelblatt ist auch mit Tinte bemerkt: „2e édition“).

In einer einleitenden Betrachtung, überschrieben „De la Reformation de la Religion“, sagt Ferry, dass es einerseits nichts Wünschenswerteres gebe, als dass die ganze Welt nur eine Religion hätte, anderseits aber auch nichts Notwendigeres, als die Trennung derselben. Ferry kündet an, dass er im Folgenden reden wolle „des choses, que nous avons communes entre nous, et des raisons que nos Ancestres ont euës de se separer de la Religion receuë de leur temps par le monde, et que nous auons de nous en tenir encor separez.“

Hierauf folgen 14 Fragen und Antworten über die Religion im allgemeinen, über die christliche Kirche und über die Notwendigkeit der Reformation derselben. Die Religion ist definiert als ein „service sacré establi pour reünir l'homme avec Dieu“. Es gebe vier Religionen: die heidnische, jüdische, türkische und die christliche, aber nur in letzterer könne man selig werden, und zwar durch den Glauben an die Gnade Gottes in Christo. Dieser Heilsglaube der christlichen Kirche sei aber im Laufe der Zeit entstellt worden durch die „nonchalance, ignorance et superstition des hommes qui en avoyent la garde“. Deshalb sei eine Verbesserung dringend notwendig gewesen. Ein Verbleiben

in der katholischen Kirche trotz der Erkenntnis ihrer Irrtümer sei eine Sünde wider den heiligen Geist. Eine noch schwerere Sünde wäre es, wenn ein Glied der reformierten Kirche in die katholische Kirche zurückkehren würde. Vor der Reformation habe man in der katholischen Kirche selig werden können, aber nicht mehr nach der Reformation. Gott lasse keinen seiner Auserwählten in der katholischen Kirche sterben; eher würde er ein Wunder thun, um seine Auserwählten aus derselben herauszuziehen.

Diese 14 Fragen und Antworten sollen zum Unterricht der Kinder dienen, wie es in der Vorrede heisst: „qui est aussi de quoi nous avons formé les Demandes que nous allons faire à ces Enfans, et les Responses que nous en devons attendre....“ Dasselbe besagen auch die Schlussworte (S. 150): „faisons tout ce que l'enfant nous a dit qu'il faut faire pour parvenir à salut....“ Den meisten Antworten folgen längere Auseinandersetzungen kirchen- und religionsgeschichtlichen Inhalts, untermengt mit Bibelversen, Stellen aus Kirchenvätern und aus griechischen Philosophen, sowie mit zahlreichen aus dem täglichen Leben gegriffenen Vergleichen.

Wie aus der Vorrede ersichtlich ist, waren diese weiteren Auseinandersetzungen für die Erwachsenen bestimmt: „lesquelles (les Responses) nous (la commune) considererons ensemble briefvement et familierement avec l'assistance de Dieu“. Von dem „briefvement“ ist jedoch wenig zu merken; denn diese Erklärungen sind durchweg sehr weitschweifig. So nimmt die Erklärung zur letzten Antwort nicht weniger als 71 Seiten ein.

Der Katechismus des Paul Ferry ist viel eher eine Apologie der reformierten Religion, als ein Leitfaden für den Religionsunterricht. Die Differenzpunkte von der katholischen Kirche sind an mehreren Stellen hervorgehoben, am vollständigsten in der neunten Antwort, in welcher 18 Missbräuche der katholischen Kirche aufgezählt werden. Andererseits findet sich wenig, was an einen Katechismus im gewöhnlichen Sinne des Wortes erinnert. Der Dekalog, das Apostolikum und das Vaterunser sind mit keinem einzigen Worte erwähnt. Nur die 7. Frage und Antwort: „Quel est le moyen de salut que l'Eglise propose?“ ist rein religiösen Inhalts; die übrigen beschäftigen sich alle mit Religionsgeschichte. Die Sakramente sind nach Röm. 4, 11 definiert

als „les Seaux des promesses de Dieu et de la Justice de la Foy“. Die wenigen theologischen Definitionen tragen reformiertes Gepräge. Christus ist „vrai homme de corps, d'ame, d'entendemens, de volonté, sujet aux mesmes passions et aux mesmes infirmitez de la nature commune, que chacun de nous... Pourtant est le S. Esprit intervenu en sa conception, afin que ce qui en naistroit fust sainct et appellé le Fils de Dieu“. Das Werk Christi ist aufgefasst als eine „subrogation de sa personne à la nostre, et icelle instituee de Dieu“.

Gleich im folgenden Jahre 1655 erschien die Widerlegungsschrift des Bossuet:

Réfutation du catéchisme du Sieur Paul Ferry, ministre de la religion prétendue reformée à Metz, par deux vérités catholiques, tirées de ses propres principes.[1])

Das „Avertissement“ beginnt mit folgenden Worten: „Comme il n'y a rien de plus remarquable dans le Catéchisme de notre adversaire, que le témoignage qu'il rend à la justice de notre cause; aussi mon dessein principal n'est pas tant de disputer et de contredire, que de faire voir au ministre les conséquences très-légitimes de quelques vérités qu'il a confessées, et d'instruire nos Frères errans de la pureté de notre doctrine sur quelques points de notre créance qu'on leur a déguisés par tant d'artifices“.

Bossuet wirft dem Ferry vor, „d'altérer visiblement le sens des auteurs, et de nous imposer des sentimens que nous détestons“ (S. 7). Er habe sich gewundert, „qu'un homme qui paroît assez retenu, ait traité des matières de cette importance avec si peu de sincérité, ou si peu de connoissance de la doctrine qu'il entreprend de combattre“. Er halte es für überflüssig, die augenfälligen Irrtümer in Ferry's Katechismus einzeln zu widerlegen, weil Ferry manches behaupte, ohne Beweise dafür zu bringen, und weil die von ihm beigebrachten Gründe wenig stichhaltig seien (S. 20). Nur die zwei „propositions principales“, auf die der ganze Katechismus hinauslaufe, nämlich: 1. „Que la réformation a été nécessaire“ und 2. „Qu'encore qu'avant la réformation, on se pût sauver en la communion de l'Eglise romaine, maintenant après la réformation on ne le peut plus“, wolle er beleuchten und denselben folgende „deux vérités catholiques“ entgegen-

1) Oeuvres de Bossuet. Versailles 1816. Tome XXIII. p. 7 ss.

halten: 1. „Que la réformation, comme nos adversaires l'ont entreprise, est pernicieuse; et 2. Que si l'on s'est pu sauver en la communion de l'Eglise romaine avant leur réformation prétendue, il s'ensuit qu'on y peut encore faire son salut.“ Durch die Darlegung der ersten dieser „vérités catholiques“ will Bossuet der reformierten Religion die Fundamente entziehen, und durch die zweite die katholische Kirche gegen die Angriffe der Reformierten schützen. Mit glänzender, schwungvoller Beredsamkeit bekämpft Bossuet seinen Gegner und fordert dessen „irregeführte und verblendete“ Anhänger auf, in die allein seligmachende katholische Kirche zurückzukehren.

Diese Widerlegungsschrift Bossuet's scheint bei den Reformierten von Metz nicht ohne Wirkung geblieben zu sein. Sie warfen ihrem Pfarrer Ferry vor, dass er seinem Gegner den Sieg absichtlich leicht gemacht hätte, und beschuldigten ihn sogar geheimer unionistischer Bestrebungen zwischen Katholicismus und Protestantismus.[1]) Inwieweit letztere Beschuldigung eine begründete ist, lässt sich schwer entscheiden. —

Wie Andere vor oder nach Ferry gewirkt haben, dafür haben wir keine Anhaltspunkte.

Von religiöser Unterweisung der protestantischen Jugend in den Schulen war wohl lange keine Rede in Metz. Es gab wohl bereits 1562 in der Stadt und in einigen Dörfern[2]) geduldete evangelische Volksschulen, darin durfte aber nach der königlichen Verordnung aus dem Jahre 1635 den „Kindern nur Unterricht im Lesen, Schreiben und Zählen ertheilt werden“.[3]) Seit wann eine höhere protestantische Schule bestand, ist ebenso unsicher, wie die Anfänge des Volksschulwesens. Im selben Jahre „1635 war es aber dem Bischof Meurine gelungen, die lateinische Schule der Protestanten zu unterdrücken“. Höherer Unterricht konnte von da ab auch von den Protestanten nur in den Jesuitenschulen genossen werden. Das Jahr 1657 brachte auf eine Supplik beim durchreisenden König nur die Erleichterung, dass der höhere Unterricht für protestantische Kinder „zwei

1) Vgl. M. Thirion: Etude sur l'histoire du Protestantisme à Metz et dans le pays Messin. Nancy 1884. p. 138.

2) Thirion: a. a. O. S. 138.

3) Dietsch: a. a. O. S. 237.

dem Laienstande gehörenden katholischen Lehrern“ übertragen wurde (a. a. O.).

Besser wurde es in dieser Beziehung vor der Revolution nicht. Im Gegenteil, die Verfolgungen wüteten von den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts an in Metz so stark, dass die protestantische Kirche vollständig verschwand, um erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts nach und nach wieder zu erstehen.

Anhang.

Die religiöse Unterweisung in der katholischen Kirche und durch sie.

Was hier geschah und wie bald etwas geschah, darüber finden wir keine Andeutungen. Die Katechismen der Evangelischen in der Reformationszeit haben ja auch in der katholischen Kirche gar bald Katechismen hervorgerufen. Das waren aber zumeist Kontroverskatechismen, nicht eigentliche Volks- und Kinderbücher. — Allmählich scheinen aber die Katholiken in Elsass-Lothringen von den Protestanten in dieser Beziehung gelernt zu haben. Belege dafür bietet das zu Ende gehende 18. Jahrhundert.

Röhrich[1]) führt einen Druck an:

> Licht in den Finsternissen. Das ist: Die Wahrheit katholischer Lehr, Durch einen Priester der Gesellschaft Jesu zu Strassburg, den Catholischen und Uncatholischen zum Besten aufs neue, zum fünftenmal gedruckt; mit Erlaubniss der Oberen. — Strassburg, bei Johann Franz Leroux, königl. u. bischöfl. Buchdrucker. 1781.

Nach Röhrich war das ein katholischer Katechismus, „worin gegen die Protestanten polemisirt wurde, wie eben von jeher in den Jesuitenschulen üblich war, wo Machtsprüche und Berufung auf die Tradition die Hauptbeweise sind“. Es ist dies nichts anderes als die 5. Auflage des um 1730 zuerst erschienenen „Kontroverskatechismus“ des elsässischen Jesuitenpaters Scheffmacher (1668—1733),

1) Röhrich: Mittheil. III. S. 389.

welcher mit bischöflicher Approbation, in vielfach umgeänderter Gestalt und mit Nachträgen ausgestattet, 1890 neu herausgegeben wurde. Also auch das noch ein reiner Kontroverskatechismus. (Vergl. darüber Kirchenbote. 1893. S. 114 ff.)

Darum ist weit höher zu stellen das, was geboten wird in:

Katholisches Lehr-, Gebeth-, Gesang- und Schulbuch gesammelt und verfasst von einem Pfarrer des Metzer Bistums, worinnen Morgens-, Abends-, Mess-, Vesper-, Complet-, Beicht-, Buss-, und Communions-Gesänge, Kirchliche Prosen und Lobgesänge mit zahlreichen Liedern auf alle Jahreszeiten und Festtage und allem, was einen eifrigen Christen belehren und vergnügen kann, enthalten ist. — Mit höchst gnädiger Genehmhaltung und Freyheit der Obern. — Strassburg bei Lorenz und Schuler Ritterschaftl. Kanzleybuchdruckern. 1789.

Dieses Buch (360 Seiten in 8°) ist jedenfalls schon 1784 erschienen, denn die bischöfliche Approbation datiert vom 10. August 1784. In diesem katholischen „Schulbuch" fehlt nun jede Kontroverse, jede Polemik. Für uns direkt in Betracht kommt von den „6 Heften" desselben das dritte, in welchem die ganze katholische, „allein seligmachende" Lehre auf 40 Seiten in „katechetischen Gesängen", in Reime gezwängt, geboten wird, indem vom Gottesglauben im allgemeinen ausgegangen und bis zum Fegfeuer fortgeschritten wird; 9 Verse handeln z. B. „von der mündlichen Erblehre", und zum Schluss bringen 15 Doppelstrophen ein „Gespräch zwischen den Sterblichen und den Verdammten in der Hölle". — Was aber in diesem katholischen Schulbuch auffallen muss, und was ihm vor manchem protestantischen Unterrichtsbuch seiner Zeit wirklich Wert verleiht, das ist der Umstand, dass durch ein 1. Heft die heilige Schrift, die biblische Geschichte zum vollen Rechte kommt. Der auf 52 Seiten gebotene „Kurzgefasste Inhalt biblischer Geschichten des Alten Testaments" ist ausführlicher, als wir ihn sonst gefunden haben; nur ist manchmal die Redeweise etwas zu unbiblisch; so wenn es z. B. in einer Ueberschrift heisst: „Adam und Eva mit Schande und Busshäuten angethan, verstossen aus dem Paradies". Die Auswahl der Geschichten, freilich ohne Berücksichtigung

des neuen Testaments, ist eine gute; und die Begründung und vorgeschlagene Art ihrer Verwendung ist trefflich. Heisst es doch in der langen Vorrede: Es ist der „allgemeine Wunsch der Geistlichkeit, dass dieses Buch möge in den Schulen eingeführt werden, nicht allein damit die Kinder mögen recht deutlich lesen und singen lernen, sondern auch die Schulvorgesetzten zu reizen, ihrer lieben Jugend durch Erzehlung der angeregten heiligen Geschichten, Erklärung der Vorbilder und Weissagungen den Weg zur völligen Erkenntniss der Glaubens- und Sittenlehre zu bahnen; damit ihre Kinder, wie der h. Thimotheus und unzählbare andere mehr, die von Jugend an die h. Schrift gelernt haben, mögen zu fest gegründeten Christen aufwachsen"; indem man ihnen „durch geschickliche und behutsame Erzehlung der h. Geschichten, durch umständliche Erklärung des Vorbildes, durch Anzeigung der Wunderwerke und erfüllten Weissagungen den Erlöser Jesum Christum bekannt mache". Den „Schulvorgesetzten" selber wird dabei noch zu ihrer Vorbereitung eine ausführlichere Schrift angepriesen und angeraten: „das von Abt Wittola in Wien 1770 herausgegebene vollständige Geschichtsbuch mit Erklärungen und Gedanken."

Wahrlich, aus evangelischem Kreise heraus hätte man nicht anders und nicht treffender sprechen können!

Wie und wie weit in katholischen Schulen oder auch im etwaigen Unterricht durch den katholischen Pfarrer solche Vorschläge in die Praxis umgesetzt wurden, muss dahingestellt bleiben.

Schlusswort.

Blicken wir zurück auf die katechetischen Bestrebungen und Leistungen, die uns im Laufe unserer Darstellung begegnet sind, — wahrlich, wir müssen staunen über ihre Kraft und Fülle. Wo wäre auch nur eine Stadt, die vor allem unserm Strassburg, besonders in der Zeit der „ersten Liebe“, hierin gleichkäme! Wohl ist uns in diesem katechetischen Ringen und Schaffen manch Mangelhaftes und Verkehrtes begegnet. Vor allen Dingen immer und immer wieder ist uns in allen Gebieten unseres Landes bei Betrachtung der gebotenen religiösen Unterweisung hauptsächlich das verkehrte Streben entgegengetreten, den Kindern mechanisch eine Lehre beizubringen, sie das Christentum zu lehren, sei es nun nach reformierter Auffassung, die ja in der Reformationszeit in unserm Elsass fast durchweg die herrschende war, sei es in lutherischer Ausprägung. Aber können wir die Vergangenheit um deswillen nur tadeln? Ist nicht heute leider beinahe in allen unseren Schulen, in jedem kirchlichen Unterricht, durch die Pfarrer erteilt, dasselbe noch immer zu finden? Zu Anfang dieses Jahrhunderts hat sich wohl in Strassburg selber eine gewichtige Stimme in entgegengesetztem Sinne vernehmen lassen, Johann Lorenz Blessig, da er in der „Ankündigung der Reformationsfeier auf das Jahr 1809“ u. a. sagte: „O, es ist eine unschätzbare Wohlthat und ein Werk, jedes Preises werth, um einen Catechismus, der in der Schule nicht Schul- sondern Lebens-Weisheit einführt“.[1]) Ist aber auf solchem Wege dann fortgeschritten worden? Oder ist nicht vielmehr auch in unserm Elsass, wie übrigens allgemein, heute die Klage noch berechtigt: Der Religionsunterricht ist fast durchweg zu lehrhaft, fast durch-

1) „Leben D. Johann Lorenz Blessigs . . beschrieben von K. M. Fritz.“ Strassb. 1818. II. S. 145.

weg zu dogmatisch gehalten! Darum gehen wir mit den Generationen vor uns nicht zu streng in's Gericht —, weit davon entfernt! Sehen wir ein, dass sie im Grossen und Ganzen (einzelne haben, wie wir in der Darstellung selber nicht versäumten hervorzuheben, fast zu allen Zeiten, sicher eine Ausnahme gemacht) auf dem Gebiete der religiösen Unterweisung zu lehrhaft vorgegangen sind, so möge uns die Vergangenheit zur Warnung dienen, so möge ihr Bild uns mahnen: Hinweg mit der dogmatischen Methode aus dem Katechismusunterricht! Dieser Ruf ist ja mit Recht endlich in unseren Tagen durch v. Rhoden[1]) u. A. erhoben worden. Möge dieser Ruf mehr und mehr Beachtung finden, damit schliesslich kein junger Christ mehr den Konfirmandenunterricht verlässt und hintritt vor den Altar des Herrn, dort seinen Taufbund zu erneuern, dem nicht wenigstens ein Fünkchen christlichen Lebens im Herzen glimmt, daran er mitten im Leben das Feuer seines Glaubens wieder und wieder entzünden könne! Damit mehr und mehr zur Wirklichkeit werde, was Johann Wilhelm Baum[2]) — um mit einer im Elsass immer noch wohlklingenden Stimme aus dem Elsass zu schliessen — vor 50 Jahren schon in Blessig's Geist betont hat: „Der Religionsunterricht ist seinem innersten Kern und Wesen nach nichts anderes als eine Erweckung oder Zeugung des neuen Lebens von Christo", in dem Sinne, in welchem Paulus von seinem Wirken bei den Korinthern sagen konnte: „Ich habe euch gezeuget in Christo Jesu durch das Evangelium" (1. Kor. 4_5).

1) Ich denke vor allem an seine Schrift: Ein Wort zur Katechismusfrage. (2. Aufl. Gotha. 1890.)

2) J. W. Baum: Ueber den christlichen Religionsunterricht bis zur Confirmation. Strassburg. 1854. S. 5.

Nachträge zum ersten Buch.

Zu S. 17: Noch E. Sachsse in seiner 1897 erschienenen „Lehre von der kirchlichen Erziehung nach evangelischen Grundsätzen" kennt nur 2 alte Strassburger Katechismen, nämlich:

„Kinderbericht und Fragstücke von gemeinen Punkten christlichen Glaubens. Strassburg 1527. Es ist der Katechismus der Strassburger Prediger (Zell und Butzer) und behandelt das Symbol und Vaterunser . . ."; und

„Wolfg. F. Capito: Kinderbericht und Fragstücke vom Glauben, Strassburg 1529".

Dabei ist die Verfasserangabe bei dem ersten Katechismus eine falsche.

Zu S. 59: Eine Ausgabe des „Kürtzer Catechismus" vom Jahre 1548 besitzt, wie ich eben sehe, die Bibliothek Wolfenbüttel. Titel, Umfang und Drucker sind dieselben, wie in der Ausgabe von 1544.

Zu S. 118: Nachträglich finde ich in einem Manuskript (im Thomas-Archiv Strassburg) über eine Sitzung des Thomas-Kapitels eine Bemerkung, die, wenn sie richtig ist, uns darüber Aufschluss gibt, welche Katechismen an einzelnen Kirchen im Gebrauch waren. Specker (aus Isni gebürtig, 1546 Pfarrer zu Reitweiler, 1548 in Ruprechtsau, 1557 an St. Thomae und Kanonikus, † 1569 an der Pest) trug zur Zeit der Streitigkeiten zwischen Marbach und Zanchi dem Kapitel Folgendes vor:

„Die umb diser Strassburgischen Kirchen haushaltung ettwas wissens haben, die kunden sich wol erinnern, dass vor 15 und 16 Jaren grosse unglicheit inn der Kirchen mit dem Catechismo ist gehalten worden, und fast eine Jede Ihren eignen und besondern Catechismum gehapt. Im Münster hat M. Mathes Zellius seinen Catechismum, den er selber angestelt und drucken lassen, der Jugent fürgehalten. Inn der pfarrkirchen zum Jungen S. Peter

wurde geübet D. Capitionis selbiger, zu S. Thoman Buceri, zum Alten S. Peter hat desgleichen M. Theobaldus Schwartz einen besonderen“ (was für einen?).

Zu S. 122f.: W. Diehl, Caspari folgend, weist in seiner 1897 erschienenen Schrift „Zur Geschichte der Konfirmation“ deutlich nach, dass Butzer der „Vater der evangelischen Konfirmation“ ist. Diehl nimmt darin, wider Caspari, eifrigst für Hessen die Ehre in Anspruch, zuerst die Konfirmation eingeführt zu haben. Der Zeitpunkt der thatsächlichen Einführung liegt wohl für Cassel und für Strassburg nicht zu weit auseinander, höchstens um Monate; denn wenn die Casseler Kirchenordnung von 1539, fussend auf der von Butzer geleiteten Ziegenhainer Synode von 1538, die Konfirmation anordnet, so hat ein, leider verloren gegangener, Strassburger Katechismus von 1539 dieselbe auch schon gekannt und besprochen. So können wohl Cassel und Strassburg sich die Hand reichen, um dem Elsässer Butzer die Ehre zu geben.

Zu S. 140: Im antiquarischen Katalog Nr. 326 von Heerdegen-Barbeck aus Nürnberg 1896 steht unter Nr. 592 erwähnt:

„Florus N., Ein kurtze ordenliche Summa der rechten waren christlichen Lehr für die jungen Christen zu Strassburg. 4 Tle. Nbg. 1578. 12. — Durch das ganze Buch laufen Holzschnitteinfassungen“.

Leider war die Schrift, als ich darauf aufmerksam wurde, schon verkauft (an wen?), so dass ich über ihren Inhalt nichts weiss. — Der Verfasser dieses Katechismus, von dem ich sonst keinerlei Spur entdeckt habe, Nikolaus Florus, in Gotha geboren, studierte in Wittenberg, wurde 1553 Diakonus zu St. Aurelien und pastor adjunctus zu St. Nikolai, 1557 Diakonus zu St. Thomae, 1558 Pfarrer zu St. Aurelien an Stelle von Theobald Nigri, 1573 Professor der Theologie und starb am 31. Januar 1587.

Zu S. 142: In einem Gutachten von Matthias Bernegger über die Reorganisation des Gymnasiums und der Akademie vom 4. April 1619 findet sich die Bemerkung: „Das an statt Chytraei, das compendium Hutteri oder ein anders, so auf unsere zeiten mehr accomodirt, zunemmen, werden zweifels ohn die herrn Theologi in ihren bedenkhen ursach anzeigen.“

(Thomas-Archiv; veröffentlicht in Engel-Fournier: Les statuts et privilèges des universités françaises. Paris 1894. t. IV. fasc. I. Université de Strasbourg p. 365). Daraus ergibt sich, dass Hutter's Kompendium um 1619 im Gymnasium eingeführt wurde.

Zu S. 202 f.: Die Frage, ob auch Kinder Andersdenkender im Gymnasium zum Strassburger Katechismus zu halten seien, ist schon 1595 aufgeworfen und in dem Jahre auch entschieden worden. Wir lesen darüber in einem Dokument des Thomas-Archivs: „Was dan, zum funften, den catechismum anlanget, welchen sich etliche in den Classibus zu lärnen beschwären, darumb das sie eintweder mit der Bäpstischen Abgötterei oder mit anderen irrigen opinionen, als Calvini oder Schwenckfeld, behaftet, Lassen es die verordnete bei dem jönigen, was in nechst gehaltenem Conventu allbereit ermehret worden, beruhen, Das nemlich alle Discipuli dieser Christlichen Schule (welche aus der Inscriptione zwischen Secunda et tertia Classe zusehen, Juventuti Religione Christiana et Disciplinis liberalibus instituendae zu gutem angerichtet worden) den gewöhnlichen Catechismum zu lernen und zu denselben stunden, nit weniger als zu anderer zeit, in den Classibus zu erscheinen, schuldig sein sollen. Dan ob man wol mit Gewalt niemandt kan oder auch soll zwingen, das er dasjenige in seinem Gewissen für die wahrheit halte, was ime dessfals zu lernen fürgegeben und von ime erfordert wird, so sollen doch billich alle, welche dieser Christlichen Schule institution geniessen wollen, zum wenigsten so vil Bericht entpfahen, das sie eigentlich wissen und verstehen, was unserer Kirchen und schule Bekanntniss seie; wie dan kein Nation unter dem himel je gewesen, welche nit hette den grössten fleiss gethan, dieselbe Religion auf alle mügliche wege fortzupflanzen: Sollen derwegen nit allein die Praeceptores Classici keinem Discipulo in solchem fall etwas nachsehen, sondern auch Rector, Decanus und Visitatores, in den gewohnlichen Examinibus progressionum, wie auch sonsten, das gantze jar uber, gute achtung darauf geben, das der Catechismus mit allem fleiss in den Classibus getrieben und gehalten werde“ (Akademischer Konvent; veröffentlicht in Engel-Fournier a. a. O. p. 258).

F.X. BEER, Kgl. Hofbuchbinde[r]
MÜNCHEN
Weinstrasse Nr. 18/n

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ernst, August

Katechetische Geschichte des Elsasses bis zur Revolution

Strassburg i. Els. 1897

Catech. 291 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11804212-8